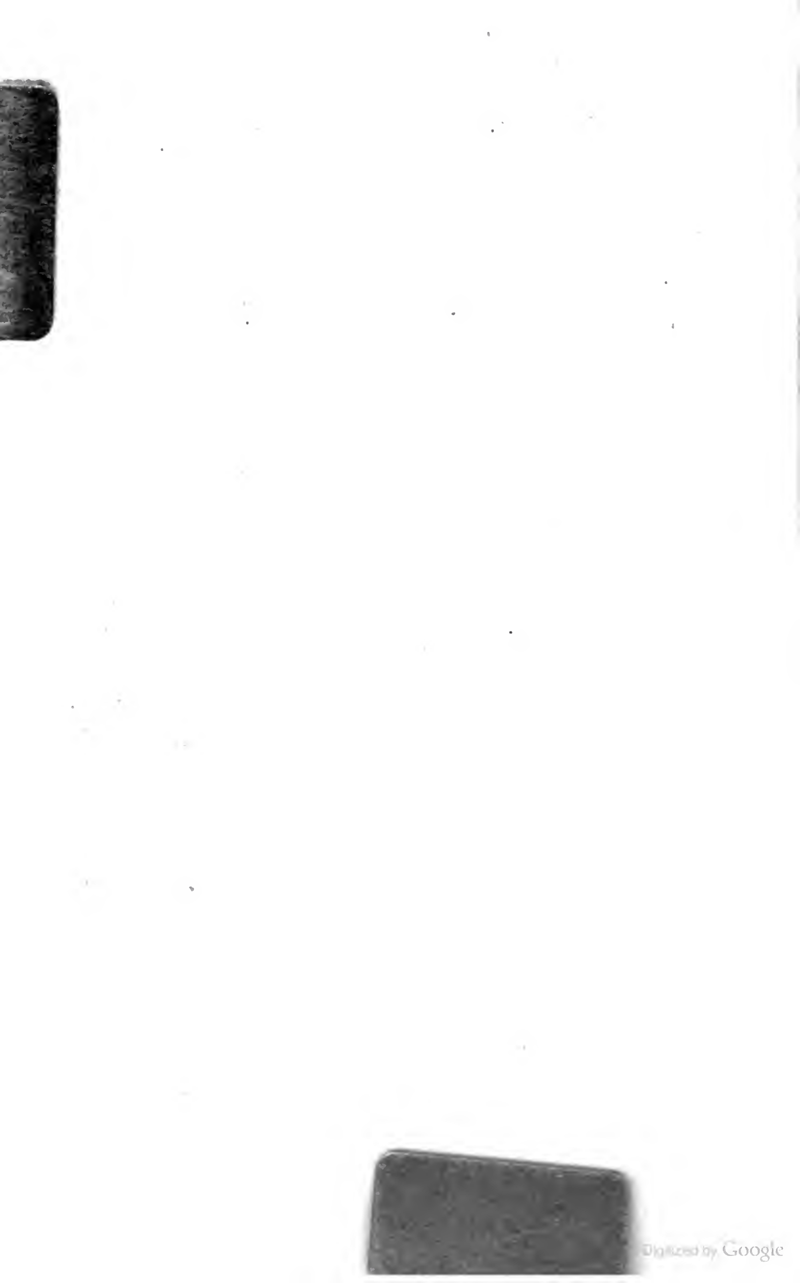




Norderna.



Wildenberg und Brunsgappell

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens,

durch

dessen Directoren

Dr. H. A. Erhard in Münster und G. J. Rosenkranz in Paderborn.

Neue Folge.

Zweiter Band.

Mit einer Charte und zwei Abbildungen.

Münster,

Druck und Verlag von Friedrich Regensberg.

1851.



I.

Die Verfassung
des ehemaligen
Hochstifts Paderborn
in älterer und späterer Zeit,

von

G. J. Rosenkranz.

Die Staatsveränderungen, welche der Anfang dieses Jahrhunderts in dem nördlichen Deutschland hervorbrachte, hatten den Untergang des Hochstifts Paderborn als eines geistlichen Fürstenthums zur Folge; es wurde im J. 1802 eine Provinz der Preußischen Monarchie. Diese Umwandelung vernichtete gleichzeitig den ganzen Organismus seiner öffentlichen Einrichtungen und neue Formen traten an deren Stelle, von denen auch bereits ein großer Theil der Vergangenheit anheim gefallen ist. Man kennt die Verfassung des ehemaligen Hochstifts Paderborn sehr wenig, weil es seither Niemand unternommen hat, darüber zu schreiben, oder doch das darüber geschriebene nur aus Bruchstücken besteht. Der gegenwärtige Aufsatz bezweckt, eine systematische Darstellung derselben in gedrängter Uebersicht zu liefern, um dadurch eine kleine Lücke in der vaterländischen Geschichte auszufüllen. Der Verfasser hat sich indessen darauf beschränkt, blos dasjenige mitzutheilen, was ihm wichtig und eigenthümlich schien, und auf das althistorische ist meist nur immer insofern Rücksicht genommen, als es zur Erklärung des Bildungsganges der spätern Zustände nicht zu entbehren war.

Erster Abschnitt.

Der Kirchensprengel.

1. Entstehung.

Bereits viermal war Karl der Große gegen die Sachsen glücklich zu Felde gezogen, wie es ihm gelang, eine allgemeine Versammlung ihrer kriegerischen Häupter und angesehenen Großen zu Stande zu bringen, um sich mit denselben über die Beilegung des blutigen Streites zu vergleichen. Aber nur auf den Grundlagen einer vollständigen Unterwerfung des bezwungenen Volkes sollten die Friedensunterhandlungen eingeleitet werden. Die Zusammenkunft zwischen dem Sieger und den Besiegten fand im J. 777 zu Paderborn statt, welches bei dieser Gelegenheit zum erstenmale in der Geschichte genannt wird. Nach dem Sächsischen Dichter war der Namen „Pathalbrunnon" ein eingeborner und uralt, er schrieb sich her von den zahlreichen Paderquellen, die der Sohle des Hügelabhanges entspringen, woran die Stadt liegt, und durch ihr ausgebreitetes Becken gleichsam einen großen Thalbrunnen bilden. Paderborn selber bestand damals blos aus einer Villa, worunter indessen nicht ein einzelner Hof, sondern vielmehr eine Ansiedelung mehrer Hofbesitzer in engerer Nähe nach der Art einer Bauerschaft zu verstehen ist. Man zählte den Ort besonders wegen der Vorzüge seiner natürlichen Lage zu den angesehensten und beliebtesten Plätzen in dem Sachsenlande. Karl forderte von den Sachsen selbstwillige Ergebung mit Anerkennung der fränkischen Herrschaft und Annahme des Christenthums; beides gelobten ihre Vertreter auf dem Congresse bei Verlust ihrer Freiheit und ihres Erbes, und eine große Menge der Unterjochten entsagte den heidnischen Göttern und ließ sich taufen. Durch diese äußern Zeichen ihrer Bereitwilligkeit ermuntert, traf der Frankenkönig sogleich die beschlossenen Anstalten zur Befestigung des Christenthums unter ihnen und gründete noch in dem nemlichen Jahre zu Paderborn eine Kirche, die

älteste christliche Siegestrophäe, welche sich in den sächsischen Gauen erhob [1]). Sie erhielt den bedeutsamen Namen St. Salvator, Kirche des Heils, war aber wohl nicht mehr als eine Missionsstelle, an welcher von Zeit zu Zeit ein Priester erschien, um den Gottesdienst zu verrichten und den Glauben des neuen Testaments durch Taufe, Lehre, Ermahnung und Beispiel in den Gemüthern des schwierigen Volkes aufzubauen.

Das Bekehrungsgeschäft über den Theil des Sachsenlandes, wozu Paderborn gehörte, hatte Karl d. Gr. der Aufsicht und Leitung des Fuldaer Abtes Sturmius übergeben; der fromme eifrige Diener der Kirche ebnete dort unter Anstrengung und Gefahren die erste Bahn zu der reinen und wahren göttlichen Erkenntniß, und wirkte in diesem apostolischen Berufe bis zu seinem 779 erfolgten Tode zwar nur wenige Jahre, gleichwohl mit dem segensreichsten Erfolge. Sein gewöhnlicher Zufluchtsort war die den Sachsen abgerungene Bergfeste Eresburg, worin eine fränkische Besatzung lag.

Bei einer Bevölkerung, welche dem Heidenthume so hartnäckig anhing, wie die Sachsen, machten es die Umstände erforderlich, die neu erbaute christliche Kirche zu Paderborn durch besondere Einrichtungen vor Gewaltthätigkeit und feindlichem Anfall zu schirmen. In diesem Betracht ist nichts wahrscheinlicher, als daß die im J. 776 von den Franken an der Lippe — vielleicht an der Stelle von Neuhaus — angelegte Burg, die Karlsburg genannt, zum Theil dazu diente, dem Gotteshause einen bewaffneten Schutz zu verleihen. Inzwischen wurde die Burg schon 778, als die Sachsen sich aufs Neue erhoben, um die fränkische Herrschaft abzuschütteln, wieder zerstört, und den Verwüstungen, welche das Volk bei jenem Aufstande überhaupt an den christlichen Tempeln anrichtete, scheint auch die

[1]) Annal. Petaviani ap. Pertz Scriptor. tom. I. p. 16. — Regesta historiae Westfaliae etc. von Dr. H. A. Erhard, Münster 1847. 4. I. Band S. 67. Nro. 156.; S. 69. Nro. 173.

Paderbornische Kirche nicht entgangen zu sein [2]). Wenn wir übrigens den siegenden König in dem folgenden Jahre 779 abermals in Paderborn finden, wo er eine Urkunde für das Stift St. Maximin bei Trier ausstellte, so ist wohl anzunehmen, daß er seinen damaligen Aufenthalt zur Wiederherstellung der beschädigten oder vernichteten Kirche benutzt hat. Zwanzig Jahr später legte Karl nach mancherlei kriegerischen Zwischenfällen daselbst den Grund zu einer Kathedrale, die von stattlicher Größe aufgeführt wurde [3]), und worin Papst Leo III. bei seiner Zusammenkunft mit dem Könige zu Paderborn 799 noch vor ihrer gänzlichen Vollendung den Altar zur Ehre des Martyrers Stephanus weihete [4]). Die Kirche zu Paderborn hatte anfangs gleich der Würzburger Kirche neben der Jungfrau Maria den heil. Kilian zum Schutzheiligen, an dessen Stelle späterhin die Verehrung des heil. Liborius als Landespatron trat.

Um den Fortschritten des Religionswesens in Sachsen einen geregelten Gang zu verschaffen, schied Karl 780, ein Jahr nach dem Tode des Apostels Sturmius, die eroberten Provinzen in mehre Missionsbezirke, und vertheilte darnach die Bischöfe und Priester, welche hingesandt wurden, daselbst zu taufen und die Botschaft der göttlichen Lehre zu verkündigen. Der mittlere Theil des Sachsenlandes, worin später die Diöcese Paderborn entstand, kam unter den Bischof von Würzburg und blieb 15 Jahre lang in diesem kirchlichen Verbande. Karls Streben war, die Eroberungen seines Schwerdts durch einerlei Verfassung und Verwaltung mit dem Frankenreiche zu verbinden; in diesem Geiste beschäftigte er sich im J. 785 auf einer

[2]) Annal. Petav. l. c.

[3]) Rex (799) ad Padresbrunnun ædificavit ecclesiam miræ magnitudinis et fecit eam dedicare. Annal. Lauresham. ap. Pertz Scriptor. I. p. 38. — Man vergl. Reg. histor. Westf. a. a. S. 79. Nr. 227.

[4]) Vita Meinwerci c. 1.

großen Versammlung zu Paderborn sehr angelegentlich mit der weltlichen und kirchlichen Gesetzgebung für die unterjochten sächsischen Gegenden. Hier machte er auch den Anfang zur Dotation der christlichen Kirchen und ihrer Diener, indem er verordnete, daß jede Kirche von den zu ihr gehörigen Landes-Eingesessenen mit einem Hofe und zwei Mansen (Huben) ausgestattet und von je hundert und zwanzig Menschen ein Paar eigenhörige Leute, d. i. einen Knecht und eine Magd, als dienendes Personal erhalten sollte. Gleichzeitig wurde nach dem Vorbilde der jüdischen Hierarchie von allem Ertrage des Landes der Zehente an die Kirchen und Priester überwiesen [5]). Ein Viertel dieser Abgabe war für den Bischof bestimmt, die drei andern Theile sollten zum Besten des übrigen Klerus, der Armen und zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude verwendet werden.

Ungeachtet das ruhige Werk der Bekehrung der Sachsen durch häufige Kriege unterbrochen wurde, so keimte dennoch die frische Saat des Christenthums mit der Zeit auf dem Boden unserer Vorfahren so gedeihlich, daß es Bedürfniß schien, Paderborn mit seinem Sprengel von Würzburg abzuzweigen und zu einem selbstständigen Bisthume zu erheben. Dies geschah durch Karls Fürsorge im J. 795 und Hathumar, ein Sachse von edler Abkunft, war der Erste, welcher zum Bischofe von Paderborn ernannt wurde [6]).

2. Umfang und Grenzen.

Karl d. Gr. theilte laut einer eigenen urkundlichen Erklärung das Land der Sachsen nach dem Beispiele der Römer in Provinzen und kirchliche Diöcesen und wieß jedem neu gestifteten Bisthume seinen bestimmten Territorialumfang an [7]). Da-

---

[5]) Reg. histor. Westf. a. a. S. 71. Nr. 180.

[6]) Daselbst S. 76. Nr. 212.

[7]) Wolteri Chronica Bremensis ap. Meibom Script. rer. German. II. p. 22. — Reg. histor. Westf. a. a. S. 77. Nr. 214.

her ist als ausgemacht anzunehmen, daß auch Paderborn im J. 795 feste Diöcesan-Grenzen erhielt; diese lassen sich aber nicht mit untrüglicher Gewißheit angeben, weil über die Art, wie die geographische Eintheilung der sächsischen Bisthümer durch ihren Schaffner gemacht wurde, keine nähere Nachrichten auf uns gekommen sind. Ueberhaupt steht dahin, ob der Grenzbestimmung scharf gezogene Umrisse zum Grunde lagen. Wenn man also bemühet ist, die ursprünglichen Grenzen des Bisthums Paderborn bei seiner Gründung aufzusuchen, so können für das gewonnene Resultat meist nur Gründe der Wahrscheinlichkeit angeführt werden. Der Forschung bietet sich hier übrigens ein reicher Vorrath von mancherlei Hülfsmitteln dar. Außer den alten Urkunden und Schriften, worin der Gaue des Bisthums und verschiedener Orte in diesen Gauen häufig gedacht wird, gibt das bekannte Gau- und Orts-Register des Corveyer Abtes Sarracho (gest. 1071) die ausführlichsten und genauesten geographischen Anzeigen. Diesen Quellen treten die Verzeichnisse über die Jurisdictions-Bezirke der früheren Archidiakonate in dem Paderbornischen Sprengel zur Seite, welche dann wieder mit denen der benachbarten Diöcesen zu vergleichen sind. Vieles über die ältere Landeskunde Westfalens und Engerns hat auch bereits durch die verdienstlichen Arbeiten von Giefers, v. Ledebur, Leutsch, Mooyer, Seibertz, v. Spilcker, Wenck, Wersebe, Wigand und Anderer eine befriedigende Aufklärung erhalten.

Die dem gegenwärtigen Aufsatze beigefügte diplomatisch entworfene Karte bringt die ungefähre Gestalt des Bisthums Paderborn zur Anschauung, wie dasselbe zur Zeit Karls d. Gr. und in den folgenden Jahrhunderten, wo noch keine wesentlichen Schmälerungen des Sprengels stattgefunden hatten, beschaffen war. Da ein Bild durch sich selber einen lebhaftern und vollkommenern Eindruck gewährt, als durch seine Beschreibung, so wird eine kurzgefaßte Erklärung zum Verständniß dieser Karte genügen.

Das Bisthum Paderborn lag in der sächsischen Provinz Engern; diese zerfiel durch die Weser getheilt, in das östliche und westliche Engern. Nördlich hielt der Sprengel die mitternächtliche Grenze des Fürstenthums Lippe, wenn man die Vogtei Langenholzhausen abrechnet, welche in den Bezirk des Bisthums Minden fiel, und schloß Herford im Ravensbergischen mit ein. Nach Osten bestimmte wieder die Ausdehnung des Lippeschen Landes auf dieser Seite mit der Grafschaft Pyrmont die Grenze und zwar von der Grafschaft Schaumburg an bis nach Falkenhagen; von hier bog sie auf die Weser, sprang zwischen Polle und Heinsen über den Strom und umfing den auf dem rechten Ufer desselben gelegenen Theil des Gaues Auga, nebst einer großen Strecke des Solingerwaldes. Von Helmarshausen bis Liebenau lehnte die Grenze sich an die Diemel. Gegen Süden breitete sich der Sprengel über das Fürstenthum Waldeck aus, die Aemter Waldeck und Wildungen ausgenommen, indem diese zum Mainzer Bisthume gehörten und ging herab bis zur Eder und Nuhne. Der südlichste Theil der Diöcesangrenze stimmt mit der Grenze des Sachsenlandes gegen Franken genau überein und daher spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß Sachsenberg, welches, wie schon der Name anzeigt, eine sächsische Burg war, uranfänglich zu dem Paderbornischen Sprengel gehörte [8]), obgleich wir den Ort später bei Mainz treffen. Gegen Westen machte die Paderbornische Diöcese die Scheidung zwischen Engern und Westfalen, und berührte in ihrem Laufe das dem Erzbisthum Köln unterworfene Herzogthum Westfalen von Hallenberg bis Lippstadt, das Osnabrückische Amt Reckenberg, worin Wiedenbrück lag, einen schmalen Streif des Bisthums Münster, nämlich das Kirchspiel Isselhorst und stieß fast in der Mitte des Ravensbergischen wieder mit dem Osnabrücker Sprengel zusammen.

---

[8]) Dieser Meinung ist auch v. Ledebur: das Land und Volk der Brukterer S. 150.

Die westliche Grenze stand von Alters her in ihrem ganzen Zuge auf einem sehr schwankenden Fuße. Der Grund lag ohne Zweifel in dem Mangel hervorragender natürlicher Merkmale, weder ein Gebirge, noch ein Fluß gab hier die Richtung an. Daraus erklärt sich dann leicht, wie es in der Folge der Uebermacht der Erzbischöfe von Köln gelang, den Sprengel der Kölnischen Kirche nach Osten mit scheinbarem Rechte auf Kosten des Bisthums Paderborn um ein Beträchtliches zu erweitern, und wie in Betreff der Grafschaft Rietberg und einiger Ortschaften im Ravensbergischen die Paderbornische Jurisdiction allmählig so ins Dunkle trat, daß Osnabrück verlockt wurde, selbe auf sich überzuleiten [9]).

Das geistliche Gebiet des Bischofs von Paderborn bestand demnach nicht blos aus der spätern Landesgrenze des Fürstenthums Paderborn, welche vielmehr nur den dritten Theil davon ausmachte, sondern umfaßte auch das ganze Fürstenthum Lippe mit Ausnahme der Vogtei Langenholzhausen, die Grafschaft Pyrmont, das Fürstenthum Corvey, einen Strich von Hannover auf beiden Seiten der Weser (Heinsen, Neuhaus, Nienover), einen Abschnitt von Braunschweig (Holzminden, Bevern, Fürstenberg), das Fürstenthum Waldeck ohne die Ämter Waldeck und Wildungen, einige Theile von dem Herzogthum Westfalen, nemlich: den Distrikt zwischen der Diemel, Hopke und Alme, auch was auf Preußischem Gebiete zwischen der Diemel und dem Waldeckischen Lande liegt, sowie einen Theil der Störmeder Mark (Gesecke, Störmede, Dedinghausen, Esbeck). Endlich gehörte zu Paderborn die Grafschaft Rietberg und fast die Hälfte der Grafschaft Ravensberg.

3. Aelteste Eintheilung. — Die ersten Klöster.

Staatlich war das Bisthum Paderborn gleich den übrigen sächsischen Diöcesen in gewisse Gaue eingetheilt, welche die

[9]) Man vergl. Acta Synod. Osnabrug. p. 61., 62.

Amtsbezirke der Grafen bildeten, die Karl der Gr. nach der Bezwingung Sachsens über das Volk setzte, als Inhaber der richterlichen und militairischen Gewalt. Die Grafen wurden von dem Könige ernannt und dazu meist solche Personen ausersehen, deren Güter zu den ansehnlichsten Besitzthümern des Gaues gehörten. Sie forderten den Heerdienst, waren die Kriegsobersten, übten die Polizei und sprachen Recht unter des Königs Banne. Man unterschied die Gaue dieser königlichen Beamten durch besondere in der Regel von natürlichen Merkmalen, als Bergen, Thälern, Flüssen, Bodenbeschaffenheit u. s. w. entlehnte Namen. Ihre Benennung und Eintheilung ist eine Einrichtung, welche von Karl dem Großen herrührte. Die Zusammensetzung der Gaue wurde übrigens nicht willkürlich gemacht, sondern man nahm dabei unstreitig Rücksicht auf vorgefundene volksthümliche Verhältnisse und richtete sich nach den durch die Beschaffenheit der Gegenden und durch Markgenossenschaften unter den Bewohnern bereits begründeten engeren Verbindungen. Denn bei allen seinen Neuerungen befolgte der Frankenkönig doch den Grundsatz, in dem eroberten Lande die einheimischen Institutionen soviel wie immer möglich und mit der Verfassung verträglich, unangetastet zu lassen.

Die uns bekannten Gaue des Bisthums Paderborn sind folgende:

1. Der Padergau, pagus Patherga v. Botheresga. Er begriff den vorwaldischen Distrikt des Fürstenthums Paderborn mit Ausnahme der Herrschaft Büren und des Sendfeldes, ferner die am südlichen Abhange des Osning (Teutoburger Waldes) sich hinziehende Sandebene des Lippischen Landes, worin die Dörfer: Kohlstädt, Schlangen, Haustenbeck und Augustdorf liegen. Ob der Padergau sich auch über das Delbrücker Land und über die Grafschaft Rietberg ausdehnte, oder ob diese früher zum großen Theile unkultivirten und spärlich bevölkerten Bezirke einen besonderen Gau bildeten, oder vielmehr, welches wahrscheinlicher sein dürfte, als bloße Weidestrecken bei der Gaueintheilung gar nicht in Betracht kamen, kann man wegen

Unzulänglichkeit der älteren Nachrichten nicht entscheiden. Gewiß ist aber, daß Rietberg und Delbrück von Alters her dem geistlichen Gebiete des Bischofs von Paderborn unterworfen waren [10]).

2. Der Almegau, p. Almango v. Almunga, dem die Alme seinen Namen gab. Es fallen darin namentlich: Ahden, Brenken, Büren, Kloster Böddeken, Haaren, das Sendfeld mit den Ortschaften: Wünnenberg, Fürstenberg, Helmern, Henglare, Oesdorf und dem Kloster Dalheim, Westheim, Essentho, das Kloster Bredelar und die Dörfer: Alme, Thülen, Messinghausen, Matfeld, Berninghausen, sowie das ausgegangene Kirchdorf Haldinghausen.

3. Der Ittergau, p. Nitherga v. Nithersi, nach dem Flüßchen Itter genannt, welches in dem Waldeckischen Amte Eisenberg entspringt und nach einem kurzen Laufe in die Eder fällt, mit den Ortschaften: Corbach, Padberg, Bonkirchen, Giershagen (Ober-Uppsprunge), Usseln, Eimelrode, Eppe, Fürstenberg, Sachsenberg, Vöhl u. s. w. Auch die Klöster Flechtorp und Schaaken lagen in diesem Gaue [11]).

4. Ein Theil des Hessischen Sachsen-Gaues, p. Hessi-Saxonicus; der andere Theil gehörte nach Mainz. Dieser Gau war von alter Zeit zwischen Sachsen und Hessen streitig und wurde deswegen nach beiden Völkern benannt, wie sich denn in die Kirchengewalt über denselben ein sächsisches und ein fränkisches Bisthum theilten. Der mit dem Paderbornischen Kirchensprengel verbundene Sachsengau war aus Distrikten des Hessi-

---

[10]) Annales paderbornenses tom. II. p. 427. und die Verzeichnisse der Paderbornischen Archidiakonate in Wigand's Corveyschen Güterbesitz S. 225. uud Bessen's Paderborn. Geschichte Bd. I. S. 294.

[11]) Man vergl. Wenck Hessische Landesgeschichte B. II. S. 385. flgd. und Varnhagen Waldeckische Landes- und Regenten-Geschichte S. 14. flgd., 69. flgd. — Daß v. Ledebur sich irrt, wenn er Bonkirchen von dem Paderb. Sprengel ausschließt (Wigand's Archiv B. I. Hft. 1. S. 46.) ergibt Seibertz Urkundenbuch B. I. S. 457.

schen, Waldeckischen und Paderbornischen Landes und einem kleinen Theile des Herzogthums Westfalen zusammengesetzt. Wir finden darin die Hessischen Orte: Helmarshausen, Trendelburg, Liebenau, Volkmarsen; die Waldeckischen: Rhoden, Arolsen, Cülte, Mengeringhausen, Twiste, Volkeringhausen, Freienhagen, Hörnighausen; im Paderbornischen: Warburg, Kloster Hardehausen, Scherfede, Peckelsheim, Borgentreich, Großenneder, Lütgenneder, Rösebeck, Deseburg und die später Kölnisch gewordenen Orte: Ober-Marsberg, Nieder-Marsberg (Horhusen), Kanstein, Udorf [12]).

5. Der Nethegau, p. Nithega v. Netga, welcher seinen Namen von dem bei Godelheim in die Weser mündenden Flusse Nethe trug. Er enthielt unter andern die Ortschaften: Brakel, Godelheim, Wehrden, Ottbergen, Beverungen, Borgholz, Helmern, Willebadessen, Heerse, Dringenberg, Driburg, Herste, Riesel, Bellersen, Bökendorf [13]).

6. Der Augau, p. Auga v. Augensis, an beiden Seiten der Weser. Er hatte seine Benennung von den lachenden Auen des Weserthals erhalten. Am linken Weserufer in West-Engern erstreckte er sich über das Gebiet des nachmaligen Fürstenthums Corvey in der Länge von Stahle bis Godelheim und über den kleinen Strich von Hannover, der zwischen dem Köterberge und dem Dorfe Heinsen an der Weser liegt. Am rechten Weserufer in Ost-Engern fielen darin die Braunschweigischen Orte: Bevern, Holzminden, Boſzen, Fürstenberg, Meinbrexen, die Preußischen Dörfer: Lüchtringen und Würgassen, und die Hannoverschen Ortschaften: Lauenförde, Rienover und Neuhaus. Nahe bei Neuhaus im Solinger Walde an einem öden Platze, Hethi genannt (wahrscheinlich gleichbedeutend mit

---

[12]) Man vergl. Wenck a. a. O. S. 358. flgd. und

[13]) über den Nethegau, die schätzbare Monographie Giefers's in unserer Zeitschrift Bd. V. S. 1. flgd.

Haide) gründeten die Mönche von Corvey ihre erste klösterliche Ansiedelung [14]).

7. Der Wetigau, p. Huuetigo v. Wetiga, welcher meist dem Flußgebiete der Emmer angehörte mit den Orten: Horn, Meinberg, Bösingfeld, Barntrup, Blomberg, Schieder, Schwalenberg im Lippeschen, dem an Waldeck gekommenen Pyrmont; und Lügde, Sandebeck, Nieheim, Steinheim, Sommersell, Bredenborn, Löwendorf im Paderbornschen. Der Name Wetigau ist wohl gleichbedeutend mit dem Ausdrucke Weidegau und vermuthlich von den fetten Weiden an der Emmer entlehnt.

8. Der Detmolder-Gau, p. Thiadmelli, dessen geographischer Umfang sich aus Mangel bezüglicher Traditionen nicht mit hinlänglicher Zuverlässigkeit bestimmen läßt. Man muß übrigens darin die Lippischen Orte: Detmold, Salz-Uflen, Schötmar, Lemgo, Talle, Brake, Lage, Stapellage und Donop suchen.

9. Der Wessigau, p. Wessaga v. Wehsigo, wozu im Ravensbergischen: Herford, Jöllenbeck, Bielefeld, Steinhagen, Dörenberg, Brackwede und Hepen, und im Lippischen: Oerlinghausen und Aspe gehörten. Er hieß der weiße Gau im Gegensatze zu dem benachbarten Osnabrückischen Groingau (grüner Gau), unstreitig wegen der vielen öden Sandstrecken, welche sich darin vorfanden.

10. Auch ein Theil der Störmeder Mark (marca Sturmethe v. Sturmedi) muß in den alten Diözesan-Bezirk Paderborn gezogen werden. Die Störmeder Mark kommt in den alten Urkunden nirgends als ein eigener Gau vor, auch weiß man sich den Ursprung ihres besonderen Namens nicht anders zu erklären, als daraus, daß sie entweder die Grenzmark in dem fruchtbarsten Theile der Ebene zwischen Engern und Westfalen bildete, oder einen eigenen großen Gemeindeverband in

---

[14]) Ueber den Augau besitzen wir das gründliche Werk von P. Wigand: der Corveysche Güterbesitz. Lemgo 1831.

Absicht auf gemeinschaftliche Weide und Waldbenutzung ausmachte. Die Frage über das anfängliche kirchliche Verhältniß der Störmeder Mark ist eine sehr bestrittene. Unsers Dafürhaltens herrschte über die Richtung der Grenzen zwischen Engern und Westfalen, soweit diese in der flachen Störmeder Mark zusammentrafen, von Alters her eine Art von Ungewißheit.[15]) Bei der ersten Einrichtung der sächsischen Bisthümer durch Karl d. Gr. fand aller Wahrscheinlichkeit nach hier keine bestimmte Ausgleichung statt. Daher mochte es kommen, daß Köln und Paderborn sich in die geistliche Jurisdiction über die Mark theilten, je nachdem man die Bezirke zu Westfalen oder zu Engern rechnen zu müssen glaubte. Die Unsicherheit der Grenzen wuree schon in den ältesten Zeiten ein Zankapfel zwischen den beiden Kirchen und die daraus entstandenen Zwistigkeiten nahmen eher kein Ende, als bis das Erzstift Köln sich allein die factische Oberhand in der Mark verschafft hatte [16]). Zu den Ortschaften, welche die Paderbornischen Bischöfe als ursprüngliche Antheile ihres geistlichen Gebiets in Anspruch nahmen, sind: Bökenförde, Dedinghausen, Eickeloh, Esbeck, Gesecke [17]), Langeneichen, Mönnighausen und Störmede zu zählen.

Die Karolingische Gauverfassung schlug in den sächsischen Landen keine dauernde Wurzel. Durch die vielen Exemtionen der kirchlichen Güter unter den Nachfolgern Karls d. Gr. litt der Umfang der Grafengewalt sehr bald einen bedeutenden Abbruch und die ganze Einrichtung gerieth schon während des eilften und zwölften Jahrhunderts in Verfall, nächstdem in völlige Vergessenheit. Ein näheres Eingehen in die Verhält-

---

[15]) Wie denn z. B. Erwitte in der vita Meinw. c. 79. zum Gau Westfalon und in einer Urk. v. 1027 (Falke Tradit. Corb. p. 156.) zu Engern gerechnet wird.

[16]) Ann. pad. II. p. 60. 99. — Seibertz Urkundenbuch B. I. S. 311. 369. 463.

[17]) Geseke wird noch in einer Urk. v. 1341 (Wolf Gesch. der v. Hardenberg I. Urk. S. 77.) zur Paderborner Diöcese gezählt.

nisse des alten Grafenthums gewährt daher keinen eigentlichen Nutzen für die Kenntniß der Verfassungsgeschichte unseres Hochstifts.

Neben der politischen durch die Gaue bestimmten Eintheilung des Bisthums ordnete sich frühzeitig auch eine kirchliche nach Archidiakonaten begrenzte Abtheilung, wovon wir indeß erst aus dem dreizehnten Jahrhunderte genauere Nachrichten besitzen.[18]) Die Bischöfe beschränkten bei Vermehrung der geistlichen Geschäfte in der Diöcese ihr Amt größtentheils auf eine allgemeine Aufsicht und Leitung des Ganzen, während die besondere Sorge für die Kirchen und Pfarren, die Ueberwachung des Klerus und der geistlichen Anstalten, sowie die Ausübung eines Theils der geistlichen Gerichtsbarkeit einzelnen Chorherrn übertragen wurde. Sie verwalteten die bischöflichen Rechte als Delegirte in den ihnen angewiesenen Distrikten und hießen Archidiakone. Die Archidiakonate wurden allmälig das Zubehör gewisser geistlicher Stellen und die Kommissionsbezirke verwandelten sich in feste Amtskreise. Diese waren bereits lange vor der im J. 1231 damit vorgenommenen Veränderung vorhanden, wie aus der Bestätigungsurkunde des Bischofs Simon I. vom J. 1263 hervorgeht.[19])

In der Paderbornischen Diöcese gab es acht Archidiakonatkreise: 1. den mit der Domprobstei verbundenen Kreis Paderborn, welcher den Padergau und den größten Theil des Almegaus begriff; 2. den Kreis der Bußdorfer Probstei, wozu einzelne zerstreute Orte im Padergau, namentlich Lichtenau und Kleinenberg, und im Almegau die Stadt Wünnenberg gehörten. 3. Der Kreis Lemgo, später Bielefeld, welcher sich hauptsächlich über den Wessigau und den Detmoldergau erstreckte; 4. der Kreis Steinheim, worin der Wetigau fiel; 5. der Kreis Hörter, welcher den Augau umfaßte; 6. der Kreis

---

[18]) Annal. paderb. ad ann. 1231 T. II. p. 10. 11.

[19]) Daselbst p. 76.

Driburg, später Brakel, im Gebiet des Netegaus; 7. der Kreis Warburg, welcher den größten Theil des Hessischen Sachsengaus ausmachte; 8. der Kreis Horhusen (Nieder-Marsberg), der einen Theil des Hessischen Sachsengaus, des Almegaus und den ganzen Ittergau durchlief. Die genauere Bekanntschaft mit dem Umfange der einzelnen Archidiakonatsbezirke ist von größerer Wichtigkeit für die Geographie, als für die Verfassung der älteren Zeit. —

Die zunehmende Befestigung des Christenthums in der Diöcese weckte gleichzeitig den frommen Eifer für die Gründung klösterlicher Asyle, welche sich schnell mit Eingebornen des Landes bevölkerten, und zwar sowohl aus dem männlichen als weiblichen Geschlechte. Bereits im J. 815 wurde nach dem Beispiele des Klosters von Corbie (Corbeja) in Frankreich eine Niederlassung von Benediktinermönchen in tiefer Einsamkeit des Solingerwaldes an der äußersten Ostgrenze des Bisthums versucht, jedoch wegen der ungünstigen Lage der gewählten Gegend, im J. 822 wieder aufgegeben und nach der Villa Huxori an der Weser verlegt. Daraus entstand das später so berühmt gewordene Kloster Corvey. In das J. 822 fällt auch die vollendete Einrichtung des Frauenklosters Herford, welchem das Kloster zu Soissons in der französischen Provinz Isle de France zum Muster diente. Diesen Stiftungen folgten bis zu Ende des zehnten Jahrhunderts die Klöster: Böddeken im Almegau 837, Heerse im Nethegau 868, Schildesche im Wessigau 939, Gesecke in der Störmeder Mark 948, und Helmwardeshausen im Hessischen Sachsengau unweit der Mündung der Diemel in die Weser 998.

4. Veränderungen.

Der geographische Umfang der Diöcesanrechte der Bischöfe von Paderborn verlor schon vor der Reformation Vieles in Folge von Kloster-Exemtionen und durch Schmälerungen des Kirchengebiets. Der Regel nach stand jedes Kloster unter der

Oberaufsicht des Bischofs, in dessen Sprengel es lag; die beiden Paderbornischen Klöster Corvey und Herford machten indeß sehr früh eine Ausnahme von dieser Unterordnung, da dem erstern Pabst Benedict VII. im J. 981[20]) und dem andern Pabst Johann XV. im J. 989[21]) die Unmittelbarkeit unter dem päbstlichen Stuhl und die Befreiung von der Jurisdiction des Bischofs von Paderborn bewilligte. Dadurch wurden zugleich die Pfarrstellen, welche von jenen Klöstern abhingen, der Gewalt des Diöcesans entzogen. Corvey sowohl als Herford hatten sich einer fortdauernden Gunst bei Päbsten und Kaisern zu erfreuen, schwangen sich zu Reichsunmittelbaren Abteien empor und erhielten so ausgedehnte Rechte und Freiheiten, daß sie den Bischöfen von Paderborn, wenn es darauf ankam, die Spitze bieten konnten. Die Macht Corvey's nahm besonders durch einen ausgedehnten Gütererwerb zu. Aus seinen großen und zusammenhängenden Besitzungen am linken Weserufer erschuf es sich mit der Zeit ein eigenes Landesgebiet in einer der schönsten Gegenden des Paderbornischen Kirchensprengels; der Abt stieg zum Landesherrn, er umgürtete sich mit allen Zeichen der Landeshoheit, er wurde 1792 Bischof und Fürst des Reichs.[22]) Als geistliches Fürstenthum trat Corvey durch die Säcularisation im J. 1802 aus dem deutschen Reichskörper.

Lange Zeit hindurch wollte Paderborn die Exemtion des Stifts Herford nicht anerkennen; erst im J. 1256 wurde die Jurisdiction über dasselbe von dem Bischofe Simon I. zu Gunsten des Erzstifts Köln aufgegeben.[23]) Mit derselben Beharrlichkeit strebten die Paderbornischen Bischöfe, Corvey in

---

[20]) Ann. paderb. I. p. 220. — Reg. hist. Westf. I. S. 138. Nr. 652.

[21]) Ann. paderb. l. c. p. 230. — Reg. hist. Westf. a. a. O. S. 140. Nr. 667.

[22]) Die kaiserliche Bestätigung ist am 22. November 1793 bekannt gemacht (Gärtner Corp. jur. eccles. Tom. III. Salisburi 1799 p. 406.)

[23]) Ann. paderb. II. p. 62.

dem alten kirchlichen Verbande zu erhalten, trotzdem, daß die Abtei stets Widerspruch einlegte und ihre Unabhängigkeit durch päbstliche und kaiserliche Briefe bewies. Die Kämpfe der Eifersucht zwischen den beiden kleinen geistlichen Mächten zogen sich bis zum J. 1778 hin, wo der Paderbornische Bischof Wilhelm Anton sich endlich entschloß, der Gerichtsbarkeit über das Corvey'sche Land durch einen förmlichen vom Pabste bestätigten Vergleich zu entsagen.

Die Benedictiner-Abtei Helmwardeshausen, unweit der Vereinigung der Diemel mit der Weser gegründet, wurde von Kaiser Heinrich II. im J. 1003 gleich Corvey und Herford mit der Immunität begnadigt[24]) und von Kaiser Heinrich V. im J. 1107 unter unmittelbaren kaiserlichen Schutz gestellt;[25]) indeß scheint es, daß das Kloster, ungeachtet sieben Kirchen dazu gehörten, sich als Reichsabtei nicht halten konnte, da es dem Bischofe von Paderborn im vierzehnten Jahrhunderte gelang, dasselbe seiner Gerichtsbarkeit wieder zu unterwerfen.[26]) Im zweiten Jahrzehend nach dem Beginne der Reformation kündigten die Mönche sammt dem Abte als eifrige Anhänger der neuen Lehre, dem Diöcesan den Gehorsam auf und räumten das Kloster. Der Abt warf sich in den Schutz des Landgrafen von Hessen und verkaufte demselben im J. 1540 die entleerte Abtei mit ihren Zubehörungen für 12,000 Goldgulden.[27])

Den Diöcesangrenzen wurde kein Nachbar so gefährlich, als der mächtige Erzbischof von Köln. Vornehmlich seit dem J. 1180, wo dem Erzstifte Köln das Herzogthum in Engern und Westfalen durch kaiserliche Verleihung übertragen wurde,

---

24) Wenck Hessische Landesgeschichte II. Urk. S. 42.

25 Daselbst S. 56. u. Ann. paderb. I. p. 462. 463.

26) Annal. paderb. II. p. 189. 206. 210. — Man vergl. Wigands Archiv IV. S. 17. fgd.

27) Ann. paderb. III. p. 123—128. 247. 248. in Vergleichung mit Ledderhose kleine Schriften Bd. IV. S. 303—311.

hatte dasselbe alle Gewaltmittel in der Hand, um die Rechte und Besitzungen der schwächern geistlichen und weltlichen Herrn zur Vermehrung seiner Stärke zu beeinträchtigen. Bereits im J. 1014 ergab sich das Stift Gesecke in den Schutz der Kölnischen Kirche [28]); die Stadt Gesecke mußte Paderborn im J. 1294 an Köln abtreten [29]). Störmede und der übrige Theil der Störmeder Mark, über welchen sich der Paderborner Kirchensprengel erstreckte, gingen ebenfalls im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte an Köln verloren [30]). Damals rückte auch die Kölnische Herrschaft in den zwischen den Flüssen Diemel, Alme und Hopke gelegenen Strich unserer Diöcese vor. Innerhalb derselben stiftete sogar der Erzbischof Philipp I. im J. 1170 an einem von der Familie v. Padberg erworbenen Orte das Kloster Bredelar [31]). Von Ober-Marsberg (Eresburg), welches Ludwig der Fromme 826 dem Kloster Corvey geschenkt hatte, besaß Köln im J. 1230 schon die eine Hälfte [32]), wozu es die andere im J. 1507 erwarb [33]). Auch die Stadt Volkmarsen und das Schloß Kugelnberg finden wir bereits um 1303 in Kölnischer Gewalt [34]). Doch suchten die Paderbornischen Bischöfe in den entführten Ortschaften, soweit das ihnen möglich war, ihr geistliches Aufsichtsrecht gegen die Kölnischen Bischöfe zu behaupten, indem sie diese nicht anders als Usurpatoren betrachteten [35]). In den Jahren 1731 und 1733 kam unter den beiden Stiftern in Hinsicht des Diöcesanstreits endlich ein Vergleich zu Stande, wonach die Pfarren Alme und Thülen mit den dahin gehörenden Dörfern Hopke

---

[28]) Seibertz Urkundenbuch I. S. 25.

[29]) Daselbst S. 551. 618. — Ann. paderb. II. p. 61. 62.

[30]) Daselbst S. 136. 258. 310. u. Ann. paderb. l. c. p. 99. 186.

[31]) Seibertz a. a. S. 83—85.

[32]) Das. S. 242—244.

[33]) Ann. paderb. III. p. 36.

[34]) v. Spilker's Beiträge B. II. S. 128. — Seibertz a. a. O. S. 640.

[35]) Ann. paderb. II. p. 9.

und Rosenbeck, Neden, Messinghausen, Ratlinghausen und Bonkirchen, auch das Kloster Bredelar und seine Dorfschaften der Jurisdiction von Köln, Marsberg und Volkmarsen hingegen der Jurisdiction von Paderborn zufielen. Sowie Köln dem Paderbornischen Kirchensprengel ganze Landstrecken entriß, hatte es sich auch im dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte in einzelnen Ortschaften der Diöcese die weltliche und kirchliche Oberhand verschafft, z. B. in Herford, Holzminden, Lügde und Pyrmont.

Von Süden griff der Erzbischof von Mainz in das Paderbornische Kirchengebiet. Denn die Kirchspiele Sachsenberg, Niederorke und Böhl, welche wir schon im zwölften Jahrhunderte bei Mainz finden[36]), waren ohne Zweifel ursprünglich der Gerichtsbarkeit Paderborns unterworfen, da jene Orte auf sächsischer Erde lagen. Dagegen ist es nicht wahrscheinlich, daß die Mainzische Probstei Hofgeismar ehedem unter Paderbornischer Jurisdiction gestanden hat. Wenn der Paderbornische Bischof Bernard IV. im J. 1238 die neue Franziskaner-Kirche zu Hofgeismar einweihete, so kann diese einzelne Pontifical-Handlung beim gänzlichen Mangel aller sonstigen Belege noch keineswegs auf ein Diöcesanrecht schließen lassen[37]).

Gegen Nordwesten fanden die Bischöfe von Osnabrück zur Schmälerung der Grenzen sich bewogen, indem sie ihre Gerichtsbarkeit über mehrere Orte im Ravensbergischen ausdehnten, welche von Alters her unstreitig zur Diöcese Paderborn gehörten, z. B. Dörenberg, Steinhagen, Brackwede, Schildesche und Hepen. Ebensowenig trug Osnabrück Bedenken, die Grafschaft Rietberg seinem Sprengel einzuverleiben[38]).

Den größten Abbruch erlitt aber die geistliche Amtsgewalt des Bischofs von Paderborn durch die Reformation, die ihm

---

[36]) Würdtwein Dioecesis Moguntina Tom. III. p. 326. 327.

[37]) Man vergl. Wenck Hess. Landesgesch. B. II. S. 384. Note V.

[38]) Acta Synod. Osnabrug. p. 61. 62.

die Grafschaften Lippe und Waldeck und den kirchlichen Antheil an der Grafschaft Ravensberg gänzlich entzog, mit Ausnahme einiger wenigen dem katholischen Glauben treu gebliebenen Gemeinden und einzelner geistlicher Institute, welche die Wirren der Glaubensneuerung und die Stürme der Religionskriege überdauerten. Zum letztenmale war es im J. 1548, daß der Bischof von Paderborn eine Visitation jener Grafschaften durch geistliche Commissionen anordnete, hauptsächlich zu dem Zweck, um dem Umsichgreifen des Protestantismus zu steuern [39]); allein zu spät; die emporgekommene Herrschaft der neuen Ideen hatte bereits das alte Ansehen des Krummstabs unterdrückt. Auch die Ortschaften am rechten Weserufer fielen in Folge der Kirchentrennung vom Sprengel ab. Selbst das Fürstenthum Paderborn war durch den Fortschritt, welchen die Reformation darin gemacht hatte, gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts seinem Untergange als geistliches Stift nahe gebracht und der Sturz der Kirche Karls des Gr. wäre unvermeidlich gewesen, hätte nicht das thatkräftige Auftreten des Fürstbischofs Dietrich von Fürstenberg mit Unterstützung der Jesuiten den katholischen Glauben in seinem Lande wieder auf den Thron gehoben [40]).

5. Stiftsvogtei.

Der Güterreichthum, welcher der Kirche zu Paderborn vom neunten Jahrhunderte an in einem immer steigenden Verhältnisse zufloß und die derselben verliehene Gerichtsbarkeit über ihr Eigenthum, wie über ihre freien und unfreien Hintersassen führten die Nothwendigkeit herbei, die Besorgung ihrer weltlichen Angelegenheiten einem besonderen Beamten aus dem Laienstande zu übertragen. — Die Geistlichen selbst konnten auf diese Spähre des Wirkens ohne Vernachlässigung der

---

[39]) Ann. paderb. III. p. 295. 296.
[40]) Man vergl. unsere Zeitschr. B. II. S. 113. fgd.

Pflichten ihres Berufs nicht wohl übertreten; ohnehin war ihnen die Einmischung in weltliche Geschäfte kanonisch untersagt. Dadurch entstand nun das Amt der Kirchenvögte (advocati ecclesiæ) — der weltlichen Funktionäre der Kirche, — deren Wahl von dem Bischofe abhing. Den Paderbornischen Bischöfen war die Befugniß, ihren Kirchenvogt selbst zu ernennen durch unmittelbare Vergünstigung des Reichsoberhauptes von den ältesten Zeiten her eingeräumt, von Ludwig dem Jüngern 881 [41]), Carl III. 887 [42]), Otto III. 1001 [43]), Heinrich II. 1003, 1016 [44]). In der Regel wurde mit der Vogtei ein vornehmer, begüteter Edle betrauet, dessen Stellung einflußreich genug war, um seiner Amtsführung das nöthige Gewicht und Ansehen zu verschaffen. Die Verrichtungen des Vogts erstreckten sich auf die Handhabung der der Kirche zustehenden Gerichtsbarkeit, welche von ihm als Vertreter des Bischofs im Namen des Königs ausgeübt wurde und auf die öconomische Verwaltung des Kirchenguts; auch war der Vogt der Anwalt und Vertheidiger der Rechte der Kirche und ihres Eigenthums bei den weltlichen Gerichten und in Fällen, wo die Kirche äußere Gewalt zu befürchten hatte, mußte er ihren Schutz an der Spitze ihrer Vasallen und Ministerialen übernehmen. Das Bedürfniß des bewaffneten Schutzes zeigte sich indessen erst gegen Ende des eilften Jahrhunderts, als die Schwächung der kaiserlichen Macht die Kirche den willkürlichen Anfällen raubgieriger Feinde blosstellte. Gewöhnlich war der Vogt, welcher die Kirche mit Arm und Schwerdt schirmte, ein anderer, als derjenige, welcher die bürgerlichen Geschäfte wahrnahm; jenen nannte man Schirmvogt, diesen Kasten- oder Gerichtsvogt. Die Belehnung mit gewissen Gütern und Ein-

---

[41]) Reg. hist. Westf. I. Urk. p. 24.

[42]) Daselbst S. 17. 18. — Ann. paderb. I. p. 134.

[43]) Ann. paderb. I. c. p. 244.

[44]) Daselbst p. 252. — Reg. histor. Westf. I. Urk. p. 59. 60. 71.

künften fesselte die Vögte an den Dienst der Kirche. Ihre Stellen wurden schon frühzeitig erblich und gingen, wenn nicht ein besonderer Ausnahmefall gemacht wurde, vom Vater auf den Sohn über.

Der älteste Paderbornische Kirchenvogt, wovon wir Nachricht haben, hieß Folodag, welcher im J. 836 von dem zweiten Paderbornischen Bischofe Badurad mit einer Gesellschaft von Geistlichen nach Mans in Frankreich gesandt wurde, um dort die Gebeine des h. Liborius abzuholen[45]). Unter dem Bischofe Meinwerk 1009—1035 war Amelung, Graf im Padergau, im Besitze der obersten Vogtei des Stifts[46]). Im J. 1054 wird des Vogts Bernard gedacht[47]). Gegen Anfang des zwölften Jahrhunderts beginnt die Reihe der Grafen von Schwalenberg und Waldeck als Paderbornischer Kirchenvögte. Heinrich Graf von Schwalenberg bestätigte 1102 in dieser Eigenschaft eine Schenkung von zwei Höfen an das Kloster Abdinghoff zu Paderborn auf seiner Gerichtsstätte in Kraft des königlichen Bannes[48]). Sein Sohn Widekind (1120—1123) hielt sein Gericht auf einem Platze im Dorfe Balhorn bei Paderborn[49]). Diesem folgte in der Würde des Schirmrechts der ältere Sohn Volkwin (1137—1155[50]) und darauf kam die Advokatie an Volkwins Sohn Widekind (1186), der sich Graf von Schwalenberg und Waldeck nannte, weil er in dem Schloß Waldeck an der Eder seinen Wohnsitz genommen hatte[51]). Die Grafen von Schwalenberg und Wal-

---

45) Translat. S. Libori ap. Bolland. — Ann. paderb. I. p. 69.

46) Vita Meinw. c. 32. Nr. 2. 6. 16. 46. 106. 114. — Ann. paderb. I. p. 333. 335.

47) Ann. paderb. l. c. p. 377.

48) Das. p. 455.

49) Das. p. 481. — Kindlinger Münster. Beitr. III. S. 12—14; 17—19.

50) Ann. paderb. l. c. p. 521. 544. 554. 562. — Kindlinger a. a. O. S. 47—51.

51) Ann. paderb. l. c. p. 615. — Varnhagen Waldeckische Geschichte S. 257—265.

deck, welche von Paderborn mehre Belehnungen als Attribute ihres Amts besaßen, unter andern einen Hof in Dalpenhausen, das Vasallenthum von Herford, den Zehnten in Atteln und verschiedene Dienste von eigenbehörigen Leuten, mißbrauchten ihre Stellung zu einer wahrhaft schamlosen Bedrückung und Bevortheilung der Paderborner Kirche, die sie nach allen Kräften zu schützen berufen waren. Widekind, Volkwins Sohn und sein Bruder Hermann wurden sogar unter der Begünstigung einer fehdelustigen gesetzlosen Zeit, die schrecklichste Geissel derselben. Sie machten mit ihrem reisigen Gefolge wiederholte Einfälle in das Gebiet des Bischofs von Paderborn, und sengten, brennten, brandschatzten und raubten aller Orten, wo sie hinkamen, bis der Bischof Bernard II. von Oesede, ein kriegesmuthiger Herr, gegen sie geharnischt aufbrach und dem Unwesen Einhalt that. Er trieb die Raubgesellen und Mordbrenner in die Burg Brobeck an der Orpe, welche er berannte, brach und von Grund aus zerstörte[52]).

Man konnte wegen solcher Entartung der Schirmvögte, die aus ursprünglichen Schildhaltern der Kirche ihre gefährlichsten Feinde geworden waren, nichts so sehnlich wünschen, als sich der Bürde der Waldeckischen Unholde bei der ersten günstigen Gelegenheit zu entledigen. Diese kam wie gerufen im J. 1189, als Graf Widekind thatendurstig und im Anfluge heiliger Begeisterung, an dem Kreuzzuge in das gelobte Land unter Anführung des Kaisers Friedrich I. aus dem Hohenstaufischen Hause Theil zu nehmen beschloß. Da er zu seiner Pilgerfahrt des Geldes bedurfte, welches er nicht in Bereitschaft hatte, so gab er dem Bischofe von Paderborn seine Schutzgerechtigkeit über das Hochstift mit allen daran geknüpften lehnbaren Gütern, Einkünften und Rechten gegen Empfang von dreihundert Mark reinen Silbers in Versatz, und verzichtete auf den Fall, daß er aus dem heiligen Kriege

---

[52]) Gobelin VI. c. 60. — Crantzius Metrop. VII. c. 28.

nicht zurückkehren würde, für immer auf dieselbe zum Vortheile des Stifts[53]). Widekind kam nicht wieder; daher zog Paderborn im J. 1193 mit Unterstützung Kaisers Heinrich VI. die Advocatie ein, nachdem man noch die Vorsicht gebraucht hatte, auch Widikinds Brüder Hermann und Heinrich ausdrücklich auf ihre Ansprüche an das Amt resigniren zu lassen[54]).

Seitdem die Paderbornische Kirche von ihren Drängern befreiet war, hütete sich das Stift, die Stelle eines eigentlichen Schirmvogts von Neuem zu besetzen, zumal sich damals das allgemeine Geschrei der Kirchen und Klöster[55]) gegen die durch ihre Anmaßungen in Verruf gekommenen Advokaten erhob, so daß Papst und Kaiser ihr ganzes Ansehen aufbieten mußten, um diese Klasse von Aussaugern zu zügeln und zu unterdrücken. Das Domkapitel machte sogar nächstdem bei der Wahl eines Bischofs zur ausdrücklichen Bedingung, daß derselbe nicht befugt sein sollte, die von der Kirche eingelößte Vogtschaft wieder zu verleihen oder zu veräußern. So schmerzlich und dauernd haftete die Erinnerung an den alten Druck. Man behielt nur den Gerichtsvogt bei. In den ersten Jahren nach dem Aufhören der Schirmvogtei (1191—1217) scheint der Paderbornische Graf Amelung das Amt desselben bekleidet zu haben[56]). In dem J. 1459 finden wir den Grafen Bernard

---

[53]) Ann. paderb. I. p. 619. 620. — Falke Tradit. Corbej. p. 219. 221.

[54]) Ann. paderb. l. c. p. 628.

[55]) Der Münstersche Bischof Hermann machte um diese Zeit (1185) bei der Stiftung des Klosters Marienfeld zur Verhütung von Uebergriffen des zu wählenden Klostervogts in der Bestätigungsurkunde den eigenthümlichen Vorbehalt, daß der Vogt sich seine Absetzbarkeit gefallen lassen müsse, daß er, wenn man ihn zum Kloster rufe, niemals mit mehr als zwei Pferden kommen dürfe, und daß er für seine Bemühungen um den Erwerb von Erbschaften sowie beim Gütertausche sich mit einer Belohnung von sechs Denaren begnügen sollte. Ann. paderb. I. p. 610.

[56]) Ann. paderb. l. c. p. 625. 631. 639. 661. 666. 669. 682.

von der Lippe, einen Bruder unseres damaligen Bischofs Simon II. als Amtmann des Stifts aufgeführt[57]); er leistete dem Bisthume als Krieger viele wichtige Dienste und erhielt aller Wahrscheinlichkeit nach jene Würde blos als Ehrentitel. Der allgemeine Landfrieden vom J. 1495 ließ die alte Bedeutung der Schirmvögte völlig verschwinden und in Folge der veränderten Organisation des weltlichen Beamten-Personals des Stifts verlor sich der Name des Gerichtsvogts.

6. Der Metropolitan.

Das Stift Paderborn stand von seiner ersten Gründung an unter Mainz, welches seit 745 der Sitz des ersten deutschen Erzbisthums war. Der Metropolitan von Mainz hatte durch das mit der Würde verbundene Erzkanzleramt das größte Ansehen unter den deutschen Erzbischöfen und spielte von jeher eine der wichtigsten Rollen in allen Reichsangelegenheiten. Vermöge seiner geistlichen Oberhoheit stand ihm das ursprüngliche Recht zu, den neugewählten Bischof von Paderborn zu bestätigen und zu consecriren. Rethar 983 und Meinwerk 1009 sind unsere ersten Bischöfe, von denen wir mit Bestimmtheit wissen, daß sie ihre Salbung durch den Erzbischof von Mainz empfingen. Außerdem war der Letztere nicht blos befugt, die Provinzial-Synoden zu berufen, und darin den Vorsitz zu führen, sondern er konnte auch das Bisthum nach Befinden der Umstände visitiren und eingeschlichene Mißbräuche abstellen lassen. Die erste Provinzial-Synode wurde zu Mainz im J. 813 gehalten[58]), es ist aber nicht bekannt, ob der damalige Bischof von Paderborn Badurad seit 804 gewählt, daran Theil genommen hat. Von dem Visitationsrechte machte namentlich der

---

[57]) Urk. v. J. 1459 am Tage des h. Dionysius.

[58]) Schaten Historia Westf. p. 648. flgd. — Reg. histor. Westf. I. S. 91. Nro. 279.

Mainzer Erzbischof Werner im J. 1271 gegen die Diöcese Paderborn Gebrauch, indem derselbe zwei geistliche Abgeordnete hinsandte, um dem unter dem damaligen kriegerischen Bischofe Simon I. in Verfall und Verworrenheit gerathenen Zustande der Kirche und des Klerus wieder aufzuhelfen [59]). Welchen Erfolg diese Mission gehabt hat, darüber geben die Jahrbücher unserer Partikulargeschichte keinen Aufschluß.

Später eignete sich der päpstliche Stuhl die meisten Rechte zu, welche früher der Erzbischof ausübte, insbesondere das Bestätigungsrecht bei der Wahl des Diöcesan-Bischofs. Selbst in die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse der untergebenen Sprengel z. B. in die Kloster-Angelegenheiten griff der Papst unmittelbar ein [60]). Nicht einmal die Consekration blieb ein Vorrecht des Metropolitans, da es vielmehr bereits im fünfzehnten Jahrhundert zur Gewohnheit wurde, diese durch benachbarte Diöcesan- oder auch durch Weihbischöfe vornehmen zu lassen. Daher kann man sich nicht wundern, daß in der Folge alle Beziehungen zwischen Mainz und dem Stifte Paderborn wegfielen und letzteres sich mehr der Verbindung mit Köln näherte. Einen sehr wichtigen Dienst leistete übrigens Mainz unserer Kirche im J. 1430, als der damalige Erzbischof von Köln, Dietrich Graf von Mörs, der zugleich Administrator des Bisthums Paderborn war, dieses dem Erzstifte Köln einzuverleiben strebte. Auf den Anruf des Paderbornischen Kapitels that Mainz bei dem Papste kräftig Einsprache gegen das eigensüchtige Vorhaben jenes Erzbischofs und wirkte durch seine Verwendung nicht wenig für die Erhaltung der Selbstständigkeit des ihm vermöge des Metropolitanrechts untergebenen Bisthums [61]).

---

59) Ann. Paderb. II. p. 87.

60) Im J. 1130 bestätigte übrigens noch der Mainzer Erzbischof die Stiftung des Klosters Marienmünster und die demselben verliehenen Rechte. Ann. paderb. I. p. 503.

61) Daselbst II. p. 403.

Was die Rangstufe der zwölf Bischöfe betraf, welche dem Erzbisthum Mainz untergeordnet waren, so hatte diese bei der deutschen Vorliebe für das steife und pedantische Ceremoniel nicht selten zu den heftigsten Streitigkeiten Anlaß gegeben. Nach der insgemein auf den Provinzial-Versammlungen beobachteten Ordnung nahm der Bischof von Paderborn den fünften Platz an der rechten Seite des Erzbischofs ein [62]).

Zweiter Abschnitt.

Die weltliche Herrschaft.

1. Gebietserwerbungen.

Mit dem im vorigen Abschnitt behandelten kirchlichen Sprengel darf man das Landesgebiet nicht verwechseln, worüber die Bischöfe von Paderborn im Verlaufe der Zeit die weltliche Herrschaft erlangten, und dieses muß man wieder von den auswärts erworbenen Besitzungen des Stifts unterscheiden, woran den Bischöfen keine Hoheits- sondern wesentlich nur Eigenthumsrechte zustanden. Das weltliche Gebiet von Paderborn war allerdings in einer gewissen Periode weit größer, als in den letzten Jahrhunderten vor der Aufhebung des Fürstenthums, dennoch erreichte es niemals die ganze Ausdehnung des Kirchensprengels. Dadurch entstand nun das eigenthümliche Verhältniß, daß ein Theil der Diöcese zugleich in einen Unterthanenverband gezogen wurde, während der andere Theil ihm nur als Kirchenoberen Folge zu leisten hatte. Von Anfang her war der Beruf der sächsischen Bischöfe, wie wir wissen, ein rein geistlicher und ihrem Stande angemessener; ihr Wirkungskreis lag im Reiche der Religion; die unerschöpfliche Ver-

[62]) Ann. paderb. l. c. p. 30.

leihung so vieler Güter an die Kirche, besonders durch die kaiserliche Freigebigkeit bewirkte darin eine beträchtliche Veränderung und ließ jene Prälaten von Hohenpriestern allmählich zu weltlichen Großen aufsteigen. Den Grund zu dieser Entwickelung legte schon Karl d. Gr., da er im J. 799 eine Menge Sachsen mit ihren Weibern und Kindern aus ihrem Lande wegführte, um sie anderswo zu verpflanzen und ihre Ländereien an seine Getreuen, denen die Bischöfe mit angehörten, vergabte [63]). Ohne Zweifel bekam davon auch die Paderbornsche Kirche ihren Antheil. Bei weitem mehr hob aber Karls Nachfolger Ludwig der Fromme das Fortschreiten der Kirche auf der Bahn weltlicher Macht. Denn dadurch, daß dieser König im Jahre 822 das Eigenthum des Paderbornschen Stifts an Land und Leuten, sowohl das gegenwärtige als das künftige der selbstständigen Verwaltung und Gerichtsbarkeit des Bischofs unterordnete, forderte er die Anstrengungen der Bischöfe zur Vermehrung des Kirchenguts gleichsam offen heraus. Hatten diese doch jetzt die gewisse Aussicht, daß ihre Gewalt in dem Grade verstärkt werden mußte, wie sie bemühet waren, den Güterbesitz der Kirche zu erweitern. Nichts hinderte auch die Paderbornischen Bischöfe in der Folge, soviel Eigenthum an sich zu ziehen wie sie nur immer bei günstigen Gelegenheiten erwerben konnten, da sie auf keine Gegenwirkung von oben trafen. Vielmehr ließen viele der spätern deutschen Kaiser auf ihre Bitten sich angelegen sein, das Privileg Ludwigs des Frommen ohne Einschränkung zu bestätigen.

Die ersten Erwerbungen der Kirche zu Paderborn im neunten Jahrhundert sind nicht näher nachzuweisen. Bekannt ist nur, daß im J. 852 ein Edler mit Namen Sidag an dieselbe die Kirche zu Alme und den dritten Theil seiner väterlichen Erbgüter im Gau Almango schenkte [64]). Im zehnten

---

63) Reg. histor. Westf. I. S. 80. Nro. 228.

64) Reg. hist. Westf. I. Urk. p. 16.

Jahrhundert hatte sich dieselbe von dem Kloster Corvey durch Abtretung von Zehnten das Grafengeding über die Gaue: Paterga (Padergau) Aga (die Gegend von Horn und Falkenberg, wofür Agisterstein, der alte Name der Eggestersteine spricht) und Sorethfeld (die Gegend von Kleinenberg, Bülheim [65]) und Holtheim, wo noch eine gewisse Feldmark das sauere Feld heißt) verschafft. Ueberdies gehörte ihr das Eigenthum von drei Höfen in Duisburg und Dortmund und der Teutoburger Wald in der Strecke von dem Bach Dalpke bei Oerlinghausen bis nach Schwaney, wo der Weg nach Heerse vorbeiführt [66]). Kaiser Heinrich II. verlieh der Kirche im J. 1002 auch den Theil des Forstes, welcher zwischen Bielefeld und Oerlighausen und zwischen Schwaney und Marsberg liegt, so daß auf die Weise der Forstbann über das ganze Waldgebirge Osning von der Lutter bis zur Diemel mit der daran geknüpften Jagdgerechtigkeit an Paderborn kam [67]).

Gleichwohl war das Stift Paderborn noch sehr arm zu nennen, bevor die goldene Zeit Meinwerks für dasselbe anbrach. Man zählte das J. 1009 n. Chr., als dieser einsichtsvolle und unternehmende Mann, ein Verwandter Kaiser Heinrichs II., an dessen Hofe er die Stelle eines Kaplans bekleidet hatte, zum Bischofe von Paderborn geweihet wurde. Von dem ersten Antritte seines Amts bis zu dem letzten Hauche seines Daseins (6. Juni 1036) widmete er den Hauptheil seiner Sorge der Emporbringung der Kirche durch Vergrößerung ihrer weltlichen Macht. Er ließ keine Art von Hülfsquellen, die sich ihm aufschlossen, unbenutzt, um dieses Ziel zu erreichen; selbst seine reichen Erbgüter legte er zur Vollbringung seiner Entwürfe uneigennützig auf den Altar der Kirche nieder. Dennoch würde sein schaffender, kühn ausgreifender Geist kei-

[65]) Bulihem in pago Soratvelde. Vita Meinw. c. 32. Nr. 50.

[66]) Annal. paderb. I. p. 244.

[67]) Reg. hist. West. I. Urk. p. 59.

nen hinlänglichen Spielraum gefunden haben, hätte ihn nicht die besondere Gunst der beiden deutschen Kaiser Heinrich II. und Conrad II. beglückt und wären diese nicht allen seinen Wünschen auf des Reichs Unkosten so willfährig entgegen gekommen. Die außerordentlichen Schenkungen, welche Meinwerk aus der Hand derselben empfing, sind es vornehmlich, wodurch das weltliche Gebiet der Paderbornschen Kirche begründet wurde. Wir zählen darunter vier Grafschaften, von denen man sagen kann, daß sie den eigentlichen Stamm des Grundvermögens bildeten, aus dessen Besitze die Territorial-Hoheit der Paderbornschen Bischöfe hervorging. Jene Grafschaften waren indeß zur Zeit ihres Erwerbs keine zusammenhangende Landestheile, sondern bestanden aus einzelnen größeren Gütern, die in verschiedenen Gauen zerstreut lagen und womit die gräfliche Gerichtsbarkeit verbunden war.

Zu der Grafschaft des verstorbenen Grafen Haholt, welche Kaiser Heinrich II. im J. 1011 schenkte[68]), gehörte namentlich 1. der Detmolder Gau, worin Haverga (wahrscheinlich die Gegend von Lage), Limga (Lemgo) und Thiatmalli (Detmold) genannt werden; 2. ein Theil vom Wetigau, nemlich das Amt Horn und die Vogtei Falkenberg (Aga); 3. ein Theil vom Almegau: Silbike[69]), Matfeld und das Sendfeld; 4. der Distrikt des Ittergaus zwischen der Diemel und Hopke, worin Padberg liegt; 5. ein Theil der Störmeder Mark bei Langeneichen, worin die Kirche zu Paderborn schon seit 1005 Bökenförde besaß[70]), später die Güter des Kanoni-

---

[68]) Ann. paderb. I. p. 270. — Monum. paderb. p. 44. — Reg. hist. Westf. I. Urk. p. 61. 62. 73.

[69]) Das Dorf Silbike, welches in der Herrschaft Büren auf dem Silkerfelde unweit des Eikhofs an der Grenze des Herzogthums Westfalen lag, wurde gegen 1480 von den Einwohnern, man weiß nicht warum? verlassen (Grupen Origin. pyrmont. p. 210.).

[70]) Ann. paderb. I. p. 257. — Seibertz Urkundenb. I. S. 23.

kus Folkmar zu Störmede und Gesecke [71]) und im J. 1027 den königlichen Hof Erwitte erwarb [72]); 6. Drever bei Rüthen.

Die im J. 1021 von Heinrich II. geschenkte Grafschaft Liudolfs erstreckte sich über 1. das saure Feld, d. i. die Gegend von Kleinenberg, Bülheim, Holtheim; 2. das Sandfeld; 3. den Almegau; 4. die Gegend von Rüthen (Drever) und Griff; 5. in die Störmeder Mark, da Bökenförde als ein Ort in jener Grafschaft erwähnt wird [73]).

Die in dem nämlichen Jahre von Heinrich II. geschenkten Grafschaftsbesitzungen Dodicos breiteten sich aus über 1. den Sächsischen Hessengau; 2. den Nethegau und 3. den Ittergau [74]). Auch gehörte dazu der große Reinhardswald in dem Winkel zwischen der Mündung der Fulda, der Weser, Diemel und Ahne, welcher mit einer Menge kleiner Dorfschaften und Höfe übersäet war. Diesen Forst hatte übrigens Heinrich II. schon im J. 1019 an Meinwerk vergabt und von dem Kaiser Conrad II. wurde die Schenkung im J. 1033 wiederholt und bestätigt [75]).

Die Grafschaft Herimanns, ein Geschenk Kaiser Conrads II. vom J. 1032 durchlief den Augau, den Nethegau und den sächsischen Hessengau [76]). Eine Unzahl anderer Besitzungen, welche Meinwerk sonst noch von den gemeldeten beiden Kaisern und von Privatpersonen aus dem Laien- und geistlichen Stande durch seinen unermüdlichen Erwerbseifer, durch geschickte Benutzung der Umstände, durch die Gabe der Ueberredung und häufig auch mit Anwendung verschlagener Kunstgriffe in den Gauen seines Kirchensprengels an sich riß,

---

[71]) Vita Meinw. c. 62. Nr. 6.

[72]) Ann. paderb. I. p. 324. — Reg. Westf. I. Urk. p. 89.

[73]) Vita Meinw. c. 71.

[74]) Ann. paderb. I. p. 303. — Reg. Westf. I. Urk. p. 80. 81.

[75]) Ann. paderb. I. p. 295. — Reg. Westf. I. Urk. p. 78. 80. — Wenck's Hessische Gesch. II. S. 374. fgd.

[76]) Reg. Westf. I. Urk. p. 94.

diente dazu, das Ganze zu einem geschlossenen in sich verbundenen und gut abgegränzten Landesbezirke zu vereinigen. Die Verwaltung der weltlichen Gerichtsbarkeit und die Besetzung der Beamtenstellen waren ursprünglich die wesentlichen Rechte, welche die Bischöfe von Paderborn darin ausübten. Diese Rechte bahnten unter mancherlei mitwirkenden Verhältnissen den Uebergang zu der öffentlichen Gewalt und mit der Befestigung der Landeshoheit der Bischöfe entstand aus den Gerichtsbezirken ein unabhängiges staatliches Gebiet, ein abgesondertes Glied des deutschen Reichskörpers.

Unter den vielen auswärtigen Gütern, die Meinwerk an das Stift brachte, nimmt die umfangreiche Herrschaft Plesse unweit Göttingen die wichtigste Stelle ein. Sie gehörte zu seinen Erbgütern und er schenkte dieselbe als Burg Plesse mit eilfhundert Mansen der Domkirche zu Paderborn am 15. Septb. 1015, dem Tage ihrer Einweihung [77]).

Mit Meinwerk beginnt und schließt die wahre Periode des Wachsthums der Kirche nach Außen; keiner seiner unmittelbaren Nachfolger nahm seine Vergrößerungspläne auf, um sie fortzusetzen. Abgesehen davon, daß ihnen der unternehmende Geist und der Einfluß ihres großen Vorgängers mangelte, waren sich auch die Zeiten und Umstände, unter deren Begünstigung Meinwerk seine Lebensaufgabe vollbrachte, nicht gleich geblieben. Seit seinem Tode ist die Erbschaft, welche er dem Stifte hinterließ, nur durch eine verhältnißmäßig geringere Anzahl von Besitzungen vermehrt worden. Die Uebersicht erfordert es, einige der spätern Erwerbungen hier aufzunehmen, sowenig auch sonst Gütergeschichten ein Gegenstand lehrreicher Unterhaltung sind.

Im Jahre 1047 schenkte Kaiser Heinrich III. ein Gut zu Everschütte im Hessischen Sachsengau [78]). Im J. 1053

---

[77]) Vita Meinw. c. 32. — Wenck a. a. II. S. 741. fgd.
[78]) Reg. Westf. I. Urk. p. 112.

erwarb Bischof Imad Güter zu Altenthorp im Gau Tiadmelli. Von der Kaiserinn Agnes, der Mutter Heinrichs IV. erhielt die Kirche zehn Mansen in der villa Ersten im Gau Engern geschenkt[79]). Im J. 1195 traten die Brüder Bertoles und Detmar von Büren die Herrschaft Büren an Paderborn ab, und nahmen sie als Lehen zurück[80]). Die Stadt Brakel wurde 1223 von dem Kloster Heerse, und von dem Kloster Marienmünster 1324 die Stadt Börden und 1341 die Stadt Bredenborn erworben[81]). Im J. 1350 kaufte Bischof Balduin das Amt Stoppelberg bei Steinheim von der Wittwe des Grafen Bernard von Schwalenberg[82]), das Schloß Oldenburg (die alte Burg der Grafen von Schwalenberg) mit seinen Zubehörungen von Conrad Edlen von Schönenberg[83]) und zwei Antheile von der Grafschaft Schwalenberg, in Hinsicht deren mit den Grafen von Lippe, welche die Gültigkeit des Kaufs anfochten, im J. 1358 der Vergleich getroffen wurde, daß die Burg und Stadt Schwalenberg unter gemeinschaftlicher Obhut, Verwaltung und Gerichtsbarkeit stehen, sonst aber von der Herrschaft dem Grafen von Lippe drei Viertel und dem Stifte Paderborn ein Viertel gehören sollten[84]).

Die Besitzungen an der Diemel wurden dadurch erweitert, daß der Bischof Otto 1306 in Gemeinschaft mit dem Landgrafen Heinrich von Hessen die Burg Trendelburg und die Dynastie Schönenberg von Conrad III. von Schönenberg

---

79) Reg. Westf. I. Urk. p. 118. 119.

80) Zeitschr. Bd. 8. S. 132. flgd.

81) Ann. paderb. I. p. 696. — II. p. 181. 214.

82) Daselbst II. p. 232. — Grupen Orig. pyrmont. p. 36.

83) Ann. paderb. II. p. 233. — Wenck a. a. O. II. S. 919. Urk. S. 374. flgd.

84) Ann. paderb. II. p. 232. 233. 245. 246. — Varnhagen Waldeck. Gesch. S. 470. — Vergl. Donop Beschreib. der Fürstl. Lippeschen Lande, Lemgo 1790 S. 109.

ankaufte und auf die nämliche Weise den, man weiß nicht wie, von Paderborn abgekommenen Reinhardswald wiedererwarb. Die Hessensche Hälfte an dieser Errungenschaft wurde laut der über den Kauf ausgestellten Urkunde für ein Paderbornisches Lehen erklärt und als solches von dem Landgrafen angenommen[85]). Von der Stadt und Burg Libenau kaufte Bischof Balduin 1359 den vierten Theil, und die übrigen drei Theile kaufte der Bischof Johann von Hoya im J. 1395[86])

Der Erwerb der Stadt Lügde, welche ehemals die Grafen von Pyrmont besaßen, datirt sich aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhundert. Im J. 1360 verkauften näm= die Grafen Hermann und Heinrich v. Pyrmont den halben Theil ihres Schlosses in Lügde nebst dem dortigen Gerichte an Paderborn, und die andere Hälfte von Lügde verpfändete der Erzbischof von Köln 1377 an das Stift, ohne daß später, soviel man weiß, eine Wiedereinlösung erfolgte[87]).

Um diese Zeit scheinen auch Pyrmont und die Grafschaft Sternberg, zu welcher letztern außer der Burg Sternberg unter andern Barntrup, Alverdissen und Uffeln gehörten, unter des Stifts Hoheit gebracht worden zu sein, — Pyrmont vermuthlich durch Versatz von Köln, dessen Erzbischof Conrad die Hälfte des Schlosses gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts von dem Grafen von Pyrmont gekauft hatte[88]) und Sternberg wahrscheinlich durch den Paderbornschen Bischof

---

85) Ann. paderb. II. p. 147. — Wenck a. a. O. II. S. 908. flgd. Urk. S. 271—273.

86) Ann. paderb. II. p. 248. 321.

87) Daselbst II. p. 283. 297. — Spilker Gesch. der Grafen von Everstein S. 200. 201.; Urk. S. 337. 374. 375.

88) Seibertz Urkb. I. S. 638. für diese Vermuthung spricht unter andern, daß Köln noch nach dem J. 1494 bei der Wiederverleihung Pyrmonts von Seiten des Stifts Paderborn sich sehr angelegentlich zu Gunsten der Grafen von Spiegelberg betheiligt. (Ann. paderb. II. p. 545.)

Simon II., einen Grafen von Sternberg, der mit seinem gegen 1399 verstorbenen Bruder Heinrich die Reihe der alten Grafen von Sternberg schloß[89].

Das Land Delbrück ist aller Wahrscheinlichkeit nach um das J. 1379 in Folge der Sprengung und Vertheilung der Burggrafschaft Stromberg an Paderborn gefallen[90]. Als im J. 1410 der Erzbischof von Köln im Bündnisse mit dem Grafen von Cleve und Mark einen Einfall in das Hochstift unternahm und die feindlichen Truppen durch die Delbrücksche Gegend vorzudringen versuchten, kämpften die Delbrücker bereits auf der Seite des Paderbornschen Bischofs[91].

2. Verluste und Zersplitterungen.

Sowie die Erzbischöfe von Köln schon in ältester Zeit die geistliche Jurisdiction Paderborn in der Störmeder Mark und in dem Bezirke zwischen den Flüssen Alme, Hopke und Diemel durchkreuzten, verschlangen sie auch als die Mächtigerern die dortigen Besitzungen der Paderbornschen Kirche, ehe selbe zu einer Territorialvereinigung gelangen konnten. In der an der Grenze gelegenen Stadt Geseke, welche dem Landesgebiete der Letzteren wirklich eingereihet war[92], setzten jene mit Hülfe des Uebergewichts der Waffen im J. 1287 festen Fuß, indem sie nach langen Feindseligkeiten mit dem Paderbornschen Bischofe Simon I., welcher ihnen erliegen mußte,

[89] Hamelmann p. 416. und Grupen Orig. pyrmont. p. 139.

[90] Ann. paderb. II. 290.

[91] Gobelin VI. c. 91.

[92] Im J. 1266 schlichtet noch der Bischof Simon von Paderborn einen Streit zwischen der Aebtissinn zu Geseke und den Bürgern daselbst, unstreitig vermöge seiner Hoheit über die Stadt, während der Erzbischof von Köln die über den Vergleich ausgestellte Urkunde nur in der Eigenschaft als Marschall von Westfalen mit untersiegelt. (Seibertz Urkb. I. S. 420.

seinen Amtsnachfolger, den Bischof Otto nöthigten, die Hälfte der Stadt nebst ihren Zubehörungen durch einen Vergleich an sie abzutreten [93]). Sieben Jahre später war die Herrschaft Paderborns ganz daraus verdrängt und Geseke ein förmlich anerkanntes Eigenthum des Kölnschen Erzstifts [94]).

Hatte das Paderbornsche Gebiet an der Nachbarschaft von Köln durch Eroberung gelitten, so entrissen ihm gegen Norden die freigebigen Belehnungen seiner Bischöfe an die Grafen von Lippe noch weit größere Theile. Falkenberg wurde schon im J. 1186 dem Grafen Bernard von Lippe, der dort eine Burg anlegte, zur Hälfte von Seiten des Bischofs Bernard II. als Lehen überlassen [95]). Wann Detmold, Lemgo, Horn und Lage, lauter Bestandtheile der unter dem Bischofe Meinwerk an die Kirche zu Paderborn durch kaiserliche Schenkung übertragene Grafschaft Haholts in den Besitz der Lippeschen Grafen gekommen sind, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Man kann aber wohl mit Schaten annehmen, daß jene Ortschaften sammt der Umgegend durch die Bischöfe Bernard IV. (1227—1247) und Simon I. (1247—1277), beide Abkommen aus der gräflich Lippeschen Familie, an ihre Verwandten gebracht wurden [96]), mag dies aus vetterschaftlichen Rücksichten und Familien-Bevorzugung geschehen sein, oder mögen jene Bischöfe das Bedürfniß gefühlt haben, sich die Grafen von Lippe zum Schutz und Ansehen der Kirche als Vasallen zu verbinden. Unter dem Bischofe Simon III. (1463—1498), der ebenfalls aus der Familie der Grafen von Lippe stammte, kam an diese auch die Herrschaft Sternberg, bei der Gelegenheit, wie des Bischofs Bruder Bernard der Streitbare sich mit der Gräfinn Anna von Holstein-

93) Ann. paderb. II. p. 61. 62. 116. — Seibertz Urkb. I. S. 505.

94) Ann. paderb. II. p. 128. — Seibertz Urkb. I. S. 551. 552.

95) Ann. paderb. II. p. 614. 615.

96) Daselbst p. 347.

Schaumburg vermählte[97]). Die historischen Daten lassen keinen Zweifel übrig, daß die heutige Grafschaft Lippe von ihrem Ursprunge an dem größten Theile nach ein Paderbornsches Lehen war. Wir führen hier nur zwei von den ältern darauf bezüglichen Zeugnissen an. Im J. 1408 belagerte der Paderbornische Bischof Wilhelm, ein Herzog von Berg, mit fünfhundert Lanzenknechten die Stadt Lemgo, weil der Graf Simon III. von Lippe und dessen Sohn Bernard bei seiner Stuhlbesteigung nicht erschienen waren, um den Homagialeid zu leisten. Die beiden Grafen wurden durch den Ueberzug genöthigt, die verabsäumte Vasallen-Verbindlichkeit nachzuholen, worauf Wilhelm sie von Neuem mit Horn, Falkenberg und den übrigen Feudalbesitzungen belieh[98]). Im J. 1517 als der mit der Grafschaft Lippe beliehene Zweig der Grafen seinem Erlöschen nahe stand, suchte Graf Simon V. bei dem Bischof Erich und den Ständen des Stifts Paderborn die Erlaubniß nach, einen seiner nächsten Verwandten zum Nachfolger ernennen zu können, wenn seine Ehe mit der Gräfinn Walburga Bronkhorst mit keinen männlichen Erben gesegnet würde. Es wurde ihm von der Paderbornschen Seite nicht blos seine Bitte gewährt, sondern dem Lippeschen Grafengeschlechte überhaupt die Befugniß eingeräumt, daß der letzte Lehensträger sich immer seinen Nachfolger aus der nächsten Linie sollte wählen können, jedoch nur so, wie es der Succession in ein Mannlehen entsprechend sei und unter der Beschränkung, daß die Lehenfolge niemals auf einen Reichsfürsten übergehen dürfe[99]) Uebrigens hatte Graf Simon keine Veranlassung, von jener Begünstigung Gebrauch zu machen, in-

---

[97]) Ann. paderb. II. p. 545. — Hamelmann p. 416. — Vergl. Bessen Paderb. Gesch. I. S. 255. in der Note.

[98]) Gobelin VI. c. 88.

[99]) Ann. paderb. III. p. 79. — Lüning Collectio nova von mittelbarer und landsässiger Ritterschaft. Thl. I. S. 472.

dem er nach dem Ableben seiner gemeldeten Gattinn sich mit der Gräfinn Magdalena von Mansfeld vermählte, welche ihm einen Sohn schenkte.

Mit der Grafschaft Sternberg war im J. 1638 Otto, der Letzte der Grafen von Holstein-Schaumburg und Sternberg, beliehen. Nach dessen kinderlosem Absterben am 15. Novb. 1640 zog Paderborn die Grafschaft ein, mußte aber in Folge eines reichsgerichtlichen Mandats vom 7. Juli 1684 den ergriffenen Besitz vorläufig wieder aufgeben. Paderborn klagte nun petitorisch auf Herausgabe der Grafschaft und erhielt auch von dem Reichshofrathe am 8. Februar 1780 ein seinen Forderungen entsprechendes obsiegliches Erkenntniß. Von Seiten des Grafen von der Lippe fand eine weitere Berufung statt. Während die Sache noch unentschieden in der höhern Instanz schwebte, verglich man sich am 30. Novbr. 1787 in der Art, daß Lippe eine Abfindungssumme von 257,142 Rthl. 30 Mgr. zahlte und die Herrschaft Sternberg von Paderborn zum Lehne nahm. In dem Vergleiche erneuerte Lippe zugleich das Anerkenntniß des lehensherrlichen Obereigenthums des Stifts Paderborn über die Schlösser und Aemter Lemgo, Lage, Detmold, Falkenberg und Horn [100]). Alle diese Feudalbesitzungen hat zuletzt der Fürst Leopold von der Lippe auf dem Paderbornschen Lehenstage vom 4. Mai 1790 von Neuem gemuthet.

Schicksale eigener Art hat die Grafschaft Pyrmont erfahren, mit welcher die Kirche zu Paderborn gleich nach dem Erwerbe in der letzten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts die alten Besitzer derselben, die Grafen von Pyrmont aus dem Schwalenbergschen Stamm, belehnte. Nachdem dieser Stamm im J. 1494 ausgegangen war, gab Bischof Simon III. die Grafschaft an seinen Bruder, den Grafen Bernard von Lippe zu Lehen. Im J. 1522 wurde jedoch dessen Sohn

---

[100]) Die Urkunde, früher im fürstl. Kammer-Archive, befindet sich jetzt im Archive der Regierung zu Minden.

Graf Simon V. durch eine beträchtliche Geldabfindung veranlaßt, für sich und seine Nachkommen auf Pyrmont zu Gunsten des Stifts Paderborn zu verzichten, welches nunmehr Anstalten traf, die Grafschaft unter seine unmittelbare Herrschaft zu ziehen[101]). Das gelang aber nicht, weil ein Graf Friedrich von Spiegelberg, dessen Vater Johann in erster Ehe an eine Schwester des letzten Grafen von Pyrmont vermählt gewesen war, mit Erbansprüchen an der erledigten Grafschaft auftrat, und um sie durchzusetzen, unter Begünstigung des Erzbischofs von Köln mit Gewalt davon Besitz nahm. Die Entscheidung des darüber entstandenen Zwistes wurde den Grafen Gerhard und Albert von Mansfeld als erwählten Schiedsrichtern aufgetragen. Diese fällten den Spruch, daß die Grafschaft unter Beibehaltung ihrer Eigenschaft als Paderbornsches Lehen dem Grafen Friedrich von Spiegelberg und seinem Bruder dem Grafen Moritz von Spiegelberg mit dem Rechte der Vererbung auf deren männliche sowohl als weibliche Nachkommenschaft abgetreten werden müsse. Hiernach ward denn auch die neue Belehnung von dem Bischofe Erich im J. 1525 vorgenommen[102]). Moritz von Spiegelberg starb ohne Erben. Der Nachfolger seines Bruders Friedrich wurde dessen einziger Sohn Philipp, der sich Graf von Spiegelberg und Pyrmont nannte. Dieser fiel 1557 in der Schlacht von St. Quentin, worauf der Graf Hermann Simon von Lippe, Gemahl seiner Schwester Ursula, die Grafschaft durch eine neue Verleihung als Mannlehn erhielt[103]). — Hermann Simon hinterließ nur einen Sohn Philipp, welcher am 11. Februar 1583 zu Deutz ehe- und kinderlos in der Blüthe seiner Jahre von einem ansteckenden

---

101) Hamelmann p. 406. — Ann. paderb. II. p. 544. u. 545., III. p. 100. — Schaten im Manuscr. ad ann. 1522.

102) Ann. paderb. III. p. 119. — Schaten im Manusc. ad ann. 1525.

103) Hamelmann p. 754. — Ann. paderb. III. p. 402. 403.

den Fieber dahin gerafft wurde. Eine der Schwestern von der Mutter Philipps mit dem Taufnamen Walburga hatte einen Grafen von Gleichen in Thüringen geheirathet. Deren Söhne, namentlich der älteste Philipp Ernst Graf von Gleichen, verlangten nun auf den Grund der weiblichen Erbfolge den Besitz der Grafschaft, und als Paderborn die Forderung abwies, fielen die Prätendenten bewaffnet mit Unterstützung des Herzogs von Braunschweig in dieselbe und besetzten das Schloß. Heinrich, Herzog von Sachsen-Lauenburg und Administrator des Bisthums Paderborn, zog mit fünfhundert Fußknechten, geführt von dem Hauptmann Hans Mars und vielen geharnischten Rittern und Edelleuten aus, um die fremden Gäste zu vertreiben. Das Schloß Pyrmont wurde belagert und es fielen viele kleine Gefechte vor, bei welchen auf beiden Seiten einige Mannschaften blieben. Herzog Heinrich benahm sich gar so ritterlich, daß er vor den Mauern der Burgveste den Grafen Philipp Ernst von Gleichen unter Trompetenstoß zum Zweikampfe auf Kugeln herausforderte. Auf Befehl des Kammergerichts zu Speier, welches sich auf Anrufen der Grafen von Gleichen in die Sache mischte, mußte indeß die Belagerung wieder aufgehoben werden [104]). Der Rechtsgang beim Reichskammergerichte zog sich in die Länge, ohne daß eine Entscheidung erfolgte und die Grafen von Gleichen erfreuten sich unterdessen aller Vortheile eines mit frischem Muthe und rascher Hand genommenen Besitzes. —

Am 15. Januar 1631 starb der letzte Graf von Gleichen, Hans Ludwig kinderlos [105]). In Folge einer Erbverbrüderung, welche derselbe mit seinen Schwestersöhnen, den Grafen Christian und Wolrath von Waldeck errichtet hatte, eig-

---

[104]) Hamelmann p. 754. — Sagittarius Gesch. der Grafschaft Gleichen. Frankf. a. M. 1732. 4. S. 431. flgd.

[105]) Sagittarius a. a. O. S. 476.

neten diese sich noch vor seinem Ableben die Grafschaft Pyrmont zu und verschanzten sich nach dem Beispiele vom Jahre 1583 in dem Schlosse. Die Paderborner griffen diesmal wieder zu den Waffen und berannten das Schloß, dessen Uebergabe sie aber erst nach einer mehrmonatlichen Belagerung erlangen konnten (1629—1630). Die Händel dauerten mit wechselseitigen Erobern, Verlieren und Wiedergewinnen noch lange unentschieden fort [106]), während zu gleicher Zeit die Fehde bei dem Reichskammergerichte auf dem Papiere spielte und dort ebensowenig zu Ende kommen wollte. Endlich boten sich die streitenden Theile die Hand der Versöhnung und schlossen am 14. März 1668 einen Vergleich, kraft dessen das Gebiet von Lügde als ein Theil der alten Grafschaft Pyrmont an Paderborn vollständig abgetreten wurde, der berühmte Badeort Pyrmont aber mit dem übrigen größern Theile der Grafschaft als Paderbornsches Lehen bei Waldeck blieb, in der Weise, daß dem Stift beim Erlöschen des männlichen Stammes der Familie von Waldeck der Rückfall vorbehalten sein sollte [107]).

Wir kommen jetzt auf die Gebietsverluste an der Weser und Diemel. Den Paderbornschen Antheil an dem Reinhardswalde versetzte der Bischof Balduin im J. 1354 dem Landgrafen von Hessen für Hundert Mark Silber mit dem Vorbehalte der Wiedereinlösung [108]). Demzufolge besaß nun Hessen die eine Hälfte des Waldes als Paderbornsche Pfandschaft. Der Landgraf Heinrich gab den ganzen Forst im J. 1372 an Burckhard von Schoenenberg in Versatz [109]); im J. 1429 wurde derselbe aber von der Schoenenbergschen Familie wegen

---

106) Man vergl. Pyrmont und seine Umgebungen von K. T. Mencke, 1840. S. 60. 61.

107) Pactum primogeniturae Waldecens. 4. (ohne Druckort und Jahr) p. 113. flgd. — Lünig Spicileg. eccles. II. p. 755. u. Saecul. II. p. 1421. — Besseu a. a. II. S. 15. 174.

108) Ann. paderb. II. p. 239. 240.

109) Wenck a. a. II. S. 923. Urk. S. 446.

Erstattung des Pfandschillings an Hessen zurück gewährt [110]). Paderbornischer Seits dachte man bis zu den Zeiten des Bischofs Rembert von Kerssenbrock an keine Wiedereinlösung. Das Schloß und Städtchen Liebenau, welches dem Stifte Paderborn ganz gehörte, und die Paderbornische Hälfte an Schloß und Amt Trendelburg nahm der Hessische Landgraf Ludwig der Freimüthige in einer Fehde mit dem Bischofe Simon III. (1465) weg [111]), und Hessen behielt den Raub mit dem Rechte der Eroberung. — Es ist schon in dem vorigen Abschnitte erwähnt, daß die Abtei Helmwardeshausen mit der Stadt gleichen Namens und der Burg Kruckenberg von dem letzten Abte zu Helmwardeshausen im J. 1540 durch einen unrechtmäßigen Verkauf an Hessen abgetreten wurde. Der Paderbornische Bischof war zu schwach, als daß er seine Rechte gegen Hessen mit dem Schwerte hätte verfechten können, und mußte daher das Seinige geduldig an den stärkeren Nachbar fahren lassen.

Die Angelegenheit wegen der Paderbornschen Besitzungen, die Hessen unter dem Titel des Lehens, der Pfandschaft und als Beute inne hatte, ruhete bis zum Jahre 1540, wo der Landgraf Philipp der Großmüthige ein Anrecht auf die Schlösser Oldenburg und Schwalenberg, sowie auf Stadt und Amt Beverungen hervorsuchte. Der Paderbornsche Bischof Rembert erwiederte im J. 1554 die Hessische Forderung mit dem Antrage auf Wiedereinräumung der Hälfte des Schlosses und Amtes Trendelburg, sowie auf Lösung der vormals von Paderborn verpfändeten Hälfte des Reinhardswaldes. Der Fürstbischof Dietrich von Fürstenberg brachte die Paderbornschen Ansprüche im J. 1588 zu einer förmlichen Klage beim Reichskammergericht, worin er nicht blos die Restitution von Trendelburg und des Reinhardswaldes, und zwar im Ganzen, sondern auch die Herausgabe der Stadt und Abtei Helmwar-

110) Daselbst S. 928.

111) Daselbst S. 931. flgd.

deshausen, der Herrschaft Schoenenberg, der Burg und Stadt Liebenau, außerdem die Abtretung der Dörfer Wettesingen und Herlinghausen verlangte. Dagegen kam Hessen in dem Rechtsstreite auf seine Forderungen in Betreff der Burg Oldenburg und der Städte Schwalenberg und Beverungen zurück. Unter Vermittelung des Grafen Simon VI. von der Lippe wurde am 5. Januar 1597 über die beiderseitigen Klagepunkte ein Vergleich zu Stande gebracht, worin der Bischof Dietrich seinen Ansprüchen auf Helmarshausen, das Schloß Kruckenberg, die Herrschaft Schoenenberg, Trendelburg, Liebenau, den Reinhardswald und Wettesingen entsagte, der Landgraf Moritz von Hessen hinwieder seine Forderungen an Schwalenberg, Oldenburg, Kalenberg, Beverungen aufgab und das Dorf Herlinghausen dem Stifte Paderborn überließ [112].

Das Geschenk, welches Kaiser Conrad II. dem Bischof Meinwerk mit der Grafschaft Herimanns machte, überlieferte der Kirche zu Paderborn die zu diesem Comitate gehörigen Güter in dem Gau Auga. Von ihren Bestandtheilen ist aber nichts näheres bekannt. Der Grund mag der sein, daß die Abtei Corvey frühzeitig in die Lage kam, jene Besitzungen und die weltlichen Rechte darüber sich zuzueignen. Sie schmolzen nächstdem mit dem Territorialgebiete zusammen, welches die Abtei in dem Gaue Auga am linken Weserufer begründete.

Unter den auswärtigen Besitzungen brachte der Verlust der Herrschaft Plesse das Stift um den größten Schatz und merkwürdiger Weise weiß man nicht einmal, wann und wie dies Meinwerksche Erbe in fremde Hand gekommen ist. Nach der gründlich und sorgfältig bearbeiteten Geschichte der Herrschaft Plesse von Wenck läßt sich mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß sie durch Belehnung verausgabt wurde. Vermuth-

---

[112]) Ledderhose Kirchen-Staat der Hess. Cassel. Lande, Kassel 1781. S. 132. 141. 142. — Wenck a. a. O. II. S. 933. 934. — Wedbigen Paderborn. Gesch. S. 1049. flgd.

lich war der Graf Hermann II. von Wintzenburg (1139—1144) der erste Lehensträger; derselbe scheint jedoch das Lehen zwischen den Jahren 1144—1150 an die Familie der Dynasten von Hockelheim abgetreten zu haben. Im J. 1192 vertauschte der Bischof von Paderborn die Plesse an den Kaiser Heinrich II. und erhielt dafür neben andern Gütern das Schloß Desenberg bei Warburg. Dem Bischofe gereuete aber der Handel und er wußte den Kaiser im J. 1195 zu vermögen, daß der Tausch wieder aufgehoben ward. Seit dieser Begebenheit verlieren sich alle weiteren Spuren über das Verhältniß der Plesse zu Paderborn, welches die Vermuthung begründet, daß die Dynasten von Plesse sich nachher, sei es mit Recht oder mit Unrecht den freieigenen Besitz des Schlosses und der Herrschaft gleichen Namens verschafft haben. Im J. 1447 trugen die Herren von Plesse Haus und Herrschaft Plesse dem Landgrafen Ludwig dem Friedfertigen von Hessen zum Lehen auf. Nach dem Ausgange des Plesseschen Mannsstammes 1571 zog der Landgraf Wilhelm von Hessen die Herrschaft an sich, woraus langwierige Streitigkeiten zwischen Braunschweig und Hessen hervorgingen. Im J. 1816 hat Hessen das Gebiet an Hannover abgetreten [113]).

3. Gefahren des gänzlichen Untergangs.

Die gemeldeten Gebietsschmälerungen haben dem Bisthum Paderborn mehr als dritten Theil seines ehemaligen Territorialumfanges entzogen. Zu diesen Einbußen gesellte sich im fünfzehnten Jahrhunderte die drohende Gefahr seiner gänzlichen Vernichtung als eines selbstständigen geistlichen Staates, indem es nahe daran war, in dem Erzstifte Köln aufzugehen. Bereits hatte der Kölnische Erzbischof Graf Dietrich von Meurs,

---

[113]) Man vergl. Wencks Hess. Landesgesch. II. S. 743. flgd. — C. Meiners kleine Länder- und Reise-Beschreibungen, Berlin 1801. Bd. III. S. 328—364. — Annal. paderb. I. p. 633.

der zugleich Administrator des Bisthums Paderborn war, durch geheime Künste und falsche Vorstellungen den Papst Martin V. dahin gebracht, daß dieser 1429 die Auflösung des Bisthums und dessen Einverleibung mit der Kölnischen Kirche entschied. Allein es widersetzten sich das Domkapitel und die weltlichen Stände von Paderborn auf das standhafteste dieser Vereinigung und der nachfolgende Papst Eugen IV. fand sich in Folge der vielen und heftigen Beschwerden, welche Paderbornischer Seits einliefen, bewogen, den Beschluß des Papstes Martin wieder aufzuheben. Erzbischof Dietrich hiermit unzufrieden, versuchte nun mit Hülfe der Waffen die Ausführung seines Vorhabens zu erzwingen, und da ihm dies fehlschlug, wendete er sich 1434 an die Baseler Kirchenversammlung. Die Paderborner säumten nicht, sich bei den Vätern des Concils gegen die grundlosen Ansprüche des eigennützigen Kirchenobern mit Nachdruck zu vertheidigen und diesem blieb zuletzt nichts übrig, als 1444 auf die Möglichkeit eines Gelingens seiner Entwürfe zu verzichten [114]).

Einen neuen Kampf um die Rettung des weltlichen Herrschaft des Hochstifts beschwor der Ausgang des dreißigjährigen Krieges herauf. Die Hessen hatten im Jahr 1647 den oberwaldischen Distrikt des Bisthums besetzt und ergaben sich der Hoffnung, daß ihnen dieser Landestheil als Preis für die thätige Unterstützung, welche sie der evangelischen Sache im Felde geleistet hatten, zugesprochen werden würde. Um ihren Ansprüchen einen stärkern Halt zu geben, suchten sie sich auch im J. 1648 kurze Zeit vor dem Westfälischen Frieden der Stadt Paderborn zu bemeistern. Vom 12. August an war dieselbe fünf Tage lang einem heftigen Feuer des hessischen Belagerungscorps ausgesetzt; die Besatzung sowohl, als auch die unter

[114]) Annal. paderb. II. p. 397—410; 414—431; 450, 451. — Man vergl. ferner: I. H. Böhmeri jus eccles. protest. tom. II. p. 439. 440.; u. Wigand Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey Bd. II. S. 223—228.

Waffen gerufenen Bürger vertheidigten indeß mit ausdauerndem Muthe die Festungswerke und hielten die Angriffe des Feindes unverzagt aus, bis der kaiserliche General Lamboy zum Entsatz kam und die Hessen in eiliger Flucht vertrieb. Die Vermittelung Frankreichs brachte es dahin, daß die hessischen Absichten auf Paderborn beim Abschlusse der Friedensunterhandlungen scheiterten, und daß das Hochstift unter Beibehaltung seiner Eigenschaft als geistliches Fürstenthum an Hessen nur eine Kriegsentschädigung von 30,000 Thalern zu zahlen brauchte [115]). In der erkannten Nothwendigkeit, die katholische Kirche im nördlichen Deutschland nach Möglichkeit zu stützen, lag der Hauptgrund, wodurch die französischen Bevollmächtigten auf dem Friedenskongresse sich bewogen fanden, ihren Einfluß für das kleine Stift zu verwenden und dahin zu wirken, daß nicht mit der Zertrümmerung desselben dem Wachsthum einer benachbarten protestantischen Macht Vorschub geleistet wurde. — In dem siebenjährigen Kriege machte Preußen Miene, das Bisthum verschwinden zu lassen, wozu der am 6. Februar 1761 erfolgte Tod des Kurfürsten Clemens August eine geeignete Gelegenheit zu bieten schien. Wenigstens untersagte der Erbprinz Ferdinand, Herzog von Braunschweig, welcher am 4. April mit seinem Corps in die unmittelbare Nähe von Paderborn gerückt war, die von dem Domkapitel auf den 14. desselben Monats angesetzte neue Wahl. Die Befürchtung wich indeß mit dem Hubertsburger Frieden, so daß die unterbrochene Bischofswahl nach einem fast zweijährigen Interregnum wieder aufgenommen und ausgeführt werden konnte [116]).

---

[115]) Instrum. pacis art. XV. §. 4—10. — Meiern acta pacis Westph. Tom. II. p. 979., tom. III. p. 756., tom. V. p. 645.

[116]) Neue Europ. Staatskanzlei, Theil V. S. 227—262. — Dohm Denkwürdigkeiten meiner Zeit, Th. I. S. 320. flgd.

4. Das Herzogthum.

Westfalen und Engern bildeten in ihrer Gauverfassung einen Theil des Herzogthums Sachsen; die Grafen, deren Amtsbezirke in dem Paderbornschen Kirchensprengel lagen, standen daher unter dem Herzoge von Sachsen, gleichwie ihr Diöcesan den Erzbischof von Mainz über sich anerkennen mußte. Die Herzogthümer kann man als Provinzialstatthalterschaften bezeichnen. Alle ihre Gewalt hatten die Herzöge von dem Regenten; ihnen lag vorzüglich ob, die Kriegsverfassung der Provinz zu überwachen, den Heerbann derselben zu führen und für die Ruhe und Förderung der Wohlfahrt der Provinz durch Aufrechthaltung des Landfriedens zu sorgen. Schon um die Mitte des neunten Jahrhunderts finden wir in Sachsen einen Herzog. Das alte erblich gewordene Herzogthum Sachsen ging indeß, wie bekannt, mit dem Sturz Heinrichs des Löwen zu Grunde und wurde im J. 1180 von Kaiser Friedrich I. in zwei Theile gespalten, wovon der östliche jenseits der Weser gelegene dem Herzoge Bernhard von Anhalt und der westliche durch die Diöcesen Köln und Paderborn sich erstreckende dem Erzbischofe Philipp von Köln zufiel. Das Erzstift Köln bekam auf diese Weise das herzogliche Amt in Westfalen und Engern und seitdem nahmen auch die Kölnischen Erzbischöfe den Titel eines Herzogs von diesen Ländern förmlich an. Die Bestandtheile ihrer Gewalt, wie sie dieselben geltend machten, waren hauptsächlich folgende:

1. Die Erzbischöfe von Köln erscheinen als oberste Stuhlherren, d. h. sie hatten die Oberaufsicht über die Freistühle und Freigerichte in Westfalen, auch konnten diese Gerichte nur mit ihrer Genehmigung gegründet und besetzt werden [117]). Mit der Ausübung dieser Befugnisse war in späterer Zeit ein Oberfreigraf beauftragt, der seinen Sitz in Werl hatte.

---

[117]) Diplom. Caroli IV. ad ann. 1372 bei Kopp über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westfalen S. 301.

2. Ohne ihr Gutheißen durften keine neuen Burgen im Dukate angelegt werden. Daher widersetzte sich der Kölnische Erzbischof Conrad um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts der durch den Paderbornischen Bischof Simon I. angelegten Befestigung Salzkottens, und als sein Widerspruch unbeachtet blieb, regte er den Grafen von Arnsberg und dessen Verbündete auf, den Bischof mit Waffengewalt zum Gehorsam zu zwingen. Es entspann sich daraus eine blutige Fehde, welche mit der Niederlage und Gefangennehmung Simons, der Schleifung der Burg Vilsen bei Salzkotten und dem zeitweiligen Verluste der Hälfte von Salzkotten an Köln endigte [118]).

Ebenso forderte der Erzbischof Siegfried kraft seines herzoglichen Rechts im J. 1294 die Entfernung der Befestigungen von Borgholz und einiger anderen Orte, die der Paderbornsche Bischof auf eigene Hand ins Werk gerichtet hatte, um sich gegen seine unruhigen Nachbarn in einen bessern Vertheidigungsstand zu setzen [119]).

3. Die Erzbischöfe von Köln übernahmen die Rolle eines Schiedsrichters bei Streitigkeiten unter den Bischöfen und Dynasten im Bereiche ihres Herzogthums [120]), es war aber wohl nur die Macht der Gewohnheit, wodurch ihr Ausspruch Nachdruck erhielt.

4. Sie hatten das Recht, die Vollstreckung von Todesurtheilen auf sechs Wochen aussetzen zu lassen [121]), unstreitig aus der menschlichen Rücksicht, daß dem Verbrecher die nöthige Zeit gegönnt sein sollte, unter den geeigneten Umständen Begnadigung oder Verwandlung der erkannten Strafe nachzusuchen.

---

[118]) Annal. paderb. II. p. 40. 55. 56. — Seibertz Gesch. der alten Grafen von Westfalen, 1845. S. 180. 181. — Dessen Urkundenb. I. S. 349—351.

[119]) Seibertz Urkundenb. I. S. 553.

[120]) Daselbst S. 536.

[121]) Daselbst S. 597.

5. Sie waren die Bewahrer des Landfriedens in Westfalen und es gehörte zu ihren Pflichten, Schutz gegen Anfeindungen, gegen bewaffnete Ueberzüge und Raubanfälle zu verleihen, um die Herrschaft des Gesetzes und der Ordnung zu sichern, und wenn sie gestört war, wieder herzustellen. Ihr Ansehen als Friedenswächter stand sehr hoch und wurde in allen Gebietstheilen nachdrücklich unterstützt, weil Jedermann eine kräftige Hülfe gegen Eigenmacht und Gewalt in den Zeiten des Faustrechts als das unabweislichste Bedürfniß erkannte. Nicht selten machten sogar einzelne Städte gegen ihre rauflustigen Herren zum Zweck der Erhaltung des Landfriedens gemeinschaftliche Sache mit den Kölnischen Erzbischöfen. Im J. 1256 verhießen die Städte Paderborn und Warburg in einem offenen Briefe dem Erzbischofe Conrad, daß sie ihrem kriegerischen Bischofe Simon I. allen Beistand entziehen wollten, wenn derselbe es wagen würde, den mit Köln errichteten Friedensvergleich zu brechen[122]). In der Regel übertrugen die Kölnischen Erzbischöfe, wenn sie in Geldverlegenheit sich befanden, die Ausübung ihres Amts als Friedensbewahrer und Heerbannsführer mit Bewilligung der Stände durch Pfandschaft einem mächtigen Dynasten in Westfalen, der dann ihre Stelle unter dem Titel eines Landmarschalls so lange vertrat, bis ihm die dafür gegebene Versatzsumme zurückgezahlt wurde.

Von den Paderbornschen Bischöfen bekleideten den Marschallsposten Heinrich III. v. Spiegel 1370—1377, und Simon II., ein Graf von Sternberg 1381—1388[123]). Dem Lande brachte aber die Erhebung dieser beiden Bischöfe zu der Würde wenig Heil, indem selbe dadurch in eine Menge Fehden verwickelt wurden, und das Fürstenthum zu einem Tummelplatze der Waffen und der wildesten Ausschweifungen mach-

[122]) Kindlingers Handschr. Bd. 70. Nr. 152. 153.

[123]) Ann. paderb. p. 260. 282. 283. 295. — Seibertz Urkundenb. II. S. 570. 603. 644. 656.

ten. Brand, Raub, Zerstörung und Verwüstung hatten darin eine breite Bahn gewonnen. Die gemeldeten Kirchenobern selbst legten ihr geistliches Amtskleid ab, um dem Berufe ihres weltlichen Dienstes nachzuleben und ergriffen das blutige Schwert unbekümmert wegen des jämmerlichen Zustandes der sich ganz überlassenen in den innersten Verhältnissen zerrütteten Kirche.

Mit den Fortschritten, welche die Ausbildung der Landeshoheit gewann, kamen die herzoglichen Rechte des Erzbischofs von Köln allmählich in Abnahme und gingen auf die einzelnen Landesherren in Westfalen selbst über. Jeder kleinere und größere Dynast wurde nun Herzog in seinem eigenen Lande. Der Name des Marschalls verlor sich schon nach 1442 [124]). Ganz entschieden sank das Ansehen des Herzogthums seit der Verkündigung des allgemeinen Landfriedens durch Kaiser Maximilian, in Folge dessen der Haupttheil der herzoglichen Gewalt des Erzbischofs von Köln beseitigt wurde. Gleichwohl fuhren die Kölnischen Erzbischöfe fort sich Herzöge von Westfalen und Engern zu schreiben; namentlich führte der Erzbischof Salentin ein Graf von Isenburg und drei Jahre lang Administrator des Bisthums Paderborn, diesen Titel noch im J. 1574 [125]).

5. Landeshoheit.

Die Zusammenziehung der durch ihre Lage mit einander verbundenen Besitzungen der Paderbornschen Kirche zu einem abgeschlossenen staatlichen Gebiete hielt gleichen Schritt mit der Verwandlung der Kirchengewalt der Bischöfe in landesherrliche Rechte. Der Keim zu dieser neuen Bildung lag in der Schwächung der deutschen Reichsgewalt, welche besonders seit den

---

124) F. W. Cosmann's Materialien und Beiträge Bd. I. S. 221.

125) Ann. paderb. III. p. 430.

stürmischen Regierungen Heinrichs IV. und V. in ihrer früheren Kraft ungemein viel verloren hatte. Denn je schlaffer nun die Zügel der Regierung in der Hand der Kaiser ruheten, desto mehr benutzte gleich so vielen anderen kleinen Herren die höhere Geistlichkeit die Umstände, um nach Unabhängigkeit und weltlicher Herrschaft zu streben, wobei den Bischöfen ihr Ansehen als die ersten Beamten und Stände des Reichs eine vorzügliche Stütze gewährte. Die Ausdehnung ihrer Macht über die kirchliche Sphäre war übrigens das langsame Werk der Zeit und die Folge mancherlei Ereignisse, deren nähere Untersuchung außer den Grenzen dieses Aufsatzes liegt. Im Allgemeinen kann man behaupten, daß die Uebertragung der weltlichen Gerichtsbarkeit an die Kirche und die Abschüttelung des Jochs der Kirchenvögte das Emporkommen der Landeshoheit der Bischöfe vorbereitete und daß der Erwerb der herzoglichen Rechte in Folge der Theilung und des Verfalls des Herzogthums Sachsen die Befestigung ihrer weltlichen Herrschaft vollendete.

Die Paderbornischen Bischöfe lassen sich bereits im dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte als wirkliche Landesherrn bezeichnen. Allein waren sie auch Fürsten mit Land und Leuten geworden, so wurden sie dennoch keine Regenten mit unbeschränktem Willen; ihre Herrschaft begründete keine allgemeine Unterwürfigkeit, sondern es verlegten die Stände des Landes der Uebermacht des Bischofs frühzeitig den Weg und nöthigten denselben, einen Theil der landeshoheitlichen Gewalt an sie abzutreten. Er mußte ihnen theils Bewilligungen zugestehen, welche den Zweck hatten, ihre freiheitliche Stellung zu sichern, theils alle wichtigen Angelegenheiten der Landesverwaltung mit ihnen überlegen. Ueberhaupt durfte er ohne ihr Gutheißen keine irgend erhebliche Veränderung im Regieren vornehmen. Bei dieser Verfassung konnte die Landesherrlichkeit des Bischofs nicht leicht in eine drückende Willkührherrschaft für das Land ausarten. Sie fand in der starken Einigkeit der ständischen Vertreter, der Vermittler zwischen Fürst und Volk,

4 *

ein fortdauerndes Gegengewicht, und dieses behielt auch ungeachtet der förmlichen Bestätigung der Hoheitsrechte des Landesherrn durch den Westfälischen Frieden seine ungeschwächte Wirksamkeit, so lange das Fürstenthum Paderborn bestand.

Die von Alters her hergebrachte Reichsstandschaft der Bischöfe verlieh ihnen den Rang als Vorderste des Reichs; daraus entstand der ihnen beigelegte Titel Reichsfürst, welcher hauptsächlich unter Kaiser Heinrich IV. in Gebrauch kam. Unter den Paderbornischen Bischöfen finden wir zuerst Heinrich IV. aus dem Geschlechte der Grafen von Werl damit beehrt. Die Urkunde, worin er princeps imperii genannt wird, ist aus dem Jahre 1097 und von Kaiser Heinrich V. ausgestellt [126]). Kaiser Rudolf ließ sich in einem Anschreiben vom J. 1290 herab, dem Bischof Otto, Grafen von Rietberg das Prädikat „Unsere fürstlichen Liebden“ zu geben [127]). Von dem Bischofe Johann von Hoya wissen wir, daß ihm der Kaiser im J. 1568 die fürstlichen Insignien auf eine förmliche Weise verlieh [128]). In ihren eigenen Erlassen bedienten sich die Paderbornschen Bischöfe des reichsfürstlichen Titels erst von Anfang des sechszehnten Jahrhunderts; bis dahin blieben sie äußerlich den Grundsätzen der Bescheidenheit getreu und ließen die von ihnen ausgegangenen Verordnungen und Urkunden blos unter dem Namen ihrer kirchlichen Würde ausfertigen.

6. Verhältniß zum Reiche.

Der Bischof von Paderborn gehörte gleich allen übrigen Bischöfen zu den Reichsständen, d. h. zu den Großen, welche den deutschen Kaiser zu ihren obersten unmittelbaren Lehensherrn und Richter hatten. Ihm gebührte Sitz und Stimm-

[126]) Ann. paderb. p. 445.

[127]) Daselbst II. p. 121.

[128]) Das. III. p. 399.

recht auf den allgemeinen Reichstagen; er nahm als Fürst seinen Platz in dem Fürstenrathe auf der geistlichen Bank zur rechten Seite des Königs zwischen Hildesheim und Freisingen [129]). Er mußte dem Hofe des Königs folgen, wenn dieser es gebot. Die älteren Paderbornschen Bischöfe finden wir häufig in Begleitung des Königs, besonders während der Zeit, wo der Königliche Hof noch ein wechselnder und wandernder war. Seltener wurde von unseren Bischöfen der Reichstag besucht, einestheils, weil man das für eine Last ansah und anderntheils, weil das Erscheinen auf den Reichstagen mit vielen Kosten verknüpft war. In der Regel deputirten sie ein anderes Reichstagsmitglied zu ihrem Stellvertreter. Als Mitglied des Westfälischen Kreises hatte der Bischof von Paderborn bei den Kreisversammlungen den ersten Rang auf der geistlichen Bank, dagegen hatte Münster das Kreis-Ausschreibe-Amt unter den geistlichen Ständen für Westfalen hergebracht. Kraft desselben genoß der Bischof von Münster das Vorrecht, in Gemeinschaft mit dem Herzoge von Jülich und Cleve als dem ausschreibenden Fürsten unter den weltlichen Kreisständen, das Directorium auf den Versammlungen zu führen.

Bei einer Erledigung des kaiserlichen Thrones bis zur Wahl eines neuen Reichsoberhaupts war nach der goldenen Bulle Karls IV. v. 1356 die Verwaltung des Reichs und die Ausübung der kaiserlichen Rechte zwei Reichsvicarien: dem Kurfürsten von Pfalz und dem Kurfürsten von Sachsen anvertraut. Laut des Vergleichs vom 9. Juni 1750, welcher die nähere Bestimmung der Grenzen beider Reichsvicariate enthält, aber der legalen Bestätigung des Reichstages entbehrt, stand in dem Westfälischen Kreise das Bisthum Paderborn mit Osnabrück und Corvey unter dem Sächsischen Vicariate, während die beiden anderen geistlichen Stifter Westfalens: Mün-

---

[129]) Häberlin, Handbuch des Teutschen Staatsrechts. Berlin 1794 Bd. I. S. 303.

ster und Minden sammt der Abtei Herford zum Rheinischen Vicariate gehörten [130]).

Die einzige fortdauernde Reichssteuer; welche von Paderborn gefordert wurde, bestand in dem Beitrage zu den Kosten, woraus die Unterhaltung des Reichskammergerichts bestritten werden mußte. Da die Sporteleinnahme keine ausreichende Stütze für das Fortbestehen dieses höchsten Gerichtshofes der deutschen Nation gewährte, so entschlossen sich die Reichsstände, die nöthigen Zuschüsse herzugeben. Es wurde nun ein Anschlag gemacht, wieviel jeder Stand beisteuern sollte. Die Zahlung erfolgte in zwei jährlichen Terminen oder Zielen; daher der Name Kammerziel. Nach der ältern Matrikel belief sich der von Paderborn zu leistende jährliche Antheil anfangs auf 162 Thlr. 29 Kreuzer, demnächst auf 202 Thaler 81½ Kreuzer. Weil späterhin das Gehalt des Personals am Kammergerichte vermehrt und also auch der Abschlag vergrößert werden mußte, so erhöhete sich der Beitrag für Paderborn zuletzt auf jährlich 405 Thaler 17 Schillinge und 6 Pfennige.

Eine andere Verpflichtung, die Paderborn gegen das Reich zu erfüllen schuldig war, betraf die Stellung des Contingents zu dem Reichsheere, die Ausrüstung desselben und die Verpflegung in den Kantonirungen und im Felde. Die Stärke der Reichsarmee war im J. 1681 auf 40,000 Mann und zwar 12,000 zu Pferde und 28,000 zu Fuß festgesetzt, wovon auf den Westfälischen Kreis 1,321 Reiter und 2,708 Fußtruppen fielen. Paderborn stellte dazu 18 Mann zu Pferde und 34 Mann zu Fuß, und von der Grafschaft Pyrmont 1 Mann zu Roß und 4 Mann zu Fuß. Im J. 1702 brachte man den Stand des Reichsheeres auf 80,000 Mann im Frieden und auf 120,000 Mann im Kriege. Seitdem mußte Paderborn, wenn es zu Felde ging, 819 Mann Infanterie in Bereitschaft

---

130) Pütter, Histor. Entwickelung der Staatsverfassung des Teutschen Reichs. I. Th. S. 254. — Häberlin a. a. O. Bd. III. S. 600. flgd.

halten. Dies geschah namentlich im siebenjährigen Kriege. Die Unterhaltung jenes Kriegscontingents kostete dem Lande, sobald die Truppen ausgezogen waren, für jeden Monat in der Regel fünf bis sechstausend Thaler. Im dem Reichskriege mit der französischen Republik in den 1790ger Jahren warb Paderborn keine Mannschaft, sondern es übernahmen die Stände eine bestimmte Kriegssteuer, womit eine Truppe französischer Emigranten auf die Beine gebracht wurde, welche den geforderten Kriegsdienst versah. —

7. Landes-Eintheilung. — Wappen.

Das Hochstift Paderborn enthielt zu Anfang dieses Jahrhunderts auf drei und vierzig Geviertmeilen ungefähr 110,000 Einwohner, vier Haupt- und neunzehn Land-Städte, drei Flecken und hundert sechs und dreißig Dörfer, nebst vielen einzelnen Höfen, außerdem neunzehn Klöster von Cönobiten männlichen und weiblichen Geschlechts bewohnt. Der Höhenzug des Teutoburger Waldes, auch die Egge genannt, schied es in zwei Hälften, die jedoch einander nicht ganz gleich waren. Die Eintheilung des Landes war keine eigentlich organische; es gab darin keine geregelte und übereinstimmende Verwaltungsbezirke, sondern ein buntes Gemisch von Gerichtsbarkeiten, wonach die Regierung sich zurecht finden mußte. Man hatte diese Gerichtssprengel oder Aemter so beibehalten, wie sie geschichtlich entstanden waren oder doch möglichst wenig daran geändert [131]). In A. dem niederwaldischen Distrikte oder dem westlichen Theile mit den Quellen der Ems und Lippe befanden sich: 1. Das Oberamt Neuhaus, darin die Hauptstadt Paderborn mit den Aemtern Boke, Delbrück und der Vogtei Stuckenbrock, 2. die besonderen Aemter: Büren, Lichtenau, Wewelsburg und Wünnenberg. — Das zwischen Köln und Paderborn gemein-

---

131) Man vgl. A. v. Harthausen: Ueber die Agrarverfassung. S. 69. flgd.

schaftliche Amt Erwitte und Westernkotten, welchem von Paderborn ein Richter vorgesetzt war, lag im Herzogthum Westfalen. B. Der Oberwaldische Distrikt oder der westliche Theil, aus welchem die Bever, Nethe und Emmer der Weser zufließen, zählte: 1. das Oberamt Dringenberg, 2. die Freigrafschaft Warburg, 3. die Gaugrafschaft Brakel, 4. die Landvogtei Peckelsheim, 5. die Richtereien: Borgentreich, Borgholz, Driburg, Kempen und Nieheim; 6. die Aemter: Beverungen, Herstelle, Steinheim; 7. die Drostei Lügde und 8. die mit Lippe gemeinschaftlichen Aemter Oldenburg, Stoppelberg und Schwalenberg [132]). — Die mit diesen Stellen betrauten Beamten hatten neben der Gerichtsbarkeit auch die Polizeigewalt.

Das Wappen des Stifts war ein goldgelbes Kreuz im rothen Felde und wegen der Lehenshoheit über die Grafschaft Pyrmont ein rothes nach der Form eines Ankers ausgehendes Kreuz im silberweißen Felde, welches zum Mittelschilde das Familienwappen des jedesmaligen Fürstbischofs hatte.

Dritter Abschnitt.

Der geistliche Landesherr.

1. Residenz.

Der Sitz der sächsischen Bischöfe war an die Orte geknüpft, welche den neu gestifteten Bisthümern ihre unterscheidenden Namen gaben. Unter dem gedeihlichen Einflusse der Kirche auf Bodencultur, auf Gewerbe und Handel hoben sich diese Plätze frühzeitig zu bevölkerten Städten empor. Nach der Einfachheit der ersten auf Chrodogangs kanonische Regel

---

[132]) Das Nähere darüber siehe in A. F. Büschings Erdbeschreib. 7. Aufl. Hamburg 1790 Th. VI. S. 159—178.

gestützten Anordnung wohnte der Diözesan von Paderborn mit den Domherren im Domkloster; seine Lebensweise war der ihrigen ganz gleich, er theilte mit ihnen Arbeit, Tisch und Gebet; nur der höhere Rang und die bedeutsamere Weihe zeichneten ihn vor den Gehülfen seines Amtes aus. Diese Innigkeit des gegenseitigen Verhältnisses verlor sich allmählig in dem Grade, wie durch den fortschreitenden Wachsthum der Kirche und ihres Ansehens in dem Sprengel das Bedürfniß eines so engen Zusammenwirkens zwischen Haupt und Gliedern geschwächt wurde. Der Bischof entzog sich nun der seitherigen Gemeinschaft und richtete eine eigene Kurie zu seiner besondederen Wohnung ein. Das bischöfliche Haus hatte aber noch eine andere Bestimmung, welche darin bestand, daß es zur gastlichen Aufnahme durchreisender Standespersonen diente; besonders stand es immer dem Kaiser und Könige offen, wenn der hohe Herr mit seinem Gefolge Paderborn besuchte, welches nicht selten der Fall war. Ohne Zweifel trug die ursprüngliche Residenz des Bischofs im Innern und Aeußern das Gepräge der damaligen Armseligkeit der Paderborner Kirche; erst unter Meinwerk darf man behaupten, kam über sie ein eigentlicher Hofglanz. Dieser als Geistlicher und Staatsmann ausgezeichnete Bischof, der Pracht und Geschmack in seltener Art vereinigte, trat aus den bescheidenen Verhältnissen seiner Amtsvorgänger und gründete in dem zweiten Jahrzehent des eilften Jahrhunderts an der westlichen Seite des Doms einen stattlichen Palast zur bischöflichen Wohnung [133]). Der massiv aufgeführte, in einem großartigen Style angelegte Bau nahm mit seinen Gehöften den ganzen Raum zwischen dem Thurm der Kathedrale und dem Kloster Abdinghof ein. Die Einrichtung war so getroffen, daß dadurch Abdinghof, des Bischofs Haus, der Dom und das an der Ostseite des letzteren gelegene Domkloster in einen wohlgeordneten Zusammenhang

[133]) Vita Meinw. c. 51.

gesetzt wurden, und wie in einer fortlaufenden Linie den Kern der Stadt durchschnitten. Vor dem bischöflichen Palaste öffnete sich nach Süden die Aussicht auf einen freien geräumigen Platz, wovon der jetzige Marktplatz, der damals noch nicht durch Bürgerwohnungen eingeengt war, einen Theil bildete. Die Verbindung zwischen diesem Platze und dem nördlichen Stadtbezirke unterhielt ein unter dem Palast herführender Thorweg, Durchlaß (transitus) genannt, mittelst dessen man der Eselgasse entlang zu den Quellen der mittleren Pader gelangte. Oberhalb des Durchgangs befand sich im Palast die bischöfliche Kapelle, welche zur Ehre der Eilftausend Jungfrauen geweihet war. Eine zweite dem Bischofe gehörige Kapelle war die kleine Bartholomäus-Kirche vor dem nördlichen Eingange zum Dom. Die Hofumgebungen breiteten sich nach Norden über den Raum zwischen dem Obstgarten des Klosters Abdinghof und der Eselsgasse aus, dort stand der bischöfliche Marstall [134]). So fest der Meinwerk'sche Palast erbauet war, überlebte er doch seinen Erbauer keine anderthalb hundert Jahre.

Nachdem sein Aeußeres und Inneres, wie es scheint, mehremale durch Feuer gelitten hatte, kam er in dem großen Brande, welcher Paderborn im J. 1165 heimsuchte, und von der Westseite ausgegangen in der Ausbreitung über den östlichen Stadttheil die Marktkirche und das Kloster Abdinghof zerstörte, so herab, daß die nachmaligen ohnehin mittellosen Bischöfe die Möglichkeit seiner Erhaltung aufgaben und das stolze zu Trümmern gewordene Gebäude verließen. Die Stätte blieb in ihrem ruinartigen Zustande über ein Jahrhundert wüst und leer. Der bischöfliche Hof wurde nun der Stadelhof in der Gegend des jetzigen Kapuziner-Klosters, wovon noch heutigen Tags ein Stadtbezirk den Namen trägt [135]). Als im dreizehnten Jahrhundert das städtische Gemeindewesen zu er-

---

[134]) Urkunde v. 1. Mai 1336. — Vita Meinw. c. 124.
[135]) Ann. paderb. II. p. 10.

starken begann, stellte sich bei den Bürgern von Paderborn das Gefühl der Unerträglichkeit der Herrschaftsrechte ein, welche der Klerus seither über sie auszuüben gewohnt war, und es entspann sich zwischen beiden Parteien eine Kette unaufhörlicher Reibungen und Streitigkeiten. Diese von der Seite der Bürgerschaft nicht selten zu Gewaltthätigkeiten und offenen Aufstand übergehenden Kämpfe hatten besonders unter dem Bischofe Simon I., einem Grafen von der Lippe, einen sehr heftigen Charakter, und da die Paderborner in ihrer Widersetzlichkeit so weit gingen, daß sie diesem ihrem geistlichen Gebieter die Thore sperrten, so fand derselbe um das J. 1273 für gerathen, um der eigenen Sicherheit willen, seinen Sitz aus der Stadt zu verlegen. Er zog sich zu Anfang nach Salzkotten zurück und beschloß dann, seinen Aufenthalt in größerer Nähe Paderborns zu wählen, zu welchem Zwecke er in Neuhaus an der Vereinigung der drei Flüsse: Pader, Lippe und Alme eine feste Burg mit Verschanzungen anlegte [136]). Unter seinem Nachfolger, dem Bischofe Otto von Rietberg, mit welchem die Stadt ebenfalls in beständiger Fehde lebte, wagten die Bürger gegen das J. 1281 den Versuch, die ihnen mißfällige bischöfliche Burg, welche sie für einen Zwinger ansahen, zu brechen und von Grund aus zu zerstören. Sie rotteten sich in großer Anzahl zusammen, zogen bewaffnet auf Neuhaus los, drangen in die Befestigung, steckten das Gebäude in Brand und waren nächstdem auch im Begriff, die Wälle einzuebnen und die Gräben zuzuwerfen, als der Bischof sie mitten in der Arbeit mit seinen wohlgerüsteten Dienstmannen unerwartet überraschte. Es entstand um den Burgraum ein hitziges Gefecht, die Bürger setzten sich mit aller kühnen Entschlossenheit zur Wehr, allein der Erfolg war für sie ein höchst unglücklicher, indem ihrer fünfhundert unter den Schwerdtern der bischöflichen Reisigen fielen. Die Leichname der Getödteten wurden auf

---

[136]) Ann. paderb. II. p. 92. 103.

Wagen nach der Stadt gebracht und in eine große gemeinschaftliche Grube verscharrt [137]).

Die Zerwürfnisse zwischen der Bürgerschaft und dem Kirchenobern nahmen mit dieser Niederlage kein Ende, vielmehr äußerte sich die gegenseitige Erbitterung noch lange Jahre in den mannigfachsten Auftritten und es erbte der Haß des Bürgerthums von dem einen geistlichen Landesherrn auf den andern. Endlich gelang es dem Bischofe Bernard V. aus dem gräflich Lippeschen Hause, obgleich nach vielen ernsthaften Feindseligkeiten, das Werk der Versöhnung mit den Städtern zu Stande zu bringen, und die Wiederherstellung des guten Vernehmens bewog ihn, von Neuem seine Wohnung in ihrer Mitte zu nehmen.

Im J. 1336 trat er darüber mit dem Domcapitel in Unterhandlung auf die Weise, daß er dem Kapitel den in einen Schutthaufen verwandelten Platz, auf welchem ehemals der Meinwerksche Palast sich erhob, mit seinen Gehöften eigenthümlich überließ, und dafür den Ikenberg zwischen der Nordseite des Doms und dem Kreis-Gerichtsgebäude bis hinab zu den Quellen der Pader zur Gründung eines bequemern bischöflichen Hauses eintauschte [138]). Der Bau kam auch bald in Ausführung. Das Unglück fügte aber, daß das neue Gebäude im J. 1340 bei einem wiederholten großen Brande der Stadt Paderborn Feuer fing, und seine nahe Verbindung mit der Domkirche brachte diese damals in eine bedenkliche Gefahr. Um ähnlichen Unfällen für die Folge vorzubeugen, stellte sich der Wunsch, die bischöfliche Residenz von ihrer seitherigen Stelle entfernt zu sehen, als ein sehr dringender dar. Bischof Heinrich III., aus der Familie von Spiegel, unter welchem der Vorschlag zur Dislocation näher zur Sprache kam, gab seine Einwilligung zum Abbruch des bischöflichen Hauses auf

[137]) Gobelin VI. c. 66.
[138]) Urk. v. 1. Mai 1336.

dem Ikerberge und verzichtete im J. 1371 auf den Bauplatz zum Vortheile des Kapitels, welches nun dem Bischofe die dem Domkloster angehörende Curie (curia claustralis), der Sternberger Hof genannt, zur beständigen Wohnung einräumte [139]). Der Sternberger Hof lag an derselben Stelle, wo jetzt das Gebäude des Appellations-Gerichts sich befindet, und war früher ein Eigenthum des Grafen von Waldeck; dieser hatte denselben im J. 1353 dem Domstift wegen feindseliger Einäscherung der domcapitularischen Burg zu Lippspringe als Entschädigung abtreten müssen [140]), und seine Nachfolger bestätigten die Abtretung durch eine wiederholte ausdrückliche Entsagung ihrer Eigenthumsansprüche [141]).

Die Bischöfe machten jenen Hof zum Sitz ihres Offizials und pflegten ihn für ihre eigene Person nur als Absteigequartier zu benutzen. Denn seitdem Heinrich von Spiegel gegen 1370 zu Neuhaus von Grund aus ein neues Schloß von massiver Construction hatte aufführen und mit Wall und Graben befestigen lassen, wurde dieser Ort bleibende Residenz der Paderbornschen Landesherren [142]). Abwechselnd wohnten sie auch wohl einen Theil des Jahres hindurch auf der Burg zu Dringenberg und zwar noch während der Reformationszeit [143]). Gründer dieser Burg und der Stadt gleichen Namens war der Bischof Bernard V. zwischen 1316—1320, wie er noch den Domkirchen zu Paderborn und Minden als Probst vorstand [144]). Das Residenzschloß in Neuhaus, gegen welches die Bürger 1515 bei einer Gährung einen neuen erfolglosen Zerstörungsversuch wagten, der acht Angreifern das

139) Urk. v. 21. Sept. 1371.

140) Spilkers Grafen von Everstein. Urk. S. 397.

141) Urk. v. 17. September 1395.

142) Ann. paderb. II. p. 290.

143) Daselbst II. p. 418. 550., III. p. 387. 393.

144) Spilker a. a. S. 176. Urk. S. 261. 284.

Leben und über 40 von ihnen Wunden kostete[145]), erhielt unter den Bischöfen Erich von Braunschweig und Hermann von Wied in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts durch den Anbau neuer Flügel eine bedeutende Vergrößerung und Fürst Dietrich von Fürstenberg vollendete das von ihnen angefangene Werk 1591 in seiner jetzt noch vorhandenen Größe und Ausdehnung. Das Ganze bekam durch die fortschreitenden Erweiterungen, ohne daß dies in dem ursprünglichen Bauplane lag, die Gestalt eines ziemlich regelmäßigen Vierecks, in der Art, daß das Gevierte im Innern einen freien Hofraum umschloß. Hohe schlanke Thürme und Thürmchen, worauf eine Menge Wetterfahnen kreißten, überragten die Flügel des Schlosses und verliehen demselben ein burgähnliches Ansehen. Für die Zierde der unmittelbaren Umgebung des Schlosses sorgte vorzüglich der Churfürst Clemens August in den 1730ger Jahren durch eine geschmackvolle Anlage des Schloßgartens. Wilhelm Anton, sein Nachfolger, setzte die landschaftlichen Verschönerungen in dem nämlichen Geiste fort, indem er den nahe gelegenen von ihm benannten Wilhelmsberg aus einem Weingarten, auch zum Theil aus einer Haidefläche in einen annehmlichen dicht belaubten Park umschaffen ließ. Im J. 1751 wurde zwischen Paderborn und der Residenz ein besserer Weg durch die Haide angelegt und mit Kastanienbäumen bepflanzt[146]); der Schatten dieser freundlichen Allee, welche in unsern Tagen in Folge vernachläßigter Aufsicht untergegangen ist, ladete die letzten Fürsten des Stifts zu häufigen Spazierfahrten ein.

Seit der Zeit, wo die Kirchenobern nach dem Besitze mehrer Bisthümer trachteten, wurde der Grundsatz aufgestellt, daß der Paderbornsche Fürst wenigstens sechs Monate lang in

---

145) Ann. paderb. II. p. 370.

146) Aus dem Tagebuche des Dombeneficianten Th. H. Malberg, geb. 1714 gest. 1790.

dem Stifte residiren sollte. Bei Heinrich von Sachsen-Lauenburg, welcher bereits Erzbischof von Bremen und Administrator des Bisthums Osnabrück war, da er für Paderborn gewählt wurde, konnte indeß jene Regel nicht zur strengen Anwendung gebracht werden; man setzte deshalb die Dauer seiner jährlichen Residenz auf drei Monate herab[147]). Noch weit nachsichtiger war man gegen Clemens August, einen baierschen Prinzen, dem man blos empfahl, nach Umständen und Gelegenheit abwechselnd im Lande zu verweilen[148]). Franz Egon von Fürstenberg, welcher die Reihe der Fürstbischöfe von Paderborn schloß, theilte seine Residenz gewissenhaft in zwei Jahreshälften zwischen Paderborn und Hildesheim, seinem zweiten Bisthume; nach der Säkularisation beider Bisthümer im J. 1802 gab er indeß Neuhaus auf und wählte seinen bleibenden Aufenthalt in Hildesheim, wo er am 11. August 1825 starb.

2. Wahl.

Die Art der Besetzung des Bischofsstuhls von Paderborn wechselte mit der Zeit und ihren Verhältnissen und war daher häufig eine sehr verschiedene. Nach den Satzungen der fränkischen Kirchenversammlungen und selbst nach dem Kapitular Karls des Großen sollte der Bischof von dem Klerus und dem Volke des bischöflichen Sitzes gewählt und durch den König bestätigt werden. Allein es ließ Karl der Große diese Vorschrift nicht als Regel für sein Verfahren gelten. Sowie seine Regierungsweise überhaupt die Kirche und Religion der weltlichen Gewalt unterordnete, pflegte er auch die Bischöfe aus eigner Machtvollkommenheit zu ernennen, indem er sie nicht anders wie seine Beamten betrachtete und behandelte,

---

147) Chyträus Sachsen-Chronik II. S. 342. — Hamelmann in Chron. Oldenb. — Ann. paderb. III. p. 444.

148) Wahlkapitulation v. 23. April 1719.

trotzdem, daß er sonst den Einfluß der höhern Geistlichkeit eifrig zu begünstigen suchte. Besonders machte er von diesem Ernennungsrechte für die eroberten sächsischen Provinzen einen ausschließlichen Gebrauch. Hier konnte ohnehin während seiner Regierung bei der Besetzung der neu gestifteten Bisthümer von Wahlen des Klerus und des Volks nach Beschaffenheit der Umstände keine Rede sein, weil das Christenthum in diesen Gegenden erst eben Wurzel zu fassen anfing, die in einzelnen Missionen zerstreute Geistlichkeit eine zu geringe Anzahl bildete, und das Volk, welches man Mühe hatte von dem Heidenthum loszureißen, noch keine gehörigen Begriffe für christliche Einrichtungen bewies. Die beiden ersten durch Karl den Gr. der Diöcese von Paderborn vorgesetzten Bischöfe Hathumar 795 und Badurad 804 hatte er aus den Edlen des Landes genommen und in früher Jugend der Schule zu Würzburg zur Ausbildung für den geistlichen Stand übergeben [149]). Die Verleihung ihrer Würde durch den König versetzte sie auf der einen Seite in eine vollkommene Abhängigkeit von demselben, verlieh ihnen aber auf der andern eine ebenso nachdrückliche mit bewaffnetem Schutz verbundene Stütze in ihrem Wirkungskreise, und so wurde es nur möglich, daß sie dem Christenthum in ihrem Sprengel mit raschen Schritten emporhelfen konnten.

Ludwig der Fromme, ein willfähriges Werkzeug der Geistlichkeit, entsagte den Grundsätzen seines Vaters in der Handhabung der kirchlichen Angelegenheiten und übertrug laut einer Verordnung, welche er 816 auf einer großen Versammlung von Bischöfen und Aebten zu Aachen erließ, die Wahl der Bischöfe dem Klerus und Volke [150]), wie es in den Kanonen geschrieben stand. Im eigentlichen Sinne gab er dadurch dem Klerus und dem Volke nur ein ursprüngliches Recht zurück;

---

[149]) Reg. histor. westf. I. p. 76. Nr. 212.; p. 86. Nr. 254.
[150]) Ann. paderb. I. p. 40.

da dieses aber bei den neu geschaffenen Bisthümern unseres Vaterlandes noch nicht in Ausübung gekommen war, so hat man Ludwig den Frommen nicht ohne alle Ursache den Begründer der Freiheit der sächsischen Kirche genannt. Uebrigens behielt in dem Paderborner Sprengel das Volk nicht sehr lange seinen Antheil an der Bischofswahl; denn schon im J. 885 legte Karl III. (der Dicke) dieselbe auf die Fürbitte Biso's, des vierten Paderborner Bischofs, ganz in die Hände der Domgeistlichkeit mit der Bestimmung, daß die Freiheit der Wahl für sie so lange eine uneingeschränkte sein sollte, als in ihrer Mitte ein Mann zu finden sei, welchem Wissenschaft, Bildung und Unsträflichkeit des Wandels einen verdienten Anspruch auf das Hirtenamt gewährten[151]). Die Bischöfe waren sehr darüber aus, dies wichtige Privileg der Kirche ungeschmälert zu erhalten, welches die wiederholt von ihnen nachgesuchte kaiserlichen Bestätigungen zeigen. Als das große Brandunglück der Stadt Paderborn im J. 1000 die Domkirche und das Domkloster mit allen Büchern und Urkunden-Sammlungen vernichtete, schickte Rethar, der neunte Bischof, im folgenden Jahre eine Gesandtschaft nach Rom, und ließ von dem Kaiser Otto III. ein neues Diplom über die Güter, Gerechtsame und Freiheiten seiner Kirche ausfertigen, worin die seitherige freie Bischofswahl des Kapitels ausdrücklich anerkannt ward[152]). Papst Silvester II. bekräftigte durch eine besondere Erklärung die Erneuerung dieser Vorrechte[153]), und nach ihm Papst Johann XVIII. im J. 1006[154]). Obgleich nun buchstäblich der Domklerus den Bischof zu ernennen und der Mainzer Erzbischof als Metropolitan der Paderbornschen Kirche die Con-

[151]) Vita Meinw. c. 7. — Ann. paderb. I. p. 130. — Reg. histor. Westf. I. S. 113. Nr. 459.

[152]) Ann. paderb. l. c. p. 244. — Reg. hist. Westf a. a. O. S. 144. Nr. 703.

[153]) Ann. paderb. l. c. — Reg. hist. Westf. a. a. O. S. 145. Nr. 704.

[154]) Reg. histor. Westf. a. a. O. S. 148. Nr. 736.

firmation und Consekration vorzunehmen hatte, so übte dennoch der Kaiser dadurch einen höchst bedeutenden Einfluß auf die Wahlen aus, daß er die Neugewählten mit Ring und Stab belehnte. Es war ein alter Gebrauch, nach dem Ableben eines Bischofs dessen Ring und Stab an den Hof einzuschicken und die feierliche Uebertragung dieser Insignien an seinen Nachfolger enthielt das Zeichen der Einsetzung in das Episkopal-Amt; es lag also in der Ceremonie eine Handlung der Bestätigung. Die Ansichten des zehnten und eilften Jahrhunderts fanden an dem königlichen Investiturrechte keinen Anstoß. Der Bischof Dithmar von Merseburg (976—1018), einer der größten Männer seiner Zeit, zeigt sich sogar als ein beredter Vertheidiger desselben. „Es besetzen" so spricht er in seiner Chronik „unsere deutschen Könige und Kaiser als solche, welche anstatt des allerhöchsten Regenten da sind, allein die Bisthümer und sie führen billig vor allen Andern die Aufsicht über ihre Bischöfe, weil es doch gar zu unangemessen wäre, wenn diejenigen, welche Christus zu Fürsten dieser Erde gemacht hat, und die seiner beständig eingedenk sein müssen, unter irgend eines andern Menschen Herrschaft stehen sollten, außer derer, so nach dem Muster des Herrn alle übrigen Sterblichen an der Ehre der Salbung und Krönung übertreffen[155])." — Alle Bischöfe, welche im eilften Jahrhunderte auf dem Stuhle von Paderborn saßen, hatten ihre Beförderung fast allein der kaiserlichen Gunstbezeugung zu verdanken. So war Meinwerk 1009 von Heinrich II.[156]), Rotho oder Rudolf 1036 von Conrad II.[157]), Imad 1051 von Heinrich III.[158]), Poppo 1076 von Heinrich IV.[159]) und Heinrich Graf von Werl 1084 von

[155]) Thietmari Chronic. ap. Pertz Script. tom. III. p. 742.

[156]) Vita Meinw. c. 16.

[157]) Ann. paderb. I. p. 350.

[158]) Daselbst p. 373. — Reg. histor. Westf. I. p. 182. Nr. 1053. 1055.

[159]) Annales Bertholdi ap. Pertz Script. tom. V. p. 283.

ebendemselben[160]) ernannt worden. Unter Kaiser Heinrich IV., der sich mit den Sachsen und dem Papste auf das Heftigste überwarf, erklärte man das Vergeben der geistlichen Stellen durch den Kaiser für einen willkürlichen Uebergriff der weltlichen Macht. Die beiden von ihm eingesetzten Paderbornschen Bischöfe wurden daher zu Anfang in ihrem Sprengel nicht für rechtmäßige anerkannt und der Erzbischof von Mainz verweigerte ihnen wegen Mangels der kanonischen Erfordernisse die Consekration. Bischof Poppo konnte sich allein durch Verrath an seinen Gönner retten, indem er nach seiner Einführung zu den Gegnern des Kaisers überging, welches ihm seine Stelle sicherte. Bischof Heinrich aber, der längere Zeit treu zu dem Kaiser hielt, hatte das mißliche Loos, daß er als schismatischer Bischof auf der Versammlung der sächsischen Fürsten zu Quedlinburg 1105 durch den Erzbischof Ruthard von Mainz seiner Würde entsetzt wurde. Man verwarf überdies die von ihm ausgetheilten Priesterordinationen, und die Bischöfe von Constanz und Mainz mußten eine neue Weihe der Geistlichen seines Sprengels vornehmen[161]). Der Abfall vom Kaiser und die Unterwerfung unter den Erzbischof brachten ihn erst wieder zu Gnaden; der Besuch der Kirchenversammlung zu Troyes 1107 bot ihm Gelegenheit, sich auch mit dem Papste Paschalis II. persönlich auszusöhnen[162]).

Es waren dies die Zeiten, wo der bekannte unselige Investiturstreit zwischen Kaiser und Papst mit aller Erbitterung der Gemüther geführt wurde. Nach dessen Beendigung durch das Wormser Concordat 1122, welches die Bischofs- und

---

160) Gobelin VI. c. 55.

161) Eckehard ap. Pertz Script. tom. VI. p. 227. — Reg. hist. Westf. a. a. O. S. 215. Nr. 1323. — Man vergl. Seibertz Gesch. der alten Grafen von Westfalen S. 68.

162) Gobelin VI. c. 58. — Reg. hist. Westf. a. a. S. 215. Nr. 1328.; S. 217. Nr. 1349.

Abts-Wahlen von der weltlichen Herrschaft unabhängig machte, hatte das Domcapitel zu Paderborn wieder volle Freiheit über die Besetzung des erledigten Stuhls. Später kam der Gebrauch auf, daß auch die Kanonici des Kollegiatstifts Bußdorf bei den Wahlen der Bischöfe eine Stimme führten, und Papst Cölestin III. bestätigte dieses Herkommen als ein gültiges Recht[163]; weil aber im J. 1224 der Fall sich ereignete, daß die Bußdorfer Chorherren der von dem Papste Honorius III. geschehenen Verleihung des Bisthums Paderborn an seinen Günstling Oliver zuwider waren, und diesem aus ihrer Mitte den Propst Heinrich von Brakel entgegenstellten, so ließ ihnen der gemeldete Papst aus Verdruß über den bewiesenen Ungehorsam die fernere Einmischung in die Bischofswahl bei Strafe des Bannes untersagen[164]. Das Stift Busdorf scheint sich bei diesem Befehle beruhigt zu haben, da wir nicht lesen, daß es später irgendwie einen Versuch gemacht hätte, sein früheres Recht zurückzufordern.

Hatten vordem die Kaiser die Wahlfreiheit der Kapitel durch den Mißbrauch ihrer Gewalt eingeschränkt, so erlaubten sich gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts die Päpste noch weit ungerechtere und verletzendere Eingriffe in dieselbe. Die seit Clemens V. den Päpsten errungene Befugniß, den gewählten Bischof zu bestätigen; welches sonst von dem Metropolitan geschah, verlieh ihnen sehr bald eine solche Autorität, daß sie auch das Recht der Vergebung der Bisthümer an sich rissen. So wurde zuerst Balduin von Steinfurt im J. 1340 durch den Papst Benedict XII. der Diöcese Paderborn wider Willen des Kapitels als Bischof aufgedrungen[165]. Nach ihm gelangten Heinrich von Spiegel 1361, Simon, Graf von Sternberg, 1380 ebenfalls durch einseitige päpstliche

[163]) Ann. paderb. I. p. 626.

[164]) Daselbst p. 699.

[165]) Gobelin VI. c. 68. — Ann. paderb. II. p. 213.

Verleihung auf den Bischofsstuhl von Paderborn[166]). Erst im J. 1399, als Papst Benedict IX. so weit ging, daß er den Paderbornern in der Person Bertrand's, Kanonikus an der Kirche zu Ravenna, einen Bischof befehlshaberisch aufnöthigen wollte, ermannte sich das Domkapitel mit Hülfe der Ritter gegen die päpstlichen Anmaßungen und machte sein altes Recht als ein unverjährbares Kleinod von Neuem geltend. Standhaft widersetzte man sich der Einführung dieses Ausländers und er wurde gezwungen, beschämt in sein Vaterland zurückzukehren[167]). Soviel wir wissen, war das der erste Fall, wo die Mitwirkung der Ritterschaft des Landes bei der Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls vorkommt. Ihre Entscheidung brachte es hauptsächlich zu Wege, daß nach Beseitigung des Italieners die Administration des Bisthums dem Herzoge Wilhelm von Berg 1400 übertragen wurde.

Seit dieser Zeit blieb das Kapitel in dem unangetasteten Besitze des freien Wahlrechts. Nicht selten wurde der Nachfolger eines regierenden Herrn schon bei Lebzeiten desselben unter dem Namen eines Coadjutors ernannt. Bischof Balduin von Steinfurt war der Erste, dem man wegen alternder Kraft und bei körperlicher Gebrechlichkeit 1360 in der Person des Corveyer Abts Heinrich von Spiegel einen Gehülfen seines Amts mit dem Rechte der künftigen Nachfolge an die Seite setzte[168]). Die Bestellung eines Coadjutors war indeß nach den Paderbornischen Stifts-Kapitulationen durch den Fall der Nothwendigkeit bedingt und stets von der Zustimmung des Kapitels abhängig[169]).

Was die Wahlen der Bischöfe selbst anging, so wurden diese in den letzten Jahrhunderten meistentheils durch Beste-

166) Gobelin VI. c. 72. 82. — Ann. paderb. II. p. 253. 293.

167) Gobelin VI. c. 85.

168) Ann. paderb. II. p. 250.

169) Kopp Bruchstücke I. S. 93.

chung geleitet, die um so beträchtlicher ausfielen, je größer jedesmal die Anzahl der Bewerber war. Wer dem Kapitel die bedeutendsten Geldsummen bot, konnte am sichersten darauf rechnen, daß er, wenn sonst die Eigenschaften seiner Person zu keinen Bedenklichkeiien Anlaß gaben, den Vorzug erhielt. Um die Geldmittel mit Erfolg anzuwenden, kam es für den Betheiligten darauf an, ein Mitglied des Kapitels, welches in demselben durch seinen Einfluß bereits viele Anhänger hatte, in sein Interesse zu ziehen und dasselbe so zu unterstützen, daß es in den Stand gesetzt wurde, seine Partei bis zur Mehrheit zu erheben. Unzweifelhaft war diese Art, den Krummstab zu erlangen, ein wahrer Mißbrauch, eine kanonische Simonie, die aber als solche damals keinen Anstoß erregte, weil Sitte und Gewohnheit dem Verfahren seine gehässige Seite genommen hatten und der Pomp des kirchlichen Ritus, welcher jeder Wahl unmittelbar voranging, über den eigentlichen Verlauf vor den Blicken der großen Menge einen mystisch-religiösen Schleier warf.

Früher konnte ein Bischof kein Vorsteher zweier Diözesen sein. Papst Bonifaz VIII. (1294—1303) begründete die Abweichung von dieser canonischen Regel, indem er erledigte Bisthümer an einen fremden Diöcesan unter dem Titel der Administration verlieh. Der erste Administrator des Paderbornschen Bisthums war Graf Dietrich von Meurs, Erzbischof von Köln, und wurde als solcher im J. 1414 von dem Kapitel gewählt[170]). In der Folge kam das Bisthum Paderborn sehr häufig in die Hand eines geistlichen Herrn, welcher bereits ein anderes Bisthum oder gar mehrere Bisthümer besaß, oder nach seiner Wahl noch erwarb. So war Johann von Hoya, gewählt im J. 1568, Bischof von Osnabrück, Münster und Paderborn; Heinrich, Herzog von Sachsen-Lauenburg, gewählt im J. 1577, Erzbischof von Bremen und

---

170) Ann. paderb. II. p. 373.

Bischof von Osnabrück und Paderborn; Ferdinand I., Herzog von Baiern, gewählt im J. 1612, Kurfürst von Köln und Bischof von Paderborn, Münster, Lüttich und Hildesheim; Clemens August, Herzog von Baiern, gewählt im J. 1718, Kurfürst von Köln und Bischof von Paderborn, Münster, Hildesheim und Osnabrück. Noch die drei letzten Paderbornischen Fürsten: Wilhelm Anton von Asseburg, Friedrich Wilhelm von Westphalen und Franz Egon von Fürstenberg hatten neben Paderborn auch die Herrschaft über Hildesheim.

3. Wahlkapitulation.

Bei der Wahl eines neuen Bischofs schloß das Kapitel mit demselben einen Vertrag, worin sein Verhältniß zu dem Stifte und dessen Ständen und die Richtschnur seiner künftigen Regierungsweise festgesetzt wurde. Ein solcher Vertrag hieß die Wahlkapitulation und bildete gleichsam die Verfassungsurkunde für das Land, weil sie alle die Grundsätze enthielt, wonach der Landesherr sich bei Ausübung seiner Gewalt benehmen mußte. In der ältern Zeit waren es immer besondere Vorfälle und einzelne Angelegenheiten der Verwaltung, welche zu Einigungen mit dem Bischofe oder wider denselben über den Umfang seiner Rechte Anlaß gaben. So wurde Bernard III. zur Vermeidung der Zersplitterung des Stiftsvermögens durch einen Vergleich mit dem Kapitel vom J. 1210 vermocht, anzuerkennen, daß der Bischof von Paderborn nach altem Herkommen nicht das Recht habe, Kirchengüter ohne Genehmigung der Kapitularen, seiner Collegen zu veräußern [171]). Der verworrene Zustand der kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten des Bisthums zur Zeit des Regierungsantritts Bernard's IV. nöthigte diesen 1230, einen aus Kapitularen und Mitgliedern der Ritterschaft gebildeten Rath

---

[171]) Ann. paderb. I. p. 671.

zur Seite zu nehmen, um mit Unterstützung desselben Besserungen in den seitherigen öffentlichen Einrichtungen zu Stande zu bringen. Dabei gelobte er den Anordnungen der Consulta in allen Stücken Folge zu leisten und bekräftigte dieses Versprechen der Unterwürfigkeit mit einem körperlichen Eide[172]. Als Bischof Simon I., ein streitlustiger Herr, welchem seine vielen Fehden ein Beträchtliches gekostet hatten, sich dem Grabe neigte, traten die Kapitularen 1276 zusammen und machten die Satzung, daß sein künftiger Amtsnachfolger gehalten sein sollte, die von ihm zum nöthigen Bedarf oder zum Nutzen der Kirche gehäuften und noch unberichtigten Schulden zu bezahlen[173]. Bischof Bernard V., welchem die Stiftsherren, Dienstmannen und Burgmänner bei einer Geldbedrängniß eine gewisse Art von Steuer bewilligt hatten, machte dagegen durch einen förmlichen eidesstattlich bekräftigten Vertrag vom J. 1326 mehrere Zugeständnisse in Bezug auf die Verwaltung des Stifts und verpflichtete sich namentlich, das Domkapitel nebst den übrigen Stiftern, Klöstern und Kirchen, überhaupt die ganze Geistlichkeit sowie die Dienstmannen und Burgmannen bei den alt hergebrachten Rechten zu lassen. Darauf gab das Kapitel in Folge eines besonderen Uebereinkommens mit den Rittern die feierliche Versicherung, daß für die Zukunft ein neu gewählter Bischof nicht eher zum Antritt seines Amtes verstattet werden sollte, als bis derselbe zuvor auf nähere Bedingungen hin die unantastbare Erhaltung der Stellung und Rechte der Ministerialien, Burgmänner und Vasallen der Kirche schriftlich und an Eidesstatt gelobt habe[174].

Alle diese Erscheinungen sind ein Beweis, wie frühzeitig man schon bemühet war, hergebrachte Rechte gegen die Landes-

---

[172]) Ann. paderb. II. p. 6.

[173]) Daselbst p. 95.

[174]) Cosmann's Magazin für den deutschen Adel S. 87—110. — Wedigen's Westfäl. Magazin Bd. III. S. 425. — Wigands Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey Bd. II. S. 205. flgd.

gewalt der Bischöfe in Schutz zu bringen und ihr Thun und Lassen zum Vortheile des Landes an gewisse Regeln zu binden. Deutlich lassen sich darin die ersten Keime erkennen, aus denen sich die nachherigen Grundverträge mit den Landesherren entwickelten. Bis zum fünfzehnten Jahrhunderte herab entdeckt man aber noch keine Spuren einer eigentlichen Wahlkapitulation. Vielmehr ist das Uebereinkommen zwischen dem Kölnischen Erzbischofe Dietrich von Meurs und dem Kapitel, wodurch jenem die Administration des Bisthums Paderborn übergeben wurde, als der älteste bekannte Vertrag dieser Art anzuführen. Dietrich mußte bei seiner Einführung in das Stift 1415 dem Kapitel die folgenden Versprechungen leisten: Die Einkünfte und Tafelgüter des Bischofs nicht zu verschleudern, die Güter des Kapitels zu erhalten und zu schützen, auch die Rechte, Freiheiten und Gebräuche des Kapitels zu schirmen, die vom Kapitel eingelößte Kirchenvogtei weder von Neuem zu veräußern noch zu Lehen zu geben, ferner keine Stadt, Burg, Feste und sonstige Besitzung des Landes abzutreten, vielmehr das Verlorene dem Stifte nach Möglichkeit wieder zu verschaffen [175]. Eine bestimmtere Form gewinnt indessen die Wahlkapitulation erst nach dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, wie Erich, ein Herzog von Braunschweig, zum Bischofe von Paderborn erkoren ward. Die Hauptartikel, welche darin vorgeschrieben und von Erich vor seiner Postulation 1508 durch Uebereinkunft mit dem Kapitel angenommen wurden, lauten: 1. Der Neugewählte soll innerhalb Jahresfrist nach erlangter päpstlicher Bestätigung sich nicht blos zum Priester, sondern auch zum Bischofe weihen lassen, ohne daß eine Dispensation von diesem Vorbehalte zulässig ist; 2. Er darf keine Stiftsgüter veräußern und was davon bereits verschleudert ist, muß er wieder zu erwerben bemühet sein; auch darf er keine Schmälerung der Diöcesan-Grenzen dulden; 3. dem bischöflichen Offizial wird es nicht erlaubt, an einem andern Orte, als zu

---

[175]) Ann. paderb. II. p. 370.

Paderborn zu wohnen; 4. der Diöcesan ist verbunden, zur Aushülfe in seinen geistlichen Amtsverrichtungen einen Weihbischof anzunehmen [176]).

Bedingungen von ähnlichem Inhalte unterwarf sich Salentin nach seinem Einzuge in Paderborn 1574. Insbesondere gewährleistete derselbe durch eidliche Zusage die seitherige Einrichtung des Kapitels, sowie die Güter, Rechte, ehrsame Freiheiten und Gewohnheiten sowohl der ganzen Korporation, als auch der einzelnen Mitglieder [177]).

Die älteren Grundverträge zwischen dem Landesherrn und dem Kapitel haben die Eigenschaft mit einander gemein, daß sie in ihren Satzungen ziemlich dürftig sind, indem sie sich theils zu sehr im Allgemeinen halten, theils zu wenige Zweige der landesherrlichen Gewalt ins Auge fassen. Solche Mängel suchte man bei der Ernennung Dietrichs von Fürstenberg durch den Entwurf einer ausführlichen und umfassenden Kapitulation (25. Mai 1585) zu beseitigen. Diese Kapitulation enthält in der Gestalt, wie sie von dem gemeldeten Bischofe angenommen wurde, 47 Artikel und blieb das Vorbild für alle späteren Kapitulationen, welche sich von derselben nur durch einige Abänderungen und Zusätze unterschieden. Dahin gehören die Kapitulationen vom 3. März 1612 mit dem Herzoge Ferdinand von Baiern, vom 19. April 1661 mit Ferdinand von Fürstenberg, vom 15. September 1683 mit Hermann Werner von Metternich, vom 15. September 1703 mit Franz Arnold von Metternich, vom 23. April 1719 mit Clemens August, Herzog von Baiern, vom 1. März 1773 mit Friedrich Wilhelm von Westphalen und vom 24. April 1788 mit dem letzten Paderbornischen Fürstbischofe Franz Egon von Fürstenberg [178]).

---

176) Ann. paderb. III. p. 44. 45.

177) Daselbst III. p. 430. 431.

178) Ist abgedruckt in Kopp's Bruchstücken zur Erläuterung der deutschen Geschichte und Rechte. Bd. I. S. 57—96.

Im Wesentlichen hatten die Wahlkapitulationen den Zweck, die Herrschaftsrechte des Landesherrn mit gewissen Schranken zu umgeben, um einen willkürlichen Gebrauch seiner Macht zum Nachtheile des Landes und dessen Verfassung auszuschließen. Daneben zielten diese Verträge dahin, den Landesherrn in eine untergeordnete Stellung zu dem Kapitel zu bringen und diesem den einflußreichsten Antheil an der Regierung zu sichern. Es war deshalb auch die Beförderung der Rechte und Privilegien der geistlichen und weltlichen Aristokratie mehr als des Landes Wohlfahrt Gegenstand der Bestimmungen, welche man darin festsetzte. Den bürgerlichen Angelegenheiten ward nur eine sehr flüchtige unvollkommene Berücksichtigung gewährt. Was die allgemeinen Verhältnisse des Stifts betraf, so mußte der Neugewählte sich vor Allem verbindlich machen, die alte wahre katholische Religion und alle damit zusammenhangenden geistlichen und weltlichen Interessen zu erhalten und zu schirmen, und einseitig keine Aenderungen in der Verfassung vorzunehmen. Wenn die Kapitulation unterzeichnet war, so wurde dem neuen Landesherrn der Eid auf dieselbe in der Mitte der versammelten Kapitularen abgenommen. Der Eid des Bischofs auf die Verfassung, welcher zugleich die unantastbare Bewahrung der Rechte und Freiheiten der Städte in sich schloß, war schon in frühester Zeit hergebracht und wir erfahren aus einer Urkunde vom 29. Juli 1385, daß sich die Städte Paderborn, Warburg und Brakel damals verbündeten, eher keinem neuen Herrn zu huldigen, als bis derselbe jenen Eid nach altem Brauch feierlich und öffentlich im Dom abgeleistet habe [179]).

4. Empfangs- und Huldigungs-Feierlichkeiten.

Ueber die Feierlichkeiten, welche bei dem Empfange und der Huldigung eines neuen Bischofs statt fanden, vermissen wir in den Quellen der Geschichte der älteren Zeit nähere Nachrichten. Vielleicht ist die Einführung des Bischofs Meinwerk

[179]) Die ungedruckte Urk. im Stadtarchive zu Paderborn.

1009 die erste in ihrer Art, bei welcher ein prunkhaftes Ceremoniell zur Schau kam. Meinwerk lebte am Hofe Kaiser Heinrichs II., als er von diesem den Bischofsstab empfing. In Goslar am kaiserlichen Hoflager salbte ihn der Erzbischof Williges von Mainz, worauf er mit aller Pracht nach Paderborn geleitet wurde, und dort unter dem Zusammenlaufe des Volkes festlich einzog [180]). Ein gewöhnlicher und schon frühzeitig üblicher Gebrauch war es, daß nicht blos die Kapitularen, sondern auch die Ritter sich bei dem Empfange eines neu gewählten Bischofs versammelten und ihm ihre Huldigung brachten. Dann trat auch die Bürgerschaft der Stadt zusammen und leistete dem Bischofe den Eid, welches aber nicht eher geschehen konnte, als bis das Kapitel dazu die Erlaubniß ertheilt hatte [181]). Bei der Ankunft Bertrands 1399 zögerte das Kapitel diese Genehmigung zu geben und dies war für die Bürgerschaft ein genügender Wink, jenem dem Stifte von dem Papste Bonifaz IX. eigenmächtig aufgedrungenen Bischofe die Anerkennung zu versagen.

Graf Dietrich von Meurs, Erzbischof von Köln, wurde bei seinem Einzuge von der Domgeistlichkeit und dem übrigen Stadt-Clerus vor dem Thore mit Kreuz und Fahne eingeholt. Seine Huldigung ging am 2. October 1415 auf dem Sternberger Hofe vor sich. Es stand dort die versammelte Bürgerschaft mit dem Domkapitel unter freiem Himmel, alle Häupter waren entblößt und die Bürger leisteten männiglich mit hoch erhobener Hand folgenden Eid.

„Wir sollen und wollen treu und hold sein unseren
„lieben Frauen und St. Liborii unserm Patron, dem
„gegenwärtigen Dietrich, Erzbischof zu Köln, Herrn
„und Vorsteher des Stifts Paderborn und dem Kapi-

---

180) Vita Meinw. c. 16.

181) Gobelin VI. c. 85. — Ann. paderb. II. p. 331.

182) Nach einer gleichzeitigen Urkunde.

„tel zu Paderborn, daß uns Gott helfe und seine Hei„ligen [182]).“

Hermann von Wied, Erzbischof von Köln betrat Paderborn 1532 an der Spitze von tausend geharnischten Reitern in Begleitung des Herzogs von Braunschweig und vieler Grafen und Edlen. Der glänzende Zug bewegte sich durch das Neuhäuserthor, die Königsstraße hinauf zur Kathedralkirche. Die Bürger waren zur Huldigung auf dem kleinen Domhof (campus dominicus) beschieden, die Feierlichkeit kam aber wegen der damaligen Religions-Zerwürfnisse nicht zu Stande, und die Bürger gingen wieder auseinander ohne den Eid geleistet zu haben [183]).

Vieles Aufsehen machte auch der Einzug Johannes von Hoya am 15. Februar 1569 [184]), des Erzbischofs Salentin von Köln am 9. Dezember 1574, der tausend reich gekleidete Reiter im Gefolge hatte und selbst in kriegerischer Rüstung hoch zu Rosse erschien [185]), des Bischofs Dietrich von Fürstenberg am 16. October 1586, welcher vom Schlosse zu Neuhaus aus, umgeben von den Edlen des Landes und einem stattlichen Trupp Reiter, der Stadt sich nahete und dort die Huldigung entgegennahm [186]).

In Hinsicht der Feierlichkeiten bei der Einführung des Herzogs Ferdinand von Baiern im Dezember 1618 ist uns folgender Hergang mitgetheilt: Das versammelte Domcapitel empfing den Neugewählten beglückwünschend in Neuhaus und bat ihn um Bestätigung und Schutz der Rechte, Gewohnheiten und Statuten der Kirche. Gegen die neunte Morgenstunde brach derselbe wit seinem Gefolge von Neuhaus auf. Ein großer Theil der Bürger erwartete bewaffnet und in geord-

[183]) Ann. paderb. III. p. 166. 167.

[184]) Daselbst p. 401.

[185]) Daselbst p. 330.

[186]) Daselbst p. 520.

neten Reihen aufgestellt seine Ankunft bei der Ballhorner Linde. Nachdem man dort den Herzog mit Freudenschüssen begrüßt hatte, geleitete ihn die bewaffnete Bürgerschaar im Vorderzuge zur Stadt. Am Thore neigten sich ihm Bürgermeister und Rath, baten um Erneuerung der Rechte und Privilegien der Gemeine, und verhießen Treue und Ergebenheit. Alle Glocken waren in Bewegung. Auf dem Marktplatze stieg der Herzog vom Pferde, umgürtete sich in einer benachbarten Wohnung mit dem bischöflichen Amtskleide und wurde dann in einem kirchlichen Aufzuge unter Chorgesang in den Dom geführt. Nach Beendigung eines stillen Gebets zog er sich in das Kapitelhaus zurück, wo er in Gegenwart der Stiftsherren den hergebrachten Eid leistete und das darüber aufgenommene Protokoll mit seinem Siegel versehen ließ. Darauf erschien er von Neuem auf dem Chore der Kathedrale, der Dechant gab das Zeichen zur Absingung der üblichen Hymnen, und bei eintretender Pause wurde Ferdinand dem im Schiff der Kirche versammelten Volke als der gewählte und bestätigte Bischof mit lauter Stimme verkündet. Daran schloß sich der Hochgesang: „Herr Gott dich loben wir“ und ein feierliches Hochamt. Nächst dem begab sich der Bischof auf den kleinen Domhof, wo er von der gesammten Ritterschaft und den Magistratualen der Städte des Landes den Unterthanen-Eid empfing. Zum Schluß ein heiteres Gastmahl [187]).

Feierlichkeiten ähnlicher Art begleiteten den Empfang Ferdinands von Fürstenberg, welchem am 4. Oktober 1661 die Bürger und das Militair auf dem kleinen Domplatze, die Ritter aber auf dem Kapitelhause huldigten [188]), und des Herzogs Clemens August von Baiern am 23. April 1720, bei dessen Erscheinen dasselbe Huldigungs-Ceremoniel beobachtet wurde [189]). Wilhelm Anton von Asseburg verfügte sich

[187]) Westphalia v. Troß. Jahrg. 1825 Heft 4. S. 44—46.
[188]) Bessen, Paderb. Gesch. II. S. 233—335.
[189]) Daselbst S. 284.

nach der auf ihn gefallenen Wahl (25. Januar 1763), welche von dem anwesenden Baron von Reisach als kaiserlichem Commissarius bestätigt wurde, in Begleitung der Domherren, Ritter und Regierungsmitglieder zu dem Kanzlei-Gebäude und nachdem er dort auf dem großen Saale unter einem Baldachin mit der Chorkleidung angethan, Platz genommen hatte, ließ er die drei Stände zur Ablegung des Huldigungseides vortreten und antwortete jedem, ohne sich von seinem Sitze zu erheben: „Verspreche Hulden und Gnaden [190].“

Die Festlichkeiten, welche zur Verherrlichung des Regierungs-Antritts Friedrichs Wilhelms von Westphalen, des vorletzten Paderbornschen Fürstbischofs veranstaltet waren, dauerten vom 16. bis zum 25. Mai 1783. Es waren Ehrenpforten gebauet, uniformirte Bürgergarden holten den Neugewählten auf anderthalb Stunde weit ein, und bei seinem Einzuge in die Stadt, der durch die Glieder der bewaffneten Bürger und der militairischen Besatzung ging, begrüßte man ihn mit Kanonensalven und dem Geläute aller Glocken. Auch die ganze Schuljugend war festlich geschmückt in Reihen getreten. Die Freuden des ersten Abends wechselten zwischen einer prachtvollen Erleuchtung der Straßen und öffentlichen musikalischen Aufführungen. Am andern Tage war große Tafel, am 18. zog die Bevölkerung zu dem im Freien zwischen Paderborn und Neuhaus aufgeschlagenen Lustlager, wo bis tief in die Nacht getanzt und gejubelt wurde; dann folgten Hoffeste, Paraden, Schmausereien, Belustigungen in dem Schloßgarten zu Neuhaus und eine Menge anderer abwechselnder Arten der Unterhaltung des großen Publikums, welches in diesen Freudentagen sein Alltagsleben ganz zu vergessen schien, und sich den glücklichsten Vorstellungen von der Zukunft unter der segensreichen Herrschaft eines neuen Regenten überließ [191]).

---

[190]) Westphalia a. a. O. S. 47.

[191]) Beischreibung der bei der Ankunft des Fürsten zu Paderborn und Neuhaus vorgefallenen Feierlichkeiten. 4. Paderborn 1783.

5. Der Lehenstag.

Gewöhnlich in dem ersten Jahre nach seinem Regierungsantritte pflegte der Paderbornische Landesherr den Lehenstag anzukündigen und alle Vasallen des Stifts vorzufordern, um auf demselben wegen ihrer Feudalbesitzungen die neue Belehnung zu empfangen. In den früheren Zeiten wurden die Belehnungen von den Bischöfen unter freiem Himmel bei der Balhorner Linde auf dem dortigen alten Gerichtsplatze, oder auf dem Schützenhofe vor der Stadt Paderborn vorgenommen; zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts verlegte man aber den Lehenhof auf das Kapitelhaus [192]). Die Kirche zu Paderborn zählte nicht blos in ihrem geschlossenen weltlichen Gebiete, sondern auch in den Nachbarlanden viele und zum Theil große Güter und Herrschaften, die von ihr lehensabhängig waren. Zu den auswärtigen Lehensträgern gehörten namentlich der Landgraf von Hessen wegen Trendelburg, Schönenberg und des Reinhardswaldes; der Graf von Waldeck wegen Pyrmont; der Graf von der Lippe wegen Detmold, Lage, Lemgo, Horn, Falkenberg und der Grafschaft Sternberg. Bereits im J. 1321 huldigten dem Paderbornischen Bischofe Bernard V. der Landgraf von Hessen, der Graf Heinrich von Waldeck, der Graf Hermann von Everstein, der Graf Günther von Schwalenberg, der Graf von Rietberg und der Dynast Bertold von Büren [193]). Wie im J. 1408 der damalige Paderbornische Landesherr Herzog Wilhelm von Berg die Lehenserneuerung von Seiten des Grafen von der Lippe mit der Gewalt der Waffen erzwang, haben wir in dem vorigen Abschnitte erwähnt. Sonst aber war es ein Fall der seltensten Ausnahmen, daß ein auswärtiger Vasall, wenn er auch an Macht den Bischof von Paderborn weit überragte, sich einer Treulosigkeit in seiner Lehens-

---

[192]) Wigands Archiv Bd. IV. Heft 1. S. 44.
[193]) Gobelin VI. c. 68.

pflicht durch Verweigerung des Homagial-Eides hätte zu Schulden kommen lassen.

Der letzte Lehenstag wurde unter Franz Egon von Fürstenberg am 4. Mai 1790 ausgeschrieben. Er versammelte neun und neunzig Vasallen, welche die Oberlehnsherrlichkeit Paderborns anerkannten und ebensoviel neue Lehenbriefe mußten ausgegeben werden.

Die Beziehungen der souverainen deutschen Fürsten zu Paderborn, welche in dem Lehensverbande ihre Grundlage hatten, sind in Folge des im J. 1806 unter dem Protectorate Napoleons gestifteten Rheinbundes untergegangen und eine bloße Antiquität geworden. Die Mitglieder dieses Bundes, unter denen der König von Westfalen und die Fürsten von Lippe und Waldeck nicht fehlten, entsagten neimlich gegenseitig den Ansprüchen, die Einer auf das Land des Andern habe. Diese Resignation hat die Wirkung, daß die von dem Stifte Paderborn an Hessen, Lippe und Waldeck lehenpflichtig verliehenen Städte, Burgen, Dörfer und Landschaften seitdem für das allodiale Eigenthum dieser regierenden Häuser angesehen werden müssen. Preußen namentlich, an welches das Fürstenthum Paderborn im J. 1814 zurückfiel, muß wegen des Tilsiter Friedens, worin es die Stiftung des Königrichs Westfalen genehmigte, jene Verwandlung nach staatsrechtlichen Grundsätzen als eine vollendete Thatsache gelten lassen.

6. Lebensweise, Hof und Hofämter.

Karl der Große hielt mit aller Strenge darauf, daß die Bischöfe ihrem kirchlichen Berufe nachlebten; er untersagte ihnen deswegen, Waffen zu tragen, ins Feld zu ziehen, das Blut der Feinde zu vergießen und Unfrieden zu stiften [194]). Die ältesten Paderbornischen Bischöfe mischten sich diesem Ver-

[194]) Schaten historia Westfaliæ p. 597.

bote getreu, in keine kriegerischen Händel, sondern wachten nur über die Pflichten ihres apostolischen Amtes, und wenn sie auch das äußere Gedeihen der Kirche und den Wachsthum ihrer weltlichen Macht eifrig zu fördern suchten, so war doch das Gelingen ihrer Entwürfe niemals das Werk einer gewaltsamen und ungerechten Eroberung. Ein anderer der friedlichen Hirtensorge abholder Geist tauchte aber unter unseren Bischöfen im zwölften Jahrhundert auf. Von da bis zum Ausgange des fünfzehnten Jahrhunderts nennen uns die Jahrbücher viele derselben, welche in der Kampflust mit den weltlichen Herren wetteiferten, und sich mehr dem Waffenhandwerke, als den priesterlichen Verrichtungen ergaben. Nachdem die brausenden Wogen des Mittelalters ausgetobt hatten, kehrten die Bischöfe zu der Stellung friedlicher Kirchenfürsten zurück, und führten meistentheils eine eingezogene geräuschlose Lebensweise ohne großen Prunk und Glanz. In dem vorigen Jahrhundert war Clemens August, ein baierscher Prinz (regierte von 1720 bis 1761), der einzige Paderbornische Fürst, welcher in seinem Auftreten eine ungewöhnliche und blendende Prachtliebe entwickelte.

Bei allem dem trugen doch unsere Bischöfe den Fürstenmantel mit größerer Vorliebe, als die Mitra und den Stab. Die Pontificalien nahmen in der That den geringsten Theil ihrer Sorge in Anspruch. Vielmehr ließen sie diese fast ausschließlich durch die Weihbischöfe ausüben. Heinrich von Spiegel (1361—1380) ein kriegerischer Herr, war der erste Paderbornische Diöcesan, welcher zur Aushülfe in seinen kirchlichen Obliegenheiten, die er selber völlig hintenansetzte, einen Weihbischof annahm [195]. Dieses Beispiel fand unter seinen Nachfolgern eine willfährige Nachahmung und später wurde es sogar zu einer grundsätzlichen den Wahlkapitulationen einverleibten Verbindlichkeit, daß ein Paderbornischer Landesherr einen

[195]) Gobelin VI. c. 72. — Ann. paderb. II. p. 292. 311.

Weihbischof ansetzen mußte. Schon Erich, Herzog von Braunschweig, gelobte bei seiner Wahl im J. 1508 jenen Brauch zu befolgen [196]).

Die fürstliche Hofhaltung, wie sie unter den letzten Landesherren eingerichtet war, konnte man nur angemessen, keineswegs verschwenderisch nennen. Vor Allem sorgte man im Haushalte für eine gute Tafel, da Essen und Trinken die Hauptbeschäftigung der geistlichen Herren ausmachte. Es gab fast jeden Tag im Schlosse ein ausgesuchtes reichliches Mahl, und eine bestimmte Anzahl geladener Gäste. Steifes Hofceremoniel und die Beobachtung einer strengen Etikette waren nicht in Aufnahme. Selten fehlte unter den Personen, denen der Fürst ein engeres Vertrauen zu schenken pflegte, ein Mönch; in den wenigsten Fällen vertrat dieser aber die Stelle eines eigentlichen Rathgebers, sondern er diente am Hofe gewöhnlich nur zur Kurzweil, oder war der Träger der Launen und Schwächen seines Gebieters. Wilhelm Anton, ein Freund heiterer Unterhaltung, hatte längere Zeit einen Kapuziner um sich, welcher die Kunst verstand, ihm in drolligen Scherzen Schach zu bieten und in der Gesellschaft die Rolle der lustigen Person auf eine ergötzliche Weise zu spielen wußte.

Die Leibwache des Fürsten bestand aus einigen Gardereitern, außerdem umgaben ihn nach damaliger Hofsitte ein Paar Heiducken, große breitschulterige Kerls, in das Kostüm der alten Kammerhusaren gekleidet, welche stets seine Begleiter waren, wenn er sich im Oeffentlichen zeigte. Fuhr der Fürst aus, so eilte seinem Wagen gewöhnlich ein stattlich gekleideter Läufer vorauf. Den Wachedienst in der Residenz Neuhaus versah eine Grenadier-Abtheilung von etwa achtzig Mann. Die Inhaber der beständigen höheren Hofstellen waren: der Obermarschall, der Hofmarschall, der Oberküchenmeister und der Schloßhauptmann. Daneben gab es eine Anzahl von

---

196) Ann. paderb. III. p. 44. 45.

Kammerjunkern, auch wurden einige Edelknaben am Hofe erzogen.

Außerdem gehörten zu den Attributen des Hofglanzes die sogenannten Erbämter, eine Nachbildung der Erzämter des Reichs. Die Erzämter des Reichs hatten ihren Ursprung in gewissen feierlichen Hofdiensten, deren Verrichtung den geistlichen und weltlichen Ständen, welchen an der Wahl eines deutschen Königs ein vorzüglicher Antheil gebührte, d. h. den Wahlfürsten, bei der Krönung des Neugewählten oblag.

Ebenso entstanden im Paderbornischen die Erbämter aus Ehrendiensten, denen sich gewisse Vasallen bei der Wahl und Einführung eines neuen Bischofs oder bei anderen feierlichen Gelegenheiten unterzogen. Ihr Alter geht in das eilfte Jahrhundert hinauf; denn schon unter dem Bischofe Meinwerk 1036 geschieht eines Kämmerers, eines Truchseß und zweier Mundschenken Erwähnung [197]). Während der Regierung des Bischofs Bernard II. (1186—1203 finden wir auch den Marschall in der Reihe der Hofleute, welche als die vornehmsten Dienstmannen am Hofe des Bischofs ausgezeichnet werden [198]). In der Folge traten zu ihnen noch der Erbküchenmeister und der Erb-Thorwärter. Alle diese Hofstellen scheinen frühzeitig erblich geworden zu sein. Das Amt des Erbhofmeisters oder Kämmerers besaß die Familie von Harthausen, das Erbmarschalls-Amt die Familie von Spiegel-Peckelsheim, das Erbmundschenk-Amt die Familie von Spiegel-Desenberg, das Truchseß-Amt die Familie von Stapel, nach deren Aussterben dasselbe mit dem der Familie von Westphalen angehörenden Erbküchenmeister-Amte vereinigt wurde; das Amt des Erbthorwärters, welches vorhin in der Familie von Schilder ruhete, ging nach deren Absterben auf die Familie von Mengersen über [199]).

---

[197]) Reg. histor. Westf. I. Urk. p. 100.
[198]) Ann. paderb. I. p. 617. 637. 639.
[199]) v. Steinen Westphäl. Gesch. II. S. 469.

Nach der Verschiedenheit der Ämter waren auch die damit ursprünglich verbundenen Verrichtungen von verschiedener Art. Der Hofmeister sorgte für die persönlichen Bedürfnisse des geistlichen Landesfürsten und führte die Aufsicht über den Haushalt und die Hofbedienten; der Marschall ordnete das Ceremoniel, traf die Anstalten zur Huldigung und leitete die dabei vorkommenden öffentlichen Feierlichkeiten; der Mundschenk machte in sofern den Wirth bei der Tafel, daß er dem Bischofe den Wein reichte; dagegen trug der Truchseß die erste Schüssel auf. Den Speisezettel fertigte der Erbküchenmeister an, welcher sich auch um die Oeconomie und Küche zu kümmern hatte. Der Erbthorwärter mußte die geladenen Gäste empfangen und für das Unterkommen des Hofgefolges und die Stallung der Pferde bemühet sein.

Die Erbämter wurden von den adlichen Familien, welche sie bekleideten, zu Lehen getragen und bei jedem Regierungswechsel von Neuem gemuthet.

7. Einkünfte.

Die Bischöfe hatten anfangs von den Stiftsgütern und den ihnen durch die Kaiser verliehenen nutzbaren Regalien Einkünfte genug, um damit die Kosten der Hofhaltung und der Stiftsverwaltung, welche im Ganzen noch wenige Ausgaben erforderten, bestreiten zu können. Es wurden diese Einkünfte aber nicht aus einem gesonderten, für den Unterhalt des Bischofs allein bestimmten Vermögen aufgebracht, vielmehr aus der Vertheilung des Ertrags des gemeinschaftlichen Kirchenguts gewonnen. Von dem darunter begriffenen Zehenten bezog der Bischof nach dem Kapitular Karls des Großen den vierten Theil [200]. Erst zu der Zeit, wie das Kirchenvermögen unter den Stiftsherren seine Eigenschaft als Gesammtmasse verlor

---

200) Cap. exc. ex leg. Langob. a. 801. c. 44.

und in einzelne Beneficien zerfiel, nahm der Bischof davon einen ausschließlichen Theil für seine Person in Anspruch und eignete sich denselben als sein Tafelgut zu. Dieses konnte ihm von dem Kapitel unter keinerlei Umständen geschmälert werden. Seitdem die Paderbornischen Bischöfe die Waffen ergriffen und durch langwierige Fehden mit Feinden und Friedensstörern beschäftigt wurden, steigerten sich die Geldbedürfnisse, und die Einnahmen aus ihren Tafelgütern reichten jetzt nicht mehr zur Deckung der nöthig gewordenen Kosten hin. In dieser Bedrängniß halfen sich dieselben dadurch, daß sie Güter, Zehenten und sonstige Einkünfte des Stifts, ja ganze Ortschaften versetzten, um Geld zu bekommen. Die Städte des eigenen Landes benutzten derartige Verlegenheiten ihres Herrn und ließen sich von ihm gegen Geldvorschüsse Pfandschaften geben [201]). Nicht selten griffen die Bischöfe auch gegen ihre eigenen Untergebenen zu Maßregeln der Gewalt, erzwangen von den Städten, den Geistlichen, den Kirchen und Klöstern Abgaben, oder ließen auf dem platten Lande gleich Beuterittern Vieh und Früchte wegnehmen. Im äußersten Nothfalle trugen sie sogar kein Bedenken, die Glocken aus den Gotteshäusern zu holen und darüber zu ihren Zwecken zu verfügen [202]). So war namentlich das Verfahren im vierzehnten Jahrhundert, um Contributionen und Subsidien, wie man die Forderungen des Bischofs nannte, von Zeit zu Zeit beizutreiben. Ausnahmsweise wurden dem Landesherrn bei außerordentlichen Veranlassungen und durch besondere Unterhandlungen, von dem Domkapitel, den Rittern und Städten mäßige Auflagen bewilligt.

Erst im sechszehnten Jahrhundert kommen die gemeinen, durch die Stände festgesetzten Landes-Steuern vor. Ein Theil davon floß in die Privatkasse des Fürsten zur Bestreitung des

---

[201]) Bessen, Paderb. Gesch. I. S. 236.

[202]) Ann. paderb. II. p. 198. 215. — Cosmann's Magazin S. 87. flgd. — Wigand a. a. O. II. S. 205. flgd.; 235.

Bedarfs seiner Ausgaben, welche durch die Tafelrenten und das Kammergut nicht gedeckt wurden. Die Kammereinkünfte selbst betrugen schon um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts jährlich gegen 800 bis 1000 Goldgulden [203]). Die Jahres-Einnahme aus den Tafelgütern wird nach einem Etat vom J. 1671 zu 31,337 Thälern angegeben [204]). Die gewöhnlichen Zuschüsse, welche der Landesherr aus der Landeskasse unter dem Titel eines don gratuit bezog, blieben sich nicht immer gleich; sie waren nach dem Bedürfniß bald höher, bald geringer, weil es für die Fürsten keine eigentliche Civilliste gab. In der Regel wurden sie für jedes Jahr auf den Landtagen zur Höhe von einer bis zu zwei Landschatzungen festgesetzt und konnten daher wohl bis zu 11,000 Thalern sich steigern.

Ueberdies war es Sitte, daß man einem neuen Landesherrn bei seinem Regierungsantritte aus der Landeskasse als außergewöhnliche Abgabe eine sogenannte Willkommenssteuer bewilligte und die niedere Geistlichkeit brachte ihm für ihren Theil noch ein besonderes Geldgeschenk unter dem Namen subsidium charitativum dar. Wie Franz Egon von Fürstenberg, der letzte Paderbornische Fürst, den Stuhl bestieg, lehnte er das letztere ab, nahm dagegen die Willkommenssteuer, welche ihm gleich seinen Vorgängern 24,000 Thaler überlieferte. Als Quellen der außerordentlichen Einkünfte des Landesherrn haben wir noch zu bezeichnen:

a) das bei einem Regierungswechsel hergebrachte Huldigungsgeschenk der Judenschaft des Stifts;
b) die Schutzgelder der Juden, welche jährlich ungefähr 1200 Thaler betrugen.

Nach der Säkularisation des Stifts im J. 1802 erhielt

---

203) Ann. paderb. II. p. 418.

204) Das Bisthum Paderborn und dessen neue Diöcesan-Eintheilung (von Dr. Gehrken). Hildesheim 1821. Beilage I.

der letzte Fürstbischof von der Krone Preußens eine jährliche Entschädigung von 25,000 Thalern auf Lebenszeit.

Vierter Abschnitt.

Das Domkapitel.

1. Entstehung und Ausbildung der Kapitularverfassung.

Die Einführung der Paderbornischen Chorherren ist so alt wie das Bisthum. Schon der erste Bischof Hathumar hatte eine Anzahl von Geistlichen als Amtsgehülfen in seiner nächsten Umgebung, welche theils den Gottesdienst in der von Karl dem Großen zu Paderborn gegründeten Stiftskirche verrichteten, theils durch Lehre und Predigt nach allen Richtungen des Kirchensprengels für die Verbreitung und Befestigung des Christenthums thätig waren [205]). Auch gehörte die Jugenderziehung und die Schulbildung zu dem Wirkungskreise ihres Berufs, indem nach einer Verordnung Karls des Großen bei den bischöflichen Kirchen, Schulen zum Unterrichte in den Wissenschaften und der Beredsamkeit gehalten werden mußten [206]). Die innere Verfassung der ältesten Stiftsgeistlichkeit mochte wohl mehr von dem Bischofe allein, als von allgemeinen Vorschriften abhängig sein. Unter Badurad, dem zweiten Bischofe von Paderborn, wurde aber dieser Klerus gleichzeitig mit der Vermehrung seiner Anzahl zu einem kollegialischen Ganzen vereinigt und einer bestimmten Disciplin unterwor-

[205]) Translatio St. Liborii ap. Pertz Script. T. IV. p. 151. — Ann. paderb. I. p. 21.

[206]) Schaten Histor. Westphal. p. 344.

fen [207]). Die Veranlassung dazu gaben die Beschlüsse der unter Ludwig dem Frommen im Jahre 816 zu Aachen gehaltenen Kirchenversammlung, auf welcher man die Ordensregeln des Bischofs Chrodogang von Metz zum allgemeinen Gesetz für die Lebensweise der Canonici in Gallien und Deutschland erhob [208]). Seit der Aufnahme dieser Statuten wohnten die Stiftsgeistlichen deren Bestimmungen gemäß, unter dem Vorstande des Bischofs in einem mit dem Dom in Verbindung stehenden Hause beisammen, das Domkloster genannt, dessen Erbauung von Badurad herrührte. Die klösterliche Gemeinschaft, worin sie miteinander lebten, erstreckte sich auf Tisch, Schlafgemach, Chor, Andachtsübungen, Unterricht in den heiligen Schriften und Büchersammlung. Den Anordnungen und Befehlen des Bischofs mußte strenger Gehorsam geleistet werden, und Niemand konnte ohne besondere Erlaubniß das Cönobium verlassen. Die Haushaltsführung und die Verwaltung der Einkünfte, womit die Kirche ausgestattet war, besorgte der Propst des Klosters. Ueberhaupt waren die Domgeistlichen in dieser ursprünglichen Verbindung von den übrigen Mönchen nur durch den ihnen erlaubten Besitz eigenthümlicher Güter und durch eine abweichende Kleidung unterschieden; denn Mönchskutten durften sie nicht tragen.

Ihre durch die Chrodogangschen Satzungen geregelten Verhältnisse verschafften ihnen den Namen canonici regulares; unter einander nannten sie sich Brüder [209]). Einige derselben hatten ihre besonderen Aemter. Die Aufsicht über den Gottesdienst in der Kirche und die geistliche Ordnung führte der Dechant; neben dem Propst trat im J. 1075 der Kämmerer [210]),

---

[207]) Transl. S. Liborii l. c. — vita Meinwerci c. 2. — Ann. paderb. I. p. 40.

[208]) Bei Baronius Annal. eccles. ad ann. 817 und Harzheim Concil. Germ. T. I. p. 430.

[209]) Ann. paderb. I. p. 130. 367. 619. — Reg. hist. Westf. I. Urk. p. 112.

[210]) Ann. paderb. I. p. 406.

welchem ein Theil des Einnahmegeschäfts und der Sorge für den Unterhalt des Klosters zufiel; der Küster überwachte das Innere der Kirche und verrichtete den niedern Kirchendienst, der Kantor war bestimmt, den Chorgesang anzuheben und die Leitung des Unterrichts in der Domschule stand hauptsächlich unter dem Scholaster. Der Führung des Scholasters waren auch die Zöglinge untergeben, welche im Schooße des Klosters für den geistlichen Stand ausgebildet wurden [211]), und später aus eigens dazu angewiesenen Pfründen ((præbendæ pueriles) ihren Unterhalt bezogen. Andere Mitglieder ließen sich das Missionswesen in der Diöcese zur Aufgabe sein, oder übten als Beauftragte und Stellvertreter des Bischofs gewisse Rechte der bischöflichen Gewalt, namentlich das Aufsichtsrecht über den Klerus, die Kirchen und Schulen des Sprengels, sowie die Gerichtsbarkeit in solchen Angelegenheiten der Laien, welche mit dem Kirchlichen in Verbindung standen, woraus, wie schon oben erwähnt ist, das Amt der Archi-Diakonen hervorging.

Das enge Verhältniß der Domgeistlichen zu dem Bischofe und die Wichtigkeit ihrer Berufsarbeiten zeichneten sie sehr bald als den angesehensten Clerus aus; noch mehr gewann ihre Stellung an Bedeutsamkeit, seitdem Karl der Dicke ihnen 885 das ausschließliche Recht der freien Bischofswahl verliehen hatte [212]). Uebrigens war die Aufnahme unter die Zahl der Chorherren mehre Jahrhunderte hindurch noch an keine Vorzüge der Geburt oder einen sonstigen Vorrang geknüpft, selbst die Abstammung aus dem Stande der Unfreien bot kein Hinderniß; blos Fähigkeit, Wissenschaft und Bildung gewährten Anspruch auf eine Stelle im Kapitel. Die Auswahl eines so tüchtigen Klerus wirkte besonders vortheilhaft auf das Gedeihen der Domschule zu Paderborn, die unter seiner Pflege im zehnten und eilften Jahr-

---

211) Vita Meinw. c. 52.

212) Ann. paderb. I. p. 130. — Reg. histor. Westf. I. p. 113. Nr. 459.

hundert eine der ausgezeichnetsten höhern Lehranstalten im Sachsenland wurde und sich einen weitverbreiteten Ruf erwarb[213]). Der von Karl dem Gr. angewiesene Zehnte bildete den Hauptbestandtheil des ersten Unterhalts des Klosters, worin Genügsamkeit und Mäßigkeit zur Tagesordnung gehörten und das einfache musterhafte Leben seiner Bewohner dem Geiste der Zeit und der ursprünglichen Einfachheit des Christenthums entsprach.

Nach dem eilften Jahrhunderte verlor aber die Einrichtung der Stiftsgeistlichkeit allmählig ihren frühern Charakter, um zu einem andern Zustande überzugehen, welcher keine Spur von der ursprünglichen Gestaltung übrig ließ. Mancherlei Ursachen führten diese Veränderung im Laufe der Zeit herbei. Bereits im J. 822 hatte Ludwig der Fromme auf Bitten des Bischofs Badurad die Besitzungen und Dienstleute der Kirche zu Paderborn, sowohl die gegenwärtigen, als auch die noch zu erwerbenden von der Gewalt der weltlichen Beamten befreiet, so daß nun die Kirche selbst die Vogtei darüber erwarb und die eigene Verwaltung ihrer Güter mit kaiserlicher Schutzfreiheit übernahm[214]). In Folge dieses Privilegs drängten sich zuerst weltliche Interessen in das geistliche Element, obgleich im Anfange der fromme Sinn und Gottergebene Eifer des Klerus den nachtheiligen Einfluß desselben überwand. Mächtiger wurden aber die Verlockungen, als die Freigebigkeit der Könige und anderer Personen aus dem Laienstande das Gut und den Reichthum der Stiftskirche häufte, und auf die Weise die Einkünfte der Domgeistlichkeit ungewöhnlich vermehrte. Wer kennt nicht das Register der vielen und großen Schenkungen, welche Bischof Meinwerk (1009—1035) der gutmüthigen Schwäche der deutschen Kaiser Heinrich II. und Conrad II. und so mancher mit Besitzthümern beglückten hohen und niede-

---

[213]) Man vergl. Zeitschr. Bd. X. S. 14. flgd.

[214]) Ann. paderb. I. p. 46. 47. — Reg. hist. Westf. I. Urk. p. 4.

ren Familien zum Vortheil der geistlichen Herrschaft entriß? Man fing jetzt an, die Dompfründen weniger als lästige Aemter und mehr als bequeme Versorgungsanstalten zu betrachten und der Besitz derselben erzeugte das natürliche Bestreben nach einer größern Unabhängigkeit. Daher suchten die Paderbornschen Regularherren schon im J. 1058 bei einer in der Stadt entstandenen großen Feuersbrunst, welche das Domkloster in Asche legte, die Gelegenheit zu benutzen, um die Klostergemeinschaft aufzulösen und vereinzelt zu wohnen, gerade so, wie dies den Hildesheimer Domgeistlichen durch den Brand ihrer Stiftskirche im J. 1039 gelungen war[215]). Indeß verhinderte der damalige Bischof Imad, ein eben so frommer als gelehrter Mann die Ausführung des Vorhabens und hieß nach Wiederherstellung des Klostergebäudes die Herren in dasselbe zurückkehren[216]).

Solchergestalt war dem frühzeitigen jähen Verfall der seitherigen Verfassung des Paderbornschen Domklerus durch das kraftvolle Einschreiten Imads und durch das vorleuchtende Beispiel, welches er als thätiger Beförderer des gelehrten Unterrichts in der Domschule gab, vorgebeugt, und da seine unmittelbaren Nachfolger in der bischöflichen Würde zum Theil in seine Fußtapfen traten, so konnte die alte Ordnung noch das ganze zwölfte Jahrhundert hindurch ziemlich ungestört aufrecht erhalten werden. Doch betraf die Fortdauer meist nur die äußere Form des monachalischen Zusammenlebens der Domherren, in den innern Verhältnissen derselben war der Geist der Institutionen Chrodogangs längst zu Grunde gegangen. Das Vermögen des Klosters war kein gemeinschaftliches mehr in dem Sinne, daß jedes Mitglied einen gleichen Antheil an dem Genusse hatte, vielmehr fand eine ungleiche Vertheilung der Einkünfte statt, je nach dem höhern oder niedern Grade des Amts und nach der Unterscheidung zwischen älteren und

215) F. A. Blum, Gesch. des Fürstenth. Hildesheim Bd. 2. S. 132. 256.

216) Ann. paderb. I. p. 393.

jüngeren Mitgliedern. Bereits unter dem Bischofe Meinwerk hatte dieser Mißstand so tiefe Wurzel gefaßt, daß der Versuch des Diöcesans, das frühere Gleichgewicht in der Benutzung des Korporationsguts wiederherzustellen, ein folgenloser blieb[217]). Zu den Pfründen selbst, aus denen das fixirte Einkommen floß, waren nun auch als Zuwachs die Obedienzen getreten, so genannt von dem Angelöbnisse des Gehorsams gegen den Bischof und Dechanten, welches vor der Zulassung zu diesen außerordentlichen Beneficien besonders gefordert wurde. Der Name Obedienz kommt schon 1075 bei der Einsetzung des Kämmerers in dem Paderborner Kapitel vor[218]). Was die verschiedenen Funktionen der Domgeistlichen anging, so wurden selbe aus Aemtern zu Würden, und mit der Würde trat die daran geknüpfte kirchliche Obliegenheit nach und nach in den Hintergrund. Es war dahin gekommen, daß man die Kirche um die Wohlthaten ihres Vermögens brachte und den Ertrag der Stellen im Kapitel nur zur Befriedigung des Eigennutzes und der Genußsucht zu erhaschen suchte.

Vollendet wurde die Zerstörung der letzter Grundlage des alten Instituts durch die Aufhebung des Klosterlebens, welches den Kanonicis zu einer unerträglichen Fessel geworden war, seitdem die reichen Pfründen ihnen alle Bedingungen einer freien, ungezwungenen und sorgenlosen Existenz gewährten. Zwar scheiterte im J. 1227 ein Versuch der Paderbornschen Stiftsherren, die Klosterriegel zu sprengen an dem beharrlichen Widerstande des Bischofs Willebrand[219]), desto vollkommener

---

[217]) Vita Meinw. c. 55. Canonicorum inopiæ usque ad tempora sua albo pane in cotidiana præbenda carentium, de bannis parochiarum, quos successor ejus Rotho præpositura ejusdem causa negotii attribuit, subvenire disposuit: sed cum nulla re apud eos elaborare potuisset, ut beneficia ecclesiastica æqualiter inter eos dividerentur, huic intentioni supersedit.

[218]) Reg. Westf. I. Urk. p. 121. — Ann. paderb. I. p. 406.

[219]) Ann. paderb. I. p. 717.

aber erreichten sie ihren Zweck ein Jahr später unter seinem Nachfolger, dem Bischofe Bernard IV., einem Grafen von der Lippe, sei es, daß dies in Folge eines Uebereinkommens mit dem Diöcesan geschah, oder daß sie sich in dieser Zeit der zerrütteten Zucht und Ordnung, ohnedem stark genug fühlten, ihre Emancipation selbstwillig durchzusetzen. Sie verließen nun das Stiftsgebäude, um abgesonderte Wohnungen in dem Umkreise des Doms zu beziehen, und von jener Begebenheit an, welche ihren Bruch mit der Vergangenheit vollständig machte, traten die Neuerungssüchtigen Herren aus einer Ordensgesellschaft, die sie seither mit den Mönchen gemein gehabt hatten, in den Stand der Weltgeistlichen [220]). Diese bemerkenswerthe Veränderung zog zu gleicher Zeit die Theilung des Kirchenvermögens nach sich, der Bischof nahm sein Tafelgut und jedem einzelnen Chorherrn wurde die für ihn bestimmte Pfründe zur eigenen Nutzung und Verwaltung überwiesen; er besaß dieselbe fortan als sein Beneficium. Der Trennung ungeachtet blieben aber die Stiftsgeistlichen eine körperschaftliche Gesammtheit mit den wichtigsten autonomischen Rechten und dem andern Klerus der Diöcese bei weitem übergeordnet. Damit war die neue Organisation der Kapitularverfassung des Domstifts ins Werk gerichtet, die sich in ihren Hauptzügen bis zum Verschwinden des Fürstenthums Paderborn im J. 1802 erhielt.

2. Innere Einrichtung. — Mitgliedschaft.

Zu den geistlichen Mitgliedern des Kapitels, conventus Sancti Liborii auch Clerus matris s. majoris ecclesiæ genannt [221]), gehörten 24 Stiftsherren oder Kapitularen, 6 Vicarien und 40 Beneficiaten. Unter den Ersteren nahmen der

---

[220]) Gobelin VI. c. 64. — Crantz. Metrop. VII. c. 50. — Ann. paderb. II. p. 2.

[221]) Ann. paderb. I. p. 382. 617. 619. 639. — Reg. Westf. I. Urk. p. 118.

Dompropst und Domdechant, welche an der Spitze des Kapitels standen, den ersten Rang ein, sie bekleideten die höchsten Prälaturen; neben ihnen erscheinen als besondere Würdenträger der Domkämmerer, Domkantor, Domkellner, Domscholaster und Domküster. Die Zahl der vier und zwanzig Kapitularstellen war vielleicht schon im eilften Jahrhunderte bestimmt und nach der Auflösung der klösterlichen Gemeinschaft wurde im J. 1231 unter Vermittelung zweier päpstlicher Abgesandten aus dem Predigerorden nicht nur der Vermehrung derselben für die Zukunft durch eine ausdrückliche Satzung vorgebeugt, sondern auch die Anordnung getroffen, daß so wenig je eine Wahl auf eine nicht erledigte Pfründe, als die Berufung zweier Kandidaten zu einer und derselben freien Präbende statt finden sollte. Um diese Einrichtung mit dem gehörigen Erfolge aufrecht zu erhalten, mußte ein jeder Neuaufzunehmende vor seinem Eintritt in das Kapitel einen körperlichen Eid darauf ablegen, daß die Zahl der Canonici niemals die gleiche Zahl der Präbenden übersteigen sollte[222]). Die damals noch vorhandenen sechs Knaben-Präbenden sind später eingegangen, da mit dem Aufhören des Stiftsklosters der wahre Zweck derselben, die Ausbildung junger Geistlichen im Schooße des Klosters, von selbst wegfiel. Frühzeitig verloren die Würden im Kapitel ihre eigentliche Bedeutung als Aemter und sanken zu bloßen Ehrentiteln herab, indem die daran geknüpften Funktionen andern Kirchenbeamten übertragen wurden; blos der Probst und Dechant behielten die Herrschaftsrechte ihres frühern Wirkungskreises.

Die Kapitularen ergänzten sich durch die eigene Wahl ihrer Mitglieder. Bis zum fünfzehnten Jahrhunderte herab blieb es Grundsatz, daß Geburts- und Standesungleichheit keinen Unterschied bei der Vergebung der Pfründen begründe. Ein Statut vom J. 1331 bezeichnet vielmehr nur wissenschaftliche

---

222) Ann. paderb. II. p. 11.

Bildung, Sittenreinheit, gehöriges Alter und freie ehrsame Abkunft als diejenigen Erfordernisse, von denen die Aufnahme in das Kapitel abhängig sein sollte. Man bezweckte durch dieses im J. 1343 unter dem Bischofe Balduin wiederholt eingeschärfte und bestätigte Statut, von dem Kapitel den Zudrang gemeiner, untauglicher und unwissender Bewerber abzuwehren, welche damals schon häufig auftraten und durch allerlei schlechte Mittel sich einzuschleichen suchten[223]). Doch halfen weder weise Vorschriften noch befehlshaberische Verordnungen, um den Domklerus zu reformiren, er versank während des vierzehnten Jahrhunderts, gleich der übrigen Geistlichkeit, immer tiefer in Rohheit, Sinnlichkeit, Weltlust und Unwissenheit. Die nach dem Gange der Zeit ausschließlich zu Quellen des Erwerbes und des Wohllebens erniedrigten und dazu im Ertrage gemehrten Pfründen, mit denen fast gar keine Last mehr verbunden war, mußten, wie man sich leicht vorstellen kann, ungemein viel Anziehendes für die bevorzugten Stände der Gesellschaft haben, und so konnte es nicht fehlen, daß der Adel sie zum Hauptziel seiner Wünsche und Bestrebungen machte. Hatte sich nun aber der Adel einmal den Weg in das Kapitel gebahnt, so wurde es ihm vermöge seiner Geltung und seines Einflusses ein Leichtes, die Bürgerlichen allmählig daraus zu verdrängen. Nach dem Berichte des Paderbornschen Domkapitels an den Papst Martin V. vom J. 1430 waren die Präbenden um diese Zeit bereits zumeist in dem Besitze von Edelleuten aus ritterlichem Stande und makellosem Blut[224]). Ausnahmsweise erhielt man noch einige Pfründen dem Doctorgrade[225]), nicht sowohl aus Hochschätzung für den gelehrten Stand und zur Belohnung des wissenschaftlichen Verdienstes, als vielmehr aus Rücksichten des Bedürfnisses, weil man wohl fühlte, daß einzelne kenntnißreiche

---

223) Ann. paderb. II. p. 193. 218.

224) Daselbst p. 400.

225) Daselbst p. 424.

und unterrichtete Männer der Unwissenheit eine unentbehrliche Aushülfe waren. Später verschwinden auch die Doctorpräbenden, und mit ihrer Unterdrückung war den Bürgerlichen jede fernere Aussicht auf eine Stelle im Kapitel geraubt. Im J. 1465 hatte der Adel entschieden die Oberhand in den Pfründen; blos der Propst, welcher Doctor beider Rechte war, gehörte um diese Zeit noch dem Bürgerstande an. Bemerkenswerth ist dabei, daß dieser Mann von einem Zeitgenossen als das einzige achtungswerthe Mitglied des damaligen Kapitels geschildert wird[226]), welches zeigt, wie wenig sich die übrigen ritterbürtigen Canonici durch ihre Eigenschaften empfahlen.

Nach der gelungenen Beseitigung der Bürgerlichen ging das Trachten des Adels dahin, die Dompfründen, den besten Theil des Kirchenvermögens, sich als ein ausschließliches Besitzthum zu sichern, und auf die Weise zum Vortheil der Genossen seines Standes von Geschlecht zu Geschlecht eine Anzahl ergiebiger kirchlicher Fideicommisse zu gründen. Das selbstsüchtige durch den niedrigsten Eigennutz geleitete Vorhaben wurde unter Begünstigung des Oberhaupts der Kirche vollkommen durchgesetzt. Am 16. September 1480 trafen nemlich die Kapitularen unter sich mit Zustimmung des Diözesans die Vereinigung, daß in der Zukunft nur Personen aus einem erlauchten oder edlen Geschlechte, welche eine rechtmäßige Abstammung und sechszehn Ahnen aufzuweisen hätten, auf den Genuß der höhern Dompfründen Anspruch haben sollten. Sie sandten den Beschluß an den Papst, welcher denselben in seiner ganzen Fassung bestätigte und dadurch zum Kirchengesetze erhob[227]). So war das Paderbornische Domstift eine streng

---

[226]) Crantzii Metrop. XI. c. 47. hoc unum habuit ecclesia Paderb novum, quod præpositum sustinuerit et usque hodie veneratur, plebeio genere utriusque juris doctorem, virum sine controversia præcipuum: cum inter cæteros canonicos non patiatur, nisi ordinis ministerialis. — Ann. paderb. II. p. 494. 495.

[227]) Daselbst p. 523. 524.

abgeschlossene adliche Korporation geworden, gleichwie das Münstersche diese Gestalt schon im Jahre 1392 angenommen hatte [228]).

Der Nachweis der vollbürtigen adlichen Abstammung des Kandidaten mußte durch das schriftliche an Eidesstatt ausgestellte Zeugniß von zwei Standesgenossen unter Vorlegung des ahnlichen Stammbaumes geführt werden. Man nannte diese Ceremonie das Aufschwören zum Kapitel. War der Aufzunehmende in Gemäßheit derselben für probehaltig befunden worden, so wurde er auf dem Kapitelhause unter Freuderuf mit Trommelschlag und flatternden Fahnen in die Kathedrale geleitet. Ueberdieß gehörte zu den Bedingungen der Zulassung das erreichte ein und zwanzigste Lebensjahr und der vorherige Besuch einer katholischen Universität. In den älteren Statuten war den Stiftsherren der Cursus von drei Jahren auf einer inländischen oder von einem Jahre auf einer außerdeutschen d. h. italienischen oder französischen Universität vorgeschrieben; später brauchte nur die Zeit von einem Jahre und sechs Wochen auf der Akademie ausgehalten zu werden. Auch nach der Aufnahme in das Kapitel stand es einem Kanonikus laut eines alten Statuts vom J. 1293 frei, zu seiner weitern wissenschaftlichen Ausbildung nochmals auf zwei Jahre eine Akademie zu beziehen, ohne daß er darum eine Schmälerung an den Einkünften seiner Pfründe zu erleiden hatte [229]). Als Einkaufsgeld mußte der neu Eintretende an das Kapitel sogleich zweihundert Goldgulden und ein Jahr später an die Kirchenkasse hundert Goldgulden erlegen; die Verwendung des letzteren Betrags war zu kirchlichen Zwecken, namentlich zur Anschaffung von Kirchenzierrathen oder zur Verschönerung des Innern der Kathedrale bestimmt [230]). Ueberdieß wurde dem

[228]) H. A. Erhard, Gesch. Münsters S. 203.

[229]) Ann. paderb. II. p. 127.

[230]) Statut v. 24. Mai 1590.

Neuaufzunehmenden zur Pflicht gemacht, in Beziehung auf seine künftige Verlassenschaft einen Executor aus der Zahl seiner Collegen zu bestimmen[231]).

Hatte man einen neuen Stiftsherrn gewählt und entsprach die Prüfung des Geschlechtsregisters den daran geknüpften Erfordernissen, so hieß er canonicus admissus. Als solcher konnte er aber noch nicht seinen Platz im Kapitel einnehmen, vielmehr mußte er erst die sechswöchentliche Residenz halten oder den sogenannten Kappengang durchmachen. Es war dies eine Art geistlicher Probation, welche darin bestand, daß der Kandidat gehalten war, sechs Wochen lang jeden Tag des Morgens und Nachmittags den Chorandachten im Dom in der Chorkleidung beizuwohnen und wenn er die Kirche verließ, innerhalb der Grenzen der domkapitularischen Freiheit zu bleiben. Des Nachts mußte er sich mit der Ruhestelle in einem niedrigen, unbequemen und dunklen Locale am Dom begnügen[232]). Nach der Gründung des neuen Kapitelhauses in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gestattete man dem Kandidaten, sein Nachtlager während der Vorbereitungswochen in jeder beliebigen Wohnung auf der Domfreiheit zu wählen, insofern er für diese Vergünstigung eine Freikaufssumme von hundert Thalern zur baulichen Unterhaltung jenes Stiftsgebäudes hergab. Im J. 1792 geschah es zum ersten Male, daß ein Herr von Redwitz aus Eichstädt davon Gebrauch machte. Bei aller Ungebundenheit, deren sich die Kapitularen zu erfreuen hatten, wurde übrigens auf die Formalität des Kappenganges mit solcher ängstlichen Strenge geachtet, daß in keinem Falle eine Dispensation stattfand, und daß derjenige, welcher dabei etwas versah, war es auch nur eine kleine Verspätung in Hinsicht des Gottesdienstes, den Gang von Neuem wieder anfangen mußte. Einem solchen Zwange wurde namentlich im

---

231) Kapitularbeschluß v. 13. April 1613.

232) Ann. paderb. III. p. 23.

J. 1503 der Herzog Erich von Braunschweig-Grubenhagen, später Bischof von Paderborn und Osnabrück, darum unterworfen, weil er seine Residenz durch eine vorübergehende Entfernung aus Paderborn unterbrochen hatte, obgleich dies wegen der damals in der Stadt ausgebrochenen Pestseuche alle Entschuldigung verdiente[233]). Bekam aber der Kandidat das Zeugniß der wohlbestandenen Probe, so erlangte er dadurch die volle Fähigkeit zum Genuß der Pfründe und er hieß nun canonicus emancipatus. In der Regel wurde dann seine Einsetzung mit einem heitern Gastmahle gefeiert. Im vierzehnten Jahrhunderte gingen diese Schmausereien häufig zu einer wüsten Schwelgerei über, welches den Bischof von Spiegel im J. 1363 veranlaßte, den übertriebenen Aufwand derselben einzuschränken und zur Verhütung von Ausschweifungen der Unmäßigkeit den Gebrauch des Weins dabei völlig zu untersagen[234]).

Bei der Nachfolge in den Kapitularstellen hatte sich in dem letzten Jahrhundert vielfach der Mißbrauch der Verkäuflichkeit eingeschlichen. Es kam nämlich nicht selten der Fall vor, daß Jemand in das Kapitel aufgenommen zu werden wünschte, ohne daß eine Stelle offen war, wo denn ein älterer gewöhnlich noch mit Beneficien bei andern Stiftern dotirter Kanonicus geneigt gemacht wurde, ihm seine Pfründe gegen eine angemessene Abfindungssumme zu überlassen. Dieser feile Stellenverkauf, wofür man den beschönigenden Namen Resignation erfunden hatte, verschlang meistentheils das ganze elterliche Erbgut des Kandidaten, welches freilich gegen den Erwerb einer glänzenden und gewissen lebenslänglichen Versorgung leicht geopfert werden konnte. — In den ersten drei Jahren brachte dem neuen Kanonikus seine Pfründe noch keine Vortheile, daher nannte man diese Periode die Carenzjahre. Der Grund davon war der, daß die Erben eines verstorbenen Dom-

---

233) Ann. paderb. l. c.

234) Daselbst II. p. 260.

herrn noch zwei Jahre lang nach dessen Tode die Einkünfte seiner erledigten Präbende nebst den Obedienzen bezogen. Der Kapitularbeschluß vom 4. April 1725 fügte noch ein drittes Gnadenjahr hinzu, in welchem die eine Hälfte der Revenüen für die Dombau-Kasse und die andere Hälfte zur Vertheilung unter die übrigen Kapitulare gehoben wurde. Die der Familie des Verstorbenen bewilligten beiden Gnadenjahre sind durch ein Statut vom J. 1293 eingeführt worden, und hatten ursprünglich den Zweck, einen Fonds zu schaffen, woraus die hinterlassenen Schulden des abgegangenen Stiftsherrn bezahlt werden konnten[235]), der schlagendste Beweis, daß die Paderbornschen Kanonici damals schon auf einem sehr weltlichen Fuße in Ueppigkeit und Verschwendung zu leben verstanden.

3. Einkünfte und Korporationsrechte.

Die jährlichen Einkünfte von dem Vermögen des Domstifts beliefen sich im Ganzen nahe auf 100,000 Thaler; man kann daraus leicht auf die reiche Dotation der verschiedenen Kapitular-Pfründen schließen. Im Durchschnitt betrug die Einnahme eines nicht graduirten Domherrn des Jahres zwölf bis achtzehnhundert Thaler, bei den Dignitarien stieg dieselbe nach der Rangstufe von 3000 Thaler zu 5000 Thaler. Das Einkommen blieb sich aber nicht alle Jahre völlig gleich, es wechselte vielmehr, da die Güter des Stifts vornehmlich in Liegenheiten und Naturalgefällen bestanden, gewöhnlich nach dem höhern oder niedrigeren Stande der jeweiligen Fruchtpreise und Pachtzinsen. Ein ansehnlicher Theil der Einkünfte floß den Stiftsherren aus den sogenannten Obedienzen und Memorien zu, welche sie als eine Ergänzung zu ihren eigentlichen Pfründen genossen und die zum Theil unter gemeinschaftlicher Verwaltung standen. Die Art und Reihenfolge dieser Bene-

---

235) Ann. paderb. II. p. 127.

ficien war durch ein Statut vom 9. März 1404 geordnet[236]). Die daraus erzielten Renten wurden zu fünf verschiedenen Zeiten des Jahrs, nämlich auf Ostern, Frohnleichnam, am Feste der heil. Margaretha, auf Kreuzerhöhung und zu heil. Dreikönigen im Dom unter dem Titel Präsensgelder vertheilt; sie erforderte Anwesenheit beim Gottesdienste und im Chor am Tage der Vertheilung. Wer nicht erschien oder auch nur um einige Minuten zu spät kam, wurde seines Anspruchs daran verlustig und zwar zum Vortheil der übrigen anwesenden Amtsbrüder, welche sich seine Dividende zu Nutzen machten. Pünktlichkeit that also hier vor Allem Noth. Um darin nicht zu fehlen, leistete der Glockenschlag einer Uhr in der Domkirche, der Hasenkamp genannt, einen wichtigen Dienst, indem dieselbe so regulirt war, daß sie stets eine Viertelstunde im Voraus den Beginn des Gottesdienstes mit hellem Ton ankündigte. Nach der gewöhnlichen Sage soll diese Uhr von einem Kapitular, der seine Irrungen in der Stundenzeit an den Präsenstagen oft gebüßt hat, letztwillig gestiftet worden sein, um die Kanonici für immer vor dergleichen Fällen der Unachtsamkeit durch ein mahnendes Zeichen zu warnen.

Insgemein besaßen die älteren Kanonici, besonders die dem Range nach Bevorzugten, außer ihrem Beneficium im Dom noch andere Pfründen bei auswärtigen Stiftern oder bekleideten nebenher noch andere geistliche und weltliche Aemter, wodurch sich ihre Schätze maßlos vermehrten. Der Mißbrauch, daß ein Kapitular Inhaber mehrerer Beneficien, selbst solcher, mit denen eine Seelsorge verbunden war, sein konnte, kommt bei dem Stift Paderborn schon im dreizehnten Jahrhunderte vor, und wurde gegen die Kanonischen Vorschriften von dem Bischofe unter päpstlicher Autorisation beschützt[237]). Wie weit man es noch in den letzten Zeiten des Fürstenthums damit

---

[236]) Ann. paderb. II. p. 343. 344.

[237]) Daselbst p. 51.

trieb, legen die statistischen Tabellen der Paderbornschen Hof- und Staatskalender recht zu Tage. Um von vielen Beispielen nur eins anzuführen, weisen wir aus dem Jahre 1800 auf den Domkapitular von Forstmeister hin, der in Paderborn Domdechant, am Mainzer Hofe wirklicher geheimer Rath, Stiftsherr zu Minden, zugleich Propst zu St. Johann daselbst und Kantor bei dem Ritterstift zu Fritzlar war.

Die Domkapitulare gehörten vermöge ihres Ranges nicht nur zu den Landständen des Hochstifts, sondern ihnen stand auch der einflußreichste Antheil an der Herrschaft und Regierung zu. Der Fürstbischof war eigentlich nur der erste Würdeträger des Kapitels und der Vollzieher der Gewalt, welche von diesem ausging. Das in die Hand des Kapitels gelegte Wahlrecht setzte ihn von Anfang an in ein abhängiges Verhältniß zu demselben, und die ihm vorgeschriebene Wahlkapitulation ließ die Superiorität des Kapitels während seiner ganzen Regierungszeit ungeschwächt fortdauern. Nach der Verfassung hatte das Kapitel außer der freien Bischofswahl wesentlich folgende korporative Rechte:

1. Ohne Zustimmung desselben durfte der Fürst kein Bündniß, sei es in Friedens- oder Kriegszeiten, mit einer auswärtigen Macht eingehen und nur mit Gutheißen des Kapitels konnte eine Zusammenberufung der Stände und die Eröffnung des Landtags vor sich gehen. Auch mußten bei der Ansagung der Ständeversammlung dem Kapitel jedesmal vorher die Vorlagen zu den Verhandlungen mitgetheilt werden.
2. Die Ankündigung von Landfehden oder Kriegeserklärungen, die Abschickung von Gesandtschaften und Legationen, die Anstellung der Offiziere durch alle Grade, die Einziehung und Wiederverleihung heimgefallener adlicher Lehengüter bedingten die Genehmigung des Kapitels.
3. Dieser bedurfte es ferner zur Annahme des Kardinalshuts, wenn solcher dem Bischofe angetragen wurde, bei der Wahl eines Koadjutors, bei der Frage über die Zu-

lassung neuer oder Vermehrung schon eingeführter geistlicher Orden und Congregationen[238]), in Betreff der Veräußerung von Kirchengütern und zu der Entlassung von fürstlichen Leibeigenen aus der Eigenbehörigkeit.

4. Dem Kapitel stand die Befugniß zu, einen Beisitzer an dem weltlichen Hofgericht zu präsentiren, wozu dasselbe gewöhnlich seinen Syndikus oder Sekretair in Vorschlag zu bringen pflegte.

5. Das Kapitel führte die ausgedehnteste Controle über den Landeshaushalt; es stellte einen Deputirten zur Prüfung der Landesrechnungen bei deren Abnahme, und das Regierungs-Collegium mußte dem Kapitel zu jeder Zeit, wenn es gewünscht wurde, und verfassungsmäßig wenigstens einmal im Jahre um Palmsonntag über den Zustand des Bisthums, über seine innern und äußern Verhältnisse einen ausführlichen Bericht erstatten[239]).

6. Starb ein Bischof, so ergriff das Kapitel die Zügel der Herrschaft und übte alle Handlungen der Regierungsgewalt bis zur Wahl eines neuen Landesherrn. Man nannte diese Zwischenregierung des Kapitels Sedevakanz. Dasselbe legte in den beiden letzten Jahrhunderten ein besonderes Gewicht darauf, das Andenken an ein solches Ereigniß durch eine Menge von Denkmünzen, die es während der Stuhlerledigung prägen ließ, für die Nachkommenschaft zu erhalten.

7. Das Kapitel besaß in der Diözese vier Archidiakonate, deren Handhabung den vier ersten Würdeträgern zustand. Der Propstei war der Kreis Paderborn, der Dechanei der Kreis Horhusen[240]) nebst den Ortschaften Bredenborn,

---

[238]) Schon im J. 1149 verschaffte sich der Bischof Bernard I. den Consens der Kapitulare zur Stiftung des Frauenklosters Willebadessen. Ann. paderb. I. p. 544.

[239]) Kopp's Bruchstücke I. S. 82.

[240]) Seibertz Westf. Urkb. I. S. 546.

Etteln und Lippspringe, der Kämmerei der Kreis Brakel und der Kantorstelle der Kreis Warburg zugetheilt[241]). Die Archidiakonen ließen indeß die Obliegenheiten ihres Amts gewöhnlich durch einen als Commissar ernannten Stellvertreter: einen Vikar oder Beneficiaten des Stifts ausüben.

8. Das Kapitel hatte die bürgerliche und peinliche Rechtspflege in den Ortschaften Atteln, Blankenrode, Bredenborn, Dahl, Etteln, Hamborn, Henglarn, Husen, Kleehof, Lippspringe und Scharmede[242]). Zugleich war ihm für peinliche Executionen ein Richtplatz bei Lippspringe angewiesen[243]). Auch über einen Theil der Stadt Paderborn, welchen man

4. Die Domfreiheit

nannte, erstreckte sich die domkapitularische Gerichtsbarkeit. Die Domfreiheit begriff einen in der ältesten Zeit engeren, in der Folge etwas mehr erweiterten Bezirk in dem Umkreise der Kathedralkirche. Nach der letzten Grenzberichtigung, welche im J. 1717 vorgenommen wurde, fielen darin der große und kleine Domhof mit ihren Umgebungen einschließlich der Gaukirche und des Stadtarmenhauses, der Marktplatz mit seinem Häuserkranze und den Hinterräumen dieser Häuser, der Schildern bis zu der in den Kötterhagen führenden Gasse, die Eselgasse und der Ikenberg. Tiefer unten folgte sie dem Laufe und den Ufern der verschiedenen Paderarme bis zu den Mühlen und Däm-

---

241) v. Steinen Westf. Gesch. II. S. 581—584. — Ueber die Vertheilung der Archidiakonate in der älteren Zeit vergl. Ann. paderb. II. p. 76. ad ann. 1263.

242) Kopp a. a. O. S. 58. 59. — v. Steinen a. a. O. S. 577—579.

243) Concessionsurk. Dietrich's v. Fürstenberg v. 16. Dezember 1585 im Anhange zu den Monum. paderb. und in den Ann. paderb. III. p. 520.

men [244]). Die Entstehung der Domfreiheit hängt mit dem durch die ersten christlichen Einrichtungen in unserm Lande für Verbrecher eingeführten kirchlichen Schirmrechte zusammen. Karl der Gr. verlieh kraft der Gesetze, welche er im J. 785 auf der Versammlung zu Paderborn errichtete, den sächsischen Kirchen ausdrücklich eine solche schützende Gewalt [245]) und diese Verordnung wurde bei der Zusammenkunft der Bischöfe, Aebte und Grafen zu Aachen im J. 797 wiederholt bestätigt [246]). Der Zweck des Asylrechts oder Gottesfriedens war die Unterdrückung der unter unseren Vorfahren in ihrem rohen Zustande üblichen Selbsthülfe bei Straffällen; man öffnete einem schuldbeladenen Verbrecher die geweiheten Räume der Kirche, um ihn der Blutrache zu entziehen, man verbot unter schwerer Ahndung seine Verfolgung in das Heiligthum der Kirche, welcher er sich in die Arme geworfen hatte, damit ihm Leib und Leben gegen den willkürlichen Angriff der nachsetzenden Feinde erhalten werde. Aber straflos wurde der Missethäter auf die Weise nicht, vielmehr überlieferte ihn die Kirche dem ordentlichen Richter zur Bestrafung nach den Gesetzen, in denen meistens Geldbußen als Sühnmittel festgesetzt waren.

Seitdem Ludwig der Fromme im J. 822 durch ein besonderes Privileg alle Orte, Besitzungen und Dienstleute der Kirche zu Paderborn von der Gewalt der weltlichen Beamten befreit hatte, bildete sich die geistliche Immunität aus, und es machte nun die Kirche selber die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem Bereiche ihres Eigenthums geltend. Zu dem Dom in Paderborn gehörte der weitläufige um denselben gelegene freie Platz, inmitten dessen die Kirche mit dem Stiftskloster und der bischöflichen Wohnung erbauet war, wenigstens nahm der Bischof Meinwerk diesen Raum nach dem Anfange des eilften

---

[244]) Receß v. 20. September 1717.

[245]) Reg. histor. Westf. I. S. 71. Nr. 80.

[246]) Daselbst S. 78. Nr. 222.

Jahrhunderts in einem ausgedehnten Umkreise für die Kirche in Anspruch und umgab selben aus Gründen der Sicherheit mit einer Mauer [247]). Diese schied die Immunität (urbs) von dem übrigen Stadtgebiete (civitas); die Zugänge wurden mit Thoren versehen, von denen man noch das sogenannte Burgthor als Ueberrest erblickt. In dem Ringe jener Freiheit hatte in der Folge nur das Domkapitel die bürgerliche Rechtspflege und Strafgewalt, sowohl bei allen innerhalb der Freiheit selbst begangenen Vergehen; als auch über alle darauf geflüchteten oder dort ergriffenen Verbrecher. Das Kapitel wachte von der ältesten Zeit her mit großer Eifersucht auf die Erhaltung dieser Befugnisse und strebte mit Unterstützung der Bischöfe Eingriffe in dieselben stets abzuwehren. Im J. 1303 war der Fall vorgekommen, daß drei Paderborner Bürger es gewagt hatten, einen bischöflichen Dienstmann, Bertold Busse genannt, um seiner Verbrechen willen aus dem Dome, seinem Zufluchtsorte, mit Gewalt zu holen und an einem Sonntage außer der Gerichtszeit zu enthaupten. Dafür mußten sie laut der Verordnung des Bischofs eine Geldstrafe von 230 Mark Paderbornscher Denare zahlen [248]). In einem Vergleiche vom J. 1360, welcher nach mancherlei Streitigkeiten zwischen dem Domkapitel und der Stadt zu Stande kam, wurde es zu einem festen Grundsatz erhoben, daß das Bürgergericht (jus municipale) nicht über die Grenzen der Freiheit weder in Ansehung der Kleriker, noch ihrer auf derselben wohnenden Dienerschaft sollte ausgedehnt werden können [249]). Eine erneuerte Anordnung der Unverletzlichkeit dieser Immunität erfolgte von Seiten der Stadt im Jahre 1642 [250]). An die Stelle der Mauer, womit die

---

247) Vita Meinw. c. 51.

248) Urk. in divisione Apostolor. 1306 im Stadtarchive zu Paderborn.

249) Urk. v. 12. Januar 1360 in der Cosmannschen Urkundensammlung (Handschr.)

250) Revers der Stadt Paderborn v. 14. Oktober 1642.

Domfreiheit zuerst eingeschlossen war, trat später ein Kettenzug, welcher sich bis in das vierzehnte Jahrhundert zum Verdruß der Bürger als Sperre erhielt. Wenn diese mit dem Bischofe oder dem Domkapitel zerfielen, was sehr häufig vorkam, so blieb jene Kette selten von ihren zerstörenden Händen verschont, sie mußten dieselbe aber nach erfolgter Aussöhnung gewöhnlich auf ihre Kosten wieder herstellen und ließen sich gefallen, daß dies in den Friedensinstrumenten zur ausdrücklichen Bedingung gemacht wurde [251]). Erst nach den Jahren 1340 scheinen bürgerliche Niederlassungen auf der Domfreiheit gegründet worden zu sein, und zwar in Folge des damals von dem Paderbornschen Bischofe Bernard V. gegebenen Edikts, welches die Erbauung von Privatwohnungen in der Nähe der Kirchen, um Kirchenplätze und Kirchhöfe erlaubte [252]). In der Reformationszeit machte das Kapitel von der Immunität des Dombezirks einen so übergreifenden Gebrauch, daß es im J. 1594 dem damaligen lutherischen Pfarrer an der Marktkirche, Namens Tünneken verbot, den Kranken und Sterbenden seiner Confession, die auf demselben wohnten, das Abendmahl zu reichen [253]).

Um diese Zeit konnte die Stiftsfreiheit auch noch gesperrt werden; denn wir lesen, daß der Fürstbischof Dietrich von Fürstenberg in dem nemlichen Jahre bei Gelegenheit von Religionsunruhen in der Stadt alle Zugänge zu der Freiheit verschlossen und die Bürger von dem Verkehr mit derselben gänzlich abgeschnitten habe [254]). Der jetzige Marktplatz wurde dem bürgerlichen Handeltreiben zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts eingeräumt, früher durfte derselbe zu einem solchen Zwecke nicht benutzt werden, vielmehr war vordem das

---

[251]) So z. B. in den Vergleichen v. 15. April 1238, v. 1. Dezember 1281 u. 5. März 1322.

[252]) Gobelin VI. c. 68. — Ann. paderb. II. p. 211.

[253]) Klökener (Manuscr.) und Ann. paderb. III. p. 573.

[254]) Ann. paderb. l. c.

städtische Forum der Platz, auf welchem das Rathhaus steht. Die auf der Domfreiheit wohnende Dienerschaft der Geistlichen genoß gleich diesen die Exemtion von den städtischen Reihelasten, namentlich von dem Wachtdienste und der Einquartirung[255]).

5. Weltliches Personal.

Unter dem Personale des Domstifts werden in den Paderbornschen Staatskalendern vier adliche Familien: die von Stapel, von Brenken, von Krevet und von Harthausen die Säulen oder Edelmeier des Stifts genannt. Ihr Ursprung und die eigentliche Bedeutung des Namens sind ungewiß. Gewöhnlich nimmt man an, daß die Grundbesitzungen dieser adlichen Familien vor Alters in einem meierähnlichen Abhängigkeitsverhältnisse zu dem Kapitel gestanden und wegen ihrer größeren Ausdehnung verhältnißmäßig weit größere Einkünfte an Realabgaben für dasselbe geliefert hätten, als jedes andere dem Stifte pflichtige bäuerliche Gut. Man habe die Besitzer deshalb als besondere Stützen des Stifts ausgezeichnet. Ist diese Meinung, deren Richtigkeit wir dahin gestellt sein lassen, nicht zu verwerfen, so möchten wir doch glauben, daß jene Familien dem Stifte neben der Abgabepflichtigkeit auch zu einem besondern ritterlichen Schutzdienste ergeben waren, und in dieser Beziehung vielleicht die Stelle der alten kirchlichen Schirmvögte ersetzten[256]).

Wegen der verzweigten Güterverwaltung des Kapitels und zur Besorgung seiner sonstigen äußeren Angelegenheiten waren bei demselben eine Menge weltlicher Beamten angestellt:

1. ein Syndikus, welcher die Rechtsangelegenheiten des Stifts betrieb und dem domkapitelschen Syndikatgerichte vorstand;

---

[255]) Kopp a. a. O. S. 58. Note tt.

[256]) Man vergl. Bessen Paderb. Gesch. I. S. 66. 67. — Westphalia v. Troß für 1826 S. 40.

2. ein ihm für seine Geschäfte beigegebener Sekretair;
3. ein Archivar, welcher das sehr bedeutende Archiv des Stifts in Ordnung hielt;
4. ein Struktuar, der die Bauten anordnete und leitete und die Aufsicht über die bauliche Beschaffenheit der kirchlichen und übrigen Gebäude des Kapitels führte;
5. ein Molendinarius, beauftragt mit der Inspection der domkapitularischen Mühlen, wozu namentlich alle Mühlen in der Stadt Paderborn an den verschiedenen Paderarmen gehörten, deren Einkünfte jährlich als Obedienzen unter die Stiftsherren vertheilt wurden;
6. ein Distributor, der die Haupteinnahme des Kapitels empfing; von welchem auch die Hauptverwaltung der Güter abhing;
7. ein Präsentiarius, der die Spezialeinnahme und Vertheilung der Präsensgelder besorgte;
8. ein Quotidiennarius, von welchem der tägliche kleinere Verdienst vereinnahmt und berechnet wurde;
9. ein Obervogt, der die oberste Vogtei und die gesammte Forstinspection hatte. Unter ihm standen sechszehn Personen als Förster und Untervögte.

Ueberdies besetzte das Domkapitel die beiden Amtmannsstellen zu Bredenborn und Lippspringe, und die Richterposten zu Etteln, Husen und Atteln.

6. Sociale Vorrechte der Domherren. — Ein Blick in ihr Leben.

Der Genuß reicher Pfründen war es nicht allein, wodurch die Domherren vor dem übrigen Klerus der Diöcese eine beneidenswerthe Stellung einnahmen, sondern sie erfreueten sich auch in weltlicher Hinsicht neben dem mit ihrer Standeswürde und dem Geburtsadel verbundenen äußern Ansehen, noch mancher bedeutenden persönlichen Vorzüge. Unter diesen lassen sich namentlich folgende aufzählen:

1. Die hohe Stelle eines Präsidenten im geheimen Raths-collegium und an der Regierungskanzlei konnte nur mit einem Mitgliede des Kapitels besetzt werden.
2. Zwei Mitglieder mußte der Fürstbischof zu weltlichen geheimen Räthen und zwei andere zu Canonici a latere ernennen.
3. Die Propstei an dem Collegiatstift Busdorf war in der Regel einem Kapitular übertragen.
4. Zum Drosten der Aemter Neuhaus, Boke und Delbrück wurde ebenfalls ein Kapitular bestellt.
5. Die Stifts-Amthäuser Neuhaus, Dringenberg und Wewelsburg standen einem jeden Domherrn bei Besuchen als gastliche Wohnungen offen, in denen er freie Bewirthung für seine Person, sein Gefolge und seinen Troß fand.
6. Jedes Mitglied des Kapitels hatte freie Jagd, in einem umfangreichen Bezirke.

Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß die angeführten Prärogative zum größern Theile nicht blos von eingebildeter Art, vielmehr zugleich materielle Errungenschaften, ergiebige Verdienstquellen waren.

Die letzten Jahrhunderte der Geschichte des hochadligen Paderbornschen Domstifts zeigen, daß diese geistliche Körperschaft eine ihrer ersten Einrichtung durchaus zuwider laufende Umformung angenommen hatte; sie war ein vollkommen verrostetes Institut, ein fauler Auswuchs der Kirche geworden. Die Kirche war durch sie zu einer Art weltlicher Dienstbarkeit entwürdigt, indem die Aristokratie, ohne sich für das Reich derselben auch nur die geringsten Verdienste zu sammeln, ihren Schooß blos zur Schatzgräberei für sich und zum bereichernden Segen für ihre Familienangehörigen ausbeutete. Auch fiel kaum noch ein Schatten von geistlicher Salbung auf das Ganze. Während in den früheren Zeiten das Kapitel ein Priester-Collegium in seinem eigentlichen Berufe zur Belehrung und Christenbekehrung bildete, bedurfte es in der Folge für die Mit-

glieder desselben blos der niederen Weihen des Diakonats, welche ihnen keine andere Verpflichtung, als die Führung eines ehelosen Lebens auferlegten. Sie waren ein sonderbares Mittelding zwischen Geistlichen und Laien geworden.

Der Chordienst und die übrigen kirchlichen Verrichtungen in der Kathedrale blieben den Vicarien und Beneficiaten überlassen, die Kapitulare selber hielten es unter ihrem Stande, in der Kirche amtsthätig zu erscheinen, man konnte ihnen mit Grund den Vorwurf machen, daß sie die Kirche, ihre nährende Mutter, wie undankbare Söhne verschmäheten. Ja es kostete ihnen sogar Ueberwindung, in den seltenen Fällen, wo das beibehaltene unvermeidliche Ceremoniel es erforderte, ihr geistliches Amtskleid anzulegen, von welchem sie sonst das ganze Jahr hindurch entwöhnt waren.

Da das Kapitel immer einige auswärtige Pfründner in sich aufzunehmen pflegte, so hatte nur ein Theil der Mitglieder einen festen Wohnsitz in Paderborn. Aber auch diese wechselten, um in ihr geschäftsloses Leben Zerstreuung zu bringen, häufig mit ihrem Aufenthalte oder gingen in günstiger Jahreszeit auf Reisen und Abenteuer aus. Die einzigen Zeiten, wo man die Collegen am Orte der Kathedrale beisammen fand, waren die Tage der Vertheilung der Präsensgelder, zu denen sie herbeieilten gleich den Zugvögeln, die der lachende Frühling zurückruft. Das unstäte Umherschweifen muß bei den Paderbornschen Stiftsherren schon im vierzehnten Jahrhunderte zur Sitte geworden sein. Denn als der Herzog Wilhelm von Berg im J. 1401 sein Amt als Bischof von Paderborn antrat, vermißte er nicht allein eine Anzahl von ihnen in der Stadt, sondern machte auch die Wahrnehmung, daß die Residirenden die Kirche nicht besuchten. Er verordnete deshalb, daß den Chorherren für den Fall der künftigen Vernachlässigung des Gottesdienstes und des Chors die Einkünfte ihrer Präbenden und Beneficien entzogen werden sollten [257]). Es

[257]) Ann. paderb. II. p. 339.

mag diese Zwangsmaßregel aber wohl nur auf eine kurze Zeit sich wirksam erwiesen haben.

Die Stiftsherren waren auf Lebensgenießlichkeit, Sorgenfreiheit und süßes Nichtsthun angewiesen, und da der Gewinn dieser Güter nicht sowohl von geistiger Befähigung und einer gewissen Vorbereitungsstufe, als vielmehr von Geburtsrechten abhing, so besaßen sie der Mehrzahl nach blos die allergewöhnlichsten Kenntnisse; selten fand man Jemanden in ihrer Mitte, der durch höhere Bildung sich hervorthat und die Wissenschaft zu seiner Gefährtin gewählt hätte. Daher fehlte ihnen auch meistens der Sinn für Studien und der Geschmack edler Lektüre, und wenn man das Hausinventar eines Domherrn musterte, so konnte man gewiß sein, daß eine Handbibliothek immer die dürftigste Rubrik darin füllte.

Die Langeweile, welche aus ihrer ungeheuern Muße nothwendig entstehen mußte, wußten die Kapitulare auf keine bessere Weise als durch flüchtige untergeordnete Genüsse zu verscheuchen. Wollen wir den Cyclus ihres Lebens in wenigen Umrissen zeichnen, so können wir sagen, daß in der heitern Jahreszeit das Reisen von Ort zu Ort, im Herbste die Jagd und der Vogelfang, im Winter gesellige Zirkel, Bälle, Spiel, Schwelgerei und die Freuden der Tafel ihren Zeitvertreib ausmachten. Das mit ihrem Stande verbundene ehelose Leben brachte unausbleiblich eine Menge heimlicher Verbindungen mit sich, und die Natur entschädigte sich im Verborgenen für den Zwang, welchen ihr das Gesetz auferlegte. Ueberhaupt trug mancher Domherr wenig Scheu, die Forderungen des äußeren Anstandes und die Grenzen der Sittlichkeit aufs Frechste zu verletzen. Von Seiten des Fürstbischofs, der ihnen seine Erhebung und seine Gewalt zu verdanken hatte, brauchten die Kapitulare in Hinsicht ihres lockern Wandels keine Zurechtweisungen und Einschränkungen zu befürchten und die öffentliche Stimme, welche für sie als Wächterin der Moral hätte gelten können, wurde durch ihren allgewaltigen Einfluß erstickt,

Fünfter Abschnitt.

Landesvertretung.

1. Ursprung und Bedeutung der Stände.

Die staatliche Ordnung in dem Fürstenthume Paderborn hatte eine ständische Vertretung zur Grundlage. Die Mäßigung der Gewalt des Bischofs ging zunächst aus dem Verhältnisse desselben zu den Stiftsherren hervor, welche von ihrem ersten Entstehen an, ihm zur Seite waren und seinen Kirchenrath bildeten. Durch die enge Verbindung mit dem Diöcesan hatten diese fortwährend Gelegenheit, die Aufsicht über seine Verwaltung zu führen; sie wußten es bald für den Vortheil der Kirche, bald aus Eifersucht auf ihr eigenes Ansehen dahin zu bringen, daß der Bischof keine wichtige Handlung der Kirchenregierung ohne ihr Zuthun vornehmen konnte und wenn er Versuche zu willkürlichen Eingriffen machte, so säumten sie nicht, ihm mit allen Kräften entgegen zu arbeiten und den Unregelmäßigkeiten seines Verfahrens Grenzen zu setzen. Das Kapitel war freilich ein dem Bischofe untergebenes Collegium, allein da die Stiftsherrn den Bischof wählten, so lag ihnen ein leichtes Mittel zur Hand, denselben in der Ausübung der kirchlichen Hoheitsrechte an ihre Mitwirkung zu binden. Mit der Entwickelung der Landeshoheit verbreitete sich der Einfluß des Kapitels in der nemlichen Weise auf die weltliche Regierung des Stifts, wie es solchen seither in den Kirchensachen geltend gemacht hatte.

Im dreizehnten Jahrhundert beginnt sich auch die Theilnahme der Kriegesleute der Kirche, der Ritter und Dienstmannen, an den öffentlichen Geschäften zu regen. Schon der Regierungsausschuß, welcher unter dem Bischofe Bernard IV. im J. 1230 für den Zweck der Reformation der damaligen beklagenswerthen Zustände des Bisthums eingesetzt wurde, bestand

zum großen Theile aus Edlen und Ministerialen [258]). Selten kommt jetzt eine irgend bedeutende Veränderung in den kirchlichen oder in den Landesangelegenheiten vor, bei welcher nicht immer einzelne von ihnen als Zeugen oder Rathgeber zugezogen werden. Das war z. B. der Fall im J. 1255 bei dem zwischen dem Erzbischofe von Köln und dem Bischofe von Paderborn zur Beilegung des Streits über Geseke und Salzkotten geschlossenen Vergleiche [259]); im J. 1260 bei Ertheilung der landesherrlichen Erlaubniß zur Befestigung der Stadt Warburg [260]); im J. 1283 bei der Bestätigung der Stiftung des Minoritenklosters zu Warburg [261]); im J. 1287 beim Abschluß des letzten Theilungsvertrags zwischen Köln und Paderborn wegen der Städte Geseke und Salzkotten [262]); im J. 1313 bei der Schlichtung von Zwistigkeiten unter den Nonnen und Kanonikern des Klosters Böddeken [263]). Weit angesehener wurde die politische Stellung der bewaffneten Mannschaften des Stifts durch die Ereignisse des Jahres 1326, wo die Maßregeln gewaltthätiger Beitreibung von Abgaben Seitens des Bischofs Bernard V. die Dienstmannen und Burgmannen veranlaßten, sich im Einverständnisse mit dem Kapitel gegen ihren Landesherrn in Masse aufzulehnen. Das Bündniß bewog den Bischof zur Nachgiebigkeit und zur Ertheilung eines vortheilhaften Privilegs für die Ritter mit gleichzeitiger Anerkennung ihrer von Alters hergebrachten Rechte, welche, wie die Verheißung lautete, in Zukunft ungeschmälert bleiben sollten. Das Kapitel mußte die bischöflichen Zusicherungen gewährleisten. Die Ministerialen, Vasallen und Burgmannen errichteten sodann noch einen besonderen Vertrag unter sich, kraft dessen sie sich män-

---

258) Ann. paderb. II. p. 6.
259) Daselbst p. 60.
260) Daselbst p. 73.
261) Daselbst p. 106.
262) Seibertz Urkundenb. I. S. 505.
263) Ann. paderb. II. p. 163.

niglich verpflichteten, einem neuen Bischofe weder den Eid der Treue zu leisten, noch ihre Burgen zu öffnen, bevor er nicht die Festhaltung der Concessionen Bernards V. gelobt und sowie dieser ihr Herr Sicherheit geleistet habe [264]).

Die kühne Haltung der Ritter dem Landesherrn gegenüber stützte sich auf ihr Schwert, und ihre überlegene Macht entstand aus dem gegenseitigen festen Zusammenhalten, wozu der angeborne Geist der Unabhängigkeit und die ihrer Freiheit drohende Gefahr sie antrieb. Man sieht aus dem ganzen Vorgange, daß sie bereits als eine selbstständige Genossenschaft bestimmte Ansprüche geltend machten, welche sie bei dem Zusammenstoß mit dem Bischofe mit soviel Nachdruck vertheidigten, daß dieser darauf verzichten mußte, ihnen Widerstand zu leisten. Der dem Bischofe abgenöthigte öffentliche Freiheitsbrief regelte zugleich ihr Verhältniß zu der Landesgewalt, und legte dem Landesherrn die Verpflichtung auf, sich künftig keine Willkürlichkeiten gegen den ritterlichen Stand herauszunehmen. Damit war der eigentliche Grund zu der bevorrechteten Bedeutung der Ritterschaft in den öffentlichen Angelegenheiten geschaffen. Auch gewinnt ihr Einfluß auf dieselbe von nun an unverkennbar eine immer größere Stärke.

Als im J. 1336 zwischen dem Bischofe und Domkapitel ein Umtausch von Grundeigenthum der Kirche für die Herstellung eines neuen bischöflichen Palastes gemacht wurde, hatten die Edlen, Ministerialen und Vasallen an der Abfassung des darüber errichteten Vertrags einen wesentlichen Antheil [265]). Im J. 1399, wo man zwischen dem von dem Kapitel zum Bischofe ausersehenen Herzog Wilhelm von Berg und dem von dem Papste eingeschobenen Italiener Bertrand schwankte, führten die Dienstmannen die entscheidende Stimme und gaben

[264]) Cosmanns Magazin S. 87—110. — Wigand's Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey. Bd. II. S. 205. flgd.

[265]) Urk. v. 1. Mai 1336.

durch die Erklärung, daß Wilhelm ihr Herr sein sollte, den Ausschlag der Wahl zu Gunsten des Letzteren[266]). Den rüstigen Widerstand, welchen die Ritter in der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts den verrätherischen, die Auflösung des Stifts bezweckenden Entwürfen des Paderbornschen Landesherrn Dietrich, Erzbischofs von Köln, erfolgreich entgegensetzten, vollendete die Befestigung ihrer korporativen Macht. Sie hatten sich in dem edlen Kampfe den wohlverdienten Dank des geretteten Vaterlandes erworben und den Beweis gegeben, wie wichtig ihr Vortreten sei, um die Gewalt des Landesherrn im Zaum zu halten und eine befehlshaberische Unterwürfigkeit unmöglich zu machen[267]).

Um diese Zeit waren auch bereits die Städte, worauf wir weiter unten zurückkommen werden, die Bundesgenossen des Domkapitels und der Ritter geworden; aus ihrer gegenseitigen einigen Gesinnung und aus der Fortdauer ihres gemeinschaftlichen Zusammenwirkens entstanden neben der Landeshoheit die drei Schichten von Gewalten, welche sich mit jener in die Waagschale legten und die Bürgschaft für die Rechte und Freiheit Aller gegen die Übermacht des einzigen Obern übernahmen. Sie ordneten sich durch das Herkommen in drei Abstufungen zu verfassungsmäßigen Ständen des Hochstifts. Das Domkapitel, als der Senat der Kirche bildete die erste Klasse, die Ritter als der Kriegerstand machten die zweite Klasse aus und die Städte als die Vertreter des bürgerlichen Gemeinwesens gehörten zur dritten Klasse. Alle diese Klassen hatten sich ihrer Rechte selbst bemächtigt, und ebenso autonomisch entwickelten sie im Laufe der Zeit den Umfang derselben. Ihre Zusammenkünfte und Berathschlagungen waren in der ersten Zeit ganz unabhängig von der Erlaubniß des Bischofs. Durch diesen republikanischen Gang, welchen die Bildung der

---

[266]) Gobelin VI. c. 85.
[267]) Wigand a. a. O. S. 223—228.

Stände im Paderbornschen nahm, gelangten sie zu den ausgedehntesten Befugnissen, welche die Macht der Gewohnheit schon vollständig befestigt hatte, ehe selbe durch die landesherrlichen Wahlkapitulationen anerkannt und bestätigt wurden. Alle wichtigen Regierungssachen mußten mit Zuziehung der Paderbornschen Stände abgehandelt werden, und der Bischof konnte ohne ihre Genehmigung gewisse Hoheitsrechte nicht ausüben z. B. a. keine neuen Steuern einführen und die bestehenden nicht erhöhen, überhaupt keine Abänderungen in dem festgestellten Budget vornehmen; b. keine Landesanleihen machen; c. keine Stiftsgüter verpfänden oder veräußern; d. keine neuen festen Plätze anlegen; e. keinen Schatzeinnehmer und Krieges-Commissair anstellen. Auch hatten die Stände f. die Verfügung über die militairische Kleiderkasse und die Besoldung der Truppen, sowie g. einen Antheil an der Gesetzgebung [268]).

Die Paderbornsche Landstandschaft war übrigens für sich betrachtet eine sehr unvollkommene Einrichtung. Auf der einen Seite standen die drei Klassen der Landstände in Hinsicht ihrer korporativen Rechte unter einander in einem höchst ungleichen Verhältnisse, indem der dritte Stand sich gegen die glänzenden Vorzüge der beiden ersten Stände wie ein schwacher Schatten ausnahm, und überdies weit weniger Stimmen als jene zählte; auf der anderen Seite waren die niedere Geistlichkeit und der Bauernstand gar nicht vertreten. Die Kirche hatte ihre Repräsentation blos in dem Kapitel, dieses faßte nur sein eigenes aristokratisches Interesse ins Auge und vernachlässigte auf ungebührliche Weise die Sorge für die übrige Geistlichkeit, wor-

---

[268]) Man vergl. über die Paderborn. Landstände: Johann Bern. Hiltmann, Dissertatio de nota characteristica etc. in specie diotæ provincialis paderborn. Fulda 1746. — Unpartheiische Revision der Schrift: die Beschwerden des Bürgerstandes u. s. w. 1794. — Kapp's Bruchstücke I. S. 3. flgd. — Dr. Gehrken, Samml. der Paderborn. Gesetze und Verordnungen über Gegenstände der Landeshoheit u. s. w. (ungedruckt im Archive des Appellat.-Gerichts zu Paderborn). 2. Abtheilung S. 250. flgd.

aus sich namentlich die im Durchschnitt sehr dürftige Dotation der Curatstellen in dem Paderbornschen Lande erklärt. Für die Klostergeistlichkeit fanden in früherer Zeit die infulirten Aebte von Abdinghof, Marienmünster, Hardehausen und Helmershausen Zutritt zu den landständischen Versammlungen; der Abt von Helmershausen schied jedoch schon im J. 1540 in Folge der Säcularisation des Klosters aus und die übrigen drei Aebte kamen später, man weiß nicht wie, um ihr Recht zum Sitz und zur Stimme auf den Landtagen [269]). Das Schicksal der Bewohner des platten Landes, welche man nach den Begriffen der damaligen Zeit für Hintersassen und mittelbare Unterthanen ansah, lag zumeist in der Hand der Ritterschaft; gleichwohl fehlte ihnen nicht der landesherrliche Schutz; auch die Gesetzgebung nahm sich des Bauernstandes besonders in dem vorigen Jahrhundert recht thätig an.

Der Betrachtung des Domkapitels als der einflußreichsten geistlichen und politischen Korporation ist der vorige ganze Abschnitt gewidmet worden; es bleibt daher nur übrig, noch Einiges über die beiden andern Stände zu sagen.

2. Die Ritterschaft.

Die Folgen des dreißigjährigen Krieges brachten in den Verhältnissen des Paderbornschen Adels sehr bedeutende Veränderungen zum Vorschein. Einzelne adliche Geschlechter hörten dem Dasein nach ganz auf, andere waren in ihren Glücksumständen vernichtet, und bis zur Mittelmäßigkeit, zum Theil auch wohl bis zur Armuth herabgekommen, wieder andere hatten durch eheliche Verbindungen mit dem Bürger- und Bauernstande das reine von Ahnen getragene Blut verloren. Desto enger wurde nun bei der Rückkehr der Segnungen des Friedens der Verband derjenigen Edelleute, welche sich einer un-

[269]) Moser, von der deutsch. Reichsstände Landen. 2. Buch. Kap. 5. §. 46.

vermischt gebliebenen ritterlichen Abstammung rühmten und aus den Trümmern der Vergangenheit die Erinnerung an einen fleckenlosen Familienglanz bewahrten. Die Begriffe von ihrer Bevorzugung fanden darin eine reichliche Nahrung, daß nach dem Statut vom Jahre 1480 ihnen allein der Weg zu den Dompfründen, den höchsten kirchlichen Würden des Landes, offen stand. Die Stellung der Mitglieder dieses stiftsmäßigen Adels, welcher sich in der Gunst der Fürsten schattete und Alles am Hofe galt, ging immer mehr zu einer dünkelhaften und abgesonderten über. In gleichem Grade mehrte sich ihr Ringen nach einem kastenmäßigen politischen Uebergewichte. Daher traten jene Herren im J. 1662 zusammen und brachten „zur Erhaltung der Lauterkeit und Vorzüge ihres Geschlechts nach dem löblichen Gebrauch anderer benachbarten Fürstenthümer“ die ritterliche Ahnenprobe als unerläßliches Erforderniß der Landtagsfähigkeit des zweiten Standes in Vorschlag. Der damalige Fürstbischof Ferdinand von Fürstenberg genehmigte ihren Beschluß und erließ auf die an ihn gerichtete Vorstellung unterm 16. Juni 1662 an alle adliche Landsassen des Fürstenthums eine öffentliche Aufforderung, bis zu Ende August die Beweismittel über ihre rechtmäßige ritterliche Abstammung beizubringen, unter der Drohung, daß wer dies unterlasse, von dem Rittersaal und den Landtagen künftig ausgeschlossen sein sollte. In Folge dessen kam bei Gelegenheit der nächsten Ständeversammlung am 13. October 1662 unter den Genossen der altadlichen Ritterschaft die Vereinigung zu Stande, daß fortan jeder Ritter, so zu den Landtagen und zum Rittersaal gehören wollte, neben dem Besitze eines Ritterguts, die Ahnenprobe von sechszehn Ahnen aufweisen und so sich zum Rittersaal qualificiren und aufschwören lassen müsse, auch eher nicht für landtagsfähig zu halten sei. Das Statut wurde landesherrlich bestätigt, übrigens denjenigen Mitgliedern des Adels, welche den verlangten Beweis noch nicht erledigt hatten, eine zweite Präclusivfrist bis zu dem nächstjährigen Landtage bewilligt.

Den Beweis der sechszehn Ahnen führte man durch das eidliche Zeugniß zweier adlichen Standesgenossen, von denen versichert werden mußte, daß der Kandidat zu dem angestammten Geschlechte und Wappen gehöre, wobei folgende Formel in Gebrauch war: „daß der Probans im rechten Ehebett zu Schild und Helm geboren und daß die in dem Stammbaum mit ihren zugehörigen rechten Farben verzeichneten Wappen als echte von dem Vater, echte von der Mutter, alle und jede guten alten und rittermäßigen Adels ohne Supposition oder Verwechselung des Namens und Wappens, wie auch ohne Interruption in rechter absteigender Linie durch eheliche Geburt auf den Probanten, der anitzo aufgeschworen werde, rechtmäßig derivirt und verstammt sein.“ — In dem ritterschaftlichen Conclusum vom 22. December 1733, welchem Clemens August am 16. December 1735 seine Sanktion gab, wurde noch manches Nähere über den adlichen Landstand festgesetzt; jedoch blieben vollbürtige Abstammung aus einem Ahnenhaltigen alt adlichen Geschlechte und der Besitz eines Ritterguts die Hauptbedingungen der Landtagsfähigkeit. Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses begründete dagegen keine Ausschließung von der Adelskurie.

Der zur Landstandschaft befähigte Adel zählte gemäß der Matrikel vom J. 1662, welche man nach der ersten allgemeinen Aufschwörung anlegte, einige dreißig Mitglieder, und hielt mit alter Zähigkeit an die Vorrechte seiner Geburt. Sein Egoismus ging soweit, daß jeder Standesgenosse, der sich in eine ungleiche eheliche Verbindung einließ, sammt seiner Nachkommenschaft für immer aus der ritterschaftlichen Curie verstoßen wurde. Es gab dieses Verfahren im J. 1795 einigen zurückgesetzten adlichen Familien Veranlassung zur Einleitung eines Prozesses bei dem Reichskammergerichte, dessen Beendigung aber nicht erfolgte [270]). Von den Privilegien, deren sich

---

[270]) Man vergl. über das Ganze folgende Streitschriften: Kurze Darstel-

die Ritterschaft neben des ausschließlichen Anspruchs auf die Dompfründen zu erfreuen hatte, sind folgende die wichtigsten:

1. Die Steuerfreiheit, welche der Adel, wiewohl ohne haltbaren Grund aus dem Privileg Bernards V. vom J. 1326 herleitete. Er leistete von seinen Gütern zu den Kosten der Landesverwaltung keinen andern Beitrag, als die sogenannte Rittersteuer. Diese Abgabe war in Vergleichung mit der Besteuerung des übrigen Grundeigenthums im Lande sehr unbedeutend zu nennen; sie betrug im einfachen Anschlage laut der Matrikel vom J. 1662 die Summe von 728 Thalern und nach derjenigen vom J. 1700 die Summe von 758 Thalern 20 Schillingen und 7½ Pfenning.
2. Dem Adel stand die Patrimonialgerichtsbarkeit über seine Hintersassen zu [271]), auch übte er die Polizeigewalt gegen dieselben durch Bestrafung der kleinen Excesse, die auf den Jahresgerichten mit Brüchten geahndet wurden. Außerdem hatten die Herren von Westphalen in Fürstenberg, von Brenken im Dorfe Brenken und von Spiegel zum Desenberge die peinliche Gerichtspflege.
3. Heimfallende adliche Lehen konnten von Neuem nur an Mitglieder der Ritterschaft verliehen werden.
4. Der Adel hatte seinen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand bei dem fürstlichen Hofgerichte und das Recht, zu diesem Gerichte einen Assessor zu präsentiren.
5. Der Fürst mußte den Stellvertreter für seine Person bei Land-, Landrechnungs- und Conferenz-Tagen aus der

---

lung der Unrechtmäßigkeit einer Ausschließung vom Landtage u. s. w. von Dr. J. F. Runde, Göttingen 1796. 4. — Aufklärung der Rechtmäßigkeit einer Ausschließung vom Landtage u. s. w. Wetzlar 1797. — Runde, Fernere Darstellung u. s. w. Göttingen 1798. — Fernerer Beweis der Rechtmäßigkeit einer Ausschließung vom Landtage, in einer Exceptionsschrift u. s. w. 1801.

[271]) Im Ganzen hatte derselbe in 71 Ortschaften die Gerichtsbarkeit.

Mitte der Ritterschaft wählen und in der Regel zwei ad-liche Mitglieder zu weltlichen Geheimen Räthen ernennen.

6. Der Deputirte der Ritterschaft für die außerordentlichen Zusammenkünfte bezog neben dem doppelten Betrage der Diäten auch noch ein besonderes Gehalt aus der Landes-kasse.

Die außerordentlichen Begünstigungen des Adels führten dahin, daß sein Einfluß alle Adern des Staatslebens durch-drang. Je höher dieser stieg, desto mehr wuchsen leider auch seine Vorurtheile, desto weiter wurde die Kluft, welche ihn von dem dritten Stande schied. Am meisten drückte den Bür-ger und Landmann die Befreiung der Güter des Adels von der Landessteuer. Die Klagen darüber waren allgemein und laut, allein die mannigfachen Anstrengungen der Bürgerlichen zur Erschütterung dieses ungerechten Privilegs blieben ohn-mächtige Versuche. Der Adel wollte nichts geben und doch Alles genießen.

3. Das städtische Collegium.

Die ältesten Städte des Paderbornschen Landes waren Paderborn, Warburg und Brakel; man kann annehmen, daß sie sich im zwölften Jahrhunderte der vogteilichen Unterwürfig-keit entzogen und zu freien, selbstständigen Gemeinden empor-schwangen. Anfangs nahmen sie der Landesgewalt gegenüber eine vereinzelte Stellung ein, weil kein genossenschaftliches Band sie umschlang. Mit dem Bewußtsein ihrer wachsenden Stärke und politischer Bedeutung erwachte aber unter ihnen allmählig ein Gemeingeist, welcher auf gegenseitige Annäherung hinwieß. Man fühlte ohnedem bei dem unsichern Rechtszustande des Mittelalters das Bedürfniß des engern Anschließens zum Zweck der Erhaltung der eigenen Verfassung und Verwaltung wider jedes gefahrdrohende, feindselige Element. Die Gemeinden, welche sich so gut helfen mußten, wie es nach den Umständen anging, kamen daher zu dem Entschlusse, besondere Schutzver-

träge miteinander zu errichten. Eine der ersten städtischen Einigungen in unserm Bisthum ist die vom J. 1345 zwischen Paderborn und Warburg, wodurch diese beiden Städte sich auf vier Jahre zu einem wechselseitigen Beistande verpflichteten. Paderborn verhieß insbesondere der Stadt Warburg in Fällen der Noth mit einer bewaffneten Mannschaft unentgeltlich zu Hülfe zu eilen [272]). Im J. 1358 schlossen Paderborn, Warbung und Brakel ein Bündniß, worin diese drei Städte sich schon über das Verhalten verständigen, welches von ihnen künftig bei der Einführung eines neuen Bischofs beobachtet werden soll. Unter andern heißt es in der Urkunde: Stirbt der Herr und erfolgt eine zweispaltige Wahl, so soll keine der drei Städte den neuen Herrn ohne der andern Bewilligung aufnehmen. Wird der Herr einhellig gewählt, so mag jede Stadt ihn aufnehmen, sobald er sie bei ihren hergebrachten Rechten und Ehren belassen zu wollen erklärt [273]).

Jenen drei älteren Städten trat später Borgentreich zur Seite, welches im vierzehnten Jahrhundert städtisches Recht erworben zu haben scheint. Bereits im J. 1413 betheiligt Borgentreich sich als Stadtgemeinde an einem Bündnisse des Kapitels, der Ritter und Städte wider den Bischof Wilhelm, einem Herzog von Berg, dessen Willkühr und Eigenmacht in der Regierung das ganze Land in Harnisch brachte. Die vier Städte: Paderborn, Warburg, Brakel und Borgentreich erheben sich hier zum erstenmale in einer Art körperschaftlichen Vereinigung gegen den Landesherrn, um die Rechte und Freiheiten des Stifts, ihre eigenen und die ihrer Verbündeten mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln vertheidigen zu helfen [274]). Nach der Verdrängung Wilhelms fiel die Wahl auf den

---

[272]) Nach der Urkunde im Stadtarchive zu Paderborn.

[273]) Wigand's Archiv Bd. V. S. 166.

[274]) Gobelin VI. c. 92.

Erzbischof von Köln, Dietrich, Grafen von Meurs. Diese war noch weit unglücklicher zu nennen, als die seines Vorgängers, indem Dietrich, sobald er sich in seiner Herrschaft befestigt glaubte, sein ganzes Streben daran setzte, das Stift Paderborn theils durch Kunstgriffe, theils durch Gewalt der Kölnischen Kirche einzuverleiben. Abermals sehen wir, wie die gemeldeten Städte und neben ihnen einige kleinere, in dieser Zeit der gemeinsamen Gefahr fest zu einander stehen, wie sie entschlossenen Muths Hand in Hand mit dem Kapitel, von welchem sie zu Hülfe gerufen werden, und mit den Rittern, die sich brüderlich zu ihnen gesellen, für die selbstständige Erhaltung des Landes auftreten und wie sie das ihrige dazu beitragen, daß der langjährige Streit mit dem hartnäckigen Erzbischofe siegreich für das Stift beendet wird. Sowohl der Erzbischof, als auch das Kapitel mußten die Wichtigkeit ihres Einflusses auf den Verlauf der Begebenheit gelten lassen [275]).

Die Kämpfe mit den Landesherren hatten das Ansehen der Städte ungemein erhöhet, sie waren darin eine politische Macht geworden. Ihre mitwirkende Thätigkeit ließ sie als die Grundpfeiler der Freiheit, als ein schützender Damm gegen die Ungerechtigkeit und Anmaßung der Herrschergewalt erscheinen. Diese Bedeutung pflanzte sich auf die nachherigen Zustände des Friedens fort und die natürliche Folge davon war, daß man den Städten, als die landständische Verfassung in der Ausbildung fortschritt, einen Antheil an der Berathung der öffentlichen Angelegenheiten nicht versagen konnte. Sie hatten sich gleich den andern wortführenden Ständen in den Zeiten allgemeiner Noth als treue Verbündete einen unabweislichen Anspruch auf das Stimmrecht erworben, sie gewährten überdies vermöge ihres Wohlstandes und ihrer streitbaren Bevölkerung eine so wichtige Stütze, daß dem Kapitel und dem Adel

---

[275]) Ann. paderb. II. p. 397—451. — Wigand's Provinz.-Rechte des Fürstenth. Paderborn und Corvey. Bd. II. S. 223—228.

um ihrer selbst willen Alles daran gelegen sein mußte, eine fortgesetzte Verbindung mit ihnen zu unterhalten. Daher finden wir die Abgeordneten der Städte auf den Versammlungen, welche sich über die Landesangelegenheiten berathschlagten, so frühzeitig, als wir von den Versammlungen selbst Nachricht haben. Im J. 1456, wo die drei Stände in Gehrden zusammen kamen und einhellige Maaßregeln gegen die überhand nehmenden Fehden und Räubereien beschlossen, ließen die Städte Paderborn, Warburg, Brakel und Borgentreich dem Bundbriefe, welcher darüber ausgestellt wurde, auch schon ihre Siegel anhängen[276]). Wie der Bischof Simon III. 1491 in Folge eines Schlagflusses körperlich und geistig unfähig wurde, nahmen sich nicht blos das Domkapitel und die Ritterschaft, sondern auch die Städte statt seiner der Regierung des Landes an und die sitzenden Bürgermeister der gemeldeten vier ältesten Städte kamen sogar mit in den Rath, welchen man dem Bischofe bis zur Besserung seiner Gesundheitsumstände zur Seite setzte[277]).

Die Paderbornschen Städte machten in der ständischen Versammlung zusammen die besondere korporative Verbindung aus, welche man das städtische Collegium nannte. Paderborn, Warburg, Brakel und Borgentreich wurden wegen ihrer am frühesten erlangten Selbstständigkeit zu den vier Hauptstädten des Landes gerechnet. Außer ihnen waren noch folgende Orte in das städtische Collegium aufgenommen: 1. Nieheim, 2. Borgholz, 3. Büren, 4. Salzkotten, 5. Steinheim, 6. Lügde, 7. Lichtenau, 8. Peckelsheim, 9. Dringenberg, 10. Driburg, 11. Willebadessen, 12. Gehrden, 13. Kleinenberg, 14. Bredenborn, 15. Börden, 16. Beverungen, 17. Kalenberg, 18. Lippspringe, 19. Wünnenberg, so daß im Ganzen drei

---

[276]) Urk. v. 22. Juli 1456 im Stadtarchive zu Paderborn. — Ann. paderb. II. p. 480.

[277]) Urkunde, gedr. in Wigands Archiv Bd. IV. S. 62.

und zwanzig Städte auf den Landtagen vertreten waren. Ihre Abgeordneten konnten keinem andern, als dem katholischen Glaubensbeknnntnisse angehören, weil dieses zur Aufnahme in den Rath erforderlich war.

4. Landtage.

Die landständischen Versammlungen waren bis zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts noch keine nach Zeit, Ort und Form der Verhandlungen geregelte Zusammenkünfte. Man berief die Stände, jenachdem die Gelegenheit es mit sich brachte. Sobald besondere Umstände die Nothwendigkeit herbeiführten, ihren Rath und ihre Vorschläge zu vernehmen, erging an sie das Aufgebot zum Erscheinen; fast bei einem jedesmaligen Zusammentreten wechselte man den Ort[278]) und nicht selten tagte man, zumal wenn Jahreszeit und Witterung es erlaubten, nach alter deutscher Weise unterm freien Himmel. Noch während der Regierung Diedrichs von Fürstenberg wurde vier Mal vor Paderborn bei der Römischen Kapelle ein Landtag gehalten. Der einfache Geschäftsgang bestand in einem freien ungebundenen Besprechen der zur gemeinschaftlichen Berathung gebrachten Angelegenheiten, das augenblickliche Bedürfniß gab den Gegenstand der Berathungen an die Hand. Die Verhandlungen waren durchweg mündlich, nicht einmal die gefaßten Beschlüsse wurden in der Versammlung aufgezeichnet, vielmehr ohne schriftliche Abfassung in Vollziehung gesetzt, sofern der Landesherr nicht etwa Gründe hatte, ihre Ausführung zu verschieben oder zu beseitigen. Erst Dietrich von Fürstenberg führte im J. 1597 die schriftliche Form der Landtagsabschiede

---

[278]) Am häufigsten zwischen Büren (bei der Kapelle), Dringenberg, Gehrden, Lippspringe, Lichtenau, Neuenheerse, Nieheim, Paderborn (im Kloster Abdinghoff, bei der Römischen Kapelle oder auf dem Rathhause), Salzkotten, Schönlohe bei Dringenberg, Schwaney.

ein[279]), worin das Resultat der Berathungen der Stände und die Entschließung des Fürstbischofs über ihre Beschlüsse, Anträge und Bitten enthalten war. Ihm gebührt auch das Verdienst, daß er der Thätigkeit der Landstände den eigentlichen Halt und Aufschwung gab und die regelmäßigen jährlichen Versammlungen derselben anordnete, wiewohl er ihrer Wirksamkeit in Fällen, wo diese seine Entwürfe durchkreuzten, gewöhnlich nicht vielen Spielraum übrig ließ. Dietrich Adolf von Reck wies gegen 1655 den Sternberger Hof, die sogenannte Kanzlei in der Stadt Paderborn zum Versammlungsorte der Stände an und von der Zeit ab wurden die Landtage jedes Jahr in dem großen Saale dieses Gebäudes abgehalten.

Den Landtag schrieb der Fürst mit Zustimmung des Kapitels aus. Die Domkapitulare nahmen auf demselben den ersten, die Edelleute den zweiten und die Städtevertreter den dritten Rang ein. Der Domdechant hatte den Vorsitz, eröffnete den Landtag und leitete die Verhandlungen mit Unterstützung eines von dem Kapitel gewählten Abgeordneten ein. Der Fürst nahm durch einen landtagsherrlichen Commissarius daran Antheil. Das Domkapitel als die geistliche Körperschaft hatte seinen Syndikus nebst dem Domsekretair zur Seite. An der Spitze der Adelskurie erschien der Erblandmarschall und ein besonderer ritterschaftlicher Deputirte, welcher alle drei Jahre neu gewählt wurde. Die Städte beschickten den Landtag durch ihre Bürgermeister, jedoch in beschränkter Anzahl. Paderborn stand als die erste Hauptstadt unter ihnen natürlich oben an und stellte zugleich für das städtische Collegium einen auf Lebenszeit ernannten rechtskundigen Rathgeber und Geschäftsführer unter dem Titel eines beständigen landschaftlichen Deputirten und städtischen Syndikus. Dieser machte im Grunde die ganze Seele des dritten Standes aus, da die städtischen

---

[279]) Landtagsabschied v. 23. Februar 1597 bei Weddigen Paderb. Gesch. S. 1040.

Bürgermeister, deren Amt jährlich zu wechseln pflegte, gewöhnlich Leute von geringer Einsicht und Fähigkeit waren und in Regierungssachen sich schlecht zurecht zu finden wußten. Die Stadt Paderborn hatte auch die Ausfertigung und Siegelung der landschaftlichen Urkunden zu besorgen.

Die Stiftsherren erschienen in der Versammlung in ihrem schwarzen Amtskleide; die landständische Uniform der Ritter bestand in weißen Beinkleidern und einem scharlachrothen Leibrock mit himmelblauen Aufschlägen und Goldstickereien besetzt; die Bürgermeister der Städte trugen einen einfachen blauen Tuchmantel[280]).

Außer den Regierungs-Angelegenheiten gehörte vornehmlich die Aufstellung des jährlichen Staatshaushalts-Etats zu den Beschäftigungen der Versammlung. Die Abstimmnng erfolgte abgesondert nach den drei Curien und in jeder Curie entschied die Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder. Den Vertretern der geistlichen und weltlichen Aristokratie verlieh diese Einrichtung ein entschiedenes Uebergewicht über den dritten Stand und der letztere mußte sich bei einem Zusammenstoß von korporativen Interessen unfehlbar stets in der Minorität befinden. Dies Verhältniß der städtischen Curie wurde noch mißlicher dadurch, daß der von ihr gewählter Deputirte in der Regel ein Beamter war, der entweder eine landesherrliche Bedienung hatte oder ein anderes dem Einflusse des Adels ausgesetztes Amt, weshalb derselbe aus Nebenrücksichten sich eher zur Nachgiebigkeit, als zu einer standhaften Vertheidigung der Rechte seiner Committenten bereitwillig finden ließ. Wenn die Beschlüsse in den einzelnen Curien gefaßt worden waren, so fand eine gegenseitige Auswechselung derselben statt. Die Beschlüsse, welche zwei Curien für sich hatten, galten für die Ansicht der Majorität, sie wurden von den Syndiken der Stände redigirt und dann dem Geheimen Rathscollegium vorgelegt, um die Entschließung des Landesherrn einzuholen.

---

280) Weddigen Westfäl. Magazin Bd. XI. Hft. 8. S. 415.

Ein Paderbornischer Landtag dauerte nur wenige Wochen und es setzte dabei eben kein heißes Blut ab, weil Alles in herkömmlichen und gewohnten Formen vor sich ging. Man machte wohl von Zeit zu Zeit Verbesserungsvorschläge, aber überraschende Neuerungen kamen Niemanden in den Sinn. Die auf den Versammlungen anwesenden Mitglieder erhielten seit 1717 für die Dauer ihrer Beiwohnung mit Zurechnung des Tages ihrer Ankunft und der Abreise Tagegelder oder Diäten; diese wurden aus der Landeskasse gezahlt und beliefen sich des Jahrs auf durchschnittlich 4,200 Thaler.

Neben den Landtagen gab es noch außerordentliche Zusammenkünfte, sogenannte Conferenztage, denen ein ständischer Ausschuß beiwohnte. Den engeren Ausschuß bildeten der Syndikus des Domstifts, der ritterschaftliche Deputirte und die Bürgermeister der vier Hauptstädte mit dem Deputirten der städtischen Korporation. Die hauptsächliche Aufgabe dieser Conferenzen war die Prüfung und Abnahme der von dem Landschafts-Einnehmer gelegten Landesrechnung[381]).

Sechster Abschnitt.

Verwaltung des Innern.

1. Gesetzgebung.

Die Gesetzgebung in weltlichen Angelegenheiten hing nicht von dem Landesherrn allein ab, sondern es waren, wie schon angeführt ist, die Stände wesentlich daran betheiligt. Diese mußten nicht blos mit ihren Rathschlägen gehört werden, sondern auch ihre Einwilligung ertheilen, wenn ein neues Gesetz

---

381) Die Ausschüsse waren für diesen Zweck schon seit 1607 angeordnet (Kopps Bruchstücke I. S. 76. Note k.).

abgefaßt und dem Fürsten zur Vollziehung vorgelegt werden sollte. Ohne ihre Beistimmung konnten allgemeine Gesetze, welche das ganze Land betrafen und in die Verhältnisse aller Unterthanen oder einer gewissen Klasse derselben eingriffen, zu keiner Gültigkeit gelangen. Auch hatten die getreuen Stände sich mit dem Landesherrn auf einen solchen Fuß gesetzt, daß derselbe bei der Gesetzgebung höchst selten ihrem Ansehen zuwider von den Rechten der Landeshoheit einen ausschließlichen Gebrauch machte. Die Redaktion berathener und beschlossener Gesetzesentwürfe pflegte in der Regel der Kanzler zu besorgen.

Die Paderbornischen Gesetze und Verordnungen wurden, sobald sie erlassen waren, in einer hinlänglichen Anzahl gedruckter Exemplare durch den Hofbuchhändler verbreitet und in den Städten von den Bürgermeistern, auf dem Lande von den Drosten, Patrimonialgerichtsinhabern, den Amtleuten, Richtern und Vögten offiziell zur Kunde des Publikums gebracht. Die Bekanntmachung erfolgte gewöhnlich durch Anschlag an dem Gemeindehause oder an der Kirchenthür, auch in einzelnen Fällen durch Ablesen von der Kanzel. Von Anfang des Jahres 1772 erschien in der Stadt Paderborn mit landesherrlicher Concession ein Wochenblatt unter dem Namen Intelligenzblatt, worin nach einer Bestimmung vom 25. November 1771 alle fürstliche Verordnungen und Erlasse der Behörden aufgenommen werden mußten. Eine amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen gab es nicht. Die in den Jahren 1785—1788 in vier Quartbänden herausgegebene Sammlung der Hochfürstlich Paderbornischen Landesverordnungen ist zwar mit Gutheißen des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm v. Westphalen angelegt, auch unter Aufsicht und Leitung höherer Beamten zu Stande gebracht worden, kann aber dennoch, weil sie ohne Publikationspatent ans Licht getreten, nicht für einen autentischen Gesetzcodex angesehen werden. Zudem enthielt sie blos die Verordnungen vom Jahre 1651 bis zum Jahre 1788, welche nach der Zeitfolge ihres Erscheinens zusammengestellt sind, gleichviel ob selbe damals noch galten oder bereits veraltet waren. An-

dererseits hat man nicht mit der gehörigen Sorgfalt nach Vollständigkeit gestrebt, indem manche für die historische Uebersicht wichtige Verordnungen aus jener Periode fehlen.

Der Einfluß der Paderbornischen Gesetzgebung umfaßte alle Verhältnisse der allgemeinen Wohlfahrt, welche nach Beschaffenheit der Umstände und der Forderungen der Zeit einer näheren Regelung bedurften. Sie huldigte keineswegs den Grundsätzen des Stillstandes oder des Sträubens gegen Neuerungen, sondern bewegte sich stets, wenn auch langsam und mit Vorsicht, auf der Bahn des Fortschreitens.

Die Landes-Gesetze sind größtentheils von publicistischer Art, sehr wenige, wie z. B. die Meierordnung von 1765 und die Zehntordnung von 1741 greifen auf das Gebiet des Privatrechts über, in welchem man fast durchweg die Herrschaft der gemeinen Rechte gelten ließ, ohne andere Bestimmungen an deren Stelle zu setzen. Im Ganzen kann man unseren provinziellen Verordnungen in Betreff der Angelegenheiten, welche sie berühren, seine Anerkennung nicht versagen, wenn man nur vorurtheilsfrei genug ist, sie nach dem damaligen Standpunkte der staatlichen und gesellschaftlichen Zustände zu würdigen.

2. Vollziehende Gewalten.

Darunter verstehen wir die administrative und die richterliche Gewalt.

Bei der ersten Einrichtung von Behörden zur Verwaltung der landesherrlichen Rechte war die Justiz von der Administration nicht getrennt. Mit der Arbeitsvermehrung und der zunehmenden Verwickelung des Geschäftsgangs kam jedoch allmählig das Bedürfniß zum Vorschein, einzelne Zweige der administrativen Gewalt von der Rechtspflege auszuscheiden und besonderen Beamten zu übertragen, welche nächstdem in den höheren Schichten gleich den Mitgliedern der Obergerichte des Landes eine kollegialische Gestalt annahmen. Auf diese Weise entstanden im Stift Paderborn die beiden obersten Verwaltungskollegien: der geheime Rath und die Hofkammer.

1. Das Geheime Raths-Collegium, aus acht geheimen Räthen mit einem Präsidenten an der Spitze zusammengesetzt, ging aus einer Abzweigung von der fürstlichen Kammer, der ältesten Administrativbehörde des Landes, hervor und erhielt im Jahre 1723 seine eigene Verfassung. Man kann dieses Collegium als das unmittelbare Organ, als das Ministerium des Landesherrn bezeichnen, weil es die höchste Regierungsautorität in sich vereinigte und die Landesverwaltung in allen Zweigen überwachte und lenkte. Zum Ressort desselben gehörten namentlich die Reichs- und Kreissachen, die Landtags- und Militair-Angelegenheiten, die Grenz- und Landesstreitigkeiten; das Steuerwesen, die Landpolizei und Alles, was die öffentlichen Verhältnisse des Hochstifts betraf [282]). Der geheime Rath hatte seinen Sitz in der Landeshauptstadt und sein Geschäftslocal auf dem bischöflichen Hofe, auch die Kanzlei genannt.

2. Die Hoffammer, welcher das Bureau in dem fürstlichen Schlosse zu Neuhaus angewiesen war, bildete im eigentlichen Sinne die bischöfliche Domainen-Kammer. Sie führte die Aufsicht und Verwaltung über die landesherrlichen Tafel-, Kammer- und Lehen-Güter, deren Einkünfte von ihr gehoben und verrechnet wurden, handhabte eine Art summarischer Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten über Kammer-Güter und landesherrliche Gerechtsame und befaßte sich auch mit der Untersuchung und Bestrafung von Kontraventionen gegen landesherrliche Verordnungen, sofern diese nicht deu Character verbrecherischer Handlungen hatten [283]). Eine wirkliche richterliche Gewalt war aber der Hoffammer im Allgemeinen nicht beigelegt [284]).

Als eine besondere Abtheilung der Hoffammer unterschied man die Lehenkammer, unter dem Vorstande eines Lehens-

---

[282]) Paderb. Landesverordn. II. S. 343., III. S. 216.

[283]) Daselbst II. S. 345.

[284]) Daselbst III. S. 193.

directors; dieser hatte die auf die landesherrlichen Lehen in und außer dem Stiftslande sich beziehenden Hoheits= und Feudalrechte zu verwalten.

Zur Zeit der Aufhebung des Hochstifts bestanden in demselben drei Obergerichte, welche sämmtlich ihren Sitz in der Stadt Paderborn einnahmen: 1. die Regierungs=Canzlei, 2. das Hofgericht und 3. das Offizialatgericht. Unter Preußen wurden diese Dikasterien 1803 in der neugebildeten Regierungs=Deputation vereinigt, jedoch ließ man das Officialatgericht als katholisch=geistliches Gericht mit der Beschränkung auf die vor dasselbe eigentlich gehörigen Sachen noch fortdauern; es ging erst während der Westfälischen Herrschaft im Jahre 1808 unter.

1. Die Regierungs=Kanzlei, früher schlichtweg die Kanzlei genannt, bildete sich aus einer Anzahl von Personen, mit denen der Fürst in Regierungs=Angelegenheiten zu rathschlagen pflegte, nach dem Muster des kaiserlichen Hofraths gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts zu einem beständigen Landeskollegium, dessen Besetzung lediglich von dem zeitigen Landesherrn abhing. Nach ihrer ursprünglichen Bestimmung sollte die Kanzlei die höchste Verwaltungs= und Aufsichtsbehörde des Landes sein; die späteren Reformen verwischten indeß zum größten Theile ihre administrative Farbe, welche man auf die Hofkammer und den aus dieser entspossenen geheimen Rath übertrug, und verliehen ihr dagegen den Character der obersten Justizbehörde.

Bereits im Jahre 1607 geschieht der Kanzlei Erwähnung, ohne daß von ihrer damaligen Einrichtung [285]) etwas Näheres bekannt ist. Der Kurfürst Ferdinand, Herzog von Baiern, erließ als Paderbornischer Bischof am 20. Dezember 1618 eine Kanzlei=Ordnung, wodurch der Wirkungskreis jener Behörde die erste feste Haltung gewann. Danach gehörte zu ihrer

---

[285]) In dem Landtagsabschiede v. 23. Febr. 1607 bei Weddigen S. 1044.

Befugnissen: die Leitung der allgemeinen Regierungs=Angelegenheiten, die Beaufsichtigung der Rechtspflege, die Abfertigung der Beschwerdesachen, die Ueberwachung der landesherrlichen Regalien und Gerechtsame, die Handhabung der Criminaljustiz nach der peinlichen Halsgerichtsordnung und die Sorge für die gehörige Vollstreckung der Strafurtheile. Das Directorium im Rathe erhielt der Domdechant, nachher ging dasselbe auf den Dompropst über und blieb mit dieser Würde beständig verbunden.

Da das Hof= und Officialgericht dem Aufsichtsrechte der Kanzlei untergeordnet war, so wurde es bald üblich, diese Behörde in Rechtsstreitigkeiten zugleich als eine höhre Instanz anzusehen, wodurch es kam, daß man nicht blos Appellationen, sondern auch Revisionen vor dieselbe brachte. Es ergingen nun verschiedene Verordnungen zur Regulirung des dabei zu beobachtenden Verfahrens [286]). Durch das Edikt vom 25. Januar 1695 wurde die Kanzlei für immer als unmittelbar höhere Instanz dem Hof= und Offizialat=Gerichte vorgesetzt, dem letzteren jedoch nur in reinen Civilsachen [287]). Außerdem sollte sie in Streitsachen, welche in erster Instanz bei dem Oberamte in Dringenberg oder bei den übrigen Untergerichten des Landes entschieden waren, als Revisions=Kollegium statt der Reichsgerichte gewählt werden können, sofern der Gegenstand der Beschwerde weniger als 400 Thaler betrug. Seit dem Jahre 1720 erhob die Kanzlei sich auch zur dritten Instanz für die beiden andern Obergerichte in Sachen unter dem Werthe von 400 Thalern; bei Gegenständen von höherem Werthe hatte der Revidirende die Wahl, an die Kanzlei oder an die Reichsgerichte zu gehen [288]). Daneben stand ihr bei Rechtsstreitig=

[286]) z. B. die Kanzlei=Ordnungen v. 3. Dezember 1621 und 18. April 1651, sowie die verbesserte Revisionsordnung v. 2. September 1693. (Land. Verordn. II. S. 13. flgd.)

[287]) Rescr. v. 23. August 1768 (bei Gehrken III. S. 108.)

[288]) Hofgerichtsordnung v. 22. Juni 1720. Tit. 57. (Land. Verordn. II. S. 285. flgd.)

keiten unter adlichen Landsassen in erster Instanz concurrirende Gerichtsbarkeit mit dem Hof- und Officialatgerichte zu [289]), und ausschließlich gehörte zu ihrem Ressort das erste Verfahren in Prozessen, an denen die Hofkammer betheiligt war [290]).

Man sieht hieraus, daß die Kompetenz der Kanzlei von sehr bunter Mischung war, welches unvermeidlich die Quelle mancherlei Zweifel und Konflikte werden mußte. Das richterliche Personal derselben bestand zur Zeit der Säkularisation des Hochstifts aus einem Präsidenten, dem Vicekanzler, welcher den Rang des zweiten Präsidenten einnahm, und die eigentliche Seele der Geschäftsleitung war, nebst sieben Räthen.

2. Das Hofgericht, wofür auch die Benennung weltliches Provinzialgericht gebräuchlich war, entstand nach dem Vorbilde des Reichskammergerichts unter Mitwirkung der Stände. Den ersten Antrieb zu dessen Einführung gab um das Jahr 1569 der Bischof Johann v. Hoya [291]), welcher sich auf die Rechtsgelehrsamkeit verstand, und einige Jahre lang Mitglied des Reichskammergerichts zu Speier gewesen war, bevor er die Tonsur nahm; eine feste Einrichtung bekam das Hofgericht erst im Jahre 1582. Fürst Dietrich v. Fürstenberg fürchtete die Unabhängigkeit dieses ständischen Gerichtshofes und suchte bei Gelegenheit der Unterdrückung der Religionsunruhen in der Stadt Paderborn 1604 einen Vorwand auf, um denselben von dort nach seiner Residenz Neuhaus zu verlegen, wo er mit der Kanzlei vereinigt und durch bischöfliche Kommissarien verwaltet wurde. Ferdinand von Baiern trennte nach seiner Stuhlbesteigung 1619 das Hofgericht wieder von der Kanzlei und versetzte dasselbe nach Paderborn zurück, indem er gleichzeitig dafür eine besondere der Kammergerichtsordnung nachgebildete Hofgerichtsordnung mit

---

[289]) Edikt v. 30. Oktober 1700.

[290]) Justizordnung v. 1764. (Land. Verordn. III. S. 194. flgd.)

[291]) Bessen II. S. 135. — Driver, Bibliotheca Monasteriensis p. 71.

32 Titeln verfassen ließ. Deren Vorschriften gemäß sollte das Hofgericht zu jeder Zeit mit einem redlichen, verständigen, in den Rechten gewürdigten Hofrichter aus dem adlichen Stande nebst drei Beisitzern besetzt werden. Die Befugniß zur Auswahl und Präsentation der Richter wurde den drei Stiftsständen zugetheilt. Die Stürme des dreißigjährigen Krieges ließen die neuen Formen bei dem Hofgerichte nicht zur Gediegenheit kommen; es blieb nicht nur seine Verfassung eine sehr schwankende, sondern man hatte sich auch über die Unsicherheit der Rechtspflege und einen schleppenden Rechtsgang vielfach zu beklagen, bis die neue Hofgerichtsordnung vom 22. Juni 1720 eine durchgreifende zeitgemäße Reform dieses Kollegiums zu Stande brachte und dadurch manchen Uebelständen der Vergangenheit abhalf. Die Art der Verleihung der Richterstellen nach dem Vorschlage der Stände erlitt keine Aenderung [292]), dagegen enthält die Gerichtsordnung eine Menge neuer Vorschriften über die Richtschnur, Abkürzung und Beschleunigung des Prozeßverfahrens. Den Richtern ward zur Pflicht gemacht, in allen streitigen Rechtsfällen ihre Urtheile und Bescheide „auf die allgemeinen beschriebenen Rechte, auf die kaiserlichen und Reichsverordnungen und Abschiede, sowie auf die bestehenden Statuten, Gewohnheiten und die zur ihrer Kunde kommenden Privilegien, Freiheiten und Exemtionen zu fassen und auszusprechen [293]).“

Was die Kompetenzverhältnisse des Hofgerichts betraf, so hatte es in erster Instanz die ausschließliche Cognition in allen fiskalischen Sachen und es waren demselben als persönlichen Gerichtsstand die Ritter, Edelleute, die besonders characterisirten Beamten, alle Gemeinden und Korporationen u. s. w. unterworfen. Auch konnte mit Bewilligung eines für seine Person nicht eximirten Verklagten in jedem Falle und ohne Unter-

---

[292]) Hofgerichtsordnung v. 1720 Tit. 1.

[293]) Das. Tit. 1. Art. 4.

schied des Prozeßgegenstandes das Hofgericht als erste Instanz außerordentlich gewählt werden. Ueberdies gingen an dasselbe alle Appellationen von den Untergerichten [294]).

Einen weit älteren Ursprung, als die beiden vorher erwähnten Dikasterien hatte

3. Das **Officialatgericht** oder geistliches Hofgericht. Schon im dreizehnten Jahrhundert gab es im Bisthume Paderborn einen Official [295]), welcher an des Bischofs Stelle die Diöcesangerichtsbarkeit ausübte und in dessen Namen Recht sprach. Durch das den bischöflichen Officialen eingeräumte Oberaufsichtsrecht sollte nebenher die Amtsgewalt der Archidiakonen in den gesetzmäßigen Schranken gehalten werden. In Westfalen kommen die Officiale als die ersten ständigen Richter vor, welche die zu ihrer Entscheidung gebrachten Fälle abweichend von dem alten deutschen Gerichtsgebrauche nach dem schriftlichen Verfahren untersuchten und auch ihre Urtheilssprüche schriftlich abgaben.

Der Bisthumsverweser **Wilhelm von Berg** übersiedelte den geistlichen Gerichtshof wegen Streitigkeiten mit der Bürgerschaft und dem Kloster Abdinghof in Paderborn von dort im Jahre 1414 nach Bielefeld [296]), wo er bis zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts geblieben zu sein scheint. Auf Betreiben des Kapitels kam das Gericht nach dem bischöflichen Sitze zurück, und um für die Zukunft einer ähnlichen Auswanderung vorzubeugen, mußte der Bischof **Erich** vor seiner Wahl im Jahre 1508 feierlich geloben, den Official an keinem andern Orte der Diöcese, als in Paderborn wohnen zu lassen [297]). Einen jeden der nachfolgenden Bischöfe ließ man dieses Ver-

---

[294]) Das. Tit. 13.

[295]) Annal. paderborn. ad ann. 1223 tom. I. p. 694. Man sehe ferner ad ann. 1309. 1313. 1333. tom. II. p. 156. 163. 197.

[296]) Gobelin VI. c. 92. — Chron. Abdingh. p. 4. (Manuscr.)

[297]) Annal. paderb. III. p. 44. 45.

sprechen, welches von jetzt an ein stehender Artikel der Wahlkapitulation wurde, regelmäßig bei ihrem Regierungsantritte erneuern.

Das Officialgericht entschied ausschließlich alle Ehe-, Sponsalien- und Schwängerungssachen und alle Prozesse, welche geistliche Gerechtsame zum Gegenstande hatten [298]). In anderen Civilstreitigkeiten stand ihm eine konkurrente Jurisdiktion mit der Regierung und dem Hofgerichte zu. Diesen erweiterten Wirkungskreis erhielt es aber gesetzmäßig erst in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts durch die Verordnungen des Fürstbischofs Ferdinand v. Fürstenberg, wonach er das Officialgericht dem weltlichen Hofgerichte in der Bedeutung eines geistlichen Hofgerichts völlig gleichsetzte [299]). Im Jahre 1802 zählte das Gericht als richterliche Mitglieder einen Offizial oder Director und vier Beisitzer. Im Siegel führte dasselbe das Bild des heiligen Liborius.

Vordem stand auch das Oberamt in Dringenberg in der Reihe der Obergerichte des Landes. Allein im Jahre 1700 verlor es die seitherige Jurisdiction über die adlichen Landsassen des Oberwaldischen Distrikts [300]) und durch die fürstliche Verordnung vom 6. August 1763 wurde es ausdrücklich in die Klasse der Untergerichte herabgesetzt [301]). Jedoch blieben ihm der Landvogt zu Peckelsheim, der Freigraf zu Warburg, die Gaugrafen zu Brakel und Willebadessen, die Vögte zu Driburg und Sandebeck, sowie die Richter zu Borgholz, Borgentreich, Nieheim und Schwaney in der nemlichen Weise, wie früher, untergeben. Das Oberamt mochte sein altes Ansehen als Obergericht wohl hauptsächlich aus dem Grunde nicht ha-

[298]) Justizordn. v. 1764 Art. 7. (Land. Verordn. III. S. 194.) — Vermehrte Justizordn. v. 1776 Art. 1. (Das. IV. S. 83.)

[299]) Vom 22. August 1662 und 6. August 1665.

[300]) Edikt des Bisch. Hermann Werner v. 30. Oktober 1700.

[301]) Land. Verordn. III. S. 379.

den erhalten können, weil ihm die kollegialische Verfassung fehlte; die Gerichtsbarkeit lag in der Hand eines einzelnen Beamten, welcher den eigentlichen Titel Oberamtmann führte.

In den untern Schichten des staatlichen Verbandes waren die Inhaber der Justiz zugleich mit der Sorge für die Ortspolizei beauftragt; diese Einrichtung verlieh den Beamten auf dem Lande eine fast uneingeschränkte Gewalt und stempelte sie zu wahren kleinen Satrapen mit den mannichfaltigsten Amtstiteln.

3. Kirchenregiment.

Die eigentliche Kirchenregierung handhabte der geistliche Landesherr mit Unterstützung des Generalvikars, des Officials und der Archidiakone. Die geistliche Gewalt gewährte den Paderbornischen Bischöfen einen weit freiern Spielraum als ihre weltliche Macht. Freilich hatten die Diöcesan-Synoden an der Gesetzgebung in Kirchensachen einen gewissen Antheil, es hing indessen ihre Zusammenberufung eben so sehr von der Willkühr des Bischofs ab, wie die Wirksamkeit ihrer Beschlüsse, da die Mitglieder der Synode bei den Verhandlungen nur eine rathgebende Stimme führten. Die Bischöfe Bernard I. (1127—1160) und Bernard II. (1186—1203) widmeten der kirchlichen Disciplin eine vorzügliche Hirtensorge und hielten deshalb mit der Geistlichkeit des Sprengels häufige Zusammenkünfte[302]). Von ihren Vorgängern und Nachfolgern ist dies weniger bekannt. Mit großer Feierlichkeit veranstaltete im Jahre 1324 Bischof Bernard V. eine Synode, deren Statuten in ein besonderes Buch getragen und von ihm als verbindliche Verordnungen verkündet wurden[303]). Wichtiger waren die in den Jahren 1465 und 1548 zum Zweck einer durch-

---

302) Bessen I. S. 153. 168.

303) Ann. paderb. II. p. 182.

greifenden Kirchenreform angeordneten Versammlungen des Kirchenraths der Diöcese. Auf der ersten[304]) wollte man die durch das kriegerische, rohe Zeitalter, auf der anderen[305]) die durch den freien Geist der Glaubensneuerung gestörte Kirchenzucht bei dem Klerus und den Laien nach der alten Ordnung wiederherstellen. Das Vorhaben, welches der Synode von 1548 zur Aufgabe gestellt war, gelang nicht, trotz dem, daß sie eine geistliche Visitation des ganzen Sprengels zur Folge hatte, vielmehr faßte der Protestantismus in demselben fortschreitend zähere, festere Wurzeln und bedrohete die seitherige Kirchenverfassung mit einem jähen Umsturze.

Selbst in dem Stiftslande kam die evangelische Kirche über ein halbes Jahrhundert lang zur Herrschaft, bis der Fürst Dietrich v. Fürstenberg (1585—1618) seine Angriffe gegen dieselbe richtete und sie mit den Waffen der landesherrlichen Gewalt nach einem drei und dreißigjährigen beharrlichen Kampfe zu Boden schlug. Dem eidlichen Angelöbnisse bei seiner Wahl, „daß er alle abtrünnige unberufene luttersche Prädikanten, verlaufene und ausgesprungene Mönche aus dem Stifte abschaffen und darin nicht toleriren wolle," drückte er durch den Gang seiner Handlungsweise das schärfste Siegel der Wahrheit auf[306]). Bereits im Jahre 1594 hatte dieser Fürst die kirchlichen Synoden nach dem katholischen Ritus wiederhergestellt[307]), und im Jahre 1602 konnte er es schon wagen, eine allgemeine katholische Kirchenordnung unter dem Titel der Agende der Paderbornischen Kirche für das Hochstift zu erlassen. Es war derselben ein kleiner Katechismus angehängt, welcher nach dem landesherrlichen Befehle in allen Kirchen und Schulen zum religiösen Unterrichte der Jugend gebraucht wer-

---

[304]) Ann. paderb. II. p. 494.
[305]) Daselbst III. p. 294. 295.
[306]) Zeitschrift B. 2. S. 113. flgd.
[307]) Urk. im Domarchiv Caps. 177. Nr. 4.

den sollte[308]). Die der Mehrzahl nach protestantisch gesinnte Ritterschaft des Landes und die größeren Städte mit Paderborn an der Spitze lehnten sich zwar Anfangs gegen die Einführung der neuen Agende auf, allein es wußte der Fürst ihren Widerstand durch seine entschlossenen Maaßregeln zu überwinden.

Überhaupt verschaffte Dietrich v. Fürstenberg dem Katholizismus in dem ganzen Umfange des Paderbornschen Landesgebiets von Neuem eine so allgemeine Aufnahme und Befestigung, daß zur Zeit seines Todes das evangelische Glaubensbekenntniß seine Geltung ganz und gar verloren hatte.

Sein Nachfolger in der Regierung, Ferdinand von Baiern (1618—1650) übernahm die Sorge, diese Errungenschaft während der Mißgeschicke des dreißigjährigen Krieges zu erhalten und erreichte das schwierige Ziel auf das vollkommenste. In der Kanzleiordnung vom 20. Dezember 1618, welche er gleich nach seiner Stuhlbesteigung bekannt machte, empfahl er dem Kanzler und den zur Verwaltung des Landes verordneten geistlichen und weltlichen Räthen höchst angelegentlich die Bewahrung und Beförderung der katholischen Religion. Die Wiedereinsetzung der Stadt Paderborn in die ihr von seinem Vorgänger genommenen Rechte und Privilegien machte er im Jahre 1619 davon abhängig, daß die Bürgerschaft in dem Bekenntnisse des katholischen Glaubens beständig verharre und in ihrer Mitte kein Sectenwesen aufkommen lasse[309]). Die evangelischen Prediger, welche die Gevettern v. Spiegel zum Desenberge unter Begünstigung der kriegerischen Vorfälle in Westfalen, zu Bühne und Rösebeck an die Stelle der katholischen angesetzt hatten, ließ er 1623 wieder vertreiben und

[308]) Agenda Eccl. paderb. per D. Theodorum Episc. paderb. S. R. I. principem in gratiam pastorum suæ diœces. recens evulgata. Fol.

[309]) Restitutionsreceß v. 1. Februar 1619 (bei Kopp a. a. O. I. S. 22. flgd.)

eröffnete den v. Spiegel auf ihre gegen dieses Verfahren eingelegte Beschwerde, daß sie als Paderbornische Unterthanen gemäß des Religionsfriedens sich der landesfürstlichen Religion zu conformiren hätten, wo nicht, von der Befugniß der Auswanderung Gebrauch machen könnten[310]. Der Westfälische Frieden gewährleistete den kirchlichen Zustand des Hochstifts nach der Beschaffenheit im Jahre 1624, wo den Protestanten bereits jede Anerkennung und freie Religionsübung entzogen war. Auch hatten sich zu Ende des Krieges die so sorgfältig untergrabenen Elemente des neuen Glaubens faktisch aller Orten aufgelöst und der alten Kirche wieder Platz gemacht. Nur ein Theil der Ritterschaft hing noch längere Zeit hartnäckig dem Protestantismus an, sah sich aber bei den unausgesetzten Verfolgungen von Oben doch zuletzt zur Nachgiebigkeit und Bekehrung genöthigt[311].

So war nun die katholische Religion für die allein herrschende Landesreligion erklärt und jedes andere christliche Glaubensbekenntniß völlig ausgeschlossen. In den Synodalstatuten vom Jahre 1688 sind die Grundsätze ausgeprägt, nach denen der Landesherr seine Bestrebungen gegen jede Beeinträchtigung der beschützten Kirche einrichtete. Kein akatholisches Religionsexercitium, heißt es darin, soll weder öffentlich noch im Geheimen in der Diöcese geduldet werden. Den Pfarrgeistlichen wird es zur strengsten Pflicht gemacht, gegen evangelische Prädikanten und Sendlinge auf der Hut zu sein, ihr Eindringen mit der ihnen zu jeder Zeit dienstbaren Hülfe der Ortsobrigkeit abzuwehren, auch wenn ein solcher Fall vorkommt, jedesmal darüber dem Bischofe unmittelbar Anzeige zu machen. Um

---

310) In den Anlagen C u. D der gedruckten Facti species in S. des Fürsten von Paderborn wider den Erbmarschall v. Spiegel zu Schweckhausen pto prætensi exercitii priv. August. confess.

311) Gesch. der Quellen des evangel. Kirchenrechts in den Provinzen Rheinland u. Westfalen v. Dr. H. F. Jacobson, Königsberg, 1844 S. 525. flgd.

alle Gefahren eines verderblichen Beispiels zu entfernen, soll es den Landeseingesessenen nicht erlaubt sein, an den Predigten und gottesdienstlichen Verrichtungen der Protestanten Theil zu nehmen. Den Druckern und Buchhändlern wird der Druck und Verlag von Schriften nur unter der Censur des bischöflichen Generalvicariats gestattet, auch dürfen sie keine im Stift verbotene Bücher verkaufen, entgegengesetzten Falls findet die Confiscation der mißliebigen Bücher und eine beträchtliche Geldbuße statt[312]) — Dieses Absperrungssystem erhielt sich in seiner ganzen Reinheit bis zum Untergange des Hochstifts.

Für die Regelung der kirchlichen Verhältnisse im Lande war durch besondere Kirchenordnungen gesorgt. Sowie die Theodorianische Agende vom Jahre 1602 die Grundlage zu der von dem Kurfürsten Ferdinand im Jahre 1626 aufgerichteten Kirchenordnung wurde, gab diese hinwieder den Typus zu der erneuerten Kirchenordnung, welche der Bischof Hermann Werner v. Metternich im Jahre 1686 erließ[313]) und deren Satzungen bis zur Aufhebung des Stifts befolgt wurden. Die unter dem Kurfürsten Clemens August im Jahre 1753 in lateinischer Sprache promulgirte Agende[314]) ist im wesentlichen nur eine Uebersetzung der letzterwähnten Kirchenordnung.

Neben der herrschenden Kirche wurden zwar Juden in beschränkter Anzahl im Lande geduldet, sie standen aber mit dem staatlichen Organismus in keiner Verbindung, sondern kamen blos als Schutzhörige des Landesherrn in Betracht und bewegten sich unter äußerst gedrückten Verhältnissen[315]).

---

[312]) Paderb. Land. Verordn. I. S. 305. 306.

[313]) Das. S. 214. flgd.

[314]) Bei Gehrken II. S. 91.

[315]) Man vergl. Zeitschr. Bd. X. S. 257.

4. Münzwesen.

Die Befugniß, Geld zu prägen, den Werth und die Geltung der Münzen zu bestimmen, war seit Gründung des fränkischen Reichs ein königliches Vorrecht geworden. Besonders machte davon Karl der Große einen ausschließlichen Gebrauch; nach einem seiner Kapitularien durfte nirgendwo als im kaiserlichen Palast gemünzt werden. Allein schon unter seinen Nachfolgern kam die Sitte auf, die Ausübung dieses Hoheitsrechts durch Gnadenbriefe an die Geistlichkeit zu verleihen. In dem Paderbornischen Kirchensprengel wurde, soviel bekannt ist, zuerst das Kloster Corvey im Jahre 833 von Ludwig dem Frommen mit der Münzgerechtigkeit und den Einkünften der Münze unter dem Schutze der öffentlichen Gewalt beschenkt[316]). Der König suchte dadurch die Einrichtung eines Marktes und den Handelsverkehr in der dortigen Gegend der Weser zu befördern. Die nämlichen Rücksichten bewogen Conrad II. im Jahre 1033 auf gleiche Weise der Abtei Helmwardeshausen das Münzregal neben dem Zoll- und Marktrechte zu gewähren[317]). Über die Ertheilung des Münzprivilegs an die Kirche zu Paderborn wissen wir nichts Näheres, sie erfreuete sich desselben aber schon im eilften Jahrhunderte, wie man aus der Bestätigung ihrer Rechte durch Conrad II. vom Jahre 1028 schließen muß, indem darunter der Münze ausdrücklich Erwähnung geschieht[318]) Die ältesten bekannten Münzen hat man von dem Paderbornischen Bischofe Sifried (1178—1186) aufzuweisen[319]).

Obgleich die Übertragung der Präge ursprünglich nur das Recht einräumte, unter des Königs Namen und Wappen münzen zu dürfen, so war es doch bereits gegen Ende des zwölften Jahrhunderts dahin gekommen, daß der Bischof von Paderborn sich für einen selbstständigen Herrn der Münze ansah

---

[316]) Monumenta paderborn. ed. Elzev. p. 131. — Annal. paderb. I. p. 60

[317]) Ann. paderb. l. c. p. 339.

[318]) Vita Meinwerci c. 101.

[319]) Bessen I. S. 162.

Wenigstens läßt sich das Benehmen des Bischofs Bernard II., welcher den Gebrüdern von Büren im Jahre 1195 erlaubte, in dem von ihnen neu gegründeten Städtchen Büren eine Münzstätte zu halten[320], nicht wohl anders erklären. Die Konstitution Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1220 begünstigte die Münzfreiheit der geistlichen Stände und bestätigte ihnen das Münzrecht in dem Umfange, wie sie es hergebracht hatten[321].

Ohne Zweifel war die Stadt Paderborn von Alters der Ort, an welchem die Bischöfe die durch sie in Umlauf gesetzten eigenen Geldstücke ausprägen ließen. Urkundlich ist dies aber erst aus dem dreizehnten Jahrhunderte nachzuweisen. In einem am 1. Dezember 1281 zwischen dem neu gewählten Bischofe Otto von Rietberg und der Stadt Paderborn abgeschlossenen Vergleiche wird nämlich unter anderen festgesetzt, daß blos der Münzmeister in der Stadt gediegenes Silber einwechseln dürfe und daß die Bürger keiner anderen als der gebräuchlichen Münze sich bedienen sollten[322]. Nach den Reichssatzungen gehörte Paderborn in der Reihe mit Münster, Köln, Cleve, Düsseldorf, Lüttich, Osnabrück, Minden, Dortmund und Aachen zu den privilegirten Münzstädten des westfälischen Kreises[323] und hatte neben der bischöflichen Münze eine eigene Stadtpräge. Während des letzten Jahrhunderts wurde die bischöfliche Officin von Paderborn nach dem Residenzorte Neuhaus verlegt. — Übrigens findet man seit den ältesten Zeiten auch Paderbornsche Münzen auf den Namen der Städte Warburg, Büren und Brakel geprägt, denen die Münzgerechtigkeit zustand, man kann aber nicht behaupten, daß sie an eben diesen Orten geschlagen worden wären.

Die grobe Sorte des Paderbornischen Silbergeldes nach dem Conventionsfuße — Goldstücke waren eine große Selten-

---

[320]) Ann. paderb. l. c. p. 634. 635.

[321]) Schmauss corp. jur. publ. p. 4. 1.

[322]) Urk. im Archive der Stadt Paderborn.

[323]) Häberlin Handb. des teut. Staatsrechts III. S. 56.

heit — bestand zumeist in Ein sechstel Thalerstücken, dagegen überschwemmte die Präge das Land mit Scheidemünzen in den verschiedenartigsten Gattungen und Abstufungen, deren äußerer Werth einem häufigen Wechsel und Schwanken ausgesetzt war, wodurch der Verkehr sehr belästigt und zum Theil unsicher gemacht wurde.

Als zur Ausführung der Reichsmünzordnung vom Jahre 1559 für den Rheinisch-Westfälischen Kreis jedes Jahr ein regelmäßiger Münzprobationstag zu Köln in Gang gebracht worden war, fand man das Münzwesen im Paderbornischen nicht in der besten Ordnung. Die Deputation des Kreises bemühete sich deshalb gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts, den damaligen Bischof Dietrich v. Fürstenberg zur Abstellung der Unregelmäßigkeit seiner Präge zu veranlassen und wie ihre Vorschriften nicht befolgt wurden, untersagten sie dem Bischofe die fernere Ausübung des Münzrechts[324]). Allein die hinkende, kraftlose deutsche Reichsverwaltung brachte es mit sich, daß Verordnungen, welche auf die Unterdrückung gemeinschaftlicher Mißbräuche abgesehen waren, selten zur Vollziehung kamen. So erging es auch jenen Befehlen der Kreismünz-Deputation. Die Paderbornschen Landesherren fuhren fort, schlechtere, geringhaltigere Münzen zu prägen, als nach dem Reichsfuße geschehen sollte, welches später die Folge hatte, daß das Paderbornische Geld auf den deutschen Münzprobationstagen wiederholt öffentlich für verrufen erklärt ward. Dies war noch im Jahre 1732 der Fall[325]).

5. Steuerwesen.

Als die Reichssteuern in Gang kamen, als die Landesvertheidigung in Folge der durch die Erfindung des Schieß-

---

[324]) Des teutschen Reichs Münz-Archiv v. J. Chr. Hirsch, Nürnberg. Bd. III. S. 36—57.; 80. 85. 164.; Bd. VII. S. 295. 329. 447.

[325]) Daselbst Bd. III. S. 164—211.; Bd. V. S. 189—220, 223.; Bd. VI. S. 66.

pulvers veränderten Kriegsführung seither nicht gekannte Ausgaben erforderte, als Landescollegien eingerichtet und mit besoldeten Räthen besetzt wurden, entstanden die gemeinen Landsteuern, welche von den Einsassen des Landes nach den Grundsätzen verhältnißmäßiger Vertheilung aufgebracht werden mußten. Ihre Einführung fällt in das sechszehnte Jahrhundert und von Anfang her war im Paderbornischen zur Auflage und Erhebung derselben die Bewilligung der Stände nöthig. Bei Feststellung der Beiträge richtete man sich nach der Anzahl der Gemeinden, deren verschiedene Größe nebst den sonstigen örtlichen und Wohlstandsverhältnissen gegen einander abgewogen wurde, um den Maaßstab der Ausgleichung zu finden; davon kam der Name Schatzungen her[326]. Nach dem ältesten uns aufbehaltenen Matrikular-Anschlage des Stifts Paderborn vom Jahre $15^{90}/_{91}$ steuerten zu einer ausgeschriebenen einfachen Landschatzung:

	Rthlr.	Schill.	Pf.
die Geistlichen und Klöster . .	724	9	3
die drei und zwanzig Städte .	2705	—	—
die Dorfschaften und Höfe . .	3375	6	3
mithin betrug selbe im Ganzen	6406	15	6

Das Mehr oder Weniger der in jenem Jahre auf den Grund dieses Tarifs gehobenen Schatzungen kann man nicht verläßlich angeben. Die Beiträge der Geißlichkeit wurden von dem Generalvikariate und den Archidiakonen eingezogen, die Städte und Dorfschaften zahlten ihre Quoten an den Landschatz-Einnehmer, die ersten durch ihre Kämmerer, die andern durch ihre Guts- und Gerichtsherren[327].

Der für alle deutschen Länder so unselige dreißigjährige Krieg mehrte auf eine ungewöhnliche Weise die Auflagen im Stift und steigerte die Anzahl der zu verschiedenen Zeiten ausgeschriebenen Schatzungen. Um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts finden wir den Anschlag der einfachen Schatzung

[326] Über die Paderborn. Steuern vergl. man überhaupt: A. Meyer, Historischer Bericht über die Quellen des bäuerlichen Schuldenzustandes im Fürstenthume Paderborn. 1836. S. 51—82.

[327] Gehrken a. a. O. I. S. 12.

auf 5436 Thlr. 16 Schill. 3 Pf. festgestellt, den Klerus aber und die geistlichen Körperschaften nicht mehr unter den Steuerpflichtigen aufgeführt[328]). Die Schatzungen lasteten seitdem blos auf den Städten und dem Landmanne und zwar um so empfindlicher, weil Geistlichkeit und Adel nun auch wegen aller bürgerlichen und bäuerlichen Güter, die ihr Besitzthum geworden waren, die Steuerfreiheit in Anspruch nahmen. Dies veranlaßte die Stände auf dem im Jahre 1651 zu Brakel gehaltenen Landtage mit einer Beschwerde hervorzutreten und darauf anzutragen, die Geistlichen und Adeligen zur Steuerentrichtung von den eingezogenen schatzbaren Grundstücken anzuhalten[329]). Die Motion scheint aber ihre Absicht nicht erreicht zu haben. Vielmehr schlug die Regierung, um den mancherlei Klagen über Ungleichmäßigkeit der Steuervertheilung zu entgehen und überhaupt die Finanzverwaltung zu erleichtern, im Jahre 1656 einen andern Ausweg ein. Es wurde die seitherige Landschatzung ganz abgeschafft und an deren Stelle trat eine Mahl-, Getränke- und Vieh-Steuer[330]). Dadurch gerieth man aber in noch größere Verwickelungen, namentlich erwiesen sich die angeordneten Maaßregeln zur Kontrolirung und Erhebung der Mahlsteuer so schwierig und unzulänglich, daß man diese Abgabe schon im Jahre 1659 wieder mit der Landschatzung vertauschte, dagegen blieb die Getränke- und Vieh-Steuer neben der letzteren bestehen[331]).

Um die Vertheilung der Landschatzungen mit besserem Ebenmaaß zu regelen, wurde in den Jahren 1672 und 1684 von Oben die Anfertigung von Verzeichnissen über alle schatzpflichtigen Liegenheiten im Stift mit Angabe ihrer Größe und Kulturart vorgeschrieben[332]). Diese Kataster-Einrichtung hatte

---

[328]) Gehrken a. a. O. I. S. 65.

[329]) Bessen II. S. 218.

[330]) Verordnung v. 19. Mai 1656 (bei Gehrken I. S. 71.) und v. 25. August 1656 (in den Land. Verordn. I. S. 81.).

[331]) Edikt v. 18. Januar 1659 (Land. Verordn. I. S. 100.).

[332]) Land. Verordn. I. S. 197. 209.

indeß nicht den Zweck, den seitherigen Matrikular-Anschlag für die einzelnen Gemeinden zu ändern, welcher vielmehr sich stets gleich blieb, sondern man wollte damit blos die Beträge der eingesessenen Mitglieder einer jeden Gemeinde gegenseitig in ein richtigeres Gleichgewicht bringen. Die Güterverzeichnisse wurden nun auch Gemeindeweise unter ortsobrigkeitlicher Leitung angelegt und bildeten fortan die Grundlage der Schatzungsrepartition in den Kommunen. Jede Gemeinde war für die Aufbringung des ihr nach der Matrikel zugeschriebenen Schatzungsquantum korporativ verhaftet, welches die Folge hatte, daß die Beträge zahlungsunfähiger Gemeindemitglieder von den Vermögenderen übernommen werden mußten, indem in der Kasse kein Ausfall vorkommen durfte. Die Einziehung der Beträge erfolgte fortan durch die bestellten Ortserheber, welche die Gelder in den bestimmten Terminen an die Landeskasse ablieferten. Die executive Gewalt unterstützte dieselben in allen Fällen, wo ihr Beistand nöthig war[333]).

Im Durchschnitt stellte sich das Fixum einer Landschatzung seit den letzten anderthalb hundert Jahren der Dauer des Hochstifts auf 5,430 Thaler. Dieses Kontingent wurde gewöhnlich zwölfmal des Jahres ausgeschrieben, um die regelmäßigen Ausgaben der Landesbedürfnisse zu bestreiten. Bei außerordentlichen Vorfällen, besonders wenn Militair-Kontributionen und Kriegesschulden zu decken waren, gingen des Jahres auch wohl neunzehn Schatzungen. Einigemal erforderte die sogenannte Türkensteuer die Erhebung einer extraordinairen Schatzung, z. B. in den Jahren 1595 und 1663[334]) und im Jahre 1669 legte man eine spezielle Steuer auf die Schornsteine unter der Benennung Kaminsteuer, vermittelst deren man

---

333) Verordn. v. 26. Januar 1689 u. 15. Septb. 1701 (Gehrken II. S. 183.); v. 30. Septbr. 1769 (Land. Verordn. III. S. 367.); v. 14. April 1773 (das. IV. S. 34.) — Weddigen Westphäl. Magazin Bd. III. Heft 9. S. 264.

334) Gehrken I. S. 21.; II. S. 40.

den mit der Vertheidigung der Insel Kandia gegen die Türken beschäftigten Venetianern eine Geldunterstützung zufließen ließ[335]). Zufällig stimmte das Schicksal dieser Subsidiengelder mit ihrem Ursprunge überein; sie zerronnen wie der Rauch aus dem Kamine.

Bereits im Jahre 1683 brachte die Stellung und Mobilmachung der für das Reich geworbenen Truppen eine neue Landessteuer unter dem Namen Kopfschatz zu Wege, welche nach Stand und Alter der Unterthanen in sechs Klassen vertheilt und nicht blos von dem pflichtigen, sondern auch von dem befreieten Stande: den Geistlichen und Edelleuten gehoben wurde[336]). Nach dem siebenjährigen Kriege vom Jahre 1763 ab, führte man den Kopfschatz als regelmäßige Abgabe neben den Schatzungen ein und zwar als Mittel zur Tilgung der erhöheten Landesschulden. Vom fünfzehnten Lebensjahre an mußte die Person männlichen Geschlechts 10 Sgr. und des weiblichen Geschlechts 5 Sgr. Kopfsteuer entrichten; Beamte, Adel und Geistliche zahlten den doppelten Betrag[337]). Der Kopfschatz warf in jeder Hebung gewöhnlich eine Einnahme von 8500 Thaler ab. Zum höchsten fanden in einem und demselben Jahre zwei Ausschreibungen statt.

Eingeschüchtert durch die Ereignisse der französischen Revolution und die immer ungestümer werdenden Forderungen des dritten Standes sahen Geistlichkeit und Adel sich im Jahre 1794 genöthigt, auf das Privilegium der Steuerfreiheit ihres Grundvermögens vorläufig zu verzichten und dasselbe in ein besonderes Kataster aufnehmen zu lassen. Die mäßige Abgabe, womit es belegt wurde — Forsten und Hütungen waren jedoch ausgenommen — hieß Exemtensteuer; das Simplum betrug ungefähr 2500 Thaler, es ward in eben der Anzahl, wie die Schatzungen erhoben, jedoch getrennt von die-

---

335) Daselbst II. S. 59.

336) Das. II. S. 85.

337) Kopfschatzordnung v. 10. Juni 1763 (Land. Verordn. III. S. 140.) u. v. 8. Febr. 1782 (Das. IV. S. 175.).

sen verrechnet und zu den Kriegescontributionen, sowie zur Tilgung der Anleihen verwendet[338]).

Die Paderbornischen Abgaben bestanden demnach in a. der Schatzung von den bürgerlichen und bäuerlichen Besitzungen; b. der Exemtensteuer von den ehemals steuerfreien Gütern, welche sich größtentheils in den Händen der Geistlichkeit und des Adels befanden; c. dem Kopfschatz, welchem jeder Unterthan ohne Unterschied des Standes und Geschlechts in dem pflichtigen Alter unterworfen war; d. der Verbrauchssteuer von Getränken und Waaren (Accise) und e. der Viehsteuer; letztere war jedoch zu keiner Zeit regelmäßig und in dem letzten Jahrhundert ganz in Abgang gekommen. — Das einzige Beispiel der Steuerverweigerung ereignete sich auf dem Landtage vom 17. März 1597, wo der akatholische Theil der Ritter und Bürgerschaft im Stift durch dieses Mittel von dem damaligen Fürstbischofe Dietrich v. Fürstenberg die Religions- und Gewissensfreiheit zu erzwingen suchte. Der Versuch hatte aber wegen der widerstrebenden Gesinnungen des Kapitels keine Folgen[339]).

6. Sicherheits- und Sanitäts-Polizei.

Die Thätigkeit unserer Gesetzgebung für die Landespolizei-Pflege reicht nicht über das sechszehnte Jahrhundert hinaus. Wir wissen, daß im Jahre 1580 der Bisthumsverweser Heinrich, Herzog von Sachsen-Lauenburg mit den Stiftsständen die Abfassung einer Polizeiordnung berieth, wir wissen aber nicht, ob sie wirklich erschienen ist, wiewohl sich dies mit Wahrscheinlichkeit annehmen läßt, da die Polizei-Ordnung des Fürstbischofs Dietrich Adolf von der Reck von 1655, das erste allgemeine und ausführliche Gesetz dieser Art, sich auf verschiedene schon früher ergangene Polizei-Ordnungen beruft.

---

338) Verordn. v. 11. Juni 1794 u. Rescr. des Geheimen Raths (bei Gehrken III. S. 161. 164.)

339) Annal. paderb. III. p. 588. — Weddigen S. 923.

Die häufigen Räubereien und Diebstähle im Stift lenkten die Aufmerksamkeit der Landespolizei frühzeitig auf das heimathlos, müßig und bettelnd umherschweifende Gesindel, von welchem die Sicherheit der Person und des Eigenthums der Unterthanen gewöhnlich am meisten zu leiden hatte. Man traf deshalb sehr nachdrückliche Anstalten gegen das Eindringen solcher Landstreicher, und verfolgte dieselben, wenn sie übergetreten waren, nicht blos mit der Landesverweisung, sondern auch mit den schärfsten Leibesstrafen. Zu Zeiten wurden sogar mit Hülfe eines allgemeinen Aufgebots förmliche Vagabondenjagden im ganzen Lande angestellt. Vor Allen haßte man die Zigeuner und bestrafte sie auf das grausamste, da ihnen ein für allemal der Eintritt in das Hochstift untersagt war. Im Fall des ersten Ergreifens erhielten sie Staupenschlag und Brandmark, den Männern wurde außerdem ein Ohr und den Weibern das Haar abgeschnitten; so verstümmelt brachte man sie nach eidlicher Urphede über die Grenze. Bei abermaliger Rückkehr kam der Mann an den nächsten Galgen und das Weib unter des Henkers Schwert[340]). Nicht viel schonender verfuhr man gegen die fremden ungeleiteten Pack- und Betteljuden, welche man ebenfalls gleich einer verderblichen Seuche von der Grenze abzuhalten strebte[341]).

Zur Verhütung, wenigstens zur Verringerung der Brandschäden, von denen die Ortschaften im Stift während der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts ungewöhnlich stark heimgesucht wurden, stellte der Bischof Hermann Werner in dem 1693 erlassenen Edikte ganz zweckmäßige Vorschriften auf und verordnete, daß dieselben in allen Kirchen jedes Vierteljahr von der Kanzel verlesen werden sollten, damit Niemand einen Grund habe, sich hinter die Entschuldigung der Unwissenheit zu flüchten. Wilhelm Anton ließ diese Feuerordnung

---

[340]) Edikte v. 12. Januar 1720 und 8. Oktober 1723, erneuert am 22. Juni 1764 (Land.-Verorn. III. S. 184.).

[341]) Verordn. v. 7. Mai 1765 (Das. III. S. 225.).

im Jahre 1771 erneuern[342]) und Franz Egon v. Fürstenberg ergänzte und vervollständigte sie durch den Erlaß der Allgemeinen Brand- und Feuerordnung vom 25. Mai 1799[343]). Dessenungeachtet wurde dem zerstörenden Elemente des Feuers wenig Einhalt gethan[344]). Die Ursache davon lag theils in der schlechten Bauart der Häuser in den Landstädten und Dörfern, theils in der phlegmatischen Sorglosigkeit des Landvolks.

Eine sehr heilsame Anstalt war die nach dem Antrage der Landstände im Jahre 1769 ins Leben gerufene auf Gegenseitigkeit gegründete Brandversicherungsgesellschaft. Das Gesetz machte es für alle Hausbesitzer zur Zwangspflicht, in dieselbe einzutreten. Die Versicherung begriff sämmtliche Wohn- und Wirthschaftsgebäude, welche mindestens zu zwei Drittel ihres Schätzungswerths in das Kataster eingeschrieben werden mußten, über diesen Werth hinaus aber nicht angenommen wurden. Bei vorkommenden Brandschäden fand eine amtliche Schätzung statt, einer solchen war auch das von dem Beschädigten neu errichtete Gebäude unterworfen. Für die Vergütigung des Schadens haftete die Gesammtheit der Versicherten und es wurden die Beiträge unter diese in jedem einzelnen Falle nach der Größe des Schadenersatzes verhältnißmäßig vertheilt. Die Direction der Gesellschaft war dem Geheimen Rathscollegium und den Deputirten und Syndiken der Landstände aufgetragen. Die Generalkasse führte der Landschatzeinnehmer, welcher auch das Rechnungswesen besorgte[345]). Im Jahre 1783 betrug die ganze Versicherungssumme 2,660,572 Thlr. und im Jahre 1808 vertrat die Gesellschaft ein Assecuranz-Kapital von 4,502,030 Thaler.

Die Aufsicht über die Medizinalpflege führten zwei Landphysiker, wovon der eine für den oberwaldischen, der an-

---

342) Land. Verordn. IV. S. 6.

343) bei Gehrken III. S. 176.

344) Man sehe Bessen II. S. 269.

345) Land. Verordn. III. S. 338.; IV. S. 161.

dere für den niederwaldischen Distrikt angestellt war. Außerdem gab es zwei Landchirurgen. Das Medizinalwesen selbst stand unter der Herrschaft bestimmter Verordnungen. Die ältesten Sanitäts-polizeilichen Vorschriften findet man in der Polizei-Ordnung von 1655, jedoch nur bezüglich der Apotheker [346]). Erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurde die Landes-Gesetzgebung auf diesem Gebiete sorgsamer und umfangsreicher. Nur promovirten Aerzten stand mit landesherrlicher Erlaubniß die Befugniß zur Praxis zu. Die eigene Bereitung und Dispensation von Arzneimitteln war ihnen untersagt, auch sollten sie nicht in die eigentliche Profession der Wundärzte eingreifen. Quacksalber, Marktschreier, Schwarzkünstler und Zauberer wurden nicht geduldet und streng bestraft. Die Apotheken waren unter genaue Controle gestellt und ein um das andere Jahr einer Visitation unterworfen, welche regelmäßig die beiden Landphysiker vorzunehmen hatten. Die Apotheker mußten sich beim Antritt ihres Geschäfts beeidigen lassen. Aerzte und Apotheker hatten ihre vorgeschriebenen Taxen [347]).

Einen wichtigen Zweig der polizeilichen Gesundheitspflege schafft der Beruf der Hebeammen; für den gehörigen Unterricht derselben war in der älteren Zeit gar nicht gesorgt; man überließ ihnen sich die nöthigen Kenntnisse durch die Praxis zu erwerben, machte sie aber doch von einer gewissen Aufsicht der Ortspfarrer abhängig. Merkwürdiger Weise begegnet man den ersten Vorschriften über Hebeammen in der Kirchen- und Religionsordnung des Kurfürsten Ferdinand vom Jahre 1626. Gemäß dieser und einiger andern Verordnungen aus demselben Jahrhunderte sollen die Geburtshelferinnen an jedem Orte von den verheiratheten Frauen gewählt, von den Pfarrherren in

---

[346]) Art. 10. (Das. I. S. 24.)

[347]) Arzneiordnung v. 1667 (Land. Verordn. I. S. 122.) — Medizinalordnung v. 1774 (Das. IV. S. 40.) — Verordn. v. 29. November 1700 (Gehrken II. S. 216.) — Edikt v. 1785 (Land. Verordn. IV. S. 249.)

ihren allgemeinen Obliegenheiten unterwiesen und nach der Kirchenagende beeidigt werden. Sie müssen sich durch eine echt katholische Gesinnung, durch tadellosen Ruf und ehrsamen Lebenswandel auszeichnen. Bei unregelmäßigen gefährlichen Geburten wird es ihnen zur Pflicht gemacht, sich an einen geprüften Arzt zu wenden, und dessen Beistand nachzusuchen. Mit der Bereitung und Anwendung von Heilmitteln dürfen sie sich nicht abgeben [348]).

Als das Bedürfniß einer besseren Ausbildung der Hebeammen fühlbar wurde, entstand zu Paderborn eine Hebeammenschule (1779), an welcher ein erfahrener Arzt und Geburtshelfer den Unterricht übernahm. Dieser ward unentgeltlich ertheilt, außerdem erhielten die Frauen, welche daran Theil nahmen, während des Lehrcursus täglich fünf Silbergroschen Zehrgelder aus der Landeskasse. Nach ihrer Anstellung genossen die Hebeammen Schatzungsfreiheit und eine jährliche Besoldung aus den Gemeindefonds [349]). Im Jahre 1686 erging eine besondere Hebeammen-Ordnung, welche die Einsetzung der Hebeammen durch ein von dem Geheimen Rathscollegio auszufertigendes Patent vorschrieb, und nur die in der Anstalt unterrichteten und mit Erfolg geprüften Frauen für anstellungsfähig erklärte. Gleichzeitig erschien eine Taxe für den Lohn ihrer Bemühungen. Ihre Approbation und Concession mußte die Hebeamme, wenn sie ihren Beruf antrat, dem Ortspfarrer vorzeigen. Den Gemeinden war die willkührliche Absetzung der Hebeammen untersagt. Beschwerden über dieselben hatte der geheime Rath zu untersuchen und zu entscheiden [350]).

---

348) Arzneiordnung v. 1667 Tit. 5. §. 10. — Kirchenordnung v. 1686 Kap. 2. §. 6. — Synodalstatuten v. 1688 Abth. 2. Tit. 2. §. 6.

349) Rescr. des Geh. Raths v. 11. Mai 1784 und 29. Dezember 1795 (bei Gehrken III. S. 133. 169.

350) Land. Verordn. IV. S. 260. — Rescr. des Geh. Raths v. 7. November 1801 (Gehrken III. S. 212.)

7. Geistliche, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

In dem vollkommenen Gliederbau eines geistlichen Staats durften natürlich die Klöster nicht fehlen, diese isolirten Frömmigkeitsanstalten des Mittelalters, welche wie die verwitterten Zinnen altgothischer Burgen unter den frischen Lebensformen der umgestalteten Neuzeit aufstarrten. Das kleine Paderbornsche Stiftsland besaß deren eine hinlängliche Anzahl von den mannigfaltigsten Ordensfarben. Ihre Gründung und Dotation rührte aus verschiedenen Jahrhunderten von Bischöfen und Privatpersonen her. Die zur Zeit der Säkularisation des Bisthums in demselben vorhandenen 19 Klöster lassen wir hier mit Angabe des Stiftungsjahrs folgen:

1. Böddeken, 837 ein Kanonessenstift, seit 1409 in ein Augustinerkloster umgeformt.
2. Dahlheim, früher Benediktinerinnen, seit 1409 Augustiner.
3. Brakel a) auf der Breede 1483 Augustinerinnen, b) in dem Ringkreise der Stadt 1665 Kapuziner.
4. Gehrden, 1136 Benediktinerinnen.
5. Hardehausen 1140 Cisterzienser oder Bernhardiner.
6. Herstelle 1657 Minoriten.
7. Holthausen bei Büren, 1243 Cisterzienserinnen.
8. Lügde, 1708 Franziskaner.
9. Marienmünster, 1128 Benediktiner.
10. Paderborn, a) 1015 Benediktiner in Abdinghof, b) 1230 das Frauenkloster ad St. Udalricum an der Gokirche, früher Cisterzienserinnen, seit 1500 Benediktinerinnen, c) 1612 Kapuziner, d) 1628 Kapuzinessen, e) 1657 Franziskaner, f) 1658 das Frauenkloster ad St. Michael (französische Nonnen).
11. Warburg, 1281 Dominikaner.
12. Willebadessen, 1149 Benediktinerinnen.
13. Wormeln, Bernhardinerinnen aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts.

Außerdem gab es in Paderborn das Kanonikatstift Busdorf 1036 und zu Heerse 935 ein freies adliches Fräuleinstift; ferner seit 1801 bei Driburg eine Trappisten-Niederlassung, welche indeß ohne bischöfliche Concession gegründet war und im folgenden Jahre (1. November 1802) schon wieder aufgehoben wurde.

Die Mönchsklöster wirkten mehr oder weniger für die religiöse Erziehung des Volks, die Franziskaner in Paderborn und die Dominikaner in Warburg zugleich für die wissenschaftliche Bildung der Jugend. Mit Ausnahme der französischen Nonnen in Paderborn, welche sich von ihrer ersten Einführung an mit dem Schulunterrichte beschäftigten, waren die übrigen weiblichen Orden blos auf gottesdienstliche Uebungen und Verrichtung von Handarbeiten in stiller Zurückgezogenheit angewiesen. Die älteste Pflanzschule junger Geistlichen war das Domkloster, und als dieses durch die Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens der Stiftsherren zu Grunde ging, nahmen sich die übrigen Klöster der Bildung des Weltpriesterstandes an. Seit der Berufung der Jesuiten thaten diese am meisten dafür. Nach der Vernichtung ihres Ordens gerieth die geistliche Regierung in große Verlegenheit, und man dachte deshalb jetzt ernstlich an die Errichtung eines besondern geistlichen Erziehungs-Instituts. Schon im Jahre 1624 ging der Kurfürst Ferdinand mit diesem Plane um, dessen Ausführung aber an dem Ungemach des dreißigjährigen Krieges scheiterte [351]). Ebensowenig wollte es dem Bischofe Dietrich Adolf von Reck (1650—1661) trotz seines dem Papste gegebenen Versprechens gelingen, ein Priesterseminar für die Diözese herzustellen [352]). Die wichtige Angelegenheit zog sich bis zum Jahre 1777 hin, wo der Fürstbischof Wilhelm Anton v. Asseburg sich ins Mittel legte und mit Hülfe eines von einem Privatmanne zu geistlichen Zwecken hinterlassenen Vermögens den ersten Grund

---

[351]) Urk. im Domarchiv Kap. 92. Nro. 6. u. 13.
[352]) Bessen II. S. 369.

zu der Bildungsanstalt legte. Im Anfange war das Seminar, welches seinen Sitz in dem ehemaligen Jesuiten-Collegio erhielt, wegen der Beschränktheit des Fonds nur für den Unterhalt von sechs Zöglingen bestimmt, denen ein Professor an der theologischen Fakultät als Präses vorgesetzt wurde. Das hauptsächlichste Erforderniß zur Aufnahme machte die Prüfung aus, welche der Kandidat nach vollendetem Kursus am Gymnasio und an der philosophischen Fakultät in den philosophischen Wissenschaften zu bestehen hatte. Für die Conviktmitglieder wurde eine gleichmäßige geistliche Kleidung nach Römischem Schnitt eingeführt [353]).

Die Anstalt erfreute sich einer ungemeinen Theilnahme, und es flossen ihr sehr bald durch Vermächtnisse und Schenkungen so beträchtliche Einkünfte zu, daß im J. 1802 schon vier und zwanzig Seminaristen darin ihr Unterkommen finden konnten und dem ordentlichen Vorsteher zur Aushülfe in der Leitung der Erziehung ein Subpräses beigegeben werden mußte.

Auf dem Felde des Unterrichts können wir nur die höheren Lehranstalten ins Auge fassen.

Das Gymnasium zu Paderborn erhob sich um das Jahr 1576 unter dem Einflusse des Bisthumsadministrators Grafen Salentin von Isenburg aus den Trümmern der alten gelehrten Schule am Dome zu der neuen Verfassung, welche ihm seinen Namen verschaffte. Im Jahre 1585 kam der Unterricht an demselben in den ausschließlichen Besitz der fünf Jahre zuvor auf Betreiben des Domkapitels nach Paderborn verpflanzten Jesuiten und im Jahre 1612 legte der damalige Fürstbischof Dietrich v. Fürstenberg den Grundstein zu dem noch jetzt für die Schulen des Gymnasiums benutzten Gebäude. Die Jesuiten brachten die Lehranstalt, in Anerkennung der Verdienste des Stifters das Theodorianum genannt, durch ihren wissenschaftlichen Geist und durch die Er-

---

[353]) Bessen II. S. 368. flgd. — Gehrken III. S. 123. 125. 214.

folge ihres unermüdlichen Wirkens zu einer großen Berühmtheit. Die Periode der höchsten Blüthe derselben war das Jahrhundert nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges; im Jahre 1663 zählte man in den fünf Klassen, aus denen der Lehrkursus bestand, 685 Schüler [354]). Die Aufhebung der Jesuiten im Jahre 1773 bewirkte keine Aenderung in der seitherigen Einrichtung des Gymnasiums, auch wurden die jesuitischen Lehrer nicht nur beibehalten, sondern man ließ sie zugleich ihr gemeinsames Leben in dem Kollegio als Weltpriester in Römischer Kleidung fortsetzen. In dasselbe Verhältniß traten die späteren geistlichen Lehrer, durch welche der Abgang des ehemaligen Ordenspersonals ersetzt wurde. Noch lange Zeit nach der Säkularisation des Hochstifts behielt das Gymnasium den ihnen von den Jesuiten gegebenen Zuschnitt und Anstrich. Im Jahre 1802 standen dem Unterrichte an demselben sieben ordentliche Lehrer unter der Aufsicht eines Schulpräfecten vor.

Ein kleineres Gymnasium befand sich zu Warburg unter der Leitung der dortigen Dominikaner, welche für dessen Erhaltung bis zu ihrem Aussterben thätig blieben.

An die Gründung des Jesuiten-Collegii zu Paderborn reihete sich im Jahre 1614 die Stiftung einer der Pflege und Leitung der Jesuiten übergebenen philosophischen und theologischen Lehranstalt. Sie war das Werk des Fürstbischofs Dietrich v. Fürstenberg, der dafür einen Fonds von 15,000 Thaler aussetzte, und erhob sich als die erste Akademie, welche Westfalen aufzuweisen hatte. Auf die Verwendung ihres Stifters wurde sie in der korporativen Eigenschaft einer Universität im nächstfolgenden Jahre 1615 am 2. April vom Papste und am 14. Dezember vom Kaiser bestätigt. Sie erhielt alle Rechte und Privilegien deutscher Universitäten in gleichem Range mit Heidelberg, Tübingen, Freiburg und Ingolstadt, namentlich auch die Befugniß, Promotionen zu halten

---

354) Vergl. Zeitschrift Bd. 10. S. 56. flgd.

und Doctoren nebst Licentiaten zu ernennen, so wie die Machtvollkommenheit zur Errichtung eigener Statuten[355]). Zu einem hohen Grade von Ansehen hat sich die Paderborner Universität in keinem Jahrzehend emporgeschwungen. Zur Zeit der Aufhebung des Hochstifts lehrten an den beiden Fakultäten zehn Professoren. Außerdem hatte die Universität ihren Rector, welchem das Prädikat Magnificenz nicht fehlte, ihren Syndikus, Sekretair, Rendanten und Pedellen.

Die durch den jämmerlichen Zustand des Volksunterrichts angeregten Bestrebungen der Regierung und der Landstände hatten die Schulordnung vom 31. August 1788[356]), die Einsetzung einer besondern Schulkommission zur Prüfung der Lehrer und Beaufsichtigung der Landschulen, die Verbesserung der Lehrer-Gehälter und die Gründung einer Normalschule, welche von den Lehrern und Schulamtskandidaten während der Ferienzeit besucht werden mußte, zur Folge.

Die beiden einzigen allgemeinen Wohlthätigkeitsanstalten des Landes: das Krankenhaus und das Waiseninstitut, befanden sich zur Zeit des Unterganges der Paderbornischen Herrschaft noch im Kindesalter.

Das **Krankenhaus**, gewöhnlich Hospital genannt, kam im Jahre 1798 auf den Antrag der Landesvertreter und mit Gutheißen des damaligen Fürstbischofs **Franz Egon v. Fürstenberg** zu Stande. Den eigentlichen Grund zu dieser segensreichen, der Verpflegung und ärztlichen Fürsorge armer Kranken zunächst gewidmeten Schöpfung legte der im Jahre 1824 zu Paderborn verstorbene Hofrath Dr. **Wilhelm Anton Ficker** und ihm gebührt das Verdienst ihrer ersten Einrichtung[357]). Schwache Hülfsmittel unterstützten den Beginn der Anstalt; sie

---

355) Annal. paderborn. III. p. 737—745. — Zeitschrift Bd. 10. S. 70. flgd.

356) Bei Gehrken III. S. 145.

357) Aufruf des Dr. Ficker im Mai 1797 u. Bekanntmachung der Spitalkommission v. 19. Januar 1799 (bei Gehrken III. S. 175.)

wurde in der Stadt Paderborn in einem gemietheten Privathause eröffnet; die Landstände hatten zu ihrer Unterhaltung jährlich nicht mehr als 674 Thaler 16 Groschen aus den öffentlichen Fonds bewilligt, die übrigen Geldbedürfnisse waren auf den Geist der Wohlthätigkeit angewiesen und mußten durch Privatbeiträge aufgebracht werden. Nach den mitgetheilten Uebersichten waren während der ersten vier Jahre nach eröffnetem Wirkungskreise des Instituts 1798—1802 in demselben bereits 278 Kranke vollständig verpflegt und 406 ambulatorisch behandelt worden Die musterhafte Grundlage des Hospitals zog, als das Stift Paderborn im Jahre 1802 an die Krone Preußens kam, die besondere Aufmerksamkeit der eingesetzten Organisations-Commission auf sich und bewog die Commissarien, sich für dasselbe in einem ausführlichen Immediatberichte zu verwenden. Der König verhieß, sich der Wohlfahrt der Anstalt thätig anzunehmen[358]) und hat in der Folge sein Wort mit königlicher Freigebigkeit gelößt.

Dem Waisenhause gab eine im Jahre 1698 von dem Paderbornschen Domkellner Anton Lothar von Lippe zu Vinsebeck testamentarisch errichtete, aber erst im Jahre 1767 für den Wohlthätigkeitszweck wirksam gewordene Fideicommißstiftung seine Entstehung. Der ursprüngliche Fond bestand in einem Kapitale von 14,000 Thalern und in dem Werthe eines Vorraths an Silbergeschirr aus der Verlassenschaft des Stifters. Die Aufnahme der ersten Waisenkinder erfolgte im November 1770. Im Jahre 1781 kaufte man für die Anstalt von dem Kloster Böddeken den ehemals der Familie von Stapel gehörigen Meierhof, eine der ältesten Ansiedelungen der Stadt Paderborn[359]).

---

[358]) Paderb. Intelligenzblatt v. J. 1802. Nr. 40.

[359]) Bessen II. S. 367.

II.

Geschichte
der
Edelherren von Grafschaft zu Norderna
und ihrer Besitzungen
in den Vogteien
Grafschaft und Brunscappell.

Vom
Kreisgerichtsrath Seibertz zu Arnsberg.

Im südöstlichen Theile des Herzogthums Westfalen erhebt sich als Kern des süderländischen Gebirges der kahle Astenberg, der höchste Punkt zwischen Rhein und Weser. Ein Hauptrücken desselben, bekannt unter dem Namen des Rothager Gebirges, zieht von Südwesten nach Nordosten und bildet die Grenze zwischen dem Herzogthum Westfalen und den Ländern Siegen, Witgenstein und Hessen oder zwischen Altsachsen und Franken. Ein anderer Hauptarm zieht sich vom kahlen Astenberge zwischen Fredeburg und Brilon nordwestlich nach Meschede hin durchs Herzogthum; so daß dadurch drei Haupt-Thalmulden nach Südosten, Norden und Nordwesten mit einer großen Zahl kleinerer Thäler und Schluchten gebildet werden. Die südöstliche Mulde entwässert sich mit ihren Bächen, unter denen die Nune und Orke die bedeutendsten sind, durch die Eder in die Weser; die nördliche durch die Ruhr und die mit ihr zusammenfließende Neger in den Rhein; die nordwestliche durch die Lenne bei Siegburg ebenfalls in den Rhein.

Diese so gestaltete Krone des westfälischen Hochlandes führte, so weit urkundliche Nachrichten in das Mittelalter hinaufreichen, immer den Namen: die Grafschaft (Grascap). Sie befaßte ein Territorialgebiet von beiläufig fünf Quadratmeilen, welches sich an der Südseite des Astenberges in die Thäler der Lenne,

Nune und Orke, an der Nordseite desselben durch das ganze Negerthal herab erstreckte. Die Dynasten, welche darin herrschten, waren die Edelherren von Grafschaft, so genannt, weil sie den größten Theil ihrer Besitzungen, als Erbvögte des Klosters Grafschaft, von diesem zu Lehn trugen. Da die Anfänge desselben zugleich die ersten Lichtstrahlen auf die Ur-Ahnen des Geschlechts werfen, dessen Wirken wir beschreiben wollen, so müssen wir auf jene zurückgehen.

Der Stifter der Benedictinerabtei Grafschaft, Erzbischof Anno II, auch der Heilige genannt, gehört zu den hervorragendsten Characteren der damaligen Zeit und ist einer derjenigen, welche Lambertus von Aschaffenburg in seiner Geschichte der Deutschen, mit besonderer Liebe und solchem Glück in der Darstellung gezeichnet hat, daß wir nur durch die beschränkende Rücksicht auf den Zweck dieser Blätter, uns der Versuchung erwehren können, sein Bild des vielverkannten Mannes hier einzufügen. Wenn wir aber auch eben dadurch unsere Darstellung ihrer größten Zierde berauben, so bleibt uns doch die Genugthuung, dieselbe an den Namen des Mannes knüpfen zu können, der eine der wichtigsten Rollen in unserer damaligen Geschichte mit seltenem Erfolge durchführend, dennoch sein größtes Verdienst, sein belohnendstes Glück in der Zurückgezogenheit dieser und ähnlicher von ihm ausgegangener Stiftungen fand, worin er, nach Lambertus Darstellung, seine innerste Persönlichkeit, den Menschen in sich, am liebsten und reinsten offenbarte. Mag daher auch das Stück, was wir der großen Mosaik unserer Geschichten hier einzufügen unternehmen, geringe und unscheinbar sein, so werden uns doch vielleicht Einzelne nicht ohne Interesse in die stillverborgenen Thäler folgen, wohin ihnen ein Staatsmann wie Anno vorausging [1]).

---

[1]) Lambertus v. Aschaffenburg Geschichten der Deutschen, nebst Bruchstücken aus anderen Chroniken und einer Einleitung zur Kenntniß des deutschen Mittelalters; durch F. B. v. Buchholz. Frankf. 1819.

Die Lebensklugheit welche Lambertus an diesem Erzbischofe in allen Verhältnissen preiset, offenbarte derselbe auch bei der Stiftung des Klosters Grafschaft, indem er den Zweck verständigen Mönchslebens zwar in ruhiger, aus den Stürmen der Welt zurückgezogener, aber keineswegs durch faulen Müßigang befleckter, vielmehr durch Mäßigkeit gestärkter, durch Frömmigkeit verklärter und durch wissenschaftliche Bildung erheiterter Muße findend, die Mittel dafür zu gewähren und zweckmäßig zu verwenden wußte. Der Stifter bekundet nämlich durch eine, in bündiger Kürze verfaßte Urkunde v. J. 1072 vor Mit- und Nachwelt, daß er von einer Matrone Chuniza und ihrem Sohne Thiemo einen Ort in Sachsen, Grafcaft genannt, erworben und daselbst, mit Erlaubniß des Papstes Alexander und des Kaisers Heinrich, unter Zurath der Seinigen, ein Mönchskloster nach der Regel Benedicts, wie sie zu Siegberg gehalten wurde, eingerichtet, dies mit allen Rechten der übrigen Abteien seiner Diöces versehen und seinen Nachfolgern bei Strafe des Bannes untersagt habe, von dem Abte irgend ein weltliches Servitium zu fordern. Er gibt sodann dem Abte das Recht, sich selbst einen Vogt zu wählen, der nur zweimal im Jahre sein Placitum halten und dazu nie mehr als zwölf Pferde mit sich solle führen dürfen. Alsdann sollen ihm gegeben werden, im Herbste und Winter zwei Malter Brodkorn, zwei Schweinsbraten und ein Spanferkel, vier Hühner, eine Gans, vier Käse, zwanzig Eier, ein Ohm Bier und so viel Meth als von einem Viertel Honig (quadra unius urnæ) gemacht werde; sodann für die Pferde drei Malter Hafer. Im Frühlinge und Sommer drei Braten und ein Lamm, Futter für vier Pferde und sonst wie oben. Will er sein Placitum am folgenden Tage fortsetzen, so soll es vom Abte abhängen, ob er ihm eine Mahlzeit geben will. Und damit diese Verordnung für ewige Zeiten bestehen bleibe, verpönt der Stifter, unter Anrufung des dreieinigen Gottes, kraft der ihm verliehenen Autorität des Apostelfürsten Pe-

trus, unter Beihülfe aller Heiligen des Himmels, mit ewigem Banne jeden Frevel, der sich daran vergreifen möchte [2]).

Dieser Bann, der das fromme Werk über 700 Jahre lang geschirmt, ist in unserer nüchternen Zeit unwirksam geworden. Der schön geschriebene Stiftungsbrief, jetzt im geheimen Staatsarchive zu Berlin, hat sich besser erhalten als die Stiftung, welche ihren Kreislauf des Entstehens und Wiedervergehens früher vollendet hat als er, obgleich sie durch feste Begründung, Umfang und Dauer gesichert, weniger Wechselfällen ausgesetzt schien, als das dünne Pergament mit seinem Wachssiegel. Aber gleichwie der Geist jener Zeit, der die Stiftung weihete, auch durch die sorgfältigste Aufbewahrung des Diploms, worin er für ewige Zeiten beschworen war, in seinen Umbildungskräften nicht gefesselt werden mochte, so ist auch jener Brief selbst, in anderen Beziehungen interessant für uns geblieben, als für welche er geschrieben wurde. Nämlich als Muster bündigen Urkundenreichthums, dessen Einfachheit mehr innere Bürgschaft für das Bekundete gewährt, als die Last der Formen unserer Tage, und als Zeugniß für die vorhin gerühmte Lebensklugheit Anno's, bei der Anlage seiner Stiftung.

Dieser begabte solche, wie er weiter in prägnanter Kürze erzählt, mit 12 großen Pfarreien, aus welchen später mehrere Tochterkirchen erwachsen sind, mit 6 Haupthöfen, woraus später eine bedeutende Lehnkammer entstand, mit mehr als 30 Bauergütern, 7 Zehntlösen, 2 Weinbergen am Rheine und 11 Naturalzehnten. Alle diese Ausstattungen sind namentlich aufgeführt und gewähren dadurch zugleich einen wichtigen Beitrag zu der noch so wenig aufgeklärten Geschichte der ältesten Pfarreien, so wie der Topographie des Landes in damaliger Zeit. Vor allem aber geht daraus hervor, wie weise Anno die fromme Stiftung dem Schooße eines stillverborgenen Thales anvertrauete,

---

[2]) Seibertz westfälisches Urkundenbuch B. I. Nro. 41.

welches rings durch rauhe Waldgebirge, den Astenberg, die Almert und Rüspe eingeschlossen, fast von aller Welt geschieden aber doch nichts weniger als eine Wüste war. Die Umgebungen desselben sind in ihren colossalen Formen zwar allerdings etwas unwirthlich und durch eine Höhe von beinahe 3000 Fuß über dem Meere sehr rauh, allein das Thal selbst, worin das Kloster liegt und welches sich vermittels eines am Fuße der Almert entspringenden Bächleins nach der Stadt Schmalenberg hin, dem reizenden Lennethale öffnet, ist bei einer Höhe von nur 1361 Fuß über dem Meere nichts weniger als unfreundlich. Es genießt vielmehr eines verhältnißmäßig milden Clima's und die Abtei, welche sich an der Südseite des zu mäßiger Höhe emporsteigenden, schön belaubten Witzenberges in einem hellen Wiesenthale sonnt, hat sogar eine romantisch-schöne Lage. Viel mehr als diese, gewährte aber die Umgebung dem Kloster nicht; denn die Fruchtbarkeit des Bodens ist mäßig und die hohen Gebirge liefern, außer vortrefflichem Wildpret, fast nur Holz zum Schutze gegen die Unbilden des Winters.

Mehr bedurfte es aber auch nicht für die Zwecke, welche die Söhne Benedicts, nach Anno's Absicht, hier erreichen sollten. Das Korn, welches die Klöster in reicheren Gegenden durch Selbstbewirthschaftung ihrer Güter gewinnen mußten, wurde den Mönchen in Grafschaft, von den dazu gewidmeten Bauerhöfen, welche sämmtlich in kornreichen Gegenden lagen, rein geliefert, so daß sie sich ihrem geistlichen Berufe mit voller Hingebung widmen konnten. Dieser aber bestand nicht sowohl in ascetischer Absonderung vom Leben, als in zweckmäßiger Bildung für dasselbe. Wenn nämlich die Brüder in strenger Ordenszucht hinlänglich geprüft waren, so wurde ihnen durch Verwaltung der dem Kloster gehörigen Pfarreien auch Gelegenheit gegeben, Beweise ihrer Tüchtigkeit abzulegen. Die bewährtesten dieser Pfarrer wurden nachher gewöhnlich zu den höheren geistlichen Würden im Convente gewählt; außerdem aber in der Regel nur solche ins Kloster zurückgerufen, die jener Bestimmung

nicht mehr entsprachen oder sich selbst nach Ruhe sehnten. Auf solche Weise gewährte Anno's Stiftung in damaliger Zeit eine treffliche Bildungsanstalt für die geistliche Jugend, eine spornende Arena für die Thätigkeit des Mannes und ein tröstendes Asyl für den schwachen Greis oder solche Gemüther, die ihren Frieden mit der Welt nur durch Trennung von ihr zu machen wußten.

Es geht aus dem Gesagten hervor, daß Anno nicht die Absicht hatte, das Kloster durch Gutsbesitz in der Nähe, zu einer mächtigen Abtei zu machen. Für dessen weltlichen Schutz sorgte er auf andere Weise. Er verordnete, es solle omni pace et justitia, qua cæteræ colonienses abbatiæ utuntur, genießen und hob also die Stiftung mit ihren Hofesangehörigen aus der Gerichtsbarkeit des Grafen heraus, gleichwie er auch seinen geistlichen Nachfolgern jede Requisition eines secularis servitii vom Abte untersagte. Nur dadurch konnte die ihr zugesagte Immunität gesichert werden. Zwar hatte damals der Erzbischof von Cöln noch keine Territorialgewalt in Westfalen und also auch keine Befugniß, seine Stiftung aus der Gewalt der Grafen zu eximiren. Allein da Anno ausdrücklich sagt, jene sei mit Bewilligung des Pabstes und des Kaisers Heinrich gemacht, so ist gewiß, daß letzter die Exemtion derselben von der amtlichen Gewalt des Grafen aussprach, weshalb dann auch später die Erbvögte von Grafschaft die Vogtei als Gutscomplex vom Abte und als Amtsgewalt vom Grafen von Arnsberg zu Lehn trugen. In Folge dieser Exemtion nun mußte ein Vogt bestellt werden, der das placitum für das Kloster, statt des gewöhnlichen Grafen oder Untergrafen hielt und die sonst wehrlose geistliche Stiftung gegen weltliche Beeinträchtigung schützte. Was der Vogt für den ersten Theil seiner amtlichen Dienstleistung erhalten sollte, bestimmt die Stiftungsurkunde sehr genau, was er für den Schutz erhielt, davon sagt sie nichts weiter, als daß der Abt das Recht haben sollte, sich den Vogt zu wählen. Er that dies und aus den Lehnbriefen, welche er in

Folge dessen dem Vogte ertheilte, ergibt sich, worin die Besoldung bestand, welche dieser für den Aufwand und die Mühe des Schutzes erhielt. Sie bestand aus ansehnlichen Gütern; denn andere Besoldungen kannte man damals nicht. Diese Güter lagen sämmtlich in der Umgebung des Klosters und wurden wahrscheinlich mit der Curie, worauf das letztere stand, zugleich von Chuniza erworben. Anno sagt zwar in der Urkunde: quendam locum in saxonia Grascaft vocatum acquisivi; allein unter locus verstand man damals urkundlich nicht einen einzelnen Ort, eine Stelle, sondern eine ganze Gegend, einen kleinen Gau, welches im vorliegenden Falle um so gewisser, weil von einer Grafschaft die Rede war; die Gegend heißt noch heute die Grafschaft[3]).

Wie aber Chuniza selbst zu so großem Besitze innerhalb des Comitats der nachmaligen Grafen von Arnsberg gelangte, darüber schweigt zwar die Urkunde, es liegen jedoch Gründe genug vor, anzunehmen, daß sie eben zur Familie dieser Grafen gehörte, welche damals durch Theilungen ihre Macht vielfach zersplitterten. Es ist hier nicht der Ort, dieses weiter auszuführen[4]). Wir wollen uns daher darauf beschränken, anzuführen, daß auf

---

[3]) In der Schenkungsurkunde K. Heinrichs II. über den Comitat des Grafen Haholt an den Bischof Meinwerk heißt es: Comitatum quem Hahold comes dum vixit tenuit, situm in locis Haverga, Limga, Thiatmalli, Aga, Patherga, Treveresga, Langaneka, Erpesfeld, Silbiki, Matfeld, Nihterga, Sinutfeld u. s. w., welches lauter kleine Gaue waren. Schaten Annal. paderb. ad ann. 1011.

[4]) Nur andeutend bemerken wir: Chuniza, Chunia, Kunigunde, Kuniga ist das deutsche Königin; Richenza, Rikesa, Richs: das lateinische Regina; also Chuniza und Richenza derselbe Name. Richenza, die Gemahlin des westfälischen Grafen Hermann III. zu Werl, hatte von diesem eine Tochter Ada und von ihrem zweiten Gemahl Otto von Nordheim mehrere Söhne und Töchter. Sie vererbte viele westfälische Güter auf ihre Kinder und Schwiegerkinder beider Ehen; welche solche meist alle der cölnischen Kirche überließen. Seibertz Gesch. der alten westfälischen Grafen S. 19. u. 42.

dem Wiltzenberge, an dessen Fuße das Kloster erbaut wurde, nahe bei der oben befindlichen Kapelle, noch Spuren einer Burg zu sehen sind, über deren frühere Schicksale sich in einer Commemoration des Grafschafter Necrologiums zum 4. Febr. folgende räthselhafte Notiz findet: Pridie nonas febr. (obiit) Haholdus comes de Wiltzenberg; qui contulit monasterio proprietatem ipsius montis, und daß im Munde des Volks eine grauenhafte Sage geht, die noch am Ende des 17. Jahrhunderts in einem Liede lebte, die letzte Witwe dieses Herrengeschlechts habe sieben Männer nach einander ums Leben gebracht und dann, zur Sühne so gräulicher Verbrechen, all ihr Gut dem Kloster geschenkt. Vielleicht ist irgend etwas wahres an dieser Geschichte; es läßt sich aber, bei dem völligen Schweigen der Urkunden, nicht mehr ausmitteln. In diesen Gebirgen, wo die Natur den Menschen so leicht isolirt und ihn durch ihre Eigenthümlichkeit zu speculativer Betrachtung einladet, wo die Absonderung von der übrigen Gegenwart, die Phantasie des stillen Bewohners unwillkührlich auf die Vergangenheit, nebelhaft wie seine Thäler, zurückweiset, reihet sich immerdar Sage an Sage, welche desto wunderbarer wird, je weiter sie von ihrer Quelle, aus dem Munde der Väter zu den Enkeln herabsteigt. Fast immer sind solche Sagen in irgend einem historischen Elemente begründet, aber fast nie waltet dieses rein, durch Zusätze der Ueberliefernden ungetrübt, in ihnen.

So sind denn auch die Anfänge unserer Erbvögte in ein Dunkel gehüllt, aus welchem nur folgende Thatsachen, meist verbürgt durch Rückbezüge aus späteren Urkunden, hervortreten. Die gräfliche Vogteigewalt über Grafschaft war in Folge der Gütertheilungen in der Familie der westfälischen Grafen, an die Linie der Grafen von Dassel gelangt, von denen sie erst Graf Gottfried II. von Arnsberg um 1238 zur alten westfälischen Grafschaft zurück erwarb[5]). Die Grafen v. Dassel hatten

[5]) Seibertz Urkb. I. Nr. 163. 174. 188. in Verbindung mit 212. und dessen Gesch. der alten westfälischen Grafen. S. 44. u. 177.

ihren eigenen Comitat in Niederhessen[6]), weshalb sie die Vogtei über Grafschaft nicht selbst verwalteten, sondern eine andere Familie in der unmittelbaren Nähe des Klosters damit beliehen, nachdem der Abt sich aus derselben einen Vogt gewählt hatte. Der erste Vogt nun, der als solcher namentlich bezeichnet wird, erscheint beiläufig 50 Jahre nach Stiftung des Klosters, in einer undatirten Urkunde Erzbischofs Friedrich I. (1101—1131), worin er jenem die Schenkungen Anno's bestätigte und mit neuen mehrte. Unter den Zeugen werden gleich nach der Geistlichkeit als erste Liberi, als Edelherren genannt: Herimannus ejusdem ecclesie advocatus et filii ejus Gerhardus et Thietmarus; dann folgen in derselben Klasse die Laien: Gerhard Graf v. Jülich, Engelbert v. Kente und hienach der Ministerial-Adel[7]). Gleich die ersten Vögte des Klosters gehörten also schon zu den Magnaten des Landes, zu den Nobilibus, welche später den hohen Adel, den Reichsfürstenstand bildeten und die Forschung nach ihrem Ursprunge wird dadurch wenigstens insofern erleichtert, daß man sie in keinem anderen Stande zu suchen hat. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß sie zur Familie der alten Grafen von Witgenstein gehörten, welche um 1359 ausstarben und in ihrem Comitat von den Grafen v. Sayn beerbt wurden[8]). Die Genealogie jener Grafen reicht zwar mit dem Namen Witgenstein nur bis ans Jahr 1174, zu Graf Werner hinauf und von sei-

---

[6]) Theilweise auch am rechten Ufer der Weser. Wigand Archiv B. 4. S. 144. u. 396. Die daselbst von Falkenheiner mitgetheilte Stammtafel ist noch immer unvollständig, indem z. B. der Zeuge Hermann v. Dassel in der Urk. der Grafen Adolf und Ludolf von 1229 (Seibertz Urkb. I. Nr. 188.) fehlt.

[7]) Seibertz Urkb. I. Nr. 50. In demselben Jahre bezeugen der Vogt Hermann und seine Söhne dem Erzbischof Friedrich die Exemtion der Kirche zu Hethemar (Hemer) von der Mutterkirche zu Menden. Ungedr. Urk.

[8]) Wenck Hessische Landesgesch. III. S. 91—132.

nen Brüdern und Bruderkindern ist entweder gar nichts oder von Einzelnen höchstens bekannt, daß sie von anderen Besitzungen andere Namen führten. Wir können deswegen auch die Namen des Vogts Hermann und seiner Söhne, welche 50 Jahre früher lebten, in den Geschlechtstafeln der alten Grafen v. Witgenstein nicht nachweisen, eben weil sie sich nicht nach diesem, erst später (um 1174) von denselben angenommenen Namen, sondern von ihrem Amte und den damit verbundenen Gütern Edelherren und Vögte von Grafschaft nannten[9]. Allein so oft in jener Zeit auch die Namen der Familien mit ihren Aemtern und Besitzungen wechselten, so erhielten sich doch die Wappen derselben als Beweise gemeinsamer Abstammung, wenn sie gleich zur Unterscheidung einzelner Linien später in Farben und Helmzierden von einander abwichen.

Dieses ist der Fall mit den Edelherren v. Grafschaft und den alten Grafen v. Witgenstein oder Widekindstein, wie der Name ursprünglich geschrieben wurde. Beide führten zwei ablange Balken im Schilde, welche später bei jenen roth, bei diesen schwarz bemalt wurden. Beide trugen Straußfedern als Helmzierde, welche bei jenen auf Büffelhörner, bei diesen auf ein Baret gesteckt wurden. Beide waren Nobiles, die nächsten Nachbaren und obgleich Grafschaft zu Sachsen, Witgenstein zu Franken gehörte, so hinderte dies doch nicht, daß Grafschaft auch in Witgenstein begütert war, gleichwie die Edelherren v. Grafschaft innerhalb des Gebiets ihrer Vogtei, die große Burg Norderna besaßen, welche nicht zu jener gehörte, sondern freies Allodium war. Sogar der Grund, worauf die Residenz-

[9]) Daher kömmt es auch, daß fast in allen Stammbäumen der alten Geschlechter die ersten Generationen nur durch einen Sohn fortgepflanzt werden. Ihre Fruchtbarkeit war damals gewiß nicht geringer, als in den folgenden Generationen; aber es hält nur zu schwer, die nicht zur Nachfolge in den Stammbesitzungen gelangten Kinder, ohne einen gemeinschaftlichen Familiennamen wieder zu erkennen.

stadt Berleburg erbaut ist, wurde 1258 vom Kloster dem Grafen Siegfried v. Witgenstein und Herrn Adolf v. Graffchaft zu gemeinschaftlichem Besitze überlassen. Der damalige Abt Widekind zu Grafschaft war ein Graf v. Witgenstein; der Name Widekind ein Lieblingsname beider Familien. Auch das Kloster betheiligte sich durch sein Wappen an dieser freundnachbarlichen Bezeichnung des ursprünglich gemeinsamen Besitzes; indem das Abteisiegel in einem vierfeldigen Schilde (1. 3.) das Hirschgeweih der Grafen v. Dassel, mit Kugeln zwischen den Enden und (2. 4.) die senkrechten Balken der Herren von Grafschaft darstellte. Ein aufgelegter Mittelschild enthielt das Wappen des jedesmaligen Abts. Die späteren Erwerber Grafschafter Güter haben diese Siegelgemeinschaft fortgesetzt [10]).

Nach diesen Andeutungen über die Origines unserer Vögte scheint es nöthig, das Gebiet, worin sie walteten, nach seiner Lage und Oertlichkeit etwas genauer zu betrachten. Es ist schon gesagt worden, daß die sogenannte Grafschaft sich von dem Kerne des Astenberges, an den Abhängen desselben hauptsächlich durch das Lennethal ins Amt Fredeburg, durch die Nune- und Orke-Thäler ins Amt Medebach und durch das Negerthal ins Amt Brilon erstreckte. Um die Quellen der drei ersten Flüsse legte sich die Vogtei Grafschaft, fast durch das ganze Thal-

---

[10]) Die Vögte des Klosters mußten sogar gesetzlich in dessen Nähe mit eigenen Gütern angesessen sein. Cap. v. 813. Pertz pag. 180. §. 14. ut Episcopi et abbates aduocatos habeant. Et ipsi habeant in illo comitatu propriam hereditatem. — Cap. v. 812, Pertz p. 174. §. 5—7. — Thietmar p. 122. — Schannat Tradit. Fuldens. Nr. 559. p. 230. quidam fidelis et familiaris noster, homo dives ae nobilis, Otgarius nomine tradidit villam unam proprietatis suæ. In allen germanischen und romanischen Ländern galt der carolingische Grundsatz, es müsse Jemand, der vom Könige ein Amt (beneficium, munus, honor) empfangen, auch im Kreise oder Gaue des Amts mit eigenem Erbe angesessen sein. Dönniges I. 532. Auch nach dem Rüdener Stadtrechte mußte der dortige Richter angesessener Bürger sein. Seibertz Urkb. II. Nr. 540. Art. 19.

gelände des letzten zog sich die Vogtei Brunscappell. Ungefähr im Mittelpunkte der ersten, auf einem Berge, der durch seine Lage einen trefflichen Befestigungspunkt gegen die Gewaltthätigkeiten des Mittelalters darbot und dadurch mit der Unwirthlichkeit seines Clima's versöhnte, hatten die Edelherren v. Grafschaft ihren Sitz Wenn man nämlich von Grafschaft durch Oberkirchen dem Ursprunge der Lenne folgt, so hat man eine bedeutende Steigung in dem immer enger werdenden Thale zu überwinden. Diese nimmt zu, wenn man sich aus dem Lennethale links in dasjenige wendet, welches von einem in den obersten Wiesen am Astenberge entspringenden, hellen Bache reißend durchströmt wird. Nach einem fast stundenlangen Steigen, um einen Vorsprung des Gebirges biegend, erblickt man hier auf einmal, hoch oben an die Wolken reichend, das alte Schloß Norderna, welches, zumal bei einer schönen Herbstbeleuchtung, in der Ferne einen fast zauberischen, in der Nähe aber einen ungemein anziehenden, romantischen Anblick gewährt. Das enge Thal erweitert sich zu einem Kessel, der von fünf Bergschluchten gebildet wird und aus dessen Mitte der Felsen emporsteigt, dessen Stirn mit den Ruinen des alten Schlosses gekrönt ist. So hoch dieser Fels aber auch, unten im Thale gegen den Horizont gesehen, erscheint, so reicht er doch kaum an die Mitte der ihn umgebenden Wände des Astenberges, deren Höhe man erst oben auf der Norderna absehen kann, wo sie den erweiterten Gesichtskreis abschließen.

Der Umfang des Burgplatzes ist noch ganz sichtbar; von dem viereckigen Thurme und der steinernen Kemnade Herrn Widekinds v. Grafschaft, worüber vor 600 Jahren viel mit den Grafen von Waldeck und den Erzbischöfen von Cöln gestritten wurde, steht noch der untere Theil; der Stumpf des Thurmes, etwa 20 Fuß hoch, ist ohne äußern Zugang, durch und durch mit großen Steinen ausgemauert, nur im innersten Kerne mit Mörtel und zerschlagenem Geries ausgefüllt. Alles so fest, daß die harten Gebirgssteine lieber brechen, als die

harte Mauerarbeit. Nur die allmächtige Zeit hat vermocht, das felsenfeste Ganze in verwitterte Brocken aufzulösen, welches die Bewohner des zu seinen Füßen liegenden Dörfchens als Material zu ihren Hütten verbraucht haben. Schon die Mauern des obersten Burghofes standen auf Felsen; aber noch drei breite Ringgraben zogen sich in terassenförmigen Abstufungen um denselben, welche mit unsäglicher Mühe in den harten Stein gehauen und so gewissermaaßen aus einem Stücke von der Natur selbst gemauert waren. Obgleich die durch Zeit und unseelige Menscheninduſtrie abgelöseten Trümmer jene Graben meist verschüttet, die Uebergänge hie und da geebnet und den Felsen größtentheils mit Rasen, unten auch mit Buschwerk überzogen haben, so schwindelt doch dem Auge immer noch, wenn es von den Resten des Thurms in die jähe Tiefe hinabblickt oder von eben diesem Standpunkte bis zu den Gipfeln der ihn umthronenden Riesengebirge hinansteigt.

Es gibt nicht leicht eine Burgruine in unserm Herzogthum, die mit der alten Norderna an Interesse und Reiz der Lage im Sommer wetteifern könnte. Das freundliche stille Dörfchen zu den Füßen der Burg, an welchem der silberhelle Bach mit unaufhaltsamer Eile dahin rauscht, um sich tief unten mit der reißenden Lenne zu verbinden, das frische Grün, welches von den waldigen Umgebungen, fast ohne Unterbrechung bis auf die üppigen Wiesenmatten und die dazwischen liegenden Gärten hinabreicht, die mannigfaltigen Schattirungen, welche die Sonnenbeleuchtung in diesen Thälern hervorbringt und selbst die fast tropische Hitze, welche bei warmen Sommertagen darin glüht, alles das wäre im Stande, zu der angenehmen Täuschung zu verleiten, daß man weit weg vom kalten Astenberge, in einem milden südlichen Klima weile. Das einzige, was diese Illusion stören und alle Schrecknisse des hiesigen rauhen Winters auch im Sommer vergegenwärtigen kann, ist der Anblick des dürftigen Ackerlandes, welches sich jedoch in einer Nebenschlucht dem Auge des Wanderers fast ganz entzieht.

Die Lage der Burg auf dieser Stelle, gewährte dem Besitzer noch einen andern erheblichen Vortheil. Es zog eine der ältesten, vielleicht schon den Römern bekannte, gewiß aber seit Carl d. Gr. stark besuchte Heer- und Handelstraße an ihr vorüber, welche von Cöln durch das Lennethal über Astenberg und Winterberg östlich nach Kassel, südlich nach Frankfurt, nördlich durch das Ruhr- und Negerthal nach Paderborn und Münster führt[11]). Auf ihr gelangt man auch zu den übrigen Theilen des Gebiets unserer Dynasten. Nachdem man nämlich von Norderna aus, endlich die hohe Wand des Astenberges erstiegen, tritt man durch einige, im 30jährigen Kriege angelegte Schwedenschanzen auf das Joch des Gebirgsrückens, über welchen hin die Straße, an dem, rechts als besonderer Gebirgskegel aufsteigenden kahlen Astenberge vorbei, weiter zieht. Hier verliert sich auf einmal die lustige Scene des Thales auf einer kahlen Hochebene, deren Haiden und Moore nur durch das traurige Dorf Astenberg unterbrochen werden, dessen Clima der gutmüthige Witz der Thalbewohner, hinreichend durch die Beilegung eines uralten kaiserlichen Privilegs bezeichnet, welches auch dem ärgsten Verbrecher hier eine unverletzliche Freistatt sichert, wenn er sich auf einen Apfelbaum rettet. Was Arbeit dem undankbaren Boden abzuringen vermag, das lassen die Bewohner des Dorfs, welches in neuerer Zeit eine eigene Kirche erhalten hat, nicht unversucht. Aber seine Umgebungen bleiben was sie sind, eine unfruchtbare Einöde. Obstbäume gibt es hier nicht.

Der kahle Astenberg an sich ist nicht minder reizlos; denn wenn gleich der Weg hinauf bequem genug ist, so führt er doch nur durch struppige Haide, unten mit verkrüppelten Birken und Vogelbeersträuchen, oben mit isländischem Moos und einigen Bergpflanzen, wie Geranium pyrenaicum, geziert, nur durch

---

[11]) Dem Freigerichte zu Norderna wurde noch 1570 die ausschließliche Competenz über die Königsstraße vindizirt. Kopp über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westfalen. S. 478.

Haidelerchen, Birkhühner und ähnliche Bewohner der Einsamkeit belebt. Demungeachtet besteigt man ihn gerne, um der Aussicht willen, die er gewährt. Diese übertrifft die Erwartung der Meisten, die ihn besuchen. Nicht sowohl durch das Erreichen der Höhe; denn das befriedigende Selbstgefühl, welches die Brust in dem Augenblicke, wo man die mühsam erstrebte Spitze eines Höhenpunktes zuerst betritt, zu durchströmen pflegt, zerfließt hier ganz und gar auf einem unerwartet breiten Plateau, das den Gipfel des Astenberges bildet und worauf man sich noch viel geringfügiger vorkommt, als an dem erstiegenen Abhange; auch nicht durch das Ueberraschende so mannigfaltiger Scenen, wie sie sich z. B. auf dem Haarstrange dem Auge darbieten, wenn es entweder die geschäftige Lebendigkeit in der plötzlich aufgerollten unabsehbaren Ebene des Hellweges beschaut oder sich zurück, der malerischen Abwechselung in den romantischen Vorbergen des Süderlandes zuwendet; denn auch ein solches Bild gewährt der Astenberg nicht. Was hier das Gemüth ergreift, das sind Eindrücke ganz anderer Art. Man steht auf dem Gipfel eines der höchsten Gebirge im nördlichen Deutschlande, aus dessen Schooße sich die meisten irgend bedeutenden Flüsse Westfalens nach allen Richtungen hin ergießen. Der Nichtigkeit alles irdischen Treibens enthoben, ist hier der sinnige Betrachter auf einen Punkt gestellt, der durch seine imponirende Mächtigkeit jedes kleinliche Gefühl niederhaltend, die Brust erst dadurch aber dann auch um so wohlthätiger erweitert, daß er das Auge in eine unbegrenzt weite Ferne hinüber leitet und mit immer steigender Ueberraschung den unbeschreiblich erhebenden, in den engen Thälern nicht geahndeten Genuß, einer nach allen Seiten hin frei herrschenden, durch kein Hemmniß beschränkten Aussicht gewährt. Man muß einen solchen Genuß gehabt haben, um den gemüthlichen Werth desselben empfinden zu können, der dadurch noch erhöht wird, daß durch ein sonderbares Verschieben, der in unendlicher Mannigfaltigkeit sich nach allen Seiten hin öffnenden Thalschluchten, fast gar kein

Ortschaften, keine Spuren menschlichen Wirkens, sondern überall freies Walten der Natur erblickt. Sogar mit der tristen Ansicht des Dorfes Astenberg wird man wohlthätig verschont und wenn nicht die nahen Quellen der Lenne durch einige Hütten bezeichnet wären, so würde man kaum eine Spur von Erdbewohnern entdecken, so weit man auch das Auge nach Süden, Westen und Norden hin forschen läßt. Desto mehr wird man überrascht, wenn man sich nach Osten hin wendet und hier vom Rande des Plateaus herabgesehen, etwa eine Stunde entfernt, zu seinen Füßen unerwartet die Stadt Winterberg erblickt, welche im Schimmer des Sonnenlichts, durch ihre reinlich weißen Gebäude mit blauen Schieferdächern, einen fast eleganten Effect macht und von oben gesehen, in einem reizenden Thale zu liegen scheint, obgleich sie auf einem Bergrücken steht, der nur 600 Fuß niedriger streicht als der kahle Astenberg, der sie des Winters nicht selten in seinem Schnee begräbt.

In der nähern Umgebung des Letzten gibt es zwar einzelne Bergkuppen, die ihm an Höhe wenig nachgeben z. B. die Hunau bei Fredeburg (2615′), die Ziegenhelle (2634′), der hohe Pön bei Medebach (2467′), der Bollerberg (2454′), der Härdler bei Schmalenberg (2221′). Diese hemmen die Aussicht auf die zunächst hinter ihnen liegenden Parthien; allein über sie hinaus ist sie wieder so unbeschränkt, daß das Auge, selbst mit Hülfe eines guten Fernrohrs, das Ende des weiten Kreises, worin es sich bewegt, kaum zu entdecken vermag. Und hier, wo man schaut von der Weser bis zum Rheine, wo man weilend Wolkenberg, Löwenberg und Drachenfels, die berühmten Schlösser des Siebengebirges, deutlich sah, hier auf dem Lichtenscheid war es auch, wo nach dem Schnadebuche des Landes Bilstein, ein zu dem Banne desselben gehöriger Freistuhl stand, den der Freigraf nach des Gerichts alter Satzung, an den festgesetzten Dingtagen, von Scheffen und dingpflichtigen Freien umgeben, unter freiem Himmel besaß, wenn auch der bisweilen an arctische Strenge grenzende Winter, durch eine träge dahin

seegelnde Flockenwelt das Tageslicht verdüsterte oder in einer wildstarrenden Strahlenwüste alle Menschenwerke weit umher begrub [12]).

Die nach Südosten von dem Hochgebirge abfallenden Thäler der Nune und Orke sind wieder ungleich milder als jene unwirthlichen Höhen; vor allen aber bieten das Ruhr- und Negerthal, welche sich nach Norden hin, das letztere bis zur Grenze des Gebiets der Herren von Grafschaft, in raschem Falle, um anderthalbtausend Fuß vom Astenberge herabsenken und hier die Vogtei Brunscappell bilden, der freundlichen Parthien gar viele. Es befand sich hier, zunächst vom Astenberge, die Neger-Kirche mit den dazu gehörigen Höfen und Dörfern. Durch ihre geographische Lage scheint sie den Gegensatz zu der Ober-Kirche jenseits des Astenberges im Lennethale, gebildet zu haben. Man steigt zu ihr am nördlichen Abhange des Astenberges herab, der hier schon in ziemlicher Höhe mit einem Buchenwalde bekleidet ist, welcher je mehr herunter desto dichter wird und in der Hitze des Sommers ein recht erquickliches Laubdach bildet, unter dem man aber auch dann durch die langen Moosbärte der Zweige und die hohen Stümpfe, welche von den im tiefen Schnee gefällten Bäumen hie und da an der Erde stehen geblieben, sehr deutlich an den hiesigen Winter erinnert wird.

Nachdem man etwa eine Stunde lang im Walde heruntergestiegen, öffnet er sich zu einem länglich runden Wiesenplane, der den Namen: am alten Redinghausen führt. Der obere Rand des Waldsaumes heißt: an Klusen Keller. Auf einer vor mehreren Jahren (26. Sept. 1826) vom Verf.

12) «Ind vort op den hogen Astenberg, wynt op dat hoegeste dar man tytlich suyt Wolkenberg, Lewenberg ind Drakenvils, dar ock der rechten Dinckstede en is, na des Fryenstoels Sate to richten», sagt das Schnadebuch bei Kindlinger Beitr. III. Urk. Nr. 214. S. 638.

hieher gemachten Reise traf er mit dem damaligen Pfarrer von Astenberg, Odilo Girsch, ehemals Conventual des Klosters Grafschaft zusammen, der ihm erzählte, wie in den Thälern die Sage gehe, daß hier ehemals ein Nonnenkloster gestanden, welches wahrscheinlich ein Filial von Grafschaft gewesen. Er machte aufmerksam darauf, wie das Abgeschlossene des stillen Waldkessels sich so ganz für ein contemplatives Leben eigne, wie selbst der Name Klusen Keller deutlich bezeichne, wo das Inclusorium gestanden habe. Er wies dem Verfasser noch viele Spuren ehemaliger Gebäude im Wiesen-Boden, die verfallenen Fischteiche, die Grenzen der alten Hofesaat, die ehemaligen Gärten und weiter im Walde herauf die unverkennbarsten Merkmale der nun mit Holze zugewachsenen Fluren und Raine. Dann bemerkte er, daß ein halb zugewachsener, noch ganz sichtbarer Weg, dicht an dem alten Claustrum vorbei, diesseits des Astenberges östlich über das Lichtenscheid bis nach Küstelberg führe, wo er sich mit der Hauptstraße vereinige, südlich aber über das Astenberger Gebirge, unmittelbar nach Grafschaft gegangen sei. Auf die Bemerkung des Verfassers, daß keine Urkunde dieses Klosters gedenke, meinte der alte Herr, die nachgewiesenen Merkmale und die Ueberlieferungen der Sage dürften die Urkunden über eine Niederlassung wohl ersetzen, die ihrer Unbedeutenheit wegen zu schriftlichen Aufsätzen wenig Veranlassung gegeben habe, welche obendrein in den Unruhen des Mittelalters leicht verloren gegangen sein könnten. Allein so augenscheinlich gewiß es ist, daß Redinghausen früher bewohnt gewesen, daß aus dem Negerthale ein Weg an ihm vorbei nach der alten Königsstraße gegangen, so unbegründet ist doch die Sage von einem hier bestandenen Nonnenkloster; denn nach den Lehnbriefen der Edelherren von Grafschaft gehörte es zu den jetzt eingegangenen Dörfern, welche sie diesseits des Astenberges in der Vogtei Brunscappell besaßen und welche mit Siedinghausen den Sprengel der ehemaligen Negerkirche bildeten. Geht man nämlich über die Redinghauser Wiesen herab, so

werden sie links immer bruchiger, bis die darin verborgenen Quellen, durch das hier dicht zusammentretende Waldgebirge gedrängt, sich zu einem hellen Wasserstrahle aufschließen, der unter dem Namen der Neger, das darunter liegende Thal durcheilt und nach einer kaum halbstündigen Krümmung, die alte Negerkirche begrüßt. Diese wurde noch zu Anfange des 14ten Jahrhunderts unter den Pfarrkirchen des Landes genannt, ist aber nun bis auf den Namen, der noch an den Resten ihrer Fundamente klebt, verschwunden. Sie lag an dem Saume des Waldes, der sich jetzt bis auf ihren Friedhof gedrängt hat. Der alte Kirchweg führte am linken Ufer der Neger herab, bis weit unter der Schaafbrücke an die sogenannten Schüren, wo er über das Wasser auf den jetzigen Siedlinghauser Weg herüberbog. Wenn den Lehnbriefen zufolge, bei dieser Kirche ebenfalls ein Dorf Neger stand, so war es doch gewiß kein großes und ein freundliches eben so wenig; denn der Raum ist zu enge, das Thal zu abschüßig; des Winters unwegsam, des Sommers immer feucht. Kein Wunder, daß die Mutterkirche, welche ihr Dach in so unwirthlicher Oede aufgeschlagen, von ihren Kindern allmählich verlassen wurde. Auch die übrigen kleinen Dörfer und Höfe, welche die Lehnbriefe in dieser Region aufzählen, wie Wolfringhausen, Welfringhausen, Rödelinghausen und Raulinghausen sind eingegangen und haben sich sämmtlich mit dem weiter an der Neger herab gelegenen großen Dorfe Siedlinghausen vereinigt, welches aus sieben Dörfern erwachsen sein soll, gleichwie alle umher gelegene Marken je aus sieben Hufen bestanden.

Diese Veränderungen haben sich nicht auf Einmal, sondern im Verlaufe der Zeit allmählich zugetragen. Die Drangsale des Faustrechts nöthigten die zerstreut lebenden Bewohner in immer größer werdende Niederlassungen, in Dörfer zusammen und so wie hier alles nach dem milder liegenden Siedlinghausen herunterzog, blieb die alte Kirche am Ende ganz verlassen, und statt in Siedlinghausen eine neue zu bauen, fand man es be-

quemer, sich mit der noch weiter an der Neger herabliegenden Pfarrkirche zu Brunscappell zu vereinigen, die ihren eigenen Sprengel in den um sie herumliegenden Dörfern und Höfen des Neger= und Ruhrthals hatte. Auf diese Weise kam es, daß die in Siedlinghausen vereinigten Negerkirchdörfer zum Kirchspiel Brunscappell kamen, obgleich sie ursprünglich zu einem anderen Decanat (Wormbach) gehörten und bis auf den heutigen Tag mit einem anderen Gerichtsbezirke vereinigt blieben, der auch von jeher zu einem anderen Freibanne gehörte, als die Vogtei Brunscappell [13]). Die hiesige Pfarrei ist uralt. Erzbischof Bruno I. oder der Heilige, Bruder Otto's des Großen, hochverdient durch seine erfolgreichen Bemühungen um die christliche Cultur Westfalens, gefeiert als der Gründer des Soester Doms, den er mit den Gebeinen des heil. Patroclus beschenkte, stiftete in der Mitte des zehnten Jahrhunderts (953—965) an einem ihm lieb gewordenen Orte des Negerthals das erste Kirchlein der Gegend, welches nach ihm Brunonis Capella genannt, dem dabei entstandenen kleinen Kirchdorfe, das Andenken seines erlauchten Stifters, in dem Namen Brunscappell, bis auf unsere Tage überliefert hat. Bruno gab der Kirche den h. Servatius zum Patron. Nachdem er später selbst durch Canonisation unter die Zahl der Heiligen versetzt worden, stellte die dankbare Kirche zu Brunscappell das Bild ihres Stifters neben dem ihres Patronen am Hochaltare auf.

---

[13]) In dem Verzeichnisse der Pfarrkirchen des cölnischen Sprengels aus dem Anfange des 14. Jahrh. bei Binterim u. Mooren die Erzdiözese Cöln B. I. S. 326. werden im §. 24. unter der Decania Wormbeke als Pfarrkirchen aufgeführt: Neyere (Negere) u. Oeuerenkirgen. In der Erneuerung eines alten, 1334 aufgenommenen, Güterverzeichnisses des Haupthofes Dersenbeck aus dem Anf. des 16. Jahrh. kömmt noch vor: Rollinchusen in dem Kerspell to Nerenkercken; dagegen werden Sielinchusen u. Welfferinchusen schon in dem Kerspell Brunscappell; Wolfferinchusen wird in der Woisten und Nederkercken in der Romekermarke genannt. Seibertz Urkb. II. Nr. 565.

Die in diesen Gegenden so geschäftige Sage hat auch die Schicksale der Negerkirche in ihren Bereich gezogen. Ein alter, in vaterländischen Geschichten wohlbewanderter Schultheiß (Mathias Schulte) wußte viel davon zu erzählen; unter anderem auch, daß die größte Glocke auf dem Thurme zu Brunscappell von der Negerkirche herübergekommen sei und daß die Inschrift auf derselben vor Alter Niemand mehr lesen könne. Diese schalkhafte Bekräftigung der Sage findet dann auch ihre Bestätigung in dem Umstande, daß die Glocke keine Inschrift trägt.

So wie übrigens jenseits des Astenberges die hohe Norderna den festen Stützpunkt der Herren v. Grafschaft für die Vogtei Grafschaft bildete, so diesseits eine andere Burg, den der Vogtei Brunscappell. Sie stand nicht weit von der auf einer kleinen Anhöhe liegenden Kirche, auf einer Insel im Wasser, zwar nicht durch militairische Werke furchtbar wie jene auf ihrem rauhen Felsen, aber doch durch einen festen Thurm gegen Ueberfälle geschützt und den Bewohnern durch ihre freundliche Lage im Thale einen angenehmen Aufenthalt bietend.

Dieses so beschriebene und gestaltete Gebiet nun, in seiner Mitte die Höhenkrone des westfälischen Süderlandes tragend, in den von ihm ausgehenden Thälern nicht blos geschmückt mit Reizen der Romantik, sondern auch reichlich versehen mit allem Lebensbedarf an Korn, Obst, Wiese und Wald, mit vortrefflichem Wildpret, Fischen und Metallen auf einem Flächenraume von etwa fünf Quadratmeilen, bildet den Schauplatz des häuslichen und politischen Lebens des Dynastengeschlechts, zu dessen Geschichte wir uns wenden wollen. Durch seine Lage und seinen Umfang war es zwar bedeutend genug, um in der bunten Reihe deutscher Territorien mit zu figuriren, aber da es einen integrirenden Theil des großen westfälischen Comitats bildete und seine Herren nur delegirte Theile der Grafengewalt besaßen, welche zur Ausbildung voller Landeshoheit nicht hinreichten, so mußte es auf jene Ehre verzichten und unsere Monographie hat sich auf die Darstellung desjenigen zu beschränken, was die

Vögte von Grafschaft zur Fixirung des Grenzverhältnisses zwischen den Territorien von Westfalen und Waldeck beigetragen haben.

Außer demjenigen, was oben von dem Vogte Hermann und seinen beiden Söhnen Gerhard und Tietmar mitgetheilt worden, findet sich in Chroniken und Urkunden, das zwölfte Jahrhundert hindurch, von ihm und den Seinigen nichts aufgezeichnet Es kann daher von ihnen nur gesagt werden, daß sie die ihrem Schutze anvertraute Stiftung kräftig geschirmt zu haben scheinen, indem diese von Jahr zu Jahr an Umfang und Bedeutung gewann. Dieses näher auszuführen, müssen wir uns jedoch versagen, weil wir nicht die Geschichte des Klosters schreiben. Erst im Anfange des 13. Jahrhunderts treten unsere Vögte wieder namentlich hervor und in diese Zeit fällt auch das erste Auftreten der mit ihnen verbundenen fränkischen Grafen unter dem Namen Witgenstein. Wernerus de Widechinstein erscheint zuerst 1174 als Bürge des Grafen Heinrich Raspe d. J. von Thüringen [14]), 1196 betheiligt er sich als Comes Wernerus de Widegenstene zum erstenmale urkundlich an westfälischen Händeln beim Erzbischof Adolf von Cöln, der damals das Nonnenkloster Bredelar den Cisterzienser-Mönchen übergab [15]). Die Urkunde, worin unsere Vögte zuerst wieder genannt werden, ist aus dem J. 1202. Erzbischof Adolf bestätigte damals die von dem Edelherrn Jonathan v. Ardey geschehene Ueberlassung des vom Erzstifte lehnrührigen Hofes Widehagen an das Kloster Scheda, und unter den Nobilibus werden als Zeugen genannt: Reimboldus et filius ejus Heinricus de Grafschaft [16]). Ueber die Verwandtschaft Rembolds mit Hermann und dessen Söhnen schweigt die Geschichte. Da aber

[14]) Kremer, academische Beiträge III. Nro. 31.

[15]) Seibertz Urkundenb. I. Nro. 107.

[16]) Kindlinger Volmestein II. Nro. 16.

die Vogteien schon damals erblich waren und fast erblich sein mußten, wenn sie aus so bedeutenden Gütercomplexen bestanden wie die Grafschafter, weil es nämlich schwer gehalten haben würde, solche den Besitzern wieder abzunehmen, so läßt sich mit Grund vermuthen, daß Rembold ein Nachkomme Hermanns war [17]). Da dieser nun um 1122 schon mit seinen Söhnen Gerhard und Tietmar auftritt, so möchte einer von diesen beiden leicht Rembolds Vater sein, welcher letztere 1202 darum gewiß in hervorgerückten Jahren stand, weil er nicht allein selbst mit dem Sohne Heinrich, sondern dieser Heinrich auch 1237 schon wieder mit einem erwachsenen Sohne Adolf auftritt [18]). Von Rembold stammen alle folgenden Edelherren von Grafschaft in ununterbrochener, gewisser Folge ab.

Heinrich v. Grafschaft wird nach jener Urk. v. 1202 zuerst wieder als Zeuge genannt in einer anderen des Landgrafen Heinrich von Thüringen v. 25. März 1227, worin dieser die Grafen Widekind und Hermann v. Battenberg zu Burgmännern in Marburg aufnimmt [19]). Dann wieder in einer des Erzbischofs Siegfried zu Mainz v. 1233, wodurch dieser den ihm vom Grafen v. Nassau aufgesagten Zehnten in Lotheim an das Kloster Heina übergibt: Widekindus et Adolphus de Widigenstein et de Waldecke comites; gleich nach diesen Grafen folgt Henricus de Grascap unter den Zeugen [20]). Endlich erscheint er mit seinem Sohne Adolf unter den edlen Zeugen, vor denen am 1. Sept. 1237 die wichtige Erbtheilung zwischen Graf Gottfried III. von Arnsberg und seinem Vetter

[17]) Im großen sächsischen Ducat war Erblichkeit seit Carl d. Gr. zur Gewohnheit geworden. Schon seit der heidnischen Zeit regierte dasselbe Herzogsgeschlecht. Carl der Kahle erkannte im Capitular von 877 die Erblichkeit der Benefizien in Westfranken an. Dönniges I. 303.

[18]) Seibertz Urkundenb. I. Nro. 209.

[19]) Schultes directorium diplomatic. II. 621. Estor origines juris publici Hassiaci p. 279.

[20]) Wenck Hess. Gesch. II. Urk. Nro. 113.

Graf Conrad von Rietberg zu Stande kam [21]). Nach dieser Zeit wird Heinrich nicht mehr genannt. Desto häufiger wird in westfälischen Geschichtsbüchern ein anderes Mitglied seiner Familie genannt, worin wir, nach der Zeit seines Auftretens und Wirkens, nur einen Bruder Heinrichs erkennen können, obgleich die von ihm vorhandenen Urkunden dieses Geschwisterverhältniß nicht speziell constatiren. Es ist Gerhard v. Grafschaft, Fürst-Abt zu Werden und Helmstädt, welcher die alte Reichsabtei von 1228—1249 mit vieler Umsicht und großem Erfolge regierte. Wir können hier nur die wichtigsten Regentenhandlungen, deren die Urkunden von ihm erwähnen, aufzählen. Im J. 1228 bestätigte er der Stadt Helmstädt ihre alten Gewohnheiten und Rechte; insbesondere die Zünfte [22]). Er vereinigte Werden und Helmstädt und setzte 1230 mit dem Propste Friedrich im Stifte Marienberg bei Helmstädt die Zahl der Jungfrauen auf 40, die der Layenschwestern auf 4 und die der Priester auf 5 fest [23]). Er beschenkte das Stift mit Gütern und Zehnten [24]). In einer Urk. v. 9. März 1231 ordnete er das streitig gewordene Dienstverhältniß seines Truchseß Wescelin, unter Zuziehung des Marschalls und der übrigen Hofbeamten [25]); 1235 wohnte er dem merkwürdigen Reichstage bei, den Kaiser Friedrich II. zu Mainz hielt [26]); 1238 erlaubte er den Bürgern zu Helmstädt, von dem dortigen Richter an den Scheffenstuhl zu Magdeburg zu appelliren und gestattete ihnen, die Stadtmauern zu erweitern, um die zunehmende Bevölkerung so wie

---

21) Seibertz Urkundenb. I. Nro. 209.

22) Meibom Script. Rer. Germ. III. 230.

23) Leibnitz Script. rer. Brunswicens. II. 427.

24) Leibnitz III. 602.

25) Müller Vertheidigung der landesherrlichen Gerechtsame des Abts von Werden. S. 398.

26) Meibom III. 203.

die Steffanskirche darin fassen zu können [27]); 1244 erhielten von ihm die Metzger (lanii) und drei Jahre später auch die Kramer (institores), Schmiede (fabri ferrarii), Schneider (sarcinatores) und Kürschner (pelliones) zu Helmstädt, Zunftrechte [28]); 1248 gab er die Burg Isenberg an den Erzbischof von Cöln, um das Stift Werden gegen Jedermann zu schützen [29]). Er starb am 12. Nov. 1249 [30]).

Seit 1245 erscheint Adolf als Vogt von Grafschaft; mit ihm werden die Grafschafter Urkunden häufiger und die Nachrichten über seine Familie vollständiger. In einer Urk. v. 6. Nov. des eben gedachten Jahres, wodurch die Brüder und Vettern Edelherren v. Itter dem Kloster Benninghausen den Osthof bei Erwitte überlassen, wird unter den Zeugen neben den Edelherren von Bilstein genannt: Adolfus aduocatus de Grascab [31]). Dann tritt er wieder auf, als Mitbetheiligter beim Bau der Stadt Berleburg, womit es sich folgendermaßen verhielt. Das Kloster Grafschaft hatte von Alters her nicht unbedeutende Besitzungen in dem benachbarten fränkischen Comitat des Grafen v. Witgenstein, welche es theils anderen zu Lehn gegeben, theils in unmittelbarer Verwaltung behalten hatte Zu diesen Gütern gehörte der nördliche Theil der Grafschaft Witgenstein-Berleburg, namentlich das von der Südseite des Astenberges abfallende, von dem Berlebach durchströmte Thal, bis nach Berghausen an der Eder. Der Abt Otto bekundet nämlich um 1173, daß er Güter zu Wanboldenchusen et Berchusen in Frantia (Wemlinghausen und Berghausen), welche versetzt wa-

---

27) Meibom III. 230. u. Müller S. 275.

28) Meibom III. 230.

29) Kremer akademische Beiträge II. Urk. 49.

30) v. d. Berswordt westfälisch-adelig Stammbuch S. 417. in Verbindung mit Leibnitz II. 748.

31) Seibertz I. Nro. 240.

ren, wieder eingelöst und zur Unterhaltung von Licht und Weihrauch in der Kirche zu Grafschaft gewidmet habe [32]). Zwischen den gedachten beiden Orten, auf einem Berge, nicht weit von dem Einfluß des Berlebachs in die Eder, wurde nun um 1256 die Stadt Berleburg gebaut. Da aber der Berg, worauf sie angelegt worden, so wie die ganze Gegend ringsum dem Kloster gehörte, so mußte dessen Einwilligung dazu ertheilt werden. Diese vermittelte der Erzbischof Conrad in einer Urk. v. 30. März 1258, worin es heißt, das Kloster trete dem Grafen Siegfried v. Witgenstein und dem Edelherrn Adolf v. Grafschaft das Eigenthum des Berges, worauf die neue Stadt Berneburg erbaut worden, für sich und ihre Erben ab, wogegen Herr Adolf dem Kloster eine Rente von einer Mark schwerer Pfenninge anweise. Mit Ausnahme dessen jedoch, was zur Befestigung der Stadt erforderlich sei, solle alles um den Berg liegende, mit Leuten, Aeckern, Mühlen u. s. w. dem Kloster verbleiben [33]). Der damalige Abt des Klosters, Herr Widekind, mochte sich wohl darum so willig zu dieser Abtretung finden lassen, weil er ein Bruder des Grafen v. Witgenstein war.

Das Verhältniß, worin Herr Adolf bei diesem Handel auftritt, ist für seine damalige politische Stellung bedeutend genug, weshalb wir hier über diese im Allgemeinen noch folgendes bemerken. Die Herren von Grafschaft gehörten ihrem Stande nach zu dem späteren hohen Adel, zu den Reichsfürsten. Da sie aber keine eigene Grafengewalt, sondern nur einen abgezweigten Theil derselben, den man mit Vogtei bezeichnete, inne hatten, und diese von den westfälischen Grafen, den nachmaligen Grafen v. Arnsberg zu Lehn trugen, so wurden sie als Vögte weder Landesherren noch wirkliche Reichsfürsten; sie blieben Dynasten und so wie die Mitglieder dieses Mittelstandes

---

[32]) Ungedr. Urk.

[33]) Seibertz I. Nro. 309.

zwischen hohem und niederem Adel, wenn sie nicht zeitig ausstarben, später, je nachdem die Verhältnisse günstig oder ungünstig waren, entweder durch den Erwerb unmittelbarer Reichsgüter in die Reihe der Fürsten traten oder sich unter dem niedern Adel verloren, so mußten auch unsere Vögte entweder das erste erstreben oder das andere sich gefallen lassen. Durch den Miterwerb der Stadt Berleburg war Herr Adolf auf gutem Wege, mit den Grafen von Witgenstein Schritt zu halten; denn waren auch die eigentlichen Vogteigüter nur mittelbare, so gewährten sie doch durch Umfang und Gerechtsame, ihnen als Lehnherren über Aftervasallen, als Inhabern der Civil- und Criminaljurisdiction in der Vogtei Grafschaft, nämlich in den Kirchspielen Grafschaft, Oberkirchen und Astenberg, als Stuhlherren des Freistuhls zu Norderna, als Patronen der Kirchlehne zu Brunscappell, Oberkirchen, Rarbach und Iffilpe doch Hülfsquellen genug, jene Anfänge selbstständiger Herrschaft zu erweitern. Auch scheint es Herrn Adolf nicht an Ehrgeiz gefehlt zu haben, Höheres anzustreben, wie er dann auch der Erste seines Geschlechts ist, der selbst Urkunden ausstellte und sein großes Siegel daran hing, welches in Form eines Herzschildes die ablangen Balken reich mit Rosen bestreut, enthält [34]. Aber schon in der ersten Urkunde, worin er uns wieder begegnet, sehen wir ihn mit einer Veräußerung an das Kloster beschäftigt und auf diesem verderblichen Wege folgten ihm alle seine Nachkommen so lange, so ununterbrochen, daß es uns nicht wundern darf, wenn sie am Ende ihren hohen Stand in verwandtschaftlichen Verbindungen mit dem niederen Ministerialadel vergessen sehen.

Die eben gedachte Urkunde Adolfs ist vom 12. März 1261, worin er: Adolfus nobilis vir aduocatus in Grascap mit seiner Gemahlin: Elysabet nobilis matrona uxor ejus legitima, der Kirche und dem Convent in Grafschaft eine

[34]) Eine Abbildung desselben in Seibertz Urkundenb. II. Taf. 4. Nro. 1.

Mark schwerer Pfenninge verkauft, welche die Brüder Dytmar und Arnold, Ritter und Vögte in Hundemen, ihm von der Zehntlöse innerhalb der Pfarrei Hundemen, die sie von ihm zu Lehn trugen, jährlich zahlen mußten [35]). Nach dieser Zeit werden Herr Adolf und seine Gemahlin als lebend in Urkunden nicht mehr genannt. Aus denjenigen, welche später seine Söhne ausstellten, geht hervor, daß er nicht immer in Frieden mit dem Abte und dessen Convente lebte; so wie sich aus anderen ergibt, daß er sich auch an Fehden der Erzbischöfe von Cöln betheiligte. Er war namentlich 1267 mit Erzbischof Engelbert II. v. Valkenburg in dem Treffen bei Zülpich, worin der Erzbischof vom Grafen v. Jülich gefangen und dann nach Nideck gebracht wurde. Er machte deshalb einen Anspruch von 100 Mark, wofür ihm der halbe Zehenten bei Hallenberg versetzt wurde, den seine Söhne Kraft und Widekind noch lange nachher auf Grund dieses Verhältnisses besaßen [36]).

Gleichzeitig mit Adolf erscheinen zwei Damen des Namens Grafschaft in Urkunden, welche höchst wahrscheinlich Schwestern desselben waren, obgleich sie als solche nicht bezeichnet sind; denn keine andere westfälische Familie führte damals diesen Namen, und nach ihrer Stellung im Alter, konnten jene nur aus der gleichen Generation mit Adolf sein. Die eine derselben ist Sophia (II.) v. Grafschaft, Fürst-Äbtissin zu Essen, welche vor ihrer unmittelbaren Nachfolgerin Bertha v. Holte erscheint und also 1262, wo letztere urkundlich schon als Äbtissin vorkömmt, gestorben war [37]). — Die andere, Domina Beatrix de Grascap, war Stiftsdame zu Meschede und wird in einer Urkunde der Äbtissin Agnes als Zeuge genannt [38]).

---

[35]) Seibertz I. Nro. 317.

[36]) Seibertz Urkundenb. I. S. 610. vgl. Mörkens Conatus chronologicus p. 129.

[37]) Pfeiffer u. Funcke Geschichte v. Essen S. 87.

[38]) Seibertz Urkundenb. I. Nro. 344.

Von Adolfs Kindern sind die Söhne Widekind, Kraft, Heinrich, Adolf und Conrad bekannt, denen wahrscheinlich auch zwei Töchter hinzugerechnet werden müssen, nämlich Sophia und Jutta, welche 1292 als Stiftsdamen in Essen ihre Mitschwester Beatrix v. Holte zur Äbtissin wählen halfen [39]). Die ältere Sophia de Grafschaph war 1288 Scholastica. Mehr als dieses ist von ihnen nicht bekannt. Desto zahlreicher sind die Nachrichten über die Söhne. Der älteste derselben: Widekind erscheint zuerst in einer Urk. v. 31. Juli 1282, welche er mit den Grafen Ludwig von Arnsberg, Siegfried von Witgenstein und noch 7 anderen Herren besiegelt. Der Edelherr Wilhelm v. Ardey verkauft in derselben dem Stifte Fröndenberg Güter zu Westbüren und Wydebrok [40]). Derselbe Widekind stellte am 29. Mai 1284 mit seiner Gemahlin Gertrud eine Urkunde aus, worin er erzählt, zwischen dem Abte Widekind von Grafschaft und seinem verstorbenen Vater, dem Edelherrn Adolf v. Grafschaft habe über einige, zur Kirche in Grafschaft gehörige Höfe, nämlich einen zu Glydorp, einen anderen zu Herentorp und zwei zu Lenninchoven ein Zwiespalt (lis et discordia) bestanden, welcher nach einem darüber aufgenommenen, bei der Kirche in Grafschaft aufbewahrten Documente, durch Schiedsfreunde dahin verglichen sei, daß die Kirche seinem Vater für dessen Rechte an jenen Höfen, jährlich eine Mark Pfenninge zu zahlen übernommen habe. Diese auf ihn gefallene Rente habe er mit Zustimmung seiner Gemahlin Gertrud sowohl, als seiner Brüder Kraft und Heinrich, nebst seiner Curtis in Oberen-Dreve bei Schmalenberg und 3 anderen Bauerhöfen in der Villa Grafschaft, die er alle von der Kirche zu Lehn getragen, mit Markenberechtigung im Walde,

---

[39]) Troß Westphalia p. 1826. St. 34. Pfeiffer u. Funcke Gesch. v. Essen. Urk. Nro. 27. S. 278.

[40]) v. Steinen westf. Gesch. St. II. S. 820.

frei von Diensten, von Vogtei- und Zehntrechten, dem Abte Gottfried und dessen Convent, für 24 Mark Pfenninge verkauft, um damit Schulden zu bezahlen. Die Urkunde ist von dem Edelherrn Johann v Bilstein Marschall in Westfalen, Graf Widekind v. Witgenstein, dem Dechant Heinrich zu Wormbach und Ritter Erenfried v. Bredenol mitbesiegelt. Unter den Zeugen befindet sich auch Adolphus monachus in Grafschaft, wahrscheinlich derselbe, der 1299 als Propst zu Beleke und als Bruder Widekinds erscheint [41]).

Wenn dieser letztere damals schon Schulden hatte, zu deren Bezahlung er Güter verkaufen mußte, so rührten diese wahrscheinlich von den kostbaren Fehden her, welche Grafen und Dynasten in jener gesetzlosen Zeit unaufhörlich miteinander führten. Wir finden wenigstens die Edelherren von Grafschaft, v. Itter und v. Lewenstein bei dem Kriege betheiligt, den Kraft, Rorich und Gerhard v. Greifenstein mit den Grafen Emich und Johann v. Nassau um die Stadt Driedorf führten. In dem Frieden v. 13. April 1290, vermittelt durch die Städte Frankfurt, Friedberg und Wetzlar, wird die Gemeinschaft der Stadt zwischen Nassau und Kraft v. Greifenstein festgesetzt und die von Grafschaft werden als Bundesgenossen Krafts namentlich in den Frieden eingeschlossen [42]).

Am 12. März des folgenden Jahres 1291 verzichtet Widekind in Gemeinschaft mit seinem Bruder Kraft auf alle Vogtei-Ansprüche, welche sie bisher an dem Haupthofe Glindfeld und dessen Bauerhöfen, die dem Kloster Grafschaft gehörten, gemacht hatten. Zugleich übertrugen sie den zu ihrem freien Eigen gehörigen Haupthof in Herentorp mit allen Echtwerken dem Abte Lutbert und dessen Convente in Grafschaft, ausgenommen 24 Morgen Aecker, welche an einzelne Bürger zu Schmalenberg

[41]) Seibertz l. c. I. Nr. 411.

[42]) v. Arnoldi Gesch. v. Nassau-Oranien B. III. Abth. 2. S. 126.

verpfändet waren; wogegen sie 4 Bauerhöfe des Klosters in Adenborn erhielten, die sie von diesem mit ihren übrigen Gütern zu Lehn tragen wollten [43]). — Vier Jahre später, am 17. Febr vertauscht Widekindus nobilis dictus de Grascap de pleno consensu Gerdrudis vxoris mee legittime, Adolfi filii mei, die durch Erbgang auf ihn gekommene Hälfte des Wald- und Feldzehnten in der Villa Grascap, für 40 Mark Geldes und 2 Bauerhöfe in Langenbeck und Othmaringhausen, an den Abt Lupert zu Grafschaft. Die Urkunde ist von seinem Bruder Kraft und Ritter Erenfried v. Bredenol mitbesiegelt [44]).

Der Abt von Grafschaft hielt für räthlich, die verschiedenen zu seinen Gunsten gemachten Veräußerungen, durch die Verwandten der Herren von Grafschaft genehmigen zu lassen. Zu diesen gehörte Ritter Kraft v. Hohenfels, welcher auf Bonifazius 1296, als Crachto miles dictus de honvelys, vxor quoque mea legitima cum filiis nostris vniuersis Volperto, Ludewico, Adolpho et Crachtone legitimis seine Einwilligung zu den Erwerbungen, namentlich der curtis Herigtorp, der Güter zu Grafschaft und Dreve, welche Abt Lutbert und dessen Vorfahren von den nobilibus viris Widekindo et Crachtone fratribus de Grasscaph consanguineis nostris gemacht, erklärte [45]). Die von Hohenfels

[43]) Seibertz Urkundenb. I. Nro. 439.

[44]) Ungedr. Urk. Othmaringhausen ist eingegangen. Es lag unterhalb Brunscappell an der Neger, in der jetzt noch bekannten Othmaringhauser Mark, worin dem Hause Wildenberg zu Brunscappell der Zehnte zustand. Der alte Haupthof ist in 4 kleinere zertheilt, deren Besitzer in die benachbarten Dörfer gezogen. Schneider und Kremer nach Brunscappell, Heimes nach Wiemeringhausen, Köper nach Assinghausen.

[45]) Ungedr. Urk. Hier ein für allemal die Bemerkung, daß alle Thatsachen, wofür nicht gedruckte Quellen angeführt sind, sich auf ungedruckte Urkunden gründen; die entweder im Original oder in Ab-

waren Hessische Dynasten, dieser Urkunde zufolge Blutsverwandte der v. Grafschaft und als solche an den Gütern derselben betheiligt. Es läßt sich jedoch nicht mehr ausmitteln, in welcher Art. Die Brüder Widekind und Kraft v. Hohenfels, werden in einer Urkunde des Edelherrn Heinemann III. v. Itter v. 1347 dessen Neffen genannt, ihre Mutter war also eine Schwester Heinemanns, gleichwie auch Johann, Widekinds v. Grafschaft zweiter Sohn, mit einer Schwester eben dieses Heinemann v. Itter vermählt war. Die in beiden Familien beliebten Taufnamen Widekind und Kraft sprechen ebenfalls für ein nahes verwandtschaftliches Verhältniß, welches vielleicht zuerst durch eine, dem Namen nach unbekannt gebliebene Tochter Herrn Adolfs begründet wurde [46]). Die v. Hohenfels scheinen nicht unmächtig gewesen zu sein, denn unter den Urkunden des Grafen Gottfried IV. von Arnsberg befand sich eine litera, qua Gotfridus de Adenborn et H. advocatus dimittunt dominum (den Grafen) quitum de omni exactione et expensis factis cum Crafto de Honviler ipsum captiuauit [47]). Kraft v. Hohenfels hatte also den Grafen gefangen genommen. In der Chronica und altes Herkommen der Landtgraven zu Döringen ꝛc. werden aus einer Fehde der Hessen mit den alten Sassen, welche man Westphelinge nennet, Waffenthaten Wittekinds v. Hoenfels erzählt, «welcher ein starker vnd vnerschrockener Mann were» [48]).

Bei weitem die wichtigste und für diese westfälischen Grenzlande folgenreichste Veräußerung machten die Brüder Widekind und Kraft v. Grafschaft dadurch, daß sie am 14. Febr. 1297 ihr Schloß Norderna mit all ihrem Eigenthume in dem-

schriften, welche von den Originalen genommen worden, im Hausarchive des Verf. vorliegen.

[46]) Wenck Hess. Gesch. II. S. 1078. Not. b.

[47]) Seibertz Urkundenb. II. S. 297.

[48]) Senckenberg Selecta juris et historiarum. T. III. p. 458.

selben dem Grafen Otto v. Waldeck zu Eigen übertrugen und zugleich wieder von ihm zu Lehn nahmen; so daß es ihm als offenes Haus gegen Jedermann dienen sollte. Die darüber vorliegende Urkunde ist leider so kurz, daß nur die nackte Thatsache und nichts über die Motive derselben daraus entnommen werden kann [49]). — Am 13. Dez. desselben Jahrs verkaufte Widekind die Zehenten zu Melekenbike, Hundesossen und Stillepe dem Ritter Heinrich Vogt v. Elspe wiederlöslich, für 24 Mark Soester Pfenninge. Seine Gemahlin Gertrud und sein Sohn Adolf werden in dem Kaufbriefe als mit einwilligend aufgeführt [50]). Erstere lebte jedoch nicht lange mehr; denn in einer Urk. v. 18. Aug. 1303 heißt es, daß er exequiarum tempore Gertrudis quondam vxoris nostre, zu deren Seelenheil eine Mark Pfenninge an die Kirche zu Grafschaft vermacht habe. Mit Bewilligung seines Sohnes Adolf habe er diese Rente auf die Curtis Haffenrode angewiesen und solle dieselbe auf Pancratius erfallen, damit am folgenden Tage das Jahrgedächtniß seiner Frau desto gewisser (fidelius ac diligentius) gehalten werde. Es wird vorbehalten, die Rente mit 9 Mark ablösen zu können. Die in der Kirche zu Grafschaft ausgestellte Urk. ist von Widekinds Bruder: Kraft, mitbesiegelt. Unter den Zeugen befindet sich auch sein Bruder Herr Adolf, Propst zu Beleke, der 1284 noch monachus in Grafschaft war. Es scheint also Frau Gertrud am 13. Mai 1302 gestorben zu sein, und da sie 1284 zuerst als seine Gemahlinn vorkömmt, beiläufig 19 Jahre mit ihm gelebt zu haben.

Nach dieser Zeit kömmt Widekind nur noch zweimal vor.

---

[49]) Kopp heiml. Gerichte S. 499. u. Seibertz Urkundenb. I. Nro. 468.

[50]) In einer zu Meschede datirten Urk. v. 1298 erscheinen Witekindus et Crafft viri nobiles dicti de Graffschafft. Vgl. Urkunden v. d. ausgestorbenen uralten Familie der Edlen Herren v. Grafschaft und denen davon abstammenden Geschlechtern. Biedenkopf 1777. Eine sonst ganz unbedeutende Schrift.

Zuerst als Zeuge in einer Urk. v. 1306, wodurch Ritter Erenfried v. Bredenol nebst seinen Söhnen Erenfried und Rutger sich wegen der Curtis Alvelinchusen dahin mit dem Abte Lutbert vergleicht, daß er solche von ihm zu Lehen nimmt. Der westfälische Marschall Johann v. Plettenberg hat die Urk. mitbesiegelt. Zuletzt wird Widekind genannt in einem Urkundenverzeichniß des Grafen v Arnsberg, wonach er Burgmann des Grafen Wilhelm (1313—1338) geworden war; der ihm dafür eine Rente von 5 Mark aus seiner Curtis Holthusen bei Schmalenberg zu einem Erbburglehn angewiesen hatte, die mit 40 Mark sollte abgelöset werden können. Widekind hatte ihm dagegen das Oeffnungsrecht in seiner Burg bewilligt [51]). Letzterer scheint also kurz nach 1313 gestorben zu sein Daß er sich aber vorher zum zweitenmale vermählt habe, davon gibt sein Sohn Johann in einem Briefe 1330 Kunde, worin er mit seinem Halbbruder Adolf und seiner Mutter Matrona domina Alheydis auftritt. Widekinds zweite Gemahlin war also eine Edeldame, hieß Adelheid und überlebte ihren Gemahl viele Jahre, indem sie noch 1341 genannt wird. Aus einer anderen Urkunde ihres Sohnes v. 1332 geht hervor, daß sie eine Schwester des Edelherrn Johann v. Wildenberg war, denn ihr Sohn nennt diesen «minen Ohem» [52]).

Aus dieser letzten Urkunde geht ferner hervor, daß Widekind mit seinem Bruder Kraft die Vogteigüter, insbesondere auch die Norderna getheilt und endlich, daß Widekind an dieser die steinerne Kemnade gebaut hatte, wodurch er vielleicht mit in Schulden gerieth. Wahrscheinlich bauete er auch den Thurm des Hauses zu Brunscappell, wo er durch den vorhin gedachten Erwerb von Othmaringhausen Besitzthum zu vergrößern suchte, und wo nach seinem Tode Frau Adelheid mit ihren Kindern

---

[51]) Seibertz Urkundenb. II. Nro. 665. S. 301.

[52]) Seibertz Urkundenb. II. Nro. 639.

Johann und Mechtilde so lange ihren Witwensitz gehabt zu haben scheint, bis ihr Sohn Johann, durch den Tod seines Bruders Adolf, der dem Vater in der Vogtei und im Besitze der halben Norderna gefolgt war, auch zur Nachfolge in diesen Gütern gelangte. Nach ihrem Familiennamen wurde das Haus zu Brunscappell, das ihr so lange als Wittwensitz diente, seitdem das Haus Wildenberg genannt. Wir werden auf sie und ihren Sohn zurückkommen.

Das Siegel Widekinds, etwas kleiner als das seines Vaters Adolf, hat mit diesem die Form gemein; es ist aber der Stammschild mit drei Balken versehen und als Herzschild einem größeren aufgelegt, der in sechs Felder ohne andere Abzeichen als Farben, die man damals noch nicht genau durch Schraffirungen zu bezeichnen wußte, getheilt ist. Die Veranlassung zu diesen, vielleicht willkührlichen Abweichungen ist nicht bekannt[53]).

Der zweite Sohn Adolfs, Herr Kraft v. Grafschaft, wird zuerst genannt in der vorhin angeführten Urkunde seines Bruders Widekind von 1284, der ihn als einwilligend zu der von ihm vorgenommenen Veräußerung aufführt; dann ist er am 17. März 1290 Zeuge, als der Edelherr Johann v. Bilstein dem Kloster Grafschaft den Hochwald zu Latrop schenkt. Er hat die Urkunde mit besiegelt[54]). Demselben Herrn Johann v. Bilstein ist er 1296 Zeuge, als dieser dem Abte Lutbert v. Grafschaft, mit Bewilligung der Söhne Johanns v. Latrop, Höfe zu Derne und Durenheliken, welche ihnen „jure libertino" zugehörten, gegen einen Hof in Westwich so vertauschte, daß die Brüder v. Latrop diesen Hof jure libertino besitzen und davon dem Herrn v. Bilstein „jus tale, quod vocatur Graschult" (Grafenschoß) leisten sollten. Auch diese Urkunde

---

[53]) Eine Abbildung desselben in Seibertz Urkb. II. Taf. 4. Nr. 3.

[54]) Seibertz Urkb. I. Nr. 431.

ist von Kraft mitbesiegelt [55]) Ebenso ist die vorhin gedachte Urkunde Widekinds v. 1295 über die Veräußerung des halben Grafschafter Zehnten mit dem Siegel: fratris mei nobilis dicti Craft versehen. — In Gemeinschaft mit seinem Bruder Widekind stellte Kraft die ebenfalls schon angeführten Urkunden v. 1291 über den Hof zu Glindfeld und v. 1297 über die Lehnsauftragung des Schlosses Norderna an den Grafen Otto v. Waldeck aus Er führte, wie die meisten Dynasten damaliger Zeit, ein Reitersiegel, worauf der geharnischte, mit Schwerdt und Schild bewaffnete Ritter sowohl im Schilde als auf der Pferdedecke die Balken des Hauses trägt [56]).

Die erste Urkunde, welche Kraft v. Grafschaft in eigenem Namen ausstellte, ist v. 28. Jan. 1299, worin er seine Hälfte des großen und kleinen Zehnten zu Grafschaft dem Abte Lutbert für die Curtis in Steymbach, zwei Höfe in Berghusen und 16 Morgen Acker bei Berleburg, Gelende genannt, welche er zu Lehn erhielt, vertauschte. Er vollzog den Tausch de voluntate Agnetis vxoris mee legitime simul et de pleno consensu Widekindi fratris mei, aliorumque fratrum meorum. Es wohnte dem Geschäfte bei: Adolfus frater meus de Bedelike. Widekind und Herr Johann v. Bilstein besiegelten nebst ihm die Urkunde [57]). — Seitdem erscheint er meist wieder als Zeuge. So in dem Briefe über das Anniversar, welches Widekind 1303 für seine Gemahlin Gertrud stiftete. — Am 26. Juni 1306 ist er gegenwärtig, als der Edelherr Ditmar (v. Waldeck) genannt Opolt, dem Grafen Heinrich v. Waldeck verschiedene Güter überließ [58]). — Am 28. Sept. 1309 war er Zeuge des im Kloster Haine ab-

[55]) Seibertz Urkb. I. Nr. 460.

[56]) Eine Abbildung desselben in Seibertz Urkb. II. Taf. 4. Nr. 2.

[57]) Seibertz Urkb. I. Nr. 476.

[58]) Varnhagen Waldeckische Geschichte Urk. 58.

geschlossenen Vergleichs zwischen Landgraf Otto v. Hessen und dessen Schwester Sophie, Gräfin v. Waldeck, über den ihr angestorbenen väterlichen Erbtheil, wofür ihr Jener 1500 Mark zahlte [59]). — Am 10. Juni 1313 empfing er zu Arnsberg vom Grafen Wilhelm den Zehnten zu Medelon, 3 Husen zu Herstorht, 1 Hufe in Lisne, 1 Hufe in Bredelinchusen und 1 in Medelon zu Lehn [60]). — Am 3. Mai 1322 erhielt er für 450 Mark von dem Grafen Heinrich v. Waldeck die Grafschaften Bigge und Rödenberg im Grunde Astinghausen als wiederlösliches Lehn [61]). — Zuletzt besiegelt er am 16. Nov 1330 eine Urkunde, worin seine Vettern Adolf und Johann v. Grafschaft dem Kloster die Mühle zu Niedernsorpe verkaufen [62]). — Nach dieser Zeit kommt er in Urkunden nicht mehr vor; auch seiner Gemahlin Agnes erwähnt er seit 1299 nicht wieder. Kraft muß also 1331 gestorben sein, denn im folgenden Jahre treten seine Söhne Johann und Heinrich ohne den Vater mit der Mutter Agnes auf.

Die übrigen 3 Söhne Adolfs: Heinrich, Adolf und Conrad werden seltener genannt. Des Ersten geschieht nur einmal, in der Urkunde Widekinds v. 1284 über die Beilegung der alten Streitigkeiten Herrn Adolfs mit dem Abte Widekind, als mit einwilligenden Bruders Erwähnung [63]). Er wird also nicht lange nach dieser Zeit gestorben sein. Der zweite: Adolf erscheint zuerst in der eben genannten Urkunde, als mo-

---

[59]) Varnhagen W. G. Urk. 61.

[60]) Seibertz Urkb. II. Nr. 556.

[61]) Kopp heiml. Gerichte Urk. 72. Estor kleine Schriften III. S. 550. Seibertz Urkb. Nr. 587. In einer anderen Urk. v. 1322 nennt sich: Nos Craffto de Graschaph nobilis; Zeugen sind ihm Henricus de Swalenberg et Siffridus de Wittgenstein, nobiles comites. Urkunden v. d. ausgestorbenen Familie Grafschaft. S. 4.

[62]) Kindlinger Urk. Samml. B. 71. S. 137.

[63]) Seibertz Urkb. I. Nr. 411.

nachus in Graffschaft, dann in dem Verkaufsbriefe Krafts über den halben Graffschafter Zehnten v. 1299 als Bruder des Ausstellers und Probst zu Beleke: Adolfus frater meus de Bedelike, Conradus de Beryche, Godefridus de Custelberg prepositi. Der letzte Bruder: Conrad scheint derselbe zu sein, der in der oben gedachten Urkunde de Beryche genannt wird. Er ist auch 1309 dem Edelherrn Heinemann v. Itter als dominus Conradus prepositus de berche Zeuge, wo Jener bekundet, daß der Knappe Conrad Schlechtrieme dem Kloster Neuküstelberg eine Curie zu Glindfeld überlassen habe. Als Zeuge erscheint er wieder in einer Urkunde v. 1315, wodurch der Knappe Menger Buneken demselben Kloster den dritten Theil des Glindfelder Zehnten verkauft. Acta sunt hec coram Dno Conrado preposito de berche, Hermanno Canonico in Frislaria, filio nobilis Dni Herimanni de Ittere. In allen diesen Urkunden wird zwar nicht gesagt, daß der Probst Conrad einer v. Graffschaft gewesen, allein dies geht aus einer andern Urkunde der Priorin Elisabeth zu Beriche (Augustiner-Nonnenkloster im Waldeckischen) v. 8. Sept. 1328 hervor, worin sie, die Geschichte ihres Krankenhauses erzählend, insbesondere erwähnt, was die Pröbste Gerhard v Hasungen, Herr Widekind und Conrad v. Graschaph dafür gethan[64]). Ob Conrad damals noch lebte, geht aus der Urkunde nicht hervor. Daß er aber ein Bruder Krafts gewesen, ergibt sich aus dessen Urkunde v. 1299, worin dieser sagt, der gedachte Tausch sei vollzogen de consensu Widekindi fratris mei aliorumque fratrum meorum. Er hatte also außer Widekind noch mehrere Brüder, welches außer dem darin genannten Adolfus frater meus de Bedelike wohl nur der gleich darauf folgende Conradus de Beryche prepositus, sein konnte, weil Heinrich schon seit 1284 nicht mehr vorkömmt.

---

[64]) Varnhagen Waldeckische Gesch. Urk. 68.

Die Geschichte Herrn Adolfs und seiner Söhne fällt also ins 13. und in den Anfang des 14. Jahrhunderts. Der wüste raublustige Sinn, der diese Zeit auszeichnete, verursachte den Klöstern und Städten viele Bedrängnisse, gewährte aber auch beiden viele Hülfsquellen. Den Städten dadurch, daß sie genöthigt wurden, die Einzelkräfte ihrer Bürger in geschlossenen Massen zu unwiderstehlicher Macht zu entwickeln, den Klöstern dadurch, daß die zuchtlosen Heckenritter, wenn sie alt oder körperlich hülflos wurden, für ihre Gebrechlichkeit Pflege, für ihr beschwertes Gewissen Erleichterung und Trost in den Gott geweihten Anstalten suchten, an denen sie sich in frechem Uebermuthe nur zu oft frevelnd vergangen hatten. Ihre Unwissenheit rächte im Alter gewöhnlich die Roheit der Jugend dadurch, daß sie, blindem Aberglauben verfallend, durch Vergabungen an Gotteshäuser, Ersatz für verübten Raub zu leisten und zugleich Theil an den guten Werken der Mönche zu erlangen strebend, am Ende doch noch den Himmel zu gewinnen hofften. Die Einleitungen der meisten Schenkungsurkunden damaliger Zeit liefern dafür sprechende Belege. Auf solche Weise wurden die Klöster immer reicher, die Raubritter ärmer; selbst die Vögte nicht ausgenommen; obgleich alle Chroniken voll sind von den Bedrückungen, welche die ihrem Schutze anvertrauten frommen Stiftungen unaufhörlich von ihnen erleiden mußten. Der Fortgang unserer Geschichte wird zeigen, daß auch die Vögte von Grafschaft, durch die Vergabungen, welche sie ihrem Kloster machten, immer mehr verarmten, wenn sie auch, zu ihrer Ehre sei es gesagt, mehr durch die Industrie der energischen Aebte, welche damals dem Kloster vorstanden, als durch so zweideutige Motive, wie die meisten ihrer Standesgenossen, sich dazu gedrungen fühlen mochten.

Indem wir uns zur folgenden Generation unserer Vögte wenden, machen wir noch einmal aufmerksam darauf, daß die Brüder Widekind und Kraft die väterlichen Güter, sie mochten zum Allode oder zur Vogtei gehören, unter sich getheilt

hatten. Man war damals nicht mehr darüber im Zweifel, daß auch Vogteigüter erblich und mit Vorbehalt des lehnsherrlichen Consenses theilbar seien. Zum allodialen Vermögen der Vögte gehörte das Schloß Norderna, es würde sonst nicht in der Macht beider Brüder gestanden haben, die Proprietät desselben dem Grafen v. Waldeck 1297 zu Lehn aufzutragen. Unstreitig war das Schloß auch uraltes Stammvermögen, weil sonst der Erzbischof v. Cöln, seit der Aechtung Heinrichs des Löwen, Herzog in Westfalen, weder den Bau eines so mächtigen Schlosses innerhalb der Grenzen seines Ducats ohne Beschränkung gestattet, noch die Auftragung desselben als eines offenen Hauses zu Diensten des Grafen Otto v. Waldeck gegen Jedermann, also auch gegen den Erzbischof selbst, zugegeben haben würde. Diese Auftragung geschah von beiden Brüdern gemeinschaftlich, nichts desto weniger war das Schloß, dessen Werke einen bedeutenden Umfang hatten, zwischen ihnen getheilt, so daß gewissermaaßen Jeder von ihnen eine besondere Burg darauf hatte, über welche später auch immer besonders verfügt wurde. Wir werden sehen, zu welchen Grenzkriegen zwischen Cöln und Waldeck, diese Theilung Veranlassung gab.

Kraft v. Grafschaft hinterließ zwei Söhne: Johann und Heinrich. Beide Brüder treten zusammen auf, in einer Urkunde v. 26. Apr. 1332, worin sie, cum consensu domine Agnetis matris nostre, zum Altar b. M. v. in der Crypta des Klosters Grafschaft, ihren Hof zu Humboldinghusen, der jährlich auf Martini 6 Soester Schillinge zahlte, salvo jure suo, also ohne ihn altarhörig, wachszinsig zu machen, schenkten. Es sollten dafür an dem gedachten Altar wöchentlich zwei Messen für die Seele ihres Vaters Herrn Krafts so lange gelesen werden, bis von ihnen oder den Herren v. Bilstein eine besondere Kapelle auf dem Klosterhofe gebaut sei, womit dann jener Hof auf immer verbunden bleiben sollte[65].

---

[65]) Seibertz Urkb. II. Nr. 637.

Später kommt Johann noch vor: in einer Urkunde v. 20 Jun. 1333, worin er als Amtmann des Gerichts Medebach (später Amtsdroste) in Verbindung mit dem Landmarschall Berthold v. Büren, unter Genehmigung des Erzbischofs Walram, zwischen den Städten Winterberg u. Medebach einen ewigen Frieden (pacem antiquam et zonam firmam, perpetuis temporibus duraturam) vermittelt. Er wird in dem Winterberger Reverse genannt: domicellus Joh. de Grascayp noster officiatus [66]). Dann in einer Urkunde v. 7. Nov. 1335, worin Johann v. Bilstein ein Jahrgedächtniß für seinen Vater Theoderich in der Kirche zu Grafschaft stiftet: presentibus Johanne et Henrico de Grascaph domicellis et fratribus [67]). Beide waren also noch Junker und wahrscheinlich unverheirathet. Von einer Gemahlin des einen oder anderen ist überhaupt nie etwas bekannt geworden. Johann hat übrigens nicht nur 1337 noch gelebt, wo sich sein Vetter Johann, in einer Urkunde v. 10. Febr. d. J. Johannes de Graischaff junior nennt; sondern er erscheint auch noch 1338, vigil. Matthæi apostoli, als Johannes nobilis de Grafscaft [68]).

Heinrich kömmt, außer den gedachten beiden Urkunden, noch in folgenden vor: am 3. April 1328 ist er Zeuge, als Herr Diedrich v. Bilstein den Zoll zu Werl an Tilmann v. d Becke zu Attendorn verkauft [69]); — am 2. Sept. 1329 verkauft er mit Bewilligung seiner Mutter Agnes dem Grafen Gottfried IV. v. Arnsberg Güter, sita in Unninctorp dicta de Hukeshol und dat Brinckguet, als allodialfreies Erbgut. An der Urkunde hing außer dem seinigen auch das sigillum Agnetis matris nostre predicte vna eum sigillo nobilis viri

[66]) Seibertz Urkb. II. Nr. 643.

[67]) Daselbst Nr. 653.

[68]) Letzteres nach einer Mittheilung von Mooyer.

[69]) Seibertz Urkb. II. Nr. 623.

consanguinei nostri Johannis Dni de Bylsten [70]). Seine Mutter scheint also eine Verwandte der Herren v. Bilstein gewesen und durch diese werden die Güter zu Uentrop an ihn gekommen sein, weil sie nebst dem Herrn v. Bilstein den Kaufbrief mit besiegelte: die Mutter Johanns v. Bilstein war Catharina v. Arnsberg [71]); — am 16. Oct. 1333 besiegelt er als Zeuge eine Urkunde des Grafen Eberhard II. v. Limburg, dessen miles fidelis er genannt wird [72]). Der Titel miles scheint ihm jedoch nur aus Courtoisie beigelegt zu sein, weil er sich in einer späteren Urkunde v. 22. Dez. 1338 selbst nur armiger, Knappe nennt [73]); — am 10. März 1335 ist er Zeuge beim Verkaufe des halben Zehnten zu Hukeshol von Reiner Hasenparte an das Kloster Graffchaft; — im J. 1338 belieh ihn Graf Gottfried IV. von Arnsberg mit dem Zehnten zu Medelon und allen seinen Gütern in Herzeborn (Hespern) und Medelon, mit 2 Höfen in Wedesvelde (Westfelde) und der Vogtei in Grafschaft. Es wird dabei bemerkt, daß er einen Hof in Leysne (Liesen) und einen in Verdelinchusen (Frielinghausen), welche sein Vater ebenfalls zu Lehn präsentirt, nicht genannt habe [74]); — am 22. Dez desselben Jahrs macht er dem Erzbischofe Walram, der ihm sein Burglehn in Waldenburg von 10 auf 15 Mark Einkünfte erhöht hatte, seinen Antheil des Schlosses Norderna zum offenen Hause der cölnischen Kirche gegen Jedermann, ausgenommen den Lehnherrn des Schlosses, den Grafen v. Waldeck [75]). Worin dieser Antheil bestand, geht aus einer späteren Urkunde Heinrichs v 18. März 1341 her-

[70]) Kindlinger Urk. Samml. B. 71. S. 143.

[71]) Seibertz westfälische Grafen S. 210.

[72]) Kremer Beiträge II. Urk. 22.

[73]) Seibertz Urkb. II. Nr. 664.

[74]) Daselbst Nr. 665. S. 276.

[75]) Daselbst Nr. 664.

vor, worin er dem Grafen Heinrich v. Waldeck für 220 Mark löthigen Silbers zu «rechtem pande» versetzt den «helfften theil mines huses zu der Norderna das ich van em zu Lehene hebbe» und insbesondere «de kemmenade zu der vordern handt wan man int der Burgk gehet», sodann 40 Mark Corbacher Pfennige, jährlich zu heben zu $1/3$ aus seiner Maibeede und zu $2/3$ aus der Herbstbeede, so daß ein waldeckischer Amtmann oder dessen Knecht immer gegenwärtig sein sollte, wenn Herr Heinrich oder dessen Amtmann die Bede hebt. Möchte der Schuldner bei der Wiederlöse nicht grade Silber haben, so soll der «geschworene Müntere» zu Corbach den Werth desselben waradiren. Ferner bekennt der Aussteller, daß er dem Grafen anderthalb Mütte Roggen verschulde, wofür er die Pförtner und Wächter der Burg so lange allein zu halten verspricht, bis der Roggen gezahlt worden, wo dann der Graf sie zur Hälfte mit ihm beköstigen müsse.

Heinrich hatte also durch den Tod seines Bruders Johann die volle Hälfte des Schlosses Norderna, wie sie früher sein Vater Kraft gehabt, erworben und hievon überließ er die eine Hälfte, also ein Viertel des Ganzen, mit der vordersten Kemnade dem Grafen Heinrich v. Waldeck pfandweise. Das andere Viertel, welches seine Mutter Agnes für ihre Leibzucht behielt, gab später Veranlassung zu heftigem Kriege zwischen Cöln und Waldeck. Nicht lange nach dieser Zeit starb Heinrich. Nach einer Urkunde von 1343 war er damals todt; seine Mutter lebte noch 1346.

Die männliche Nachkommenschaft Herrn Krafts erlosch also mit seinen Söhnen. Ob er auch Töchter gehabt, ist nicht bekannt. Unter den Abtissinnen des Damenstifts Borchorst erscheint in den Jahren 1336—1358 «Detmod Graefschafft [76]); ob sie aber eine Tochter Krafts oder Wide-

[76]) Niesert Münstersche Urk. Samml. II. Nr. 7.

kinds war, ist ungewiß. Außerdem nennen die Monumenta Paderbornensia zum J. 1264 eine Mechtildis de Graffschafft filia Crafftonis nobilis Dni in Graffschafft, als uxor Friderici de Fürstenberg in Waterlappe[77]); aber irgend ein urkundlicher Beleg ist nicht dafür angeführt und konnte auch nicht wohl dafür angeführt werden, denn in die Zeit von 1264 fällt nicht die Nachkommenschaft Krafts, sondern er selbst mit seinen Geschwistern. Es lebte zwar 78 Jahre später (1342) eine Mechtild v. Grafschaft, aber diese war, wie wir sehen werden, nicht eine Tochter Krafts, sondern seines Bruders Widekind, zu dessen Nachkommenschaft wir uns nun wenden.

Der älteste Sohn Herrn Adolfs v. Grafschaft, Widekind, war zuerst vermählt mit Frau Gertrud, welche im Mai 1302 starb; dann mit Adelheid v. Wildenberg, die ihn lange überlebte. Von der ersten Gemahlin hatte er einen Sohn Adolf, dessen Zustimmung zur Veräußerung des halben Grafschafter Zehnten er in der Urkunde v. 17. Febr. 1295 erwähnt[78]). Dann wird seiner wieder gedacht in dem Stiftungsbriefe v. 18. Aug. 1303 über die Memorie für Widekinds Gemahlin Gertrud. Nach dem Tode seines Vaters (1313) erscheint Adolf nur noch einmal in einer Urkunde v. 16. Nov. 1330, wodurch er und sein Bruder, Adolfus et Johannes fratres de Graschop nobiles, consensu matrone Dne Alheydis de Graschop, dem Kloster Grafschaft die Mühle zu Niederensorpe verkaufen[79]). Einer Gemahlin desselben wird nirgend gedacht.

Widekinds jüngster Sohn, von seiner zweiten Gemahlin, hieß Johann und erscheint zum erstenmale mit seinem Halb-Bruder Adolf in der eben genannten Urkunde v. 1330. Er

---

[77]) Monum. Paderb. p. 288. der Amsterdamer Ausgabe.

[78]) Seibertz Urkb. I. Nr. 468.

[79]) Kindlinger Urk. Samml. B. 71. S. 137.

wurde bald der einzige Stammhalter seines Geschlechts, und wenn er gleich, dem gebieterischen Drange der Noth weichend, fortfuhr, durch Veräußerungen die politische Bedeutung seiner Familie zu verringern, so ließ er es doch auch nicht an Bestrebungen fehlen, sie durch Vermehrung seines persönlichen Ansehens wieder zu heben. In den Urkunden seines Vaters wird er nicht genannt. Er scheint daher erst nach dem Tode desselben (1313) geboren und Anfangs von seinem Bruder Adolf wenig beachtet zu sein; weshalb sich seine Mutter mit ihm auf das von ihr so genannte Haus Wildenberg zu Brunscappell als Wittwensitz zurückzog. Nachdem er aber unter dem Schutze seines Oheims, des Edelherrn Johann von Wildenberg, dem er auch wohl seinen Taufnamen verdankte, zu einem kräftigen Jünglinge herangewachsen, Adolf hingegen unvermählt geblieben war, nahm dieser ihn mit der Mutter zu sich, stellte in Gemeinschaft mit beiden die Urkunde v. 1330 aus und hinterließ ihm nach seinem, wahrscheinlich im J. 1331 erfolgten Tode, die ganze Erbschaft ihres Vaters Widekind.

Hiedurch gerieth nun Johann sofort in Irrungen mit dem Grafen Heinrich v. Waldeck, der seit 1297 Lehnherr des Schlosses Norderna war, und dem Adolf, nach dem Tode seines Vaters Widekind, seinen Antheil daran, zu eigen aufgelassen oder verpfändet zu haben scheint; denn der Graf hatte diesen Antheil nebst der Grafschaft Züschen weiter an Graf Sievert v. Witgenstein für 510 Mark verpfändet und letzter reversirte die Pfandschaft am 13. Aug. 1327, indem er ausdrücklich «den helfften teill deß Hauses zu der Norderna, das wir handt mit Adolffe van Graschap», darin benennt[80]). Adolf scheint also bei der Verpfändung auf den jungen Halbbruder keine Rücksicht genommen und die volle auf den Vater Widekind gefallene Hälfte des Schlosses an Waldeck versetzt, oder

---

[80]) Kopp heiml. Gerichte. S. 503. u. Seibertz Urkb. II. Nr. 621.

der Graf scheint sie nach Adolfs Tode, ohne Rücksicht auf Johanns Miterbrechte, in Anspruch genommen zu haben. Hiemit war aber Letzter keineswegs einverstanden und es entstanden so Uneinigkeiten zwischen beiden, welche endlich am 12. Nov. 1332 durch Vermittelung des Grafen Diedrich v. Limburg, Herrn Bertholds v. Büren, Herrn Johanns v. Wildenberg, Johanns Oheim und der Ritter Volbracht v. Hohenfels und Steffan von Horhusen folgendermaaßen verglichen wurden[81]). Johann Edelmann v. Grafschaft, Herrn Widekindes Sohn, Ritter, trug dem Edelmanne Heinrich Grafen v. Waldeck und dessen Sohne Otto, wie solches auch schon früher von seinem Bruder Adolf «der doth ist» geschehen war, das Haus zur Norderna auf, nämlich den halben Theil desselben (ein Viertel des Ganzen), so daß das Haus und die von Herrn Widekind gebaute steinerne Kemnade und der Thurm des Hauses, halb dem Grafen halb ihm gehören und von ihnen beiden treue Wächter darauf gehalten werden sollten. Ein Pförtner und vier Wächter sollten ihnen gemeinschaftlich schwören und huldigen. Johann nahm seinen Theil vom Grafen zu Lehn und gab ihm Oeffnungrecht darin gegen alle seine Feinde. Ferner sollte der Graf zu rechtem eigen haben die Hälfte des Theils an Wald, Aeckern, Wiesen und Fischerei, den Herr Widekind, als er mit seinem Bruder Kraft theilte, binnen der Feldmark (binnen dem Teiden) zur Norderna erhalten hatte; sodann den halben Zehnten Johanns um Norderna für 100 Mark Corbacher Pfennige, nach deren Rückzahlung jedoch der Zehnte soll «alleidich sein vnd alloiß». Endlich versprach Johann, das Haus zu der Norderna an Niemand zu versetzen oder zu verkaufen, als an den Grafen, bei Verlust seines Theils daran und aller Güter, die er vom Grafen hatte.

---

81) Kopp S. 500. Varnhagen S. 367. Estor kl. Schr. III. S. 549. Seibertz II. Nr. 639.

Man sieht hieraus, welchen hohen Werth der Graf v. Waldeck auf den Besitz dieses Schlosses legte, welches durch seinen Umfang und seine geographische Lage auch wichtig genug war, die Eifersucht der benachbarten Fürsten zu wecken. Er hatte nun davon zwei Viertheile, von den übrigen beiden besaß das eine Johann, das andere dessen Vetter Heinrich.

Die Zurückgezogenheit, worin Johann anfänglich mit seiner Mutter auf dem Gute zu Brunscappell lebte und die geringe Hoffnung, welche er damals auf die Nachfolge in der Vogtei hegen durfte, hatten wahrscheinlich vortheilhaft auf seine Ausbildung gewirkt, indem er sich bestreben mußte, durch eigene Anstrengung das zu erlangen, was ihm die Ungunst des Geschicks versagen zu wollen schien. Wir würden ihn sonst in der Urkunde v. 1332, wo er kaum 20 Jahre zählte, nicht schon mit der Ritterwürde bekleidet sehen. — Am 10. März 1335 besiegelt er die von seinem Vetter Heinrich bezeugte Veräußerung des halben Zehnten zu Hukeshol von dem Knappen Reiner Hasenparte an das Kloster Grafschaft. Das Siegel ist rund, größer als die gewöhnlichen Rittersiegel und zeigt zuerst über dem zur Seite geneigten Schilde mit den zwei Balken, einen etwas unförmlichen Helm und auf diesem zwei Hörner mit Federn verziert[82]). — Um diese Zeit scheint sich Johann auch verheirathet zu haben, denn in einer Urkunde v. 10. Febr. 1337, wodurch er dem Abte und Convente zu Grafschaft einen daselbst von Hermann Bischop angekauften Hof, für 18 Mark Pfennige verkauft, nennt er sich zur Unterscheidung von seinem gleichnamigen älteren Vetter Johannes nobilis vir de Grascaph junior und führt zum erstenmale seine Gemahlin „Ermedrudis" als miteinwilligend auf[83]).

Die Urkunden des Jahrs 1338 sind wichtig für Johanns politische Stellung. Er erhielt in diesem Jahre nicht nur vom

[82]) Die Abbildung des Siegels in Seibertz Urkb. II. Taf. 4. Nr. 4.

[83]) Seibertz II. Nr. 656.

Grafen Gottfried IV. v. Arnsberg die Belehnung mit der Vogtei Brunscappell, 4 Höfen zu Siedlinghausen, 2 zu Niederensorpe, der Vogtei zu Marbeke (Rarbeke), der Villa Aldenbracht, dem Zehnten zu Hilkeshusen und der Vogtei Grafschaft, sondern trat zugleich in ein neues Verhältniß zum Erzbischofe von Mainz. Dieser hatte von einer Linie der Grafen v. Witgenstein die Stadt und das Schloß Battenberg in Niederhessen käuflich erworben und suchte diese, ihm etwas abgelegene Besitzung, durch eine kräftige Burgmannschaft zu erhalten. Unter den in der Nähe wohnenden westfälischen Großen wurde zuerst Johann v. Grafschaft am 29. Jan. 1338 für den Burgdienst gewonnen. Erzbischof Heinrich bekennt in der darüber ausgestellten Urkunde, daß «wir den strengen man Johann v. Graschaff zu vnsirme vnd vnsirs stifftes ledig erbe Burgmanne gewonnen han vnd gewinnen an diesem brieue vmb dritehalb hundirt phunt Heller». Johann wies ihm dagegen eine ewige Rente von 25 Pfd. Heller auf seinen Hof zu Ebersbach an, nahm solche als ein Burglehn in Battenberg vom Erzbischofe wieder zu Lehn und gestattete ihm zugleich ein Oeffnungrecht an seinem Theile des Schlosses Norderna. Diese Urkunde wurde später, am Donnerstage vor Lichtmeß 1340 wiederholt ausgefertigt und in einer anderen desselben Tages vom Erzbischofe reversirt, daß auf den nächsten Walpurgistag 125 und am folgenden Martinstag wieder 125 Pfd. Heller an Johann ausgezahlt werden sollten. In ähnlicher Art gewann 1339 der Erzbischof Heinrich auch Steven v. Horhusen um 50 Mark Pfennige (36 Haller Schillinge für eine Mark gerechnet), dann an demselben Tage Johann v. Padberg, der ihm auch ein Oeffnungsrecht in seiner Burg gestattete um 100 Mark Pfennige, wofür er jenem 5 und diesem 10 Mark Rente auf Amöneburg anwies und endlich 1340 sogar den Grafen Gottfried IV. v. Arnsberg um 4 Fuder Weingülte, welche er diesem auf Lahnstein anwies, als Burgmänner in Battenberg, wobei jedoch dem Letzteren verstattet wurde, einen anderen wohl-

geborenen Mann als Afterburgmann für sich einzustellen[84]). — Am 2. April desselben Jahrs 1338 verkaufte Johann mit Zustimmung seiner Mutter Adelheid und seiner Gemahlin Ermentrude dem Kloster Grafschaft seinen Zehnten zu Westwig vor der Stadt Schmalenberg um 220 Mark Pfennige, vier für einen Turnosen gerechnet. Da der Convent der Mönche den Kaufpreis beschafft hatte, so wurde zugleich bedungen, daß die Zehntfrüchte zum alleinigen Verbrauch derselben im Speiserefectorium verbraucht werden sollten[85]).

Zwei Jahre später, am 20. Aug. 1340, traf Johann eine neue Vereinigung über den Burgwachtdienst auf der Norderna mit Graf Heinrich v. Waldeck und dessen Sohne Junker Otten. Er verkaufte nämlich denselben für 40 Mark Corbacher Pfennige und 120 Malter Roggen Corbacher Maaßes eine Rente von 12 Mark Geld und 12 Hühnern, welche seine Leute im Kirchspiele Oberkirchen zahlen und dabei zugleich die halbe Burgwacht auf dem Schlosse Norderna halten sollten. Wiederlöse wurde vorbehalten[86]). — Im folgenden Jahre, am 16. Mai 1341 verkaufte er mit Zustimmung seiner Mutter Adelheid, seiner Gemahlin Ermentrude und seines Sohnes Widekind dem Kloster Grafschaft eine Rente von 6 Soester Schillingen aus einem Hofe in Aldenbracht (Almert), welche der Colon desselben jährlich auf Petrustag entrichten sollte. Möchte der Hof durch Feuersbrunst, Raub oder auf andere Weise verwüstet

---

[84]) Würdtwein V. S. 179. 181. u. 209. Wegen der Entlegenheit war Battenberg später meist verpfändet; 1347 an Hermann, Herrn zu Lisberg; 1356 an Graf Joh. v. Nassau; 1383 an Diedrich Saugreben u. Werner v. Molsberg; 1414 an Friedrich v. Herlingshausen; 1429 an Adolf u. Conrad v. Viermünden; 1433 an Ludw. v. Erfurtshausen; 1437 an Wigand v. Hatzfeld; 1463 an Guntram Schenck v. Schweinsberg. Zuletzt kam es an Hessen. Wenck Hess. Gesch. III. S. 114. Not. t.

[85]) Seibertz Urkb. II. Nr. 656. Note 335.

[86]) Kopp S. 504. Estor S. 548. Seibertz II. Nr. 674.

werden, so sollte das Kloster sich so lange an den dazu gehörigen Aeckern und Wiesen erholen dürfen, bis es Johann gelungen sei, ihn wieder mit einem anderen Colonen zu besetzen. Dabei wurde ihm vorbehalten, binnen 2 Jahren dem Kloster die gedachte Rente auch auf andere eigene Güter innerhalb Westfalen in einer Entfernung von 3 Meilen anzuweisen oder wiederabzulösen[87]). Es geht hieraus hervor, wie betrübt damals der Friedenszustand in diesen Gegenden war und wie wenig Lust das Kloster zu Renten an den fränkischen Gütern der Herren v. Grafschaft im Witgenstein'schen hatte.

Um diese Zeit erfolgte der Tod von Johanns kinderlosem Vetter Heinrich, wodurch ihm der Antheil des Letzten an der Norderna zufiel. Dieses Ereigniß hatte für den Frieden des Landes betrübende Folgen. Der Erzbischof v. Cöln, bevor er sein Herzogthum in Westfalen durch den erst 1368 erfolgten Ankauf der Grafschaft Arnsberg zu einem Territorium consolidirt hatte, suchte es nach allen Seiten durch feste Punkte gegen den aufstrebenden Ehrgeiz der Nachbaren zu sicheren. Unter diesen hatte der Graf v. Waldeck, durch den Erwerb der halben Norderna seine Eifersucht besonders rege gemacht. Er ließ gegen ihn auf dem Canstein (Kant=Eckstein) durch die Gebrüder Rabe v. Papenheim 1342 eine feste Burg bauen, welche dieselben von ihm zu Lehn nahmen und mit der Betheuerung gegen männiglich zu schützen versprachen, daß sie sonst als Treubrecher, als Eidbrüchige und Ehrlose (violatores fidei, perjuri et infames) all ihrer Rechte daran baar und ohne Weiteres wieder verlustig sein wollten[88]). Der Graf v. Waldeck, hierüber erbost, bauete dem Canstein gegenüber ein anderes Trutzschloß, Grimmenstein genannt, und der Erzbischof Walram, zur Erwiederung dessen, setzte sich in Besitz desjenigen Theils der Nor=

---

[87]) Seibertz Urkb. II. Nr. 679.

[88]) Seibertz II. Nr. 686.

derna, den Heinrich v. Graffschaft als Witthum seiner Mutter Agnes noch inne hatte; welches der vierte Theil des Ganzen war. Einen ähnlichen Versuch hatte Walram schon früher (1344) gemacht, indem er dem Grafen Otto seinen Theil der Norderna ohne weiteres mit gewaffneter Hand nahm, wofür ihn aber Otto, als Walram nach Bonn zog, um Carl IV. gegen Ludwig den Baier zu krönen, dermaaßen schädigte, daß der Erzbischof damals von seinem Vorhaben abstand[89]).

Die Heftigkeit, womit diesesmal der streitlustige Walram gegen den unerschrockenen Grafen v. Waldeck die Fehde begann, erregte große Besorgniß unter ihren Freunden, welche sich daher alle Mühe gaben, den Streit durch schiedsrichterlichen Ausspruch zu schlichten. Es kamen endlich mehrere Compromisse zu Stande, welche die Sache in folgender Art ordneten. Am 15. Aug 1343 wurde eine «gantze mynliche Soyne» dahin getroffen, der Graf v. Waldeck sollte den Grimmenstein sofort niederbrechen, die Rechte auf den Canstein sollten nach vorzulegenden Briefen regulirt und weiland Herrn Krafts v. Graffschaft Wittwe wieder in das Schloß zu Norderna eingesetzt, auch daselbst sowohl vom Grafen v. Waldeck als von Herrn Joh. v. Graffschaft ungekränkt in ihrem Rechte belassen werden[90]). Ehe aber noch die vorbehaltene weitere Regulirung erfolgen konnte, entbrannte neuer Krieg zwischen Erzbischof Walram v. Cöln und Bischof Ludwig zu Münster auf der einen und den Grafen Gottfried v. Arnsberg, Adolf v d. Mark und Otto v. Waldeck auf der anderen Seite. Dieser wurde endlich durch einen Frieden v. 25. Nov. 1345 beigelegt[91]); worauf dann auch am 10. Aug. 1346 ein Vertrag zwischen Walram, Otto v. Waldeck und

---

89) Knipschild Corbachische Chronik in Varnhagens Sammlungen zur Waldeckischen Geschichte. S. 107.

90) Seibertz Urkundenb. II. Nro. 688.

91) Seibertz Urkundenb. II. Nro. 694.

Joh. v. Grafschaft über die Burgen Canstein, Norderna und Wetterburg dahin zu Stande kam: Die alten und jungen Raben [92]) sollen den Canstein als offenes Haus zur Hälfte von Cöln, zur Hälfte von Waldeck zu Lehn tragen; Waldeck nimmt letztere Hälfte ebenfalls von Cöln zu Lehn. Das Haus zu Norderna, welches Walram im Kriege zu alleinigem Besitze gewonnen hatte und wegen der ihm von Frau Agneten v. Grafschaft aufgetragenen Leibzucht beanspruchte, soll fürder ein Gesammteigenthum von Cöln und Waldeck sein; jeder Marschall des Erzbischofs beim Antritt seines Amts, jeder Graf v. Waldeck beim Antritt seiner Regierung, sollen schwören, daß sie und die Amtleute, welche sie auf das Haus setzen, einen aufrichtigen ewigen Burgfrieden halten, der noch außerdem durch Bürgen versichert wird. Aller künftige Gewinn und Verlust sollen gemein sein. Beide Theile wollen den alten Thurm auf dem Schlosse mit gemeinschaftlichen Kosten wieder bauen und bewahren; einer soll den anderen durch neue Baue nicht hindern. Herr Johann v. Grafschaft soll in seinen Theil der Burg wieder eingesetzt und nicht verhindert werden darauf zu bauen ohne Nachtheil des Erzbischofs und des Grafen; was er aber baut, das soll er von beiden zu Lehn nehmen. In ähnlicher Art soll auch die Wetterburg zwischen Cöln und Waldeck unbefehdet bleiben und keiner ohne Willen des Anderen etwas daran veräußern dürfen. Was aber außerhalb der Burgen jeder Theil an Gütern besitzt, das soll ihm besonders verbleiben; namentlich soll der Graf die 40 Mark behalten, die er an dem Gute

---

[92]) Die Familie Rabe theilte sich in mehrere Linien, welche sich nach den Schlössern die sie bewohnten: v. Kogelnberg, v. Papenheim und v. Canstein schrieben. Alle führten einen Raben im Wappen. In einer Urkunde aus damaliger Zeit, welche uns augenblicklich nicht zur Hand, spricht ein alter Rabe in folgender naiver Weise: Ich N. Rabe tom Kansteine und N. N. N. N. N. bei Räbekens, alle mine Sone.

der Frau v. Grafschaft und weiland ihres Sohnes Heinrich zu fordern hat. Dagegen soll er das neue Haus zu Padberg, welches er im Kriege erobert, den Brüdern Johann und Gottschalk v. Padberg zurückgeben. — In einem Separatartikel wurde zwischen Cöln und Waldeck, wegen der Norderna noch folgendes bedungen. Möchte es nach dem Tode der Frau Agnes, weiland Hausfrau Herrn Krafts v. Grafschaft, dem Erzbischofe gefallen, seinen Theil der Norderna aus gnädigem guten Willen den gerechten Erben des Hauses zur Norderna wieder zu geben, so soll das, unbeschadet der Stipulationen in dem Friedensinstrumente, geschehen dürfen, nachdem zuvor die Erben den bedungenen Burgfrieden beschworen. Cöln soll dann weiter keinen Theil an Norderna haben [93]).

Es geht hieraus hervor, daß in diesem Kriege das Schloß Norderna größtentheils zerstört wurde und daß der Erzbischof, dessen Ansprüche nur übertragene Leibzuchtrechte der Wittwe Krafts v. Grafschaft waren, weniger die Absicht hatte, die rechten Erben um ihre Rechte zu bringen, als sie vor dem Zugreifen des Grafen v. Waldeck zu schützen. Es scheint jedoch, daß diese letzte Rücksicht der Politik des cölnischen Stuhls ungebührlich lange durchgehalten habe, denn wir begegnen noch in späten Jahren Dispositionen desselben über die Burg, und es ist uns von dem Zeitpunkte, wo Johann in den Besitz der Leibzucht von Frau Agnes gelangte, so wenig sichere Kunde überkommen, als von dem Todestage der Letztern. Sie wird nach 1346 in Urkunden nicht mehr genannt.

Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, daß solche verheerende Fehden nur zerstörend auf den Wohlstand Johanns wirken konnten, indem der unvermeidliche Kriegsaufwand ihn fortwährend zu Veräußerungen nöthigte, die dann auch meist den Gegenstand der ihn betreffenden Urkunden dieser Zeit aus-

---

[93]) Seibertz Urkundenb. II. Nro. 698. u. 699.

machen. Am 19. Juni 1342 vermittelte er einen Vertrag, wodurch sein Schwager Heinemann v. Itter dem Erzbischofe Gerlach v. Mainz seine Burg Itter um 500 Gulden zum offenen Hause machte [94]) — am 6 März 1343 verkaufte er mit Bewilligung seiner Gemahlin und seines Sohnes Widekind, sodann des Edelherrn Heinemann v. Itter und dessen Brüder Adolf und Conrad, an Heinrich v. Berndorp, Bürger zu Corbach, eine Rente von 6 Mark Corbacher Pfenninge, zahlbar von den Leuten (villanis) in Emerode (Eimelrode) welche Herr Heinemann seiner Schwester (Johanns Gemahlin) zum Brautschatze mitgegeben hatte: quos quidem redditus Dnus. Heinemannus nobil. de Ittere cum sorore sua, uxore nostra prædicta, nobis nomine dotis, quæ Brautschaet dicitur, assignavit [95]); — am 7. Juni 1346 half er einen Vergleich über Wald und Jagd zwischen den Herren v. Itter und dem Grafen Otto II. v. Waldeck vermitteln; welcher letztere später dadurch sein Schwager wurde, daß er nach dem Tode Heinemanns v. Itter (1357) dessen Wittwe Margarethe heirathete [96]); — an demselben Tage versetzte er einen Hof zu Wydinchusen (Winkhausen) um für seine verstorbene Mutter Adelheid und seine verstorbene Gemahlin Ermgard ein Seelgeräthe zu stiften [97]) Mutter und Frau scheinen in den Kriegsunruhen, welche die Familie zeitweilig sogar um ihren Wohnsitz brachten, gestorben zu sein.

Im folgenden Jahre wurde Johann als Schwager und Ganerbe der Herren zu Itter in Zwist mit dem Landgrafen Heinrich von Hessen und dessen Sohn Otto verwickelt. Ein

---

[94]) Wenck Hess. Gesch. II. S. 1082.

[95]) Wenck Hess. Gesch. II. Urk. S. 359.

[96]) Kopp Herren zu Itter S. 248. — Wenck Hess. Gesch. II. S. 1115. Stammtafel.

[97]) Kindlinger Urk.-Samml. B. 71. S. 137.

Vergleich v 11. Nov. 1347 sühnte die streitenden Theile [98]). Alle diese, seinen Wohlstand immer mehr untergrabenden Verhältnisse, hielten ihn jedoch nicht ab, einen seinem Stande angemessenen Aufwand zu machen. So z. B. besuchte er den Fürstentag, den Kaiser Carl IV. 1349 zu Bonn hielt. Denn in der Urkunde, welche dieser damals dem Abte von Corvey über die demselben gehörigen Freistühle bei Marsberg ausstellte, erscheint Johann unter den Zeugen [99]). Kein Wunder daher, daß die Veräußerungen so wenig ein Ende nahmen, als die Geldverlegenheiten, worin er sich fortwährend befand. Am 4. Mai 1350 verkaufte er mit den Seinigen, nämlich: «wy Her Johan eyn edele man van Grayscap vnd Wydekint syn sune van syr irsten Husfrowen der got genedich sy, Lutgarth syn ander Husfrowe vnd Johan er Sune,» dem Kloster Grafschaft sein Vogteirecht mit den davon abhangenden Einkünften an 3 Höfen zu Salhausen für 27 Mark Pfenninge. Wir ersehen aus dieser Urkunde zugleich beiläufig, daß er sich zum zweitenmale vermählt und aus dieser Ehe bereits einen Sohn: Johann hatte [100]).

Durch seine erste Gemahlin Ermengarde war er mit den Edelherren v. Itter und durch diese mit der Familie v. Dalwigk in verwandtschaftliche Verbindungen gekommen [101]). Dieses Verhältniß mochte wohl Veranlassung sein, daß er um 1354 von dem Abte Diedrich v. Dalwigk zu Corvey mit ansehnlichen Lehnstücken, welche die weit und breit begüterte Abtei zum Theil in seiner Nähe besaß, beliehen wurde; wenigstens ist aus einer früheren Zeit nichts davon bekannt, daß die Herren v. Grafschaft auch zu den Vasallen derselben gehört hätten. Johann em=

98) Kopp Gesch. der Herren v. Itter S. 249.

99) Schaten annal. Paderb. ad ann. 1349. — Falke Trad. Corb. 525.

100) Seibertz Urkundenb. II. Nro. 779. Note 539.

101) Wenck Hess. Gesch. III. S. 178. Note b.

pfing: decimam in Hildeshosen, item dimidiam partem decime in Wustorp; item decimam in Gymmenshusen, item II mansos in Medelon et multa alia bona, que dixit se velle in scriptis dare [102]). Er schien es sich also vorzubehalten, den Umfang der nicht genau bestimmten Belehnung, durch Spezification noch erweitern zu wollen. Indeß reichte auch diese Erwerbung nicht hin, ihn der Nothwendigkeit immer neuer Veräußerungen zu entheben; zumal er solche mitunter durch freiwillige Schenkungen oder unvortheilhafte Einrichtung seiner Verkäufe noch mehr herbeiführte. So z. B. verkaufte er am 18. Nov. 1355 einen Wald bei Sorpe auf 12 Jahre zum Abholzen. Für die Währschaft, welche dabei der Abt für ihn übernahm, erhielt dieser nicht nur das halbe Geld, welches für das Holz aufkam, sondern nach Ablauf der 12 Jahre auch die Ervetal (das Eigenthum) von Grund und Boden und obendrein das Versprechen vollkommener Entschädigung wegen aller Nachtheile, welche ihm aus der übernommenen Währschaft erwachsen möchten. Wie werthlos mußte damals Waldboden sein, wenn er für die Kosten des Abholzens verschenkt wurde. Und doch hielt es das Kloster für Gewinn, dergleichen Werthlosigkeiten zu erwerben [103]); — 1358 schenkte Johann dem Abte und Convente zu Grafschaft 8 Malter Hafer aus dem Zehnten zu Wersfeld [104]).

In den hierauf folgenden Urkunden benennt Johann als Miteinwilligende: Lutgarde seine Hausfrau, Wedekind, Johann, Kraft und Conrad seine ehelichen Söhne. Es hatte sich also seine Familie wieder um zwei Söhne vermehrt. Wie es scheint, hatte Johann dem ältesten derselben aus erster Ehe: Widekind, damals schon einen Theil seiner Güter zur

---

102) Wigand Archiv B. 6. S. 391.

103) Man vergl. die Anmerk. 150.

104) Kindlinger Urk. Samml. B. 71. S. 137.

Verwaltung abgetreten; denn in einer Urk. v. 25. Febr. 1360 verspricht «Juncher Wedekind von Graschaf eyn edel man» an Eides statt und «koert van Berndorp mit vns, van vnser weyghene,» die Lehnwaare des halben Zehnten zu Hukeshol in Holz und Felde, «dey van vns tho rechte tho leyne geyt,» dem Novizen (Scolere) Reineken Hasenperte, der ein frater carnalis Cords v. Berndorp war, zu einem rechten Eigenthume, weil Reineke ihm diesen Zehnten für eine Summe Geld redlich abgekauft habe. Er gelobt mit Cord, Einlager zu Schmalenberg zu halten, wenn er bis zum nächsten St. Jacobs Tage sein Versprechen nicht erfüllt haben möchte [105]). Die Beendigung dieses Geschäfts erfolgte jedoch erst im Febr. 1362, wo zuerst die Brüder Cord und Reineke Hasenporte Herrn Johann v. Graffschaft den halben Zehnten zu Hukeshol, den sie von ihm zu Lehn getragen, aufließen, weil Reineke ihn dem Kloster für ein Seelgeräthe geschenkt hatte. In einer besonderen Urkunde verzichtete Cord Hasenporte auf seinen Antheil an dem halben Zehnten, Reineke übertrug ihn dem Kloster zu freiem Eigenthume und Herr Johann genehmigte alles dieses. — Zwei Jahre später hatte sich seine Familie wieder um ein Bedeutendes vermehrt, wie aus den Urkunden hervorgeht, welche er damals über die Veräußerung zweier Höfe und des Kirchlehns zu Yselpe an den Grafen Gottfried IV. von Arnsberg ausstellte. In dem Hauptbriefe und dem dazu gehörigen Währschaftsbriefe seiner Frau und Kinder, beide vom 15 März 1366, wird der Hausstand Johanns so aufgeführt: Ich Johann van Graisscap Ritter ein Edelmann; Wedekyn vnse Son van vnser eirsten vrauwen die van Ittere was geboren, Luchard vnse elike vrauwen to disser tyd, Johan, Kraft, Coirt, Godert vnd Guntram vnse Sone, Alheid, Luchard vnse

---

105) Die Urkunde ist deutsch abgefaßt; alle Schlußformalien, ungefähr das letzte Drittel der ganzen Urkunde, sind dagegen lateinisch.

doichtere. In einer späteren Urk. v. 22 Aug. 1366 verzichtet Frau Lutgard mit ihren Kindern noch besonders auf ihre Ansprüche an den verkauften Gütern und besiegelt den Brief mit ihrem Siegel, weil ihre Kinder noch kein eigenes haben [106]. Es waren also den früheren Kindern zwei Söhne und zwei Töchter hinzugekommen oder Johann hatte es früher nicht für nöthig gehalten, die Töchter mit aufzuführen.

Die damalige Zeit war eine der verwirrtesten und betrübtesten in Deutschland, zumal aber in Westfalen. Ueberall Anarchie, Gewalt und Raub in einem solchen Uebermaße, daß man sich kaum einen Begriff davon machen kann. Zahllose Urkunden und vor allen die vielen allgemeinen und besonderen Landfrieden, welche damals theils aus Noth von den Städten unter sich gegen den zuchtlosen niederen Adel, theils auf Veranlassung des Kaisers zwischen Fürsten und Herren geschlossen wurden, sind dafür redende Beweise. Alle aber werden übertroffen durch die eine Thatsache, daß Kaiser Wenzel, um mit den Schnapphähnen Frieden zu behalten, den von seinem Vater Carl IV. verkündigten allgemeinen Landfrieden wieder aufheben mußte. So sonderbar dieses klingt, so wahr ist es doch; gleichwie es auch gewiß ist, daß die Stegereifritter trotz allen Erwerbs durch Rauben und Plündern, immer ärmer und dagegen die Städte immer wohlhabender wurden. Durch ihre Dränger gezwungen, schaarten sich die Bürger in Innungen und lernten so, unter dem Schutze der Fürsten, ihre vereinte Kraft mit immer siegreicherem Erfolge gegen die vereinzelten Kräfte der Wegelagerer wenden. Die Noth kehrte nun bei diesen ein und erklärt sich daraus zugleich, wie in einem Wechsel von unaufhörlichen Veräußerungen durch Versatz und Kauf, so viel alter Grundbesitz aus einer Hand in die andere wanderte, bis er zuletzt der Kirche oder den Städten verblieb.

---

[106]) Seibertz Urkundenb. II. Nro. 779. Note 539.

Solcher Wechsel traf auch die Güter der Edelherren v. Grafschaft in fast steter Folge. Am 30. Mai 1370 versetzte Graf Heinrich v. Waldeck seinen Theil an der Norderna, an den Frei-Grafschaften Rüdenberg, Bigge und Olsberg, seine Leute zu Medelon, Bilden und Werensdorf, die Arnsberger Leute genannt, für 350 Mark löthigen Silbers dem Ritter Heinemann Gaugreben und dessen Söhnen Hermann, Diedrich, Heinemann und Hillebrand zu Godelsheim, vorbehaltlich des Oeffnungrechts zu der Norderna und des Gebrauchs der Freistühle in den Grafschaften [107]. — Am 27. Aug. 1372 versicherten Graf Heinrich und sein Sohn Adolf, den Gaugreben noch 300 Schillinge alter guter Königsturnossen auf die Norderna, und am 3. Febr. 1374 weitere 79 Mark Silbers [108]. Die Gaugreben waren übrigens nicht nur zu Godelsheim in der Grafschaft Waldeck, sondern auch im Herzogthum Westfalen, mit altem freiem Stammvermögen angesessen; denn am Freitage nach Thomas 1384 trug «Heynemann Gougrebe Ritter» dem Erzbischofe Friedrich III. zu Lehn auf «myn egin gut daz gelegin ist vor der Stad medebegke, vmb Dideriches vnd Heynemans willin myner sone uff daz sij daz von em — emphan zu eyme Erbin borglehine,» und die Söhne bekennen, daß sie das Gut zu einem Erbburglehn zu Medebach empfangen haben. — Auf Clemens Tag des folgenden Jahrs bekennen dieselben Diederich ind Heyneman genannt Gogreuen gebrudere ferner, daß Erzbischof Friedrich sie zu Burgleuten zu Medebach gemacht, jeden für 5 Gulden Geldes und ihnen gegeben habe: «sementlichen hundert gude sware gulden,» weshalb sie ihm jeder auftragen 5 Gulden in ihre «eigene freie ledige gut und Zehnten zu Wernstorp by dem Wynterberge gelegen.» Sie empfangen sodann diesen Zehnten wieder für die 100 Gul-

[107]) Kopp heiml. Gerichte S. 523. u. 529.

[108]) Kopp S. 533.

den und die 10 Gulden zu zwei gerechten Burglehnen zu Medebach.— Zu gleicher Zeit, am 4. April 1370, verpfändete der Administrator des Erzbisthums Cöln, Erzbischof Cuno v. Trier mit dem Landmarschallamte in Westfalen und den Burgen Hofstedt, Rüden, Almen und Kogelnberg auch das Schloß Norderna an den Bischof Heinrich Spiegel zu Paderborn für 8000 Gulden, um damit den Grafen Gottfried IV. v. Arnsberg, wegen des Rest-Kaufschillings für die Grafschaft Arnsberg zu befriedigen. Dieser nämlich, alt, kinderlos und der ewigen Fehden müde, hatte 1368 seine ganze Grafschaft an das Erzstift Cöln verkauft und für 8000 Gulden das Landmarschallamt in Versatz erhalten, welches ihm damals wieder abgelöset werden mußte [109]).

Diese Pfandschaften brachten neue Herren in das Gebiet der Herren v. Grafschaft und mit ihnen neue Noth ins Land. Die nahen Städte Medebach, Winterberg, Schmalenberg und Hallenberg sahen sich dadurch veranlaßt, ihren alten Bund durch einen neuen Brief v. 6. Nov. 1370 zu gemeinem Schutz und Trutz noch bündiger zu befestigen [110]) — Die Verlegenheiten Herrn Johanns v. Grafschaft hörten dabei auch nicht auf. Er half sich, wie seine Standesgenossen, aus einer Noth in die andere. Am 10. Oct. 1373 schenkte er um seiner Seelen Seligkeit willen dem Kloster Grafschaft die Zehntlosen von dem Lenninghofe bei Schmalenberg, welchen Hermann Bischof gnt. Kesekorff von ihr zu Lehn trug und auf dessen nutzbares Eigenthum dieser schon vor zehn Jahren zu Nutzen des Klosters verzichtet hatte. — Am 18. Jan. 1375 verkaufte er mit seinen Söhnen Johann, Kraft und Cord, dem Kloster Grafschaft für 4 Schill. und 17 Mark «veyr gude coppekene vur eynen penninck gerekent», Land und Gerten in Grafschaft. Rembold Peppersack hatte das Geld zu einem Seelgeräthe für sich, dem

[109]) Seibertz Urkundenb. Nro. 813. v. Spilcker Beiträge II. Urk. 392. 393. 395. 396. 400. u. 403.

[110]) Seibertz Urkb. II. Nr. 818.

Kloster vermacht[111]). — Am 11. Juni desselben Jahrs schenkte er, mit denselben Söhnen, zu seiner, seiner Eltern und Freunde Seelenheil, dem Kloster die Lehnwaare von einem Acker in der Dornbeck bei Schmalenberg und den Klingelen Hof in Grafschaft. — Die bedeutendste und folgenreichste Veräußerung aber, die er machte, bestand darin, daß er Diedrich Gaugreben, dem Sohne Heinemanns, der durch Versatz des Grafen Heinrich v. Waldeck schon stark an den Grafschafter Gütern betheiligt war, eine seiner Töchter zur Gemahlin und zum Brautschatze, außer dem Mitgebrauche des Freistuhls zur Norderna, die ganze Vogtei Brunscappell, mit allen Leuten und Dörfern zu Siedlinghausen und im Grunde Assinghausen, mit Zubehörungen an Gerichten, Gebieten und insbesondere mit der Befugniß abtrat, auf Falstes Gut zu Wolffringhausen, unmittelbar ober dem jetzigen Dorfe Siedlinghausen, ein Haus bauen zu dürfen[112]). Hierdurch wurde das alte Erbvogteigebiet für immer zerrissen; denn obgleich Herr Johann nach dem Reversbriefe, den Diedrich Gaugreben 1380 über diesen Brautschatz ausstellte, mancherlei Vorbehalt über den Rückfall desselben an seine Familie machte und sich sogar einen Theil der Einkünfte vorbehielt, so ist jener Rückfall doch nie erfolgt. Johann und seine Nachkommen behielten das Haus und den Thurm zu Brunscappell, bis dieser ganz verfiel; sie ließen sich auch fortwährend mit der Vogtei Brunscappell belehnen; allein die Güter verblieben den Gaugreben, welche in Siedlinghausen schon einige eigene Besitzungen hatten und seit der Zeit, daß Diedrich auf dem Hofe Wolffringhausen das nachmalige adlige Haus Siedlinghausen bauete, hier einen ständigen Familiensitz behielten, bis dieser, wie alles übrige Grafschafter Gut, was Diedrich erworben, an andere Familien überging.

---

111) Seibertz II. Nr. 842.

112) Daselbst Nr. 856.

Der gedachte Revers von 1380 ist die letzte bis jetzt bekannte Urkunde, worin Herr Johann unter den Lebenden aufgeführt wird. Die nächste, die von seinen Kindern vorliegt, ist v. 15. Aug. 1384, worin die Brüder Johann, Kraft, Cort und Johann der jüngste dem Kloster Grafschaft den halben Zehnten zu Latrop für ein Seelgeräthe verkaufen und sich vorbehalten, solchen um 33 Mark und 6 Schillinge wieder an sich zu lösen. Für wen das Seelgeräthe gestiftet ist, sagt dieser Verkaufsbrief nicht; die Stiftungsurkunde selbst liegt nicht vor. Höchstwahrscheinlich aber war es Herr Johann, für dessen Seele seine Söhne, welche hier zum erstenmale ohne ihn auftreten, kindlich sorgten und wir werden in der Annahme nicht irren, daß er um 1384 gestorben ist. Er hatte danach sein vielbewegtes Leben auf beiläufig siebenzig Jahre gebracht, nachdem er noch in den letzten Stadien desselben redende Beweise seiner körperlichen Rüstigkeit abgelegt; denn «Johann de jungeste», in anderen Urkunden auch «Hennichen», zur Unterscheidung von seinem älteren Bruder Johann genannt, kömmt zuerst nach des Vaters Tode in der Urkunde v. 1384 vor, scheint also nicht lange vorher geboren zu sein. Wir wenden uns nun zu Johanns Kindern.

Von seiner ersten Gemahlin: Ermentrude oder Ermengard v. Itter, hatte er nur einen Sohn: Widekind, der in den angeführten Urkunden v. 1341, 1343, 1350, 1358 und 1366 vorkömmt. Nach dem letzten Jahre verschwindet er ohne Frau und Kind, scheint also vor seinen Halbgeschwistern gestorben zu sein. Die Nachkommenschaft aus der zweiten Ehe Johanns mit Luthgarde war zahlreicher. Von den Söhnen wird Johann d. ältere 1350, 1358, 1366, 1384, 1394 und 1395 genannt. Er überlebte den Vater und scheint dessen Güter in Gemeinschaft mit seinen Geschwistern besessen zu haben. Nach 1395 kömmt er nicht mehr vor und scheint um diese Zeit ebenfalls ohne Nachkommenschaft verstorben zu sein. — Kraft kömmt nur in den Urkunden von 1358, 1366 und 1384 vor;

später ist von ihm nicht mehr die Rede. — Cord pflanzte allein die Familie fort; er wurde Erbvogt und lebte noch 1441. — Godert wird nur einmal in der Urkunde v. 1366 genannt. — Guntram, welcher in der eben gedachten Urkunde zuerst vorkömmt, war 1416 Probst zu Werden. Sein Bruder Cord verkaufte damals Land und Wiese zu Grafschaft an das dortige Kloster und bemerkt in der Urkunde, daß «her Guntram van Graschap prouest to werden, syn lisflucht» daran habe, «dy wyle dat he leuet.» Er lebte noch 1421, wo Johann van Galen bekannte, daß der «Erwerdighe her Guntram van Grascap» ihn mit dem Werdenschen Gute zu «Dystelheim in dem Kerspel van Recklinghusen, dat selighe Gerlach van Dystelheim plach to hebben» beliehen habe[113]). — Johann «de jungeste», erscheint nach des Vaters Tode 1384 und unter dem Namen «Hennichen» 1390 mit seinen älteren Brüdern. Später trennte er sich von diesen und begab sich zu seinem Bruder Guntram als Mönch in die Abtei Werden, wo er 1436 Kellner und Administrator des Stifts war. Er stellt nämlich auf Kilian des gedachten Jahres eine Urkunde aus, worin er sich «Kellner vnd Vormonder der Abdien des Münsters tho Werden» und die künftigen Aebte seine Nachfolger nennt[114]).

Von seinen Töchtern nennt Herr Johann nur Alheid und Luchard in der Urkunde v. 1366. Damals mußten seine sämmtlichen Kinder feierlichen Verzicht auf die dem Grafen v. Arnsberg verkauften Güter leisten; er hatte also auch zu jener Zeit wohl nur diese beiden Töchter. Frau Lutgarde stellte noch einen besonderen Verzichtbrief mit ihren Kindern aus, woran sie ihr Siegel hing. Dieser Brief ist uns nur durch einen Auszug Kindlingers bekannt, sonst würde sich vielleicht

---

[113]) Müller über das Güterwesen S. 396. Urk. 37.

[114]) Daselbst S. 496. Urk. 97.

durch das Siegel haben ermitteln lassen, aus welchem Hause sie war. Es ist jedoch Grund vorhanden, anzunehmen, daß sie eine Gräfin v. Sayn gewesen; denn in den Ehepacten Ritter Wilhelms v. Nesselrode Herrn zum Stein mit Schwanehilde v. Landsberg aus dem J. 1419 wird erwähnt, daß des Bräutigams Mutter: Jutta eine Tochter von N. v. Grafschaft und N. v. Seyne gewesen sei. Diese Jutta v. Grafschaft war die Gemahlin Wilhelms des älteren v. Nesselrode zum Stein, welcher 1399 starb[115]); sie konnte also nur Herrn Johanns v. Grafschaft Tochter sein, weil damals kein Anderer seines Stammes vermählt und seine erste Gemahlin eine von Itter war. Es geht hieraus hervor, daß Johann außer den von ihm selbst genannten beiden Töchtern noch eine dritte Jutta hatte. Er hatte aber auch noch eine vierte, nämlich diejenige, welche mit Diedrich v. Gaugreben 1380 vermählt wurde. In dem Reversbriefe des Letzten über die zum Brautschatz erhaltenen Güter wird zwar der Name seiner Frau nicht genannt, und so könnte dies wohl eine der älteren Töchter Alheid oder Luchard gewesen sein. Allein aus dem weiter unten zu erwähnenden Verzichtbriefe des letzten Erbvogts Jost v. Grafschaft v. 1566 geht mit Bestimmtheit hervor, daß Diedrichs v. Gaugreben Gemahlin Iliane hieß und also eine vierte Tochter Johanns war, wenn man nicht etwa eine Namenverwechselung mit dem Namen Alheid voraussetzen will.

Die erste bekannte Urkunde, welche Herrn Johanns Söhne nach seinem Tode ausstellten, ist die eben erwähnte v. 15. Aug. 1384, wodurch die Brüder Johann, Kraft, Cord und «Johan die jonghste» dem Abte Diedrich v. Schnellenberg zu Grafschaft den halben Zehnten zu Latrop «vur eyn Sele gerese» um 33 Mark und 6 Schillinge wiederlöslich, mit dem Bedinge verkaufen, daß das Kloster, wenn das Geld zurück-

---

115) v. Steinen westfälische Geschichte St. 12. S. 1030.

gezahlt würde, solches sofort zu einem Seelgeräth wieder anlegen solle. Die früher geäußerte Vermuthung, daß dieses Seelgeräthe für den verstorbenen Vater der Brüder bestimmt gewesen, erhält eine Bestätigung durch den Umstand, daß in demselben Jahre Kraft v. Grafschaft von dem Abte zu Corvey mit den Zehnten und Gütern belehnt wurde, welche seit 1354 sein Vater zu Lehn getragen hatte [116]). — In ähnlicher Art verkaufen 1390 am 26. Juni: Johann, Cord und Hennychen Gebrüder v. Grafschaft, dem Kloster den Zehnten zu Oberfleckenberg «vur eyn Seyl gerese» um 70 Mark, erbieten sich zum Einlager in Schmalenberg, wenn sie zur Gewährleistung ermahnt werden sollten und bedingen auch hier, daß nach Rückzahlung der 70 Mark, diese wieder angelegt werden sollen «an also guede gulde, als die was, dar men der Selen denke». Für wen dieses Seelgeräthe gestiftet war, ist wieder nicht gesagt; vielleicht waren damals die Mutter und der Bruder Kraft gestorben, welche nun nicht mehr vorkommen. — Vier Jahre später, am 17. Febr. 1394 verkaufte Ritter Ludolf v. Althenae den Zehnten zu Oberynchusen, den er von Johann v Grafschaft zu Lehn trug, an Rutger Rump zu Grevenstein. — Zum letzten male erscheint Johann mit seinem Bruder Cord in einer Urkunde v. 28. Juli 1395, worin beide ihren Hof zu Widinchusen (Winkhausen) für 46 rheinische Goldgulden und einen jährlichen Zins an die Gebrüder Coneke und Richard v. Nederndorp an Frederich Pluggen und Cord Wildan wiederlöslich versetzen.

Seitdem erscheint Conrad als einziger Stammhalter der Familie im folgenden 15. Jahrhundert. Von ihm sind aus der nächsten Zeit nur zwei Urkunden bekannt, welche beide am 13. Januar 1416 ausgestellt sind. In der einen verkauft er mit seinem Sohne Kraft dem Kloster die Aldenbracht zwischen

116) Wigands Archiv B. 7. S. 302.

Grafschaft und Oberkirchen, nebst der großen Wiese in der Grafschaft und dem dazu gehörigen Lande, woran seinem Bruder, dem Probste Guntram zu Werden, eine Leibzucht bestellt war; diese Urkunde ist von ihm und seinem Sohne besiegelt. In der anderen genehmigt er den Verkauf des Zehnten zu Oberinchausen an das Kloster, den Rutger Rump zum Grevensteine 1394 an sich gebracht hatte, so daß Conrad solchen aus dem lehnherrlichen Verbande entließ und dagegen von Rump dessen Gut zu Burbeke wieder in Lehnsverband nahm. Von da ab schweigen die Urkunden 23 Jahre lang von Conrad und seinem Geschlechte. Es scheint ein gutes Zeichen, daß mit Ausnahme der eben gedachten beiden Briefe, fast ein halbes Jahrhundert hindurch so tiefe Stille über unseren Dynasten waltet. Während in früheren Jahren Krieg und Noth von Zeit zu Zeit die einzelnen Stadien der Verringerung ihres Wohlstandes brieflich bekunden, schweigen jetzt diese Stimmen, welches zu beweisen scheint, daß Conrad, nachdem seine Brüder versorgt waren, einsah, es sei am zuträglichsten, in so stiller Mäßigung zu leben, daß die Mönche keine Gelegenheit hätten, seiner in Versatz- und Verkaufbriefen zu erwähnen. Gewiß trug auch die durch den Erwerb der Herrschaft Arnsberg gestärkte lange Regierung des Erzbischofs Friedrich III. von Cöln, der endlich doch als Herzog in Westfalen, durch Vereine mit Fürsten, Herren und Städten dem Landfrieden Geltung zu verschaffen wußte [117]), vieles dazu bei, die ewigen Fehden, welche die hiesige Gegend verwüsteten, wenigstens in größeren Zwischenräumen zu unterbrechen. Mit dem Jahre 1439, unter der Regierung des unruhigen Erzbischofs Diedrich II., dem wir die beklagenswerthe Episode der Soester Fehde verdanken, beginnt aber der alte Reigen der Noth, auch für unsere Herren v. Grafschaft von Neuem. Am 21. Juni des gedachten Jahrs verkaufte näm-

[117]) Seibertz Urkb. II. Nr. 870.

lich «Cort v. Graffschaft vnd Crafft sin Son vnd Eliana sin eliche Huisfrowe», dem Pastor Johann zu Narbach 1 Malter Roggen und 2 Malter Hafer aus ihrem Zehnten zu Alten-Yffelpe für 24 rheinische Goldgulden wiederlöslich und am 24. Juni desselben Jahrs demselben Pastor Johann Schoteler noch 1 Malter Roggen und 3 Malter Hafer für 28 rhein. Ggulden aus demselben Zehnten. Conrad war also damals bereits Wittwer von seiner, nirgend genannten, Gemahlin und hatte einen Sohn des in der Familie beliebten Namens Kraft, dessen Gemahlin Iliane hieß.

Unterdeß waren mit den, durch Verkauf, Versatz u. s. w. aus den Händen der Familie gekommenen Gütern mancherlei Veränderungen vorgegangen. Vor allen Dingen suchte der Graf v. Waldeck wieder in den Besitz seines Antheils an der Norderna zu gelangen. Am 7. October 1394 bekennt Heinemann Gaugrebe, daß er dem Grafen Heinrich und dessen Söhnen Adolf und Heinrich seinen Theil aller Pfandschaften an der Norderna und sonstigen Gütern wieder abgetreten habe [118]). Am 31 Dez. 1401 verschreibt Diedrich Gogreuen mit seinen Söhnen Diedrich, Heinemann und Johann der Stadt Brilon eine ablösliche Rente von 10 Gulden aus seiner halben Graffschaft «in der Grunt to Astinchusen vnd vort vth vnsenn Somen tho Kefflike vnd tho Dorpbürene vnd tho Bigge [119]).» Die Grafen Adolf und Heinrich v. Waldeck gaben am nämlichen Tage zu diesem Versatze, dem auch Hildebrandt Gogreve (ebenfalls ein Sohn Diedrichs) beigetreten war, ihre Zustimmung [120]). Am 25. Febr. 1405 lassen die Vettern Johann und Hermann von dem Schnepenberch, eine Nebenlinie der v. Padtberg, dem Junker Heinrich Graf v. Waldeck alle ihre

---

[118]) Kopp heiml. Gerichte S. 535.

[119]) Kopp S. 537.

[120]) Kopp S. 539.

Lehne auf, die sie hatten zu Corbach, zu dem Berge (Marsberg) zu Soudich und sonderlich «funfhundert Gulden, die ich Johann vorschr. an Heinemanni Gaugreben deile hain an der Grundt Astinghausen, als ich daranne gesetzt bin, mit Gerichte vnd Rechte zu Dorffbauren vor dem Gerichte (am Freigerichte) dar viel luide auer vnd an gewest sein vnd waren, des sein 400 Gulden houetgeldt vnd ist 100 Gulden hindersal vnd schaden den ich daruan gelidden habe» Die Gaugreben hatten auf ihre Erwerbungen also auch reichlich Schulden gemacht. Ferner ließen die v. Scharfenberg den Grafen auf, ihre eigenen Leute die sie zu Bruchhausen hatten, die theils noch dort wohnten, theils gen Brilon und zu den Kalenhardt gefahren waren und die sie theils benennen, wie z. B. den jungen Weinard v. Elleringhausen, Willecken Schepffer v Olsberg, deren Namen sie aber auch theils «nicht en wissen, die wir doch erfaren vnd en zue wissende thun sollen»[121]). Am 2. Mai 1407 verkaufen Hermann und Diedrich Gaugreben Vater und Sohn, «Drese van Brochusen» drei schwere rheinische Goldgulden aus ihrer Maibede «der ganzen haluen Grundt von Assinchusen», wovon die Stadt Brilon die andere Hälfte habe[122]). — Am 13. Juli 1423 trugen dieselben Gaugreben dem Landgrafen Ludwig v. Hessen ihr freies Erbe und eigenes Schloß Hadelsheim im Waldeckischen und die Grafschaft von Grünebeck (Freigrafschaft Grönebach) im westfälischen Amte Medebach mit den dazu gehörigen Dörfern zu Lehn auf und empfingen sie wieder als Mannlehn, so daß der Landgraf sich des Schlosses als eines offenen Hauses gegen Jedermann, mit Ausnahme des Erz-

[121]) Kopp S. 339; Joh. v. Scharfenberg hatte seine Gerechtigkeit in den Hepperen, die ihm wegen seiner Güter zu Bruchhausen und Hoberdinghausen zustand, schon 1356 und Conrad v. Brochusen hatte seine Gerechtigkeit daselbst schon 1354 an den Grafen v. Waldeck verkauft. Kopp S. 523. u. 524.

[122]) Kopp S. 542.

bischofs v. Cöln und des Grafen v. Waldeck solle bedienen können. Dieses war hier um deswillen anzuführen, weil später die Nachkommen von Heinrich Gaugreben zu Godelsheim und Bruchhausen, gegen die Erben Diedrichs Gaugreben zu Siedlinghausen und Brunscappell aus jener Lehnsauftragung Ansprüche an den Grafschafter Gütern herleiten wollten.

Seit dem J. 1358, wo Conrad v. Grafschaft zum ersten Male urkundlich genannt wird, bis zum J. 1441, wo er zum letzten Male vorkömmt, waren 83 Jahre verflossen. Er war alt und lebenssatt geworden, weshalb er am Sonntage vocem jucunditatis seinem Sohne Kraft die Erbvogtei abtrat. Nach diesem Tage wird er nicht mehr genannt, weil er wohl bald darauf starb. Wenigstens fuhr Kraft schon an St. Johann Baptisten-Tag desselben Jahres mit Veräußerungen fort, ohne des Vaters weiter zu gedenken. In den wenigen Urkunden, welche von Conrad auf uns gekommen sind, kömmt der Name seiner Gemahlin niemals vor, auch ist daraus nicht zu ersehen, daß er noch mehr Kinder gehabt habe. Doch scheint letzteres der Fall gewesen zu sein, weil gleichzeitig mit seinem Sohne Kraft noch andere seines Namens und Wappens auftreten, welche im Bereiche der Erbvogtei begütert waren und die in der Familie beliebten Taufnamen Cord und Heinrich führten. Es sind folgende:

«Cord van grasscap anders genannt vos», war Richter zu Medebach. Als solcher besiegelte er am 24. Febr. 1445 einen Brief, wodurch Cord Schennen, Bürger zu Medebach, zwei Aecker an die Frühmesse daselbst schenkte. Er führt die bekannten beiden senkrechten Balken seiner Familie im Siegel, mit der Umschrift: S. Cort van Graischop Er war begütert zu Niedernsorpe, wo er das ihm gehörige Hosen Gut am 13. Apr. 1447 dem Grafschafter Abte Rotger Schade verkaufte: «Ich Cort van Grasschaff der men nennet ffos». Unter dem einfachen Namen «Cort Voss» wird er in einer Urkunde Kraffts von 1446 als Zeuge genannt. — Heinrich v. Graf-

schaft war Richter in der benachbarten Hessischen Stadt Frankenberg. Er nennt sich: «Heinrich Graschaff eyn gesworen richter des dorchluchteden hogeboren fursten vnd heren, herrn Ludewiges lantgrauen tzu Hessen mynes leuen genedigen heren tzum ffranckenberge» und bekundet als solcher am 24. Aug. 1451, in Gemeinschaft mit Bürgermeistern und Räthen der alten und neuen Stadt Frankenberg, wie sie mit Junker Hermann v. Dorfeld Amtmann zu Medebach und den Städten Medebach, Schmalenberg und Winterberg einen Bund zu wechselseitigem Schutz und Trutz geschlossen haben.

Kraft v. Graffschaft wurde alleiniger Erbvogt des Klosters und als solcher von dem Abte Rotger v. Schade am 21. Mai 1441 beliehen. Der Lehnbrief des Abts und das Reversal Krafts sind die ältesten welche vorliegen und daher werth, daß sie etwas genauer betrachtet werden, um den damaligen Umfang der Erbvogtei kennen zu lernen. Kraft v. Grafschaft empfing zu rechtem Lehn: die Vogtei, welche seine Vorfahren gehabt, das Kirchspiel Oberkirchen mit Herrlichkeit und Gerichten, Wildbahn, Fischerei, Hochgewälden und Zehnten in den Herrschaften Bilstein und Arnsberg, Leute und Güter, so wie solche seine Vorfahren gehabt, insbesondere Hymelrikes Geschlecht, Heydenrich vor der Halle, Gerlach Vosses und all' die Leute, so er und sein Vater in den Herrschaften Bilstein und Arnsberg haben, das Gericht zu Graffschaft, die Kirchlehne zu Brunscappell, Rarbach und Oberkirchen und alle übrige Lehnwaare, geistlich oder weltlich, die seine Vorfahren gehabt, die Dörfer Brunscappell, Zedelinchusen, Redinchusen, Neger und Valzthes Gut zu Wuluerinchusen, den Zehnten zu Weluerinchusen, nebst allen Gütern und Leuten, so sie im Grunde Assinchusen haben, mit allen ihren Rechten an Wildbahn und sonstiger Herrlichkeit wie sie Namen haben, insbesondere Cort Smedes Geschlecht, Hans v Ottmerinchusen, Gobelen v. Sedelinchusen, die Stracken und alle Leute die sie in der Grund wohnen haben, hier aber nicht genannt sind, mit allen Linien, die von

ihnen geboren werden, die Geschlechte der Leute zu Medelon und Hesborn, Biscopes Geschlechte von Medelon, Teypel Rüters, Teypel von Medelon, Schone Henkens v. Medelon, Volmer Althütten Geschlechte, Hermann Menken, Haedelop, Wigand und Gerken Pypers, Heynemann Morkalten Geschlechte van Wersfelde, mit allen Linien, die davon geboren werden, welche miteinander auf den Altar sanct Alexanders zu Grafschaft hörende sind; so daß er ein Vogt des Altars, des Abts und seines Stifts über die Leute sein und sie schützen und vertheidigen soll, sie mögen in Dörfern oder in Städten weilen, damit sie dem Altar unversäumt bleiben, jeden nach seiner Gebühr; wofür der Vogt zu nehmen hat, was ihm von Alters her gebührt. Endlich die Zehnten zu Hildeshusen und Tytmerinchusen und den Hof zu Genzyngen; als welches alles er Kraft mit Wissen und Willen seines Vaters Conrad zu Lehn empfangen, nachdem dieser, bei gesundem lebendigem Leibe die Vogtei dem Abte und dessen Convente mit der Bitte aufgelassen, ihn Kraft damit wieder zu belehnen.

Es geht hieraus hervor, daß die Vogtei nach wie vor aus drei Hauptttheilen bestand: 1) aus der Vogtei Grafschaft mit den Gütern in den Kirchspielen Oberkirchen, Rarbach und Grafschaft nebst Gerichten, Hochgewälden, Wildbahnen, Fischereien u. s. w.; 2) aus der Vogtei Brunscappell in den Kirchspielen Neger und Brunscappell, mit Gütern dort und in andern Dörfern des Grundes Assinghausen, zu Siedlinghausen, Redinghausen, Wolfringhausen, Welfringhausen u. s. w. ebenfalls mit Herrlichkeit, Wildbahn und Fischereien; 3) aus einzelnen Gütern und Rechten am östlichen Abhange des Astenberges, zu Medelen, Hesborn u. s. w. Zugleich hatte er als Vogt das Recht und die Pflicht, die in den gedachten Districten wohnenden Altarhörigen des Klosters, zu ihren und des Altars Rechten zu schirmen, sie mochten sich aufhalten, wo sie wollten. Da diese Leute überall als solche bezeichnet werden, welche in den Herrschaften Bilstein und Arnsberg wohnten, so ist klar, daß

die Vögte, obgleich Standesgenossen der Grafen von Arnsberg und Edelherren von Bilstein, doch nur ein Dynastengebiet, nicht ein eigentliches Territorium für ihre Vogtei in Anspruch nahmen. Sie hatten innerhalb derselben keinen Comitat, sondern als Vögte nur einen delegirten Theil der Grafengewalt. — Nach diesem Muster sind alle folgende Lehnbriefe und Reversalien gefaßt, obgleich seit 1380 der Besitz der Vogtei Brunscappell, als Brautschatz Ilianens v. Grafschaft, an die Familie Gaugreben übergegangen war.

Bei allem dem war die Vogtei, nach den in den letzten 300 Jahren fast ununterbrochen fortgesetzten Veräußerungen, in Verbindung mit der Norderna und den übrigen eigenen Gütern der Edelherren v. Grafschaft, immer noch ein ansehnliches Besitzthum, größer als das souveraine Fürstenthum Vaduz oder die Landgrafschaft Hessen=Homburg. Leider verringerten aber die Verlegenheiten Herrn Krafts und seiner Nachfolger die Integrität derselben immer mehr. Schon vier Wochen nach seiner Belehnung — 24. Juni 1441 — verkaufte er mit «Iliana myn elike husfrowe,» dem Abte Rotger Schade und dessen Convente mehrere Höfe zu Sorpe und den halben Zehnten daselbst mit Wald, Feld, Jagd und Fischerei. — Am 22. Febr. 1444 stellt der Abt Rotger Schade (Roitgherus Schayde) dem vesten Craffte von Graeschafft und Ylianen seiner Hausfrau einen Revers dahin aus, daß sie befugt sein sollen, ein Gut zu Oberkirchen und die Zehnten zu Niederfleckenberg, Werpe und Hartbeke, welche sie ihm verkauft hatten, für 150 rheinische Goldgulden wieder einzulösen. — Ja, am 25. desselben Monats gibt er ihnen noch einen anderen Revers, wonach sie und ihre Erben befugt sein sollten, das Kirchspiel zu Oberkirchen mit den dazu hörigen Leuten in der Herrschaft v. Arnsberg und Bilstein, ferner Brunscappell, Siedlinghausen, Neger und Redinghausen mit allen Herrlichkeiten und Leuten im Grunde Assinghausen. welches alles sie ihm verkauft hätten, für drei und fünfzig Gulden wieder an

sich zu lösen. Die Zahlung dieses Geldes sollte auf zweimal geschehen können, die fünf Gulden welche jährlich davon gegeben würden, sollten dann abgelöset und die von Grafschaft befugt sein, die Kaufbriefe zurückzufordern, auch die verkauften Güter vom Abte wieder zu Lehn zu empfangen. Aus diesem merkwürdigen Briefe ersehen wir die große Bedrängniß, worin sich Kraft befand. Um 53 Gulden zu erlangen, mußte er dem Abte nicht nur 10 Prozent Zinsen zahlen, sondern ihm auch statt hypothekarischer Sicherheit, fast die ganze Erbvogtei in Form eines Kaufs verschreiben. Da er Zinsen zahlte, so blieb er ohne Zweifel im Besitze seiner Güter, aber der kluge Abt, der die Ueberflüssiigkeit des fast werthlos gewordenen Vogteischutzes längst erkannt haben mochte, suchte gewiß auch die Verlegenheiten Krafts dahin auszubeuten, sich des Vogts ganz zu entledigen. Es scheinen sich hauptsächlich hieraus die langwierigen Prozesse und Streitigkeiten entsponnen zu haben, worin wir später Krafts Nachkommen mit dem Kloster verwickelt sehen.

Krafft fuhr unterdeß mit seinen Veräußerungen fort. Am 16. Juni 1446 bekennt er für sich, für «Hylian myn eliche huisvrouwe all vnse kindere ind rechten eruen,» daß er sein Gut zu Heminchusen für 31 Mark wiederlöslich an Bölmeke daselbst versetzt habe, so daß derselbe «in eyn getuich vnser erfftall,» zur Anerkennung des ächten Eigenthumes Krafts, jährlich 1 Malter Hafer und auf Aschtag einen Kuchen von 2 Schillingen geben solle. — Am 19 Sept. 1447 verkaufte er in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin Elyana und seinen Söhnen Johann und Kraft, dem Abte Rotger Schade den ganzen Zehnten zu Alten-Isselpe (karnteynde, vehteynde und smaelteynde.) Er siegelt mit den beiden Balken in einem geneigten Herzschilde, worauf ein Helm mit Büffelhörnern steht, welche der ganzen Länge nach mit Federn geziert sind; — am 30. Mai 1453 verkauft er mit seiner Frau und beiden Söhnen, sein Gut und Erbe zu Heiminchausen, erblich an den Abt Rotger Schade. — Dies ist die letzte Urkunde, welche von ihm vorliegt. Da seine beiden

Söhne im Jan. 1463 wieder belehnt wurden, so muß er wohl 1462 gestorben sein. Aus welchem Hause seine Gemahlin war, ist eben so unbekannt, als wann sie gestorben. Als Kinder von ihm kommen in seinen Urkunden nur die beiden Söhne Johann und Kraft vor. Er scheint aber auch noch eine Tochter Kiliane (Iliane) gehabt zu haben, auf welche wir gleich zurückkommen werden.

Während dieser Vorgänge in der Vogtei Grafschaft ereigneten sich auch einzelne Veränderungen in der Vogtei Brunscappell; wo die Gaugreben, von gleicher Noth gedrängt wie die Herren v. Grafschaft, ebenfalls mit Veräußerungen fortfuhren. Am 10. Nov. 1441 erklärt Hermann Gaugreben, Sohn des ersten Diedrich und Ilianens v Grafschaft, mit seinen Söhnen Diedrich und Heinrich, daß sie den vierten Theil des Grundes Assinghausen, den Hermann früher an die Stadt Brilon versetzt, nicht wieder einlösen wollen, bevor sie derselben die darauf vorgeschossenen 100 schweren oberländischen Goldgulden baar zurückgezahlt haben [123]. — Am 1 Jan. 1450 verkauften Hermann Gogreuen, Catharina seine Hausfrau, ihr Sohn Diedrich und Kiliane seine Hausfrau den vierten Theil des Assinghauser Grundes, wie solcher «an mich Hermanne geeruet iß,» mit allen Rechten, heimlichen und öffentlichen Gerichten, Leuten, Gülten und sonstigen Zubehörungen, für 270 oberländische rheinische Gold-Gulden an die Stadt Brilon, der sie zugleich auf den Fall, wenn das verkaufte Viertel den Gaugreben selbst wieder abgelöset würde, für die gedachte Summe durch Bürgen und Einlager Sicherheit bestellen. Durch diesen Verkauf wurde die Stadt Brilon Mitstuhlherr im Assinghauser Grunde [124]. — Am 2. Jan. 1455 leisteten die beiden Frauen Catharine und Kiliane vor dem Briloner Richter Johann Gründer noch besonders Verzicht auf alle An-

[123]) Kopp heiml. Gerichte S. 543.
[124]) Kopp S. 546.

sprüche an dem verkauften Theile des Assinghauser Grundes wegen Leibzucht, Morgengabe u. s. w. [125]) Catharine war eine geborne v. Beringhausen, Kiliane v. Grafschaft. Als solche wird sie wenigstens in dem Stammbaume der Gaugreben aufgeführt und würde sie also eine Tochter Krafts und dessen Gemahlin Iliane gewesen sein. Gleichzeitig verfügte aber auch noch der Erzbischof v Cöln über den Assinghauser Grund, indem Diedrich II. i. J 1450 seine eigenen Leute zu Siedlinghausen, Wolfringhausen, Brunscappell u. s. w. mit den dazu gehörigen Renten für 175 rheinische Gulden an Nölleke und Johann v. Beringhausen wiederlöslich versetzte. Ein Zeichen, daß der Erzbischof es immer noch nicht für angemessen gefunden, auf seine von weiland Frau Agneten v. Grafschaft erworbenen Rechte zu verzichten.

Nach Krafts Tode erhielten seine Söhne Johann und Kraft von dem Abte Rotger Schade am 19. Jan. 1463 die Belehnung mit der Vogtei; ganz in derselben Form, wie sie früher ihrem Vater ertheilt war; woraus zu schließen, daß sie den beschwerlichen Versatz von 1444 wieder abgelöst hatten. Abt Rotger starb 1469 als hochbetagter Greis, nachdem er seinem Stifte urkundlich 65 Jahre lang [126]) in einer schweren Zeit, getrübt durch große Irrungen in der Kirche, welche die Concilien

---

[125]) Kopp S. 550. In unserem Urk. Buche B. II. S. 632. Note 602. ist in der Voraussetzung, daß Kiliane und Iliane derselbe Name sei, angenommen, Kiliane v. Grafschaft, welche 1455 mit ihrer Schwiegermutter Katharina v. Beringhausen vor dem Richter Grunder zu Brilon erschien, sei dieselbe Person mit der Tochter Johanns von Grafschaft, welcher dieser 1380 die Vogtei Brunscappell zur Ehesteuer mitgab und wovon Jost v. Grafschaft bezeugt, daß sie Iliane geheißen habe. Dies ist aber irrig; der erste Diedrich Gaugreben, Johanns Schwiegersohn, hatte einen Sohn Hermann, dieser war vermählt mit Katharine v. Beringhausen und dessen Sohn, der zweite Diedrich war vermählt mit Kilianen v. Grafschaft d. jüngeren.

[126]) Er kömmt vor von 1404—1469.

zu Costnitz und Basel kaum zu beschwichtigen vermochten, so wie durch die Gewaltthätigkeiten der unaufhörlichen Kriege und Fehden in Westfalen, namentlich durch die Soester Fehde, mit großem Erfolge vorgestanden. Sein Nachfolger Hermann v. Visbeck entbehrte der besonnenen Mäßigung Rotgers und scheint mit den Erbvögten alsbald in Irrung gerathen zu sein. Wenigstens erfolgte die Belehnung für diese von ihm, erst am 18. Mai 1473. Sein Nachfolger Peter v. Dörrenbach wußte sich aber noch weniger mit ihnen zu setzen. Er gerieth vielmehr in einen so schwierigen Prozeß mit denselben, daß er zur Bestreitung «viel schwerer koestlicher Tageleistungen» gegen den vesten Johann v. Graffschaft und dessen Sohn Philipp, so wie zur Aufbringung eines subsidii caritativi für den Erzbischof, den Lenninghofer Zehnten vor Schmalenberg, um 146 Gulden 10 Schill. an den dortigen Bürgermeister Hans v. Heymichusen verkaufen mußte. — Wir sehen hieraus zugleich, daß Kraft, der nach 1473 nicht mehr genannt wird, damals keinen Theil mehr an der Vogtei hatte, und also wahrscheinlich gestorben, Johann dagegen verheirathet war und aus dieser Ehe einen Sohn Philipp hatte, der ihm dann auch später in der Erbvogtei folgte.

Das Schloß zu Norderna scheint in dieser Zeit seinem Verfalle immer mehr entgegen gegangen und deshalb von der Familie Graffschaft ganz verlassen zu sein. Der letzte Grenzkrieg zwischen den Grafen Wolrad und Otto zu Waldeck und dem Erzbischofe Diedrich II. von Cöln war zwar auf St. Lambertstag 1460 durch einen Frieden beendigt, worin sich beide Theile versprachen, daß ein wechselseitiges Befehden durch Raub, Mord und Brand oder sonstige Gewaltthätigkeiten nicht mehr stattfinden, vielmehr jeder sein Recht auf ordentlichem Wege suchen und diese Vereinigung so lange bestehen solle, bis sie von dem einen oder anderen Theile einen Monat vorher aufgekündigt worden; der Landmarschall in Westfalen Johann v. Hatzfeld, die Städte Brilon, Geseke, Rüden und Stadtberge halten sich

an dem Frieden betheiligt [127]). Allein nichts desto weniger dauerten die Grenzplackereien fort, wodurch Norderna ein ganz unliebsamer Aufenthaltsort werden mußte. Johann v. Grafschaft erwarb deshalb 1471 die Burg Oberense im waldeckischen Amte Eisenberg, bei Corbach und verlegte hieher den Wohnsitz seiner Familie [128]), welcher das alte Stammgebiet in der Vogtei Grafschaft dadurch immer mehr entfremdet werden mußte; die Ereignisse der folgenden Zeit liefern dazu die Belege.

Johann war im September 1513 nicht mehr am Leben. Der Name seiner Gemahlin ist nicht bekannt; auch nicht gewiß, ob er außer seinem Sohne Philipp noch andere Kinder gehabt habe. Letzteres ist nicht unwahrscheinlich, weil gleichzeitig mit Philipp noch zwei Burgmänner seines Familiennamens und Wappens in Rüden lebten, welche daselbst und in der Nähe Besitzungen hatten, die vielleicht zu ihrem Burglehn gehörten [129]). Es sind folgende: Goedert van Grasschop wurde 1506 von Anton v. Bruerdinchusen bei den Bürgermeistern Heinrich v. d. Rodenberghe und Johann Rübergh auf die Rückgabe eines goldenen Ringes, den er von ihm genommen und der 3 Goldgulden gewogen, belangt; 1517 besaß er eine Curtis in Eden, (zu Oester- oder Wester-Eiden) bei Rüden. — Cort Graschap besaß 1517 eine Curtis in Miste; — am 18. Juni 1519 bekennt «Cort van Grasschop» er sei aus der Stadt Rüden geritten und als ihm hier ein Knecht im Felde begegnet, habe er denselben auf freier Straße niedergerannt, ihm die Kleider vom Leibe gerissen und ihm einen Spieß genommen. Ferner, bei

[127]) Knipschild Corbacher Chronik, in Varnhagens Sammlungen zur Waldeckischen Geschichte S. 142.

[128]) Varnhagens Waldeckische Geschichte Urk. S. 126.

[129]) Die Burgmänner v. Grafschaft zu Rüden hatten ihre Wohnung in der sogenannten Ritterstraße bei Dr. Happen Garten. Brandis handschriftliche Geschichte v. Rüden.

der Pfingstprozession der von Rüden, habe er sich dergleichen gelüsten lassen und einen Knecht von Menzel über die Hand gehauen, so daß daraus ein «Wapen gerochte» entstanden, weshalb er von den v. Rüden gefangen genommen und zur Haft gebracht sei. Er habe deshalb um Gnade gebeten, um wieder auf die Beine zu kommen und da Rüden hierin gutwillig gewesen, so verspreche er als ein frommer Rittersmann, sich bis zum Austrag der Sache als Gefangenen der Stadt betrachten und auf jede Ladung zu Rüden gestellen zu wollen. Die Urkunde ist mit dem bekannten Grafschafter Siegel versehen. S. Cort. van. Graschap. — Von einer Nachkommenschaft dieser beiden frommen Ritterleute ist nichts bekannt.

Nach dem Tode seines Vaters bemühte sich Philipp, die mit dem Kloster Grafschaft bestandenen Irrungen auszugleichen. Dieses gelang ihm auch, nachdem in dem Inneren des Klosters eine bedeutende Reformation vorgenommen worden war. Es hatte nämlich Abt Widekind, ein geborner Graf v. Witgenstein, durch die im J. 1270 von ihm bewirkte Theilung des Klostervermögens zwischen dem Abte und Convente, ganz gegen den Sinn der Anordnungen Anno's, die innere Demoralisation der Stiftung vorbereitet. Jener Anordnung zufolge erhielt der Abt, außer den Einkünften der Prälatur und der Zehnten, außer der Befugniß zur Ausübung aller lehnherrlichen Rechte und der Ernennung zu allen geistlichen und weltlichen Aemtern des Klosters, ein reichliches Drittel aller Einkünfte des Klosters und aus der Oekonomie desselben so viel, als er zu seinem Hausstande bedurfte. Die übrigen zwei Drittheile wurden als Präbende unter den Conventualen vertheilt Der Abt übernahm dafür die Repräsentation des Klosters in Noth- und Ehrensachen, namentlich die Bewirthung geistlicher und weltlicher Fürsten, Herren und Ritter nebst ihrem Gefolge. Für außerordentliche Reisen und wichtige Geschäfte war ihm noch eine besondere Beisteuer zugesichert. Die Conventualen bezogen ihre Präbenden theils als Würdenträger, theils als einfache Religiosen zu be-

liebigen Gebrauche und allein beschränkt durch die unumgänglichsten Vorschriften der Ordensdisciplin. Nur Dispositionen über die Substanz der Güter, namentlich über den reichen Wald, den Klosterschatz an Kleinodien, Urkunden u. s. w. waren gemeinschaftlicher Beschlußnahme vorbehalten.

So lange der klösterliche gemeinsame Haushalt der Brüder beibehalten wurde, traten die nachtheiligen Wirkungen dieser stiftungwidrigen Neuerung weniger hervor, als die Vortheile, welche durch Vereinfachung der Verwaltung des Vermögens gewonnen wurden. Besonders aber kamen dem Kloster, außer den vielen Zuflüssen durch Vergabungen im 13ten und 14ten Jahrhundert, die langen erfolgreichen Regierungen der tüchtigen Aebte Lutbert v. Rödinghausen, Diedrichs v. Schnellenberg und Rotgers v. Schade zu statten, welche 30, 47 und 65 Jahre dauerten und nur durch die kürzeren Zwischenregierungen Gottfrieds v. Bilstein, Gottfrieds v. Scharfenberg (Padtberg) und Arnolds v. Beringhausen unterbrochen wurden. Sobald aber minder energische und weniger befähigte Männer, wie Hermann v. Visbeck und Peter v. Dörenbach an ihre Stelle traten, offenbarten sich auch alle Nachtheile jener Einrichtung, welche den Abt vom Convente trennte, indem sie ihm eine bestimmte äußere Repräsentation des Klosters in der Welt zur Pflicht machte, da es doch seiner Bestimmung nach davon geschieden sein sollte, und zugleich die Brüder verlockte, das gefährliche Beispiel des Abts nachzuahmen und ihre Präbenden eben auch nur als Mittel für ihre persönliche Repräsentation zu betrachten. Die klösterliche Disciplin des Ordens wurde dadurch immer lockerer und ihnen lästiger. Unvermerkt schoben sie ihrer wahren Stellung die falsche eines Fürstabts zu seinem Kapitel unter und suchten als Kapitularen ein Glück außer dem Kloster, das sie nur in demselben finden sollten und konnten.

Die Folge davon war, daß Herr Peter und seine Conventualen, sämmtlich Mitglieder des Ministerial-Adels, sich in ihren gemeinsamen Urkunden zwar noch als Conventsmitglieder

ihres Ordensstifts, aber «samentlichen Capitelswyse vergaddert» betrachteten, die als vornehme Leute standesmäßige Schulden machten und von den Ordensregeln nur diejenigen zu halten geneigt waren, die ihnen zu ihren Zwecken genehm schienen. Solche Entartung konnte Erzbischof Hermann IV., Landgraf von Hessen, nicht länger ansehen. Auf seinen Antrag wurden vom Provinzial-Capitel des Ordens, die Aebte Gerlach zu Deutz und Johann zu Brauweiler als Commissarien beauftragt, das Kloster seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß zu reformiren. Diese schickten andere Ordensbrüder in dasselbe, «welche der Regeln und Reformation wohl erfahren, kundig und gelernt», ernannten Albertus von Cöln zum Abte und entließen den bisherigen Abt Peter v. Dörenbach mit seinen Brüdern, «als der Reformation unkundig, so sie die nie gelernt und darum die anzunehmen und sich darunter zu begeben Beschwerung gehabt», mit einer Leibrente aus dem Kloster, so daß nur ein Einziger von ihnen, Eberhard v. Kobbenrade, der sich der Reformation fügte und später als Dechant zu Wormbach starb, im Orden blieb.

Der Abt Albertus war sehr geneigt, sämmtliche Irrungen, welche sich zwischen dem Kloster und dessen Vögten erhoben hatten, auszugleichen, welches dann auch durch Vermittelung besonderer Commissarien, die der Erzbischof Philipp, Graf v. Daun dazu ernannt hatte, am Montage nach Mariä Geburt 1513 zu Stande gebracht wurde. Der Abt versprach, den waldeckischen Drosten Philipps v. Graffschaft in üblicher Form wieder mit der Vogtei zu belehnen, die ihm auch lebenslänglich bleiben sollte. Philipp versprach dagegen, alle Lehngüter, die ohne Zustimmung des Abts veräußert worden, wieder einzulösen und wo er dies nicht könne, solches dem Abte, vorbehaltlich der Rücklöse an die Vogtei, zu gestatten; ferner verpflichtete er sich, dem Kloster 50 Goldgulden für Memorien zu verschreiben, und mit 3½ Ggulden so lange zu verzinsen, als das Kloster die neue Reformation halten werde. Endlich wurden fast alle

einzelne Zuwendungen, welche die Vögte dem Kloster gemacht, diesem entweder bestätigt oder die Bedingungen festgesetzt, unter denen Philipp und seine Erben sie wieder an sich bringen könnten. Das Vergleichs-Instrument wurde am 19 April 1514 ausgefertigt und am 14. Mai desselben Jahrs der neue Lehnbrief für Philipp v. Graffschaft, in alter Form ausgefertigt.

Bei diesem Vergleiche blieb es bis zum Tode Philipps, der im Anfange des Jahrs 1521 erfolgt zu sein scheint; denn am 3. Mai des gedachten Jahrs belehnte Abt Albertus Philipps ältesten Sohn: Joisten v. Graifschaft für sich und seine Brüder in althergebrachter Form mit der Vogtei. An demselben Tage gab er dem neuen Vogt in einer besonderen Urkunde die Versicherung, daß die Vogtei immer bei seinem Geschlechte bleiben, daß er sie lebenslang behalten und nur im Falle der Verwirkung verlieren, alsdann aber wieder Einer seines Geschlechts damit beliehen werden sollte. Der alte Stamm unserer Erbvögte hatte damals wieder viele junge Zweige getrieben; denn Philipp hinterließ von seiner Gemahlin Anna v. Zerzen zu Rinteln 4 Söhne und 4 Töchter; von denen wenigstens die drei jüngeren Söhne zur Zeit seines Todes noch minderjährig waren. Demungeachtet erlosch mit Jost v. Graffschaft das ganze Geschlecht. Er selbst blieb unvermählt, seine Brüder Christoph, Johann und Adrian starben jung, von den Töchtern scheint die älteste, vermählt mit Johann v. Bruch, Amtmann zu Fredeburg, ohne Nachkommenschaft gestorben zu sein; die zweite: Dorothea, vermählt mit Georg Wolff v. Gudenberg, machte später nebst ihrer jüngsten Schwester Ansprüche auf die Erbvogtei; die dritte: Anna war 1580 die letzte Nonne in dem waldeckischen Kloster Beriche; sie war zugleich Stiftsdame zu Geseke und starb 1587 in hohem Alter im Kloster Schaken; die vierte: Clara war vermählt mit Johann v. Eppe zu Reckenberg und Godelsheim.

Nachdem Jost v. Graffschaft die Belehnung mit der Erbvogtei erhalten, stiftete er am 2. Juni 1521 mit seinen

Brüdern Christoph, Johann und Adrian, sodann mit «raidt vnßer lieuen Moderen, vort der Erntfesten Johann van Wolmerinchusen, Johan Hoen zu Ellerßhusen vnserer lieuen Ohemen vnd vedderen vnd Johan van dem Broich Amptman zu der ffreidburgh vnszers lieuen Swagern», die Memorie von 50 Ggulden, die ihr verstorbener Vater dem Kloster zugesagt, aber wirklich nicht bestellt hatte. Und am 5. Juni desselben Jahrs wurde unter Vermittelung Adrians v. Zerzen Hofmeisters, Johanns v. Wolmeringhausen, Johann Hoens zu Ellershausen als Vormünder der Kinder v. Graffschaft und des Amtmanns Johann v. Bruch zu Fredeburg, zwischen Jost v. Graffschaft und seinen 3 Brüdern auf der einen, dem Abte Albert auf der anderen Seiten, jeglicher alte Span durch einen Scheidebrief für ewige Zeiten verglichen. Als daher der Abt Albert 1525 starb, belehnte sein Nachfolger Jacobus am 25. Febr. 1529 ohne Anstand den bisherigen Vogt Jost v. Graffschaft wieder für sich und seine Brüder in hergebrachter Weise mit der Vogtei. Dieser Lehnbrief und der darauf sprechende Revers Josts, sind die letzten Urkunden, worin der Brüder des Letzten Erwähnung geschieht. Von ihm selbst liegen noch folgende einzelne urkundliche Verhandlungen vor.

Am 1. März 1539 errichtete er mit dem Kloster einen ausführlichen Grenzrezeß über die Almart; am folgenden Tage einen Act über ein Gewende Land am Aberge. — Am 4. Nov. 1540 belieh er den Bernd Lappe zur Ruhr mit Haus und Gut daselbst[130]). — 1542 wurde er an Wunderthausen, einem Grenzdorfe bei Hallenberg, zum vierten Theile berechtigt, gleichzeitig aber von den Hessischen Beamten mit Jagen und sonstigen Grenzplackereien so belästigt, daß er sich geneigt bezeigte, dem Landgrafen v. Hessen seine Berechtigung zu verkaufen. Weil nun Hallenberg und andere Orte des Amts Medebach, durch solchen Verkauf

[130]) v. Steinen westf. Gesch. St. 12. S. 1007.

beeinträchtigt zu werden fürchteten, so beschwerten sie sich darüber beim Churfürsten, der hierauf 1547 den Verkauf an Hessen untersagte und Jost v. Grafschaft selbst den Kauf oder einen Tausch anbot. Der Erfolg dieses Schrittes ist nicht bekannt; jedoch erstattete der Registrator Burmann noch 1568 einen ausführlichen Bericht über die Grenzorte Hallenberg, das Nonnenkloster Bubenkirchen, Wunderthausen, Medebach, Fürstenberg, Lichtenfels und Winterberg[181]). — Am 14. Apr. 1550 erhielt er von dem neuen Abte Matthäus die Belehnung mit der Vogtei und an demselben Tage die Versicherung, daß dieselbe bei seinem Geschlechte bleiben solle. — Dieselbe Versicherung ließ er sich bei der Belehnung v. 10. März 1554 durch den damaligen Abt Rotgerus wiederholen, obgleich er schon damals keine Hoffnung auf eheliche Nachkommenschaft mehr hatte. — Am 13 Sept. 1561 verglich er sich mit dem Kloster über eine von diesem angelegte Mühle zu Niedersorpe, — am 9. Mai 1564 folgte ein Nachtrag zu diesem Vergleiche.

Jost v. Grafschaft war, wie gesagt, unvermählt, aber nicht unempfindlich für sinnliche Geschlechtsliebe. Er scheint vielmehr schon früh in ungesetzlicher Verbindung mit Frauen gelebt zu haben; denn er hatte 5 uneheliche Kinder, zwei Söhne und drei Töchter, welche Letztere noch bei seinen Lebzeiten verheirathet und wovon die eine sogar mit Hinterlassung eines Sohnes vor ihm verstorben war. Dieses Verhältniß, die Liebe zu seinen natürlichen Kindern, mochten ihn von dem Eingehen einer standesmäßigen Ehe abhalten; wiewohl es augenscheinlich auf die Achtbarkeit seiner Stellung im Leben nachtheilig wirkte. Dazu scheint seine Persönlichkeit durch geistige Anlagen nicht sehr gehoben, seine Begabung vielmehr eine mittelmäßige gewesen zu sein. Er war zu der Zeit, wovon wir reden, schon in hervorgerücktem Alter und weil die Vogtei, wie alle Graf=

---

181) Westf. Archiv=Register fol. 148. u. 150.

schafter Lehne ein Mannlehn, so war der Heimfall derselben in nicht weiter Ferne vorauszusehen. Es geriethen daher Alle, welche von diesem Ereigniß Vortheil zu hoffen oder Schaden zu befürchten hatten, in Bewegung. Die Gaugreben, welchen die zur Vogtei Brunscappell gehörigen Güter vor beiläufig 200 Jahren abgetreten waren, suchten sich diese 1566 durch einen Erbverzicht Josts v Grafschaft zu sicheren, die Schwäger desselben Wolf v. Gudenberg und v. Eppe vertrösteten sich damit, daß das Lehn als weibliches auf die Spillseite vererben und der Abt dagegen, daß es als Mannlehn ihm heimfallen werde. Dieser Ansicht war auch der Churfürst v. Cöln, welcher glaubte, daß das Lehn ihm als Nachfolger des Erzbischofs Anno, der das Kloster gestiftet und des Grafen v. Arnsberg, von dem die Vogteigewalt zu Lehn ging, zufallen werde. Jost v. Grafschaft begünstigte Jeden mit Versprechungen, der sich um seine Gunst verdient machte.

Ein noch wichtigerer Competent aber, als die bisher genannten, war der Droste des Amts Bilstein, Friedrich v. Fürstenberg zur Waterlappe, der zwar keine Ansprüche an der Vogtei hatte, sich solche aber durch Geld zu erwerben wußte. Nachdem er das rechtliche Verhältniß der Sache durchschaut, überzeugte er sich bald, daß die Entscheidung desselben in der Hand des Churfürsten und zunächst der des Abtes lag. Ihnen galten daher seine durch Erbietungen und Geschenke unterstützten Bewerbungen.

Der damalige Abt von Grafschaft Rotgerus Linden (Lindanus) war ein schwacher Mann geringer Herkunft, aus der Nähe des Klosters gebürtig; dem es schmeichelte, von einem so einflußreichen Herrn wie der Drost v. Fürstenberg war, als Freund und Lehnherr begrüßt zu werden. Letzter schrieb am Dinstage nach Trinitatis 1561 an Anton Sasse Gogreven zu Fredeburg und Schmalenberg, seinen Gevatter und getrauten Freund, er sei des Willens gewesen, in dieser Woche mit seiner Frau nach Grafschaft zu kommen, einen guten Trunk Weins

mitzubringen und einen fröhlichen Zech mit seinen zukünftigen Lehnherren und guten Freunden zu halten, auch sich wegen der Lehngüter mit ihnen zu besprechen; wonach, wie er wohl wisse, etliche Große von Adel, unter Erbietung herrlicher Geschenke trachteten. Der zu Mainz bestellte Wein bleibe indeß über die Gebühr lange; er bitte daher den Gogreven; sich nach Grafschaft zu verfügen und den Abt nebst den übrigen Herren freundlich anzusprechen, daß sie ihm die Zusage des Lehns auf den Fall der Eröffnung geben wollen, wogegen er verspreche, dem Kloster alle diejenigen Theile desselben abzutreten, welche es wünsche. Jost v. Grafschaft — der Lügen-Jost — habe den Herren viel Unwillens gemacht und auch ihm mehrmals seine habende Gerechtigkeit abzutreten versprochen, aber er befinde ihn dazu unbefugt, «sein Name vergleicht seinen Thaten.» — In einem anderen Schreiben, am Tage nach Lucas desselben Jahrs, meldet er dem Abte, er habe wegen des von ihm beabsichtigten Austausches des Weinguts zu Diepach, zu Gunsten des Klosters gesprochen, auch dem Churfürsten bemerkt, er wolle mit dessen Genehmigung wegen der Vogtei mit dem Abte dahin unterhandeln, daß ihn dieser auf den Todesfall Josts mit derselben versehe, wogegen er alles auf seine Kosten mit den Allodialerben desselben ausmachen und nach ausgemachter Sache dem Gotteshause die halben Lehngüter abtreten wolle. Der Churfürst habe daran ein sonderbares Gefallen gehabt und wie er nun, zur weiteren Ordnung der Sache, die Fundation des Klosters nöthig habe, so möge der Abt ihm solche zukommen lassen.

Der Churfürst Johann Gebhard intercedirte auch im folgenden Jahre 1562 zu Gunsten Fürstenbergs bei dem Abte und dieser gab ihm, nach Rücksprache mit dem Prior, Kellner und Dechant zu Wormbach, am 13. Juli 1566 eine Expectanz auf Josts Todesfall, gegen die von Fürstenberg bei adeligen Ehren abgegebene Versicherung, daß er dem Kloster die unter dem Vertrage spezifizirten Güter abtreten und alle Kosten allein tragen

wolle. Die Güter waren die Aldenbracht, die beiden Schulten zu Oberwidinghausen mit dem dortigen Zehnten, Henrichs Gut, der Zehnte zu Oberfleckmart, zu Stilpe und Hundesossen, 8 Malter Hafer zu Wersfeld, die große Wiese zu Grafschaft, der Zehnte zu Latrop, die 3 Kirchlehne zu Oberkirchen, Brunscappell und Narbach, die Mitjagd auf dem Hochgewälde, Bau- und Brandholz aus demselben und die Mitfischerei Der Vertrag wurde im Geheimen zu Niedersorpe abgeschlossen. — Am 16. Jan. 1567 schrieb Fürstenberg wiederholt an den Abt, er möge sich doch durch keine Versprechungen der Allodial-Erben irre machen lassen. Er Fürstenberg habe bereits den Landboten Sprenger beauftragt, mit den Bilsteiner Diensten, welche einige Hintersaßen des Klosters leisten mußten, durch die Finger zu sehen; er wolle Rath schaffen, daß die Dienste ganz abkämen und alle Versprechungen die er gemacht, ohne Arglist erfüllen; was er geredet, solle bei Ehren geredet seyn und gehalten werden. Nun möge aber auch der Abt «ohne Wankelen» fest und die Sache geheim halten Es sei zu seinem eigenen Vortheil. Das Gotteshaus solle nicht geschmälert, sondern immer besser bedacht werden.

Ehe jedoch Friedrich v Fürstenberg die Sache weiter zum Ziele führen konnte, starb er auf Benedictus (21. März) desselben Jahrs. Der Gogreve Sasse meldete den Todesfall dem Abte am 8. April und empfahl diesem, in einem unbeholfenen Schreiben, des Verstorbenen Sohn und Nachfolger im Drostenamte, Caspar Fürstenberg mit dem Bemerken zu der Vogtei, daß dieser sich erboten habe, den abzutretenden Gütern auch noch den Veltmanns Hof zu Heiminghausen beizufügen. Der Gogreve meint, dieses ohne Kosten zu erlangen, sei vortheilhafter als die Einziehung der Vogtei, welche sich die Allodial-Erben ohne schwere Prozesse nicht gefallen lassen würden. — Caspar Fürstenberg war ein in Wissenschaften wohlunterrichteter Mann, anschlägigen Geistes, gewandt in Manieren und stattlichen Körpers, weshalb er von den Churfürsten v. Cöln, die damals in schneller Folge wechselten, mitunter zu schwierigen Staatsgeschäf-

ten gebraucht wurde, die er alle zur Zufriedenheit seiner Herren ausrichtete. Wir werden sehen, daß er auch den Abt von Grafschaft zu behandeln wußte. — Am 5. Aug. 1569 schreibt er demselben, er habe den Churfürsten und dessen Räthe zu seinen Gunsten gestimmt. Wie er vernehme, würden dem Abte von dem v. Viermund köstliche Versprechungen gemacht; er möge sich doch darauf nicht einlassen, sondern halten, was er seinem verstorbenen Vater, Friedrich zugesagt. Er wolle desgleichen halten was dieser versprochen und dessen Zusagen noch eine absonderliche Verehrung beifügen. — Hierauf ertheilte der Abt am 6. Octbr. 1569, mit Bewilligung des Priors, Kellners und Convents, unter Bezugnahme auf die frühere Intercession des Churfürsten Johann Gebhard, Casparn v. Fürstenberg, auf Josts Todesfall, die Eventualbelehnung mit der Vogtei als neuem Mannlehn. Caspar schwur den Lehnseid, stellte die gewöhnlichen Reversalien aus und bekannte sich in einer besonderen Urkunde v. 15. desselben Monats, wiederholt zu den von ihm und seinem Vater gemachten Gegenversprechungen.

Hiebei blieb es bis zum Tode Josts v. Grafschaft, der am 15. Sept. 1572 erfolgte und das Signal zahlloser Irrsale und Prozesse wurde. Caspar Fürstenberg meldete dem Abte den Todesfall zwei Tage nachher, erinnerte sich umständlich aller gethanen Versprechungen bei adeligen Treuen und Ehren, vertröstete ihn, daß er mit Leib und Gut zu ihm stehen werde, weshalb er sich durch die Allodial-Erben nicht schrecken lassen, vielmehr eine ansehnliche Person, zur gemeinschaftlichen Besitzergreifung mit Fürstenberg, nach Oberkirchen schicken möge, die daselbst so lange verweilen könne, als es letzterem angemessen scheine [182]). Dieses geschah; nichts destoweniger gerieth der Abt

[182]) Fürstenberg warnt den Abt, den Insinuationen seiner Gegner, welche demselben Streit mit ihm prophezeihten, kein Gehör zu geben. «Interim haltet fast, es soll an mir nit mangeln; ich nehme alles auf mich, will alle Kosten tragen.»

in große Verlegenheit, als die Allodial=Erben sich bei dem damaligen Churfürsten Salentin um Belehnung meldeten und dieser es sehr übel nahm, daß der Abt dem v. Fürstenberg bereits heimlich eine Eventualbelehnung ertheilt hatte. Letzter schickte daher dem Abte am 4. Nov. ein Aufrichtungsschreiben, legte ihm das Concept zu einem Entschuldigungsberichte bei und ermahnte ihn: «Interim haltet fast (fest) und laßt den Monnichsschrecken fallen; tu ne cede malis, sed contra audentior ito. Ich hab Ew. Erw. für allen Unrath gut gesagt und wills auch geliebts Gott halten. Da etwas weiteres vorliefe, laßt mich alles in Eile wissen. Nos sic caute agemus vt nulla jacula nos feriant und will Ew. Erw. hiemit bis zu unser Zusammenkunft zu Werl, Gott dem Allmächtigen befehlen. Raptim.» — Der Abt schien sich jedoch von seinem Kleinmuth schwer erholen zu können. Fürstenberg schlägt ihm daher am 10. ejusd. eine Zusammenkunft im Kloster vor, wo sie sich über das, was er und sein Vater dem Kloster abzutreten versprochen, gütlich vergleichen wollen; sie beide müßten in Glück und Unglück zusammenhalten, dann werde es schon gehen. Den v. Wsermund, die sich einer Zusage des Abts rühmten, habe er den Weg fest zugehauen; die Sache müsse nur immer geheim gehalten werden, damit die Gegner an ihren Contracten nichts zu cavilliren hätten — Am 13. Dez. kündigte hierauf Fürstenberg dem Abte an, der Churfürst habe in der Sache der vermeintlichen Erben gegen ihn auf den 2. Jan. k. J. einen Verhörstag nach Arnsberg ausgeschrieben, wozu auch der Abt werde geladen werden, Da aber der Landdrost «der alten Mauß,» daß dem Churfürsten die Belehnung zum Hirschberg verschwiegen worden, noch nicht vergessen und zu besorgen stehe, daß wenn der Abt erscheine, «eine Sau ihn vom Tage bringen möchte,» so sei es räthlich, sein krankes Bein vorzuschützen und statt seiner den Kellner mit dem Original=Vorschreiben des verst. Churfürsten Joh. Gebhard zu schicken. Zwei Tage später schreibt er weiter, wenn dem Abte der Abschied zum Untersiegeln geschickt werde, so möge er dieses

in obsequium principis nur ohne Scheu thun, sich aber durch eine vor Notar und Zeugen hinterlegte Protestation dahin sicheren, daß es nur vorbehaltlich der dem Kloster zuständigen Lehnsgerechtigkeit geschehe. Er Fürstenberg habe solches gleichfalls vor den Räthen und dem Secretär gethan, damit nachher die Gegner nicht cavilliren könnten. Er stehe für allen Schaden.

Demzufolge schickte der Abt den Kellner Henricus Steinhauff mit dem Entschuldigungsschreiben nach Arnsberg und es kam nun ohne den Abt am 6. Jan. 1573 ein Rezeß zu Stande, den der nachherige Sachwalter des Klosters etwas bitter: plenum omni dolo et fallacia nennt. In demselben bekundet der Churfürst als Landesherr, als Fundator des Klosters und Oberlehnsherr für sich, für den Abt, den Drosten von Fürstenberg und Johann v. Eppe als Mandatar der Allodial-Erben Josts v. Grafschaft, es sei folgendes vereinbart: 1) die Zehnten zu Medelon und Hallenberg mit noch einigen anderen Stücken im Amte Medebach, werden den Allodial-Erben als cölnische Erblehne überlassen; der darauf vom Churfürsten gelegte Zuschlag wird aufgehoben, die Sequestration aber soll bis zum Austrag der Sache fortdauern. 2) Die Lehnstücke welche die v. Grafschaft von den Grafen von Arnsberg und geraume Zeit vom Kloster zu Lehn getragen, sollen, so weit sie noch unveräußert, namentlich die Vogtei Grafschaft, vom Erzstifte zu Lehn empfangen werden; gleichwie dann Fürstenberg und die Erben vom Churfürsten sofort zu ihren angemaßten Rechten ad agendum beliehen werden und dem Abt befohlen sein soll auf Anrufen der Partheien desgleichen zu thun, ohne dadurch einem Theile an seinen Rechten etwas zu vergeben oder die Natur des Lehns zu ändern. Der Streit darüber soll vielmehr im Wege Rechtens ausgemacht werden. 3) Die erblich veräußerten, aber in den Lehnbriefen doch noch genannten Zehnten, Güter und Leute zu Brunscappell, Siedlinghausen, Redinghausen, Negerkirchen, Wolfringhausen, Welfringhausen u. s. w. soll das Erzstift, die nur verpfändeten der gewinnende Theil einzulösen be-

fugt sein. 4) Die der Landeshoheit nachtheiligen Ausdrücke von Herrlichkeit und Gerichten zu Oberkirchen, Grafschaft und im Grunde Assinghausen, wie auch von aller geistlichen und weltlichen Lehnwaare der v. Grafschaft, mit alleiniger Ausnahme der Wildbahn und Fischerei, sollen aus den künftigen Lehnbriefen expungirt werden, vielmehr die Lehnwaare Josts von Grafschaft an Gütern in den Aemtern Balve, Menden und im Lande v. d. Mark, dem Erzstifte, wovon sie originiren, wieder zufallen. 5) Die Grenzen der Vogtei, namentlich des Hochgewäldes gegen die landesherrlichen Besitzungen sollen regulirt, 6) die Kirchlehne zu Brunscappell, Rarbach und Oberkirchen zwar bei dem Lehn verbleiben, aber die Pastöre daselbst dem Official zur Investitur präsentirt werden. 7) Gudenberg und Eppe versprechen alle auf Norderna und Ense sprechende Siegel und Briefe dem Churfürsten auszuhändigen. Der Abt und Convent zu Grafschaft sollen den Rezeß mitbesiegeln. — Aus demüthigem Respect gegen den Churfürsten hing auch der Abt sein Siegel daran, unterließ aber nicht, sich durch die ihm angerathene Protestation am 28. Jan. gegen die nachtheiligen Folgen zu sichern. Der Convent dagegen verweigerte die Besiegelung.

Unterdeß nahm der Prozeß der Allodial-Erben gegen Fürstenberg seinen Fortgang; weshalb letzter in einer Reihe von Briefen den Abt um Aushändigung der auf die Rechte des Klosters Bezug habenden Original-Urkunden bat, um davon Gebrauch gegen ihre gemeinschaftlichen Gegner zu machen. «Facitote ut nihil vel minimum me lateat, ermahnt er den zögernden Abt. Es muß ex fundamento gehandelt werden. Die Gegner können ihre Nothdurft aus eigenen Kasten suchen, die meine aber muß von Ew. Erw herfließen, dar will kein Zurückhalten sein. Ich habe zwar Gunstens und Rechtens genung, kann jedoch nicht diviniren, was der Gegner in der Faust hat. Derowegen wollet allen Fleiß anwenden; sic tempus postulat et res und ich habs Ew. Erw. nit verschweigen sollen; könnte gegen den Tag ein Stückelchen Fisch hieher (nach

Arnsberg) geschickt werden, nehme ichs wohl zu Danke an, dann ich habe viel guter Leute gebeten [133]). — Gleichzeitig baten die v. Gudenberg und Eppe (1573 u. 1574) den Abt um Belehnung zu ihren Rechten und um Mittheilung der Fundation Der Abt war auch nicht abgeneigt, diesem rechtlichen Begehren zu entsprechen und gab solches dem Drosten v. Fürstenberg zu erkennen, indem er ihn zugleich bat, seinem Versprechen gemäß, dem Kloster vorläufig wenigstens die Wiese in Grafschaft zu überlassen. Fürstenberg antwortete darauf in einem Schreiben v. 16. Mai 1574, worin er den Prälaten mit freundlichem Gruß als seinen ehrwürdigen und andächtigen Herrn Abt von Gottes Gnaden, seinen großgünstigen Freund und Lehnherrn anredet, über die Wiese sollte nach erhaltenem Triumph unter ihnen kein Streit entstehen, es bleibe bei dem Contract, vorläufig lasse sich in der Sachlage nichts ändern. Was aber das Begehren der Grafschafter Erben betreffe, so sei demselben nicht zu entsprechen und müsse er die Mittheilung der Fundation hiemit ausdrücklich verbieten, denn er wolle ungern ohne Zulang Rechtens seine Siegel und Brief dem Gegner gemein machen und ins Maul anbieten. — Der Abt lehnte nun am 12. Octbr. 1574 das Begehren der v. Eppe und Gudenberg in etwas schnöden, ihm von Fürstenberg suggerirten Formalien [134]) nicht allein ab, sondern ließ sich durch ein Schreiben desselben v. 4. März 1575 auch verleiten, zu seinen Gunsten Interventionalartikel gegen die Erben einzureichen. In die-

---

[133]) In einem anderen Schreiben v. Christtag 1573, worin er um immer mehr Urkunden bittet, sagt er: «Es ist ein glücklicher Anfang gemacht. Geliebts Gott soll der Convent gute Kappen davon tragen in jährlicher Präsenz. Wir haben in unser Sachen einen solchen Stand, daß wir wohl willen in allen Rechten damit passiren.» Solche Allicitationen waren freilich unwiderstehlich.

[134]) Der spätere Sachwalter des Klosters macht hiezu die spitze Bemerkung: videte was für ein welsch Gericht F. denen v. Eppe und Gudenberg hier zugerichtet.

sem Beginnen wurde er bestärkt durch ein Schreiben des päpstlichen Legaten Carl Morono, der ihm am 18. Juni 1576 von Regensburg aus zur Pflicht machte, die dem Vernehmen nach eröffnete Vogtei über das Kloster, worüber Streit sei oder entstehen werde, so daß sie dadurch vielleicht, wie andere Beispiele lehrten, in die Hände eines vom Glauben und von klösterlicher Disciplin geringe denkenden Menschen gelangen könne, nur einem tüchtigen Manne zu übergeben, der vorher das katholische Glaubensbekenntniß in des Abts Hände abgelegt habe. Der Legat befiehlt ihm sodann bei Excommunicationsstrafe, keinem Anderen, welches Recht er auch für sich anführen möchte, selbst wenn es ein rechtskräftiges Erkenntniß sei, die Vogtei oder deren Einkünfte zu überlassen und erklärt alles für nichtig was diesem Befehle zuwider etwa schon geschehen sein möchte oder noch geschehen werde. — Man sieht, die Competenzconflicte waren schon damals nicht unbekannt. Zur Erläuterung des hier erhobenen wird es genügen zu bemerken 1) daß Casp. v. Fürstenberg damals als Churcölnischer Bevollmächtigter auf dem Reichstage zu Regensburg war, wo er in seinem Tagebuche unter andern vermerkt: «28. Juni bei dem Cardinal gessen, der sich hoch gegen mich erpotten;» 2) daß die v. Gudenberg und Eppe Protestanten waren und Jost v. Grafschaft selbst, mindestens zu den sehr problematischen Katholiken gehört hatte.

Auf solche Weise wurde den Grafschafter Erben die Verfolgung ihrer Klage möglichst erschwert und zum Ueberflusse auch noch durch die Ansprüche womit Josts v. Grafschaft natürliche Kinder sie verfolgten, verleidet. Um sich zunächst dieser zu entledigen, verglichen sie sich mit denselben am 3 Juni 1577 dahin: Die Allodial-Erben erkannten die Prätendenten, namentlich Magdalena (Ehefr. Curdt Althaus), Elschen (Ehefr. Herrn Heinrichs Schreiber), Zacharias, Johannes und Mariechen (Ehefr. Joh. Freesen) welche mit Hinterlassung eines Sohnes Johann zu Düdinghausen verstorben war, als natürliche Kinder Josts v. Grafschaft an und traten ihnen — «vor alle und jede

ihre habende Forderunge, Zuspräch und Recht, vorgemeldetem Jost v. Gr. zu Ehren ab, ein Gut zu Medelon mit vollem Recht in Holz und Felde, einen Hof zu Braunshausen mit seiner Gerechtigkeit, den Hof zu Somplar, den Zehnten zu Bonninghausen vor und um Winterberg, den Zehnten in den Weyden vor Bromskirchen, 2 Hufen Land daselbst und 600 Thlr. Geld, wogegen die natürlichen Erben auf alle weitere Ansprüche eidlich verzichteten. Der Vergleich wurde versiegelt von Graf Wolrad zu Waldeck und unterschrieben von Zacharias und Johann Grafschaft, Heinrich Schreiber Pastor zu Gottelsheim und Cunradt Althauß zu Obern-Ense.

Zwei Jahre später (16. Juni 1579) kam endlich auch ein Vergleich mit Fürstenberg zu Stande, worin die Grafschafter Erben auf ihre klagend verfolgten Ansprüche verzichteten, wogegen Fürstenberg übernahm, alle auf der Vogtei und den Gütern haftenden Schulden zu bezahlen, den Erben den Zehnten zu Hillershausen als ein Erblehn abzutreten und ihnen 2500 Thlr. für den Abstand zu geben. Sodann wurde noch bemerkt, Jost v. Grafschaft habe seinem Sohne Zacharias das beneficium und Kirchlehn zu Brunscappell lebenslänglich, behuf seines Studirens conferirt. Diese Collation versprach Fürstenberg dahin zu halten, daß es Zacharias frei stehen solle, solch beneficium zu seinen Studiis oder zu ander seiner Gelegenheit, Jemanden gegen eine Erstattung zu cediren oder zu überlassen. Letzteres scheint geschehen zu sein; denn 1584 war Johann Hoeffe Pastor in Brunscappell und zu dieser Stelle vom Drosten v. Fürstenberg präsentirt worden. An weiteren Nachrichten über die Söhne Josts v. Grafschaft fehlt es ganz.

Nachdem auf solche Weise Fürstenberg gegen die Grafschafter Erben den Triumph erhalten, auf welchen er den Abt so lange vertröstet hatte, erinnerte ihn dieser der gemachten Versprechungen thatsächlich dadurch, daß er am 6. Febr. 1580 durch Notar und Zeugen von den Gütern Besitz ergreifen ließ, welche ihm vertragsmäßig zugesichert waren. Zugleich ersuchte er (11. März

1580) den Drosten v. Fürstenberg um Rückgabe der ihm geliehenen Urkunden. Letzter antwortete zwar am folgenden Tage, die Briefe, so ihm doch zu nichts nutze, weil er andere habe, sollten, so weit es noch nicht geschehen, zurückgeliefert werden; aber es geschah so wenig als die Abtretung der fragl. Vogteigüter. Denn Fürstenberg wollte sich der früheren Versprechungen nicht mehr erinnern, klagte vielmehr (25. Apr. 1582) ex lege diffamari gegen Abt und Convent, ihre Ansprüche auf das dominium utile einzelner zur Vogtei gehöriger Lehnstücke auszuführen. Die hierauf erlassene Ladung wurde jedoch revozirt und die Sache ad pares curiæ verwiesen; indem zugleich der Churfürst Gebhard Truchseß dem Kloster (26. Nov. 1583) gestattete, die ihm contractlich vorbehaltenen Theile der Erbvogtei, welche speciell genannt wurden, einzuziehen.

Der Droste v. Fürstenberg, damals als churcölnischer Bevollmächtigter auf dem Reichstage zu Augsburg, ließ nun noch einmal geistliches Geschütz gegen den Abt spielen. Er schreibt nämlich in seinem Tagebuche: «30. Juni bei Kaiserl. Majestät Audientz gehabt; Nachmittags bei dem Herrn Legato Madrucio gehört werden; bei Ihro fürstl. Gn. gessen; sie erpieten sich aller gnadt und Förderung gegen mich.» Der Cardinallegat Madruzio erließ demzufolge am 10. Sept. 1582 ein Schreiben an den Official zu Werl, worin er beklagt, vernommen zu haben; daß die meisten Mönche zu Graffschaft, seit Jahren von einem bösen Geiste getrieben und durch sträfliche Nachsicht des Abts verleitet, ihrer klösterlichen Bestimmung und Ordensdisciplin dermaßen uneingedenk geworden, daß sie nach Belieben Fleischspeisen genössen, außerhalb der Clausur durch die Wälder schweiften, gleich Laien Wildnetze stellten, Jagdhunde mit sich führten, Wild erlegten (feras mactent, sagt der Legat sehr unweidmännisch) und überhaupt dem ihnen verbotenen Jagdwerke so ungescheut oblägen, daß alle Welt billig ein Aergerniß daran nehme. Eingedenk seines apostolischen Amts und vertrauend dem redlichen Eifer des Offizials, wolle er daher demselben zur Pflicht machen, zum

Zwecke gebührender Rüge der Nachläßigkeit des Abts, sich über diese sowohl, als über die Excesse der Mönche vollständig zu unterrichten, dem Befinden nach beide durch kirchliche Strafen zu ihrer Pflicht zurückzuführen und dabei sich durch keine etwa entgegenstehende Rechte und Privilegien des Klosters, oder Provinzial-Concilienschlüsse, selbst wenn sie eidlich bestärkt seien, irren zu lassen. Zugleich wird der in Christo geliebte Vogt des Klosters, Caspar v. Fürstenberg väterlich ermahnt und angewiesen, dem Offizial dabei hülfreiche Hand zu leisten.

Wie es scheint bedurfte dieser apostolische Hirtenbrief für die Klosterherren zu Grafschaft keines Commentars. So lange der alte Abt Rotgerus lebte, der sich während seines 33jährigen schweren Regiments, die Zügel desselben aus Gutmüthigkeit nur zu oft hatte entschlüpfen lassen, mochte das Schreiben des Cardinallegaten auf dessen Entschließungen hemmend wirken. Sobald er aber 1584 gestorben und der Kellner Henricus Steinhop, der in den Händeln mit Fürstenberg vielfach thätig gewesen, zu seinem Nachfolger erwählt war, wurde die Sache des Klosters beim Offizialatgerichte zu Werl und demnächst zu Cöln so energisch betrieben, daß, obgleich der Churfürst, zur Aufrechthaltung der ihm im Rezesse v. 1573 bedungenen Rechte, dem von Fürstenberg Assistenz leistete, letzter in beiden Instanzen verurtheilt wurde. Er appellirte ans Reichskammergericht zu Speyer, machte aber auch hier so geringe Fortschritte für seine Intention, daß er es für gerathener hielt, sich am 22. Nov. 1602, nachdem der Prozeß an 20 Jahre gedauert, auf folgende Bedingungen zu vergleichen. Fürstenberg sollte von Neuem mit der Erbvogtei, jedoch mit Ausschluß derjenigen Stücke belehnt werden, welche der Abt bei der früher ertheilten Eventualbelehnung sich vorbehalten hatte und deren Abtretung bisher unter dem Vorwande verweigert worden, daß die Grafschafter Erben sich der Belehnung widersetzt hätten. Jene Lehnstücke, vom Kloster auf die Hälfte der Vogteigüter berechnet, wurden auf dringendes Anhalten Fürstenbergs anders festgestellt, namentlich

nur die beiden Kirchlehen zu Brunscappell und Rarbach dem Kloster überlassen und besondere Abreden getroffen, wie es mit dem Mahlen des Korns u. s. w. gehalten werden solle, wenn Fürstenberg sich entschließen möchte, zu Oberkirchen oder sonst in der Vogtei eine adelige Wohnung zu erbauen. Die bisher von ihm aus den abzutretenden Theilen gezogenen Einkünfte sollten gegen die Verwendungen compensirt werden, die er durch Schuldenzahlung und Wiedereinlösung versetzter Parzellen gemacht hatte.

Diesem Vergleiche zufolge, den Caspar und sein Sohn Friedrich durch Siegel und Unterschrift vollzogen, wurden einzelne der dem Kloster reservirten Lehnstücke wirklich abgetreten, andere jedoch unter allerlei Vorwänden zurückgehalten, bis Caspar Fürstenberg am 5. Mai 1618 starb. Dadurch trat ein neuer Lehnsfall und mit diesem für den Sohn Friedrich v. Fürstenberg die Nothwendigkeit ein, beim Abte die Lehnserneuerung nachzusuchen. Hiezu war er jedoch keineswegs geneigt. Er berief sich vielmehr darauf, daß sein Vater nicht nur nach dem Rezeße von 1573 vom Churfürsten Salentin, sondern auch später von dessen Nachfolgern beliehen sei, weshalb er nur den Churfürsten von Cöln und nicht den Abt von Grafschaft als seinen Lehnherrn anerkennen könne. Gegen diese Erklärung ließ der damalige Abt Gabelus Schaffen (im Apr. 1619) dem v. Fürstenberg eine Protestation insinuiren und als sich Letzter darauf noch nicht fügen wollte, vielmehr die Sache nur weiter hinzuziehen suchte, klagte er mit dem Convente nach zehnjähriger fruchtloser Zögerung (1624) beim Reichshofrathe gegen den Drosten, «der fortwährend gegen seine stark adelige Gelübd sowohl, als gegen seine Lehnspflicht handle,» auf Privation des Lehns. Der Reichshofrath erkannte gegen Fürstenberg sowohl, als gegen den Churfürsten von Cöln eine kaiserl. Commission auf den Offizial in Cöln, Zachäus v. Horrich, bei welchem dann das Kloster einen Klaglibell in 176 prägnanten Artikeln mit allen erforderlichen Belegen überreichen ließ. Es wird darin die

Geschichte der Vogtei kurz rekapitulirt, im Art. 156. der Umstand gerügt, daß Fürstenberg die ihm anvertrauten Originalurkunden noch immer nicht zurückgegeben habe und besonders im Art. 132. der Vertrag v. 6. Jan. 1573, woraus abseits die churcölnische Lehnherrlichkeit abgeleitet wurde, als nichtig angegriffen. Die Art. 35—131. enthalten genaue Angaben über den damaligen Bestand der Vogtei d. h. eine Spezification der Colonen zu Oberkirchen, Werssfeld, Langenbeck, Holthausen, Schmalenberg, Weerpe, Lenne, Hundesossen, Stilpe, Niederfleckmart, Milchenbach, Harbecke, Saalhausen, Norderna, Lichtenscheid oder Astenberg, Rarbach, Wormbach, Berghausen ꝛc., sodann der unendlichen Abgaben, welche sie an Roggen, Gerste, Hafer, Mangkorn, Gänsen, Hahnen, Hühnern, Eiern, Kälbern, Schweinen, Lämmern, geräucherten Forellen, Butter, Käse, Futterhaber, Bienen, Honig, Wachs, Diensten, Geld, Pacht, Vorheuer, Dienstgeld, Gewinngeld, Weinkauf, Vieh- und Kornzehnten, hölzernen Schüsseln, geschnittenen Dielhölzern u. s. w. entrichten mußten, ferner die Fischerei, Jagd, Hochgewälde um Oberkirchen, Langenbeck und Werssfeld bis an die Waldeckſche und Wittgensteinsche Grenze, Mast, Kohlen, Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, Zollgefälle zu Oberkirchen, Oberwidinghausen und Grafschaft und endlich 35 Afterlehne zu Saalhausen, Rarbach, Niederntrop, Dorlar, Altenisselpe, Ober- und Niederberendorf, Berghausen, Walbeck, Ober- und Nieder-Langenbeck, Assinghausen, Wiemeringhausen, Wulmeringhausen, Bonacker u. s. w.

Der Churfürst Maximil. Heinrich sowohl als Friedr. v. Fürstenberg lehnten zwar die Zumuthungen des Klosters in ziemlich vornehmer Manier, jedoch hauptsächlich nur durch foribeclinatorische Einreden ab. Gleichzeitig blieb ihnen nicht unbekannt, daß nach den Relationen der churfürstl. Räthe, die für die Nichtigkeit des Rezesses von 1573 vom Kloster angeführten Gründe sehr bedenklicher Art waren. Es wurde daher noch einmal ein Vergleich vorgeschlagen, der dann auch am 12. Nov. 1653 dahin zu Stande kam: 1) der Abt bleibt im Besitze der Lehns-

herrlichkeit; der v. Fürstenberg läßt sich binnen Jahr und Tag von ihm belehnen; die Lehnbriefe werden ganz in alter Form gefaßt und nur die durch den Vertrag v. 22. Nov. 1602 dem Kloster abgetretenen Güter herausgelassen; 2) der v Fürstenberg verspricht den Churfürsten zu vermögen, daß er auf seine Lehns-Ansprüche verzichtet; 3) nur die jurisdictio criminalis cum mero et mixto imperio soll von ihm zu Lehn empfangen werden; 4) in unstreitigen Sachen soll das Kloster ohne Hindern des Gerichts selbst pfänden lassen können; 5) dasselbe hat Mitjagd und Fischerei durch die ganze Erbvogtei; 6) Fürstenberg zahlt zur Gedächtniß 2000 Rthlr.; 7) wenn seine männliche Nachkommenschaft ausstirbt, so soll die Lehnsfolge auf die männliche Nachkommenschaft seiner Brüder übergehen; 8) Er gibt alle ihm zur Sache gegen die Grafschafter Erben mitgetheilten Originalurkunden dem Kloster zurück. Am 13. October 1654 wurde dieser Vergleich vom Churfürsten und dem Dom-Capitel zu Cöln, am 13. März 1663 auch vom Kaiser Leopold bestätigt.

Hiemit erreichten endlich die fast 100jährigen unklaren Verhältnisse zwischen Fürstenberg und dem Kloster ein festes lauteres Ziel. Am 26. Aug. 1654 stellte der Abt Johannes für Friedr. v. Fürstenberg einen neuen Lehnbrief aus, der mit Ausnahme der durch den Vergleich nothwendig gewordenen Abänderungen, ganz in den alten Formalien gefaßt war und namentlich alle Stellen über Güter und Leute im Grunde Assinghausen wieder mit enthielt, obgleich diese seit beinahe 200 Jahren in den Händen der Familie Gaugreben waren und blieben. Ueber das Gericht zu Oberkirchen wurde vom Churfürsten ein besonderer Lehnbrief ausgestellt. Aehnliche Belehnungen erhielten die Nachkommen Friedrichs und zuletzt am 26. Febr 1798 der Frhr. Friedrich Leopold v Fürstenberg zu Herdringen. Nach dem Tode des letzten Churfürsten Maximil. Franz und der Aufhebung des Klosters durch die Hessische Regierung, kam er bei dieser um neue Belehnung ein. Wegen der durch die Zeitver-

hältnisse in die Erbvogtei selbst eingetretenen Veränderungen verzögerte sich jedoch dieselbe bis zum 21 Febr. 1824, wo der neue Lehnbrief von König Friedrich Wilhelm III. v. Preußen, in etwas anderer Art, nämlich dahin ausgestellt wurde, daß Friedr. Leopold zu Lehn erhielt: «Die Erbvogtei Grafschaft sammt deren Appertinenzien als mit dem Kirchspiel Oberkirchen, Wildbahn, Fischerei, Hochgewälde, Herrlichkeit ꝛc. Zehnten in der Herrschaft Bilstein und Arnsberg mit den Gütern (Leuten) Himmelreich, Heidenreich vor der Halle, Gerlach, Volpers und allen, welche die Herren v. Grafschaft in der Herrschaft Bilstein und Arnsberg von der Abtei Grafschaft gehabt haben, mit dem Kirchlehn zu Oberkirchen, Siedlinghausen, Redinghausen, Reger, mit Wolfsteingut vor Wolfringhausen, ferner mit allen Gütern und Gerechtsamen, so die v. Grafschaft in dem Grunde Assinghausen gehabt haben, mit aller Herrlichkeit, Wildbahn, Fischerei und Rechten wie es Namen hat, mit Cordes, Schröders, Hans v. Ottmaringhausen, Goebelen v. Siedlinghausen, Stracken Gütern, fort allen welche die v. Grafschaft in dem gedachten Grunde von der Abtei Grafschaft zu Lehn getragen, mit dem Gute zu Medelon und Hesborn, mit dem Heidekorns Gute u. s. w. wie in den alten Lehnbriefen von 1441, jedoch außerhalb dessen, so Inhalts eines im J. 1653 den 12. Nov. zwischen der Abtei Grafschaft und dem v. Fürstenberg abgeschlossenen Vertrages davon ausgeschlossen worden.» — Es wurde also in diesem neuesten Lehnbriefe — sinnlos genug — mit alleiniger Ausnahme des Dorfs Brunscappell[135]), alle zu dieser letzten Vogtei gehörigen Güter wieder übernommen, obgleich sie seit 200 Jahren in den Händen anderer Familien waren, welche damit auch, wie wir sehen werden, besonders beliehen wurden. Nach dem Tode Friedrich Leopolds v. Fürstenberg fiel die Erbvogtei auf

---

[135]) Der Grund war wohl, weil der Verf. wie weiter unten zu berichten, das Lehngut daselbst einige Monate zuvor, am 31. Octob. 1823, allodifizirt hatte.

seines verstorbenen ältesten Sohnes Sohn, den Grafen Franz Egon v. Fürstenberg; sein zweiter Sohn, Clemens v. Fürstenberg, kaufte das Klostergut Grafschaft als Domaine, welches seine Erben auch besitzen. — Es ist Zeit, uns nun nach den Schicksalen der übrigen Güter unserer Dynasten umzusehen.

Zunächst ist hier zu bemerken, daß seit der Urkunde von 1380, worin Diedrich Gaugreben seinem Schwiegervater, Herrn Johann v. Grafschaft, für den Mitgebrauch des Freistuhls zu Norderna gewisse Einkünfte reservirte, von dem dortigen Schlosse, im Interesse der Edelherren v. Grafschaft nicht mehr die Rede ist. Das in dem Grenzkriege von 1316 hart mitgenommene Schloß scheint nur nothdürftig, zum Zwecke der Wohnung auf demselben, hergestellt worden zu sein. Seitdem aber Philipp v. Grafschaft 1471 die Burg Oberense erworben und seinen Wohnsitz dorthin verlegt hatte, kümmerte er sich nicht weiter um die Norderna. Desto fester hielt der Graf v. Waldeck an den Rechten und Besitzungen, die ihm mit dem Schlosse überkommen waren; weil dadurch andere Erwerbungen arrondirt wurden, die er zu beiden Seiten des Astinghauser Grundes gemacht hatte. Namentlich die halbe Grafschaft Rüdenberg oder Velmede, welche Graf Heinrich III. wahrscheinlich durch seine Heirath mit Mechthilde, Gräfin v. Arnsberg († 1298), erhalten[136]) und die Grafschaft Düdinghausen, welche er 1334 von den Edelherren v. Büren angekauft hatte. Er war auf solche Weise wenigstens zum theilweisen Besitze der Dörfer Norderna, Lichtenscheid, Astenberg, Medelon, Bilden, Werenstorff, Düdinghausen, Eppe, Oberschleidern, Referinghausen, Tietmaringhausen, Hillershausen, Wissinghausen, Deifeld, Züschen, Grönebach, Hildfeld, Niedersfeld, Siedlinghausen,

[136]) Die andere Hälfte hatten die v. Rüdenberg vom Erzbischofe v. Cöln zu Lehn und verkauften sie 1295 dem Grafen Ludwig v. Arnsberg. Seibertz Urkb. I. Nr. 451. Graf Wilhelm theilte die Grafschaft Rüdenberg 1315 mit Heinrich v. Waldeck. Das. II. Nr. 566.

Frielinghausen, Brunscappell, Wulmeringhausen, Assinghausen, Bruchhausen, Elleringhausen, Olsberg, Bigge, Gevelinghausen, Helmeringhausen, Wiggeringhausen, Seringhausen und Werenboldinghausen (aus welchen beiden später das Dorf Elpe geworden), Dalhausen, Amelgodinghausen, Langenbeck, Valme, Velmede, Nuttlar, Antfeld, Altenbüren und Keffleke — viele kleinere Orte ungerechnet — gelangt. Diese Dörfer mit ihren Zubehörungen bildeten einen Complex, beiläufig halb so groß als die übrige Grafschaft Waldeck, weshalb die Grafen, hauptsächlich auf den Grund der ihnen von den Edelherren v. Grafschaft überkommenen Vogteirechte, sich als Landesherren gegen den Erzbischof von Cöln, als Herzog von Westfalen, darin geltend zu machen suchten und wenn sie auch von Zeit zu Zeit, durch Verlegenheiten gedrängt, einzelne Theile versatzweise veräußerten, solche doch immer wieder einzulösen bemüht waren. Was bis zum J. 1460 zwischen ihnen, dem Churfürsten von Cöln, den Herren v. Grafschaft und den Gaugreben in Krieg und Frieden darüber verhandelt worden, ist bereits berichtet. Wegen der Grafschafter Güter, die uns hier zunächst interessiren, ist noch folgendes zu bemerken.

So lange die Gaugreben zu Goddelsheim und Siedlinghausen ihre Güter im Waldeckischen und in der Grund Assinghausen noch unvertheilt besaßen und mit denselben die von den Grafen v. Waldeck an sie verpfändeten Grafschafter Güter verbanden, nahmen sie sich der Interessen der Grafen als ihrer eigenen an und suchten namentlich die Eisenbergwerke in der Grund [137]) durch fleißigen Betrieb zu heben. So schenkte am 3. März 1465 Diedrich Gaugreben zu Siedlinghausen der Kirche zu Bigge seinen halben Eisenzehnten aus dem Eisenberge „so die dar vffe wointlich ist vnd man den zo giebende vnd zo

[137]) Der Astinghauser Grund wird heutzutage gewöhnlich: in der Grund genannt.

nemende pleget», zu einer ewigen Memorie seines verstorbenen Vaters Hermann, seines Bruders Heinrich und aller Gogreuen dar er von gekommen, so wie auch Catharinen ihrer seel. Mutter Seelen. — Am 30. Mai 1518 ertheilten die Brudersöhne Diedrichs, Hermann und Hillebrand Gogreben zu Godelsheim und Bruchhausen (welches letztere Hermann mit seiner Hausfrau Margaretha v. Bruchhausen erheirathete) dem Hammerschmiede Güddert Meiworm die Erlaubniß, auf der Ruhr im Dorfe Assinghausen eine Schmiede anzulegen. Er sollte ihnen dagegen für gewöhnlichen Lohn ihr Eisen vor Andern schmieden, ihnen ein Vorkaufsrecht auf die Schmiede gestatten und den Erbgenossen zu Assinghausen jährlich 1½ Schillinge geben[138]). — 1529 berichten «alle Gaugreben» dem Grafen v. Waldeck über die von ihnen in seinem Namen im Grunde Astinghausen ausgeübte peinliche Gerichtsbarkeit. Die einzelnen Acte beschränken sich darauf, daß sie zu Wulmeringhausen, Assinghausen, Bruchhausen und Brunscappell die Leichen im Wasser Ertrunkener, im Walde von Bäumen Erschlagener oder in den «Issernkulen» Verunglückter hatten aufheben und beerdigen lassen, ohne daß sich der Richter zu Brilon darum bekümmerte. Sie übergaben dem Grafen diese Artikel zum Aufbewahren, denn solches «dunket vnsers cleinen Verstandes nuze sein»[139]). — Im J. 1533 löste Graf Philipp v. Waldeck alle Pfandschaften, welche die Gaugreben von ihm hatten, für 6000 Goldgulden ein[140]). Dadurch wurde er wieder alleiniger Besitzer der mit der Norderna überkommenen Graffschafter Güter und die Gaugreben behielten nur die Vogtei Brunscappell mit Siedlinghausen und den übrigen Zubehörungen, so wie solche Diedrich Gaugreben von Herrn Johann v. Graffschaft zum Brautschatze erhalten. Wir werden hierauf besonders zurückkommen.

---

[138]) Kopp heimliche Gerichte S. 560.
[139]) Kopp S. 570.
[140]) Kopp S. 492.

Die Grafen v. Waldeck verfügten nun anderweit über ihren Theil der Norderna und deren Zubehör. Am 5. Aug. 1533 vermeierte Graf Philipp der Aeltere den ganzen Astenberg an einzelne Winterberger Bürger zum Roden, Besseren und Mähen gegen eine jährliche Abgabe von 9 Mütte Hafer auf 4 Jahre[141]). — Am 6. April des folgenden Jahres verkaufte derselbe an Tile Wolf v. Gudenberg zu Itter seinen Grund zu Astinghausen (d. h. seinen Theil desselben) und das Schloß Norderna mit allen Zubehörungen an Dörfern, Höfen, Freiheiten, Herrlichkeiten, hohen und niederen Gerichten, Renten, Diensten, Leuten, Bussen, Eisen= und anderen Bergwerken, Mühlen, Wassern, Weiden, Wäldern, Feldern, Fischereien, Schaftriften, Landfestungen ꝛc. kurz mit allen Nutzungen ober und unter der Erde, ausgenommen allein die Landsteuer, Geleite und jährlich zwei Jagden für 3500 rheinische Ggulden, wofür erst nach 8 Jahren die Wiedereinlöse sollte bewerkstelligt werden dürfen[142]). Das Schloß scheint also damals noch gestanden zu haben. — Im Juni 1536 verpfändete Tile und Johann Wolf v. Gudenberg, Vater und Sohn, diese Pfandschaft weiter für 2000 Ggulden an Johann v. Hanxleden zu Körtlinghausen[143]). Nach dem Tode des Grafen Philipp († 1539) lösete seine Witwe, Anna v. Jülich und Cleve, für ihre Kinder die Pfandschaft wieder ein — Am 10. Aug. 1547 protestirte Graf Wolrad, Philipps Sohn, vor Notar und Zeugen dagegen, daß Churfürst Adolf, als er die Huldigung seiner Unterthanen zu Brilon eingenommen, auch die waldeckischen Freien im Grunde Astinghausen durch Glockenschlag hatte auffordern lassen, ihm die Huldigung zu leisten, welches von Einigen auch geschehen war[144]).

---

[141]) Kopp S. 510.

[142]) Kopp S. 551.

[143]) Kopp S. 559.

[144]) Kopp S. 574.

— Am 1. Aug. 1552 erließ die verwitwete Gräfin Anna v. Waldeck ihren Unterthanen zu Aſtinghauſen, Wiemeringhauſen, Brunscappell und Wulmeringhauſen die von dieſen zu leiſtenden Pflug- und andere Dienſte für Geld, wie es auch vor Alters gehalten worden und zwar ſollte, wer einen vollen Pflug hielt, 8 Schillinge, wer einen halben 4 Schillinge und der Kötter 2 Schillinge geben; für das Mähen ſollten Aſſinghauſen und Wiemeringhauſen jedes 8, Brunscappell und Wulmeringhauſen jedes 4 Schillinge zahlen[145]. — Am 19. Apr. 1554 beſtätigte Graf Johann zu Waldeck den Verkauf der Hälfte eines Stoters und Hammers im Sumpel zu Aſſinghauſen von Johann Sengen und Brune Wienands an Tileman Limperts gegen eine jährliche Abgabe[146]. — Am 27. Juni 1555 wird in einem notariellen Acte über den Anfang des Bergwerks zu Wulmeringhauſen folgendes bekundet: Klaus Keller zu Silbeck in der Grund Aſtinghuſen hat vor 2 Jahren durch Schürfen das Erzlager entdeckt und auf ſein Befragen, wem an dem Orte Gebot und Obrigkeit zukomme, erfahren, daß beides dem Grafen v. Waldeck zuſtehe; er hatte ſich daher an den Waldeckiſchen Vogt im Grunde Aſtinghauſen, Hanß Röß, um «Mudungszettel und verleubnus, an dem Orth einzuſenken und das Berckwerck zu bauen», gewendet, der ihm dann auch damit vorläufig, bis zu weiterer Belehnung durch den Grafen, geholfen. Nachdem er nun eine gute Zeit in dem Werk gearbeitet, kam der cölniſche Bergvogt Prange von Arnsberg zu ihm, ſtellte ihn über ſeine Arbeiten zur Rede und wies ihn zornig dahin zurecht, daß die Erlaubniß dazu nicht bei Waldeck, ſondern beim Churfürſten als rechter Obrigkeit nachgeſucht werden müſſe, wozu ſich dann auch der Unternehmer verſtanden hatte. Gegen dieſes Verfahren des cölniſchen Beamten legte der Graf v. Waldeck

145) Kopp S. 572.

146) Kopp S. 561.

feierlichen Protest ein und im Sinne desselben ließ er im nämlichen Jahre den Gewerken: Münzmeister Georg Eickhorn, Timotheus Schaller von Saalfeld, Hans Hofmann, Bonifazius Wilde, Gottfried v. Bremen, Joachim v. Rostock, Antonius v. Lübeck und Jost Moirß Bürger zu Corbach, welche neben Wulmeringhausen ein von den Leuten in der Grund neu entdecktes Bergwerk angekauft und in Betrieb gesetzt hatten, das Arbeiten durch seinen Vogt und einige Räthe untersagen, weshalb die gedachten Gewerken sich um Belehnung an ihn wendeten, welche ihnen dann auch am 28. Juni 1555 auf die St. Johannis Zeche an der Steinrück neben Wulmeringhausen mit der Erlaubniß ertheilt wurde, am Wasser, die Neger genannt, und zwar am Hengelsteine ober dem Dorfe eine Schmelzhütte anzulegen. Sie hatten dafür einen Weinkauf gezahlt und nachdem sich das Bergwerk und Erz «besseren und adelen» würde, sollten die davon zu entrichtenden jährlichen Abgaben näher regulirt werden [147]. — Nichts desto weniger fuhr der Churfürst von Cöln fort, durch seine Beamten Acte der Landeshoheit im Astinghauser Grunde sowohl als im Bezirke der Norderna auszuüben, weshalb sich der Graf v Waldeck bei seinem Lehnherrn, dem Landgrafen v. Hessen bitter beklagte, der dann auch seinen Amtmann Johann Milchling mit Untersuchung der Sache beauftragte. Dieser erstattete am 28. Juli 1561 folgenden interessanten Bericht: Nachdem er am 17. Juli Abends auf der Norderna angekommen, ließ er sich folgenden Tages durch die Grundknechte und einige Einwohner von Norderna und Astenberg die Grenzen anweisen, die er genau beschreibt, indem er bemerkt, daß sie mit den ihm waldeckischer Seits vorgelegten Briefen von 1297, 1327, 1332, 1341, 1370, 1533, deren Inhalt im Vorigen von uns angegeben worden, übereinstimmen. Sodann fährt er fort, Johann v. Hanxleden habe während seiner Pfandschaft (1536) den Astenberg an die von Winterberg,

[147]) Kopp S. 563. 565. u. 567.

gegen eine Haferabgabe ausgethan, später aber, größeren Nutzens halber, in eigenen Gebrauch genommen, ihn auf dem Lichtenscheid bebauet, mit Leuten und Hirten besetzt und davon des Jahrs an 100 Ochsen feist gemacht; wo dann die Winterberger an den Grenzen wenden müssen. Dem entgegen maaßten sie sich nun des ganzen Astenberges an, hüteten den armen Leuten zum Lichtenscheid bis vor ihre Häuser, brächen ihnen die Kämpe und Aecker auf, mäheten ihnen die Wiesen ab und störten sie landfriedensbrecherischer Weise in all ihrem Besitzthume, wie erbärmlich anzusehen. Eben so sei das Holz zwischen Lichtenscheid und Norderna ganz verwüstet, über 1000 Bäume seien gefällt und mit einem Uebermaße von Unterholz muthwilliger Weise so durcheinander gelagert, daß man mit Pferden nicht dazu kommen könne und es verfaulen müsse. Ein von den Waldeckischen gebrannter Kohlemeiler sei zerstört, unter dem Vorwande, daß Jost v. Grafschaft auch noch zur Norderna berechtigt sei und deshalb bei den Cölnischen Hülfe gegen Waldeck gesucht habe, dessen er jedoch nicht geständig. Eine kleine neue Mühle, welche Waldeck «hardt vnder dem alten verfallenen Schloß Nordernaw» gebaut, sei von den Cölnischen zerstört. Abends als der Commissar zur Norderna angekommen und desselben Tages zwei Knechte des Grafen Wolrad auf dem Astenberge erschienen, um seiner zu warten, seien die Winterberger in gewaffneten Haufen auf den Astenberg gelaufen, durch das Holz gestrichen und erst Abends spät, nachdem der Commissar gen Winterberg gekommen, mit Schießen und Platzen wieder eingezogen; ihm selbst seien auf dem Wege mehrere mit Spießen begegnet. Er befinde, «daß sie muthwillige böse Schälke» seien und daß die waldeckischen Grundknechte sich nicht gegen sie wehren dürfen, weil sie sehr stark mit gewehrter Hand zu Holze ziehen und die Knechte, wenn sie solche treffen, von ihnen gegriffen und nach Arnsberg gebracht werden [148]).

---

[148]) Kopp S. 511.

Aus diesem Berichte erfahren wir die Entstehung des Dorfes Lichtenscheid (jetzt Altastenberg) und daß 1561 das alte Schloß Norderna verfallen war. Es hatte durch die, seit Erfindung des Schießpulvers wesentlich veränderte Kriegsführung seine Haltbarkeit als Festung, und weil es weder vom Grafen v. Waldeck noch von den Edelherren v. Grafschaft weiter unterhalten wurde, seinen Werth als Wohnung verloren. Schon 300 Jahre vertrauert es als Ruine. — Wir ersehen ferner aus den angezogenen Urkunden, wie der Graf v. Waldeck bemüht war, sich über einen großen Theil des östlichen Herzogthums Westfalen die Landeshoheit beizulegen, weil er darin die Vogteirechte der Edelherren v. Grafschaft ausübte, als Stuhlherr die Criminalgerichtsbarkeit ansprach und eine große Zahl mannichfaltiger Abgaben erhob, die zum Theile steuerartiger Natur waren; während der Erzbischof v. Cöln, als Inhaber der wesentlichen Grafengewalt und als Herzog in Westfalen, die Landesherrlichkeit und kraft dieser die Zuständigkeit der Gogerichte zu Brilon und Medebach, mit alleiniger Ausnahme der femvrogigen Sachen, für sich in Anspruch nahm. Es entstanden daraus eine Menge Grenz- und Rechtsstreitigkeiten, welche sich Jahrhunderte lang durch Thätlichkeiten manifestirten, während sie zugleich an den Gau- und Reichsgerichten herumgezogen wurden. Es ist nicht unsere Aufgabe, hier die unendlichen Deductionen zu extrahiren, womit man sich wechselseitig noch mehr ermüdete, als durch die Klopffechtereien, worin sich die heftige Eifersucht der gegen einander aufgebrachten Grenzbewohner Luft machte. Wir beschränken uns daher auf die Angabe, daß zuletzt der Art. IV. §. 38. des westfälischen Friedens v. 1648 den Streit dahin feststellte, das Haus Waldeck solle in den Besitz vel quasi aller Rechte hergestellt werden, welche es 1624 in der Grafschaft Düdinghausen und den Orten Nordernaw, Lichtenscheid, Deifeld und Niederschleidern gehabt habe [149]). Die Executions-Commissarien,

---

[149]) Restituatur etiam domus Waldeck in possessionem vel quasi

Churfürst Joh. Philipp zu Mainz und Landgraf Georg zu Hessen-Darmstadt brachten auch am $^{31}/_{21}$ Jan. 1650 einen Restitutionsrezeß zu Stande, der aber so wenig befriedigte, daß wegen Düdinghausen, Eppe, Oberschleiden, Referinghausen, Tietmaringhausen, Hillershausen und Wissinghausen ein anderweiter Vergleich geschlossen werden mußte und als diesen die Landstände des Herzogthums Westfalen, wegen der dem Grafen v. Waldeck darin zugebilligten Jurisdictionsrechte, trotz der Vermittelung von Churmainz und Würtemberg, nicht genehmigen wollten, weil solches der westfälischen Erblandesvereinigung widerspreche, kam 1654 noch ein anderer zu Arnsberg zu Stande, wodurch Eppe und Hillershausen an Waldeck abgetreten, alles übrige aber beim Herzogthume erhalten wurde [150]). Auch in Bezug auf die Norderna und den Astinghauser Grund, wozu man kurzer Hand auch die Orte der Freigrafschaft Rüdenberg rechnete, drang der westfälische Friede nicht durch. Es war hierüber 1609 ein Vergleich geschlossen worden, wonach Waldeck außer dem freien Stuhlgerichte auch Pfändung und Execution wegen erkannter Frevel und Brüchten, so wie wegen verfallener Renten, Zins, Zehnten und Dienste, nicht nur gegen Waldeckische Freie, sondern auch gegen Cölnische, wenn sie auf waldeckischen Freigütern im Grunde saßen, sodann die hergebrachten Gerechtigkeiten an Jagd, Fischerei u. s. w. verbleiben, alle eigentlichen Landeshoheitrechte aber Churcöln zufallen sollten. Dieser Vergleich wurde am 11. Juli 1663 zwischen dem Churfürsten Maximilian Heinrich und den sämmtlichen Grafen zu Waldeck bestätigt und zugleich eine endliche Grenzscheidung zwischen dem Herzogthum Westfalen und der Grafschaft Waldeck abgeschlossen [151]).

---

omnium jurium in Dynastia Dedinghausen et pagos Nordernaw, Lichtenscheid, Defeld et Niedern Schlaidern, prout illis anno 1624 gavisa est.

150) Kopp S. 347. u. flgd.

151) Kopp S. 350.

Durch diesen letzten Rezeß wurde also Waldeck im ehemaligen Gebiete der Edelherren v. Grafschaft auf die Stuhlherrschaft und auf die gutsherrlichen Rechte an Gefällen, Jagd und Fischerei beschränkt. Jene wurden durch einen von Waldeck bestellten Freigrafen und Rentmeister, diese durch einen Grundjäger wahrgenommen. Die Obliegenheiten des Letzten wurden dadurch noch erleichtert, daß der Fürst v. Waldeck zufolge eines Publicandi des Freigrafen Evens v. 23. Juli 1753 sich nur die hohe Jagd auf Hirsche und Schweine, sodann die Privatfischerei an den sogenannten vier Herren=Gewenden vorbehielt, alle übrigen Jagd= und Fischereigerechtsame aber den Einwohnern der Grund Assinghausen in der Art überließ, daß jeder solche in dem Bezirke seiner Gemeinde solle ausüben können. Bei dieser Lage der Sachen blieb es bis zur Zeit der Großherzogl. Hessischen Regierung in Westfalen, wo die waldeckischen Gefälle gegen andere, welche der Domainenfiskus für die aufgehobene Abtei Bredelar in Waldeck hatte, ausgetauscht wurden. Das Freigericht war unterdeß eines langsamen Todes gestorben, und die Ruinen des stolzen Schlosses Norderna fielen in die Hände seiner ehemaligen Hörigen, welche sich leider frevelnd an ihnen vergriffen und die Steine der alten ehrwürdigen Mauern, Zeugen so mancher glänzenden Waffenthat, mitunter zum niedrigsten Dienste, in schmutzige Schweineställe verwandelten.

Wir haben nun noch zu berichten über die Vogtei Brunscappell mit ihren cölnischen Gütern und Freien, deren Geschichte besonders lehrreich ist, als ein treues Bild der unerfreulichen, in voluminösen Acten stagnirenden Rechtspflege des 16. und 17. Jahrhunderts, so wie des häuslich=politischen Lebens unseres damaligen Landadels; der, statt seine Zustände, wie die Väter gethan, den Verhältnissen fortschreitend und fügsam anzupassen, es vorzog, sich in einer kastenartigen Stellung zwischen der alten und neuen Zeit zu isoliren, wie das weiße Blatt zwischen dem alten und neuen Testament in den Kansteiner Bibeln. — Wir gehen kurz resumirend zurück auf die Urkunde Diedrichs Gau=

greben v. 1380, worin er seinem Schwiegervater Herrn Joh. v. Graffschaft reversirt, unter welchen Bedingungen er von ihm die Vogtei Brunscappell mit den dazu gehörigen Gütern und Leuten, zu rechter Ehesteuer erhalten. Da die Abtretung keine definitive und die Zerstückelung der Vogtei, ohne Bewilligung des Abts zu Graffschaft, von dem sie als Mannlehn relevirte, unthunlichlich, so war der Besitz Diedrichs und seiner Nachfolger eigentlich auch nur ein prekärer. Die Erbvögte fuhren fort, Brunscappell zu Lehn zu tragen; so wie sie sich den Thurm daselbst hinter der Mühle im Wasser, vorbehalten, und Herr Johann seinem Schwiegersohne Diedrich Gaugreben nur erlaubt hatte, auf Falsthes Gute zu Wolfringhausen, dicht ober Siedlinghausen, für sich ein Haus zu bauen. Diesen Hausbau scheint Diedrich in etwas bescheidener Art ausgeführt zu haben, weil er wenige Stunden davon, mit seinen Brüdern das Stammgut Goddelsheim im Waldeckischen bewohnte. Nachdem sein Vater Heinemann, vermählt mit Lucia v. Hohenfels, den früher angezogenen Urkunden zufolge, in den Jahren 1370 und 1374, durch Versatz von den Grafen v. Waldeck die ersten Erwerbungen im Astinghauser Grunde gemacht und Diedrich diese 1380, durch seine Heirath mit Iliane v. Graffschaft fester begründet hatte, finden wir ihn und seine Nachkommen hier immer wieder; denn 1401 erscheint er mit seinen Söhnen Diedrich, Heinemann und Johann; 1407 treten seine Söhne Hermann und Diedrich ohne ihn auf. Der erste von diesen, verm. mit Catharina v. Beringhausen, der allein den Namen fortpflanzte, hatte damals schon wieder einen Sohn Diedrich; 1423 trägt Hermann mit seinen Söhnen Diedrich und Heinrich sein allodialfreies Schloß Goddelsheim und die Graffschaft Grönebach, zwischen Siedlinghausen und Medebach, dem Landgrafen v. Hessen zu Lehn auf; 1441 erscheint er noch einmal mit beiden Söhnen. Der jüngste von diesen: Heinrich, hatte von seiner Gemahlin Catharina v. Clevern 2 Söhne, Hermann und Hillebrandt, von

denen der erste die Erbtochter Margaretha v. Bruchhausen heirathete, mit welcher er durch seinen Sohn Hillebrandt die sogenannte Hillebrandtsche Linie stiftete, die meist auf dem ihr ausschließlich gehörenden Gute Bruchhausen, eine Stunde von Assinghausen wohnte. Der älteste Sohn Hermanns: Diedrich hatte eben so die Grafschafter Güter zu Siedlinghausen und Brunscappell für sich, während Goddelsheim und Grönebach ihre gemeinschaftlichen Lehngüter blieben. Das Gut zu Goddelsheim wurde später zwischen beiden Linien getheilt. Diedrich, vermählt mit Kiliane v. Grafschaft, einer Tochter Herrn Krafts, hatte mit dieser nur einen Sohn Johann und kömmt mit seinem Vater Herman, seiner Mutter Catharine und seiner Hausfrau Kiliane noch 1450 und 1455 vor. Der Vater war etwa 1461, wo beide Brüder Diedrich und Heinrich die Hessische Belehnung mit dem Schlosse Goddelsheim erneuern ließen, verstorben; 1465 war auch der Bruder Heinrich verstorben, denn Diedrich schenkte damals seinen halben Eisenzehnten vom Eisenberge, zu einer Memorie für seine verstorbenen Eltern, für sich und seines Bruders Heinrichs Seele an die Kirche zu Bigge. Drei Jahre später (1468) trug Diedrich mit seines Bruders Söhnen: Hermann und Hillebrandt dem Landgrafen Heinrich zu Hessen folgende Güter, so sie in Pfandschaft hatten zu Lehn auf, nämlich a) 5000 Gulden ungefehrlich auf dem Schloß Norderna und dem Grunde Assinghausen nebst Zubehör b) 1800 Gulden auch ungefehrlich auf dem Dorf Goddelsheim mit In- und Zugehör. Sie empfingen diese Summen auf den gedachten Gütern mit der Maßgabe als Mannlehn zurück, daß solches, in Ermangelung von Männern auch auf die Weiber übergehen solle. Wenn aber die Pfandschaft den Gaugreben abgelöset würde, so solle das Geld an Güter in oder allernächst bei Hessen wieder angelegt werden. Es scheint hieraus hervorzugehen, daß die Pfandschillinge, womit die Gaugreben die Grafschafter Güter belegt hatten, entweder gleich anfangs oder doch später von den Landgrafen von

Hessen eben so wohl hergeschossen waren als das Geld, wofür sie denselben 1423 das Schloß Goddelsheim verkauft hatten, um es als offenes Haus des Landgrafen wieder zu Lehn zu empfangen. Wenigstens ist urkundlich gewiß, daß Diedrich Gaugreben, Heinemanns Sohn 1396, «den Mengers Hof im Dorfe Godelsheim mit seiner Mark und soviel arthaften Landes als man mit 8 Pferden bebauen und gearbeiten kann,» dem Landgrafen Hermann verkaufte und als ein zum Frankenberg zu verdienendes Mannlehn wieder empfing.

Im J. 1471 wurden Diedrich, Hermann und Hillebrand von Landgraf Heinrich und 1490 dieselben von Landgraf Wilhelm mit Schloß Godelsheim und Grönebach und im letzteren Jahre dieselben auch mit dem Geldlehn auf Norderna, Assinghausen und Dorf Godelsheim belehnt. Zehn Jahre später, 1501 war Diedrich todt, nachdem er seit 1407 also über 90 Jahre in Urkunden vorgekommen; denn es wurden nun von demselben Landgrafen Wilhelm mit denselben Gütern und Pfandschillingen beliehen: Johann, Diedrichs Sohn und die Brüder Hermann und Hillebrandt. — Johann war vermählt mit Margaretha Döbber, Tochter von Volbert Döbber zu Rüden und Johanna v. Landsberg, welche in erster Ehe mit Johann v. Bruchhausen verheirathet gewesen und die Mutter der vorhin gedachten Erbtochter Margaretha v. Bruchhausen war. Johann setzte sich 1498 mit seinem Vetter Hermann zu Bruchhausen, wegen der Güter ihrer gemeinschaftlichen Schwiegermutter Johanna v. Landsberg auseinander. Diese scheint also damals gestorben zu sein; Volbert Döbber lebte noch 1510. — Johann und Hermann Gaugreben waren 1515 beide verstorben; denn damals belehnte Landgraf Philipp Hillebrand Gaugreben den Aelteren für sich, für Hillebrand Hermanns Sohn und Johann Johanns Sohn, sowohl mit dem Schlosse Godelsheim und Grönebach als mit den Geldlehnen auf Norderna, Assinghausen und Godelsheim. Johann der jüngere sagt in seinen Urkunden selbst, daß er mit seiner Haus-

frau Merge zu Godelsheim wohnte; sie hieß Margarethe v. Lewenstein. — Die Grafen v. Waldeck löseten 1531 Dorf und Zehnten zu Godelsheim mit 3100 Egulden von den Gaugreben ein. Da nun dieses Geld in Hessen angelegt werden mußte, so gab Landgraf Philipp für jene Summe und noch 400 Gulden, also für 3500 Goldgulden Hillebrand dem älteren, dessen Söhnen Jost und Hillebrand und Johann Gaugreben das Schloß Hessenstein mit allen Zubehörungen, wie es Tile Wolf zu Schönberg pfandweise gehabt, zu einem wiederlöslichen Mannlehn. — Im folgenden Jahre (1532) gab Landgraf Philipp ausserdem Hillebrand dem jüngeren, Johann und Jost, Gevettern Gaugreben 50 Gulden jährlicher Pension aus dem Amte Frankenberg, auf Wiederverkauf um 1000 Gulden und wenn diese gezahlt würden, so sollten sie an Gütern in oder nächst bei Hessen wieder angelegt werden. Demzufolge wurden in demselben Jahre, Samstag nach Jubilate, Hillebrand dem älteren, dessen Söhnen Jost und Hillebrand und Johann Gevettern Gaugreben, 5000 Gulden auf Dorf und Zehnten zu Godelsheim, die sie und ihre Eltern früher auf Norderna stehen gehabt und die von Waldeck abgelöset worden, dann 3400 Gulden auf Hessenstein und 1000 Gulden auf Frankenberg nebst jährlichen 50 Gulden Pension davon, zu einem Mann- und eventuellen Weiberlehn gegeben. Im Falle der Ablöse sollten die Gaugreben verbunden sein, das Geld in Hessen wieder anzulegen. Die Pfandschaft von Hessenstein wurde zunächst abgelegt und dem Johann Wolf auf Häringhausen geliehen, weshalb Landgraf Philipp 1544 die Gebrüder Joh. Hillebrand und Jost Gaugreben mit den 9500 Gulden so belieh, daß 5000 Gulden auf Dorf und Zehnten zu Godelsheim, 3500 auf Häringhausen und 1000 verzinslich auf Frankenberg kamen. — 1533 löseten die Grafen v. Waldeck die sämmtlichen Pfandschaften der Gaugreben mit 6000 Egulden wieder an sich, d. h. also, Norderna mit dem Assinghauser Grunde und was etwa vom Dorfe und Zehnten

18*

zu Godelsheim seit 1531 noch zurückstand. Das Geld mußte den bestehenden contractlichen Bedingungen zufolge in Hessen wieder angelegt werden und wurden demnach 5000 Gulden auf Stadt und Amt Bottenberg, 1000 Gulden auf Stadt und Amt Frankenberg verwendet; welches die Gaugreben als eventuelles Weiberlehn weiter vermannten. Die Hauptlinien Diedrichs und Hillebrands theilten das Geldlehn so, daß einer jeden die Hälfte der beiden Summen zufiel.

Auf diese Weise wurden durch die Ablöse der waldeckischen Pfandschaft die Geldverhältnisse der Gaugreben wenig gebessert, indem sie über das Kapital nicht disponiren konnten. Hieraus erklären sich die fortwährenden Veräußerungen der Diedrichschen Linie zu Siedlinghausen, welche wir nun zu berichten haben. Am 2. April 1535 verkaufte Johann Gaugreben mit seiner Frau Merge das Grafschafter Gut zu Frielinghausen (den Theil des Guts Wildenberg, der in der Frielinghauser Mark lag), welches früher Cord Deimel in Verschreibung gehabt, wiederlöslich an Henneke Kosters und Elsaben seine Frau, zu Siedlinghausen; am 30. Juli des folg. Jahrs lieh er von denselben noch 8 Ggulden oder dicke Pfennige, die er «den delsnedders tho Sedelinchusen, mir de dellen tho mynem huse snedden tho lone gegeben.» Es geht hieraus hervor, daß Johann damals Dielen zum Hause in Siedlinghausen schneiden ließ, was freilich, seit dessen Erbauung durch seinen Urahnherrn Diedrich, der Reparatur wohl bedürfen mogte. Am 1. Aug 1550 nahmen «Johan Gogreue van Godelsheim, Merge min eliche Hußfrawe» auf dasselbe Gut noch «tein enkede Zacharias daler,» von Cordt Kosters und Greite dessen Frau. — Im J. 1560 verschreibt er dem Johann Braunen zu Siedlinghausen eine Wiese in der Heimekebecke, eine andere zu Redinghausen und mehrere Aecker; auf Petri Stuhlfeier 1561 verpfändet er dem Johann Decker zu Brunscappell ein Gewende Land am Wolkenberge. Nach dieser Zeit kömmt er nicht mehr vor. Statt seiner erscheint nun sein Sohn Göddert.

Damals vegetirte Jost v. Graffschaft in den letzten Stadien seines Lebens. Göddert Gaugreben war wegen seines prekären Eigenthums an den Graffschafter Gütern, bei Eröffnung des Hauptlehns nach dessen Tode, wesentlich interessirt. Um sich möglichst zu sichern, bewog er den alten Erbvogt am 2. Juli 1566 zur Ausstellung einer Urkunde, worin dieser erklärt, nachdem seine Vorfahren weiland Diederichen Gaugreben und Ilianen v. Graffschaft, Diedrichs Hausfrau, ihre Güter zu Negerkirchen, Rehenekhausen, Sedelinghausen und Brunscappell zu rechter Ehesteuer erblichen mitgegeben und er vor dieser Zeit zwar vermuthet, daß ihm von diesen Gütern noch etwas gebühre, nun aber gefunden habe, daß er in Ansehung der von Diedrich und Ilianen nachgelassenen Erben nicht dazu kommen könne, so habe er, damit zwischen seinen und den Erben Diedrichs und Ilians, als mit Namen seinem lieben Vetter Göddert Gaugreben und dessen Erben, kein Zank oder Widerwille entstehe, auf die gedachten Güter zu den ewigen Tagen verzichtet und thue solches kraft dieses Briefs wiederholt, indem er verspreche, Göddert und seine Erben gegen Jedermann dabei zu schützen und Währschaft zu leisten Wenn auch über kurz oder lang Reversalien oder Verträge befunden würden, welche diesen Brief kränken könnten, so sollten dieselben kraftlos und nichtig sein, der Verzichtbrief aber bei Kräften bleiben. Da sich auch seine Vorfahren aus gedachten Gütern jährlich einige Mütte Korns vorbehalten und er solche zum Theil versetzt habe, so solle Göddert mit seinen Erben nach Josts Tode befugt sein, solche gegen Ersatz der Pfandschillinge an sich zu lösen [152]). — Sobald der

[152]) Der Pergamentbrief im Archive des Verfassers ist von dem Aussteller Jost v. Graffschaft besiegelt. Die großen Prachtsiegel seiner Vorfahren hat er mit einem kleineren einfachen vertauscht, welches im Schilde die 2 Balken und auf dem Helme 2 Büffelhörner mit der Umschrift führt: S. Jost von Graschoff.

Verhörstag vom 2. Jan. 1573 abgehalten war, dem der, seinem Inhalte nach oben mitgetheilte, Rezeß vom 6ten desselben Monats sein Dasein verdankte, nach dessen 3ten Artikel die Lehnsherrlichkeit über die früher erblich veräußerten, in den Lehnbriefen der Vögte noch immer fortgeführten Zehnten, Güter und Leute der Vogtei Brunscappell, auf den Churfürsten übergehen sollte, wendete sich Göddert an den Churfürsten Salentin um Belehnung, welche ihm dieser auch am 4. Januar dahin ertheilte, daß er Gottfried Gogreuen zu Godelsheim belehne a) mit denjenigen Gütern zu Rüden, welche sein Urahnherr Volbert Döbber von denen v. Rodenberg früher zu Lehn getragen, b) mit allen Graffschafter Gütern zu Brunscappell, Siedlinghausen, Redinghausen und zu Negerkirchen, Falsteins Gut und Zehnten zu Wolfringhausen, mit allen deren Zubehörungen an Gütern, Leuten und Herrlichkeit (jedoch ohne Abbruch der landesfürstlichen Hoch- und Obrigkeit des Churfürsten zu Brunscappell, Siedlinghausen und anderen angezeigten Orten) mit Wildbahn, Fischerei und allen Rechten rc., wie er Gogreve solche besitzlich hergebracht — Diese Belehnung blieb bei allen späteren Abänderungen des fraglichen Rezesses in Kraft. Göddert Gaugreben, der sich nun als ungezweifelten Herrn der ihm angeerbten Graffschafter Güter betrachten durfte, säumte nicht länger, das alte Haus zu Siedlinghausen durch ein neues zu ersetzen. Das zu Brunscappell mit dem Thurme im Wasser, war seit 200 Jahren nicht pfleglich mehr gebraucht und so vernachläßigt, daß es schon sein Vater Johann mit dem Frielinghauser Theile des Guts versetzt hatte. Durch den neuen Hausbau aber gerieth Göddert in große Schulden, wiewohl von ihm nur noch ein Versatzbrief v. 1575 vorliegt, worin er mit seiner Hausfrau Ursula v. Schade der Kirche zu Brunscappell eine Rente von 2 Thlr. aus der Wiese in der Heimekerbecke verschreibt. Die Nachwehen seiner Verschuldung trafen seine Witwe und Kinder. Er starb nämlich schon 1592, mit Hinterlassung dreier Söhne und dreier Töchter, welche bis auf

den ältesten Sohn, damals noch sämmtlich minderjährig und zuerst durch Philipp v. Urff und Rotger Schade zu Blessenohl, dann seit 1594 durch diesen und Rembert Wreden zu Schellenstein bevormundet waren. Die Söhne erhielten demnach am 14. Febr. 1593 in Gemeinschaft mit den Vettern Hildebrandscher Linie, von Landgraf Ludwig v. Hessen die Belehnung mit dem Schlosse Godelsheim und der Grafschaft Grönebach dahin, daß Philipps, Jost, Christoff Diedrich und Bernhard Gaugreben, Hillebrands seel. Söhne, sodann Philipps v. Urff und Rotger Schade als weil. Göddberts Gaugreben seel. Söhne, Jost Diedrichs, Philipps Diedrichs und Caspar Bernhards Vormünder zu rechtem Mannlehen damit beliehen wurden. Der zweite Sohn: Philipp Diedrich muß gleich nachher gestorben sein; denn außer in diesem Lehnbriefe, wird er nicht weiter genannt.

Bis zum J. 1602 wurde das Vermögen von der Witwe und den Kindern gemeinschaftlich verwaltet; weil aber die Güter «mit Schulden fast hart verhäufft» und mehrere klagbar gewordene Creditoren zu Godelsheim und Siedlinghausen sich hatten inmittiren lassen, auch die Vormünder und Verwandten sich der Kinder, von denen der jüngste Sohn fast großjährig geworden, wenig annahmen, so kam am 30. Juli 1602 eine Auseinandersetzung unter ihnen dahin zu Stande: 1) der jüngste Sohn Caspar Berndt übernahm die hessischen Lehngüter, nämlich den Antheil seiner Linie an dem Gute zu Godelsheim und der Grafschaft Grönebach mit den dazu gehörigen 3 Dörfern Grönebach, Hildfeld und Niedersfeld und versprach, die darauf haftenden, zu 10571 Rtlr. 10 Alb. berechneten Schulden zu bezahlen; 2) der älteste Sohn Jost Diedrich erhielt sämmtliche cölnische Lehne d. h. die Grafschafter Güter zu Siedlinghausenl, Brunscappell u. s. w. mit den darauf haftenden, zu 8950 Thlr. 22 Alb. 4 Pf. berechneten Schulden; 3) die Mutter erhielt lebenslänglich einen Jahrsgehalt von 100 Thlr und freie Wohnung in einem Hause zu Godelsheim; 4) von den

zwei noch unbestatteten Schwestern nahm Caspar Berndt Jungfer Even und Jost Diedrich Jungfer Claren zu sich; (die dritte: Agnes war seit 1599 Frau Knoblauch zu Haitzbach) 5) Der Landgraf v. Hessen verzinsete ihnen aus den Renteien Battenberg und Frankenberg 3000 Ggulden mit 174 Ggulden. Diese sollten von den darauf angewiesenen Creditoren gehoben und ein anderes Capital von 1750 Ggulden bei den Erben Christoff Wolf v. Gudenberg sollte zur Berichtigung von Gesammtschulden verwendet werden. 6) Die Hüttenwerke zu Niedersfeld und Siedlinghausen, mit den dazu bestimmten Gehölzen in der Grafschaft Grönebach, waren mit Schulden überlastet. Mögten diese einst getilgt werden, so fielen die Güter beiden Brüdern zu gleichen Theilen zu. 7) Jagd und Fischerei sollte jeder auf seinem Besitzthume ausüben.

So gut diese Auseinandersetzung überlegt und gemeint war, so wenig führte sie doch zum Ziele. Jost Diedrich hatte von seiner Hausfrau Margarethe v. Beringhausen [153]) vier Söhne, welche mit ihm die unwiderstehliche Lust theilten, in Militairdiensten die Freuden und Leiden des 30jährigen Krieges zu versuchen. Dabei besaß er eine solche Virtuosität im Schuldenmachen, daß es damals fast kein Bauernhaus in der Gegend gab, welches sich nicht eines Kaufbriefs, einer Pfandverschreibung oder doch mindestens eines Handscheins über eine Kleinigkeit, von ihm zu erfreuen gehabt hätte. Dabei war er sehr thätig in Aufsuchung der Gerechtsame seiner Güter und in Führung seiner Rechnungen [154]), um nämlich jene wieder veräußeren

[153]) Sie erscheint schon 1604 auf Osterabend und 1605 auf unschuldigen Kindertag, so wie in allen folgenden Urkunden als Jost Diedrichs Frau und doch wurde zum Commissionsprotocoll v. 1751 eine Urkunde präsentirt, welche am 19. März 1605 von Jost Diedr. Gaugreben und seiner ehel. Hausfrau Agnes Mechtildis v. Gaugreben geb. v. Sommer ausgestellt war. Wie sich das verhält, haben wir nicht ausmitteln können.

[154]) Wir haben noch ein vollständiges Lagerbuch von ihm aus d. J. 1612.

und durch diese ermitteln zu können, ob und welche Schulden etwa noch zu machen sein mögten. Es kann daher nicht unsere Absicht sein, ihm in das Innere dieses Haushaltslabyrinths zu folgen; des Lesers Geduld und unsere Beharrlichkeit dürften, wenn jene auch noch so langmüthig und diese noch so zähe, dazu nicht ausreichen. Wir beschränken uns auf folgende Angaben.

Jost Diedrich v. Gaugreben erhielt am 8. Nov. 1614 von Churfürst Ernst die Belehnung mit den auf ihn gekommenen Gütern in derselben Form, wie sein Vater Gödert. Nachdem er die von letzterem geerbten Schulden in der angedeuteten sinnreichen Art ansehnlich vermehrt hatte, starb er um 1630 als Hauptmann in kaiserlichen Diensten zu Miltenberg in Hessen[155]) Sein ältester Sohn Johann Gobert, Kaiserl. Obristlieutenant im Breda'schen Regiment und die beiden jüngsten, Georg Leo und Jost Diedrich, welche in demselben Regiment als Cornets dienten, starben sämmtlich unverheirathet im Felde. Der zweite Sohn, Christoff Wolrad, kaiserl. Obristwachtmeister im Tillyschen Regimente, blieb gleichfalls im Kriege. Alle Söhne und die Mutter waren 1635 todt. Am 10. Dez. desselben Jahrs trugen die Töchter, Walburg, Elisabeth und Magdalena in einer Eingabe, worin sie die Schicksale der Ihrigen mit betrübten Worten erzählen, «als arme Weibsbilder und adelige Juffern», bei dem Landdrosten auf eine Zusammenberufung ihrer Gläubiger, zum Zwecke eines

[155]) Als Beitrag zur Kenntniß der damaligen Holzpreise sei hier erwähnt, daß Jost Diedrich Gaugreben, als er im Dez. 1601 ins Feld ziehen wollte, den Johann Scharffen zu Siedlinghausen zum «Holzfürsten» zu Negerkirchen und Redinghausen bestellte. Er versprach ihm 16 Thlr. Gehalt, nebst Dienst- und Bedefreiheit; weil ihm aber seine Umstände nicht erlaubten, die 16 Thlr. baar zu beschaffen, so gestattete er dem Förster, für dieselben Kohlen an die Winterberger und Astenberger Schmiede zu verkaufen und zwar für jeden Thaler drei Fuder.

Accords mit denselben, an. Sie fand am 13. Aug. 1636 zu Brunscappell, vor dem Richter Hoynck von Brilon statt, aber ohne Erfolg; die Vermögensangelegenheiten blieben sich selbst überlassen und gingen in diesem Zustande immer mehr zurück. — Jost Diedrichs Bruder, Caspar Bernd, unterdeß auch gestorben, war zweimal vermählt. Von der ersten Frau: Margaretha v. Zerzen, hatte er 2 Söhne: Johann Friedrich und Philipp Christoff; von der zweiten: Elisabeth v. Dell drei: Christian Friedrich, Johann Ludwig und Gobert Hermann. Von diesen Söhnen lebte nur noch einer: Philipp Christoff, welcher sich bei der angedeuteten Verwirrung, am 30. März 1638 um die Belehnung mit den Gütern meldete. Es kam jedoch nicht dazu, weil auch dieser letzte männliche Nachkomme von Diedrich Gaugreben und Iliane v. Grafschaft, bald darauf in kaiserlichen Diensten, im Erzstift Bremen vor dem Feinde blieb.

Es waren daher nun die Töchter, welche Christoff Wolrad mit seiner Hausfrau N. v. Korte gezeugt hatte, zur Succession berufen. Die Vogtei Grafschaft war zwar ursprünglich Mannlehn, allein seit Aufnahme der fraglichen Güter in die cölnische Lehnkammer, welche Weiberlehen als Regel kennt, fand die Nachfolge der Töchter wenig Schwierigkeit. Diese waren: Agnes Catharina Sophie, Mechthild Maria Elisabeth und Maria Lafin Christine. Letztere, die jüngste, vermählt mit Johann Caspar Schele, bat 1650 den Churfürsten Ferdinand um Belehnung für sich und ihre Schwestern. In der desfallsigen Vorstellung sagte ihr Gemahl, die unmündigen Töchter Wolrads hätten sich bereits am 10. Dez. 1645 bei Landdrost und Räthen um die Belehnung gemeldet, seien aber ad Serenissimum verwiesen. Während dieselben nun in den Grafschaften Lippe und Ravensberg bei mütterlichen Verwandten erzogen und durch die Drangsale des Krieges verhindert worden, sich um die Grafschafter Güter zu bekümmern, hätten die Gaugreben Hillebrandscher Linie zu Bruchhausen,

obgleich sie nicht vom ersten Erwerber abstammten [156]) und also keine Rechte daran hätten, sich derselben factisch angemaaßt und gleichsam den Ball damit geworfen, so daß heute dieser, morgen jener gewaltsam Besitz davon ergriffen und jüngst sogar Joh. Christoff Gaugreben sich erkühnt habe, den Steffan v. Hörde darin einzusetzen. Deshalb seien denn auch Scheunen und andere Nebengebäude verfallen, und wenn das Wohnhaus nicht bald Hülfe erhalte, so werde es nächstens einen schweren Fall thun. Wie nun der Schwestern Großvater, ihr Vater und dessen Brüder alle ihr Leben «für kaiserliche Majestät, des Churfürsten Durchlaucht, das heil. röm. Reich und das liebe Vaterland so ritterlich aufgesetzet», als werde mit vollem Vertrauen für seine Allerliebste und deren Schwestern um Belehnung gebeten. Diese wurde ihm dann auch am 2. März 1650 ex nova gratia mit Haus und Gütern zu Siedlinghausen, sammt dessen Ackerbau, Wiesengewächs, Zinsen, Renten, Müllen und Hagen daselbst und Brunscappell, Diensten und Gütern zu Negerkerken, Falstens Gut und Zehnten zu Wolfringhausen, Leuten, Gehölz, Feldbergen und Wiesen ertheilt. In dem Lehnsprotocolle wird als Motiv bemerkt, weil seit 18 Jahren das Lehn nicht gesonnen, so sei die Belehnung diesmal aus sonderbaren Gnaden, zum neuen Mannlehn auch dergestalt ausdrücklich geschehen, daß Schele die Schwestern ehelich aussteuere und zur Kanzlei wenigstens 25 Rthlr. zahle. Diese Belehnung wurde 1652 wiederholt, jedoch der Lehnbrief, weil der Churfürst Maxim. Heinrich, wegen Kriegsunruhen außer Landes ging, damals nicht ausgefertigt.

---

[156]) Dies ist irrig. Von Diedrich d. ält., der 1380 Iliane v. Grafschaft heirathete, stammen alle Gaugreben ab. Sein Sohn Hermann war Vater von Diedrich d. jüng., der mit Kiliane v. Grafschaft die Siedlinghauser Linie stiftete und von Heinrich, der durch seinen Enkel Hillebrand, Stifter der Hillebrandschen Linie zu Bruchhausen wurde.

Unterdeß heirathete 1657 die zweite Tochter Wolrads: Mechtilde den Caspar Christian Voigt v. Elspe, einen nachgeborenen Sohn aus dem Hause Stirpe; denselben, der als Geschichtschreiber des Herzogthums Westfalen, lange einen unverdienten Ruf genossen hat, weil man seine im Druck später auszugsweise bekannt gewordenen Schriften [157]) mehr dem äußeren Umfange, als dem Gehalte nach würdigte. Er war zwar in juristischen und geschichtlichen Kenntnissen den meisten seiner damaligen Standesgenossen weit voraus; aber es fehlte ihm nicht nur an gebildetem Geschmack in der Auswahl des Materials, sondern mehr noch an Pragmatik in der Darstellung. Dieses beweiset sein handschriftlicher gelehrter Nachlaß, der aus einer unverdauten Congeries allerlei geschichtlicher Notizen, zur Vertheidigung der Kastenprivilegien seines Standes besteht. Es ergibt sich aber auch aus den langweiligen Deductionen, welche er in dieser Güterangelegenheit, die er mit Recht als eine Lebensfrage für sich betrachtete, in großer Zahl lieferte. Wir müssen hier Auszüge derselben geben, werden uns aber mit gewissenhafter Oeconomie auf dasjenige beschränken, was theils zur Aufklärung des Sachverhalts, theils zur Characterisirung des Autors, seiner Zeit und Verhältnisse nothwendig und zugleich zur Versöhnung der Geduld des Lesers mit dem Gegenstande, wofür wir sie in Anspruch nehmen, dienlich scheint.

Jost Caspar Schele wohnte auf seinen Stammgütern im Auslande und konnte sich dem Grafschafter Lehn nicht mit der erforderlichen Hingebung widmen. Er refutirte daher dasselbe (6. April 1657) zu Gunsten seines Schwagers Voigt v. Elspe, der dann auch für sich um neue Belehnung einkam, und als er (9. Juli) beschieden wurde, zuvörderst den ältesten und jüngsten Lehnbrief mit Lehnsspezification einzureichen, eine ausführliche Eingabe machte (6. Nov.), worin er den früheren

---

157) Seibertz westf. Beiträge zur deutschen Geschichte. B. 2. S. 197.

Zustand der Güter seit 1380 in ziemlicher Unklarheit, sodann den jüngsten, seit dem Tode Jost Diedrichs v. Gaugreben auseinandersetzt und zumal den letzten mit möglichst beweglichen Worten zu schildern sucht. Er sagt, Christoff Wolrad habe «drei ohnmündige Waiselein nachgelassen, welche fast über 20 Jahre also ohnmündig verlassen, während sich Andere mit ihrem wenigen Armüthchen bereicheren wollen.» Zuerst habe Philipp Christoff Gaugreben, Caspar Berndts Sohn, versucht, die Siedlinghauser Güter durch Investitur zu erlangen und nachdem dieser gestorben, hätten die Gaugreben zu Bruchhausen sich derselben unter dem Titel eines hessischen Lehns angemaaßt, wie dann am 7. Febr. 1638 Jobst Gaugreben in ihrer aller Namen, das Haus bezogen und 7 Jahre darauf gewohnt.[158]) Nach seinem Abzuge habe er einen Meier darauf gesetzt, und als dieser nach 2 Jahren abgezogen, sei ihm Joh. Hillebrand gefolgt, der es 5 Jahre lang bewohnt habe.[159]) Alle hätten wie Miethlinge Haus gehalten; die Gebäude niedergerissen und verbrannt, so daß nur eines übrig geblieben, welches aber dermaaßen verwüstet gewesen, daß es einem Wohnhause nicht mehr ähnlich gesehen. In dieser Zeit hätten dann auch anmaaßliche Gläubiger sich in den Besitz eines großen Theils der Güter gesetzt, die Nachbaren hätten die Wildbahn, die Bauern die Fischerei mitgebraucht; beides sei dadurch fast gemein gemacht. Unter so desolaten Umständen habe Jost Caspar Schele 1650 die Belehnung ex nova gratia erhalten und demnach zwar Befehle an den Richter Arnold Knipschild zu Medebach extrahirt, daß er ihn wieder in Besitz aller Lehnstücke setzen solle, aber die Creditoren hätten das nur für Scherz gehalten und da Schele im Auslande gewohnt, so sei die Sache nicht weiter betrieben worden. Der jetzige Zustand des Guts

---

[158]) Er hatte seinen eigentlichen Wohnsitz zu Valme.

[159]) Er wohnte zu Bruchhausen.

sei nun dieser: Ein schlechtes von Holz gebautes Wohnhaus, so ruinirt, daß es neu gebaut werden müsse; das Bauhaus heruntergefallen, das Holz davon verkommen; eben so das Porthaus und die Stallungen; der ganze Platz öde, wüst und offen. Das Haus, Aecker, Wiesen und Holz bis auf weniges in den Händen 59 einzelner Detentoren; die Zahl der übrigen Creditoren sei noch viel größer. Dazu komme, daß Joh. Christoff Gaugreben zu Godelsheim, «der die besten Lehnstücke seinem tragenden hessischen Lehn anzuwerfen suche, um sein geitziges Gemüth damit zu erfüllen», alle Urkunden und Briefe an sich genommen habe, weshalb es nicht möglich sei, die geforderten Lehnbriefe und Spezification jetzt schon beizubringen. — Hierauf wurde Caspar Christian Voigt v. Elspe (6. Nov. 1657) vom Churfürsten Maxim. Heinrich, auf Refutation Caspar Schele's, eben so wie dieser, mit den Gütern als Mannlehn, wiewohl mit der Maaßgabe beliehen, daß, wenn er ohne Söhne versterben mögte, seine Töchter, und wenn er auch diese nicht hätte, sein Bruder Georg Wilhelm und dessen männliche Nachkommen succediren sollten; indem das Lehn so verwüstet und zersplittert, daß ohne Hoffnung auf Nachfolge, auf die Wiederherstellung desselben nicht wohl etwas verwendet werden würde.

Diese Wiederherstellung war sehr einfach zu bewirken durch Bezahlung der Schulden und Wiedereinlösung der verpfändeten Stücke. Aber der Voigt v. Elspe gedachte sie ohne Geld und zwar blos durch Deductionen zu bewirken, indem er als Vasall ex nova gratia den Besitz der Lehnstücke von den Creditoren eingeräumt verlangte und diese mit ihren Forderungen an den unerfindlichen Allodialnachlaß seiner Schwiegereltern d. h. zur christlichen Geduld verwies. Das war freilich noch einfacher. — Nachdem er durch einen Notar feierlichen Besitz von allen einzelnen Lehnstücken zu Siedlinghausen und Brunscappell, wo er jedoch merklichen Widerspruch erfuhr, genommen hatte, überreichte er dem Churfürsten (5. Dez. 1657) den darüber erstatteten Bericht und bat um Manutenenz, die ihm dann auch durch

eine Generalverfügung (12. Dez.) an die betreffenden Churfürstlichen Beamten ertheilt wurde. Hiemit waren jedoch die An- und Widersprüche der Creditoren noch nicht beseitigt, obgleich er ihnen seine Ansicht von der Sache, als eine ganz einleuchtende, unbefangen entwickelte; indem er ihnen begreiflich zu machen suchte, daß er nur die mit lehnsherrlicher Bewilligung auf die Güter gemachten Schulden zu bezahlen brauche und ihnen dabei zu Gemüthe führte, daß sie sonst vielleicht, wegen gehabten Uebergenusses, noch würden herauszahlen müssen Er sah sich daher genöthigt, an die Richter zu Medebach und Brilon, in deren Bezirken die Güter lagen, Befehle zu extrahiren, wodurch sie angewiesen wurden, alle Prätendenten vor sich zu laden, Beweis ihrer Ansprüche von ihnen zu erfordern und event. den Vasallen mit starker Hand in den Besitz der entfremdeten Lehnparzelen zu setzen. Die Convocation fand im Januar 1658 zu Siedlinghausen statt; wo sich dann die früher von uns gepriesene Wirthschaft Göbberts und seines Sohnes Jost Diedrich v. Gaugreben, in allen Einzelheiten offenbarte und zu einer Menge Zwischenverhandlungen, Klagen und Beschwerden, von Seiten der Creditoren sowohl, als des Voigts v. Elspe Veranlassung gab, denen wir hier in ihren Verschlingungen nicht folgen können. Es genüge daher zu bemerken 1) das Haus Wildenberg zu Brunscappell mit dem dazu gelegten Theile des Guts in Frielinghauser Mark, schied ganz aus dem Verfahren, weil sich die damaligen Besitzer desselben, selbst Rechtsgelehrte, zu gut vorgesehen hatten, als daß der Voigt v. Elspe ihnen mit Erfolge beizukommen hoffen durfte. 2) Die übrigen Detentoren zu Siedlinghausen und Brunscappell stellten beschwerend vor, sie hätten auf Erfordern der Commissarien, obgleich sie als 30—40 ja 100jährige Besitzer in gutem Glauben, dazu nicht verbunden gewesen, die Titel ihres Besitzes vorgelegt; dem Voigt v. Elspe stehe aber gar nicht zu, als Vasall ex nova gratia ihre Güter ohne weiteres wieder an sich zu ziehen. Seine Frau sei die Erbtochter und Allodial-

erbin der Gaugreben; nur auf Grund dessen sei er zum Besitze der Güter gelangt, die ihren Vorfahren gehört hätten. Letztere hätten solche immer als allodiales Eigenthum besessen, mit Schulden beschwert, verpfändet und verkauft, ohne jemals die Lehnseigenschaft derselben zu erwähnen. Es passe sich daher schlecht, wenn der Voigt v. Elspe diese Güter, zu denen er ohne Auslagen gelangt sei, an sich ziehen wolle, ohne die Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche seine Vorbesitzer, bei adeligen Ehren und Treuen eingegangen; während die armen Leute, von denen sie die Vorschüsse entnommen, nachdem sie alle Lasten, Schatzungen und Pressuren in den schweren Zeiten des 30jährigen Krieges davon getragen, um das Ihrige gebracht werden sollten. Ein solches Verfahren sei nicht nur unbillig, sondern auch ungesetzlich. Der Voigt v Elspe müsse erst die behauptete Lehnsqualität der einzelnen Stücke nachweisen, dann erst könne davon die Frage sein, ob und unter welchen Bedingungen sie solche abzutreten verbunden. Schließlich wollten sie noch aufmerksam darauf machen, daß derselbe den übrigen Anmaßungen auch noch die hinzugefügt, eigenmächtig ein Privatgefängniß anzulegen, obgleich ihm solches früher schon untersagt worden.

Die Beschwerde wurde den Commissarien (2 Mai 1658) mit der Weisung zum Berichte verschrieben, vor allen Dingen dafür zu sorgen, daß der v. Voigt sich nichts zur Kränkung der landesfürstlichen Jurisdictionsrechte zu Schulden kommen lasse. Der Voigt v. Elspe, dem die Beschwerdeschrift von den Commissarien mitgetheilt wurde, ließ sich beim Churfürsten in einem allerunterthänigsten Memoriale sehr misfällig darüber vernehmen, worin er vorab versicherte, daß jene «lauter Ohnerfindlichkeiten, ertichtete Ränke und zu Recht bodenlose Schossen» enthalte und sodann bemerkte «schon sub principio ließen seine Gegner den Neidhart und daß sie ihn mit tödtlichem Hasse verfolgten, blicken, indem sie ihn einen angemaaßten Lehnmann nennten, da er doch rechtmäßiger Vasall sei, auch als solcher und als unterthänigster und gehorsamster Diener des Churfürsten leben

und sterben wolle. Außerdem gehe aber auch das neidische Gemüth seiner Gegner, ja daß sie ihn lieber todt als lebendig sehen mögten, daraus hervor, daß einer von ihnen, Heinrich Prächer genannt, auf ihn Voigt, als er einen zum Hause gehörigen Lehnacker habe säen lassen wollen, mit Gewalt und in Händen habendem tödtlichen Gewehr, auf ihn gelaufen, ihn abgestoßen und ohnangesehen daß er der churfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Manutenenzbefelch in Händen gehabt, die Aussaat violenter verwehrt und die Hausleute hauffenweiß, ihm in seinem Ohnfug zu assistiren herangelaufen, sodann daß die Vorsteher des Dorfs, Allen nnd Jeden sub pœna migrandi befohlen, mit ihm keine Gemeinschaft zu haben, ihm auch nicht für Geld zu arbeiten und also in effectu ihn aquæ et ignis interdictione zu vertreiben oder wohl gar ums Leben zu bringen intentionirten. Zwar machten dieselben viel Worts mit ihren vermeintlichen documentis aber den nervum et nexum quæstionis, nämlich den consensum des Lehnherrn, tangirten sie nicht einmal. Das Vorgeben sodann, daß auch Patrimonialgüter zum Hause gehörten und daß er nomine uxoris tanquam heres succedire, bestehe aus purlauter Nichts. Denn außer einigen geringen, vom Stift Meschede herrührenden Stücken, sei alles übrige Gut churfürstl. Lehn und seiner Liebsten Vater, Christoff Wolradt Saugreben, sei niemals Besitzer von Siedlinghausen geworden, vielmehr vor seinem Vater Todts verblichen. Er und seine Frau könnten demnach um so weniger Gutserben genannt werden, weil letztere von anderen ihren Gefreundten auferzogen sei und die Tage ihres Lebens: nit eines Ey werth von Siedlinghausen genossen habe. Eben so müsse er bestreiten, daß die Gegner die Schatzungen von den Gütern gezahlt und nur ex concepto odio canino, um ihn bei der churfürstl. Durchlaucht zu denigriren und ihn in ohngnädigsten Stand zu stürzen, hätten sie vorgeben können, daß er privatum carcerem aufrichten lassen und dadurch der churfürstl. Jurisdiction, mero imperio und Hoheit habe prä=

judiziren wollen. Solches sei ihm niemals in die Gedanken gekommen. Zwar sei es nicht ohne, daß die Gaugreben zu Siedlinghausen, seit undenklichen Jahren die Captur von schweren Verbrechern, als Mördern, Dieben u. s. w. gehabt, um sie bis zur Ueberlieferung an den churfürstl. Beamten, in einen hölzernen Stock einzusperren, aber das sei nicht zum Präjudiz, sondern vielmehr zur Erhaltung der churfürstl. Hoheit geschehen. So habe denn auch er, nach altem Herkommen, einen hölzernen Stock anlegen lassen, aber nur aus unterthänigem Respect und zur Beförderung der Landeshoheit des Churfürsten. Es hätten daher billig supplicantes mit ihren false narratis gar nicht gehört, vielmehr er Vasallus in seinen Rechten geschützt werden müssen. Demohngeachtet seien die commissarii eingeschritten und hätten ihren rigorem stark blicken lassen, so daß er genöthigt gewesen, dawider appellationem ad Serenissimum einzulegen. Aber auch hierauf sei so wenig geachtet, daß man vielmehr das Holz, so pro nuda detentione maleficarum ad modicum tempus angelegt, am 29. Junii in festo SS. Petri et Pauli mit Gewalt vom Hause werfen und dergestalt tumultuiren lassen, daß seine Liebste, so zur Zeit schweren Leibs, dadurch alterirt und in dreitägige Schwachheit gerathen. Dieses Verfahren sei nun keineswegs sachgemäß, weshalb gebeten werde, dasselbe zu cassiren und ihn Vasallum bei seinen hergebrachten, wohlbegründeten Rechten zu schützen. — Zur Belegung des Gesagten sind Auszüge aus einigen Scripturen beigefügt, welche ergeben sollen, daß die Gaugreben im Grunde Assinghausen früher eine Art Jurisdiction gehabt.

Unterdeß erstatteten die Commissarien Richter Arnold Knipschild zu Medebach und Richter Jacob Kannegießer zu Brilon, am 19. Aug 1658 ihren Bericht dahin, daß sie den vom Voigt v. Elspe neu erbauten Fangestock, welcher schon 1640 durch den verstorbenen Landdrosten Friedrich v. Fürstenberg, aus Commission landesfürstl. Obrigkeit cassirt worden, abermals in Gegenwart des v. Voigt heruntergeworfen und abgeschafft. Ferner habe

sich ergeben, daß die Antecessoren desselben Jost Diedrich, dessen Frau Margaretha v. Beringhausen, dann Johann Gobert und Christoff Wolradt Gaugreben, mit dessen Tochter der v. Voigt vermählt sei, ihre zu Siedlinghausen, Brunscappell, Silbach u. s. w. gelegenen Güter an einzelne Einwohner verkauft, verpfändet und ihren Mitcontrahenten bei adeligen Ehren und Treuen Eviction zu leisten versprochen hätten. Die Käufer und Pfandgläubiger hätten seitdem die Güter besessen, benutzt, im 30jährigen Kriege schwere Lasten davon getragen und Schatzungen bezahlt, während v. Voigt, weil er sich ex nova gratia belehnen lassen, alle diese facta nicht anerkennen und die auf den Gütern haftenden Schulden nicht zurückzahlen wolle, obgleich seine Frau doch als Erbin ihres Vaters und Großvaters das Lehn angesprochen und erhalten habe. Ihres Ermessens sei der v. Voigt, wenn die Gläubiger in bona fide gewesen und die Frau v. Voigt Erbin ihrer Vorfahren geworden, allerdings verpflichtet, den armen Hausleuten ihre Vorschüsse zu erstatten. — Aus dem beigefügten Commissionsprotocolle ergibt sich, daß an 70 Creditoren, fast jeder mit mehreren Kaufbriefen, Obligationen u. dgl. erschienen waren, welche entweder Schutz bei ihren Erwerbungen oder Zahlung ihrer Forderungen verlangten. Diese Ansprüche machten dem Voigt v. Elspe weniger Beschwer, weil er sie alle durch Berufung auf mangelnden lehnsherrlichen Consens oder doch durch Reductionsrechnungen zu beseitigen hoffte, wenn auch die Detentoren solche, wegen der von ihnen getragenen Lasten, nicht fürchteten. Am meisten kränkte ihn die Niederwerfung des von ihm, nicht ohne besondere Practiken, wodurch er die Arbeitsleute gegen ihren Willen dazu vermocht hatte, angelegten Fangestocks, welche er zuletzt noch dadurch zu verhindern suchte, daß er die damit beauftragten Gerichtsfrohnen warnte, sich nicht an dem daran genagelten churfürstl. Briefe zu vergreifen. Alles Protestiren, Remonstriren und Appelliren gegen das «delbrück'sche» Verfahren der Commissarien, wie er es nannte, war jedoch ver-

geblich. Es blieb bei der Wegschaffung des Gefängnisses und obendrein resolvirte der Churfürst am 22. Octob. 1658, daß die Creditoren, so wünschenswerth die Redintegrirung des Lehns auch sei, doch nicht unerkannten Rechtens ihres Besitzthums zu entsetzen, vielmehr der Voigt v. Elspe schuldig sei, vorab seine Befugniß, zu den angesprochenen Gütern, im Wege Rechtens nachzuweisen.

Mit dieser Verfügung war jedoch der v. Voigt wenig zufrieden. Er remonstrirte vielmehr am 21. Febr. 1659 des Breitesten dagegen beim Churfürsten, indem er anführte, unter solchen Umständen sei es ihm ganz unmöglich, das Lehn wieder in Stand zu bringen. Er verlange nur was ihm in den Lehnbriefen verliehen worden, ihm stehe die Rechtsvermuthung zur Seite; daher müßten seine Adversarii beweisen, wenn sie gleich plenis buccis ausgeschrieen, daß er einen carcerem in præjudicium serenissimi angelegt. Er submittire daher rotunde auf das arbitrium seines gnädigsten Herrn und bitte denselben allerunterthänigst, zu verfügen was recht und billig. — Diese Remonstration fand Eingang beim Churfürsten, welcher am 21. Febr. 1659 verfügte, es müsse allerdings bei der Belehnung bleiben; die Richter zu Medebach und Brilon würden daher beauftragt, den v. Voigt in den Besitz aller im Lehnbriefe benannten Güter zu inmittiren, wogegen es den Detentoren frei bleibe nachzuweisen, entweder daß die Frau v. Voigt sich in den Nachlaß des Vaters inmiscirt und daher dessen Schulden zu zahlen habe; oder daß die einzelnen unterhabenden Güter nicht zum Lehn gehörig, vielmehr freies Allodium seien.

Die Inmission des Voigts v. Elspe erfolgte nun am 27. März 1659 auf symbolische Weise, zu Siedlinghausen in das adelige Haus und dessen Zubehör, zu Brunscappell nur in die Mühle und Jägerhans Haus, welche beiden allein noch unveräußert waren. Der v. Voigt präsentirte den Auszug des darüber abgehaltenen Protocolls, nebst einer von Jost Diedrich Gaugreben verfaßten alten Lehnsspecification, beim Chur-

fürsten und bat wiederholt um lehnsherrlichen Schutz. Die Detentoren dagegen kamen mit einer unterthänigsten Bitte pro cassando immissionis rescripto et respective manutenentiæ possessionis, junctis articulis super quibus ein, worin sie ihr Befremden über die widersprechenden churfürstl. Befehle zu erkennen gaben und zum Beweise der Erbenqualität der Frau v. Voigt verlangten, daß ihr Gemahl medio juramento respondendorum, die von ihnen gesetzten Artikel beantworte.

Der Churfürst verordnete hierauf am 6. Mai 1659, daß es bei der dem Voigt v. Elspe ex nova gratia, wiewohl mit Vorbehalt wohlerworbener Rechte Dritter, ertheilten Investitur und verordneten Inmission dergestalt zu belassen, daß der v. Voigt gegen die gänzliche Wiederabtretung der fragl. Güter, den Ankäufern der letzten, die darauf haftende, richtig befundene Schuldigkeit abstatten solle, weshalb das letztertheilte Inmissionsdecret hiedurch in der gesagten Art declarirt werde. Die Commission werde beauftragt, die Partheien vor sich zu laden und demgemäß »pilligen Dingen nach« auseinanderzusetzen. — Dieser Bescheid vernichtete freilich größtentheils die goldenen Hoffnungen wieder, welche das Inmissionsdecret dem Voigt v. Elspe erweckt hatte. Er ergriff daher gegen denselben am 20. Mai 1659 von Neuem die Feder zu einer Remonstration bei dem Churfürsten. Allein dieser wollte sich doch nicht wieder darauf einlassen, sondern beauftragte nur den Vicedrosten Bernhard v. Plettenberg zu Lennhausen, zwischen den Partheien die Güte zu versuchen, welche jedoch nach dem Berichte des Commissars v. 16. Juni desselben Jahrs, nicht zu Stande kam. Seitdem verzweifelte der v. Voigt auf dem eingeschlagenen Wege zum Ziele zu gelangen. Er ließ das Hauptverfahren auf sich beruhen und versuchte, mit einzelnen Creditoren gütlich zu unterhandeln, während er gegen andere besondere Vindicationsklagen anstellte, welche jedoch 1682 meist unbeendigt einschliefen. Nach dem Tode des Churfürsten Maxim. Heinrich (1688) wurde 1692 ein neuer Lehntag aus-

geschrieben, wozu Casp Christian Voigt v. Elspe am 19. Sept. seinen Sohn Ludolf Hillebrand Heinrich Gerlach Voigt bevollmächtigte, worauf ihm am 30. desselben Monats die Belehnung ertheilt wurde. Am 14. Juli 1703 starb der alte Voigt als churcölnischer Kämmerer und Droste der Aemter Marsberg und Volkmarsheim. Sein ältester Sohn der Rittmeister Joh. Wilh. Jost v. Voigt wurde am 28. Mai 1704 in derselben Art wie sein Vater zu rechten Mannlehn mit den Gütern zu Siedlinghausen u. Brunscappell beliehen. Der zweite Sohn Ludolf Gerlach hatte nur uneheliche Kinder und starb am 11. Januar 1709 zu Siedlinghausen.

Nach dem Tode des Drosten v. Voigt brach über dessen Nachlaß, auf Provocation seiner Söhne der Concurs aus, der beim Gerichte zu Medebach instruirt wurde. Der Rittmeister wollte, wie sein Vater, nur im Lehn succediren, nicht aber die Schulden, die er zum Allodium rechnete, bezahlen Es hatte nämlich der Droste, um sich der alten Lehnsgläubiger nur einigermaßen zu erwehren, von dem Factor und Reidemeister Georg Götten zu Siedlinghausen über 2000 Thaler geliehen, welche dieser einklagte. Da ihre Verwendung nachgewiesen wurde, so sollten sie ohne Rücksicht auf den Concurs beigetrieben werden. Die Provocation auf den letzten verlor dadurch ihren Zweck. Das Verfahren blieb daher beruhen und der Rittmeister, der durch die Beitreibung der Forderung des ꝛc. Götten völlig würde ruinirt worden sein, verglich sich mit diesem unter Vermittlung des Richters Joh. Gottfried Hönig zu Medebach, auf die runde Summe von 2000 Thaler, welche Götte gegen Ueberweisung einzelner Allodial- und Lehnparzellen zu antichretischer Benutzung und respective einfacher Hypothek, verzinslich stehen lassen wollte, wenn sie als Lehnschuld vom Lehnhofe consentirt würden. Dies geschah auf Befürwortung des Richters Hönig (20. Mai 1712) unter der Bedingung, daß sie in 12 Jahren abgetragen werde; widrigenfalls das Lehn als verwirkt, gegen Rückzahlung der Schuld durch den Fiscus, eingezogen werden solle.

Der Rittmeister v. Voigt starb schon 1713 mit Hinterlassung einer minderjährigen Tochter Mechtild Maria Agnes Sophie, welche mit ihrer Mutter Anna Lucia v. Schele zu Hudenbeck anfangs auf dem Gute Siedlinghausen lebte und dann 1714 auf 2 Jahre den französischen Jungfern zu Münster in Pension gegeben wurde.

Der Lehnfiscal betrachtete Siedlinghausen mit Recht als eröffnetes Mannlehn und beantragte, dasselbe pro fisco in Besitz nehmen zu lassen, welches auch am 23. März 1713, durch den Landschreiber E. G. Wehrt geschah. Ein Auftrag v 22. Febr. 1714 an den Richter Hönig, die Witwe Voigt zur Räumung des Hauses anzuhalten und das Gut für Rechnung des Lehnfiscus verwalten zu lassen, wurde nur zum Scheine dahin vollzogen, daß der Richter nach 2 Jahren (im Mai 1716) das Gut an die Frau v. Oberg, Schwester des Rittmeisters, welche im Siegenschen wohnte, verpachtete Der Richter scheint überhaupt etwas im Interesse der Witwe v. Voigt befangen gewesen zu sein. Dieses geht theils aus einem Schreiben desselben vom 3. April 1717 hervor, worin er, die Tochter der Protection eines hohen Gönners angelegentlichst empfehlend bemerkt, daß er, statt des zuerst angestellten Curators Colneri, die Vormundschaft über sie, selbst übernommen habe; theils ergibt es sich aus einer Beschwerde des Factors Götten v. 12. Mai 1717, worin dieser darüber klagt, daß ihm nicht allein die Zinsen von der consentirten Lehnschuld ad 2000 Thlr. vorenthalten würden, sondern daß er außerdem zur Anlegung der neuen Eisenhütte zu Siedlinghausen über 40,000 Thlr. vorgeschossen habe, für welche ihm aller Ersatz geweigert werde, obgleich sie zum Unterhalt des Rittmeisters v. Voigt und dessen Wittwe benutzt worden, daß diese davon gelebt, außerdem die Einkünfte des Guts verzehrt und doch nicht das Geringste zur Wieder-Ergänzung des Lehns durch Bezahlung der Schulden gethan hätten. Er beklagt sich, daß der Richter alle seine billigen Anträge auf Befriedigung, unter dem nichtigen Vorwande von der Hand weise,

daß das Fräulein v. Voigt vor allem standesmäßig leben müsse; da doch dasselbe zunächst an die Creditoren denken und danach seinen Aufwand beschränken (minesiren) müsse; ferner daß der Richter durch diese Wirthschaft nur sich selbst zu bereichern suche, indem er nach dem Tode der vor 2 Monaten gestorbenen Frau v. Oberg, seiner Frauen Schwester auf das Gut gesetzt und die zu Göttens Befriedigung angewiesenen Pfandstücke zu seiner eigenen Disposition zurückgezogen habe. Der Churfürst möge ihm Götten nur die Verwaltung des Guts anvertrauen; er wolle diese dann so führen, daß alle Creditoren und zwar bald befriedigt würden. — Diese Beschwerde hatte keinen Erfolg; die heillose Wirthschaft dauerte fort, bis nach 5 Jahren Götte, durch immer wiederholte Beschwerden, es endlich so weit brachte, daß ein Commissar rc. Stellingwerf beauftragt wurde, ihm zu seiner Befriedigung zu verhelfen. Dieser berichtete aber am 23. Nov. 1723 von Meschede aus, durch Entziehung der dem Götten zu seiner Befriedigung angewiesenen Grundstücke, seien die Zinsen seiner Forderung so aufgelaufen, daß ohne Sequestration des Guts die Befriedigung desselben nicht möglich sei. Hierauf wurde nicht eingegangen, weil die Maßregel zu hart für die Familie v Voigt schien. Götten mußte sich daher gefallen lassen, für sie das Opfer zu werden. Er gerieth in Concurs und starb aus Verdruß über sein Schicksal.

Unterdeß hatte das Erbfräulein v. Voigt den Drosten Jobst v. Vincke zu Vlotho im Ravensbergischen geheirathet, der nun am 10. Sept. 1726 für seine Frau als Erbfolgerin zu Siedlinghausen und Brunscappell, um die Belehnung einkam. Diesem Gesuche konnte indeß nicht gleich willfahrt werden, theils wegen des vom Lehnsfiscal anhängig gemachten Caduzitätsprozesses, theils weil die nunmehrige Frau v. Vincke schon 1724 als Fräulein die Belehnung ex nova gratia bei dem Churfürsten Clemens August nachgesucht und dabei angeführt hatte, daß ihr solche wohl zukomme, weil ihre Mutter eine Tochter von Jost Caspar Schele und sie also durch beide Eltern zur

Succession gleich berechtigt sei. Der Churfürst hatte sich hierüber Bericht erstatten lassen und da ihm angezeigt worden, daß die Güter von Alters her sehr verschuldet seien, den Landdrosten Ferdinand Caspar Droste zu Erwitte als Lehnrichter beauftragt, diese Schulden durch Vernehmung der Gläubiger zu constatiren. Es wurde hierauf eine Edictalladung derselben erlassen und solche zu effectuiren der Richter Hönig beauftragt, während der Churfürst gleichzeitig (19. Juli 1726) die Einsendung der Acten des Caduzitätsprozesses verlangte. Aber es ging dem Churfürsten wie dem bekannten Herrn, der seinen Jochem ausschickte. Das Hofrathscollegium berichtete, die Acten könnten noch zur Zeit nicht vorgelegt werden, weil sie nach dem Tode des Lehnsdirectors v. Kempis in dessen Wohnung verblieben, und der Richter zu Medebach berichtete gar nicht. Erst nach 3 Jahren, nachdem er mit einer Strafe von 50 Ggldn. bedroht worden, zeigte er (16. Apr. 1729) an, die Edictalladung sei überflüssig, weil eine solche schon vor 25 Jahren, nach dem Tode des Drosten v. Vogt erlassen worden, wo dessen Sohn, der Rittmeister v. Voigt beim Churf. Joseph Clemens auf Concurs-Eröffnung angetragen, wie sich dies aus dem an den Churfürstlichen Hofrath eingeschickten Commissionsprotocolle ergeben werde. Damit schien dieser Punkt erledigt; nicht so der Caduzitätsprozeß. Nachdem der Churfürst durch wiederholte Befehle in den Jahren 1727 und 1728 die Entscheidung desselben befohlen hatte, waren die Acten endlich wieder beigeschafft und der Prozeß wurde nun zwischen dem v. Vincke zu Kilver, namens seiner Frau als Kläger gegen den Kammeranwalt so lange fortgesetzt, bis ein Beschluß des Hofraths v. 10. Juli 1731 die Sache zur rechtlichen Dezision der parium curiæ verwies, wozu beide Theile die pares benennen sollten. So leicht dieser Beschluß nun zu erledigen war, so bedurfte es doch einer langen Reihe sehr energischer Befehle des Churfürsten in den Jahren 1731 und 1732 bis diese Ernennung zu Stande kam, und obgleich hierauf die pares durch einen ferneren an den Hofrath gerichteten Befehl vom

3. Mai 1732 nachdrücklich angewiesen wurden, der Sache ein Ende zu machen, so schwebte sie doch noch 1750 unvollendet.

Inzwischen war 1731 die Frau v. Vincke und schon vorher ihr Eheherr mit Tode abgegangen. Die Vormünder ihres einzigen Sohnes Joh. Henrich Xavier, der Obristlieutnant v. Vincke und der Droste v. Korff baten 1732 für denselben um Belehnung, welche aber wegen des unsterblichen Caduzitätsprozesses jetzt so wenig als früher ertheilt werden konnte. Auch Vorschreiben der preußischen Regierung zu Minden, welche von Vincke 1740 erwirkte, waren nicht im Stande ihn aus seinem Schneckengange zu bringen, bis endlich Churf. Clemens August, des unendlichen Haders müde, durch ein decretum gratiæ vom 24. März 1750 die Sache aus der Welt schaffte; indem er den damals 22jährigen Joh. Heinrich v. Vincke als Kammerknaben in Dienste nahm, für großjährig erklärte und ihm, mit Suspension des Caduzitätsprozesses, die Belehnung dahin zusicherte, daß die Güter als wahres Mannlehn empfangen und die darauf consentirten Schulden binnen 12 Jahren abgetragen werden sollten. Der Lehnbrief wurde sodann am 2. October in denselben Formalien ausgefertigt, als es 1704 für den Rittmeister v Voigt geschehen war. Der zwischen v. Vincke und dem Lehnsfiscal geführte Prozeß ging nun auf den neuen Vasallen zur Fortsetzung gegen die Creditoren über. Sein Generalmandatar Advocat Evens überreichte am 6. Febr. 1754 eine ausführliche Designation aller zum Lehn gehöriger Parzellen, worauf nur die 2000 Thlr. als Lehnschuld anerkannt wurden, welche von Götten auf den Frhrn. v. Geyer übergegangen waren Zu den in den Jahren 1751 und 1752 von dem Amtsverwalter Drosenmeyer, als Substitut des Amtsdrosten v. Weichs zu Körtlinghausen abgehaltenen Protocollen, meldeten sich aber außerdem noch 55 Creditoren mit Brief und Siegel, theils von den Gaugreben, theils von den Voigten v. Elspe, welche Befriedigung verlangten. Diese mit Gelde zu beschaffen, vermochte der Kammerknabe v. Vincke so wenig als früher der Droste

v. Voigt. Der Adv. Evens versuchte es daher noch einmal mit einer gelehrten Deduction sammt 23 Beilagen, welche jedoch um nichts gründlicher war, als die langweiligen Ausführungen Caspar Christians v. Voigt; worin er, unter der irrigen Voraussetzung, daß der Ritmeister v. Voigt niemals beliehen worden, sondern das Gut aus Indulgenz des Lehnsherrn nur factisch detinirt habe und daß der Kammerknabe nicht ex pacto et providentia majorum, sondern lediglich ex nova gratia im Lehne gefolgt sei, das alte Lied wieder anstimmt, der neue Vasall brauche die Schulden seiner Vorfahren nicht zu bezahlen. In der That war es ihm gar nicht Ernst, die Sache gegen die Creditoren fortzusetzen; der Prozeß mußte nur eben im Gange gehalten werden, um dem Lehnsfiscus zu beweisen, daß man alles thue, um das Lehn schuldenfrei zu machen. Als daher am 11. October 1760 dem Kammeranwalt aufgegeben wurde, nach Lage der Acten dasjenige beizubringen, was er pro interesse Serenissimi noch vorzustellen habe und dieser am 28. Sept. 1762 berichtete, er hätte sich überzeugt, der v. Vincke werde durch Abtragung der Geyerschen Forderung das ihm Mögliche für das Lehn thuen, man möge daher den alten Prozeß ganz fallen lassen und sich auf Assistenz gegen die Creditoren beschränken, so blieb das Verfahren gegen diese, bis auf einen einzigen Inhaber zu Brunscappell beruhen, worauf wir bald zurückkommen werden.

Nach dem Tode des Churfürsten Clemens August wurde Joh. Heinrich v. Vincke, damals preußischer Landrath in der Grafschaft Ravensberg, am 26. Jan. 1762 vom Churfürsten Max Friedrich wieder belehnt. Am 30 Sept. 1761 hatte er mit Amalie v. Mirbach Ehepacten geschlossen und ihr darin Siedlinghausen als Wittwensitz verschrieben. Am 16 Mai 1780 kam er um Bestätigung derselben beim Churfürsten ein, der sie vorbehaltlich der Mannlehnsqualität des Guts auch ertheilte. Nach Absterben Max Friedrichs erneuerte der Churfürst Max Franz am 22. Apr. 1785 die frühere Belehnung. Unterdeß war

war das Haus zu Siedlinghausen von dem alten Schicksale des gänzlichen Verfalls wieder ereilt worden. Das erste von Diedrich Gaugreben nach 1380 erbaute geringe Haus, mußte dessen Ur-ur-Enkel Johann 1535 durch bedeutende Reparaturen stützen. Dessen Sohn Göddert bauete um 1590 ein neues hölzernes Haus, wodurch er sehr in Schulden gerieth, welches aber dennoch während des Interregnums nach Jost Diedrichs Tode so verfallen war, daß es 1657 den Einsturz drohte und Casp. Christian Voigt v. Elspe neu bauen mußte. Der Neubau war massiv und befaßte in unregelmäßigem Viereck das Viehhaus, welches den einen kürzeren, die Schafställe, welche zwei andere längere, und das Wohnhaus, welches den vierten Flügel desselben einnahm. Drei Thürme verbanden diese Gebäude auf den Ecken, wo sie zusammenstießen; ein vorbeifließendes Bächlein, die Namenlose genannt, gab das Wasser zu einem Weiher her, der das Ganze umschloß Dieses imponirte nach Außen hinlänglich; war aber innerlich ohne Halt, wie die abgestorbene Idee des mittelalterlichen Junkerthums, welche es repräsentiren sollte. Die Mauern waren nämlich nur mit Lehm statt Mörtels aufgeführt, die Thürme mit Schutt gefüllte Steinkegel, zu jeglichem Zwecke unbrauchbar. Das einstöckige Wohnhaus enthielt außer einem großen Prunksaale von 40 Fuß Länge und Breite, nur vier Stuben, eine Küche und Kammer und in einem angebauten Ausstiche unten ein Brauhaus, oben ein Zimmer. Kein Wunder, daß dieser so wenig auf solider Basis ruhende Bau, noch nicht 100 Jahre alt, schon wieder so verfallen war, daß zu seiner Herstellung wenigstens 1200 Thlr. verwendet werden mußten. Da nun solche der v. Vincke, der sehr verschuldete Stammgüter besaß, aus seinen Einkünften nicht aufbringen konnte, so suchte er am 31. Jan. 1785 den lehnsherrlichen Consens zur Aufnahme einer Schuld von 1000 — 1200 Thlr. nach; weil er aber in diesem Gesuche unglücklicher Weise erwähnte, daß auch die alte consentirte Schuld von 2000 Thlr. noch nicht abgetragen sei, so erwuchs ihm daraus neue Noth.

Der Kammeranwalt trug nämlich abermals auf Caduzirung des Lehns an, weil dem Lehnbriefe v. 1750 zufolge die Schuld binnen 12 Jahren, bei Verlust des Lehns, zurückgezahlt sein mußte. Es konnte nun nichts helfen, daß der Richter Weise zu Medebach bereits im October 1787 aus höherem Auftrage eine Taxe des Lehns aufgenommen hatte. Der Consens wurde verweigert, und der Vasall durfte sich Glück wünschen, daß er durch eine im Juni 1788 gemachte Eingabe, worin er den begangenen Lehnsfehler durch Aufzählung aller Kalamitäten, womit er und seine Vorfahren seit Jahrhunderten zu Siedlinghausen heimgesucht worden zu entschuldigen suchte, nur die Fortsetzung des Caduzitätsprozesses beschwichtigte. Die unglückliche alte Lehnsschuld tauchte aber von Neuem auf, als nach dem Tode des Landraths v. Vincke (12. Mai 1797) dessen ältester Sohn Joh. Wilhelm Ludwig, churpfälzischer Lieutnant, später Domherr zu Paderborn, sich am 4. Oct. 1797, bei der damals zu Recklinghausen residirenden Regierung um Belehnung meldete. Er sollte nämlich vorher nachweisen, daß er sie bezahlt habe. Der Nachweis wurde am 29. Nov. 1800 erbracht. Ehe aber noch die Belehnung erfolgte, starb der letzte Churfürst Maximilian Franz (1801) und die Hessische Regierung trat als Lehnhof ein. Die Belehnung erfolgte am 9. April 1808. Dies war die letzte welche ertheilt worden; denn 1810 meldete sich der Bruder des Vasallen Carl Joseph Wilhelm v. Vincke, preuß. Lieutnant im Infanterieregiment Möllendorf, dem von Jenem die Güter (12. Aug. 1807) abgetreten waren, um Allodification, welche am 2. October 1810 bewilligt wurde. Das Gut wurde sodann gleichzeitig an den Frhrn. Friedrich Leopold v. Fürstenberg verkauft, dessen Nachkommen es noch besitzen. Er ließ das alte Haus, welches seine Nebengebäude und Thürme durch Verfall längst verloren hatte und in dessen wüstem Saale die Eulen mit Wind und Wetter um ein Obdach stritten, bis auf den vorhin gedachten Ausstich neben der ehemaligen Küche, vollends abbrechen. Auch dieser Rest ist nicht mehr haltbar; die

Mauer der Hauptwand wird nur noch durch vorgesetzte Baumstützen mühsam gehalten. Der kahle Stumpf muß, wie weiland das Haus Gödderts Gaugreben, nächstens einen schweren Fall thun und damit wird der letzte Zeuge der schmachvollen Misere verschwinden, die seit 200 Jahren hier geherrscht hat.

Zum Schlusse ist nun noch über das Gut Wildenberg, den Sitz der alten Erbvogtei Brunscappell zu berichten. Die Verpfändungen, welche Johann Gaugreben 1535 bis 1550 damit vornahm, sind bereits angezeigt. Am 17. Aug. 1598 löste Ursula v. Schade, Witwe Gödderts v. Gaugreben, mit ihren Söhnen Jost Diedrich und Caspar Bernd das Gut von dem frühern Inhaber wieder ein und verkauften es schatz- und sonsten frei an die Eheleute Jacob Gobbeln und Anna Schele. Der Richter Joh. Rham zu Brilon hat den Brief mitbesiegelt. Am 1. Mai 1618 bekennt Jost Diedrich Gaugreben mit seiner Hausfrau Margarethe v. Beringhausen und seinen beiden ältesten Söhnen Joh. Gobert und Christoff Wolrad, daß sie das von ihrem Alt- und rspve Ur-Altvater versetzte Gut zu Frielinghausen, welches sie wieder an sich gebracht, nunmehr mit allen übrigen Zubehörungen an den Richter Georg Weise und Anna Schele dessen Frau (Witwe von Jacob Gobbeln) wiederlöslich verkauft hätten. Der große, von Caspar Bernd Gaugreben und dem Richter Hoynck zu Brilon mitbesiegelte Pergamentbrief beschreibt die Theile des Guts umständlich. Zwei Jahre später (9. Mai 1620) bekennen dieselben Personen, daß sie, nachdem ihnen in ihrer hohen Noth, zu dem früheren Kaufschillinge, noch eine namhafte Summe bezahlt worden, das Gut, zu welchem diesmal noch andere, bisher einzeln versetzt gewesene Stücke hinzukamen, den Eheleuten Weise mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, erblich, unwiderruflich und mit alleinigem Vorbehalt des dominii directi für den Churfürsten, überlassen hätten. Die darüber aufgenommene stattliche Urkunde ist mit sorgfältiger Umsicht und unter Beobachtung aller möglichen Rechtsförmlich-

keiten verfaßt. Die Nachbringung des lehnsherrlichen Consenses zu dem Verkaufe, wurde ausdrücklich zugesagt.

Außerdem waren von dem Gute theils verpfändet, theils wiederlöslich verkauft 1) der Kaldenhof oder Mühlers Gut an Albert Weller zufolge Verschreibung Philipps v. Urff und Rotgers Schade als Vormünder der Kinder Gödderts Gaugreben v. 1. Nov. 1592, der Witwe Ursula v Gaugreben und ihres Sohnes Jost Diedrich v. 28. Sept. 1598, Jost Diedrichs und seiner Söhne v. 3. Octob. 1617 und v. 23. Octob. 1628. — 2) Der Gerhans Hof an Albert, nachher Heinrich Jägerhans, zufolge Verschreibung der Vormünder Joh. Gaugrebens von 1520, Johanns selbst von 1533, 1535 und 1551, der Witwe Göddert's Gaugreben v. 1592, derselben und ihrer Söhne vom 3. Nov. 1597 und von Pfingsten 1591, Jost Diedrichs vom 7. Mai 1615 und 12. Octob. 1634. — 3) Mehrere einzelne Gewannen Land und Wiesen, deren Aufzählung hier zu weit führen würde. Alle diese Verbriefungen wurden am 13. Aug. 1636 zu Brunscappell dem Richter von Brilon als Commissar vorgelegt, nachdem die Töchter Jost Diedrichs v. Gaugreben nach dem Tode ihrer Eltern und Brüder, beim Landdrosten um Vermittelung eines Ackords mit ihren Gläubigern gebeten hatten. Bei der durch den Voigt v. Elspe 1658 veranlaßten Convocation sämmtlicher Gläubiger der Graffschafter Güter, meldeten sich auch wieder die Erben Georg Weise, Albert Weller und Heinrich Jägerhans, welchem letzteren unterdeß die ältesten Briefe in den Kriegsunruhen verloren gegangen waren. Es erschienen außerdem noch mehrere Detentoren einzelner Wiesen und Aecker zu Brunscappell, wie z. B. die Pfarrkirche, Cord Weller wegen eines Hammers, Cosman Franke, Christoff Rölig und Johann Dicke, welche hier jedoch nur summarisch erwähnt werden können.

Nachdem sich diese Hauptconvocation, dem vorhin Gesagten zufolge, eben so erfolglos ausgewiesen als die erste, begann der Voigt v. Elspe mit einzelnen Creditoren zu unterhandeln.

Die Erben Georg Weise, namentlich Johann Georg, Unterkellner zu Arnsberg und der Gerichtsscheffe Mathäus Weise zu Brunscappell, hatten sich unterdeß am 22. März 1668 vom Churfürsten Maximilian Heinrich die Genehmigung des Erbverkaufs v. 1620 und die Spezialbelehnung mit dem ihnen verkauften Hauptgute verschafft. Dieses bewog den Voigt v. Elspe, sich mit ihnen am 23. Octob. 1671 glimpflich dahin zu vergleichen, daß sie ihm für den ewigen Abstand noch 100 Thlr. Spezies versprechen mußten, wofür sie ihm den Zehnten in Siedlinghauser und Remlinghauser Mark, den sie als Grafschafter Afterlehn vom Erbvogte v. Fürstenberg recognoscirten, vorläufig zu defruktuiren erlaubten, wogegen er ihnen für den Uebergenuß noch mehrere Stücke zum Hauptgute abtrat. Am 30. Juli 1677 mußten sie vergleichsweise nochmals 124 Thlr. an den Drosten v. Voigt zahlen, weil er nachträglich in Zweifel gezogen, ob ein von Gardes (Göes) zu Brunscappell eingelösetes Gewende Land, mit zu den abgetretenen Gutstheilen gehöre. Dieses Abkommen wurde am 21. April 1678 nochmals genehmigt und wurden seitdem die Weisen mit dem Hauptgute ohne weiteren Anstand vom Churfürsten beliehen. Nichts desto weniger fand es der Voigt v. Elspe angemessen, sich noch in seinem geographischen Wegweiser über die Herzogthümer Engern und Westfalen, zur Vermehrung seiner Titel, Herrn der vier adeligen Güter Siedlinghausen, Brunscappell, Kaldenhof und Wildenberg zu nennen, obgleich die 3 letzten nur eins ausmachen [160]) und wenn sich sonst eine Gelegenheit darbot, der Familie Weise den nicht gegönnten Besitz des Guts zu verkümmern, so ließ er sie nicht unbenutzt. Zu den auffallendsten Anmaaßungen dieser Art gehört, daß er, nachdem der Richter Joh. Rudolf Weise am 24. Febr. 1696 die Concession zu einem Eisenhammer erhalten und diesen aufgebaut hatte, unter

---

[160]) v. Steinen westf. Geschichte St. 7. S. 1897 u. 1901.

Zuziehung bewaffneter Knechte, solchen gewaltthätiger Weise wieder niederreißen ließ. Der Churfürst Joseph Clemens, damals zu Lüttich residirend, verwies ihm dieses durch eine Verfügung v 22. Febr. 1697, nannte ihn einen Landfriedensbrecher und verurtheilte ihn in eine Strafe von 500 Thlrn.; indem er bemerkte, daß der v Voigt wohl eine härtere Strafe verdient habe, da er als Amtsdrost sich solcher Gewaltthat um so mehr hätte enthalten müssen. Der Oberjägermeister Rab Gaudenz v. Weichs mußte noch am 28. Juli 1699 den Bürgermeister und die Bergfreiheit Silbach aufbieten, den Triumphanten Weise, bei Wiederaufrichtung des Hammers, gegen den Drosten mit starker Hand zu schützen. Solcher Anstrengung bedurfte es, den eigenwilligen Junker v. Voigt zur Anerkennung der Gesetze zu vermögen, die er selbst handhaben sollte.

Mit den Erben Albert Weller und Jägerhans wurde 1672 ein Reconsolidationsprozeß angefangen, der den Zweck hatte, diese Pfandinhaber mit Reductionsrechnungen zu bezahlen. Jägerhans, oder wie er meist genannt wurde, Gerhans schied dadurch aus dem Prozesse, daß Landdrost und Räthe am 9. Juli 1672 einen Vergleich vermittelten, wonach er vom Voigt v. Elspe gegen Pacht und Gewinngeld als Colon anerkannt wurde. Mit den Inhabern des Kaldenhofs wollte es aber so leicht nicht gehen. Albert Weller hatte sich am 17 Sept. 1661 Friedens halber dazu verstanden, als Recognition so lange jährlich 4 Thlr. von seinem Hofe zu zahlen, bis er ihn, nach erfolgter Rückzahlung seiner daran habenden Forderungen, wieder abtreten würde. Als nun demungeachtet der Reconsolidationsprozeß angefangen wurde, zahlte Wellers Schwiegersohn, Christoff Winter die geringe Recognition einstweil fort, worüber der Prozeß 1682 fast einschlief, indem der v. Voigt seiner eigenen Versicherung nach, das Gut, nach dem kinderlosen Absterben Winters, ohne weitere Umstände wieder an sich zu ziehen dachte. Nachdem Winter aber dasselbe seinem Schwager Diedrich Hülsenbeck aus Schwelm überlassen hatte, weigerte letzter alle Zahlung und

verlangte Beweis für die Voigtsche Behauptung, daß der Hof adeliges Gut sei und zum Lehn gehöre. Ueber diese freche Erklärung im höchsten Grade entrüstet, beschwerte sich der Voigt v. Elspe am 2. April 1683 beim Churfürsten Max Heinrich, nannte den von ihm so umgetauften: Hülsenbäcker in abschätzigen Worten einen Schwager des Büttels oder Scharfrichters zu Werl, einen öffentlichen Nothzüchtiger und Blutschänder, einen flüchtigen Vagabunden u. s. w. und verlangte dessen sofortige Verjagung von Brunscappell. Bei der vom Churfürsten verordneten näheren Untersuchung ergab sich indeß, daß der dem Voigt scheinbar unbekannte Hülsenbeck Churfürstl. Capitain in Bonn und nur äußerst hartnäckig in Bestreitung der v. Voigtschen Ansprüche war. Der Prozeß mit ihm und seinen Söhnen, dem Hauptmann Gustaf Hülsenbeck, später Major in Bonn und Ernst Hülsenbeck zu Brunscappel, war nicht zu erdrücken; sie blieben im Besitze des Hofes, der von den Hauptleuten den Namen Hauptmanns, nun Hopmanns Hof erhielt und worüber zwischen ihren Erben und den v. Vincke noch 1796 in appellatorio verhandelt wurde.

Unter diesen Umständen ließen dann auch Wellers und Gerhans Erben sich bei der letzten Generalconvocation der Gläubiger v. 1751, auf die an sie erlassene Ladung nicht weiter ein und der Advocat Evens, als Generalmandatar der Erben v. Vincke, bemerkt in der großen Deduction, welche er aus den Acten fertigte und womit er eine 12 Bogen starke Designation aller Grafschafter Lehnstücke überreichte, mit Bezug auf das Gut zu Brunscappell wesentlich:

1) ein freier adeliger rittermäßiger Sitz, welcher mit Schaftriften, Jagden, Fischereien, gleich anderen Häusern, privilegirt ist. Diesen Rittersitz haben bei Zeiten der Gaugreben die Weisen zu Brunscappell cum consensu domini directi erblich an sich gekauft und hat solchen deren Successor Richter Weise zu Medebach noch in Besitz. — 2) Albert Wellers Hof, der Kaldenhoff oder Mollen Gut genannt, welcher 150 Mütte Land,

18 Fuder Heu, eine Schaftrift u. s. w. enthält, ist von Jost Diedrich Gaugreben an Albert Weller cum pacto retroven-ditionis uerkauft. Dessen successor Rudolf Hülsenbeck betrachtet das Gut als sein Eigenthum. — 3) Gerhans Hof, welcher 150 Mütte Land, 16 Fuder Heuwachs, freie Schaftrift u. s. w. hat, ist zur Hälfte wiederlöslich verschrieben, von der anderen Hälfte gibt er jährlich 12 Thlr. Geld und Hühnerpacht. — 4) Eine halbe Hufe Land am Wolkenberge benutzt Heinr. Dicker. Die übrigen einzelnen Stücke übergehen wir. — 5) Die Mühle zu Brunscappell mit 2 Gelinden; diese ist allein noch unverpfändet.

Obgleich also das alte Gut Wildenberg, nur noch zum Theile in den Händen der früheren Lehnsbesitzer von Brunscappell war und die Weisen mit dem Hauptsitze desselben besonders belehnt waren, so ließen Jene sich doch — den Lehnbriefen zufolge — fortwährend mit dem Gute zu Brunscappell belehnen, gleichwie auch die Erbvögte v. Grafschaft, bis auf die neueste Zeit, mit Siedlinghausen in den Formalien ihrer Lehnbriefe fortbeliehen wurden. Der Rittmeister Joh. Wilhelm Jobst Voigt v. Elspe und später der Landrath Joh. Heinrich v. Vincke wurden sogar nach fol. 111. und 217. des westfälischen Ritterbuchs, von dem Gute zu Brunscappell zum Landtag mit aufgeschworen. Dieses hinderte jedoch die Familie Weise nicht, sich im vollen Besitze ihrer Gerechtsame zu halten. Die Erben des Unterkellners Joh. Georg Weise blieben in Arnsberg wohnen und zogen zuletzt an den Rhein, wo ihre Linie unter dem Namen von Weise noch fortblüht. Die Erben von Mathäus Weise, meist Rechtsgelehrte, wurden fortwährend mit dem Gute belehnt Es folgte ihm nämlich sein Sohn Joh. Rudolf Weise, Richter zu Bödefeld und Hollenberg, der noch viele einzelne Stücke und unter anderen aus dem Götteschen Concurse den großen Zehnten in Freilinghauser und Othmaringhauser Mark dazu erwarb; diesem folgte der Sohn Joh. Heinrich Weise, Edelknabenhofmeister zu Bonn und nachher

Richter zu Medebach, der das jetzige Haus um 1745 und da es größtentheils wieder abbrannte, 1749 zum zweiten Male neu bauete; dann folgte Joh. Bernhard Weise, wie sein Vater Richter zu Medebach und endlich dessen Sohn Carl Martin Weise, der am 12. Sept. 1808 die letzte Belehnung vom Großherzog v Hessen erhielt und das Gut am 25. April 1817 an den Verfasser dieser Nachrichten verkaufte. Er starb ohne männliche Nachkommen und hatte das alte Burghaus, dessen Saal nach dem Brande der Kirche zu Brunscappell im J. 1764, bis zu der im J. 1780 durch den Grafschafter Abt Friedrich Krailmann erfolgten Einweihung der jetzigen, als Gotteshaus gedient und welches zuletzt fast unbewohnbar geworden, ganz abbrechen lassen. Die Mauerreste desselben und des uralten Thurms ließ der Verfasser 1822 bei Umlage des Hausgartens wegnehmen. Dieser erkaufte auch von dem Frhrn. Friedrich Leopold v. Fürstenberg als damaligem Besitzer von Siedlinghausen, am 15. Dez. 1818 die gutsherrlichen Rechte an den Höfen und sonstigen einzelnen Gutstheilen und am 24/30 Dez. 1818 die Mühle zu Brunscappell. Dann wurden Hopmanns und Gerhans Hof, durch Verträge mit ihren Besitzern, so wie die meisten übrigen Einzelstücke durch Verträge mit der Kirche und den übrigen Inhabern, mit dem Hauptgute wieder vereinigt und dieses selbst, am 31. Dez. 1823 beim Königl. Lehnhofe zu Arnsberg allodifizirt.

Sic transit gloria mundi!

III.

Das Leben des Grafen

Godfried von Kappenberg

und

seine Klosterstiftung.[1])

Wer von der Hauptstadt der Provinz her, den südlichen Theil des ehemaligen Stifts Münster bereiset, gewahrt jenseits Herbern, rechts vom Wege, eine ausgedehnte Mark, deren alter Name, die Magdheide, in dem Laufe der Jahrhunderte bereits verschollen ist[2]). In dieser Mark bietet sich dem Wanderer die Aussicht auf eine mit dunkelm Hochwalde bedeckte mählig aufsteigende Hügelkette. Herrlich ist diese Waldung; das Gewölbe der mächtigsten Eichen und Buchen geleitet uns eine und eine halbe Stunde aufwärts steigend, bis wir plötzlich, aus dem Dunkel in die Hellung tretend, auf das angenehmste auf der Höhe gen Süden von einer schönen Fernsicht über fast die ganze Grafschaft Mark bis zu den höchsten Bergen des Süderlandes überrascht werden. Uns zur Linken aber erblicken wir ein mächtiges Gebäude, welches nach dem Abhange hin sich gegen hundert Fuß hoch über der Erde erhebt. Indem wir näher schreiten, melden sich daneben ernste alte Gemäuer mit Epheu überwachsen, und bald stehen wir vor einem alterthümlichen Thore, wo die Bildsäule eines geharnischten Ritters den Grafen Gottfried von Kappenberg darstellet und uns den Ort bezeichnet, wo einst vor

---

[1]) Eine Vorlesung, gehalten im historischen Vereine zu Münster vom Archivar C. Geisberg im J. 1838, mit den Noten und Zusätzen des Referendar H. Geisberg.

[2]) Der Westfälische Gelehrte Malinkrodt hielt sie für die im Sachsenspiegel (II. 61.) erwähnte Magdheide, eine der drei königlichen Bannforsten im Lande Sachsen.

siebenhundert Jahren eine der ersten und herrlichsten Burgen Westfalens stand[3]) Vor siebenhundert Jahren verwandelte der fromme begeisterte tapfere Ritter, Gottfried, diese seine Burg in ein Kloster nach der von seinem Freunde, dem h. Norbert, verfaßten Regel der Prämonstratenser.

Diese Begebenheit war nicht allein für unser Land in der damaligen Zeit vom größten Gewicht, sondern es knüpften sich auch Ereignisse daran, die zur Sittengeschichte einer Zeit, die mit Recht der Gipfelpunkt deutscher vorwaltender Macht und ritterlicher Größe genannt wird, einen förderlichen und anschaulichen Beitrag liefern[4]).

---

[3]) Leider hat seitdem das Thor und der schattige Burghof modernen Gebäuden und Parkanlagen weichen müssen. —

[4]) Die gelehrten und umsichtigen Väter von St. Maur, die s. g. Bollandisten, und vor ihnen bereits der Jesuit de Serre (Serrarius), haben aus dem Kloster-Archive zu Ilmstadt mehrere Manuscripte über das Leben Gottfrieds von Kappenberg hervorgezogen und herausgegeben. — Acta SS. zum 13. Januar. — Das erste: vita Godefredi, hat einen Mann zum Verfasser, der kurz nach der Stiftung selbst im Kloster gelebt hat; man bezeichnet als solchen den zweiten Probst, Otto, einen der gelehrtesten und angesehensten Männer seiner Zeit, während Andere den gelehrten Frowinus, Kanonicus jenes Klosters, nennen. Das cap. 13. scheint von fremder Hand, jedoch vor dem Schlusse des Jahrhunderts hinzugefügt zu sein; denn der Graf Otto von Oldenburg, welcher im Jahre 1203 zum Bischofe von Münster gewählt wurde, ist noch als præpositus Bremensis aufgeführt. cf. Godefried mon. St. Pant. ad 1203. — Auch hat der Verfasser der vita Godefredi brevior, als welchen man den Abt Hermann, 1171 — 1210, bezeichnet, jene Zusätze gekannt und benutzt. Unwichtiger noch als der letztgedachte kurze Auszug aus dem Leben Gottfrieds ist eine dritte Bearbeitung in Versen. Aus der ersten Quelle haben wir unsere gegenwärtige Darstellung vorzüglich geschöpft und uns vielfach selbst in den Worten ihr anzuschließen gesucht. Andere Quellen werden gelegentlich in den Noten angeführt. Als einer ältern Bearbeitung des Lebens Gottfrieds müssen wir hier noch nennen: Kappenberg, eine historische Skizze von J. C. Cirkel, im Taschenbuche für vaterländische Geschichte, Münster, 1833. Obige Schriften und die lautern Quellen der Geschichte sind dem Verfasser fremd geblieben.

Kappenberg, schon ganz in der Linie der durch neuere Bereisung und Erläuterung näher festgestellten Römerbahn gelegen, soll bereits zu Karls des Großen und Bischof Ludgers Zeit bewohnt, und eine altsächsische Feste gewesen sein, wie wir denn wissen, daß Karl solche Festen im Lande der Sachsen vorfand und sich ihrer bemächtigte[5]). Gewiß ist nur, daß es einen alten Haupthof Kappenberg gab, denn dieser wird schon in den Urkunden des zwölften Jahrhunderts gleichzeitig mit der Burg erwähnt[6]). Mit diesem ältern Hofe waren durch die Besitzer mehrere benachbarte Höfe: Werne, Alstedte, Mengede, Velmede, Heil zu einem bedeutenden allodialen Besitzthum vereinigt; andere Erwerbungen der Besitzer, die Haupthöfe: Wesel, Koesfeld, Wessum und Saerbeck, woraus später die gleichnamigen Städte und Dörfer entstanden sind, lagen entfernter. Daß die Besitzer in der Nähe dieses Haupthofes Kappenberg, nachdem an sie, als Grafen, eine große Lehns- und Dienstmannschaft sich angeschlossen hatte, eine Burg erbauten und gerade diesen Ort zu ihrer Burg ausersahen wegen seiner vortheilhaften von drei Seiten ganz abschüssigen Lage, war natürlich; denn er ragt über die ganze weite Gegend hervor, wie zur Warte geeignet. Wann aber solches geschehen sei, ist uns unbekannt; und eben so wenig wissen wir von den frühern Bewohnern der Burg. Nur aus der Mitte des neunten Jahrhunderts erwähnen die Chroniken, daß der Herzog Ludolf den Sitz seiner Herrschaft in Kappenberg gehabt habe[7]). Seitdem vergehen viele Gene-

---

[5]) Den Namen Kappenberg leitet man ab: von dem Chamaven, wie in Kamen und Kamburg oder von dem Grafen Kobbo, dessen Vater Ludolf auf Kappenberg lebte, oder von Kamp, da eine Urkunde Friedrichs I. von 1187 den Namen campinberg haben soll (eine unrichtige Behauptung, da das Original Kaphimberc schreibt), oder von dem Worte: gapen d. i. sehen, weshalb die Mönche den Berg: mons speculationis nannten.

[6]) curtis Cappenberg in den Stiftungsurkunden von 1122, 1125 bei Erhard, regesta Historiæ Westfaliæ Nro. 190. 195. — Olden-Cappenberg in den Urkunden von 1186. 1298. (im Kirchspiele Bork) 1349 bei Kindlinger, Handschriften Bd. 45. p. 68.

[7]) qui sedem sui principatus tenuit in Cappenberg. Chronogr. Egg-

rationen, und erst mit dem Anfang des zwölften Jahrhunderts tritt jene Burg mit der sie beherrschenden Familie der Grafen von Kappenberg aus dem Dunkel der Geschichte hervor. Es heißt von dieser Burg: sie sei von übergroßer Schönheit und Herrlichkeit gewesen, eine Burg, welche weithin über Westfalen die Herrschaft geübt habe[8]). Lange war hier schon eine Grafenfamilie ansässig, die nach aufgelöstem Heerbann, gestützt auf ihr Gefolge von Dienst- und Lehnmannen für den Reichs- und eigenen Dienst, als Häupter des Landes hervortraten, und zu einem überwiegenden Ansehen in ganz Westfalen gelangten. Dies Ansehen mochte theils in der Macht und dem Reichthum, theils in der Abstammung und hohen verwandtschaftlichen Verbindung der gräflichen Familie seinen Grund haben; denn unsere Grafen leiteten ihre Abstammung von dem alten gepriesenen Sachsenherzoge Wittekind her, und standen mütterlicher Seits mit dem regierenden fränkischen Kaiserhause, sowie mit den Herzogen von Schwaben, den Ahnen der Hohenstaufischen Kaiser, in naher Sippschaft[9]).

Von den Vorfahren Gottfrieds, des letzten der Grafen von Kappenberg, wird uns nur der Großvater, Graf Hermann, genannt. Er lebte zurückgezogen von den Wirren kriegerischer Zügellosigkeit und widmete sich den Werken der Mildthätigkeit. Von ihm wird erzählt: ein Blinder habe sich gesehnet, seine Augen mit dem Wasser benetzen zu dürfen, mit welchem der Graf sich die Hände gewaschen; und er sei von der Stunde an sehend geworden. Wenn dies auch der Bericht eines Klostermannes späterer Zeit ist, so bezeugt doch diese Nachricht den höchsten Grad einer Ehrfurcht gebietenden Frömmigkeit jenes Mannes. An seinem Grabmale sah man noch lange nachher Geschenke und Gaben, welche von Kranken nach ihrer wunder-

---

hardus ap. Feller mon. ined. p. 141. (cf. Wedekind, Noten) und Herm. Corneri Chronicon s. v. de Conrado rege. Siehe die Beilage I.

8) castrum permagnæ honestatis ac spectabilitatis; vita God. castrum, quod dominatum penitus Westfaliæ tenuerat; vita Norberti.

9) Siehe die Beilage I.

baren Genesung dorthin gewidmet waren; lange noch lebte sein Andenken im Munde des Volkes[10]).

Graf Hermann war vermählt gewesen mit einer Gräfin aus dem fränkisch-elsassischen Hause Hüneberg, Namens Gerberga. Ihrer Ehe entsproßten drei Söhne. Als der Tod des Vaters und Theilung der Güter die Brüder auf dem Stammsitze zusammengeführt hatte, wurden sie von einem ihrer Lehnsleute, Eckerick, nach Lünen eingeladen, um daselbst im gemeinen Ding ihre Sache durch ihr Ansehen zu unterstützen. Die beiden ältern Brüder zogen hin. Im Walde aber, nicht fern von den Ufern der Lippe, wurden sie von den Knechten Eckericks überfallen und meuchlings ermordet. Der dritte der gräflichen Brüder war, am Fuße verwundet, zu Hause geblieben; dies rettete ihn. Der Mörder aber entging seiner Strafe nicht; er wurde gefangen, öffentlich enthauptet, und der Leichnam schimpflich mit den Füßen an einem Baumaste aufgehängt[11]). Die Kinder der ermordeten Brüder nahm Gottfried zu sich[12]). Während seines Lebens dauerten die unruhigen Zeiten Königs Heinrichs IV. und seine Kriege mit den Sachsen ununterbrochen

---

[10]) creberrima majorum relatione accepimus — vita I.

[11]) Den Ort, an welchem diese ruchlose, die Wildheit der Zeit bezeichnende That geschah, nannte das Volk von diesem Grafenmord — Grevenloe, (Loe, Wald) und der fromme Neffe, Gottfried, ließ später daselbst eine Kapelle bauen. Die memorabilia mon. Cappenb. vol. III. lib. 2. (M. S. des Hauses Stapel von 1720) bezeichnen jenen Wald Grevenloe als zum Rollmanns Erbe behörig, während Gamasius und J. v. Beerschwort (Westf. Adl. Stammbuch de 1624 p. 407.) die Kapelle zn Heyl (Seelenheyl) als die fragliche Stelle angeben. Die Zeit des Mordes setzt Letzterer — aber wohl zu spät — ins Jahr 1101.

[12]) Von diesen werden genannt: Heinrich und Gerberga; letztere wurde Abtissin im Marienkloster zu Münster. Jener Heinrich erscheint in einer Urkunde von 1118 als nepos comitum, optimæ indolis juvenis, bei einer Verhandlung, in welcher die Grafen Gottfried und Otto sich wegen der von ihren Dienstleuten begangenen Markfrevel mit den Gopler Markmannen vergleichen. Erhard Nro. 186. Bei Stiftung des Klosters Varlar wird er nicht mehr genannt.

fort; auch Westfalen wurde mehrfach der Schauplatz des Kampfes. Indeß vom Grafen Gottfried erhalten wir weiter keine Nachrichten. Er war vermählt mit eines Markgrafen Tochter, Beatrix, deren Mutter eine Nichte der Königin Berta war. Der älteste Sohn dieser Beatrix und des Grafen Gottfried I., gleich seinem Vater Gottfried genannt, ist der Held unserer Geschichte.

Er begann sein Leben mitten im Getöse der Waffen, während des Kampfes eines empörten Volkes gegen einen unruhigen und willkürlichen Fürsten. Diese kriegerischen Bewegungen pflanzten sich bald auch fort bis zur einsamen Burg Kappenberg. Der Graf Gottfried I. verstarb frühzeitig; seine Wittwe Beatrix aber schritt bald zur zweiten Ehe mit dem Grafen Heinrich von Rietbeck (Rietberg), dem Bruder Friedrichs, des wilden Grafen von Arnsberg. Mit der Hand der Gräfin hatte der Rietbecker zwar den Schutz auch ihrer noch unmündigen Kinder und ihre Vertretung in Eigen und Lehen übernommen. Aber dieser neue Zuwachs an Macht, seine Stammschaft und vor allem der eigene kriegerische Sinn rissen ihn in alle Stürme der Zeit. Als Gefährte des Bruders kämpfte er in allen dessen Fehden und Schlachten, begleitete den Kaiser auf dessen italienischen Heerfahrten; im Vertrage von 1111 wurde er dem Papste Paschalis Geißel für den Kaiser [13]). Unaufhaltsam aber dauerten seit dem Jahre 1114 Fehde und Krieg durch Deutschland und in Westfalen selbst. Im Frühjahre zog der Kaiser Heinrich V. mit gesammeltem Heere den Rhein hinunter, einen Feldzug gegen die Friesen zu eröffnen. Da vernahm er von einem feindlichen Bündniß sächsischer und rheinischer Fürsten. Die Stadt Köln schloß vor ihm die Thore und spottete der Belagerung; überall Unruhe und Aufwiegelung. Noch erstürmte er Jülich und verwüstete weithin die Länder seiner Feinde; dann verkündete er neue Heerfahrt auf den Oktober jenes Jahres und entließ das Heer. Es zürnten aber jene Fürsten ob der Schmach Lothars, des sächsischen Herzogs, der als Büßender hatte in Mainz erschei-

---

13) Annales Romani ap. Pertz VII. ad 1111.

nen und des Königs Huld erflehen müssen; sie zürnten ob des offenen Unrechts an dem Grafen Ludwig, den der König gefangen mit sich führte, nachdem er dessen Reichslehen an sich gezogen hatte. An der Spitze des Aufruhrs stellten sich der Erzbischof Friedrich von Köln, der Herzog Heinrich von Limburg und dessen Schwiegersohn, der Graf Friedrich von Arnsberg. Gegen den Letztern richtete der Kaiser seinen nächsten Feldzug. Er drang in Westfalen ein, ließ überall, wohin er kam, die Besitzungen des Grafen verheeren, brandschatzte um große Summen die Stadt Soest, befestigte Dortmund und füllte es mit Kriegern, Waffen und Vorrath [14]). Dann entlud er die Fürsten zu sich nach Goslar, wo er die Weihnachten feierte. Von jenen Fürsten erschien Niemand; sie hielten Berathung im Schlosse Walbeck. Zürnend raffte der Kaiser Mannschaften zusammen, eroberte in raschem Zuge Braunschweig, und zerstörte Halberstadt, während seine Freunde die feste Burg der Grafen von Orlagmünde bestürmten. Aber auch die sächsischen Fürsten waren nicht müßig. Der Herzog Lothar, Markgraf Rudolf, Reiner, Bischof von Halberstadt und andere Grafen und Edle hatten ihre Schaaren vereinigt; aus Westfalen zogen heran: Graf Friedrich von Arnsberg und sein Bruder Heinrich von Rietbeck, ferner der Herzog von Limburg und Graf Hermann von Kalvelage. Am 5. Februar 1115 trafen die Heere am Welfisholz zusammen; die kaiserliche Partei wurde gänzlich geschlagen. Mit siegreichem Heere wandte sich der Herzog Lothar nach Westfalen; er zerstörte die kaiserliche Burg Dortmund und zwang durch Belagerung die Stadt Münster, welche mit ihrem Bischofe Burchard, dem Rothen, auf Seiten des Kaisers gestanden, dem sächsischen Bunde beizutreten, bis der Kaiser gemeinen Frieden verkünde. — So waltete und wogte durchs Land der offene Krieg; Schrecken und Klage waren in seinem Gefolge; aber die schlimmere Folge der unaufhaltsamen Kriege war die Zerrissenheit im Innern, welche mählig alle Bande des Gesetzes und

[14]) Annalista Saxo, Chron. Ursberg.; Gobelinus Persona; Witte, hist. Westf. Das castrum firmum des Ursb. kann wohl nur Dortmund sein.

der Ordnung zu lösen drohte. «Damals zuerst,» klagt der sächsische Chronist [15]), «erhob sich durch fast ganz Deutschland der Sturm bürgerlicher Zwietracht, und wie der Prophet sagt, Lüge und Meineid überschwemmten die Erde, Blut mischte sich mit Blut. Denn jene Räuber, die unter dem Namen Ritter überall hervorbrachen, suchten heim die Saaten und Güter der Kirchen, beraubten den Landmann in seinem Gehöfte, seinen Feldern; und, o der Schande! von jenen, die von bloßem Brode und Wasser sich nährten, erpreßten sie durch Foltern die Gelder für ihre Lustbarkeiten. So durch Raub und Brand, indem Jeder für sein Unrecht selbst die Rache nahm, begann bald überall die Armuth, ja selbst die Nothdurft der Nahrungsmittel emporzukeimen.»

Unter solchen Zeitverhältnissen reifte die Jugend des Grafen Gottfried. Es war zu natürlich, daß jene Erlebnisse tiefen Eindruck machten auf das Gemüth des Jünglings, und männlichen Ernst auf seine Stirne drückten. Es kam hinzu, daß um diese Zeit der Graf von Rietbeck, sein Stiefvater verstarb. Damit überkam Gottfried die volle Würde und das Besitzthum seiner Väter; ihm als Ältesten der Familie fiel das Amt des Grafen zu, und er verwaltete es seitdem, wie unsere Quelle sagt, in der Furcht des Herrn. Mochte aber auch schon damals diese Würde einen großen Theil ihrer Bedeutung verloren haben, so war er doch Träger und Mittelpunkt eines bedeutenden Lehnbanns nördlich so wie südlich des Lippestroms. In dem Sprengel des Bischofs von Münster allein trugen über hundert Ministerialen reiche Güter von Kappenberg zu Lehen. Einer solchen Lehnsmacht entsprechend war das allodiale Besitzthum der Grafen von Kappenberg, bestehend in herrlichen Gütern, die theils durch Westfalen zerstreut, theils in der Wetterau und in Schwaben belegen waren. Diese Stammgüter blieben ungetheilt in der Familie. Aehnlich, wie das Niebelungenlied, welches eben der damaligen Zeit entsproßt ist, uns den Hof des Königs Gunther, sein Verhältniß zu Gernot und Giselher, zu seiner Schwester

---

[15]) Annalista Saxo ap. Pertz ad 1115. cf. Chron. Ursb. ad 1123.

und Mutter, die in ihrer Keminate zurückgezogen weilen, in naiver Anschaulichkeit darstellt, in ähnlicher Art mögen wir uns ein Bild entwerfen, wie der Graf Gottfried mit seinem Bruder Otto und seinen Schwestern Beatrix und Gerberge auf dem schönen Kappenberg gelebt haben. Nur einen Zug müssen wir jener Schilderung noch hinzufügen. In der Burg Arnsberg, wo Gottfriedens Halbschwester Eilika von Rietbeck bei ihrem Oheim, dem Grafen Friedrich, weilte, hatte Jener die Tochter des Hauses, die edle Jutta kennen gelernt; und nicht lange, da empfing er sie aus den Händen des Väters mit reicher Mitgift zur Gemahlin. Doch diese nahe Beziehung zu dem Arnsberger Grafen riß ihn zugleich und alsbald mitten in die Wirren der Kriegeshändel.

Nach dem Tode des Bischofs Burchard von Münster, des treuen Anhängers und Gefährten des Kaisers wurde in Folge kirchlicher Wahl der Graf Dietrich von Zütphen, ein Mann gleich ausgezeichnet durch hohe Geburt und strenge Tugend, als Nachfolger eingesetzt, und zwar ohne Rücksicht auf das vom Kaiser beanspruchte Recht der Belehnung mit Ring und Stab. Im folgenden Jahre 1119 trat ein gleicher Fall im Bisthum Osnabrück ein. Hier war nach altem Brauche vom Klerus Dethard zum Bischofe erwählt; die kaiserliche Partei dagegen suchte Konrad, Propsten von Hildesheim einzuführen. Darüber griff man zu den Waffen. Ministerialen und Leute des Bisthums geleiteten im kriegerischen Zuge den rechtmäßig gewählten Dethard nach Köln, wo derselbe durch den Erzbischof Friedrich seine Weihung erhielt. Der Arnsberger Graf aber, welcher sich jetzt der kaiserlichen Partei angeschlossen hatte, sammelte seine Mannschaften und verwüstete grausam die Grenzen der Osnabrücker Diözese. Zwar wurde er in einem Treffen geschlagen; doch ließ er nicht nach von seiner Feindschaft und Fehde bis zu seinem Tode [16]. Nun beschäftigten ihn neue Kämpfe. Schon im Jahre 1120 erhoben sich Streitigkeiten mit den Bewohnern der Mark und der Stadt Dortmund. Diese zu schlichten wurde ein Fürsten=

[16]) Möser Osnab. G. II. §. 25.

Konvent nach Dortmund berufen; dort erschienen der Erzbischof von Köln, Heinrich, der Bischof von Paderborn und Oheim Friedrichs, so wie andere Edle. Als Abgeordnete des Kaisers waren Bernard Morrien und der junge Graf Gottfried von Kappenberg zugegen, welchen Letzten der Kaiser wohl als nahen Verwandten mit dem Amte beehrt hatte [17]. Der Zwist selbst scheint gütlich beigelegt, und zugleich versucht zu sein, die Aussöhnung mit dem Kaiser zu vermitteln. Noch im selben Jahre geleitete der Graf von Arnsberg den Kaiser mitten durch Sachsen nach Goslar, wo wirklich ein Theil der sächsischen Fürsten: Lothar, Rudolf von der Nordmark, Pfalzgraf Friedrich und Andere mit ihm sich aussöhnten Die Weihnachten feierte der Kaiser zu Münster [18]. Allein diese Reise zeigte auffallend, wie sehr das Volk sowohl, als die Edlen des Landes noch die Person des Kaisers scheuten, den der Pabst und die Bischöfe zu Rheims und Fritzlar von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen hatten; überall vermißte man die gewohnten Ehrenbezeugungen, die Gefolgschaften und Dienste [19]. Auch der Bischof Dietrich von Münster, welcher selbst der Synode zu Fritzlar beigewohnt hatte, scheint damals der Gegenwart des Kaisers sich entzogen zu haben. Aber gegen den Bischof mehrte dies den Unwillen der kaiserlich gesinnten Stadt. Nicht lange nachher erhoben sich Geistlichkeit und Bürger gegen ihn und trieben ihn schimpflich von dannen. Diese That schürte das verglommene Feuer plötzlich wieder zu hellem Brande, und weithin bis an die Grenzen Sachsens erscholl der Kriegsruf nach Rache wegen der dem Bischofe Dietrich widerfahrenen Schmach. Auch die Grafen von Kappenberg erklärten Fehde gegen Münster, ungeachtet der Schwiegervater Graf Friedrich sein Banner für den Kaiser erhoben hatte, und entboten zu sich die Hunderte ihrer Lehnsleute. Während man nun allgemein sich rüstete,

17) J. v. Beerschwort, Westf. Adl. Stammbuch p. 457.

18) Liber Florentini ad 1121. Erdwin Erdmann ap. Meibom. Kleinsorgen Kirch. G. V. 149.

19) Chron. Ursb. cf. Chron. Hildesh. ad 1121.

und in kleinen Streifzügen der nächste Kampf sich entwickelte, traf es sich eines Tages, daß der Graf Gottfried rastend unter den Thoren seiner Burg stand, als Einer von seinen Dienstmannen und dessen Knechte mit gewaltiger Beute und großen Viehheerden triumphirend heranzogen. Gottfried hieß sofort die Thore schließen; dem Dienstmanne aber ließ er sagen, ihm nicht wieder unter die Augen zu treten, ehedenn er den Beraubten Alles erstattet habe, hinzufügend: «wenn wir in Fehde liegen mit den Bewohnern jener Stadt, soll darum unter dem Schirme meines Namens ein Räuber den schuldlosen Landmann zu Grunde richten?» — Eine solche Strenge gegen Kriegssitte hatte Jener nicht erwartet.

Inzwischen hatten der Herzog Lothar, sein Neffe, Graf Hermann von Winzenburg, und andere Edle ihre Mannen aufgeboten und rückten damit in Westfalen ein. Ungehindert drang das Heer bis Münster vor. Hier war Alles in Verwirrung. Erschreckt durch die heranziehenden Schaaren suchen die Bürger bei dringender Gefahr, ein Jeder das Seine, in die feste Burg zu flüchten; der Zufall setzt einige Hütten in Flammen, die schnell um sich greifend, den größten Theil der auf dem rechten Ufer der Aa belegenen Stadt mit dem edlen Bau der Cathedrale in Schutt niederstürzen[20]). Dies Unglück beschleunigte die Uebergabe der Stadt. Nach kurzer Belagerung wurden die Thore geöffnet; die Stadt unterwarf sich; die Anstifter und Leiter des Aufruhrs, Edle und Ministerialen, wurden ausgeliefert. Sieben von den Hauptfeinden Dietrichs überlieferte Lothar zur Haft an seine Kastellane auf dem Desenberg; die Uebrigen führte er gefangen mit sich[21]). Demnach wurde Bischof Dietrich in seine frühere Macht und Würde feierlich wieder eingesetzt, und diese Tage festlich begangen; zum Wiederaufbau seiner Kathedrale schenkten ihm die Fürsten bedeutende Summen Geldes. Von Münster aus wandte sich Lothar gegen die unter Bischof Burchard befestigte Stadt Dülmen, deren sich neulich

---

[20]) am 6. Mai 1121; crastino Joh. ante portam Latinam, sagt der lib. Florentinus. Witte nennt gar ipso die purificationis.

[21]) Chron. Corbejense bei Wedekind Noten, Beilage 2.

die Aufrührer gleichfalls bemächtigt hatten. Nach kurzer Gegenwehr mußte sie sich auf Gnade ergeben. Unter den Bewohnern des Dreingaus verbreitete sich das Gerücht, daß das Kriegsheer dorthin seinen Rückzug nehmen werde; hierüber erschreckt vertrauten sie schnell ihre kostbarste Habe den Immunitäten der Kirchen an; auch das Nonnenkloster zu Liesborn war mit Gütern gefüllt. Doch diese Stätte des Friedens bot keinen genügenden Schutz; beim Vorüberziehen des Heeres wurde Feuer hineingeworfen, und mit den Gütern ging die ganze Kirche in Flammen auf[22]). Die sächsischen Scharen befanden sich auf dem Zuge gen Süden, und schon in den ersten Tagen des Oktobers standen sie bei Mainz dem kaiserlichen Heere gegenüber. Es waren aber in Würzburg die Großen des Reichs zusammengetreten, und noch jetzt, in der Stunde der Entscheidung, ward eine Aussöhnung der Sachsenfürsten, so wie ein allgemeiner Frieden im Reiche vermittelt; zur Sicherung desselben stellte man Geißeln. Auch von dem Grafen von Kappenberg, über dessen Theilnahme am Kriegszuge der Kaiser Heinrich bösen Unmuth hegte, wurden Geißeln für seine Treue gefordert und gegeben[23]). So, nach hergestelltem Frieden kehrte Graf Gottfried mit seinen Mannen zur heimathlichen Burg zurück. Er stand jetzt im fünfundzwanzigsten Lebensjahre, in der Blüthe seiner Jugend, glänzend und geehrt vor der Welt. Aber was diese Welt ihm bot, befriedigte noch nicht den Drang seiner Seele. Sah er nicht überall Vernichtung und Verwüstung durch Seuchen und Krieg? schaltete nicht überall die rohe Gewalt und drohte alle freieren Strebungen des Geistes zu vernichten und die alte Nacht wieder heraufzuführen? Wilde Leidenschaften beherrschten die Zeit und rangen um die Obmacht. Aber ein Ehrgeiz, wie des Grafen von Arnsberg, dem eine unbeugsame Kraft zur Stütze diente, war Gottfrieden fremd. Auf

[22]) am 22. September 1121; vigilia sti Mathæi, wie Witte sagt.

[23]) In der Urkunde von 1123 sagt der Kaiser: regiam offensam ex animo condonamus, obsides eorum manumittimus, et quidquid causæ vel exactionis in ipsos habuimus, — eternaliter postponimus. Erhard, Reg. 195.

ihn schien mehr der Geist seines Ahnherrn Hermann übergegangen zu sein, dessen Thaten Werke der Wohlthätigkeit, dessen Lust es war, das Elend der Unglücklichen zu lindern.

Da kam das Jahr 1122 und mit ihm erschien der Stern des heiligen Norbert in seinem Glanze. Die Frömmigkeit, der Geist und die außerordentliche Beredsamkeit des Mannes, der mit kühnem Feuereifer gegen die Verwilderung des Zeitalters in die Schranken trat, wirkte mächtig in einer Zeit, wo nach großem Zerwürfniß Ruhe eingetreten war, und der menschliche Geist mit neuem Antriebe und gleichsam sich wieder besinnend, eine intensive Richtung nahm. — Der Ruf von der geistigen Umwandlung Norberts, von seiner neuen Ordensstiftung zu Prämonstrat hatte sich weithin verbreitet; da erschien er selbst in den Städten, so wie am Hofe der Fürsten, fesselnd durch Würde und edlen Anstand, hinreißend in der Begeisterung seiner Rede. Es war ein Mann in der Fülle seiner Kraft. Von einem edlen Geschlechte am untern Rhein (Kettel von Gennep) entsprossen, war er aufgewachsen in der Kurie des Erzbischofs von Köln und am Hofe des Kaisers, gebildet in aller Sitte. Ein Sturz mit seinem Pferde, den er als göttliche Fügung betrachtete, hatte ihn aus seiner frühern Lebensbahn aufgeschreckt. Einige Jahre weilte er in der Einsamkeit des Klosters Siegburg. Dann aber gehüllt in ein Gewand von Lammfellen, mit bloßen Füßen zog er durch die Flecken und Städte, zu den Burgen der Großen, überall Buße und Sühne predigend, die Sünden und Laster des Volks sowohl, als der Geistlichkeit und Fürsten mit scharfer Rede geißelnd. So erschien er auch vor den Bischöfen in Fritzlar. Seine Neider suchten dort ihn zu verdächtigen und bestritten ihm das Recht der freien Rede und Predigt. Doch der Pabst Gelasius, an welchen Norbert sich deshalb wandte, gewährte ihm besondere Erlaubniß; viele Bischöfe waren ihm zudem gewogen und unterstützten ihn; das Volk drängte sich mit Begeisterung zu seinen Reden. Da suchte er Genossen zur Stiftung eines Ordens von Regularen nach der Regel des h. Augustin, und legte den Grund zum Bau des Klosters Prämonstrat. Unermüdlich aber in seinem Eifer, zog Norbert selbst dann wiederum durch die Gauen des Unter-Rheins bis nach

Ütrecht; überall ertönte seine Stimme, wie die des Predigers in der Wüste: «Bereitet den Weg des Herrn, ebnet in der «Wildniß die Pfade unserm Gotte.» —

So war es nicht zu verwundern, daß auch Gottfried, dessen Seele von einem solchen innern Rufe schon lange erregt war, alsbald zu Köln unter der Kanzel des heiligen Mannes stand. Da fühlte sich der Jüngling mächtig ergriffen von der Begeisterung des Redners, der selbst Stand und Güter und irdisches Wohlsein aufgeopfert, sein ganzes Streben der Veredlung der Menschheit gewidmet hatte; und auch in ihm reifte der Entschluß, freiwilliger Armuth sich zu unterziehen, einen Theil seines großen Besitzthums, ja die stolze Burg selbst in ein Kloster zu wandeln. Die nähern Motive eines so außerordentlichen Entschlusses sind uns nicht aufbehalten; doch dürften sie insbesondere in dem Geiste der damaligen Zeit, sowie in der Gemüthsrichtung des Grafen Gottfried verborgen liegen. Nicht aber wollen wir hier unerwähnt lassen, wie auf diesen Entschluß des Jünglings eine Frau wesentlichen Einfluß gehabt. Seine Nichte, Gerberg, Tochter eines der ermordeten Oheime, war Äbtissin des Marienklosters zu Münster. Diese Frau, welche ihrem frommen Vetter innigst zugethan war, theilte ihm auch, wie aus göttlicher Eingebung, ihren innigsten Wunsch mit, welche schöne Wohnung der Kappenberg für einen Verein geistiger Freunde sein werde. Gottfried erwiederte ihr damals: «Liebe «Nichte, Gott ist mächtig, dies nach seinem Willen zu lenken; «ich allein vermag nicht, es zu vollenden» —

Sein Vorhaben vertraute der junge Graf dem Norbert selbst. Dieser erstaunte zwar über die Größe desselben; aber die Wildheit der Zeit und des Landes erwägend, sowie die mächtige Wirkung, die von einem solchen Beispiele und von einer solchen Anstalt mitten in Westfalen ausgehen könne, ergriff er mit ganzer Seele diesen Plan und versprach, Gottfrieden in Kappenberg zu besuchen.

Mit ängstlich ungewissem Gemüthe kehrte wohl Gottfried nach solchem Entschlusse von Köln nach Kappenberg heim. Er war vermählt seit einigen Jahren, noch ohne Kinder; Jutta aber war die stolze Tochter des stolzen Grafen von Arnsberg;

zudem war sein Bruder Otto, wie er selbst, noch in jugendlicher Mannskraft. Der Widerstand der Gemahlin, der Zorn des Bruders waren anfangs groß; sie widersprachen ihm ins Angesicht. Da kam eines Tages ein schlichter Mönch in die Burg geritten, der von dem Grafen mit wunderbarer Freude empfangen wurde; es war Norbert selbst, welcher der Ladung Gottfrieds gefolgt war. Auch hier wirkte seine begeisterte Rede bald Wunder. Judith und Otto näherten sich dem Entschlusse Gottfrieds; und nicht lange, so willigten sie ein, daß die stolzeste Ritterburg Westfalens ein Kloster würde. Dieser Besuch fand im Frühlinge des Jahres 1122 statt.

Gottfrieds Sinnen und Trachten folgte jetzt unerschütterlich der Ausführung eines Unternehmens, welches seinem ganzen Leben eine neue, im innersten Gemüthe ihm nicht fremde Richtung gab. Er schritt rasch zur That. Es war am 31. Mai, dem Tage der h. Petronilla, als in Gegenwart von ihren Dienstmannen und befreundeten Edlen die Grafen Gottfried und Otto die feierliche Erklärung aussprachen, daß sie um ihres Seelenheiles willen sich und einige von ihren Gütern Gott, der seligsten Jungfrau Maria, dem Chore der seligen Apostel und allen Heiligen für künftig weiheten, daß sie die Burg Kappenberg nebst anderen eigenen Höfen und Vorwerken: Werne, Nette, Alsteden, Heil, Kapenberg mit allen behörigen Wiesen und Weiden, Wegen, Sümpfen und Wässern, Mühlen, Wäldern und Feldern, in die Hände des Bruders Norbert zum Nutzen und Frommen der Ordensbrüder übergäben, die künftig nach den apostolischen Geboten und nach der Regel des h. Augustin unter der Zucht und Leitung des Norbert hieselbst Gott dienen würden[24]). Norbert dagegen versprach, aus seiner neuen Stiftung zu Prämonstrat tüchtige Geistliche nach Kappenberg zu senden und hier die unmittelbare Leitung als erster Probst zu übernehmen.

Der wichtige Schritt, den die Grafen Gottfried und Otto hiemit gethan, kam zwar ihren nächsten Freunden nicht ganz

---

[24]) Urkunde von 1125 bei Erhard Reg. 190. cf. vita God. §. 10.

unvorgesehen; doch faßte Schrecken und Betrübniß Alle, die solches vernahmen. Schon hatte selbst der Bischof Dietrich von Münster die Absicht der Grafen nicht billigen mögen. Denn er als ein Fürst (wie damals schon die Bischöfe genannt werden können), welchem politische Ansichten nicht fremd waren, fand es bedenklich, daß ein solches Geschlecht, welches durch sein Ansehen und seine Macht zum Schutze des Landes und des Bisthums berufen sei, dieses Amtes sich entschlagen wollte, bedenklich auch, daß man eine solche Burg, welche als Grenzfeste nach den Süden hinüberschaute, jetzt vernichten wollte.

Als aber jetzt allgemein die Sache ruchtbar wurde, erhoben sich alle hörigen Leute, alle Lehns- und Dienstmannen und wurden schwierig; sie tadelten Gottfrieden laut: «wie er, ein «Mann von solchem Rang, Stand und Vermögen, ein Fürst «im Lande[25]), nur den Gedanken habe fassen können, einen «Ort von solcher Herrlichkeit, von solchem Ruhme der Vorfah- «ren glänzend, in ein Kloster zu verwandeln! wohin auch sollten «sie, die Lehns- und Dienstleute, sich wenden, wem sich anschlie- «ßen, da sie des Schutzes einer so mächtigen Familie beraubt «würden.» Und gewiß ihre Klagen mochten ganz gegründet sein. —

Der karolingische Heerbann war damals durch die Römerfahrten und den dadurch bleibend aufgekommenen Lehns- und Gefolgedienst, sowie durch die immer weiter greifenden Exemtionen der Bischöfe und der Geistlichkeit überhaupt, endlich durch die Uebertragungen gräflicher Rechte und Macht an sie und ihre Vögte, fast schon gebrochen. Der alte Gaugraf war nicht mehr allein in seinem Bezirke mächtig. Dagegen hatte der große kaiserliche Reichslehnbann überall mächtige Vasallen in den vielen sonst gräflichen Besitzern, in den edlen Herrn und insbesondere in den Bischöfen hervorgerufen, von denen ein Jeder nach der Ausdehnung seines Besitzthums, dem Umfange der an sich gebrachten kaiserlichen Rechte, und nach seinem Ansehen in den alten Gauen, mit Kriegs-, Polizei- und oberster Gerichts-

[25]) princeps terræ, Landesherr, sagt die vita God.

Gewalt herrschte. Solche große Reichsvasallen waren auch die Grafen von Kappenberg, mit einem ausgedehnten Lehns- und Dienstverbande, und noch in keiner Art weltlichen Rechts dem Bischofe von Münster untergeordnet. — Die Lehns- und Dienstmannen nun, welche bereits langjährig dem Kappenbergischen Grafenhause in Krieg und Frieden sich angeschlossen und unter deren mächtigen und milden Schutze sich wohl befunden hatten, fanden sich durch die drohende Auflösung dieses Verbandes in eine peinliche Lage versetzt, da in jenen wilden Zeiten auch der freie Mann eines kräftigen Schutzes nicht entbehren mochte, sie aber schon nach der Lage des Orts auf das hohe Geschlecht der Kappenberger hingewiesen waren. Alle diese Angehörigen waren über den Schritt unserer Grafen ganz empört. Manche gar von diesen Ministerialen, und selbst niedrige Diener enthielten sich offener Schmähungen nicht: «Wahnsinnig, schrieen sie, sei «Gottfried geworden, seit er dem eingedrungenen Fälscher, je- «nem Norbert, folge; wäre es nicht Wahnsinn, des Hauses «Glanz, Würde und Macht mit Füßen zu treten, und dann «sie selbst verwaiset und wie ohne Kopf von sich zu stoßen?» —

Solche Schmähungen ertrugen die Grafen schweigend; den Unmuth ihrer Hörigen und Lehnsleute suchten sie durch freundliche Worte zu beschwichtigen. Als aber der Bischof Dietrich wiederholt in sie drang, für des Landes Wohl jene Burg zu bewahren, als er ihnen dagegen andere Güter im Dreingau und sonst zum Tausche anbot, da ließ Gottfried dem Bischofe antworten: «Umsonst, Vater, ist das Bestreben Aller, welche durch «Drohung oder freundliche Worte unsern in Gott gefaßten «Vorsatz zu hintertreiben suchen, da ich nimmer es dulde, daß «man noch länger an diesem Orte weltlichem Glanze und nie- «driger Ehrsucht diene; vielmehr gemahnt es mich dringend, daß «eben dort, wo zügellose Willkür der Krieger herrschte, dem «Dienste des Himmels unser Eifer sich unablässig weihe. Denn «die verflossene Zeit reicht wohl hin, auch die Hoffnungen der «Thoren zu demüthigen, die da wandeln nach ihren Gelüsten «und Wünschen. Glaubet mir, Vater, wenn ihr auch vierfach «reichern Besitz zum Entgelt mir bötet, niemals würde ich ein-

«stimmen, daß diese Burg noch ferner weltlichem Streben zum «Tummelplatze diene.» —

Der strenge Ernst dieser Worte und des Mannes Standhaftigkeit bewogen den Bischof, von fernern Versuchen abzustehen. Als auch die Klosterbrüder, welche Norbert gesendet hatte, ihre Bitten an ihn richteten, als der Erzbischof von Köln mit freundlicher Mahnung ihn ersuchte, ließ er sich willig finden und versprach, zur Weihe des Klosters selbst zu erscheinen.

Mittlerweile war der Ruf von dem Entschlusse Gottfrieds auch nach Arnsberg gedrungen, zu den Ohren des in seinen ehrgeizigen Träumen gewiegten alten Grafen Friedrich. Seine stürmische Zeit hat ihn den Streitbaren genannt; aber als Kind solcher Zeit und als Kriegsanführer in ihr, war er ein gewaltsamer und rauher Mann. Nach seines Bruders Tode hatte er dessen Burg, Rietbeck, sofort zu einer Zwingfeste für seine Krieger umgewandelt, dessen Tochter, Eilika, aber mit sich nach Arnsberg geführt, und zwar nicht so sehr, wie man sagte, aus Sorgfalt für seine Nichte, als vielmehr ihrer Erbgüter wegen[26]). Gegen ihn auch erhoben sich die lauten Klagen des Landes, denn seine schrankenlose Wildheit hatte steten Krieg und Raub und Verwüstung über die Gaue Westfalens heraufbeschworen; seine Burgen, wie Rittbeck und die neu erbaute Wefelsburg, dienten dem Landbewohner nicht zum Schutze, vielmehr nur den räuberischen Kastellanen selbst zum sichern Schlupfwinkel, die Burgverließe waren voll des Jammers der Gefangenen. Ihm hatte seines Schwiegersohnes frommes Wesen von jeher wenig gefallen, und an Aeußerungen seines Unwillens über solche Thorheit mag es nicht gefehlt haben. Als ihm aber die Nachricht ward, daß nunmehr auch seine Tochter selbst und Graf Otto dem Eifer Gottfrieds und der Ueberredung Norberts sich ganz ergeben, und ihr Beginnen feststehe, gerieth er in den höchsten Zorn; und nur zu natürlich war der Ausbruch seines

---

[26]) Die Urkunde von 1150 nennt einen Grafen Heinrich von Rietbeck; daß er Sohn des alten Grafen Heinrich gewesen, geht daraus hervor, daß in Arnsberg die Grafen von Cuyck damals noch lebten.

Unmuths. Denn welche Aussicht hatte sich ihm geboten zur steigenden Macht seines Hauses durch die Verbindung so hoch angesehener Familien, so ausgedehnter Herrschaft, so großen Besitzthums. Diese glänzende Aussicht endete, wie ein schaales Wintermärchen, in einem Kloster, für welches zudem noch die erste Burg westfälischer Lande geräumt und niedergebrochen werden sollte; das war dem tapfern Manne zu viel. Er behauptete laut: seine Tochter werde durch List hintergangen; ihm werde das Heirathsgut sowohl, als die künftige Herrschaft durch Pfaffentrug geraubt; dies könne er nie und nimmer zugeben.

Es begab sich nun, daß die Großen und Edlen Westfalens im gemeinen Dinge[27]) versammelt waren, wo denn auch die beiden Mächtigsten, Graf Friedrich von Arnsberg und Graf Gottfried von Kappenberg sich einfanden. Da kam es denn bald zwischen diesen Beiden zum offenen Wortwechsel; Jener unterließ nicht, es öffentlich dem Grafen Gottfried vorzuwerfen, daß er willkürlich das Land einer seiner ersten Schutzwehren beraube, daß diese fürder der Wohnsitz feiger Mönche werden solle; und wie das Alles? wegen der Ueberlistung seines thörigten Schwiegersohnes durch einen Pfaffen; er werde als Vater der Gräfin, deren Erbtheil man zu erheischen suche, und in der Anwartschaft der verliehenen Güter begriffen, eine solche Wandlung zum Schaden des allgemeinen Besten nie gestatten.

Aber Gottfried vergab dem rauhen Schwiegervater nichts: Was wollt ihr, edler Herr! sagte er ihm in offener Versammlung ins Angesicht, «bin ich nicht frei wie ihr, um mit meinem «Gute nach meinem Willen schalten zu können? wollt ihr durch «Gewalt euch von eures Gleichen mehr noch, als gebührend, «euch zueignen? ja wahrlich! ihr scheint zu glauben, ihr wäret «im Mittelpunkte der Welt, und Alles müsse sich nun auch «nach eurem Willen nur bewegen; und ist der liebe Herrgott «vor eurem Schwerte seiner Güter selbst nicht sicher; was macht «ihr denn aus Allem, was ihr euer Eigen nennt und in den

---

[27]) commune placitum, und später: condicta die, auch crebro placitabat, heißt es in der vita G. §. 42. sq.

«Grenzen eurer Macht liegt? Zwar klagt ihr über Verführung
«eurer Tochter, und gebraucht deren Wohlfahrt zum Vorwande
«unersättlicher Habsucht; bedenkt nur, wie ihr mit der einzigen
«Tochter eures Bruders verfahren seid, die ihr lange grausam
«unter Schloß und Riegel habt gehalten!» —

Dies sagte ihm Gottfried so gleichsam ins Ohr, näherte sich ihm dann und schüttelte ihn freundlich, doch zum größten Staunen der Umstehenden, beim Barte, indem er hinzufügte: «Lieber Herr! Ihr seid jetzt noch ein großer reicher Mann, ein
«Fürst der Welt; aber sehet euch vor; eure Haare und eure
«Wangen sind schon gebleicht; mögt wollen oder nicht, auch
«ihr müßt sterben und den steifen Nacken zu Staube beugen.
«Bestellt deshalb euer Haus, damit auch jenseits ihr noch eine
«gute Stätte findet und dort nicht unter die Untersten ge-
«rathet!»

Da lachte laut der alte Graf, trat zurück und spottete der Worte Gottfrieds: «Ich brauche deine Mahnung nicht; deine
«geistliche Erleuchtung ist mir noch zu jung; ich werde selbst
«mein Heil schon finden, ohne dich und deine Schmeichler und
«Verführer.» —

Auch die umstehenden Edlen und Freien fand der Graf Friedrich großentheils für seine Forderungen nicht günstig gestimmt; zornig verließ er die Versammlung. Er sann auf andere Wege. Vielfach berief er als Gaugraf hier und dort das Volk zum gebotenen Dinge, um Freunde für seine Sache zu werben; dann rüstete er sich offen zum Kriege, verstärkte die Besatzungen seiner Burgen, sandte bewaffnete Haufen bald hierhin, bald dorthin und versetzte so Alles in Furcht und Schrecken. Zwar wandte sich Norbert an den Bischof von Münster so wie an den Erzbischof von Köln, deren Kirchen beide von Kappenberg aus reichliche Schenkungen erwarten durften, und wußte sie zu bewegen, den Grafen Friedrich ernstlich abzumahnen. Doch solches fruchtete wenig.

Auf einem der vom Grafen Friedrich gebotenen Landtage war auch einst mit nur wenigen Begleitern der Graf Gottfried erschienen. Sogleich begann der ungestüme Schwiegervater ihn mit Schmähungen zu überhäufen; er drohte mit den Waffen

sich und seiner Tochter Recht zu schaffen und Kappenberg von der Mönchsbrut zu säubern, hinzufügend: «Sage diesem, dei-
«nen Pfaffen Norbert nur, er möge sich nicht finden lassen, so
«weit meine Leute gehen; auch keinem Versteck eurer Burg möge
«er sich vertrauen; es könnte mich die Lust anwandeln, es zu
«versuchen, ob er oder sein Esel an einem Wagebalken schwerer
«wiegen.»

So und mehreres drohete und schmähete der Mann, daß den Gefährten des edlen Gottfried die Thränen in den Augen standen. Gottfried selbst fürchtete bald, man würde ihn gefangen nehmen, weshalb er einen seiner Begleiter zu sich rief und ihm sagte: «Sollte der Unglückliche mich festhalten, so sage du
«dem Vater Norbert, daß er wegen meiner Lösung sich keine
«Mühe gebe oder auch nur das Geringste dafür verwende; eher
«will ich im Kerker sterben.» Doch der Graf Friedrich kannte bereits den Starrsinn seines Eidams, oder scheute die öffentliche Meinung und den Unwillen der Umstehenden. Ungehindert kehrte Gottfried heim und ging fest den einmal betretenen Weg. Auch dem heiligen Norbert wurde jener gar nicht anmuthige Gruß des Grafen Friedrich überbracht; doch ließ er sich dadurch nicht irren, sagte vielmehr: «er werde nun aber doch auf eben seinem Esel die Grafschaft des bösen Herrn durchschneiden und so nach Kappenberg kommen» Norbert sollte wohl wissen, daß bei seinem bereits gegründeten Ansehen jene Worte nur Ausbruch des Zorns, und dem Grafen der Muth zu solcher That wohl nicht gewachsen sei.

Er reisete wirklich nicht lange darauf nach Kappenberg und verweilte längere Zeit in der Anstalt. Aber eines Tages hätte es den frommen Burgleuten doch schlecht ergehen können. Es hieß unversehens: «die Arnsberger nähern sich dem Schlosse. Graf Friedrich mit ihnen.» Da war große Noth und Angst bei den Bewohnern. Gottfried ließ die Thore schließen und, nachdem er Leute, soviel es ging, gesammelt und Boten ringsum ausgesandt hatte, hieß er die Zugbrücken aufziehen. Der Graf Friedrich umzingelte das Schloß, dem es an der gewohnten Besatzung fehlte, ängstigte die Bewohner durch mehrere Tage, so daß schon die Mönche einander beichteten und sich zum

Tode bereiteten; dann zog er plötzlich wieder ab, und mochte selbst wohl am besten wissen, warum? [28]).

Unter solchen Anfechtungen und Widerwärtigkeiten fanden es die Brüder Gottfried und Otto gemessener, vorerst sich nicht dem geistlichen Leben der Mönche ganz anzuschließen, wie sie sonst geneigt waren, sondern mit dem gräflichen Amte auch die Waffen zu behalten und mit der Tonsur und dem langen Rocke den Harnisch zu verbinden.

Norberts Eifer und hoher Ruf hatte inmittelst eine bedeutende Zahl von Ordensbrüdern und Novizen in der neuen Anstalt gesammelt, welche aufzunehmen das große Schloß mehr als hinlänglichen Raum darbot. So war denn Alles auf den Tag der Weihe vorbereitet.

Am Morgen des Maria-Himmelfahrts-Tages, am 15. August 1122, schien noch einmal der Kappenberg sich zum alten Glanze erheben zu wollen. Weither vom Lande strömte das Volk zur Burg hinauf; Ministerialen, Ritter und Edle füllten den Schloßhof. Von den benachbarten Freunden unserer Grafen kamen der edle Werner Emunt, der bald darauf dem Beispiele seines Lehnsherrn folgte und sein Erbgut Spaltorp dem jungen Kloster übergab, ferner die Ritter Franko, Lambert, Reginbold und Bertolf, vor allem der mächtige Graf Adolf von Altena, den Gottfried sich zum Vogte der neuen Stiftung ausersehen, so wie dessen Dingvogt Wigbold Bruno. Sie wurden freundlich von den Grafen Gottfried und Otto empfangen und in die Schloßhallen geleitet, wo bereits der Bischof Dietrich mit seiner Geistlichkeit, auch die ganze gräfliche Familie — nur der Graf Friedrich fehlte — und der Kreis der neuen Ordensbrüder in ihren weiten weißen Gewanden sich versammelt hatten.

---

[28]) Die Volkssage spricht davon, daß der Graf von Arnsberg den Norbert gefangen genommen und in den Kerker geworfen habe, wo er bis zu dessen Tode verweilt habe; noch zeigt man, wie auch Seibertz in seiner Geschichte der Grafen erwähnt, in der Wefelsburg das Norbertsloch als den Kerker dieses Mannes. Allein weder die Chroniken, noch die vita God. oder Norberti gedenken einer solchen Gefangenschaft, die von ihnen nicht übergangen wäre.

Da weihte Dietrich kraft seines bischöflichen Amtes die Burg Kappenberg und den nächsten Umkreis der Burg mit feierlichen Worten: «daß sie von jetzt an sei und bleibe eine Stätte der Freiheit und des Friedens.» Er legte auch den Grundstein zu der neu zu erbauenden Kirche, und überwies endlich in offener Versammlung der neuen Stiftung als Mitgift und Ausstattung die von dem Grafen zu Händen Norberts übereigneten Güter. Nach dieser Weihe und Festlichkeit, deren Andenken der Kappenberg noch jährlich erneuert sieht, stand das Kloster für künftige Zeit festgegründet da. Norbert übernahm als erster Abt die Leitung der neuen Anstalt; seine Betriebsamkeit bewirkte auch, daß der geistliche Verein der Brüder in Kappenberg sich weiter ausdehnte und bald so angewachsen war, daß unsere Grafen sich bewogen fanden, dem ersten Stiftungsgute in den allodialen Höfen und Grundstücken, die um Kappenberg selbst belegen waren, auch noch die entferntern Besitzungen der Haupthöfe Mengede, Körde, Saerbeck, Wesel und Wessum beizufügen[29]).

Indem wir hier nun das Wirken Norberts ins Auge fassen, kann es scheinen — und neuern oberflächlichen Ansichten, welche der Geistlichkeit des Mittelalters vor allem ehrgeizige hochstrebende Absichten beilegen, ist es angemessen — als seien dem Norbert bei dem Erwerb einer solchen Stiftung auch weltliche Absichten und Aufstreben zur Macht und Herrschaft unterzulegen. Aber die Zeitumstände und alle Nachrichten sprechen nichts weniger, als für eine solche Annahme. Der heilige Mann hatte vor Allem nur seinen geistigen Zweck im Auge und wollte durch die wachsende Macht nur das Ansehen seiner Stiftung ehren und Störung derselben in gewaltsamen Zeiten abhalten. Ja, wir werden zur Widerlegung jener Ansicht von einem Vorfalle berichtet, der kurz nach dieser Stiftung in Frankreich sich begab.

Einer der mächtigsten Großen des französischen Reiches, Theobald, Graf von Champagne und Bruder des Königs Stephan von England, ward von der Gottesfurcht und Aufopferung des westfälischen Grafen sowie von den großen Eigenschaften

---

[29]) Urkunde von 1125 bei Erhard Reg. 190.

Norberts so gerührt und durchdrungen, daß er demselben sich zu einem gleichen Opfer mit seinem ganzen Gebiete, allen Gütern und Schlössern antrug. Aber Norbert lehnte dies, nachdem er zuerst Bedenkzeit vom Grafen gefordert hatte, weise ab, indem er erwog, daß die außerordentliche Macht und weitläufigen Besitzungen dieses Grafen ohne große Störung selbst des Reiches nicht in geistliche Hände gerathen könnten, daß Frankreich zudem mit geistlichen Stiftungen genügender versehen und bereits eine höhere Stufe christlicher Civilisation und innerer Ruhe erstiegen hätte. Er ließ ihm nach den eigenthümlich schönen Worten der Chronik sagen: «das sei fern! du wirst das Joch unse«res Herrn, wie du begonnen hast, mit dem Joche der eheli«chen Gemeinschaft tragen, und deine Nachkommen werden mit «dem Segen deiner Väter Land und Herrschaft besitzen und «erhalten, da es uns nicht erlaubt ist, darin dir Schranken zu «stellen, wozu die göttliche Vorsehung dich vor aller Zeit für «die Gegenwart berufen hat.» — Ueber diesen seinen Bescheid gab der edle Mann seinen Freunden, welche die schöne Gelegenheit zu steigender Macht für den Klerus zu bedauren schienen, noch die Auskunft, daß die Umstände in Westfalen und in dem Lande des Grafen Theobald ganz verschieden seien; dort sei die wildeste Rohheit herrschend und zu jeder Unthat geneigt; dort hätte es Noth, eine Pflanzschule für Christenthum und reinere Sitte zu gründen; auf Kappenberg selbst habe bis dahin nur Raub und Mord geherrscht; im Lande des Grafen Theobald aber stehe Alles in guter Blüte, und dieser selbst opfere einen großen Theil seiner Einnahme den Armen und der Kirche: warum ein solches Beispiel durch die Stiftung eines Klosters vernichten?

Der französische Graf folgte dem Rathe Norberts, erklärte jedoch zugleich, zum ehelichen Weibe nur diejenige sich vermählen zu wollen, welche der heilige Mann selbst ihm zuführen werde. — Das war wohl eine eigenthümlich fremde Sorge für den frommen Ordensstifter; eine solche Hingebung eines fürstlichen Jünglings möchte sich auch schwerlich in die Erzählung moderner Abentheuer aus alter Zeit verflechten lassen; nichts desto weniger zeichnet es den Geist der Zeit, der mit dem starken

Glauben das einfach kindliche Vertrauen zu großen Männern einigte.

Eine solche Bewunderung fand Norbert jedoch nicht überall, am wenigsten aber in den Augen des Grafen Friedrich und seiner Anhänger. Um gegen dessen fernere Anfechtungen in Zukunft Schutz und Sicherheit zu finden, wandte man sich in Bitten um Bestätigung der neuen Stiftung an den Kaiser Heinrich V.[30]). Aber mehr als durch solche Bestätigung leistete dieser Kaiser persönlich unsern Grafen einen großen Dienst. Derselbe feierte die Weihnachten dieses Jahres 1122 in Ütrecht, und berief dorthin die Großen und Edeln, wo denn die mächtigsten Grafen unseres Landes, die von Arnsberg und Kappenberg nicht verfehlen konnten, beim Hoflager einzusprechen. Frühzeitig, scheint es, war der Graf Friedrich von Arnsberg erschienen. Es waren aber der Groll des Arnsbergers gegen seinen Eidam, sowie seine feindlichen Anfälle und Kriegszüge weder dem Kaiser noch seinem Neffen, dem Herzog Friedrich, von Schwaben, der den Kaiser begleitete, unbekannt geblieben; jetzt konnten sie ihren Unmuth darüber ihm entgelten lassen. Mochten sie nun auch, nach einmal beigelegter langer Fehde mit den Sachsen den mächtigen Mann nicht gerade erbittern, um so weniger, als man ihm vielleicht wegen des glücklichen Ausgangs jenes Krieges besonders verpflichtet war, so nahm doch der junge Schwaben-Herzog sich die Freiheit, ihm eine glimpfliche Warnung zu geben[31]). Einst in den Gemächern des Kaisers, wo viele Große versammelt waren, gab er sich den Schein, als wisse er den Grafen Friedrich nicht anwesend, und fing an, über die große Aufopferung und Frömmigkeit seiner Vettern, der Grafen von Kappenberg sich mit Bewunderung zu verbreiten, worauf er mit plötzlicher Wendung des Gespräches fortfuhr: «aber mein Herr und Gewaltiger! wer sollte es glauben, «auch solche That der herrlichsten Gesinnung, der größten Got-

[30]) Die Bestätigung erfolgte in der Urkunde vom Oktober 1123: actum apud Lobwisen, quando Dominus Imperator annulum et baculum ecclesiæ remisit.

[31]) facetissima urbanitate, sagt die vita G.

«tesfurcht hat ihre Widersacher, und wie es zu gehen pflegt:
«wo ein Heiligthum ist aufgebaut, da ist auch dem Teufel —
«(das Sprichwort ist also wohl alt)» — eine Kapelle in der
«Nähe. Da ist nun der alte Graf von Arnsberg; der will aus
«baarem Geize das edelste Gotteshaus zerstören und läßt nicht
«ab, die frommen Männer mit Krieg zu überziehen. Wenn
«es aber dem mächtigen Räuber gelingt, auch noch den lieben
«Gott aus den ihm geweiheten Wohnungen zu vertreiben, und
«dieser sich Alles gefallen läßt, dann mag auch ich von ihm
«mich lossagen, und will mich Jenen zugesellen. Jedoch ein
«wenig will ich noch warten; denn es möchte im Reiche noch
«einige ehrenhafte Ritter geben, die dem lieben Gott zu Recht
«und Schutz verhälfen.»

Der Graf Friedrich wußte bei solcher Rede nicht, wie ihm zu Muthe war, noch wohin die Augen zu richten; nicht lange, so nahm er vom Hofe Urlaub und ritt nach Arnsberg zurück.

Aber auch der Graf Gottfried ging mit einigem Gefolge zum Kaiser nach Ütrecht. Als er von Kappenberg abreisen wollte, da konnte sein alter Burgkaplan, der von der neuen Stiftung nicht sonderlich erbauet war, seinem Herrn es nicht verhehlen: «wie wird sich der Kaiser wundern, der euch früher
«mit großem stattlichen Gefolge in so reicher Rüstung gesehen,
«euch jetzt so arm gekleidet mit verschnittenem Haare und ohne
«gräfliches Kriegsgeleit zu finden.»

«Guter Eppo, antwortete ihm Gottfried lediglich, laß das
«gut sein; auch die Herzen der Könige sind in Gottes Hand;
«ich gehe nun einmal nicht anders, und du wirst mich begleiten.»

Wie staunte und erröthete der Kaplan, als der Kaiser bei großer Versammlung der edlen Herren, sogleich als ihm der Name des Grafen genannt war, durch die Menge auf ihn zueilte, und ihn umarmend mit den herzlichsten Worten begrüßte:

«Geliebtester Vetter! Dank dem Allmächtigen, daß es mir
«vergönnt ist, dich heute zu sehen; denn daß du aus deiner
«neuen Anstalt, von deinem neuen Werke scheiden würdest und
«ich gar ohne meine Bitten einen solchen mir vor Allen so werth
«geschätzten Mann sollte heute noch vor mir mit eignen Augen
«sehen, das hätte ich nicht gedacht.»

So mit großer Liebe empfangen, wurde er von allen Andern mit großer Ehre gehalten. Doch schon nach wenigen Tagen nahm er wiederum Urlaub von dem erlauchten Herrn, der ihn ungern und nicht ohne Wehmuth scheiden sah.

Auch diese ehrenvolle Aufnahme beim Kaiser wurde dem Grafen Friedrich hinterbracht. Nunmehr fand er für gut, mit seinem Schwiegersohne friedlich einzulenken. Nicht lange, so kam ein Bote von ihm und lud unsern Gottfried nach Arnsberg ein, da der Graf ihn zu sprechen wünsche. — Wie wunderten sich die neuen Mönche! Einige riethen es ab, diese Ladung als List betrachtend; aber Gottfried kannte seinen rauhen Schwiegervater, dem's wohl auch an eigenthümlichem Edelmuth nicht ganz fehlen mochte, besser; er ging geradeswegs und ohne sonderlich Geleite hinüber. Und siehe, als wären sie nie Feinde gewesen, wurde Gottfried in der Burg mit großer Freude und Festlichkeit empfangen. Man findet es mehr in den Helden jener Zeit, daß ihr großartiger Charakter sie auch versöhnlich machte und über die Schwächen niederer Seelen hinwegführte.

Lange aber konnte es unserm Gottfried in jener Burg nicht gefallen. Aus dem Verließe daselbst drang der Jammer der Gefangenen zu ihm. Gottfried bat für die Befreiung Mehrerer, jedoch vergebens; wie denn solche gewaltsame Leute weit mehr gewohnt sind, strenger nach dem Scheine des Rechts zu handeln, als nach billiger Rücksicht, so war es auch hier. Dagegen beeiferte sich der Schwäher, ihm die Einrichtung der ganzen Burg, die Festigkeit ihrer Mauern, die Ställe und Pferde und das mannigfache kostbare Kriegs- und Burggeräth zu zeigen; darauf aber mochte der fromme Gottfried nicht mehr eingehen. Es trieb ihn bald nach Kappenberg zurück, und er äußerte zu einem seiner Begleiter: «Ich achte den großen Reichthum des «Schwähers auch keines schmutzigen Strohhalms werth.» —

Nicht lange nach diesem Besuche, im Herbste 1123[32]) traf die Nachricht des plötzlichen Todes des Grafen Friedrich in

[32]) Der Annalista und Chronogr. Saxo setzen das Todesjahr 1124. Doch scheint nach der vita G., Gelenius, Gobelinus P. und Andern das Jahr 1123 wahrscheinlicher. Gelen, in der vita Engelberti

Kappenberg ein. Die Mönche, welche diesen Mann insbesondere haßten, sagen in ihren Nachrichten, er sei plötzlich an der Tafel von einander geborsten. Auch Andere betrachteten seinen Tod als eine glückliche Fügung. Die Chroniken bezeichnen ihn als: anderen Kedar! dessen Hand gegen Alle, wie Aller Hand gegen ihn erhoben war. Von der Wefelsburg aus, dem alten Hunnenschlosse, hatte er durch seine Raubzüge die Nähe und Ferne belästigt und geängstet; aber im Augenblicke seines Todes erhoben sich die Landbewohner, welche noch in den letzten Jahren seine Zwingfeste hatten bauen müssen: und zerstörten sie von Grund aus. Auch Rietbeck, wohin seine Raubgesellen, wie in eine Mördergrube zusammen geströmt waren, wurde auf Befehl Herzog Lothars dem Boden gleich gemacht[33]). Man frohlockte, daß ganz Westfalen aus der Sklaverei befreit worden sei. Nicht so der Graf Gottfried; man sah ihm eine ernste und innige Trauer an; es war ja Friedrich lange der Hauptanführer der westfälischen Schaaren zu manchem Zuge und manchem Siege gewesen; und Gottfried hatte wohl unter seinem kriegerischen Schwäher seine Schule gemacht und seine Sporen verdient.

So begann denn jetzt für die neue Stiftung eine ruhigere Zeit. Die innere klösterliche Einrichtung, sowie der Bau der neuen Kirche schritt unter Norberts und Gottfrieds Einwirkung rasch voran.

Sein religiöses Leben in der vormals so geräuschvollen Burg war jetzt ernst, feierlich und stille; er unterwarf sich allen geistlichen Uebungen und unterzog sich der Wartung und Pflege der Kranken mit eigner Hand und größter Hingebung. Nur konn-

---

p. 247., sagt: Friedrich sei bei der Belagerung der Wefelsburg gestorben; und scheint so durch Verwechselung mit der Belagerung von Kappenberg den Anlaß zur Sage von der Gefangenschaft Norberts gegeben zu haben. —

33) Annalista Saxo ad 1124: castrum quoddam Wifelesburch, tempore Hunnorum constructum, sed vetustate temporis postea neglectum, anno non integro, antequam moreretur, reædificavit, und dirutum precibus St. Mainulfi, von dessen Kapelle in der Wefelsburg man noch die Trümmer sieht.

ten die Mönche sich nicht erklären, daß sie ihn bei ihren Andachtsübungen und sonst häufig in Thränen sahen und stets an ihm eine stille Sehnsucht nach dem Tode gewahrten. Ob dieses in der grellen Lebensveränderung oder in strenger innerer Buße seinen Grund habe, wußten sie nicht. Beispiele der strengsten Disziplin werden von ihm angeführt, und ein alter Mönch, der ihn gekannt, antwortete, wenn man ihn nach Gottfrieds Betragen im Kloster frug: «Wahrhaftig Bruder! was soll ich dir weiter sagen; dieser Mann saß auf festem Grunde.» — Und wahrlich, er mußte wohl auf festem Grunde in seiner innern Gesinnung sitzen. Noch damals, als der Graf Friedrich von Arnsberg gestorben war, sagten seine Diener, die der frühern Zeit nicht vergessen konnten, zu ihm: «Seht Herr! welche weite und glänzende Erbschaft wäre euch zugefallen!» Doch Gottfrieden lockte diese Aussicht nicht mehr. Die Grafschaft Arnsberg wurde nicht in Anspruch genommen und ging später mit der jüngern Tochter Friedrichs, der Gräfin Sophie, auf den holländischen Grafen Gottfried von Kuyck und dessen Nachkommen über; in Kappenberg wurde nur auf die förderlichste Ausbildung der geistigen Pflanzschule Bedacht genommen.

Gottfried beobachtete selbst aufs strengste die klösterliche Zucht bei sich und den geistlichen Brüdern; er fastete viel, enthielt sich der Fleischspeisen und nahm oft nur Brod und Wasser.

Als sich einstmals einige Mönche über die Härte der Disziplin beschwerten, antwortete er: «Bedenket, was die Fährleute «am Rhein thun, die, wenn sie nach einem bestimmten Orte «übersetzen wollen, eine gute Strecke stromaufwärts den Kahn «abstoßen und dann auch mit tüchtigem Ruderschlage sich mü«hen, das Ziel zu erreichen. So auch wir mit der Fahrt über «den großen Weltstrom! dieser zwingt uns dennoch genug und «unhintertreiblich abwärts mit der Fluth; deshalb müssen wir «das Ziel fest im Auge behalten und das Ruder nicht sinken «lassen.»

Solche Reden, in welchen freundlicher Ernst sich mit hoher Begeisterung verband, gewannen ihm leicht die Herzen aller Brüder; mit gleicher Achtung und Liebe hingen Alle an ihm, wie dem Mittelpunkte des neuen gottgeweihten Lebens. Wie

wohlthuend schon die äußere Erscheinung dieses Jünglings, sein freundliches Wesen und die Milde seiner Rede auf Jeden, der ihn sah oder hörte, einwirkte, erfahren wir aus der Erzählung von dem Mönche, der vom Teufel, oder nach unserer Art zu reden, von frommem Wahnsinn gequält war. Jedesmal war er zufrieden und wurden die Anfälle seiner Krankheit besänftigt, wenn er Gottfried sah oder auch nur von weitem seine Stimme hörte, so daß der Letztere gar oft den Wünschen des Kranken oder auch seiner Wärter willfahren mußte.

Aber auch in diesen Uebungen klösterlichen Lebens ließen die Rohheit und Gebrechen der Zeit die frommen Brüder nicht ohne Störung walten. Die Gräfin Judith war dem Entschlusse ihres Gemahls mit allem Ernste gefolgt. Außerhalb der Ringmauern der Burg, unten am Berge, wurde ein Frauenkloster gegründet, worin Judith mit den beiden Schwestern Gottfrieds, Beatrix und Gerberge unter dem Vorstande einer durch ihre Frömmigkeit ausgezeichneten Frau, Hadwig genannt, ein religiöses, gottgeweihtes Leben begannen. Diese Frauen, denen bald auch eine Gräfin Adelheid von Oldenburg und Andere sich anschlossen, konnten von ihrer Wohnung aus an dem täglichen Gottesdienste in der Kirche auf der Burg Theil nehmen, lebten aber sonst in höchster Einsamkeit, abgewendet der frühern Größe oder den sonstigen Ergötzlichkeiten [34]. Dieses stille Leben der Gräfin Jutta ward plötzlich unterbrochen. Ein Ritter, Namens Franko, von

---

[34]) Dies Frauenstift, das Kloster im Thale, lag am Fuße der Burg, im Wascheberge. Stadtmann um 1622 sah noch wenige Trümmer, wo die Kapelle gestanden haben sollte; gegenwärtig ist daselbst die Schule erbaut. Das Stift stand unter der Leitung des Propstes von Kappenberg und beobachtete die Regel der Prämonstratenser. Ungeachtet Papst Lucius schon im J. 1181 die fernere Aufnahme von Nonnen verbot und den Propst mit Verlegung des Klosters im Thale beauftragte, bestand dasselbe doch noch längere Zeit fort. Das Gebäude selbst wurde im Jahre 1446 zerstört. — Urkunden v. 1181, 1193 bei Erhard und Synopticus elenchus, h. e. brevis catalogus Præpositorum Cappenb. consc. — Joannes Stadtmann, Sacellanus 1622. MS. im Besitze des Domherrn Muth hieselbst.

welchem die Chronik ein weiteres nicht berichtet, entführte sie gewaltsam. Sonderbar genug, mußte Gottfried zuerst von dieser Entführung hören. Von der Stelle eilte er dem Räuber nach und holte ihn bald ein; aber dieser, die Verfolgung gewahrend, wendete sich und ritt feindlich auf jenen zu, drohend: «Du hast mit Gewalt mir so Vieles geraubt; jetzt will ich mich rächen!» — Gottfried erstaunt über solchen unerwarteten Anfall blieb wie eingewurzelt stehen. Unbewaffnet freilich, schaute er doch unerschrocken dem Ritter ins Angesicht, erwiedernd: «Nicht weiß ich, daß ich je auch nur das Mindeste dir genommen!» — Jener indeß hatte die Lanze auf ihn eingelegt und schien ihn durchbohren zu wollen, ließ aber, von der Ruhe Gottfrieds oder sonst betroffen, von seinem tödtlichen Beginnen ab und zog mit seiner Beute weiter. Nun säumte aber Gottfried nicht, selbsteigen mit aller aufzubringenden Mannschaft dem frechen Räuber mit aller Hast nachzusetzen. Erst jenseits des Rheines ward Jutta wieder eingeholt und konnte ihrem Kloster zurückgegeben werden. Der räuberische Ritter fiel kurz darauf im Kampfe, von einer Lanze durchbohrt.

Dieser Zug Gottfrieds und die Heimkehr mit seiner Gattin gab zu dem weitverbreiteten Gerüchte Veranlassung, er habe Letztere wieder zu sich genommen und das Klosterleben aufgegeben. Ja, wie er zurückkehrte, begegnete ihm selbst ein rheinländischer Edelmann, der nach Kappenberg wollte, um seinen Bruder, der dort aufgenommen war, wiederzuholen, da, wie er sagte, der Graf Gottfried seine Frau wieder zu sich genommen und die Mönche Alle verjagt habe; worauf Gottfried lachend erwiederte: «Geh doch augenblicks zurück, wo du solches gehört «hast, und sage, du hättest selbst vom Grafen Gottfried ver«nommen, daß er lieber, wie ein armer Mann, Weib und «Kinder, wenn er solche hätte, auf den Schultern tragend sein «Brod erbetteln würde, ehe er wieder an sich risse, was einmal «Gott geweihet sei.»

Auch die Schwester Gottfrieds, Gerberge, ward kurz nachher von dem Ritter Werner von Erpenrode aus dem Thalkloster entführt; doch hatte diese Entführung eine eheliche Verbindung

zur Folge [35]). Beide Thatsachen, sowie der früher erwähnte Mord der beiden Oheime Gottfrieds liefern einen sprechenden Beweis von dem, wie es damals in unserm Westfalen herging, und daß ein Norbert wohl auf Milderung der Sitten durch religiöse Institute mochte bedacht sein.

Von nun an erschien das geistliche Leben der beiden Brüder etwas friedlicher; selbe hatten bisher mit halbgeistlicher Tracht den Waffenrock verbunden; jetzt beschlossen sie, sich ganz dem Orden einzuverleiben. Dies ist denn höchst wahrscheinlich der Zeitpunkt, wo sie ihres hohen, oberherrlichen Standes sich entschlugen und die damit verknüpfte Lehns- und Dienstmannschaft an die Bischöfe von Münster, Köln und andere Große förmlich überwiesen.

So konnte Gottfried jetzt ganz dem geistlichen Leben sich widmen; doch bot ihm dieses keinen Stillstand, keine Ruhe. Denn nicht lange, so erging auch an ihn das Wort der Schrift: «Ziehe aus von deinem Hause und von deiner Wohnung.» Auf den Wunsch Norberts verließ Gottfried die Heimath, Verwandte, Freunde und reisete nach Prämonstrat in Frankreich, dem Normalkloster des Ordens, wo er als Akoluth zur großen Erbauung für die Geweiheten sowohl, als für die Menge zuschauenden Volkes eingekleidet wurde und die Gelübde ablegte. Dort weilte er ein ganzes Jahr und kehrte demnächst nach Kappenberg zur ruhigen Fortsetzung klösterlichen Lebens zurück. —

---

[35]) So Gemasius in den Noten nach einem alten MS.; Stadtmann nennt ihn Bernard. Von den Edlen von Erperode erwarb nachmals der Abt Hermann, 1171—1210, dem Kloster nahe belegene Aecker; Stadtmann im cap. de sororibus etc. de D. Hermanno; Urkunde v. 1196 bei Niesert, II. 76. — Die zweite Schwester Gottfrieds, Beatrix, lebte dagegen lange Jahre im Thale, bis zu ihres Lebens Ende. Auch ihre Halbschwester, Eilika oder Lucka, welche dem Grafen Egilmar vermählt und durch ihn die Mutter der Grafen von Oldenburg war, kehrte in spätern Jahren nach Kappenberg zurück und nahm den Schleier. Beide Schwestern ruhen in der obern Kirche neben dem Altar der h. Magdalena in demselben Grabe; ein grüner Grabstein deckt sie beide. Stadtmann c. de soror. etc. de monast. in valle.

Zwei Jahre, scheint es, genoß Gottfried diesen geistlichen Frieden und die Freuden geräuschlosen Wirkens durch milde Werke. Im Jahre 1125 aber brach eine gefährliche Hungersnoth aus. Im vorigen Jahre war dem strengen Winter unbeständige Witterung gefolgt, ein Wechsel von Schnee, Regen und Frost. Kaum noch im Monat Mai erblühten die Bäume und trieb die Erde grüne Kräuter und Gras. Fortdauernde Regengüsse vernichteten fast die Saaten; der Weizen und Hafer täuschte den Landmann mit seinem Ertrage. Als aber den Herbst wiederum ein kalter Winter aufnahm und sechs Wochen lang der harte Frost währte, da erhob sich bald gewaltige Klage; eine Hungersnoth wüthete durchs Land; Seuchen waren in ihrem Gefolge; viele Arme, Kinder und Weiber starben hin [36]). Dies allgemeine Elend bot dem edlen Gottfried Gelegenheit, mit seinen reichen Mitteln die Armuth zu unterstützen. Er selbst war überall thätig, sei es dem Dürftigen Brod und andere Nahrungsmittel zu reichen, den Armen in seiner eigenen Hütte aufzusuchen, oder mit gänzlicher Hingebung sich dem Dienste der Kranken zu weihen [37]).

Seit dieser Zeit, wo mit der Hungersnoth zugleich ansteckende Seuchen wütheten, wurde die Pflege der Kranken zu einer beständigen Uebung der Brüder zu Kappenberg; damit beginnt die Stiftung des Hospitals der Laienbrüder, welches neben dem Kloster errichtet wurde [38]).

Da erschien das Jahr 1126. Der h. Norbert war zufällig am kaiserlichen Hoflager zu Speier gegenwärtig. Eine Chronik erwähnt, er sei damals im Auftrage des früher gedachten Grafen, Theobald von Champagne, gereiset, um von dem Markgrafen Engelbert von Krayburg die Hand seiner Tochter Mathilde zu

---

[36]) Chron. Alberici mon. III. font. ap. Leibnitz access. ad 1124, 1125.

[37]) Das Andenken an jenes wohlthätige Wirken Gottfrieds bewahren uns noch viele Gemälde in den Kirchen des Prämonstratenser-Ordens, wo man ihn vielfach, eine Schüssel mit Broden in den Händen tragend, abgebildet sieht, zur Erinnerung, daß er seine Güter den Armen vertheilte. Symbolik der Heiligen.

[38]) Das Infirmitorium; Urkunde von 1216 bei Erhard.

begehren und selbe sodann als Braut des Grafen heimzugeleiten; auf dieser Reise habe er Speier berührt [39]). Es war damals der erzbischöfliche Stuhl von Magdeburg erledigt; dem Kaiser waren drei Kandidaten in Vorschlag gebracht, unter welchen in offener Versammlung vieler Großen und im Beisein des päpstlichen Legaten die Wahl getroffen werden sollte. Man konnte sich nicht einigen. Da trat der Archidiakon von Worms, ein Mann von hohem Ansehen ein, und wie er die Versammlung übersah und ihren Streit gewahrte, zeigte er mit der Hand auf Norbert: «Seht! da steht ein Mann, den nehmet zum Erzbischof, wenn ihr euch nicht entscheiden könnet.» — Man staunte, doch bald fielen Alle bei, der Legat selbst, so wie der Kaiser. Norbert widerstrebte lange; doch Alle drangen in ihn; und so wurde er ganz unvorgesehen zum Erzbischof von Magdeburg erhoben.

Mit großer Festlichkeit ward die Installation vollzogen, welcher freilich sein liebster Zögling beizuwohnen verhindert war. Aber am Ende des Jahres 1126 reisete dieser als eingekleideter Klostermann auf Norberts Mahnung nach Magdeburg ab, den hochverehrten Lehrer und Freund in seiner neuen Würde zu begrüßen. Denn Norbert liebte seine Stiftung in Kappenberg, die ihm einzig zur Freude gereichte, insbesondere aber unsern Gottfried, von welchem er sagte: «Gleichwie ein ermüdeter «Hirsch, wie man sage, beim Jagdlauf einen andern für sich «aus dem Lager wecke, und dieser vor den verfolgenden Hunden «den Lauf nunmehr neu beginne, so habe ihm, dem Müden, «die Vorsehung den Gottfried gesandt.» —

Doch diese Worte, dieser Wunsch des heiligen Mannes fanden keine weitere Erfüllung.

Schon in Magdeburg fühlte Gottfried ein Erkranken und hielt sich nicht lange daselbst auf. Nach empfangenem Segen

---

[39]) Das Chronicon Alberici mon. ad 1126 nennt den Grafen: marchio Forojuliensis, seine Brüder: Hartwich, Bischof von Regensburg, 1105—1426, und Friedrich, Erzbischof von Köln. Die vita Norberti c. 12. 72. nennt seinen Vater: Engelbert, Herzog von Kärnthen.

des Lehrers nnd Bischofs reisete er heim, nahm jedoch seinen Weg über Ilmstadt in der Wetterau, um auch diese von ihm und Otto aus ihren Gütern gestiftete Norbertiner=Anstalt zu besuchen. Dort stieg das Fieber, dem er erlag, zur größten Heftigkeit. Die Geschichte seines Todes, welchem der Erkrankte, wie in seinem ganzen Leben, so jetzt mit einer eigenthümlichen Sehnsucht entgegensah, ist merkwürdig und erbaulich.

Als er seinen Bruder Otto am Sterbebette sehr betrübt sah, sprach er zu ihm: «Bruder! haben wir nicht Alles auf=«gegeben, um eine ruhige selige Stunde des Todes und so, aus «arger Noth und Trübniß die heitere Freude einer Gott ergebe=«nen Seele zu gewinnen?» —

Als Otto bat, ihn anzuschauen, antwortele er: «Bruder! «ich höre die Stimme schon des Bräutigams, welcher die Braut «aus der Kammer hervorruft.» — Otto frug ihn wieder: «Sie=«hest du nicht, daß du noch Lebenshoffnung hast?» — worauf jener lateinisch: «magnam habeo spem,» und deutsch: «ich «möchte um Alles in der Welt nicht länger in diesem Exile «weilen.» Da öffnete er noch einmal plötzlich die Augen, ru=fend: «Da kommen die Boten meines Herrn und Schöpfers;» und starb am dritten Sonntage nach Weihnachten, den 13. Ja=nuar 1127. Er war damals noch nicht dreißig Jahre alt. —

In diesem Tode Gottfrieds spricht sich das Mißgefühl einer schönen Seele aus, die in ihrem neuen Aufschwunge von der Wildheit und Grausamkeit jener Zeit noch von einem Grauen vor derselben durchdrungen war, einer Zeit, in welcher er als Jüngling so ganz mitgelebt hatte, so daß späterhin, wenn er sich als Klostermann die Benennung: «Graf» fürder verbat, er hinzusetzte: «ich habe als solcher und unter diesem Namen nur «zu viel gesündigt.»

Ueberhaupt geht aus dem Berichte unseres Autors hervor, daß die Jugendzeit Gottfrieds ganz in ihm den Ritter und Gra=fen fand. So wird er uns gezeichnet: «als ein schöner, kräfti=ger, junger Mann, mit großen, leuchtenden Augen, ungemeiner Freundlichkeit und vieler Anmuth der Rede und des ganzen Be=nehmens, klug im Rathe, und im Kriegsdienste strenge.»

Die allgewaltige Macht, womit damals der noch jüngere,

einfache Glauben in den Herzen der Völker herrschte, ein Glaube, der die Kreuzzüge hervorbrachte, und welchem die begeisterten Männer in der schönen Hoffnung höherrr Vergeltung sich ganz ergaben, nur dieser Glaube konnte auch unsern Gottfried, der im Jahre 1121 am Hofe des Kaisers zu Würzburg in allem Glanze eines jungen und reichen Fürsten erschienen war, plötzlich von Norberts Rede angefacht, zur einsamen Zelle des Klosters führen und ihn die größte Aussicht zu Ruhm, Macht und Reichthum für ein ganzes Leben verschmähen heißen.

In der Nacht, als Gottfried in dem von Münster weit entfernten Ilmstadt starb, so erzählt unser Autor weiter, lag in dem Kloster erstern Ortes die gottesfürchtige Gerberga schlafend in der Zelle, als die Erscheinung des geliebten Neffen ihre Ruhe störte. Sie sah ihn gleichsam in einem himmlischen Glanze königlich geschmückt, und deutete diese Erscheinung so ernstlich auf seinen Tod, daß sie in ihrer Klosterkirche und zu Kappenberg, wohin sie Boten sandte, ein Meßamt für den Neffen, als für einen Verstorbenen halten ließ. Nach zehn Tagen kam dann auch die Nachricht von dem Tode Gottfrieds.

Sein Körper wurde vorläufig in Ilmstadt beigesetzt. Zwanzig Jahre nach seinem Tode gedachte auf Ermahnung des Münsterschen Bischofs Werner der Bruder des Verstorbenen, Otto, dessen Gebeine nach Kappenberg zu übertragen, und reisete zu diesem Zwecke nach Ilmstadt. Aber die dortigen Mönche, durch diese Nachricht in Trauer und Unruhe versetzt, erklärten laut gegen ihren Wohlthäter, daß sie dieselben nicht fahren ließen; sie drohten, eher Alle das Kloster verlassen zu wollen, ehe sie von diesen Reliquien schieden. Der edle Otto sah keinen Ausweg und gab endlich zu, daß ein Theil der sterblichen Reste dem Kloster Ilmstadt verbliebe. Groß war die Freude in Kappenberg, als Otto die ersehnten Reliquien dorthin überbrachte. Der Bischof Werner selbst kam zur Beisetzung dorthin und weihete das Grabgewölbe, welches die spätere Kunst durch Denkmale zu zieren gesucht hat [40]).

---

[40]) Am 12. Februar 1149 langten die Reliquien in Kappenberg an; am 16. Septbr. d. J. fand die Beisetzung statt. Vita G. add. f. 1111—13.

Auch die Mönche von Ilmstadt feierten mit großer Festlichkeit die neue Beisetzung. Ueber dem Grabe errichtete man bald darauf ein schönes Denkmal, welches den Grafen Gottfried selbst darstellt: er liegt dort, eine kräftig gebaute Gestalt, mit offenen, milden Zügen des Gesichts, das Haupthaar herabwallend; ihn umkleiden die weiten Ordensgewande, während Halsberge und Schwert auf die Zeit hindeuten, wo er ritterliche Pflichten mit denen eines Klosterbruders verband; in der Hand trägt er das Modell einer Kirche von byzantinischen Formen [41]).

An Erzählungen von Wundern fehlte es so wenig bei seinem Tode, als bei der neuen Niedersetzung; doch eine eigentliche Heiligsprechung ist bei ihm sowenig, als bei Karl dem Großen erfolgt. Die Kirche preiset ihn als gottesfürchtigen Bekenner, beatus, und feiert sein Andenken im Kirchenjahre am 13. Januar, dem Todestage dieses Frommen. —

Die neue Stiftung zu Kappenberg aber blühete nach Gottfrieds Tode immer herrlicher, und es gingen aus ihr treue und große Diener des Evangeliums und würdige Kirchenfürsten hervor.

Es gibt freilich so manche Menschen, welche, wenn sie aus der Vorzeit von einer Klosterstiftung Erwähnung finden, dies für eine Geschichte des Fanatismus und der Verblendung einer frühern Zeit halten, indem sie solche Institute nur nach ihrem Ausgange in die jetzige Zeit, und deren Beruf und Wirksamkeit nach ihrem Bestehen vor vierzig Jahren beurtheilen. Da ergießen sie sich in Schmähungen über solche Anstalten des Wohllebens oder geistigen Stillstandes, und vergessen gleich im Beginn ihrer Rede, daß sie, statt gegen die Anstalten selbst, nur gegen deren Ausartung streiten und eifern. Wenn sie aber auch unter dem Gewichte solchen Vorwurfs zu ruhiger Erwägung zurückkehren, so erscheint es ihnen doch unbegreiflich, daß der

---

[41]) Der Oberbaudirektor Moller in Darmstadt hat dieses Grabmal so vorzüglich befunden, daß er eine Zeichnung davon seiner schönen Sammlung der merkwürdigsten altdeutschen Baudenkmale am Mittel-Rhein einverleibt hat.

Mensch, welcher der Beschaulichkeit und Andacht sich widme, das ihm gesetzte Ziel erreichen könne, und nicht vielmehr sich selbst und seine Würde aufhebe und für die Mitwelt vernichte. Allein wo ist das Ziel? und wer ist der Richter des Andern?

Nicht zu verkennen ist der stille Zug und oftmals das schreiende Bedürfniß des menschlichen Herzens, daß es nach widerwärtigen Stürmen des Lebens zermalmt und zerrüttet, in sich selbst sich zurückzieht und wenigstens zeitig der Welt abgestorben, in sich Ruhe, innern Frieden und neue Kräfte sucht. Zwanzig Jahre fesselten den Griechen Timoleon an die Einsamkeit, seitdem er in die Ermordung seines Bruders eingewilligt hatte. Die Sühne vor der Welt übernimmt gerne die Zeit; aber die innere Sühne mag nur das ringende Herz selbst vollenden. — Doch, es kann nicht unsere Absicht sein, jene Stätten des Friedens und das klösterliche Leben überhaupt zu rechtfertigen; wir wollten nur darauf hindeuten, daß theils die Rohheit der Zeit, deren Leidenschaften so leichthin zu wilden Freveln fortrissen, theils ihre Gegenstellung zur zartesten Reinheit des Gemüthes und höchsten Blüthe menschlichen Strebens, wie dieselbe Zeit sie emporsprossen ließ, uns den tiefern Grund zeigen, welcher zur Ablegung von Gelübden oder Stiftung von Klöstern veranlaßten; wir wollten das Urtheil über unsere Stiftung auf das Maaß jener Zeit selbst zurückführen, indem wir den falschen unhistorischen Ansichten entgegen, die Klosteranstalten nach ihrem damaligen Standpunkte im Leben in ihrem wahren Lichte darzustellen und statt des Dunkels, welches jene Spötter in solchen Stiftungen wahrnehmen, eben die Hellung zu zeichnen versuchen, welche damals von diesen einzigen Freistätten der Wissenschaften und Künste, und zwar unter dem wohlthätigen Schutze einer mächtigen Hierarchie nur von ihnen ausging. Wo waren damals Universitäten, Academien, Gymnasien und andere gelehrte Anstalten? Nur das Kloster barg noch in seiner Schutzmauer den letzten Rest einer verstorbenen Griechen- und Römerzeit; nur von dorther leuchtete damals dem Abendlande ein Morgen wieder, sowohl des mildern Glaubens, als aller durch und mit ihm geweckten Wissenschaft.

Der damalige Ritter kannte keine Schule; er war nur stark in seinen Waffen; rechtskundig in Herkommen und Gewohnheit war jeder freie Mann; er fand das Recht im offenen und mündlichen Gerichte ohne Vorbereitung und Lehre. Was aber urkundlich erläutert und bestätigt werden sollte, fand nur im Kloster die Schriftkunde, und im Mönche den Diplomaten, so des Kaisers wie des Bischofs.

Die Aufzeichnung der Geschichte als Chronik lebte nur im Kloster, und welche Wissenschaft nicht sonst, insofern die damalige Zeit in derselben schon Beruf fand? Ja, die Medizin selbst, wurde wie die Physik in Klöstern gelehrt und praktisch geübt. Hunold von Plettenberg war noch später, obschon Geistlicher, auch der erste Arzt seiner Zeit; als solchen beriefen ihn die sächsischen Herzoge. Bischöfe und Mönche waren die ersten Baumeister von Tempeln, die wir in ihrer Pracht und Größe noch jetzt bewundern; sie erfanden auch die Kunst, mit Minuskeln und Miniaturen ihre Bücher zu verzieren; in den Klöstern finden wir die Anfänge der alten Malerschule, und von den Klosterschulen ging die Musik aus. Dabei endlich waren die Klöster, und dieses ist nicht zu übersehen, — die Pflanzschulen des gesammten Klerus. Das Kloster Kappenberg sollte in solchem zeitgemäßen Berufe seinen Schwesteranstalten in St. Gallen, Fulda und Korvei sich zugesellen.

Norbert, der auch als Bischof noch Probst von Kappenberg blieb und sich von einem gewissen Kuno als Vice-Probst vertreten ließ, starb nicht lange nach seiner Erhebung, im Jahre 1134. Da wählten die Brüder zu ihrem Probste den Magister Otto, einen gelehrten, welterfahrenen Mann. Derselbe hatte früher als Kaplan und Sekretarius sich längere Zeit am Hofe des Kaisers aufgehalten, war dann als Gesandter nach Italien zum Pabste gegangen und hatte für Bischöfe und Große des Reichs sich vielfachen Gesandtschaften mit großem Lobe unterzogen. Man nannte ihn deshalb auch wohl den Legaten. Die Erzbischöfe und Bischöfe aber schenkten ihm aus Dankbarkeit eine ansehnliche Summe reinen Silbers, welches er wiederum zum Nutzen seines Klosters dazu verwandte, um zwei Weinberge in der Ebene bei Remagen und am Berge zu Keldenich anzukau-

sen[42]). Den Beinamen eines Magisters verdankte Otto seinen Kenntnissen und ausgebreiteten Gelehrsamkeit, da dieses in damaliger Zeit eine Würde war, welche nur ausgezeichneten Lehrern der Theologie verliehen wurde. So hatte er denn auch nach dem Worte des Dichters: «welche Kunst man kennt, darin übt man sich», eine bedeutende Sammlung von profanen sowohl, als heiligen Schriftstellern für sich erworben, und durch eifrige Vermehrnng legte er den Grund zur Bibliothek des Klosters. Schon damals entwickelte sich unter seiner Leitung ein edler Wetteifer wissenschaftlichen Strebens. Den Magister Otto selbst bezeichnet man als den Verfasser des Lebens des h. Gottfried; doch schwebt hier noch der Streit zwischen ihm und dem gelehrten Frowinus. Dieser, noch einer der ersten Gefährten Norberts, war zu derselben Zeit Kanonikus des Klosters und verfaßte daselbst mehrere Werke, wie über die hh. Dreieinigkeit, über die Fleischwerdung des göttlichen Wortes und über andere Grundlehren des Christenthums; auch beschrieb er das Leben der Priorin Hadwig, welche das Kloster im Thale hatte gründen helfen und später als Abtissin des Marienklosters zu Münster verstorben war. Neben und mit ihnen lebte noch Henricus Henrici, der uns als Schriftsteller und Verfasser einer Menge von Schriften genannt wird[43]).

Als der Magister Otto im Jahre 1156 starb, wurde endlich Otto, der fromme Bruder des Stifters, zum dritten Probst gewählt. Dieser sah schon die Wirkungen des Einflusses, den sein und seines Bruders Beispiel auf die empfängliche Zeit geübt hatte. Denn der kaum noch von Norbert gestiftete Orden

[42]) Urkunde von 1155 bei Erhard Urkb.

[43]) Stadtmann, cap. de prælato Conone, de Hadwiga et cap. sqq. Die Bibliothek wurde im Laufe der Zeit vielfach vergrößert; so namentlich um 1470 durch Bernhard von Galen, Mönch daselbst und insignis decretorum doctor. Aber leider ist durch Brand und Plünderung die schöne Sammlung zerstört; weder vom Chronicon Cappenb. noch dem liber privilegiorum, noch den alten M. SS., deren Stadtmann und die Bollandisten gedenken, sind Reste bis auf unsere Zeit gekommen.

verbreitete sich bald durch reiche Stiftungen in Deutschland, besonders aber in unserm Westfalen. Zu Klaholt, Scheida und Weddinghausen erhoben sich bald Prämonstratenser-Klöster; und Letzteres wurde gar vom Enkel des Grafen Friedrich, des größten Feindes des Ordens, gestiftet und der Burg Arnsberg gegenüber angelegt. Ebenso stiftete ein Graf von Arnstein, dem Beispiele Gottfrieds folgend, ein reiches Kloster an der Lahn, und trat selbst als Mönch in dasselbe ein. Der Graf Otto selbst aber hatte in jener Zeit ein ganz eigenthümliches, mittelalterliches Abentheuer. Während er sich im Kloster Ilmstadt in der Wetterau aufhielt, erfuhr er, wie dort kürzlich ein benachbarter Edelmann, Mangold, Herr von den zwei Schlössern Hagen und Wirberg, mit seinem Sohne zugleich in einer Fehde erschlagen worden sei, und dessen einzige Tochter, Aurelia, jetzt von vielen gewaltigen Freiern umlagert und belästiget werde. Otto ging zu ihr; und leicht bewog er sie, nach solchem Schicksal in Demuth den Schleier zu nehmen. Als nun aber Schwierigkeiten durch die auflauernden Freier gemacht wurden, entführte er sie mit ihrem Willen mitten in der Nacht, und brachte sie zu dem Frauenkloster, welches er selbst zu Ilmstadt neben dem Kloster der Mönche gestiftet hatte. Nicht lange darauf stiftete diese Dame unter kaiserlicher und päbstlicher Bestätigung das Kloster Wirberg und dotirte es reichlich. — Der auf Otto folgende Probst zu Kappenberg, Graf Hermann von Nüwenaer endlich stiftete ein Kloster gleichen Ordens, Meer genannt, am Rheine. Klöster anderer Orden wurden gleichfalls um diese Zeit in großer Zahl gegründet. In dem gänzlichen Umschwunge der Zeitrichtung und ihrer Rückkehr zu den Ordnungen des Rechts, der Sitte und Religion, dann aber auch für Westfalen in dem voranleuchtenden Beispiele unserer Grafen dürfen wir die Gründe für eine solche Erscheinung suchen, daß zwischen Rhein und Weser, wo außer den Stiftungen für zarte Frauen, bis jetzt nur drei Klöster für Mönche bestanden hatten, plötzlich wie zu neuem geistlichen Leben und Aufschwung überall Klosterbauten aus der Erde emporstreben[44]).

---

[44]) Jene Klöster waren die in Werden seit 802, in Korvei und in Pa-

Der Graf Otto, welcher erst 1171 starb, nachdem er seinen Bruder um mehr als vierzig Jahre überlebt, hatte den Trost, seine hoffnungsvolle Anstalt wachsen, gedeihen und mit den Jahren sich stets fester gründen zu sehen. Die Päbste und Kaiser bestätigten dieselbe, und namentlich Friedrich Barbarossa, welchen selbst der Graf Otto aus der Taufe gehoben hatte, nahm selbe unter seine besondere Protektion[45]). Die äußere Burg blieb noch lange als solche bestehen und diente auch den Mönchen zum Schutze. Aber kein Getöse der Waffen erscholl mehr in ihren Ringmauern; dagegen ergoß sich von hier jetzt ein lebendiger geistiger Quell, der geräuschlos in die weiten deutschen Gaue dahin strömte, aber keine Ereignisse darbot zur weitern Ueberlieferung der Geschichte. —

Schauen wir nun zurück auf den ganzen Erfolg, welchen der Entschluß der Kappenberger Grafen und ihre Entäußerung eines so hohen Standes, solcher Macht und so ausgedehnten Besitzthums gehabt habe, so fällt zunächst in die Augen, daß, wie wir bereits erwähnten, nunmehr die Grafschaft und die damit verknüpfte Heerfolge von dem bisherigen Centrum, der Burg Kappenberg, getrennt, daß die Ministerialen und Vasallen an den Bischof von Münster diesseits und an den von Köln jenseits der Lippe übertragen wurden. Mit ihnen ging die Ge-

---

derborn seit 1036, denen sich später die Anstalten in Iburg 1070, und Boke resp. Flesdorf 1101 anschließen. Frauenklöster bestanden in Liesborn 800, Freckenhorst 851, Nottuln, Herseb rok 860, Hervord, Meteln 889, Enger 950, Schelbige 940, Borchorst 968, Ödingen 1000, Münster 1040, Freden, Essen, Geseke.

Von andern Mönchsklöstern nennen wir: Kappenberg 1122, Varlar 1123, Marien-Münster 1128, Liesborn 1131, Clarholt 1134, Scheda 1173, Wedinghausen 1185, Marienfeld 1185.

45) Vergl. die Bestätigungs-Urkunden der Münsterschen Bischöfe: Dietrich, Egbert, Werner, Otto von 1122. 1129. 1138. 1200., der Päbste Honorius, Eugen, Cölestin v. 1126. 1152. 1196.; der Kaiser Heinrich V. und Friedrich I. von 1123. 1161. 1187 bei Gamasius in den Noten zur vita G. p. 841. sq., bei Niesert und Kindlinger.

richtsbarkeit von selbst über. Damals überwiesen die Grafen an den Bischof von Münster allein hundert und fünf reichbelehnte Ministerialen mit Weib und Kind und der ganzen Nachkommenschaft[46]). Diese Uebertragung, wie sie mit Niederlegung des Grafen-Gerichts-Amts in Verbindung stand, mag hauptsächlich zur Begründung und Erweiterung der Landeshoheit der Bischöfe von Münster beigetragen haben. Unsere Quelle spricht diese Ablösung der höhern Standesgerechtsame von dem bisherigen Träger und seiner Burg in den bescheidenen Worten aus: «Sie gaben dem Kaiser zurück, was des Kaisers war.»

Ihre Allodien aber und freien Erbgüter waren ihnen verblieben. Ueber diese verfügten sie zum Vortheil von vier bedeutenden Klöster:

1. das Kloster Kappenberg, oben auf der Burg, nebst dem Hospital und dem Nonnenkloster im Thale. Dahin überwiesen die Grafen ein ausgedehntes Besitzthum, aus mehreren umliegenden Haupthöfen und kleinern Kolonaten bestehend;
2. Varlar, wozu auch der Haupthof in Coesfeld und andere Pertinenzien gehörten;
3. das Nonnenkloster Averndorp, neben dem Haupthofe Wesel belegen;
4. das Kloster Ilmstadt nebst dem nahe belegenen Frauenstifte, welchem die Güter in der Wetterau zugetheilt waren[47]).

Außerdem aber machten die Grafen nicht nur an das Stift Münster und an den Erzbischof von Köln Schenkungen von freien Gütern und Grundstücken, sondern auch an andere Stiftungen, wie solche nur darum baten[48]). Merkwürdig möchte

---

[46]) Urkunde des Grafen Otto von 1128, Kindlinger M. B. II., 23. und die Stiftungs-Urkunde von Ilmstadt, 1123, Niesert M. U. IV., 17. Vgl. Urk. v. 1161 (Niesert II. 46.), welche eines jener geschenkten Ministerialen, Otto von Kurede erwähnt.

[47]) Elofstadt, Ilbenstadt bei Friedberg.

[48]) prout petebant, sagt die vita G. vergl. Urkunde Otto's von 1128; Gelenius de admir. Coloniæ magnitudine, VII., §. 25. sagt: da-

es noch sein, daß nicht allein eine weitläufige Fischerei auf der Lippe, sondern auch auf der entferntern Ems, sowie die Haupthöfe zu Saerbeck und Herbede und andere Besitzungen daselbst den Grafen von Kappenberg zustanden. Ueberall lernen wir Besitzungen derselben kennen: im ganzen mittleren Westfalen, an der Lippe, der Ems und dem Rheine; an diesem letztern Flusse lagen unter andern der Haupthof Wesel mit großen Zehnten, sowie das Gut Kassel bei Bonn; ebenso sehen wir sie an der Berkel und Dinkel reichbegütert, so daß der urkundliche Ausdruck: «die vor Allen Mächtigsten und Reichsten» wohl gerechtfertigt ist. Indeß wir dürfen bei Erwägung der Macht und der Besitzthümer des Hauses Kappenberg nicht einmal bei Westfalen stehen bleiben. In der Wetterau, sahen wir, wurden die allodialen Güter dem Kloster Ilmstadt, die Ministerialen dagegen dem Erzbischofe von Mainz überwiesen. Endlich lagen auch noch in dem entfernten Schwaben bedeutende Besitzungen, welche von der schwäbischen Gräfin Beatrix oder der Gerberg von Hüneburg ererbt sein mochten. Dahin gehörten zwei Burgen, Kreineke und Hilderadehusen mit vielen Dienstleuten und einem Grundeigenthum von 2000 Hufen Landes. Diese Güter waren dem Herzoge von Schwaben bereits übereignet. Als nämlich der so tapfere als kluge Herzog Friedrich von dem Uebertritte seiner Vettern in den geistlichen Stand und von der Verwandlung ihrer westfälischen Güter in geistliche Stiftungen gehört hatte, gab er sich alle Mühe, jene schwäbischen Besitzungen für sein Haus von ihnen zu erwerben. Er konnte dabei um so mehr auf die nahe Verwandtschaft und freundschaftliche Beziehungen sich stützen, als der Graf Otto selbst im Jahre 1121 seinen Sohn, den spätern Kaiser, Friedrich Barbarossa auf die Taufe gehalten hatte[49]). So gelang ihm denn der Erwerb zu dem sehr mäßigen Preise von 400 Mark Silbers,

---

tores fere prætermitto; debuissem alioquin referre et Comitum Cappenbergensium dona, quæ Arensbergico Comitatui includuntur etc.

[49]) Siehe die Beilage II.

dem er noch Reliquien und kostbare Geschenke zum Werthe von 100 Mark beifügte.

Wenn wir nun nach den dargelegten Thatsachen den weitgedehnten Besitz der Grafen von Kappenberg und ihre hohe nur den Herzogen untergeordnete Stellung in Erwägung ziehen, so ist gar nicht zu bezweifeln, daß sie mit dieser ihrer Macht auch die Territorial-Herrschaft im Reiche würden erlangt haben, und dies um so weniger, als nach dem Sturze des sächsischen Herzogthums mit Heinrich dem Löwen, alle Reichsvasallen im Lande Westfalen, welche noch im Anfange des zwölften Jahrhunderts urkundlich als Edle mit oder ohne eine Grafschaft aufgeführt werden, auch die Landeshoheit erlangt haben. Die Kappenberger Grafen aber standen zur Zeit der Klosterstiftung auch den Mächtigsten des Landes, den Grafen von Arnsberg, Ravensberg oder Teklenburg in keiner Art nach. Wäre nun die Grafschaft Arnsberg, wie es bei der Vermählung der Gräfin Jutta das Augenmerk des alten Grafen Friedrich selbst gewesen war, mit der von Kappenberg vereinigt worden, so waren bei solcher ausgedehnten Macht und Reichthum der vereinigten Häuser die Folgen für Westfalen ganz unabsehbar, namentlich schon damals als nach dem Sturze Heinrich des Löwen die Hohenstaufen über das Herzogthum Sachsen verfügten. Maßten sich doch nachmals schon die Grafen von Arnsberg einen Theil des herzoglichen Amtes in der Würde als Vorfechter zwischen Weser und Rhein an [50]). Keinesfalls wäre die Ausbildung eines Fürstenthums Münster im Norden der Lippe oder der Grafschaft Mark im Süden derselben möglich geworden. Selbst als Abtei hätte Kappenberg einen höhern Standpunkt behaupten und die Reichsunmittelbarkeit erlangen können, wenn die Grafen nicht den ganzen Lehns- und Diensthof und mit ihm Hoheitsrechte und Gerichtsbarkeit an die Bischöfe übertragen, wenn nicht zudem das Kloster mit seinen Gütern und Rechten als eine Tochterkirche der Hauptkirche in Münster sich angeschlossen hätte. Darüber mochten Bischof und Kapitel zu Münster nicht wenig er-

[50]) Kindlinger M. B. II. §. 5. Nro. 56. Urk. v. 1338.

freut sein; und diese Freude sprechen sie offen aus, als sie zu einiger Vergeltung die wichtigen Pfarren von Ahlen, Werne, Saerbeck und Bork sammt den Archidiaconal-Rechten über Ahlen und Werne an Kappenberg übertrugen [51]).

Durch jene Verfügungen der Stifter aber gelangen wir auch zu der Ueberzeugung, daß sie mit klarem Bewußtsein die Zukunft ihrer Stiftung ins Auge faßten und durch weise Beschränkung der Ausstattung des Klosters nicht Reichthum und Macht desselben zu fördern, sondern zur Demuth und freiwilligen Armuth anzumahnen suchten. Denn von größerm Reichthum und Wohlleben fürchtete Gottfried Verderben für die junge Anstalt. Deshalb setzte er schon in dem Gespräche, wo er die Allegorie vom Fährmann am Rhein in Anwendung brachte, hinzu: «Schärfen wir uns stets unsern Vorsatz, und spannen «die Sehnen unserer Kraft; denn menschliche Trägheit läßt «ohnehin uns wieder sinken; ja, ich fürchte sehr, daß auch unser «Orden künftig einmal, gleitend und herabstürzend, bis zur «Ebbe der alten Zeiten hinabsinke.» — Diese trübe Ahnung hat ihn nicht getäuscht! —

In den ersten drei Jahrhunderten nach der Gründung war Kappenberg eine Anstalt, welche dem ersten Zwecke der Stiftung völlig entsprach und zur Ausbreitung der Religion sowohl, als aller Wissenschaft, und insbesondere zur Ausbildung junger Geistlichen und Lehrer bei der höchsten Mangelhaftigkeit der Domschulen durchgreifend mitwirkte. Welche Früchte es namentlich als höhere Bildungsschule für den Klerus trug, darüber gibt uns schon aus den ersten Zeiten der Verfasser der kürzern Lebensbeschreibung Gottfrieds, welche noch aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts herrührt, einige Nachricht, indem er schreibt: «Viele von unsern Brüdern, außer uns selbst, haben «an verschiedenen Orten Bisthümer, Abteien und hohe Kirchen- «würden erlangt, wohin zwei Bischöfe von Ratzeburg, einer «von Havelberg, einer von Brandenburg und einer in Polen zu

---

[51]) Urkunde von 1139, Kindl. M. B. III. a. 10., ferner von 1153, 1160, 1175 bei Erhard, desgl. v. 1162 bei Kindl. M. B. II. 31.

«nennen sind» [52]). Wir haben auch bereits erwähnt, wie der zweite Propst, der Magister Otto, seine Bibliothek dem Kloster geschenkt und somit zum ernsten Studium der Theologie und aller Wissenschaft den Grund gelegt habe. Auch die schönen Künste fanden allmählig ihre Pflege. Mitten auf der Burg erhob sich in Kreuzesform die neue Kirche in edlen byzantinischen Formen. Auf den Altären sah man herrliche Gemälde alter Meister; neben dem Hochaltare, der dem Apostel Johannes und der Jungfrau Maria heilig war, erhoben sich die Statuen der gräflichen Stifter. Glasgemälde zierten die Fenster; die Chorstühle der Ordensbrüder waren Meisterwerke der Schnitzkunst; ja selbst bis auf die mit goldenen Minuskeln geschmückten Meßbücher, bis auf die Ornamente der Geistlichen erstreckte sich die Sorge, dem heiligen Dienste Glanz und Würde zu verleihen [53]).

Mit der Blüthe der Kunst hatte aber auch der Glanz des Klosters seinen Gipfelpunkt erreicht, und schon begann auch unter

---

[52]) Das Wort: «außer uns» läßt den Gamasius auf den Münsterschen Bischof Egbert, der auch in Kappenberg gewesen war, als Verfasser schließen; andere Erklärer nennen den Abt Hermann, 1171—1210, als solchen. — Stadtmann nennt die Namen jener Bischöfe: Walo, B. von Havelberg, Evermodus und Iffridus, BB. von Ratzeburg, Wiggerus, B. v. Brandenburg, Frogerus von Sagan (Sagensis).

[53]) Leider haben vielfacher Brand und selbst Plünderung jene Denkmale alter Zeit großentheils vernichtet. Noch sieht man ein paar ältere, und die größern Statuen, welche der Kanonicus Th v. Schwansbell im J. 1540 errichten ließ, sowie die Chorstühle, an welchen der Meister Gerlach um 1512 Scenen eines ergötzlichen Humors, z. B. wie der Teufel mit dem Mönche ringt, oder wie der Fuchs den Gänsen predigt, als Zierrathen mit feiner Kunst darstellte. — Die Fenster der Kirche ließ im J. 1436 der Propst Rogge herstellen und, so heißt es, mit schönen Gemälden zieren. Vom Prior v. Estern um 1320 heißt es, daß er der alten Kirche herrliche Ornamente schenkte, auch ein missale, aureis perpulchre interstructum litteris, schreiben ließ. Siehe Stadtmann. Die poetische Schilderung der Kirche bei Witte, Hist. Westf. p. 294. bezieht sich wohl nur auf die Zierrathen der Altäre. —

dem stets steigenden Reichthum die ernste Strenge und Zucht klösterlichen Lebens zu weichen; die innere Demuth mußte schwinden vor dem Wachsen der Macht und des Ansehens des Propstes sowohl, als der Ordensglieder selbst. Früher hatten die Bischöfe von Münster, namentlich Egbert und Werner, gern eine Zeitlang in dem stillen Kappenberg verweilt; und Letzterer liegt gemäß seiner Anordnung dort in der Kirche begraben. Aber schon der sechste Prior Hugo, 1232—1257, wußte von den Bischöfen zu Münster herrliche Privilegien zu erwerben: ihnen gemäß saß der Propst von Kappenberg auf der Herbst- und Fasten-Synode unmittelbar neben dem Dechanten des Domkapitels; er hatte Stimmrecht bei der Wahl des Bischofs und präsentirte den Gewählten in Köln zur Bestätigung. Solche Privilegien, und der dadurch gehobene Stolz der Canonici mochten es denn auch später bewirken, daß der Eintritt in dieses Kloster den adligen Geschlechtern vorbehalten ward [54]). Dies Adelserforderniß war es denn auch, was neben andern Ursachen, wie dem steigenden Reichthum und Üppigkeit, den Verfall der Anstalt als einer geistlichen und gelehrten Stiftung förderte und beschleunigte. Bei der allmähligen Verminderung der adligen Geschlechter suchten die jüngern Söhne nur Stellen an den vornehmen Domkapiteln, welche zur angemessenen Versorgung mehr als hinreichten. Kappenberg sah sich genöthigt, zu Geschlechtern von kürzerer Ahnenprobe und auch leider von sehr mangelhafter Geistesprobe überzugehen, wie der Ueberrest von 1803 bewies, der sich wie der Rhein im Sande verlor, indem er das gemächliche fruchtlose Leben mit der Flasche, Jagd und Kegelspiel nach beliebiger Abwechselung oder in tödtender Langeweile verbrachte.

[54]) Ueber jene Privilegien siehe Stadtmann, de D. Hugone oder Hobbeling p. 32. — Daß in den ersten Jahrhunderten auf Adel keine Rücksicht genommen wurde, zeigen schon die Namen der Pröpste, so wie das Beispiel des Propstes Hermann von Scheda. Dieser, von Geburt ein Jude, war durch eigne Stimmung und seltsame Schicksale, die er selbst naiv erzählt, Christ geworden, studirte zu Kappenberg und wurde Klostergeistlicher daselbst. Nachmals bei der Stiftung des affiliirten Klosters Scheda (welches in späterer Zeit auch nur Adlige aufnahm) wurde er erster Propst daselbst. —

Schon der Churfürst Max Franz hatte die Absicht, Kappenberg aufzuheben und die Revenüen zur Universität hieselbst und zum Seminar einzuziehen; und die Wirren der Revolution und die Rücksicht, daß hauptsächliche Besitzungen jenseits der Lippe im Preußischen lagen und zum dortigen Fiskus fallen würden, ließen diesen Plan nicht zur Ausführung kommen. In der Folge ward Kappenberg durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 sekularisirt und Königlich Preußische Domaine.

Nach siebenhundert Jahren nun, wo Kappenberg der theils fruchtbare, theils vertrocknete Quell geistlichen Lebens gewesen, da mochte einmal wieder der zornerfüllte für die folgenden Zeiten ahnungsvolle Wunsch des streitbaren Grafen Friedrich von Arnsberg in Erfüllung gehen, daß nicht der Mönch diese feste Burg und Warte der westfälischen Lande besitze, sondern ein ehrenfester Ritter dort zum Schutze des Vaterlandes walte. Denn der edelste der Ritter neuerer Zeit, der Reichsfreiherr von Stein, erkaufte sie vom Könige als Eigenthum, und beschloß daselbst sein thatenreiches Leben. Von dorther in seiner Muße war es, daß er das schöne Unternehmen der Sammlung der Quellen deutscher Geschichte förderte.

Beilage I.

Abstammung der Grafen von Kappenberg.

(Vgl. die anliegenden Stammtafeln.)

Nicht ganz mit Unrecht wird gesagt, daß im Gegensatze zum frischen Lebenshauche, der aus der Geschichte uns anweht, die Genealogie mit ihren Todtenregistern und Stammbäumen einer öden Wüste sich vergleiche, in die man sich ungern verlieren möge. Aber dem ernsten Forscher ist sie schon unentbehrlich, und auch dem Freunde der Geschichte bietet sie oftmals eine erquickliche Aussicht und bereitet durch die Sorgfalt, mit der sie anscheinende Nebenumstände auszubeuten weiß, ihm zugleich noch die Freude, glückliche Aufschlüsse für die Geschichte daraus hervorgehen und gleichsam vor seinen Augen entstehen zu sehen.

Indem wir nun das Geschlecht der Grafen von Kappenberg

zu erforschen und, zwar nicht ohne einige Befangenheit und Mißtrauen in unsere Kräfte, in die älteren Zeiten Westfalens einzudringen suchen, schließen wir uns zunächst an den Autor an, dem wir auch im Leben Gottfrieds gefolgt sind. Derselbe sagt, wie es seiner Denkungsart und Ansicht vom menschlichen Leben entsprechend ist, von der Abstammung des Grafen nur die wenigen Worte:

«er stammt von Eltern einer königlichen Abkunft; sein Va-
«ter hieß Gottfried, seine Mutter Beatrix; zum Großvater
«hatte er den Grafen Hermann, welcher, wie wir aus dem
«Munde Vieler vernommen haben, von den Wirren kriege-
«rischer Zügellosigkeit zurückgezogen dem Wohlthun lebte.»

Wir wollen denn unsere Forschung von unten auf, mit der mütterlichen Abstammung beginnen, und sodann mit mehr Muße zur Feststellung der Geschichte der alten Grafen und Besitzer von Kappenberg übergehen. —

Beatrix war die Enkelin des Grafen Otto von Schweinfurt, nachmals Herzogs von Schwaben, der um 1058 starb. Dieser war vermählt mit des italiänischen Markgrafen Meginfried Tochter, Irmingard, deren Nichte die Königin Berta, Gemahlin Heinrichs IV. war. Hier gründet sich die Verwandtschaft der Kappenberger Grafen mit dem fränkischen, und sodann dem hohenstaufischen Kaiserhause, andererseits mit der Kaiserin Richenze, der Gemahlin Lothars des Sachsen, wie dies Alles der anliegende Stammbaum näher darthut.

Unter den fünf Töchtern des Herzogs Otto von Schwaben war die dritte, Beatrix, einem sächsischen Markgrafen vermählt, dessen Namen die Chronik nicht aufbewahrt hat. Nach dessen frühzeitigem Tode lebte sie als Wittwe mit ihren beiden Kindern Konrad und Beatrix an dem Hofe des Erzbischofs Hartwich von Magdeburg. Ihre Lage mochte keine glänzende sein; denn wir hören, daß sie ihre stammväterliche Burg Schweinfurt damals durch Kauf, und zwar nach fränkischen Rechtsgebräuchen, an den Erzbischof übertrug. Ihren einzigen Sohn Konrad aber ließ sie, um ihn zum Dienste der Kirche oder des Staates heranzubilden, in den edlen Wissenschaften unterrichten. Allein, kaum zu den Jünglingsjahren gelangt, verschmähete er schon den Ernst seiner Studien und widmete sich vielmehr den Waffen und dem Kriege. Nicht lange, in einer Fehde sank er vom Schwert getroffen, todt darnieder. Es war im Jahre 1104. Seine Mutter Beatrix überlebte ihn nicht lange; sie starb und wurde neben ihrem Vater Otto in der Stammburg Schweinfurt beigesetzt [1]).

[1]) Chron. Magdeb. ap. Meibom p. 320. Chron. Ursberg. ad 1104.

Ihre gleichnamige Tochter Beatrix war vor wenigen Jahren dem Grafen Gottfried I. von Kappenberg vermählt; ihm wird sie als Erbtochter die schwäbischen Güter mit den Schlössern Kreineke und Hilderadehusen zur Mitgift gebracht haben. Sie ist die Mutter der Grafen Gottfried II. und Otto, sowie der Beatrix und Gerberge, deren Geschichte und Leben wir weiter entwickelt haben.

Nach dem Tode Gottfrieds I. vermählte seine Wittwe sich dem Grafen Heinrich, dem Bruder Friedrichs des Streitbaren von Arnsberg. Jenen nannte man nach seinem Wohnsitz den Grafen von Rietbeck; gleichzeitig war er Vogt der Kirche zu Paderborn für den Gau Ossendorp, für welches Amt ihm denn auch Güter zu Lehen mochten aufgetragen sein. Seine Gemahlin Beatrix gebar ihm zwei Kinder, einen Sohn Heinrich, der in einer Urkunde vom Jahre 1150 als Zeuge in Osnabrück erscheint, und eine Tochter, Eilika mit Namen [2]). Diese Halbschwester Gottfrieds wurde nach dem frühzeitigen Tode beider Eltern auf der Arnsburg bei ihrem Oheim Friedrich und unter einer harten Zucht auferzogen, worüber Gottfried, wie wir hörten, dem Letztern bittere Vorwürfe machte. Ihre Hand erwarb später Egilmar, Sohn Egilmars des Ältern, den die Urkunde einen Mann nennt: «mächtig waltend an den Gränzen Frieslands und Sachsens» [3]).

Egilmar II. erscheint schon als Graf von Oldenburg; als solcher wird er nebst seiner Gemahlin Eilika oder Lucka unter

---

und Ann. und Chronogr. Saxo ad 1105. Ueber den Stammbaum vergl. Annalista Saxo ad 1003. 1017. 1021. 1059. 1067. sq. Hermannus Contr. ad 1036. 1038. Berthold etc. ad 1091. Lambert Schaffn. ad 1068. 1077. Pertz zum Ann. Saxo ad 1036 nennt den Gemahl der ältern Beatrix: Heinrich, Markgraf von Schweinfurt. Witte in der Hist Westf. p. 232. 287. erzählt von einem Bruder des Herzogs Magnus, Namens Otto. Dieser habe Armingard, die Tochter des Herzogs von Schwaben, zur Gemahlin und zwei Kinder Kuno und Konrad gehabt, welche beide vorschnell durchs Schwert umgekommen seien. Daher sei es gekommen, daß mit dem Tode des Herzogs Magnus im J. 1106 das ganze Geschlecht der Billungen erloschen und das Herzogthum an Lothar übergegangen sei. — Ähnliches erzählt A. Crantzius Saxon. V. 333. — Wäre jener Bruder des Magnus nur sonst nachzuweisen, so wäre der Gemahl der Markgräfin Beatrix gefunden; denn bis auf die Verwechselung der Irmingard mit ihrer Tochter Beatrix, und die Doppelnamen des Sohnes: Kuno oder Konrad trifft Alles zu.

[2]) Urk. von 1100 bei Erhard Urkundenbuch 170. Urk. von 1150 bei Möser Osnabr. Geschichte II. 56.

[3]) Urkunde von 1108 bei Möser O. G. II. 47.

die Patronen des Klosters Rastede gezählt. Es war dies eine Stiftung des Rüstringischen Grafen Huno nebst dessen Gattin Willa und Sohne Friedrich Merkwürdig finden wir es, daß das Kloster Rastede eine Menge Güter in dem entfernten Westfalen, besonders in der Nähe von Soest und Dortmund besaß; und mag es nicht unwahrscheinlich sein, daß jene Besitzungen zum Erbgute der Gräfin Eilika gehörten, welche späterhin dem Kloster übereignet worden [4]). Die Gräfin Eilika gebar vier Kinder: die Grafen Christian den Kriegerischen, und Heinrich von Oldenburg, Otto, den Bischof von Münster und Eileka, die Mutter des Grafen Simon von Teklenburg [5]). So ist jene Eilika die Stammmutter der Grafen von Oldenburg und dadurch des dänischen Königs- und russischen Kaiserhauses geworden.

Nicht so leicht, wie die Herleitung der Abkunft der schwäbischen Beatrix ist die der Gerberga, Gemahlin Hermanns, des Großvaters unserer Grafen. Der Anhang zum Leben Gottfrieds, sowie alte Kappenberger Manuscripte lassen sie aus dem edlen Hause Hüneburg oder Humberg abstammen; außerdem bemerken dieselben, daß die Großmütter unserer Grafen einerseits und

---

[4]) Das Chron. Rastad. ap. Meibom erzählt: Zu den Zeiten Heinrichs IV. sei jener Graf Friedrich verurtheilt, mit einem Löwen zu kämpfen; nachdem er gesiegt, habe ihm der Kaiser mit seiner Huld zugleich viele Reichsgüter in Westfalen: Hunincsove, Bellinghusen, Iserlo u. s. geschenkt. Über Benninghausen und Bellinghausen vergl. die Urk. von 1239—1240, 1276 in S. Seibertz Urkundenbuch Nro. 213—215, 371, 91. cf dessen diplomatische Familiengeschichte der alten Grafen von Westfalen zu Werl und Arnsberg. cf. Hamelmann cit. ex libro fund. et priv. cœnobii in Rastede. —

[5]) Otto war zuerst Propst in Bremen, dann Bischof in Münster von 1203—1218. cf. Godefr. mon. ad St. Pant. ad 1203. — Vita Godefr. b. cap. XIII. und Gamasius in notis. Das Chron. Monast. Arnoldi de Bevergern ap. Mathæi Annal. v. ævi V. sagt: Otto was den ersten Bischop, de gecoren worden van des Capitels broderen!? — In einer Urkunde von 1209 bei Niesert II. 82. nennt Otto selbst die Grafen von Kappenberg: consanguinei, und de quorum consanguinitatis linea descendimus. Auf diese Verwandtschaft sind auch wohl die seltsamen Stellen des Chron. Rastad. p. 99. 93. zu beziehen: Comites Rustringiæ, qui modo de Oldenburg vocati, in Cappenberge Westfaliæ eorundem canonicornm monasterium fundaverunt; und ebenso: dehinc comitia Saxoniæ et Cappenberge Westfaliæ de hereditate Hunonis Comitis. Man würde auf gemeinschaftliche Abstammung von alten Grafen Rustringiens und Wittekindern mit Grunde schließen dürfen, wenn nicht das Chron. Rast. sowohl, als das Chron. Com. Oldenb. wenigstens für die ältere Zeit als unkritische Machwerke erschienen.

der Herzoge Konrad und Friedrich von Schwaben andererseits Schwestern gewesen seien. Die Mutter der schwäbischen Herzoge war Agnes, Tochter Heinrichs IV. und der Königin Berta, ihre Großmutter von väterlicher Seite, die Gemahlin Friedrichs von Büren, hieß Hildegard und stammte aus einem fränkisch-elsassischen Geschlechte [6]). Wäre jenen Quellen zu trauen, so müßten Gerberg und Hildegard Gräfinnen von Huneburg, oder wie Gamasius aus andern Quellen vermuthet, Gräfinnen von Hohenloe, und etwa Verwandte des Bischofs Gebhardt von Regensburg sein, der ein Graf von Hohenloe war [7]). Im übrigen könnte der Name Humberg ebenso leicht auf Homburg vor der Höhe, in dessen Nähe Elvenstadt und die Güter in der Wetterau lagen, gedeutet und hier der Grund zu einer Vermuthung gefunden werden, wie jene Besitzungen in die Hände der Grafen von Kappenberg gekommen seien.

Doch, wenden wir uns von fruchtlosem Mühen, um Verbindungen alter Geschlechter herzustellen, lieber zu dem wichtigern Versuche, die Vorfahren der Grafen von Kappenberg in der Geschichte unseres Landes höher hinauf zu verfolgen.

Wenn wir in den Stammregistern des sächsischen Annalisten und in sonstigen Urkunden des eilften Jahrhunderts forschen, so sehen wir im mittlern Westfalen das Geschlecht der Grafen von Werl vor allen andern den Vorrang behaupten. Vor dem Jahre 1000 lebte in der Burg Werl ein Graf Hermann mit seiner Gemahlin Gerberge von Burgund. Ihm folgte als Gaugraf sein Sohn Hermann II., dessen Grafschaft dehnte sich aus durch den größten Theil Westfalens, vom Drein bis tief ins Süderland, von dem ripuarischen Franken bis nach Paderborn hin. Er führte Kriege mit dem Bischofe von Münster, sowie mit dem von Köln; das Stift Werden nahm ihn zu seinem Kirchenvogte und trug ihm reiche Lehen auf. Mit dem sächsischen Kaiserhause war er verwandt, und die Kaiserin Gisla war seine Schwester. Ihn s lbst, wegen seiner Macht und seines Ansehens im Lande nannte man schon den Grafen von Westfalen [8]).

---

6) v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen I. 290. und die Stammtafel. Er citirt: Senkenberg, de orig. fam. Staufensis in comm. Gotting. 1753. p. 201. Schöpflin. Alsatia illustrata II, 548.; Würdtwein, nova subsidia VI. 286.

7) Chron. August. ap. Freher ad 1089, und Chron. Saxo ad 1089. überhaupt vergl. die Noten zur vita God. b.

8) Wir folgen hier fast überall der Geschichte der alten Grafen von Westfalen von S. Seibertz, einem Werke, welches zuerst Licht in das Dunkel jener Zeiten gebracht hat; dort sind auch die Beweis-

Nach seinem Tode, um das Jahr 1030, zersplittert sich sein Geschlecht, und gleichzeitig sehen wir die alten Gaugrafschaften sich verwirren. Letztere Erscheinung darf uns nicht gerade befremden. Noch war die Grafenwürde kein erbliches Recht; sie wurde vom Kaiser verliehen. Schon frühzeitig aber suchten die Bischöfe für sich und ihre Güter die Exemtion vom gräflichen Banne; ganze Grafschaften ließen sie sich überweisen, mit deren Verwaltung sie sodann ihre Kirchenvögte betrauten. Erwarb doch der Bischof Meinwerk von Paderborn in kurzen Jahren die Grafschaften des Haold, Dodico, Ludolf und Hermann. Auf der andern Seite suchten die Kaiser durch Bevorzugung jüngerer Geschlechter und willkürliche Verleihung von Grafschaften ihre Eigenmacht zu stärken; wogegen die Besitzer selbst sich das Recht anmaßten, die ganze Grafschaft oder Theile derselben an andere Edle als Precarie zu verleihen. So erzählt Adam von Bremen, der Erzbischof Adelbert habe drei Grafschaften erworben; für die eine habe er den Markgrafen Udo soviel als Precarie von den Gütern der Kirche gegeben, als jährlich 1000 Pfd. Silber einzutragen geschätzt werde; diese Grafschaft sei durch den ganzen Sprengel von Bremen zerstreut gewesen, am meisten um die Elbe herum [9]). So wird es denn erklärlich, daß die alten Grenzen der Gaugrafschaften überall zerrissen, und diese selbst durchlöchert worden, daß anderntheils bald hier, bald dort neue Vögte, neue Grafen auftauchen oder verschwinden. Die uns erhaltenen Dokumente aus der Mitte des eilften Jahrhunderts nennen uns einen Grafen Bernhard von Emsgau, Westfalen und

---

stellen zu suchen. — Mit Falk und Stenzel (Gesch. d. fränk. Kaiser Beil. 2. p. 126; er citirt: Acta acad. Pal. 479. 516.) zwei Töchter der Gerberge, Gisla von Schwaben und Gisla von Werl anzunehmen, verbieten Chronisten sowohl, als Urkunden; denn, daß dieselbe Gisla dem Markgrafen Bruno, Ernst von Schwaben und Kaiser Konrad vermählt gewesen, und Allen Kinder geboren hat, bezeugen die Ann. Hild. ad 1038; Ann. Saxo ad 1017. 1026; Hermannus Contr. 1012. 1015. 1025; Wippo, vita Conradi c. 5.; Lambertus Schafn. ad 1057. 1076; die Urk. v. 1028 bei Erhard Urkb. 115. Der Annalist sagt ferner ausdrücklich, jene Gisla stamme von Werl in Westfalen; der Kaiser nennt in der Urk. von 1096 (Erhard Reg. 1277) den Bernhard, Grafen in Emsgau und Westfalen: vir nobilis et nobis genere propinquus, so wie die Quedl. Chronik ap. Leibnitz II. 291. die Söhne des Grafen Hermann II. von Werl: consobrini imperatoris nennt. Die Verwandtschaft mit dem Kaiser wird gerade durch die Gisla von Werl vermittelt.

9) Adam Brem. lib. III. cf. Alb. Stadensis ad 1065. — Über die an Paderborn gelangten Grafschaften s. Urk. v. 1016. 1021. 1032. 1033 bei Erhard Urkb. 91. 102. 122. 126. und Regesten 1021.

Engern; ein Bernhard erscheint in Urkunden als Gaugraf im Drein, sowie im südlichen Westfalen. Wir vermuthen, daß es der Sohn Hermanns II. von Werl ist; denn der Kaiser nennt ihn in einer Urkunde von 1096 seinen Verwandten; ebenso heißt es vom Grafen Bernhard, in dessen Gaugrafschaft Meschede lag, in der Urkunde von 1079 sq.: «in seinem mundiburdium habe die Äbtissin van Ödingen gestanden;» da aber die Äbtissinnen dieses Stiftes vorzugsweise aus dem Werler Grafenhause, als Gründern des Klosters, genommen werden sollten, so liegt die Vermuthung nahe, daß sowohl die Äbtissin Adelheid als der Graf Bernhard jenem Geschlechte angehörte und Letzterer wieder jener Graf vom Emsgau war. Sein Komitat scheint hiernach noch bedeutender, als der seines Vaters Hermann II. von Werl. Allein wir lesen in gleichzeitigen Urkunden von Hermann, in dessen Komitat der Haupthof Mengide lag (1065); in Urkunden von 1077 erscheinen die Grafen Konrad und Adolf, in einer von 1079 die Grafen Hermann und Luippold als Zeugen in Soest, und im J. 1085 als Zeugen in Münster die Grafen Lambert und Gottfried. Läßt der Name Adolf uns auf den Sohn Hermanns von Berg und Altena, den Kirchenvogt von Köln schließen, so eröffnen die übrigen ein weites Feld für unsere Untersuchung [10]).

Der Chronist Lambert von Hersfeld erzählt: Im Jahre 1070 habe der Kaiser Heinrich den ihm verhaßten Herzog Otto von Nordheim in die Acht erklärt und sei dann, nachdem er die Fürsten, welche er mit jenem durch Verwandtschaft oder andere Bande verbunden glaubte, durch Eid und Geißeln verpflichtet hatte, nicht von ihm abzufallen, mit seinem Heere gegen den Geächteten aufgebrochen. Dessen Burg Honstein an der Werra habe er von Grundaus zerstört, den unüberwindlichen Desenberg bei Warburg durch Übergabe gewonnen, und sei dann tiefer ins Land gedrungen, um auch die Besitzungen der Gemahlin desselben zu verwüsten. «Er verbrannte viele Höfe, mit Reichthü«mern und Gebäuden prangend; er plünderte Hab und Gut; «er beging gegen Weiber und Kinder — denn die Männer hat«ten in die Gebirge und unwegsamen Bergwälder sich geflüch«tet — scheußliche und feindselige Dinge; und soviel Arges und «Grausames wurde in jenem Feldzuge schuldlosen Menschen von

[10]) Über das Komitat Bernhards s. Adam v. Bremen B. III. Urk. v. 1055 sq. 1059. 1062. 1079 sq. 1096 bei Erhard Reg. 1068. 1090. 1277. Urkb. 149. Seibertz Urk. 34. — Die ferneren Urk. v. 1065. 1077 1079. 1085 bei Lacomblet Urkb. I. 204., Seibertz Urkb. I. 32. 33. und Erhard Urkb. 164.

«ihrem eigenen Könige angethan, daß sie Ärgeres nicht von «Barbaren hätten erdulden können.» — Dieser Verwüstungskrieg traf Westfalen, denn dorthin führte über den Desenberg der Zug, dort in der Mitte des Landes mußten auch die Güter der Richenza, Gemahlin Otto's von Nordheim liegen. Wir finden wirklich in spätern Urkunden, daß ihr Sohn, Graf Siegfried von Boumeneburg, reichliche Güter in Westfalen besessen habe, so das Schloß Aldenvels, Odaker, Kumpe, insbesondere die Höfe zu Ödingen und Werle [11]); schon der Besitz der letztgedachten Güter — denn Ödingen war eine Stiftung der Gerberge von Burgund, Wittwe Hermanns I. von Werl, — führt auf Siegfrieds Abstammung von den Grafen von Werl. Es sagt aber der sächsische Annalist: Richenze sei in erster Ehe dem Grafen Hermann von Werl, Sohn Rudolfs, vermählt gewesen und habe ihm eine Tochter geboren, Uda, welche späterhin den Grafen Udo von der Nordmark heirathete. Den Grafen Hermann von Werl lernen wir sonst nicht kennen; es mag aber jener Graf sein, zu dessen Gaugrafschaft nach der Urkunde von 1065 die Villa Mengide gehörte. Seiner Verwandtschaft mit dem Grafen Bernhard mochte er die Grafenwürde verdanken. Er muß kurz darauf gestorben sein; denn seine Wittwe Richenza heirathete bald den Herzog Otto von Nordheim [12]); von ihren Kindern nennen wir den Grafen Heinrich den Dicken von Nordheim, Kuno von Bichlingen, Siegfried von Bomeneburg; von ihren Töchtern wurde Hedwig einem Grafen Konrad von Arnsberg, eine andere dem Grafen Hermann von Kalvelage oder Ravensberg vermählt. Interessant ist es nun, aus einer Notiz des Kölner Gelehrten Gelenius zu vernehmen, daß die Markgräfin Uda von Stade mit ihrem Halbbruder Konrad von Bichlingen und ihrer Schwägerin Gertrude von Nordheim, der Mutter der Kaiserin Richenza, an dem großen Walde Luer bei Hacchen betheiligt waren, und außer andern Gütern, als der Stadt Hacchen, den Höfen Wicheln, Odingen, jeder ein Drittel jenes Waldes durch Kauf oder Tausch an das Stift Köln übertrugen. Da die Schenker und Geber aber Kinder verschiedener Ehe waren, so würden wir folgern müssen, daß sowohl jene Güter als die des Siegfrieds von Bomeneburg und andere

---

[11]) Kindlinger M. B. III. 13. II. 21. Note b. — Die Stiftungs-Urkunde von Ödingen v. 1000 bei Seibertz Urkb. I. 18. — Odaker heißt noch die spätere Benediktiner-Abtei bei Warstein; Kumpe liegt bei Dortmund. —

[12]) Ann. Saxo ad 1026. 1082. Uda starb 1111. Nach Lambert v. Hersfeld waren Otto's von Nordheim Söhne im J. 1076 noch Knaben.

sämmtlich zu den Erbgütern der Richenza gehört haben. Allein schon unter den Gütern Siegfrieds haben wir Stammgüter von Werl aufgefunden, und merkwürdiger Weise berichtet Gelenius noch von einer fernern Schenkung, wodurch ein Graf Ludolf an St. Peter von Köln die Stadt Werl und soviel vom Walde Luer überträgt, als seinem Bruder Konrad verblieben ist. Diese gräflichen Brüder können wiederum nur zum Stamm der Grafen von Werl gehören. Auch bestätigt dies eine Urkunde von 1152, indem sie sagt, daß vor der Zeit Bischof Friedrichs (1100—1131) ein Graf Lutpold von Werl sein reiches Erbgut und darunter den Hof zu Hemerde bei Werl geschenkt habe. Nach jenem Antheile aber zu urtheilen, den die Brüder Ludolf und Konrad am Luerwald hatten, müssen sie einer andern Linie als die Kinder der Richenza angehören, da deren Drittel, wie die Hälften dieser Brüder, Einheiten bilden. Nehmen wir hinzu, daß in späterer Zeit und sicher wohl in Folge der Schenkung Lutpolds, der Gerichtshof in Werl selbst, die Schlachtsteuer, Zölle und die Einkünfte des Alten Hofes zwischen dem Bisthum Köln und dem Hause der Grafen von Arnsberg zu gleichen Hälften getheilt erscheinen, so werden wir zu dem von Seibertz aufgestellten Resultate hingedrängt, daß jener Graf Konrad der Stammvater der Arnsberger ist, sondern auch, daß die Brüder Konrad und Lutpold in direkter Linie vom Grafen Hermann II. abstammen, während die Gräfin Uda ihre Abkunft in der Nebenlinie vom Grafen Rudolf, als einzige Enkelin, ableitet. Die Art aber, wie der Luerwald und andere Werler Güter auf das Nordheimer Geschlecht übergehen konnten, bleibt ein ungelösetes Räthsel, wenn man nicht zu der Annahme übergeht, daß Richenza die einzige Tochter und Erbin des Grafen Rudolf von Werl, der Graf Hermann, ihr Gemahl, dagegen nicht der Sohn Rudolfs, wie der sächsische Annalist ihn bezeichnet, sondern nur der Schwiegersohn gewesen sei [13]).

Wenden wir uns zurück, so sehen wir, daß die in den Urkunden von 1077 und 1079 als Zeugen benannten Grafen

---

[13]) Gelenius de admir. Coloniæ magnitudine p. 69.; auch bei Seibertz Urkb. I. 19. abgedruckt. Der Luerwalt gehörte später zu den Reichslehen von Arnsberg; Urk. v. 1338 bei Kindlinger M. B. II. 56. Hachen, Holzen am Lüer, Luerbeck und der Walddistrikt Luerhagen sind Orte zwischen Arnsberg und Menden. Die Urk. v. 1152 bei Lacomblet I. 374. — Über die Theilung von Werl zwischen dem Bisthum Köln und den Grafen von Arnsberg vergl. die Urk. von 1200. 1203. 1236. 1246. 1293 sq. 1297 sq. in Seibertz Urk. I. 112. 118. 207. 246. 484. 471.

Luippold und Konrad als dem Werler Geschlechte angehörig sich herausgestellt haben. Von jenem Luippold vernehmen wir, daß er Alles, was er in der Kölner Diözese an Eigen besaß, dorthin geschenkt habe; andere Güter, so dürfen wir aus der Art solcher Schenkung vermuthen, mochte er anderswohin schenken. Eine solche Entsagung und freiwillige Entäußerung eines mächtigen Besitzes macht es höchst wahrscheinlich, daß er ganz andern Bestrebungen sich zugewendet habe. Fast um dieselbe Zeit und zwar aus dem Jahre 1091 hören wir, daß, dem Rufe der Zeit folgend, der Bischof Erpho von Münster mit dem sächsischen Grafen Bodo, vielen Edlen und großem Gefolge einen Zug nach Palästina zum heiligen Grabe unternommen habe. Seinem Bischofe Erpho, der am 12. Februar von Münster aufbrach, schloß sich der Propst von St. Mauriz, Ludolf mit Namen, an. Doch kaum im gelobten Lande angelangt, wurde dieser bei einem feindlichen Überfall tödtlich getroffen und endete dort sein Leben. Nicht ohne Grund mag man vermuthen, daß jener Propst der Graf Luitpold von Werl gewesen, zu dessen Andenken als eines nahen Verwandten der Gräfin Jutta von Arnsberg die Gründer des Klosters Kappenberg eine kirchliche Jahresfeier an der Kathedrale zu Münster stifteten [14]).

Seinen Bruder Konrad traf kurz darauf im J. 1092 ein gleiches Schicksal. Mit mächtigem Heere zog er gegen die Morsaten in Friesland zu Felde; aber mit dem Siege zugleich verlor er sein Leben; sein Sohn Hermann und viele Edle fielen an seiner Seite [15]). Sein zweiter Sohn, Friedrich, auf den der kriegerische Geist seiner Vorfahren übergegangen, ist es, den seine Mitwelt den Streitbaren genannt hat. Die Chronisten und Urkunden nennen ihn Grafen von Westfalen oder der Sachsen, oder nach seiner Burg den Arnsberger.

---

[14]) Vita Erphonis Ep. Monast. autore Alb. Boichorst 1648 cap. IX. und notæ 2. 3. aus dem liber ruber von 1492 und dem liber memoriarum. In letzterm heißt es: Ludolphus, præpositus hujus ecclesiæ, presbyter, occisus in terra sancta, dedit decem marcas Ecclesiæ nostræ, qui una cum Erphone profectus est in terram sanctam; und pro memoria Ludolfi etc. præpositus et conventus in Cappenberg dabunt Ecclesiæ majori II. solidos pro ejus anniversario. cf. die Urkunde von 1090 bei Erhard Urkb. 165. und Ann. Saxo ad 1091. 1104. Korfei in seiner Geschichte der Münst. Bischöfe M. S. nennt jenen Propst: Ludolfum Comitem.

[15]) Ann. Saxo ad 1092. vergl. Chron. Alberici mon. Fasti Corb. ap. Harenberg, Annales Corb. ap. Pertz III. der Crollius Acta Pal. IV. 505. citirt und Morseton prope Aurich und Ann. Hildes. notirt. Urk. v. 1093 bei Lacomblet I. 237. vergl. die Kriegszüge der Holländer in der Chronica de Holland ap. Math. V. 531.

Über die Grafen von Kappenberg haben wir bis jetzt noch keine Auskunft erhalten. In der Urkunde des Bischofs Erpo vom J. 1085 finden wir aber unter den Kriegsleuten einen Grafen Lambert, Konrad den Langen, Luitpold und endlich einen Grafen Gottfried erwähnt. Dürfen wir nach Namen und Zeit auf Gottfried I. von Kappenberg schließen, so ist es für seine Stellung zum Bisthum Münster bezeichnend, daß der Bischof die Grafen Lambert und Gottfried zu seinen Getreuen zählt, mit welchen er über das Dienstrecht der Ministerialen von Freckenhorst Raths gepflogen habe; es deutet dies darauf hin, daß jene gegen die Verpflichtung zu kriegerischem Schutze vielleicht auch Güter von Münster zu Lehen trugen, in der Art, wie geistliche Stiftungen überhaupt Schirmvögte für ihre Güter zu erlangen wußten, wie ebenso noch im J. 1200 der mächtige Graf Adolf von Altena seine Burg an Köln übertrug und sie mit andern Gütern als Lehn zurückerhielt. Dies Verhältniß bewirkte im Übrigen keine Unterordnung; vielmehr standen die Grafen in jeder andern Beziehung durchaus frei und unabhängig da. So auch der Graf Gottfried. Er mußte erst kürzlich zum Grafenthum gelangt sein; denn in einer Urkunde vom J. 1079 oder kurz nachher, welche einen Grafen Hermann als Zeugen einer öffentlichen Verhandlung in Soest bezeichnet, glauben wir den Großvater, Grafen Hermann von Kappenberg zu erkennen. Mit dieser Zeitbestimmung steht es in vollem Einklange, daß die ältern Brüder Gottfrieds kurz nach dem Tode des Vaters, als sie zur Theilung der Güter in Kappenberg sich befanden, von ihrem Dienstmanne ermordet wurden; denn im J. 1085 erscheint der jüngere Bruder Gottfried schon als Graf. Weiter hinauf aber vermögen wir aus Urkunden das Geschlecht der Kappenberger nicht zu verfolgen. Die Urkunden jener Zeit werden immer seltener, und vermerken kaum den Namen des Handelnden, viel weniger den der Familie oder des Wohnsitzes. Wir müssen uns deshalb, und ohne ein besonderes Gewicht darauf zu legen, begnügen, schließlich noch einer Urkunde Siegfrieds, Bischofs von Münster, 1022—1032, zu erwähnen, worin eine edle Frau Reimod und ihre einzige Tochter Friederun an mehreren Orten und namentlich auf den Kappenbergischen Höfen Varlar und Körde Kapellen und Kirchen gründen; unter den Zeugen werden die uns bekannten Namen: nämlich «die Laien Gottfried und sein Bruder Hermann» zuerst genannt [16]).

---

[16]) Die Urk. v. 1085 bei Erhard Urkb. 164. vergl. über Entstehung der Dienst- und Lehnleute Kindlinger M. B. II. §. 24. ff. — Die Urk.

Auf den Nachweis einer Verwandtschaft männlicher Seits mit den Grafen von Werl und Arnsberg müssen wir demnach verzichten. Der Grafentitel, welcher in jener Zeit von jüngern Söhnen noch nicht pflegte beibehalten zu werden, sowie der Name Hermann, der in beiden Familien gebräuchlich ist, geben keinen Anhalt. Zwar lagen die Besitzungen der Grafen von Kappenberg sowohl diesseits als jenseits der Lippe durch Westfalen zerstreut, und andererseits erstrecken sich Güter der Arnsberger bis vor die Thore Kappenbergs, ohne daß wir jedoch hieraus fernere Schlüsse ziehen können [17]).

Ungeachtet nun die Geschichte in Chronik und Urkunden das Geschlecht der Grafen von Kappenberg gänzlich vergessen und verlassen zu haben scheint, gibt uns doch die vita Godefridi noch besondern Anlaß zu fernerer Forschung. Der mehrgedachte Zusatz zum Leben Gottfrieds sagt: «Die alten Besitzer «der Burg Kappenberg sollen von Karls des Großen und Wittekinds königlichem Stamme sein; denn seiner Schwester Tochter, «Imeza, welche zu Xanten ruht, gab Karl, wie man sagt, als «Geißel des Friedens dem Sohne Wittekinds zur Frau; von «deren Nachkommen besitzen wir noch den Hof Wisde» [18]).

Diesen Angaben dürfen wir in dem Vertrauen, daß die Mönche von Kappenberg nur das Überlieferte getreulich wiederholen, wohl einiges Gewicht beimessen. Der Zwischenraum dreier Jahrhunderte ist nicht so bedeutend, daß er eine Abstammung verdunkelte, welche zu den ersten Helden der Franken und der Sachsen hinaufführte, deren Thaten noch lange in Sagen und Liedern beim Volke fortlebten. Finden wir doch oft, wie heut zu Tage bei den Arabern, daß ohne Schriftkunde das Gedächtniß der Menschen schärfer ist, als wo dasselbe auf die Schrift,

---

v. 1079 bei Seibertz Urkb. 34. Urk. v. 1022 ff. bei Erhard Urkb. 103 b. Urk. v. 1200 bei Kindlinger M. B. II 38.

[17]) In der vita Norberti c. 32, 2. sq. wird gar erzählt, Graf Friedrich habe behauptet, Kappenberg selbst sei Mitgift seiner Tochter; doch läßt die vita God. b. c. 4. jenen nur sagen: man habe seine Tochter verführt und entziehe dadurch ihm einen Theil der ihm gebührenden Erbschaft. cf. cap. 9. vita II. c. 2. §. 9. vita metrica c. 2. Über Arnsberger Güter vergl. die Urk. v. 1217 bei Niesert II. 88., und von 1198 bei Erhard. — Hier wollen wir noch erwähnen, daß Schaten ad 1102 zu der Bemerkung, daß Gottfried I. von Kappenberg mit einer Tochter Ottos von Nordheim vermählt gewesen, ein unbekanntes Chron. Tremoniense citirt.

[18]) Vita God. c. 13. §. 60. Die vita II. §. 2. sagt: ab his duobus (Carolo et Wittekindo) mediate nostri fundatores descenderunt. — Witte, H. Westf. p. 292. setzt statt der Imeze den Namen: Vincla. —

wie auf eine gewohnte Stütze sich verläßt; und zeigen doch die vielen Stammregister beim sächsischen Annalisten, wie hoch der Deutsche damals seine freie und edle Abkunft hielt.

In diesem Vertrauen zu unsern Quellen forschen wir zunächst nach dem Orte Wisde, mit dessen Namen und Besitz, so sicher, wie in einer schriftlichen Urkunde es nur geschehen mochte, die Sage von Geschlecht zu Geschlecht sich fortpflanzen mußte. Hier achten wir gleich anfangs uns für betrogen, indem unter allen Höfen, welche Kappenberg jemals besessen, oder welche an Varlar oder Averndorp übertragen sind, urkundlich kein Ort dieses Namens vorkommt. Doch eine leichte Konjektur hilf uns weiter; denn Wisde ist nur ein Schreibfehler für Wisel Der Haupthof Wesel aber wird schon kurz nach der ersten Grün dung des Klosters im Jahre 1122 von den Grafen, welche da mals ihre Kriegsrüstung noch nicht abgelegt hatten, übereignet. er gehörte, wie eine andere Urkunde von 1163 sagt, seit alten Tagen dem Geschlechte der Kappenberger. Mit ihm war das Markenrichterthum über den ganzen Dämmerwald, sowie die südlich der Lippe belegenen Waldungen, zugleich auch andere Höfe wie Stikelwic und sonst verbunden; er verblieb auch nach Gründung des Nonnenstiftes in Averndorp dem Hauptkloster Kappenberg, welches durch Mönche die Aufsicht führen ließ [19]).

Doch forschen wir weiter! Ein Münsterischer Ministeriale, Johann von Lenklar, verzichtet in einer Urkunde des Bischofs Werner, 1131—1151, zu Gunsten des Kappenberger Klosters auf einen Theil seines Lehns und namentlich auf sein kleines Gut: Hovestadt. Diesem gegenüber, am andern Ufer der Lippe erhebt sich das Kirchlein von Herzfeld mit der Grabesstätte des altsächsischen Grafen Egbert und der Ida, seiner Gemahlin. Der Mönch Uffing, welcher um 980 das Leben dieser h. Ida beschrieben hat, erzählt Folgendes: «Als Kaiser Karl sich zum Kriege gegen den Westen rüstete und zu den Waffen rief, kam auch ein gewisser Egbert zu ihm. Derselbe erkrankte aber, und der Kaiser, welcher ihn dort zurücklassen mußte, vertraute ihn der Vorsorge eines seiner Großen an. Ida, die einzige Tochter dieses Mächtigen, pflegte den Kranken, so daß er bald genas; Egbert aber bat den rückkehrenden Kaiser um seine Fürsprache beim Vater des Mädchens. Reich mit Gütern in jener Gegend beschenkt, kehrte Egbert mit seiner Gemahlin Ida in seine Heimath zurück. Auf dieser Reise übernachteten sie einst an den Ufern der Lippe, wo die fromme Ida, durch Traumgesichte be-

---

[19]) Urk. v. 1125. 1123 bei Erhard Urkb. 190. 195. Urk. Theoderichs von Kleve v. 1163 ebd. II. 330.

wogen, das Gelübde that, an jenem Orte dem Herrn eine Hütte bauen zu wollen. So stieg denn auch bald aus dem dichtesten Walde das Kirchlein von Hirutfeld empor.» — Aus der fernern Bemerkung Uffings, daß bei jenem Orte einige Güter Egberts belegen waren, ziehen wir den Schluß, daß zu diesen die gegenüberliegende Besitzung Hovestadt gehört habe, welche durch Erbgang auf die Grafen von Kappenberg und ihren Ministerialen Johann von Lenklar gelangt sei. Schon der Name Hofestatt entspricht nicht gewöhnlichen Kolonaten, sondern deutet auf einen Herrensitz; als Hofstätte wird es auch später, als zu den Zeiten Königs Arnulf der Ort Herzfeld an das Stift Werden überging, der Familie Egberts verblieben sein. So gelangte es auf die Grafen von Kappenberg, von welchen es an die Herren von Lenklar — (so heißt noch jetzt ein Hof und Bauerschaft bei Kappenberg) — verliehen wurde. Durch die Schenkung der Grafen Gottfried und Otto wurde mit andern Ministerialen auch der Johann von Lenklar an Münster überwiesen; doch aus Anhänglichkeit an seine frühern Lehnsherrn verzichtete er zu Gunsten des Klosters auf einen Theil seines Lehns[20]). Die hier aufgestellte Vermuthung wäre nicht mehr gewagt zu nennen, und wir würden unter die dem Egbert geschenkten Güter den Haupthof Wesel selbst und anschließende Kolonate einrechnen, wenn für eine Abstammung vom Grafen Egbert nur noch wenige unterstützende Thatsachen sich anführen ließen. Hier helfen uns die Chronisten des zwölften Jahrhunderts. Sie sagen: «Der Herzog Ludolf habe den Sitz seiner Herrschaft in Kappenberg gehabt.» Sie berichten ferner: jener Ludolf, der, wie wir sonst wissen, ein Sohn Egberts war, sei ein Sprößling vom Blute Wittekinds, oder doch aus demselben sächsischen Stamme, welchem Wittekind, Wicbert und Walbert entsprossen seien[21]). Diese Chroniken, deren Quellen bis in

---

[20]) Urkunde von 1131—1151 bei Niesert II., 33. Uffing sagt: ad illum dicatum locum, qui est in pago Dreni, in Lippia ripa fluminis, nonnulla illustris viri Ecberti prædia respiciebant, ubi matrona (Ida) frequentius commorari consueverat. Daß Hovestadt zu den Gütern Egberts gehöre, nennt Kleinsorgen, Kirchen-Geschichte III., 112. eine bekannte Thatsache. — Nach der Urk. von 1162 gehörte der Hof Lenklare dem Kloster. S. Kindlinger M. B. II., 31.

[21]) Chronogr. Egghardus ap. Feller p. 141.; Hermanni Corneri Chron. de Conrado I.; und Henricus de Herfordia. Egghard macht Ludolf freilich zum Sohne Walberts. Vom Stamme Wittekinds: ex ejusdem Saxonicæ gentis stirpe, lassen ihn abstammen: das Chron. Ursb. ad 919. Ecchardi Chron. universale ap. Pertz VI. p. 179. Chron. reg. St. Pant. u. f. Ueber seine wahre

höhere Jahrhunderte hinaufgehen, unterstützen und bestätigen sonach den Bericht des Kappenberger Mönchs, daß von jenem Geschlechte und jenen Stammfürsten mittelbar, wie es dort heißt, die Grafen von Kappenberg abstammen. Schon frühzeitig mag Ludolf selbst, als er zum Herzog zwischen Weser und Rhein ernannt war, seinen Wohnsitz nach Ostfalen verlegt haben, wo er das Kloster Brunesteshusen, später Gandersheim, im Jahre 848 und 852 gründete; ebenso entäußerte durch Kauf und Tausch sein Sohn Otto, der Erlauchte, sich des kleinen Herzfeld, des Hofes Beck bei Recklinghausen und anderer Güter; wir sehen bald darauf, daß sein Enkel Heinrich, der erste sächsische Kaiser, im Kriege gegen die Hunnen Werl zu einer kaiserlichen Burg befestigte [22]). Dort mag das Geschlecht der Werler Grafen den Ursprung seiner Macht gefunden haben, während das ältere Geschlecht der Edeln von Kappenberg vor der neidischen Geschichte keinen Schutz noch Recht empfangen hat.

Beilage II.

Die in unserer Erzählung bezogenen Geschenke und Reliquien, welche der Herzog Friedrich von Schwaben den Grafen von Kappenberg für die Übertragung der schwäbischen Güter als Zugabe zu dem äußerst mäßigen Preise gewährte, müssen wir hier noch zur Berichtigung einer archäologischen Streitfrage nachträglich in nähere Erwägung ziehen, besonders, da auch hier wiederum die damalige Zeit in ihrer Zeichnung und im Character sich bewährt.

Wulfhildis, Tochter des letzten der Billungen, Magnus, Herzogs von Sachsen und einer Mutter von Königlich Ungarnschem Stamme war die Wittwe Heinrichs des Schwarzen von Baiern und Mutter Herzog Heinrichs des Stolzen; ihre Tochter Jutta hatte sie dem Herzoge Friedrich von Schwaben vermählt. Unser Autor nennt sie ein über ihr Geschlecht erhabenes Weib. Sie hatte einst ihre Tante, die griechische Kaiserin in Konstan-

---

Abstammung s. auctor translationis St. Pusinnæ, und Wedekind, Noten XI. Uffing sagt: hereditaria possessione habe Ludolf Herzfeld überkommen.

22) Kleinsorgen († 1591 in Werl) Kirchengesch. IV. §. 7. 18. 143. erzählt mehreres über Werl und seine Grafen; ebendort über die Hunnenkriege, in welcher Zeit die Wefelsburg entstand, Herzfeld verwüstet wurde. cf. Uffing c. 10. Ann. Sax. ad 1124.

tinopel um Reliquien ersucht, und erhielt dann ihrem hohen Stande gemäß sehr kostbare, welche noch gar als Reliquien unsers Herrn und Erlösers selbst, sowie seiner Mutter, aufbewahrt sein sollten. Dahin gehörten drei Tropfen vom Blute Christi, Blumen, welche die h. Jungfrau bei ihrer Verkündigung in der Hand getragen u. s. Sie waren eingeschlossen in ein goldenes Kreuz, das mit Edelsteinen und goldenen Kettchen geziert war. Dieses Reliquiarium wurde eine Mitgift der edlen Jutta und kam so in den Besitz der Hohenstaufen. Später zum Austausch wegen der schwäbischen Güter kam es, mit anderen Kostbarkeiten und dem übrigen geringen Kaufpreise von 400 Mark Silbers nach Kappenberg. Jene Reliquien aber bildeten den herrlichsten Schatz, den das Kloster erworben hatte; aber gegen den äußern Werth war der Inhalt unvergleichbar; und so hoch hielt man diese Gabe, daß schon der Graf Otto als Propst des Klosters in einer Urkunde namentlich auch jenes Kreuz des h. Johannes, wie er es nannte, als ewige Zierde seiner Kirche schenkte und allen jetzigen und künftigen Ordensgliedern empfahl, — und daß in gleichem Sinne seine nächsten Nachfolger eine kostbare Tafel zum Andenken dieser Schenkung in der Kirche aufstellten. Auf dem obern Theile dieser Tafel stellte ein Gemälde die h. Jungfrau mit dem Knaben Jesu dar, ihr zur Seite den h. Johannes den Evangelisten und unsere Grafen Otto und Gottfried; die Seitenflächen zeigten die hohen Gestalten des h. Petrus und Paulus; auf der Haupttafel selbst las man in goldener Schrift die Geschichte der Reliquien von der edlen Matrone Ulhildis an, bis auf Gottfried und Otto, die Stifter des Klosters. (So erzählen die Memorabilien des Klosters Kappenberg M. S. t. IV. p. 325.) Mit jenem kostbaren Kreuze bewahrte die Kirche zu Kappenberg noch andere Geschenke der Hohenstaufen und andrer Fürsten. Dahin gehörte besonders ein silberner Leuchter, der nach dem Bildniß des Kaisers Barbarossa geformt war, mit einer gleichfalls silbernen Schale als Untersatz; dahin zählte Otto selbst auch einen Kelch, den der Bischof von Trek ihm zum Andenken gesandt hatte. (S. d. Urkunde Otto's [1156—1171] bei Erhard, Urkundenbuch II. 310.) Seitdem aber im dreißigjährigen Kriege die Hessisch-Schwedischen auf ihren Raub- und Verwüstungszügen auch den Kappenberg berührt hatten, waren freilich auch jene Kostbarkeiten geraubt und verschwunden; nur ein Geschenk des Kaisers Friedrich I. war gerettet worden; es war dies eine silberne Schale mit erhabener Arbeit, die eine Taufhandlung darstellte, ein schönes historisches Denkmal für den Rang unserer Grafen.

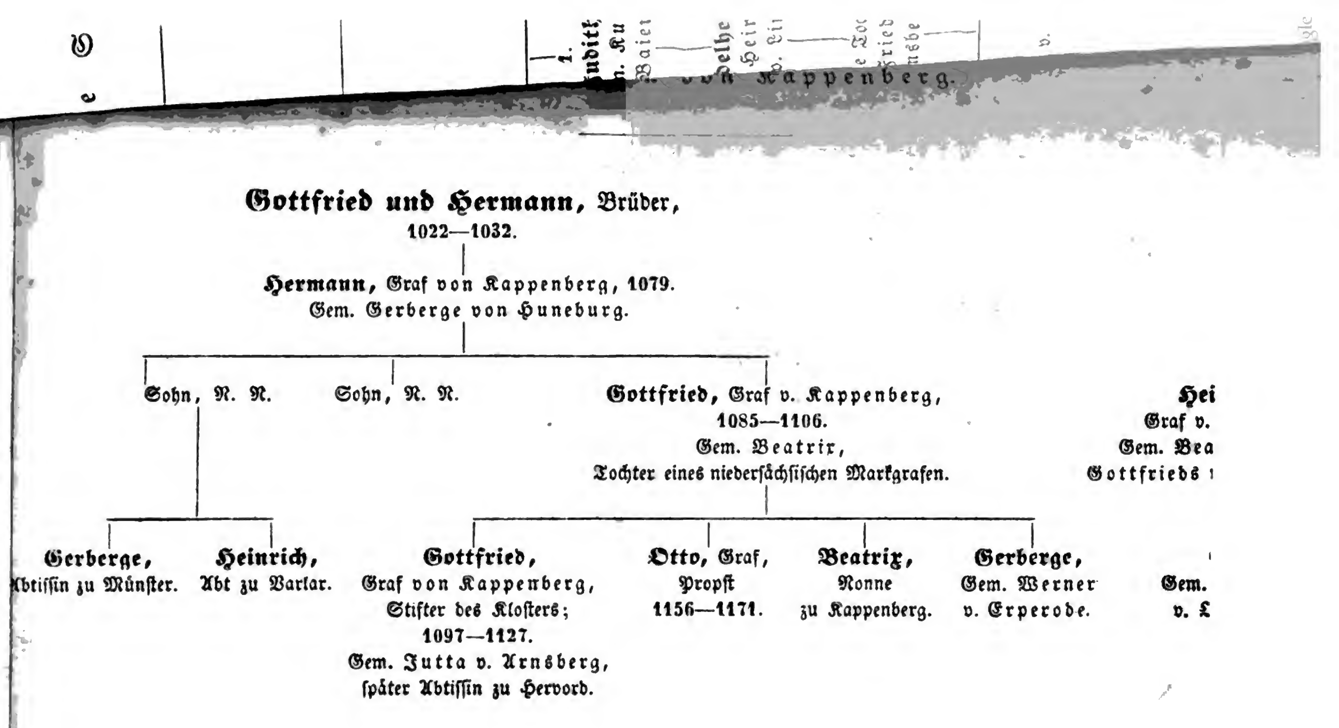
Bei der Aufhebung des Klosters im Jahre 1803 war auch

diese Schale verschwunden, und demnächst in den Besitz des bekannten Alterthumsfreundes Kanonicus Pic in Köln gelangt, von welchem die Großherzogin von Weimar selbe erstand. Göthe, welcher den Ankauf mochte veranlaßt haben, ließ davon eine Lithographie fertigen und übersandte sie mehrern Geschichtsforschern zur Äußerung. Doch, hören wir ihn selbst darüber:

«Wir besitzen hier eine niedliche silberne Schale, die «sich, wie ein gegrabenes Bild und Inschrift beweiset, vom «Kaiser Friedrich I. herschreibt. Es ist unbestritten ein «Pathengeschenk; doch können sich die Gelehrten nicht ver«einigen, wer der Getaufte, wer der Taufzeuge sei. Hier«über existiren nun schon fünf Meinungen, die man als «Muster des Scharfsinns und des Unsinns schätzen und «halten kann; eine einzige ist gradsinnig und plausibel.» —

Diese plausible Meinung war vom Professor Grotefend, der, nachdem er die Äußerung des Ministers von Stein, daß die Schale aus dem Kloster Kappenberg stammen solle, vernommen hatte, endlich bei Scheid die Nachricht über die vom Hause Hohenstaufen geschenkten Reliquien gefunden und mit Recht den Grafen Otto als Taufzeugen und den Kaiser Friedrich I. als Päthling errathen hatte. Diese Ansicht wird denn auch durch die Urkunde des Kaisers v. J. 1187 (bei Erhard Urk. II. 472.) vollkommen bestätigt, indem Barbarossa in derselben den Grafen Otto ausdrücklich seinen Pathen nennt. Da Kaiser Friedrich im Jahre 1121 geboren war, als der Graf Otto in der Blüthe des Jünglings=Alters stand, und bei der Geburt am hohenstaufischen Hofe gegenwärtig sein mochte, so bewährt sich auch hierin jene Annahme. Das Weitere über die Meinungen der Gelehrten über diese Schale, sowie eine Zeichnung derselben findet man in Dümge's Annalen.

Sehr zu bedauern ist es, daß diese schöne Reliquie nicht mehr in Kappenberg vorhanden ist, da sie an Ort und Stelle den hohen Familienrang, Stand und Achtung der alten erlauchten Besitzer sprechend bezeugte.



Gottfried und Hermann, Brüder,
1022—1032.
Hermann, Graf von Kappenberg, 1079.
Gem. Gerberge von Huneburg.
Sohn, N. N.
Sohn, N. N.
Gottfried, Graf v. Kappenberg,
1085—1106.
Gem. Beatrix,
Tochter eines niedersächsischen Markgrafen.
Hei
Graf v.
Gem. Bea
Gottfrieds
Gerberge,
Abtissin zu Münster.
Heinrich,
Abt zu Varlar.
Gottfried,
Graf von Kappenberg,
Stifter des Klosters;
1097—1127.
Gem. Jutta v. Arnsberg,
später Abtissin zu Hervord.
Otto, Graf,
Propst
1156—1171.
Beatrix,
Nonne
zu Kappenberg.
Gerberge,
Gem. Werner
v. Erperode.
Gem.
v. L
von Kappenberg.

e Sippſ

1.
Judith
n. Kuno
Baiern.

1.im † 1101.
iß † 1103.

delheid
Heinrich,
v. Limburg.

Kon
† 1

3.
Heinrich
arkgraf v. d. Lauſitz,
postumus, † 1123.

e Tochter
Friedrich v.
nsberg.

Go
Gem.

Sophie
v. Gem. Gottfr
v. Cuyc.

IV.

Chronik des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Abtheilung zu Münster.

Die Nachrichten von dieser Abtheilung sind noch vom Jahre 1847 her rückständig, und sollen, des beschränkten Raumes wegen, hier in möglichster Kürze nachgetragen werden.

In den Jahren 1847 und 1848 wurden jedesmal zwei, 1849 und 1850 aber nur eine Versammlung gehalten. Am 15. December 1848 fand zum erstenmal die Versammlung in den Räumen des Königl. Provinzial-Archivs zu Münster statt, welche dem Vereine sowohl für seine Sammlungen, als Behufs der Zusammenkünfte, durch die Güte des Königl. Ober-Präsidiums von Westfalen, bewilligt wurden.

Außer den gewöhnlichen Jahresberichten, Rechnungsablagen und Referaten über die dem Verein eingesandten Bücher und andere für die Sammlungen desselben gemachten Acquisitionen, wurden in diesen Versammlungen folgende Vorträge gehalten. 1847: a) vom Hrn. Präsid. v. Olfers, die Fortsetzung seiner im vorhergegangenen Jahre begonnenen Mittheilungen über die vormalige Verfassung des Bisthums Münster, und zwar 1) über die Verfassung des Domkapitels; 2) über die Landstände. (Die ganze, höchst dankenswerthe Arbeit, ist seitdem besonders im Druck erschienen) — b) Von Hrn. Pastor Verhoeff, die ältere Geschichte des Stifts Werden (ein Theil der in d. n. F. 1. B. d. Ztschr. vollständig gedruckten Abhandlung). — 1848: von dem Director, Archivrath Dr. Erhard, 1) die Königswahl Günthers von Schwarzburg mit ihren Ursachen und Folgen (gedruckt in d. n. F. 1. B. d. Ztschr.); — 2) Was leistete der Verein f. G. u. A. K. Westfalens, besonders dessen Abtheilung

zu Münster, seit ihrer Wiedergeburt im J. 1834? — **1849**: von demselben, Beiträge zur Gelehrten-Geschichte Westfalens. — Die für die Versammlung von 1850 bestimmte Abhandlung wurde, weil durch Berathungen über innere Vereins-Angelegenheiten die Zeit erschöpft war, zurückgelegt.

Der Verein verlor folgende Mitglieder: durch den **Tod**, Hrn. Consistorialrath Daub, Rentmeister Kentling und Professor Dr. Wiens; durch Wohnorts-Veränderung, Hrn. Geh. Staatsminister Flottwell (welcher, auf die Bitte beider Vereins-Abtheilungen, das Curatorium des Vereins zu übernehmen die Geneigtheit gehabt hatte), Reg.-Präsident v. Bodelschwingh, Professor Dr. Grauert, Ober-Regierungsrath v. Kotze, Oberst v. Kusserow, Oberst Schmidt, Pfarrer Verhoeff und Geh. Regierungsrath Wagner. Einige andere sind freiwillig zurückgetreten. — Dagegen ist von den früher ausgeschiedenen Mitgliedern Hr. Oberstlieutnant v. Heister hieher zurückgekehrt; auch sind die Herren Buchdrucker Fässer, Dr. Ficker, Referendar Geisberg, Dr. Junkmann und Particulier Adolf v. u. Zur Mühlen, sämmtlich zu Münster, als neue Mitglieder eingetreten.

Unter den auswärtigen Mitgliedern beklagten wir vorzüglich den frühen Tod des Professors und Bibliothekars Dr. Förstemann zu Halle, eines überaus fleißigen und kenntnißreichen Arbeiters, wie im Felde unserer älteren Geschichte überhaupt, so besonders der Kirchen- und Gelehrten-Geschichte des 16. Jahrhunderts, für welche wir ihm einige wichtige Materialien-Sammlungen verdanken. Nicht minder war es auch hauptsächlich durch seinen Eifer geschehen, daß der Thüringisch-Sächsische Verein für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde zu neuer Thätigkeit aufblühte, und in seinen neuen Mittheilungen eine der reichhaltigsten und vielseitigsten Sammlungen für geschichtliche Forschung ans Licht stellte.

Was unser Westfälisches **Urkundenbuch** betrifft, so wurde von Seiner Majestät dem Könige die Überreichung des ersten Bandes desselben mit allerhöchstem Wohlgefallen aufgenommen und zur Fortsetzung des Werkes eine Unterstützung von 300 Thlrn. allergnädigst angewiesen. Nur durch vielfache Hindernisse in der Druckerei ist die Ausgabe des, unmittelbar nach der Vollendung des ersten in Druck gegebenen zweiten, bis einschließlich 1200 reichenden Bandes, bis jetzt verzögert worden.

Für die Bibliothek des Vereins sandten ein: 1) die Westfälische Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Minden: der Westfäl. Provinzial-Blätter 4. B. 1. Heft, worin diesmal die heimathliche Geschichte besonders bedacht ist, und zwar die ältere durch eine chronologische Reihenfolge der Bischöfe von Minden

und besondere Nachrichten über einige der früheren Bischöfe, von Mooyer, und durch fortgesetzte, durch Münzen- und Siegel-Abbildungen erläuterte Nachrichten zur Geschichte der Stadt Herford, von Rose; die neuere durch aufklärende Mittheilungen über die Schlacht bei Minden (1. Aug. 1759), von Schindeler. 2) Der Thüringisch-Sächsische Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums: der neuen Mittheilungen 8. B. 2. Heft, an welchem sich auch unser fleißiges Mitglied, Mooyer in Minden, betheiligt hat. Die Redaction dieser werthvollen Zeitschrift ist, nach Förstemanns Tode, in die Hände des Dr. Zacher übergegangen. 3) Der Verein für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde: der Baltischen Studien 12 B. 1. u. 2. u. 13 B. 1. Heft, nebst einem Inhaltsverzeichniß über die ersten 12 Jahrgänge, und dem 21. Jahresbericht. 4) Die Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur: die Übersichten der Arbeiten und Veränderungen der Gesellschaft für die Jahre 1846, 1847 u. 1848. 5) Der Wetzlarische Verein f. Gesch. u. Alterthumskunde: der Wetzlarischen Beiträge für Geschichte u. Rechtsalterthümer, herausg. v. P Wigand, 3 B. 1. u. 2. Heft. 6) Der historische Verein für Nieder-Baiern zu Landshut, seit 1845 an die Stelle des ehemaligen historischen Vereins für den Unter-Donaukreis, welcher seinen Sitz zu Passau hatte, aber in Folge der veränderten Kreiseintheilung des Königreichs Baiern 1837 einging, getreten: seiner Verhandlungen 1. Heft, dessen wichtigsten Theil 3 Abhandlungen über die Alterthümer des Unter-Donaukreises aus der Römerzeit bilden. 7) Der historische Verein für Ober-Franken, zu Baireuth: seines Archivs 3. B. 3. Heft, nebst dem Jahresberichte für $18^{46}/_{47}$. 8) Der historische Verein zu Bamberg: seinen 10., 11., 12. u. 13. Bericht, für die Jahre 1847—50; nebst der den beiden letzteren besonders beiliegenden Quellensammlung für fränkische Geschichte, 1. u. 2. B wovon jener die Denkwürdigkeiten des Ritters Ludwig v. Eyb, letzterer das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles (eine Sammlung der Correspondenz dieses berühmten Ahnherrn des Preußischen Königshauses, eben so wichtig für die deutsche Reichsgeschichte, wie für die Geschichte des Hauses Hohenzollern), und zwar die vorkurfürstliche Periode von 1440—1470 enthält. 9) Der histor. Verein von Unter-Franken und Aschaffenburg: seines Archivs 10 B. 1—3. Heft, nebst dem 19 Jahresberichte für $18^{48}/_{49}$. 10) Der Königl Sächsische Verein für Erforschung und Erhaltung vaterländ. Alterthümer, zu Dresden: seiner Mittheilungen 5. Heft. 11) Die Deutsche Gesellschaft zur Erforschung vaterländ. Sprache und Alterthümer, zu Leipzig: ihren 24. Jahresbericht, vom J. 1848. 12) Die Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlan-

des, zu Altenburg: ihrer Mittheilungen 2. B. 3. u. 4. Heft, welche zwar nur lokalgeschichtliche, aber sehr mannichfaltige und interessante Mittheilungen enthalten; nebst Nachrichten von einigen anderen, in der dortigen Gegend bestehenden, gemeinnützigen Gesellschaften. 13) Der Hennebergische alterthumsforschende Verein: die Einladungsschrift zu seiner 14. Jahresfeier (1847); und: die Ahnherrinnen deutscher Regenten-Familien aus dem Hause Henneberg; eine Denkschrift zur Feier des 25jährigen Regierungs-Jubiläums des Herzogs Bernhard zu Sachsen-Meiningen (17. Dec. 1846), worin auch einer Stammmutter unseres Königshauses gedacht wird, Elisabeth, Schwester Grafen Heinrichs VIII. zu Henneberg, vermählt mit Johann, Burggrafen zu Nürnberg, dessen Enkel Friedrich der erste Kurfürst von Brandenburg aus dem Hause Hohenzollern wurde. 14) Der Vogtländische alterthumsf. Verein: seinen 20. u. 21., dann 22., 23. u. 24. Jahrsbericht. 15) Die Sinsheimer Gesellschaft zur Erforschung der vaterländischen Denkmale der Vorzeit: ihren 11. u. 12. Jahresbericht, worin die interessante vergleichende Darstellung der bis jetzt geschehenen Eröffnungen der alten Nicht-Römischen Grabstätten im südlichen Deutschland forgesetzt wird, und zwar über die südlichsten Theile der Gebiete der Elbe und Oder (in Böhmen). 16) Der Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde, zu Cassel: seiner Zeitschrift 5. B. 1—3. Heft, worin uns besonders die Geschichte der Burg Krukenberg bei Helmarshausen, von Landau, interessirt; ferner, als 4. Supplement: Beiträge zur Statistik des Hessischen Schulwesens im 17. Jahrhundert, von H. Heppe; und als besonderes Werk: Historisch-topographische Beschreibung der wüsten Ortschaften im Großherzogthum Hessen, v. Landau, in 2 Heften. 17) Der historische Verein für das Großherzogthum Hessen, zu Darmstadt: seines Archivs 5. B. 2. u. 3., u. 6. B. 1. u. 2. Heft, welche sich durch wichtige und interessante Mittheilungen, sowohl aus der eigentlichen Alterthumskunde und der älteren, als auch der neueren Geschichte auszeichnen. Besondere Aufmerksamkeit verdient die im 5. B. fortgesetzte historische Reise, von Dieffenbach, wie denn derartige Reisen für historische und archäologische Zwecke überhaupt sehr zu empfehlen sind. — Ferner: Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes- und Ortsgeschichte des Großherzogthums Hessen, gesammelt und bearbeitet v. Scriba; 1—2. Heft; — Urkundenbuch des Klosters Arnsburg in der Wetterau, bearb. u. herausg. v. Baur; 1—2. Heft; — und das Register zu den 5 ersten Bänden des Archivs, von einem Vereinsmitgliede, dem Oberfinanzrath Günther, zunächst zu seinem eignen Gebrauch ausgearbeitet, und dann dem Vereine zur Veröffentlichung überlassen; — endlich

von den, durch die beiden Vereine zu Cassel und Darmstadt gemeinschaftlich herausgegebenen periodischen Blättern, Nr. 1—17. — 18) Der Verein für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde: den 11—14. Jahrgang seiner Jahrbücher und Jahresberichte, welche, gleich den früheren, sowohl für Geschichte als Alterthumskunde überaus reichhaltig sind, und obwohl im Ganzen nur die specielle Landesgeschichte, wiewohl nach mannichfaltigen Richtungen behandelnd, doch auch nicht selten in die auswärtige Geschichte eingreifen; so z. B. in unsere Westfälische, im 13. B. die Geschichte der Meklenburgischen Besitzungen des Klosters Amelungsborn, bei Holzminden an der Weser, von wo aus das Kloster Doberan gestiftet wurde; wie denn auch in der reichhaltigen Urkundensammlung sich Urkunden jenes Klosters finden 19) Die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte: der Nordalbingischen Studien 3. und 4. Bd. 1—2., und 5. Bd. 1. Heft; ferner ihrer Urkunden-Sammlung (wovon der 1. Band 1839, des 2. B. 1. Abth. 1822 erschien) 2. B. 2. Abth., und Nachträge zum 1. B., wobei ein sehr vollständiges Register mit Glossar. 20) Die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländ. Alterthümer: ihren 12—14. Jahresbericht. 21) Der Verein für die Hamburgische Geschichte: seiner Zeitschrift 2. B. 3. u. 4, u. 3. B. 1—2. Heft, worin wie früher zwar nur die Stadtgeschichte, aber in sehr vielseitiger Richtung, besonders auch in Beziehung auf Literatur- und Sittengeschichte behandelt wird, und die deshalb von großem Interesse ist. 22) Der Verein für Geschichte und Kunst zu Frankfurt a. M.: des, mehrere Jahre lang unterbrochenen, Archivs für Frankfurts Geschichte und Kunst, 3. u. 4. Heft, womit der erste Band geschlossen ist; vorzüglich reich zur Kenntniß merkwürdiger Bau- und anderer Kunstwerke und ihrer Beziehung auf die Ortsgeschichte. 23) Die antiquarische Gesellschaft zu Zürich: ihrer interessanten und durch lehrreiche Abbildungen ausgezeichneten Mittheilungen Nr. 11—14. 24) Die antiquarische Gesellschaft zu Basel: a) das Münster zu Basel, von D. A. Fechter; b) über einige Gegenstände der Sammlung von Alterthümern im Museum zu Basel, vom Prof. Vischer; wovon das merkwürdigste die Büste eines sonst nicht bekannten methodischen Arztes M. Modius Asiaticus, worüber der Verf. eine ausführliche kritische Untersuchung gibt. 25) Die historische Gesellschaft zu Basel: ihrer Beiträge zur vaterländischen Geschichte 3. Band, worin sich manches von allgemeinem Interesse besonders in Beziehung auf Literaturgeschichte, befindet. 26) Die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz: a) des Archivs für Schweizerische Geschichte 6. Band, reich an Urkun-

den und andern historisch-literarischen Denkwürdigkeiten; b) Regesten der Archive in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, herausgegeben von Th. v. Mohr; 1. B. 1—2. Heft; worin jedoch die Urkunden nicht in allgemeiner Übersicht, sondern nach den einzelnen Klöstern zusammengestellt sind. 27) Die historische Gesellschaft zu Utrecht: ihrer Berigten 1. Deel 1. Afleevering; deren Verhandlungen in a) allgemeine, b) Wissenschafts- und c) Kunst-Geschichte getheilt sind. 28) Die Fühnen'sche literarische Gesellschaft: die zweite Sammlung der Aktenstücke zur Geschichte der inneren Verhältnisse Dänemarks in älterer Zeit. 29) Die Kaiserliche archäologisch-numismatische Gesellschaft zu St. Petersburg: ihrer Memoires Nr I. II. — Zu diesen älteren und größtentheils schon seit längerer Zeit mit uns verbundenen Gesellschaften gesellte sich endlich 30) der im Jahre 1847 in unserer Nähe neu entstandene historische Verein zu Osnabrück, von dessen reger Thätigkeit der im J. 1848 erschienene 1. B. seiner Mittheilungen, die unter manchem anderen Interessanten auch noch aus Justus Mösers Nachlasse die Geschichte des Fürstbischofs Ernst August II. enthalten, ein rühmliches Zeugniß gibt.

Wenn diese fortgesetzte, und von einigen Vereinen neu angeknüpfte Schriften-Mittheilung allerdings einen sehr interessanten literarischen Verkehr gewährt, so stellt es sich doch immer mehr heraus, daß dadurch der Hauptzweck, die Beförderung einer gemeinsamen Wirksamkeit der historischen Vereine, noch bei weitem nicht erreicht wird, und es sind daher verschiedentlich Stimmen laut geworden, für eine noch innigere Verbindung, theils durch gemeinschaftliche größere Unternehmungen, theils durch eine Centralisirung der besonderen Vereins-Arbeiten mittelst eines Central-Organs, möge dies nun in einem selbstständig organisirten Central-Verein für Deutschland, oder in gemeinschaftlichen Versammlungen, oder auch nur in einem Central-Vereinsblatte bestehen. Bei den unverkennbaren Schwierigkeiten der Ausführung dürfte es jedoch zu einer Erfüllung solcher Wünsche noch nicht so bald kommen.

Auch von einzelnen unserer Mitglieder und andern Gelehrten haben wir manche dankenswerthe Gaben empfangen. So schenkte 1. Hr. Präsident v. Olfers, außer einer schätzbaren Bereicherung unserer Urkunden-Sammlung, von welcher ein andermal ausführlicher zu sprechen ist: a) seine Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Oberstifts Münster (Münst. 1848); b) ein schön auf Pergament geschriebenes Breviarium, mit colorirten Anfangsbuchstaben, welches, wie darin bemerkt, im Jahre 1538 Eigenthum des Canonicus und Seniors der Ludgeri-Kirche zu Münster, Rotger Bisping, war:

c) das Kloster Altenberg im Dhünthale und das Mönchswesen, von Montanus (Solingen 1838); d) Pütteri Tabulæ genealog. ad illustr. Histor. Imperii Germaniamque principem (Gœtt. 1768). 2. Hr. Fässer: a) an Manuscripten: aa) einen starken Band Original-Pergament-Urkunden, meistens die Stadt Münster betreffend; bb) Lehenbuch des Münster'schen Bischofs Franz v. Waldeck, gleichzeitige Handschrift; cc) ein Heft mit Bruchstücken alter Bürgerrollen der Stadt Telgte; b) an gedruckten Büchern: aa) 3 Bände des bekannten Merianischen topographischen Werks, enthaltend den Westfäl. Kreis (o. J.), die Erzbisthümer Mainz, Trier u. Cöln (1646), u. Hessen (1655); bb) Motus Monasteriensis libri X. Jo. Fabricio Bolando aut. (Colon. 1546); cc) das Recht des Hofes zu Loen, von Niesert (Coesf. 1819), mit vielen eigenhändigen Zusätzen des Verf. 3. Hr. Archivar Nyhoff in Arnheim: den 4. Band seiner Gedenkwaardigheden uit de Geschiedenis van Gelderland, die Geschichte Arnolds von Egmont (1423—1472) enthaltend, mit einem reichen Schatze von Urkunden. — Auch folgende Schriften sind Geschenke der verehrten Herren Verfasser oder Herausgeber: Nieberding, Geschichte des ehemal. Niederstifts Münster, 3. B. 1. Heft; Rospatt: die Vertheidigungskriege der Römer am Rhein, seit der 1. Hälfte des 3. Jahrh. n. Chr. (1847); Giefers, de Alisone Castello deque cladis Varianæ loco (Cref. 1847); über die Quellen der Geographie des alten Germaniens (Kempen 1848); die Wiedertäufer in Münster, von H. Dorpius, neu herausg. v. Merschmann (Magdeb. 1847); Falkmann, Beiträge zur Geschichte des Fürstenthums Lippe, 1. Heft (Lemgo 1847); Thiersch, die Vemlinde bei Dortmund (Dortm. 1849); Magistri Reneri de Bruxella Tragœdia, ed. Tross (Hamm. 1848); Steiner, über das altdeutsche und besonders altbaiersche Gerichtswesen (Aschaffenb. 1824); Geschichte und Alterthümer des Rodgaus (Darmst. 1833); Gesch. u. Topographie des Maingebietes und Spessarts unter den Römern (Ebd. 1834); Carolina Landgräfin v. Hessen-Darmstadt (Ebd. 1841); Ludwig I. Großherzog von Hessen, nach seinem Leben und Wirken (Offenb. 1842); Geschichte des Patrimonialgerichts Londorf und der Freiherrn von Nordeck zur Rabenau (Darmst. 1846); Mooyer, über die angebliche Abstammung des Normannischen Königsgeschlechts Siciliens von den Herzogen der Normandie (Minden 1850); Auszüge aus zwei Necrologien des Klosters S. Emmeram zu Regensburg (aus dem 13. B. der Verhandl. des hist. V. v Oberpfalz u. Regensburg); Oudste Kameraars-Rekeningen der Stad Deventer, 1337—1347, medegedeeld door J. van Doorninck; Molhuysen, Carolus Gallus of de Haan;

Verklaring van de woorden Laak, Leek, Lek, d. i. Scheiding, Grens; Verklaring van een paar Plaatsen in de Hist. eccl. van Beda (alle 3 Auff. aus d. Bijdragen voor vaderl. Gesch. en Oudheidk. Deel. 6 u. 7.

Mehrere zur Alterthums- und Münzkunde gehörige interessante Werke wurden angekauft. — Unter den übrigen Sammlungen ist besonders das Münzkabinet ansehnlich vermehrt worden, doch erlaubt der beschränkte Raum nicht auf das Einzelne einzugehen.

Abtheilung zu Paderborn.

Versammlung am 23. Mai 1850.

Anwesende:

1. Herr Gymnasiallehrer Brand aus Paderborn;
2. » Rektor Deneke aus Werl;
3. » Dr. W. E. Giefers aus Kempen;
4. » Landrath Grasso aus Paderborn;
5. » Professor Gundolf ebd.;
6. » Gymnasiallehrer Jahns ebd.;
7. » Appellationsgerichts-Referendar Löher ebd.;
8. » Gymnasial-Oberlehrer Micus ebd.;
9. » geistliche Rath Peine ebd.;
10. » Justizrath Rosenkranz ebd.;
11. » Kreisgerichts-Rath Seibertz aus Arnsberg;
12. » Gymnasial-Oberlehrer Dr. Tophoff aus Paderborn;
13. » Professor Frings ebd.;
14. » Professor Dr. Michelis ebd.;
15. » Appellationsgerichts-Dir. Wichmann aus Arnsberg,

die drei letzteren als neu eintretende Mitglieder.

Die mit der heutigen Versammlung in Verbindung gesetzte fünf und zwanzigjährige Stiftungsfeier des Vereins gab dem Direktor, Justizrath Rosenkranz, Veranlassung, sich über dessen Entstehung, Fortbildung, Wirksamkeit und sonstigen Verhältnisse umständlich zu verbreiten. Diesem einleitenden Vortrage folgte der Rechenschaftsbericht über die beiden letztverflossenen Jahre, in denen keine Zusammenkunft stattgefunden hatte.

Wir haben in der Zwischenzeit drei wirkliche Mitglieder durch den Tod verloren: den Kanonikus Everken von hier, gest

am 19. Juli 1847 im vier und siebenzigsten Lebensjahre, den Forstmeister Dankelmann von hier, gest. am 15. Dezember 1847 im fünf und vierzigsten Lebensjahre, und den Kammerherrn, Freiherrn von Schorlemmer auf Herringhausen, gest. zu Braunschweig am 6. Januar 1849. — Ausgetreten sind: der Justizrath Goeker von hier, der Regimentsarzt Dr. Hilsenberg jetzt zu Langensalza und der Geheime Medizinalrath und Professor Dr. Hermann Joseph Schmidt zu Berlin, die beiden letzteren wegen Versetzung aus der Provinz. — Dagegen wurde unsere Zahl durch die Aufnahme folgender neuen wirklichen Mitglieder vermehrt: Hrn. Kreisrichters Bierdemann in Unna, Professors Frings in Paderborn, Appellationsgerichts-Raths Hagens das., Rittergutsbesitzers, Freiherrn von Hövel zu Herbeck, praktischen Arztes Dr. Jürgens in Werl, Chemikers A. Lohage in Königsborn, Professors Dr. Michelis in Paderborn, Rittergutsbesitzers Egon von Pape zu Loh, Pastors Suden in Lügde, Appellationsgerichts-Direktors Wichmann in Arnsberg und Steuerraths Zum Busch in Paderborn. Es besteht nun die Abtheilung aus sechszig wirklichen Mitgliedern. — Den Lithographen Hrn. Robert Hüser in Berlin ernannte man zum Correspondirenden Mitgliede.

Die von dem Hrn. Rendanten gelegte und für richtig befundene Rechnung ergab einen Bestand von 13 Thlr. 21 Sgr. 6 Pf. und an Resten (rückständigen Beiträgen der Mitglieder) den Betrag von 44 Thlr. Bei Untersuchung der Sollausgabe fand sich, daß die Kasse noch über 120 Thlr. zu decken hat

An geschenkten Schriften auswärtiger historischen Gesellschaften waren zur Ansicht vorgelegt: a) Von dem histor. Vereine von und für Oberbayern: Archiv für vaterländ. Geschichte Bd. VIII. Heft 3., Bd. IX Heft 1. 2 3., Bd. X. Heft 1 2, Bd. XI. Heft 1. nebst den Jahresberichten für 1847 u. 1848. b) Von der königl. Akademie der Wissenschaften in München: Abhandlungen der histor Klasse Bd. V. Abth. 1 2. 3., Bülletins für 1847 Nr. 1—35, desgl. für 1848 Nr. 1—52, desgl. für 1849 Nr. 1—25; Almanach der Akademie für 1850; — ferner nachbenannte Schriften: 1. Lasaulx, über den Entwickelungsgang des Griechischen und Römischen und den gegenwärtigen Zustand des deutschen Lebens, München 1847; 2. Dr v. Martius, Rede bei der Eröffnung der Sitzung der königl. Akademie am 18. März 1848, München 1848; 3. über das ethische Element im Rechtsprinzip, Rede von Andr. Buchner, München 1848; 4. G M. Thomas, die staatliche Entwickelung bei den Völkern der alten und neuen Zeit, München 1849. c) Von dem histor. Verein der Oberpfalz und von Regensburg:

Verhandlungen Bd. XI. u. XII. (oder 3. u. 4. Bd. der Neuen Folge). Der eilfte Band mit 8 Abbildungen enthält eine sehr ausführliche Geschichte des Doms zu Regensburg und der dazu gehörigen Gebäude von J. R. Schuegraf. d) Von dem histor. Vereine von Unterfranken und Aschaffenburg, Archiv B. IX. Heft 3. e) Von dem Wetzlarschen Vereine für Geschichte und Alterthumskunde, Beiträge Bd. III. Heft 1 u. 2. f) Von dem Württembergischen Alterthumsvereine: Mittheilungen 2. und 4. Jahresheft nebst dem Rechenschaftsberichte von den Jahren 1845, 1846 u. 1847. g) Von der Gesellschaft für vaterländische Alterthümer in Zürich: Mittheilungen, Heft 12., 13. u. 14. und die Jahresberichte von 1847 bis 1. Juli 1849. h) Von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte u. Alterthumskunde: Baltische Studien XIII. Jahrg. 1. Heft und ein geordnetes Inhaltsverzeichniß zu den Jahrgängen I. bis XII. von Dr. E. Zober. i) Von der k. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft för die Sammlung und Erhaltung vaterländ. Alterthümer: der 12., 13. u. 14. Jahresbericht des Vorstandes. k) Von der archäologisch-numismatischen Gesellschaft in St. Petersburg, der aus drei Heften bestehende erste Band ihrer Memoires mit vielen Kupfertafeln. l) Von der histor. Gesellschaft zu Utrecht: Berigten, I. Deel, 1. Aflevering, the Utrecht 1846. m) Von dem Vereine zur Erforschung der rheinischen Geschichte u. Alterthümer in Mainz, Mittheilungen Bd. I. Heft 1. 2. 3. nebst Abbildungen von Alterthümern des Mainzer Museums mit Erklärungen, erste Lieferung. n) Von dem Vorstande der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg: Mittheilungen Bd. II. Heft 4. nebst dem 5., 6. und 7. Jahresbericht über den Verein zur Verbreitung guter und wohlfeiler Volksschriften. o) Von der Sinsheimer Gesellschaft der 12. Jahresbericht. p) Von dem histor. Vereine für Niedersachsen in Hannover: 1. vaterländ. Archiv für Niedersachsen, Jahrg. 1844 Heft 2. 3. 4. 2. Archiv, Neue Folge, Jahrg. 1847, 1. u. 2. Doppelheft; Jahrg. 1848, 1. Doppelheft nebst 3. der 10., 11., 12. Nachricht über den Verein. q) Von der Westfäl. Gesellschaft zur Beförderung der vaterländ. Cultur in Minden: Provinzialblätter Bd. III. Heft 3. 4., Bd. IV. Heft 1. r) Von dem Hennebergischen alterthumsforschenden Vereine: Hennebergisches Urkundenbuch, herausgegeb. v. L. Bechstein u. G. Brückner, II. Th. Meiningen 1847. s) Von dem histor. Verein für das Großherzogthum Hessen: Archiv für Hessische Geschichte u. Alterthumskunde, herausgegeben v. Baur, Bd. V. Heft 2. 3., Bd. VI. Heft 1.; ferner: Regesten der bis jetzt gedruckten Urkunden zur Landes-Geschichte des Großherzogth. Hessen v. Dr.

H. E. Scriba, Abth. 1. u. 2., die Regesten der Prov. Starkenburg und Oberhessen enthaltend.

Auch hatte man Gelegenheit, sich über manche Beweise von Privatfreigebigkeit zu freuen. Unter anderen sind folgende zur Bereicherung unserer Sammlungen eingegangenen Gaben aufzuzählen: a) Von dem früheren K. Oberlandesgerichte hierselbst: Scotti's Sammlung der Provinzialgesetze und Verordnungen der Rheinlande u. s. w. 5 Bde. b) Von dem Oberlehrer Dr. J. Bender zu Braunsberg die durch ihn bearbeitete Geschichte der Stadt Rüden, Werl 1848. c) Von dem Conrektor Hrn. Dr. Curtze in Corbach: das erste Heft über die von ihm gesammelten Ortsnamen des Fürstenthums Waldeck. d) Von dem geistlichen Rathe und Domkapitular Hrn. Freusberg hierselbst 1. eine Karte der Bisthümer Münster u. Osnabrück v. Lotter 1762; 2. eine desgl des Bisthums Paderborn von demselben 1762; 3. eine desgl. von Westfalen nach Le Coq. 1813; 4. eine desgl. des Bisthums Paderborn, der Abtei Corvey und der Grafschaft Rietberg. e) Von dem Hrn. Gerichtsrathe Gehlen in Warburg: 1. ein Lehnbrief des Paderb. Bischofs Salentin v. 16. Septbr. 1575 über die Verleihung einer Hube zu Dassel und des sechsten Theils des Zehntens zu Wepel und Menne an die Familie von Siddessen; 2. eine alte beglaubigte Abschrift der Privilegien Bischofs Bernard V vom J. 1326; 3. ein geistliches Betrachtungsbuch auf Pergament aus dem 14. Jahrhundert. f) Von dem geistl. Rath Hrn. Urban hierselbst eine alte Silbermünze. g) Von dem Hrn. Kreisbaumeister Stratmann in Oberwesel eine Römische Silbermünze. Die Vorderseite enthält das scharf ausgeprägte, wohlerhaltene Bildniß des durch seine unglaubliche Freßlust und Schwelgerei berüchtigten neunten Röm. Kaisers Aulus Vitellius (April — Dezember 69 n. Chr.) mit der Umschrift: A. Vitellius Imp. German.; die Kehrseite zeigt die Statue des kapitolinischen Jupiters mit der Randschrift Jo. Max. Capitolinus. h) Von unserem Mitgliede Herrn Mooyer in Minden: 1. Denkwürdigkeiten des Grafen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe, Hannover 1783; 2. Symbolik Germanischer Völker in einigen Rechtsgewohnheiten von Dr. C. G. Dümge, Heidelberg 1812; 3. De fontibus libri Jordanis: de Origine actuque Getarum, auctore H. de Sybel, Berol. i) Von unserem Mitgliede Hrn. Referendar Löher hierselbst zwei von ihm im Jahre 1847 herausgegebene, zu Cincinnati in dem nordamerikanischen Freistaate Ohio erschienene Werke: 1. des deutschen Volks Bedeutung in der Weltgeschichte und 2. Geschichte und Zustände der Deutschen in Amerika.

Der Vereinsbibliothek war aus der Verlassenschaft des in Paderborn verstorbenen Seminar-Präses Bessen ein werth-

volles Manuscript: Mich. Strunck notæ criticæ in Schatenii annales fol. zugekommen, welches die hiesige Universitätsbibliothek als ihr Eigenthum bezeichnete und zurückforderte. Man überzeugte sich von der Rechtmäßigkeit dieses Anspruchs und es ward beschlossen, der Reclamation nachzugeben.

Mit Wohlgefallen bemerkte die Versammlung den fortgeschrittenen Wachsthum der Büchersammlung, welche namentlich durch den Ankauf einer Anzahl historischer Werke aus dem Nachlasse unseres verstorbenen Mitgliedes, Kanonikus Everken von hier, beträchtlich vergrößert worden war.

Einen ausnehmenden Genuß gewährten die reichhaltigen Vorträge einzelner Mitglieder:

1. Hr. Gymnasial-Oberlehrer Dr. Tophoff theilte mehre Partien aus seiner bald vollendeten Geschichte des Generals Tilly mit.

2. Hr. Gerichtsrath Seibertz las über Johann von der Berswordt und sein Westfälisches adeliges Stammbuch, und sprach über die Fortsetzung seiner Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen und des damit verbundenen Urkundenbuchs, dessen dritter Theil die diplomatischen Sammlungen schließen wird.

3. Hr. Dr. Giefers las über Karls d. Gr. Einrichtungen in Sachsen und die von ihm gestifteten sächsischen Bisthümer; insbesondere wurde von ihm die Zeit der Gründung des Bisthums Paderborn einer näheren kritischen Untersuchung unterworfen.

4. Derselbe gab Nachricht von seiner Abhandlung über die Traditiones Corbejenses und das Registrum Sarachonis, und trug die Einleitung derselben vor.

5. Hr. Referendar Löher erörterte die Frage: «Gab es einen Adel bei den Germanen?» in einer gediegenen Ausführung.

6. Hr. Oberlehrer Micus legte eine biographische Abhandlung über den Jesuiten Friedrich v. Spee vor, welche wegen Unwohlseins des Verfassers durch den Hrn. Gymnasiallehrer Jahns stellenweise verlesen wurde.

7. Der Justizrath Rosenkranz erstattete ausführlichen Bericht über seine umfassende Arbeit: «Die Verfassung des ehemaligen Hochstifts Paderborn in älterer und späterer Zeit,» unter Mittheilung einiger Proben aus derselben.

8. Derselbe unterhielt die Gesellschaft durch den Vortrag einer anziehenden Proceßgeschichte des vorigen Jahrhunderts, welche den Fall einer Doppelehe und die daraus hervorgegangenen Rechtshändel zum Gegenstande hatte.

Hr. Rektor Deneke gab einige Proben aus der von ihm bearbeiteten Geschichte der Stadt Werl, namentlich ließ er sich

auf die zweifache Reformation und Gegenreformation dieser Stadt näher ein.

10. Hr. E. F. Mooyer in Minden, welcher verhindert war, der Versammlung beizuwohnen, hatte Nachträge zu den Beiträgen zur Genealogie und Geschichte der erloschenen Grafen von Sternberg in Westfalen mit mehren dazu gehörigen Urkunden eingesandt. Der Hauptinhalt der fleißig und umständlich ausgearbeiteten Schrift wurde den Anwesenden durch den Direktor Justizrath Rosenkranz bekannt gemacht.

11. Unter den vorgezeigten Seltenheiten zog das durch den Justizrath Rosenkranz in einer alten Bibliothek entdeckte, mit Tusche gezeichnete Brustbild des berühmten Westfälischen Geschichtschreibers Nicolaus Schaten, geb. am 6. Januar 1608 zu Heek im Münsterschen, die besondere Aufmerksamkeit auf sich. Da dieses Bildniß, soviel man weiß, das einzige ist, welches sich von Schaten erhalten hat und allem Vermuthen nach aus dem Nachlasse seines Mäcens, des Paderbornschen Fürsten Ferdinand v. Fürstenberg stammt, so wäre es zu wünschen, daß der Verein dasselbe durch die Lithographie vervielfältigen ließe.

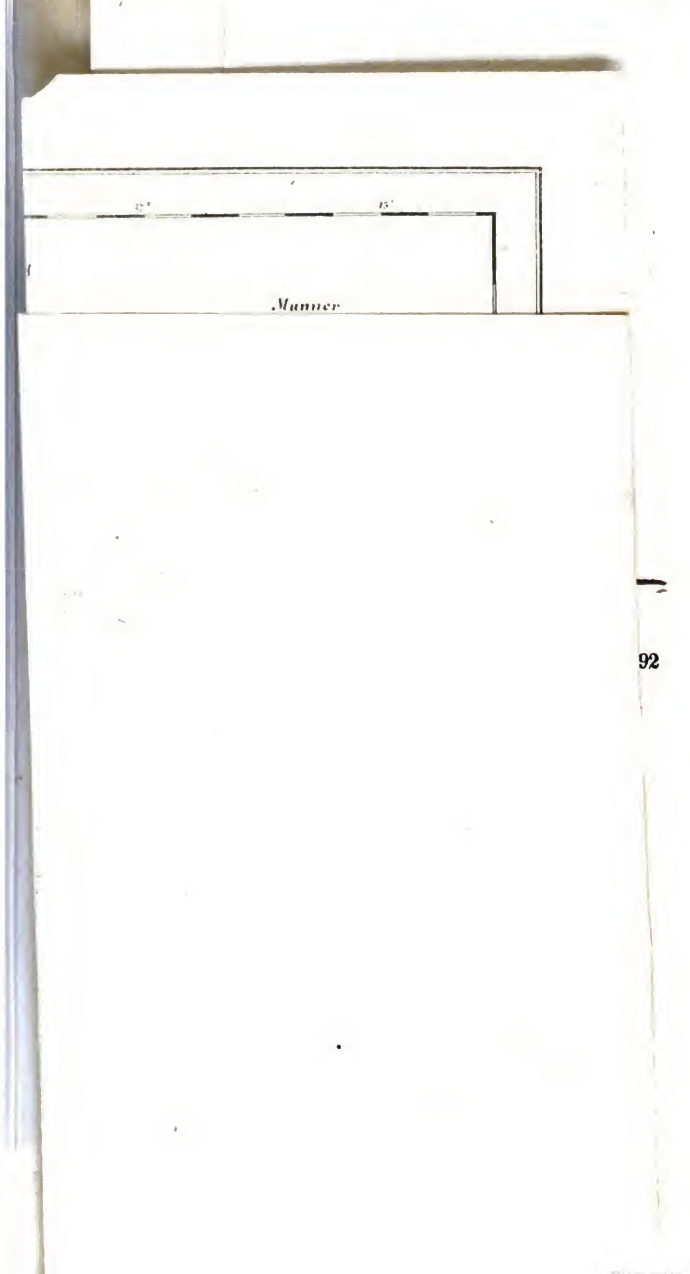
12. Zum Schluß recitirte Hr. Oberlehrer Micus eine Ballade über den Sachsenfürsten Widekind und den Bürgermeister Georg Deppen von Brakel, welchem seine Vaterstadt die Restauration des Katholizismus zu verdanken hat.

Inhalt des zwölften Bandes.

45′ 20′ 15′

RRÜCK




Munner
92

30°
45'
Rimi
Stenb
I S T H U M
nede

ı v. G

Ecclesie in Gr

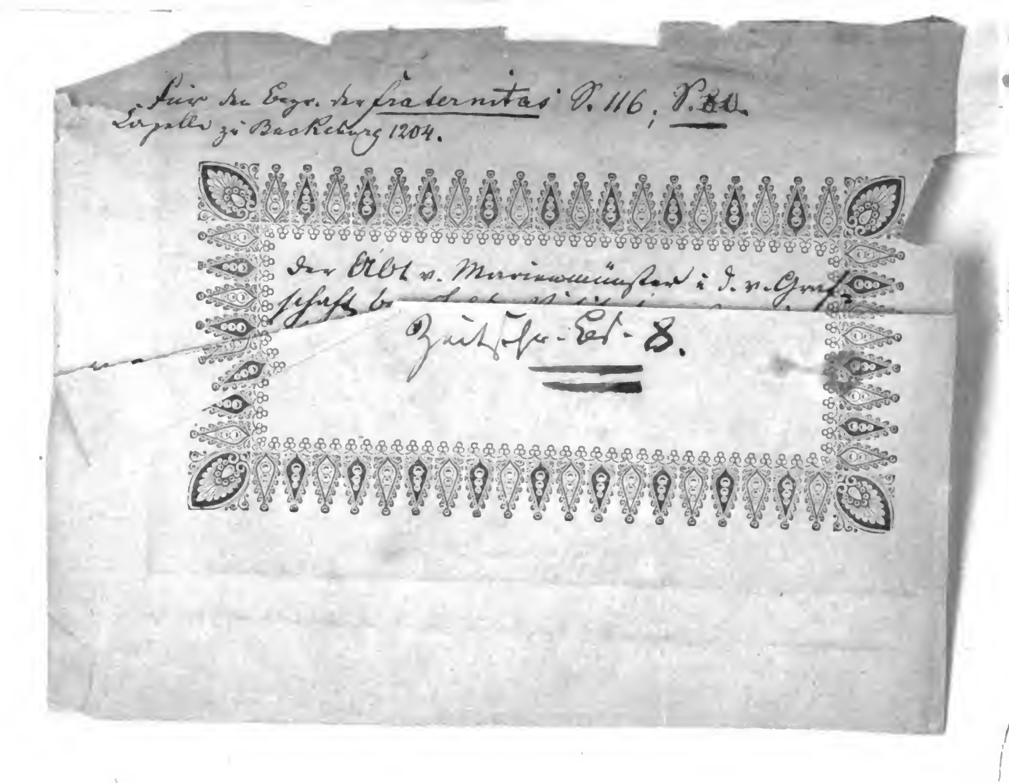
dus et Tietmar
Graschaph sin

rafen Heinrich v
s sind 1237 Zeu
rg.

1258 Mitrecht
, uxor ejus leg
der Erzbischof

Wi… vir de Grascap… 1299 de volunt… einen Zehnten … Er † um 1331. … bte noch 1346.	Sophia, de Grafschaph Scolastica, und Jutta de Grafschaph …en beide Stiftsdamen zu Essen und halfen 1292 ihre Mitschwester Beatrix v. Holte zur Abtissin wählen.

1. …les …censu …strae …tniß … bald	He… cu… nost… v.


fraternitas
P. 116
1204

